A 561074 DUPL

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

H
5
.A4

Plan

DES

ALLGEMEINEN ARCHIV'S

für

die gesammten Staats-, Kameral- und Gewerbs-Wissenschaften, für alle Zweige der Gesetzgebung und innern Staatsverwaltung, mit besonderer Rücksicht auf Deutschlands Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handels-Verhältnisse.

I. Diescs Archiv verbreitet sich über alle Zweige der Staats-, Kameral- und Gewerbs-Wissenschaften, der Legislation und innern Verwaltung der Staatcn, über die allgemeinsten und gröfsten Interessen der Regierungen und Völker, und hringt daher die wichtigsten Staats- und National-Angelegenheiten zur Sprache.

II. Diescs Archiv umfafst sonach die polizeiliche (im wcitesten Sinne), peinliche, bürgerliche, national-ökonomischc und finanzielle Gesetzgebung, und zwar in Ansehung der Theorie und Praxis; es bringt zweckmäfsige und hcwährte Verbcsserungcn, in beider Hinsicht, zur gemeinschaftlichen Kenntnifs des deutschen Gesammt-Vaterlandes.

III. Dasselbc erstreckt sich auch über Bergbauwesen, Agrikultur und Forstwissenschaft, über Polytechnik und Handel, und liefert Neues und Wissenswürdiges aus der Naturwissenschaft, Oekonomie, den Künsten, Fabriken und technischen Gewerben, und folglich aus der gesammten Land- und Haus-Wirthschaft.

IV. Das Archiv enthält also:

1) Original-Abhandlungen und ungedruckte Aufsätze über die wichtigsten und den Zeitbedürfnissen angemessensten Gegenstände der Staats-, Kameral- und Gewerbs-Wissenschaften, dcr gesammten Gesetzgebung und innern Staatsverwaltung, folglich über Polizei, Justiz, Nationalökonomie, Finanzwesen, wie auch über Urproduktion, Gewerbs- und Handels-Wesen.

ALLGEMEINES

Archiv

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

für

die gesammten Staats-, Kameral- und Gewerbs-Wissenschaften, für alle Zweige der Gesetz-Gebung und innern Staats-Verwaltung

mit

BESONDERER RÜCKSICHT AUF DEUTSCHLANDS LANDWIRTHSCHAFTS-, GEWERBS- UND HANDELS-VERHÄLTNISSE

in

Verbindung mit mehreren Staatsmännern und Gelehrten

herausgegeben

von

Dr. **Johann Paul Harl,**

Königl. Bayerischem Hofrathe, ordentlichem öffentlichen Lehrer der Staats- und Kameral-Wissenschaften auf der Königlich Bayerischen Universität zu Erlangen, mehrerer gelehrten Gesellschaften Ehrenmitgliede und Korrespondenten.

Jahrgang 1827.

ERSTER BAND. ERSTE LIEFERUNG.

Heidelberg und Speyer,
in AUGUST OSSWALD'S Universitäts-Buchhandlung.

1827.

INHALT
des ersten Heftes.

Seite

I. Ansichten über die zeitgemäfse und folgenreiche Errichtung eines obersten Nationalökonomie-Rathes in deutschen Staaten. Vom Herausgeber. 1

II. Betrachtungen über eine allgemeine deutsche Gesetzgebung gegen den Bücher-Nachdruck und für billige Bücherpreise. Von Herrn O. W. F. L. Freiherrn von Drais, Grofsherzogl. Badischen wirklichen Geheimenrath und Präsidenten des Oberhofgerichts. . 13

III. Ueber die jetzige Noth des Landmanns. Von dem Königl. Bayerischen Herrn Kämmerer und General-Kommissär Freiherrn von Aretin. 36

IV. Beiträge zu dem Entwurf des rationellen und allgemeinen Armen-Versorgungs-Systems. (Eingesandt aus Danzig). 49

V. Ueber Geldmangel und dessen Abhülfe. Vom Herrn C. von Koschützki, auf Grofs-Wilkowitz in Schlesien. Nebst dessen Versuch über die Ursachen der neuerlichen Geldnoth in England. 71

VI. Entwurf eines allgemeinen Steuer-Systems mit besonderer Rücksicht auf die Erwerbsteuer. Ein Beitrag zu einem künftigen Steuergesetz. 101

VII. Der Mehl- oder Honigthau. Vom Herrn Geheimenrath Strelin. 120

VIII. Ueber das Hypotheken-Gebäude in Bayern. (Eingesandt von einem Geschäftsmann). 129

IX. Ueber die Abtretung des Privat-Eigenthums zum öffentlichen Nutzen. 141

X. Ideen-Gang und Momente einer Theorie des Brief-Post-Porto. Mit einer Tabelle. 146

Literatur.

Seite

Hand- und Lehrbuch der Feldmeſskunst. Von H. C. W. Breithaupt. 172

Sammlung arithmetischer Uebungs-Aufgaben. Von demselben. 176

Lehrbuch der Naturgeschichte, mit Abbildungen; bearbeitet von W. W. Eckerle. 179

Lehrbuch der gesammten Gewerbs-Kunde; bearbeitet von demselben. 183

Vollständige Anleitung zur Obstbaumzucht. Mit Abbildungen. Von Friedrich Gebhard. 187

I.

ANSICHTEN

über

die zeitgemässe und folgenreiche Errichtung eines obersten Nationalökonomie-Rathes in deutschen Staaten.

Vom

Herausgeber.

„Strebt der Staat nicht nach Vollkommenheit, so wird er in Mittelmäfsigkeit schwanken, nicht das Gute geniefsen, dessen menschliche Gesellschaften durch Entwicklung ihrer Kräfte fähig sind."

KARL V. DALBERG.

(In dessen Abhandlung: Ueber die Verhältnisse zwischen Moral und Staatskunst: Erfurt 1786.)

In der gegenwärtigen Zeit scheint dem Referenten — *salvo meliori!* —

die ungesäumte Errichtung eines obersten Nationalökonomie-Rathes in deutschen Staaten

eben so nothwendig als allgemein nützlich zu seyn.

Im Preufsischen Staate besteht schon längst ein Fabrik-Kollegium und ist eine ganze Sektion des Staatsrathes der Belebung der vaterländischen Industrie gewidmet. In Frankreich besteht ebenfalls seit langen Jahren eine Handels-Kammer, auf Deca-

ces *) Vorschlag wurde ein Handels- und Gewerbs-Rath, und unter dem Ministerium des Grafen von Villele ein Handels-Conseil hergestellt. Im Russischen Kaiserreiche besteht ein Departement des auswärtigen Handels, auch ist daselbst seit Kurzem ein Handels-Collegium, und im Königreich Würtemberg bereits vor mehreren Jahren ein Ober-Landes-Oekonomie-Collegium errichtet worden.

Die Regierungen von England und Frankreich befördern in ihren grofsen Ländern die Industrie, suchen sie möglichst zu unterstützen und zu heben, und sehen sich für diese Leitung des Gewerbsfleifses; in Ansehung der drei grofsen Nationalgewerbe, durch ihr Erblühen hinreichend belohnt.

Diese neue, allgemein nachahmungswürdige Leitung der National-Industrie in England und Frankreich umfafst folgende hochwichtigen Momente:

1. Der Gewerbsfleifs seiner Fesseln entledigt, durch sein Interesse getrieben, durch die Aussicht auf beständige Vergröfserung seines Wohlstandes gespornt, lieferte bessere Arbeiten, wohlfeilere Produckte, und die Produzenten gewannen dabei doch mehr als sonst.
2. Die gröfsere Wohlhabenheit der arbeitenden Volksklassen öffnete ihnen die Schätze des Unterrichts; dadurch erhielten ihre Fähigkeiten die gröfste Entwicklung, und ihr Geschmack gröfsere Vervollkommnung und Verfeinerung.
3. Die künstlichen Werkzeuge wurden zahlreicher und vollkommener, die Maschinen verkürzten die Dauer und verminderten die Kosten der Arbeit.

*) Decaces verdankt Frankreich die Errichtung eines Handels- und Gewerbs-Rathes, mehrere Gesellschaften für den Ackerbau, eine Unterrichts-Anstalt für die technischen Künste und Gewerbe, und die Bildung junger Landwirthe auf Kosten des Staats.

4. Der Umlauf und Verkehr der Produkte wurde durch Erbauung von Strassen, durch Einrichtung von Kanälen, durch Vermehrung der Transportmittel, besonders durch Vervielfältigung der Wasserstrassen, durch Kreditanstalten u. s. w. ausgedehnter, leichter und schneller, wohlfeiler und vortheilhafter.

Die Industrie macht täglich neue, kaum übersehbare Fortschritte in Frankreich, wobei die Rivalität mit England zum kräftigen Sporn dient. — Vorzügliche Aufmerksamkeit wird jetzt auf den, in vielen Gegenden sehr vernachläfsigten Landbau, oder mehrere Zweige desselben, gewendet, die in näherer Beziehung zu den Bestrebungen der Industrie stehen. Grofse Verdienste haben sich in dieser Hinsicht der General Lapoppe, der Stifter einer Lyoner Gesellschaft zur Errichtung eines Muster-Landwesens, Hr. von Montlosie, vor allen auch Hr. Mathieu de Dombasle, der Begründer des agronomischen Instituts zu Roville, erworben. Neuerdings hat aber der König selbst seine besondere Aufmerksamkeit auf diese Gegenstände gerichtet, und man erwartet die besten Erfolge davon. Se. Majestät haben nämlich das Gut Grignon für 4 Millionen ankaufen und mit dem Krongut vereinigen lassen, um dort eine Anstalt für 300 Zöglinge zu errichten, die sich der Landwirthschaft widmen, und Alles, was dazu gehört, kennen lernen wollen. Eben so ist die Domaine Bergeries bei Corbeil für Königliche Rechnung gekauft worden; wo die Kultur der Maulbeerbäume und die Seidenwürmerzucht betrieben und gelehrt werden wird, da Frankreich in diesem Augenblick noch ein Drittheil der rohen Seide, die es zu seinen Fabrikaten bedarf, aus dem Auslande bezieht, und die Seidenwürmerzucht sich bis jetzt auf 12 Departements im Süden beschränkt. Endlich hat der König die ihm zugehörigen Gebäude der Savonnerie bei Chaillot einer Gesellschaft überlassen, welche dort die Zucht der aus England eingeführten langwolligen

Schaafe betreiben will [der sogenannten Blackwell-Race], deren Wolle man, mittelst einer künstlichen Behandlung des Thieres, sehr zu vervollkommnen und durch Reisende zu behandeln gelernt hat. Man hofft auf diese Weise in der Folge einen Industriezweig mit den Engländern theilen zu können, der bis jetzt fast ausschliefslich in ihren Händen ist, nämlich die Fabrikation der sogenannten *étoffes rares*. Die weitläufigen Gebäude der Savonnerie bieten zugleich eine sehr günstige Gelegenheit dar, an einem und eben demselben Orte, und unter derselben Aufsicht die Wolle spinnen, färben, weben und zurichten zu lassen.

Vielleicht war noch noch nie ein Zeitpunkt, in welchem eine Institution zur planmäfsigen und vollständigen Hebung und Beförderung der Industrie ein für deutsche Staaten so allgemeines und dringendes Bedürfnifs gewesen wäre, als gerade der gegenwärtige, wo fast in ganz Deutschland so laute Klagen über den zunehmenden Verfall des Grundeigenthums, der Gewerbe und des Handels ertönen. Zur vollendeten nationalökonomischen Legislation und zur umfassenden und durchgreifenden, ganz zweckmäfsigen Leitung der Industrie werden unstreitig so ausgezeichnete, gediegene und gereifte Kenntnisse von den Naturgesetzen der Industrie und des Reichthums und dann auch von dem Umfange, den Hindernissen und Beförderungsmitteln der Agrikultur, der Gewerbe und Fabriken und des Handels vorausgesetzt, dafs man solche öfters vielleicht nur bei auserlesenen Individuen, die keinen Aufwand von Zeit, Kraft und Geld zur Erlangung vollständiger und gründlicher Kenntnisse von der Nationalwirthschaft überhaupt und von den drei grofsen Nationalgewerben insbesondere, scheuten, mit Grund erwarten kann. Diese könnten ihren Vereinigungspunkt in dem obersten Nationalökonomie-Rathe finden.

Der oberste Nationalökonomie-Rath soll unter die unmittelbare Aufsicht und Leitung eines Staatsministeriums gestellt werden.

Er soll mit ausgezeichneten nationalökonomischen Theoretikern und Praktikern, deren umfassende, gründliche, gereifte und gediegene Kenntnisse der Nationalökonomie bereits erprobt und von vorurtheilsfreien und unpartheiischen Sachkundigen anerkannt sind, besetzt werden.

Ein englischer Minister hat vor einiger Zeit im Parlement folgende treffende Bemerkung gemacht:

„Man werde nicht müde, den Theoriemännern Vorwürfe zu machen, er aber sey der Meinung, es sey heut' zu Tage unerläfslich, auch die Theorie der Staatswirthschaft zu beachten und kennen zu lernen, das Haus müsse die Einsichten der Theoretiker und die Erfahrungen der Praktiker zusammenschmelzen, um die Wahrheit zu gewinnen. In unserer Zeit sey es nöthig, nicht zurückzubleiben hinter der täglich wachsenden Erkenntnifs, und die Minister seyen dazu durch ihre Lage besonders angewiesen."

Herr D. K. Murhard, in seinen Ideen über wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Nationalökonomie und Staatswirthschaft, hatte Recht, zu sagen:

„Zu keiner Zeit war die Verbreitung ächter Grundsätze der Staatswirthschaft nothwendiger, nie versprach das Studium dieser Wissenschaft eine reichere Erndte, und nie durfte man von der praktischen Anwendung ihrer Theorie glänzendere Resultate erwarten, als in unsern Tagen."

Auf dem nationalökonomischen Standpunkt kommt, in Ansehung der National-Gewerbe, alles darauf an, dafs die Landwirthschaft, die Gewerbe, Manufakturen, Fabriken und Künste, dann der Handel

wahrhaft productiv sind, oder die Reichthümer vermehren und für Alle Nutzen stiften!

Die allgemein hochwichtige und vielversprechende Bestimmung des hoffnungsvollen Nationalökonomie-Rathes ist:

> die vollständigste und vollendeteste nationalökonomische Legislation im Ganzen und Einzelnen, die stärkste und schnellste Hebung, zweckmäfsigste und wirksamste Beförderung der möglichst gröfsten Ausdehnung und Verbesserung der gesammten Nationalindustrie und folglich des Ackerbaues, Kunstfleifses und Handels, dann des vortheilhaftesten Absatzes der vaterländischen Natur- und Kunst-Produkte im In- und Auslande.

In die Sphäre des Nationalökonomie-Rathes gehören *alle Kultur-, Gewerbs- und Handelssachen in administrativer Beziehung;* ihm liegen neue Entwürfe oder Verbesserungen der, auf die Naturgesetze der Industrie und des Reichthums der Völker zu basirenden *Kultur-, Gewerbs- und Handelsgesetze* ob! — .

Der Nationalökonomie-Rath soll sich also nicht nur mit der Nationalökonomie-Gesetzgebung überhaupt, sondern auch mit allen besonderen Gesetzen und einzelnen Verordnungen, welche die Agrikultur, die Manufakturen und den Handel in dem ganzen Umfange dieser drei grofsen Nationalgewerbe betreffen, beschäftigen. Er soll sein Hauptaugenmerk auf die allgemeinsten und gröfsten Hindernisse, und dann auch auf die bewährtesten und wirksamsten Beförderungsmittel der gröfstmöglichen Ausdehnung und Vervollkommnung des Ackerbaues, der Gewerbe und Fabri-

ken und des Handels, vorzüglich aber des gröfsern und vortheilhaftern in- und ausländischen Absatzes der vaterländischen Handelswaaren richten.

Derselbe mufs ausmitteln, unter welchen Einrichtungen und Gesetzen der *Nationalreichthum* am besten gedeihen und alle ihm entgegenstehende Hindernisse am sichersten entfernt werden können.

Der Nationalökonomie-Rath darf seine Wirksamkeit nicht blos auf eine Revision der bisherigen nationalökonomischen Legislation im Ganzen und Einzelnen beschräcken, sondern er soll seine planmäfsige und sachkundige Thätigkeit auch auf neue nationalökonomische Gesetze ausdehnen.

Es soll ihm daher auch die Revision aller Abtheilungen des bürgerlichen Gesetzbuchs, in Bezug auf die Naturgesetze der Industrie und des Reichthums übertragen werden, um zu untersuchen, ob ersteres in dieser doppelten Hinsicht durchgehends nicht hinderlich, sondern vielmehr förderlich sey? — Denn es ist von der allgemeinsten und höchsten Wichtigkeit, dafs die Gesetze und Anstalten eines Staates nicht nur selbst keinen ungünstigen Einflufs auf Industrie und Kultur äufsern, sondern auch alles möglichst entfernen, was beide, und damit auch das Wohl der Einzelnen und des Ganzen, hindert.

Joh. v. Müller behauptet in seiner allgemeinen Geschichte:

„Das sehen wir, dafs Glück und Macht, bei Staaten und Partikularen, das Werk festen Willens, grofser Thätigkeit und richtigen Urtheils sind; wo hingegen Schwäche, Furchtsamkeit und Alles, was die Entwicklung immerwährender Fähigkeiten hindert, Staaten und Einzelne stürzt."

Einige meiner Ideen über die allgemeine Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines obersten Nationalökono-

mierathes habe ich im Jun. v. J. in Nro. 24 des Kunst- und Gewerbe-Blattes des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern angedeutet.

Schon in Nro. 25. des Kunst- und Gewerbe-Blattes wurde von einem respectiven Mitgliede des polytechnischen Vereins, in dem ich einen einsichtsvollen Staatsmann zu erkennen glaubte, folgende Behauptung aufgestellt.

„Im gegenwärtigen Augenblicke, ich sage, im gegenwärtigen, und bitte daher, mich ja nicht für einen Gegner der Armen-Kolonien zu halten, giebt es ganz andere und schnellere Mittel, die allgemeine Nationalökonomie zu begünstigen."

„Das erste ist unstreitig die Einführung eines Agrikultur-, Industrie- und Handels-Rathes, unter dem Vorsitze des Königl. Staats-Ministeriums des Innern."

Dafs der hier genannte Agrikultur-, Industrie- und Handels-Rath mit dem von mir oben dargestellten obersten Nationalökonomie-Rathe ganz identisch sey, und dieselbe Sache blos durch einen andern Ausdruck bezeichnet wurde, unterliegt keinem Zweifel. —

Einige auf meinen Vorschlag des obersten Nationalökonomie-Rathes sich beziehende Ideen findet man bereits in meinem, im December 1810 ausgegebenen, vollständigen Handbuche der *Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft*, ihrer Hülfsquellen, Geschichte und Literatur (Landshut bei Krüll) und zwar §. 40 — 41 und 555, wie nachstehender Auszug lehrt:

„In der Staatswirthschafts-Wissenschaft mufs auch der Einflufs dargestellt werden, den die positiven Gesetze und Staatseinrichtungen, direkte oder indirekte, auf die Vermehrung oder Verminderung der Produktion und auf den National-Wohlstand

haben. Es wird hier die Wirkung der Verordnungen und Anstalten des Staats nicht blos in Hinsicht auf den jedesmaligen Special-Zweck der Regierung, sondern auch vorzüglich in Hinsicht auf den National-Reichthum beurtheilt."

„In einem System der Staatswirthschaft soll also nicht nur eine richtige staatswirthschaftliche Gesetzgebung geliefert, sondern auch der Rechts-, Polizei- und Finanz-Codex nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen geprüft werden, damit kein Justiz-, Polizei- und Finanz-Gesetz der Industrie oder Bevölkerung auf irgend eine Art Abbruch thun könne."

„Wenn man bedenkt, wie weit die Staatswirthschafts-Gesetzgebung, selbst in bessern Staaten der kultivirten Welt, noch immer zurück ist, so dafs es sogar an einem Staatswirthschafts-Gesetzbuche fehlt, während man ein neues Landrecht auf das andere folgen läfst; und wenn man sich durch sorgfältiges Studium so mancher Sammlungen deutscher Justitz-, Polizei- und Finanz-Gesetze überzeugt hat, dafs mehrere dieser Gesetze, zum gröfsten Nachtheile des National-Reichthums, die Kritik der Staatswirthschafts-Wissenschaft keineswegs aushalten, so kann man den patriotischen Wunsch nicht unterdrücken, dafs es jeder Regierung gefallen möchte, der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung diejenige Stelle in der gesetzgebenden Versammlung einzuräumen, die ihr gebührt!" —.

„Will die Regierung den Ackerbau planmäfsig befördern und verbessern: so mufs sie ein oberstes Ackerbau-Collegium errichten, und dasselbe theils mit Staatswirthschaftskundigen und theils mit vorzüglichen theoretischen und praktischen Ackerbauverständigen besetzen. — Diesem Central-Ackerbau-Collegium mufs die oberste Aufsicht über die gesammte Agrikultur und Leitung derselben übertragen werden, um auf diese Art alle Hindernisse der

Aufnahme und Verbesserung des Ackerbaues zu erforschen und zweckmäfsige Maafsregeln dagegen zu wählen.“

„Man schreibt den Flor des Ackerbaues in den schönen Zeiten Roms hauptsächlich dem Umstande zu, dafs alle Gutsbesitzer Theil an der Gesetzgebung hatten, und folglich alle an der Agrikultur nachtheiligen Verordnungen verhüten, und dagegen derselben vortheilhafte bewirken konnten.“

So dachte und schrieb ich im Jahr 1810. —

In meinem, im October 1821 im Verlage der Palmischen Verlagsbuchhandlung in Erlangen herausgekommenen Entwurfe eines vollständigen *Polizeigesetzbuches* nebst einer allgemeinen Polizeigerichts-Ordnung kommen S. 409 bis 410 nachfolgende Stellen vor:

„In den gegenwärtigen geldarmen, an Kredit-, Gewerbs- und Nahrungslosigkeit leidenden Zeiten, deren täglich zunehmende Folgen keinen patriotischgesinnten Staatswirth oder Nationalökonom gleichgültig seyn dürfen, scheint mir die ungesäumte Errichtung einer Nationalökonomie-Kammer für einen Staat ein wahres, allgemeines und in der That sehr dringendes Bedürfnifs zu seyn. Diese neue, allgemein hochwichtige und so ganz gemeinnützige Kammer müfste sich nicht nur mit der Nationalökonomie-Gesetzgebung überhaupt, sondern auch mit allen einzelnen, die Agrikultur, Fabriken, Gewerbe und Handel betreffenden Verordnungen beschäftigen.“

„Etwanige Kongresse wissenschaftlicher Vereine könnten diese durch die Zeitbedürfnisse gebieterisch geforderte neue Einrichtung schon allein defshalb nicht entbehrlich machen oder ersetzen, weil die Berücksichtigung ihrer Resultate von Willkühr und Zufall abhängt.“

Diefs war meine Ansicht von einer obersten Nationalökonomie-Stelle im Jahre 1821. —

Eine vollständige und vollendete, folglich durchaus gute Gesetzgebung, in Ansehung der drei grofsen Nationalgewerbe, ist die Grundlage der Nationalindustrie und des Nationalwohlstandes, die aber selbst unter dieser Voraussetzung nur dann die gröfstmöglichen Fortschritte machen können, wenn auch sämmtliche bürgerliche Gesetze, Finanz- und Polizei-Gesetze in Bezug auf Industrie und Reichthum nicht hinderlich, sondern vielmehr förderlich sind! —

Diefs ist nach meiner Meinung eine Aufgabe von der höchsten und allgemeinsten Wichtigkeit, an deren vollkommenen Lösung den Regierungen und Völkern, genau genommen, alles gelegen ist.

Rerum civilium parens est educatrixque sapientia.

Cicero.

Mit den Bestandtheilen des Nationalreichthums, womit sich die Nationalökonomie beschäftigt, stehen alle Maafsregeln der Staatsverwaltung in engerer oder weiterer Verbindung. Daher kann auch keine Maafsregel der Staatsverwaltung richtig beurtheilt werden, wenn man nicht im Besitze gründlicher, vollständiger und deutlicher Kenntnisse von den Naturgesetzen der Industrie und des Reichthums, und von den Ursachen der Hervorbringung der Bestandtheile des Nationalreichthums ist. Sonach ist die Nationalökonomie in der That eine Fundamental-Wissenschaft für den Staatsmann, deren allgemeine und grofse Wichtigkeit also entschieden ist, und deren Vervollkommnung und Befolgung gewifs die Auf-

merksamkeit und Sorgfalt der Staatsverwaltung in einem hohen Grade in Anspruch nimmt.

Die Staatswirthschafts-Geschichte verschiedener Zeiten und Länder zeigt dem vorurtheilsfreien und unbefangenen Sachkundigen sehr deutlich, dafs der berühmte Staatswirth *Say* vollkommen Recht hatte, folgende Behauptung der Welt zu überliefern:

„Man mufs die ächten Grundsätze der Staatswirthschaft inne haben, wenn man nicht in Gefahr gerathen will, einen Staat, mit allem guten Willen, ihn glücklich zu machen, zu Grunde zu richten."

Kultur der Völker und Länder, Beförderung der Aufklärung und Industrie, Vermehrung der nützlichen Bevölkerung und Vergröfserung des National-Wohlstandes und folglich auch des Staatsreichthums sind die schönen Pflanzen, welche unter den Händen einer weisen und energischen Regierung zu grofsen Bäumen emporwachsen.

Kultur und Industrie geben den Staaten Kraft, bereichern Individuen, Völker und Regierungen, welche durch Geist, durch Thätigkeit und Reichthum sich zur Selbstständigkeit erheben und zur Macht emporsteigen.

Die wohlverstandene Industrie, die weit mehr umfafst, als man mit dem Worte: Kunstfleifs bezeichnet, besteht aber nicht blos in der Vervollkommnung der technischen Produktion oder in der Ausdehnung derselben auf neue Gegenstände, sondern sie erstreckt sich vielmehr auf alle drei grofsen Nationalgewerbe.

Der Handel gewährt dem Staate zahllose, nicht zu berechnende Vortheile; denn er ist die Grundlage der National-Industrie — des Ackerbaues, der Gewerbe und Fabriken!

Es ist nichts als Wahrheit gesagt, wenn Herr van Köverden einen Staat, dessen Finanzen in guter

Ordnung sind, dessen Kredit feststeht, dessen Gewerbe blühen, und dessen Reichthum immer zunimmt, mit einem menschlichen Körper von ganzer Mannskraft vergleicht.

HARL.

II.

BETRACHTUNGEN

über

eine allgemeine deutsche Gesetzgebung gegen den Bücher-Nachdruck und für billige Bücher-Preise.

Von

Herrn C. W. L. Freiherrn von DRAIS,

Großherzogl. Badischen wirklichen Geheimenrathe und Präsidenten des Oberhofgerichts.

Der fruchtreiche Geistesverkehr unter den deutschen Völkern fordert auf zu sorgfältig-bestimmten, leider noch meistens fehlenden Gesetzen über das rechte Maas für die Prefsfreiheit und gegen den Bücher-Nachdruck. Den ersten Gegenstand habe ich, meines wenigen Orts, in zweien Schriften behandelt*); dem letztern seyen nun ebenfalls einige Blätter geweiht.

---

*) In dem Entwurf einer literarischen Censur-Verordnung für Teutsche (in Häberlins Staats-Archiv, Heft 18 und 25, v. J. 1800) und in den Materialien zur Gesetzgebung über die Prefsfreiheit der Teutschen, besonders zur Grundbestimmung auf den Bundestag (Zürich bei Orell, Füfsli u. Comp. 1819). Darüber das Gutachten des Herrn Bundestags-Gesandten von Berg (Bundesprotok. 51ste Sitzung v. 12. Oct. 1818).

Ueber die Materie vom Nachdruck ist viel geschrieben, aber immer noch kein klares Resultat — weder in der Rechtsphilosophie, noch in einzelnen positiven Gesetzen, so fern sie noch sehr von einander abweichen, erreicht worden — vielleicht, weil man zu viel, von beiden Seiten, wollte, und dadurch von dem erreichbaren, billigen und dem Zweck genügenden Vereinigungspunkt sich entfernte. Neuerlich hat Herr Doctor Schmid, in seiner scharfsinnigen Schrift: „über den Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und der Politik (Jena 1823)“ eine ganze Literatur dieses Gegenstandes vorausgesandt, hat sich das Verdienst gemacht, manche, in die Kontrovers eingeworfene, schwache Argumente von besser erachteten zu sondern, stöfst aber am Ende selbst auf eine Menge nothwendiger Nebenbestimmungen, deren Lösung nur in einer neuen, umfassenden Gesetzgebung gefunden werden kann.

Herr Hofrath und Professor Harl hat eine Revision des allerdings wichtigen Objects unternommen, und mit der wörtlichen Vorlegung der ganzen bisherigen Bundestagsverhandlung sachgemäs begonnen. Ich aber unternehme hier keinen vollständigen Vortrag, sondern einen Beitrag, der dazu dienen möge, den Stand der Sache zu vereinfachen und dadurch mehr aufzuklären.

§. 1.

Die Gerechtigkeit ist, — wenn ich mich so ausdrücken darf — eine objective für den Gesetzgeber, und eine subjective für den Richter. Jenem steht, so wie dem philosophirenden Rechtsfreund, immer die freie Intuition ihres innern Wesens offen. Wenn er sich bei dem Project eines Gesezes erst fragt: „wird dasselbe nicht ungerecht seyn?“ so nimmt er die Antwort aus der Moral, aus der, diese in besondern Anwendungen nur fortsetzenden Politik — und erst im

zweiten Rang aus der Vergleichung mit bereits bestehenden Gesetzen, staats- oder völkerrechtlichen Einrichtungen. — Dem Richter hingegen ist diese weite Ansicht nicht frei gegeben. Zwar wohl ihm, wenn sie in seinem Geiste liegt — er wird dann die Geseze, die immer das Gute wollen, oft richtiger auslegen, nicht so an dem Buchstaben kleben, dafs er ihren Geist aus den Augen verlöre; aber in der Anwendung ist er auf dasjenige beschränkt, was bestimmte Gesetze ihm vorschreiben. Unser Ermessen, so verlautet es öfter in den Gerichtssälen, „ist nur *de lege lata;* anders würden wir einrathen, wenn *de lege ferenda* die Rede wäre.“ Leider ist zuweilen die subjective Gerechtigkeit eine objective Ungerechtigkeit; doch nicht oft, wo die Gesezgebung schon schöne Schritte gemacht hat und fortsezt. Besonders mifslich aber steht es noch um die Sicherheit und Gleichheit der Entscheidung, wann das Wort des Gesezes uns verläfst, seine Analogie keinen naheliegenden Ausschlag giebt, und nun der eine Theil wie der andere, sich auf das natürliche Recht oder Unrecht, in einem Falle beruft, wo wirklich scheinbare Gründe auf beiden Seiten stehen, Der weise Gesezgeber wird solch' einen ewigen Stoff des Haders und Schadens, baldmöglichst durch Ergänzung in der Legislation selbst, heben, indem derselbe sonst durch keine Redekunst und durch keine Ereiferung vertilgt werden wird.

§. 2.

Die Anwendung dieser theoretischen Säze auf Büchernachdruck scheint im Allgemeinen ziemlich einfach. Die willkührliche Aneignung des Verdienstes, der dem Autor für sein Geistesprodukt, oder seinem rechtmäfsigen Verleger gehört, durch Nachdruck und Nebenverkauf desselben Werks, streitet allerdings gegen die objective Gerechtigkeit. Solches Unternehmen kann bis zur Schändlichkeit gehen, und ich brauche

nicht zu wiederholen, was alles die Moral, die Ehrbarkeit und selbst die Politik, gegen die Schuzlosigkeit und Niederschlagung der Geistesblüthen, für wahr erkennen. Daraus folgt allerdings, dafs es keinen Anstand in der Gerechtigkeit haben kann, vielmehr die gröfste Anforderung an die Legislation begründet, ein solches Gesez zu finden und auszusprechen, welches die Autoren und Verleger hinlänglich und klar beschüzt.

Hingegen folgt nicht, dafs man eines solchen Gesezes gar nicht erst bedürfte, sondern nach dem sogenannten Naturrecht schon, aller Nachdruck verboten und straffällig wäre. Diejenigen, welche diesen Saz aufstellen, vergessen, dafs sie damit dem Genie und dem Buchhandel den bittersten Schaden zufügen — aus folgenden Gründen:

1) Es ist nimmermehr anzunehmen, dafs die Gerichte das subjective Unrecht des Nachdrucks, o h n e ein Gesez hierüber, aussprechen würden und könnten. Die natürliche Freiheit des Eigenthümers von einem Buche, mit welchem er alle Gedanken desselben in Besiz bekam, läfst es ihm auch im Druck vervielfältigen und verkaufen, so lang er nur damit kein bestimmtes Entschädigungs- und Strafgesez, das also erst da seyn müfste, verlezt. Die Deduction, dafs der Nachdruck schon vernunftmäfsig ein Diebstahl sey, wird um so mehr seine steten Widersprecher finden, als Diebstahl und Raub eine Entwendung aus der ausschliefslichen Gewahrsame des rechtmäfsigen Besitzers voraussetzen, wohingegen (so werden Viele zu sagen fortfahren) die publik gemachten Gedanken eines Buchs zum Gemeingut geworden seyen. Wenn in der wohlgefafsten Vorstellung, welche die ansehnliche Deputation der teutschen Buchhändler auf dem Wiener Kongrefs übergeben hat, der Nachdrucker mit dem Falschmünzer in Parallele gestellt wird; so bleibt gerade der doppelte Unterschied, dafs das leztgenannte Verbrechen mit

einem bestimmten positiven Gesez verpönt ist, und dafs, auch ohne dieses, die Staatsgewalt ausschliefslich zum Münzen privilegirt ist. Das speciöseste Argument für jene Meinung des natürlichen Verbots, trägt wohl Hr. Dr. Schmid also vor: „Die willkührlichen Verbindungen und Formen, welche der Mensch den Stoffen der Natur, und so auch den Gedanken giebt, sind doch sein eigen. Macht von dieser seiner Thätigkeit ein Anderer solchen Gebrauch, dafs dem Erfinder sein eigener Gebrauch unmöglich gemacht, oder wenigstens gehemmt wird: so wird es Ungerechtigkeit. Denn wir behandeln alsdann den Urheber einer Form, als eine uns dienende Kraft, verlezen seine Rechte auf persönliche Selbstständigkeit und Würde. Der Nachdrucker bemächtigt sich der, dem Verfasser gehörigen Form, um den Vortheil an sich zu bringen, welchen dieser zu erwarten hätte; er bestiehlt ihn.“ — Aber wird diese Philosophie den Richter befriedigen dürfen? Derselbe findet

a) schon die von Fichte herrührende Sonderung des materiellen und formellem Gedankens, nicht immer treffend. Auch der materielle kann jeweils das, gleichsam so genannte Eigenthum des Autors gewesen seyn — z. B. eine biographische Notiz, ein anvertrautes Geheimnifs, oder auch eine Erfindung, oder Schwünge der Phantasie, die Niemand, als er, vorhin wufste. Dieselben hören aber ebensowohl, als die Form des Vortrags, auf, in seinem alleinigen Besiz und Recht zu seyn, sobald sie publik gemacht sind, sey es durch Rede oder Schrift. Die nachtheilige Folge der Schrift auf den Beutel, seit der wohlfeile Druck- und Steindruck erfunden ist, ändert den Stand des Rechtes nicht.

b) Ob derjenige, welcher durch seinen Mitgebrauch von der Thätigkeit des Autors, den Selbstgebrauch des leztern untergräbt, dadurch eine solche sub-

jective Ungerechtigkeit begehe, dafs er durch ein Naturgesez zu Verbot und Strafe konnte angehalten werden — kann man nicht voraussezen, ohne *petitionem principii* zu begehen; denn es ist ja dies der Streitpunkt selbst; sein Beweis müfste erst anderswoher geholt seyn — dürfte aber schwerlich hinlangen. Es wäre der ähnliche Fall wie mit Erfindungen anderer Art. Gesezt z. B. ein Teutscher entdeckt die gesicherte Direction des Ballons in den Lüften und legt ein Magazin von den, nach seiner Kunst gerüsteten Luftschiffen, zum Verkauf an. Kann er, ohne Privileg, einen Nachahmer von Verkäufen derselben Art abhalten?

c) Auch würde daraus zu viel, also nichts bewiesen. Die Concurrenz anderer Drucker, anderer literarischen Sammler wäre alsdann grenzenlos in der Zeit und in der Ausdehnung ausgeschlossen. Dies führt noch zu anderweiter, folgender Betrachtung.

2) Gesezt, es würde von den Gerichten selbst der Nachdruck für eine wieder gut zu machende Ungerechtigkeit erkannt und ausgesprochen, so wäre damit den Autoren und Verlegern noch wenig geholfen. Sie würden, ohne ein bestimmtes Gesez, erst in unzählige Prozesse unsichern Ausgangs über Nebenbestimmungen verflochten, als z. B. ob in gar keinem Zeitraum, oder in welchem, die freie Concurrenz für die Vervielfältigung eines Geisteswerks eintrete? — ob gar keine Schriften gleich Anfangs von dem Alleinhandel ausgeschlossen seyen? — ob und auf welche zeichnenden Werke das natürliche Verbot der Nachbildung erstreckt sey? — ob auch ausländische Schriften unter demselben stehen? — ob nicht jeder Exemplarsbesizer, zu Verkaufszweck, abschreiben oder abzeichnen lassen darf, so viel er kann? — ob ein Buch ohne Namen des Autors und Verlegers, oder mit fingirten Namen, sogleich Gemeingut sey? — ob die nämliche Abhandlung, die

z. B in eine Zeitschrift eingerückt war, nicht anders in eine Sammlung verschiedener Art übergetragen werden könne, als wenn Autor und Verleger Beide einwilligen? — ob, wenn der Autor selbst eine solche Art neuen Drucks, z. B. in einer Sammlung seiner Werke, veranstaltet, er nicht schuldig sey, den oder die andern rechtmäfsigen Verleger der frühern Ausgaben, hinsichtlich ihrer noch vorräthigen Exemplare und ihres etwa vorhin zugestandenen Rechtes zu weitern Auflagen, zu entschädigen? — ob und wiefern Uebersezungen aus dem Teutschen oder in das Teutsche, frei seyen? — wie fern Auszüge eines Werks oder gar sein Abdruck mit neuem Commentar oder Noten, erlaubt bleibe? — welches das richtige Verhältnifs in dem Strafmaas gegen den Nachdrucker, wie auch gegen den Verleger und selbst gegen den Autor, wo die leztern sich widereinander verfehlen, sey? — ob der Ankauf eines nachgedruckten Exemplars mit noch mehr, als seiner Confiskation, bestraft werden könne?

Wir wollen denjenigen loben, welcher alle diese und noch mehrere Bestimmungen der wirklich schwer verwickelten Materie aus der blosen Vernunftlehre, zur rechtlichen Gewifsheit zu erheben wüfste. Es ist aber vielmehr einleuchtend, dafs eben so gut, als die Regeln der Erbfolge, die Zeiten der Verjährungen, und noch so manche willkührlich-nähere Determinationen von vernunftmäfsigen Hauptsätzen — auch die vielfältigen Nebenbestimmungen über die Concurrenzen im Buchhandel nicht anders, als mittelst positiver Geseze geregelt, und zur praktischen Rechtshandhabung gebraucht werden können. Immer rechnet die Vorsehung, selbst wo sie natürliche Früchte wachsen läfst, auf die beihilfliche Kultur des Menschen, um die Produkte in vollern Flor zu bringen. So in unserer Anwendung aller physischen Kräfte, und so auch in geistigen Bestimmungen — zumal wenn sie Vorschriften für andere werden sollen.

§. 3.

Das Resultat aus diesem Stand der Sache ist, für die legislatorische Klugheit, folgendes:

Man vereinfache die Streitpunkte und erleichtere ihre Beilegung, indem man — wie auch das verehrliche preufsische Votum auf dem Bundestag sagt — die theoretische Discussion, ob und wiefern ein Verbot des Nachdrucks schon natürlichen Rechtens sey, oder nicht? bei Seite lege. Man bleibe dabei stehen, dafs eine allgemeine positive Gesetzgebung, die der grofsen teutschen Nation noch abgeht, für den bessern Flor des literarischen Verkehrs wohlthätig, ja für die wahre Gerechtigkeit und Billigkeit unentbehrlich sey. Ist man so weit einig: so bleibt für den Begutachter nichts weiter zu thun übrig, als die Art und Weise zu erörtern, wie ein solches Gesetz überhaupt, in seinem Umfang und in seinen einzelnen Bestimmungen, sodann in besonderer Anwendung auf Deutschland — am weisesten abzufassen wäre?

§. 4.

Die Hauptgesichtspunkte des Legislators in diesem Fach, theilen sich, wenn ich recht sehe, in zwei Kapitel von beinahe gleicher Wichtigkeit: Sorge für hinlänglichen Schuz der Autoren und ihrer Verleger, rücksichtlich der zu Tage geförderten Geisteswerke; nicht minder aber auch: Sorge für billigen Schutz des kaufenden Publikums. In dem ersten Punkt und seinen Verzweigungen ist am meisten schon vorgearbeitet; man kann getrost den schönen Entwurf, der am hohen Bundestag von den dazu niedergesezten ersten Herrn Commissarien (v. Martens, v. Berkheim und v. Berg), längst vorgelegt worden ist, zur Basis nehmen, und — unter Mitberücksichtigung der scharfsinnigen Erinnerungen, die darüber von den meisten teutschen Regierungen eingelaufen sind — wird man

leicht ins Reine kommen, wenn nur der weniger bearbeitete §. 20 jenes Commissions-Entwurfs, der das obgenannte zweite Kapitel betrift — erst auch in sein volleres Licht gestellt worden ist. Dazu einen Gedanken beizutragen, ist der vorzügliche Zweck dieses meines Versuches; und damit derselbe kurz bleiben könne, wird es mir erlaubt seyn, dasjenige, was über das erste Kapitel noch zu sagen wäre, hier zu überschlagen, um nur hinzueilen zu dem, was neu und zu Herstellung der Bilanz ersprieslich seyn mag.

§. 5.

„Es ist, sagt die Bundes-Commission in ihrem Bericht, niemals von der Beförderung und Begünstigung des Buchhandels die Rede gewesen, ohne dafs zugleich die Herstellung billiger Bücherpreise in Anregung gekommen wäre.“ Sie nimmt die Umgehung dieses Gegenstandes, auf welche die Buchhändler-Commission hingedeutet hatte, nicht an, sondern proponirt sogar im Art. 20 auszusprechen:

„Der gesezliche Schuz gegen den Nachdruck geht, durch unbillige Steigerung der Bücherpreise, verloren, und der Nachdruck jeder Schrift ist erlaubt, für welche der Verleger einen offenbar unbilligen Preis angesezt hat.“

Ehe wir auf den Maasstab solcher Unbilligkeit, und auf die Schwierigkeit solcher Bemessung, zu reden kommen, — ist allerdings die Vorfrage zu prüfen: ob überhaupt eine gesezliche Sorgfalt gegen den Mifsbrauch, in dem befragten Objecte nöthig, und von dem gleichzeitigen Verbot des mifsbrauchten Nachdrucks unzertrennlich sey? Ich glaube dieses bejahen zu müssen, und zweifle nicht, dafs die soliden Buchhandlungen selbst, — denen damit bei ihren billigen Preisen gar kein Eintrag geschehen soll, — beipflichten werden. Aller Preis wird am besten durch die Concurenz der Verkäufer bestimmt. Wo aber dieselbe,

aus höhern Staatsmotiven entzogen, und der Debit ausschliefsend nur einem Einzelnen zugestanden ist: da ist die Stellung eines andern Gegengewichtes an ihrem Plaz. Es liegt zu sehr in der menschlichen Natur und Erfahrung, dafs der Allein-Berechtigte nicht immer so klug ist, seinen Debit durch mäfsige Preise zu verstärken, sondern oft den schnellen Gewinn auf's Höchste zu treiben sucht. Allemal also wird es der Forschung werth seyn, ob sich denn keine allgemeine Maafsregel, in gerechten und vorsichtigen Grenzen, eben so gut wider den Mifsbrauch, als für den zugestandenen Alleingebrauch, feststellen liefse?

Es haben zwar einige Stimmen am hohen Bundestag vorgeschlagen, den Art. 20 vorerst ganz wegzulassen, und sich eine weitere Bestimmung nur vorzubehalten, wenn die Erfahrung lehren sollte, dafs die Begünstigung des Buchhandels von Unbescheidenen zu sehr mifsbraucht würde *). Aber es sey mir erlaubt, ehrerbietig zu erinnern, dafs wo der Mifsbrauch schon in der Natur der menschlichen Triebe liegt, und nicht selten schon sichtbar geworden ist, der Gesezgeber nicht erst auf neue Exempel zu warten hat; dafs er selbst den Reiz nur schärfte, wenn einerseits der Alleinhandel noch mehr gehoben, und nicht zugleich andererseits ihm seine Schranke gesezt würde; dafs der blose Vorbehalt künftiger Hilfe nicht viel besser als eine ewige Vertagung wäre, weil in Beurtheilung der einzelnen Fälle es gar schwer halten würde, das Uebermaas — welches ein grofses heifsen soll, und wogegen des Verlegers eigene Rechnung, mit allen ihren Nebenbeziehungen, immer zum Grund gelegt

*) Bundestags-Prot. v. J. 1823 Bd. XV. S. 122 etc. u. 310 etc. Meistens ist das Motiv aus der Unmöglichkeit einer allgemeinen Büchertaxe genommen — vielleicht, weil noch nicht entwickelt war, dafs, ohne diese, sich noch auf andere Weise der billige Bücherpreis sicherer stellen läfst.

werden müfste — gerichtlich zu constatiren; weil auch nicht auf einen solchen, herausgebrachten Fall hin, ja wohl nicht einmal auf zehn, der durchlauchtigste Bund sich bewogen finden dürfte, die schwerfällige, schon zurückgelegte Sache nochmals zur Ordnung des Umlaufs und bis zur Reihe der gesezlichen Ergänzungen zu bringen. Anderer Hindernisse in der Zeit zu geschweigen, die mit wichtigern Objecten dem hohen Bunde durch ganze Geschichtsperioden entzogen werden könnte. Man nehme nun noch die Erwägung hinzu, dafs dem Gesezgeber, wo es das Interesse des Publikums gilt, dessen Vertretung um so näher am Herzen liegen wird, je weniger die unbehilflichen Individuen sich selbst helfen können.

Der Buchhändler, wenn in sein Recht gegriffen wird, soll die Handhabung der Obrigkeit, künftig in noch vollerm Maas erhalten; aber dem Käufer eines Buchs, in dessen Preis er übervortheilt wird, bleibt, wenn er desselben gleichwohl bedarf, nichts übrig, als den unbilligen Schaden zu tragen, so lang das Gesez sich seiner gar nicht angenommen hat. Der Ausschlag auf sein einziges Exemplar ist nicht so grofs, dafs er defswegen vor Gericht treten möchte, und hier entwickelt sich ein weiterer Grund, warum der Wuchernde so ziemlich sicher sein Wesen ungestört forttreibt. Niemand verklagt ihn, obschon Jedermann über ihn klagt. Die Obrigkeit selbst aber wird, ohne ein vorausstehendes maasgebendes Gesez, sich nicht einmischen wollen — kann auch wirklich da nicht so leicht agiren, als sie einem Bäcker sein Brod nachwägen läfst, denn hier ist kein Tax gesezt, und kann es nicht; hier ist gar kein Vergehen, aber auch keine Concurrenz. Einleuchtend ist also die Pflicht des sorgfältigen und beiderseits gleich-gerechten Gesezgebers, für den Autor, Verleger und Käufer zugleich zu sorgen — so weit es nehmlich thunlich ist, ohne, durch Mittel für den einen Zweck, das Gedeihen des andern zu zerstören.

Den Versuch hierüber enthalten die drei nächsten Paragraphen.

§. 6.

Wir lassen es wenigstens, um die Stockung oder Einseitigkeit eines ganzen wohlthätigen Projekts zu verhüten, nicht an einem bestimmtem Vorschlag zu einer Controlle der Buchhandlungen fehlen, bemerken aber zuerst das Negative — was nicht sich thun läfst.

1) Ein obrigkeitlich direkter Büchertax nach einem allgemeinen Maasstab kann, wie bereits am Bundestag weislich bemerkt worden, unmöglich mit Richtigkeit und Zuverläfsigkeit gefunden werden. Man denke nur an die wechselnden Preise aller Dinge, besonders des Papiers, und an die lange Reihe von Jahren für manchen Bücherdebit, an das Glücksspiel, ob und wie weit ein Werk Abgang haben werde, an das gewöhnliche Geheimnifs von der Gröfse und Art des Honorars für den Autor, an die verschiedensten Verhältnisse der Versendungen, der Rabbate, die der Verleger den andern Buchhandlungen zugestehen mufs, und des Tauschhandels, der sich daran unter ihnen anknüpft, und gewöhnlich nach Jahren erst ausgleicht.

2) Eine Aussezung auf Beweisführung vor dem Richter im speziellen Fall, über eine von Amtswegen angeregte, oder von irgend einem Interessenten angeklagte Prellerei — mufs, mit ihren grofsen Schwierigkeiten, um fertig werden zu können, eine möglichst seltene Erscheinung bleiben, welche noch eher durch ihre Androhung wirkt, aber eben darum allein nicht genügen würde.

Im Gegensaz ergeben sich hiernach die allgemeinen Bedingungen einer wünschenswerthen, jedoch in andern Beziehungen unschädlichen legislatorischen Fürsorge für billige Bücherpreise. Sie mufs darauf arbeiten, dafs das eigene Interesse aller Betheiligten,

jedes in seinen Schranken, ihr entgegenkomme; dafs die Regel des Verhaltens so klar und einfach als möglich sey — lieber nach billigen Durchschnitten, als nach unerschöpflichen Genauigkeiten; dafs, bei Veränderungen der Umstände, die Ausgleichungen sich möglichst von selbst wiederfinden; dafs polizeiliche, oder gar gerichtliche Einschreitungen, die dem freien Gewerbe immer Nachtheil bringen, nur selten nöthig werden. — Freilich sind diese Ziele leichter aufgesteckt, als die Bahnen zu ihnen geebnet, und die Treffer gefunden. Ich bescheide mich, den Siegeskranz nicht anzusprechen; Andere werden weiter kommen; möge ich nur einstweilen eine richtige Bahn eingeschlagen haben. Ich bitte die folgenden Paragraphen 7 und 8 ganz durchzudenken, ehe ein vorderer Theil derselben, wenn er auch befremden sollte — verworfen wird.

§. 7.

Wie, wenn man — statt des §. 20, im Entwurf der Bundestags-Commission — die Bestimmungen also sezte?

„Die erlaubte Concurrenz ist von zweierlei Art: entweder es ist von einem Druckunternehmen die Rede, dem gar kein ausschliefsendes Recht eines Autors und eines von ihm bevollmächtigten Verlegers gegenübersteht, oder von dem Unternehmen gegen den lezterwähnten Fall. In die erstere Klasse gehören: die freibleibenden Nachbildungen von Gemälden, Kupferstichen, und ähnlichen Kunstarbeiten, deren vorstehender Charakter nicht im blosen Abdruck (wie bei Landkarten) besteht; die obrigkeitlich genehmigte Verbreitung von ganz anonymen, keinen Autor noch Verleger mit Wahrheit angebenden Druckschriften, die Uebersezung deutscher Schriften in eine fremde Sprache, und umgekehrt aus fremder Sprache ins Teutsche (wobei sich verstehen soll,

dafs der Uebersezer die Autorrechte auf seine Uebersezung sich eigen macht); die Vervielfältigung solcher teutschen Schriften, die von Nachbarn aufser den Bundeslanden verlegt sind, sofern nicht eine andere Reciprocität durch Staatsverträge festgestellt ist.

Hinsichtlich der andern Klasse von Unternehmungen, die gegen einen in den Bundeslanden etablirten Verlag gerichtet wäre, ist in zweien Fällen — schon vor Ablauf der Zeit, da ein Geisteswerk ohnehin zum Gemeingut wird — die Concurrenz anderweiten Drucks und Debits zugelassen; nämlich:

1) in 10 (oder 8?) Jahren, nach der ersten öffentlichen Ankündigung des Autors oder Verlegers, dafs ein Werk edirt sey, oder nach 10jährigem Debit selbst — sofern alsdann ein Concurrent dasselbe Werk um $^2/_5$tel des höchsten Ladenpreises, den der Verleger für die ordinairen Exemplare auf weifs Schreibpapier, anfänglich gesezt und schuldigermafsen darauf hat drucken lassen — zu liefern vermag.
2) Von der Zeit an, da auf einen speciellen Untersuchungsfall hin, eine höhere Staatspolizeibehörde, der ein solcher Fall vorgelegt werden mufs, ausgesprochen hätte, dafs und wiefern, wegen erfundenen Uebermaases im Verkaufspreis, das ausschliefsende Recht an dem befragten Artikel aufhören, und derselbe dem Gemeingut alsbald heimgefallen seyn soll. Zur Basis der Prüfung solchen Uebermaases soll erörtert werden, ob der Verleger — auf das Kapital, welches er in das Honorar des Autors, in das Papier, in die Druck- und baaren Nebenkosten, bis zur Production seiner Ausgabe eingelegt hat — mehr als hundert und fünfzig Procente, in der Repartition auf seine Verkaufs-Exemplare, mittelst des gesezten Ladenpreises, aufschlägt. Hundert und fünfzig Procente aber mögen ihm gelten für Risiko, für die Rabatte und weitern Vertriebskosten, für Zinsen seines

Gewerbskapitals, für alles was er zufällig noch aufrechnen könnte, und für seinen billigen Handels-Profit. Kupferstiche jedoch, Karten und Aehnliches kommen in gesonderte Rücksichtsnahme.

Kein Anklags- noch Instanzen-Recht ist hierüber Niemanden aus dem Volke eingeräumt, wohl aber Jedem das Recht der Anzeige an die untere oder obere Polizei, von einem anscheinenden Verlags-Mifsbrauch. Die untere Polizei kann, nach ihrem pflichtmäfsigen Ermessen, entweder die Anzeige als keiner Berücksichtigung werth, auf sich beruhen lassen, oder — wenn auch Niemand eine formelle Anzeige gemacht hätte — Untersuchung vorkehren, und leztern Falls noch, bei nur erfundenem geringem Uebermaas, darüber hinausgehen.

Im zweifelhaften Fall eines gröfsern Uebermaases aber, sendet sie die Sache an die obere Polizeibehörde, welche allein den Preis des befragten Buches herabsezen und, nach ihrem Ermessen, die Deklaration des alsbaldigen Gemeingutes aussprechen, auch bei entdecktem wiederholten Mifsbrauch des Publikums, anderweite Strafe erkennen, oder nach den Landesgesezen einleiten kann.

Wenn der Angeschuldigte mit der polizeilichen Entscheidung nicht zufrieden ist: so hat ein einziger Rechtszug an einem Gerichtshof in der summarischen Form, die Staatsgewalt im Voraus bestimmt — Statt."

§. 8.

Zur Erläuterung dieser Bestimmungen in §. 7. bemerke ich:

a) dafs ich den Namen Nachdruck und Nachdrucker, weil schon einmal der Begriff der Verwerflichkeit an ihnen hängt, uud nur zu oft verschuldet worden — unter keiner Ausnahme in Schuz genommen, sondern für das erlaubte Geschäft

in den Nachbildungen, den Ausdruck Concurrenz erwählt habe — womit also eine Bedenklichkeit weniger besteht.

b) Ein verehrliches Votum auf dem Bundestag hat, nach 6 Jahren schon, die unbeschränkte Concurrenz anderer Unternehmer vorgeschlagen. Als Gegensaz steht die Proposition der Herrn Bundestags-Commissarien, dafs der Alleinhandel mit einem Verlagsartikel, während der Lebenszeit des Autors (oder wo mehrere Herausgeber geistig zusammengewirkt haben, während des Lebens vom Lezten solcher Autoren) und alsdann noch 10 bis 15 weitere Jahre lang dauern solle. Ich verehre die lezterwähnte Regel — nur mit Weglassung aller Extension, die noch weiter als 10 Jahre nach dem Tod erstreckt werden wollte. Auch beim Selbstverlag eines Autors, sehe ich keinen genügenden Grund ab, warum man von der gleichen Norm in Allgemeinen abgehen, und immer noch nicht mit dem Alleinhandel das Ende machen sollte. Hingegen in einem zu engen Raum läfst sich derselbe noch weniger im Allgemeinen einschliefsen, ohne dem Unternehmungsgeist und der Gewerbsamkeit den gröfsern Schaden zu thun. Manche Gattungen von Schriften haben wohl ihren glücklichen Absaz in den ersten Jahren, oder nie — wie Romane, Theaterstücke, jährliche Taschenbücher, andere Toiletten-Lectüre, Brochüren jeder Art. Aber einen langsamern stetern Absaz pflegen die im Durchschnitt wichtigern Geistes werke der Geschichte und ihrer Hülfsquellen, der ernsten Wissenschaften aller Art und der Hülfsbücher zu ihnen, so wie auch viele Volks- und Schulbücher, zu haben. Hiezu kommt die Betrachtung, dafs Schriften von ausgezeichneter Nüzlichkeit ihren Debit, bis in andere Welttheile, ja bei unsern voranschreitenden Transport-Erleichterungen hoffentlich noch mehr, um den ganzen Erdball

erstrecken können. Ich bemerke dies nur beiläufig, um zu erinnern, wie ausgedehnt die Verlagsrechte in ihrem Vorsprung bleiben, und wie gering in der Vergleichung die Beschränkung ist, die ich für blose seltene Ausnahmen vorschlage. Nach 10 (8?) Jahren erst, von der Edition eines Werkes an gerechnet — wo ohnehin die Luxus-Artikel schon debitirt zu seyn pflegen, ernstere Schriften aber, die der oft wenig bemittelte Geschäftsmann nöthig hat, ihm um so mehr für billige Preise verschaft werden müssen — soll ein anderer Concurrent, jedoch nur, wenn er um $^2/_3$tel des ersten Ladenpreises dasselbe Buch liefert, ohne weiteres eintreten dürfen. Kann er dieses: so ist anzunehmen, dafs der 10 oder 8jährige Vorsprung des Verlegers, ihm schon einen reichlichen, ja übermäfsigen Gewinn gebracht hat, so, dafs er für seinen künftigen weitern Debit seinen Ladenpreis tüchtig herabsezen kann; er wird auch von selbst geneigt seyn, dieses gegen Ende solcher Zeit zu thun, damit einem Andern die Lust der Concurrenz meistens vergehe, die aber auch zu diesem Zweck vorerst vom Gesez ausgesprochen seyn mufs. Hierdurch nicht allein aber, wird die Sorge des Gesezgebers für das Publikum erreicht, sondern auch

c) dadurch, dafs der Verleger schon beim Anfang der ersten Ausgabe sich um so mehr in Acht nehmen wird, den Ladenpreis nicht unbillig zu übersezen, weil dieser erste Ladenpreis unnachsichtlich den Maasstab abgiebt, nach welchem in 10 Jahren eine erlaubte Concurrenz, mehr oder weniger zu scheuen seyn wird.

d) Wenn ich auf der andern Seite einem Concurrenten dieser Art die schwere Bedingung seze, dafs er das Werk um $^2/_3$tel des Ladenpreises liefern müfste; so möchte es scheinen, dafs dadurch so viel als nichts gesagt werde, weil diese gar starke Preisherabsezung

beinahe die Möglichkeit eines Concurrenzversuches niederschlage. Ich gestehe, dafs ich zu wenig Gewerbsmann bin, um sicher zu seyn, ob ich in der Quantität das richtigste Verhältnifs getroffen habe, und ob nicht, statt zwei Fünftel, nur die Lieferung um die Hälfte des ersten Ladenpreises zur Bedingnifs gesezt werden sollte. Indessen haben mich folgende Erwägungen, unter Rücksprache mit noch andern Sachverständigen, geleitet: dafs die ganze Disposition nur auf solche Fälle wirken soll, wo der Verleger ein bedeutendes Uebermaas in seinem Ladenpreis verschuldet hätte — indem, wo dieses der Fall nicht ist, das Gesez kein Interesse hat, einen andern Concurrenten zu erwecken, vielmehr den ersten Unternehmern, den alleinigen Vortheil vorzüglich gönnt. Ferner war Rücksicht zu nehmen auf das Honorar des Autors, das in neuerer Zeit sehr gestiegen ist, und auf das erste Risiko, das zum Vortheil des Gewerbes Aufmunterung zu behalten verdient. Endlich bleibt — in dem immer nur allein vorausgesezten Fall des starken Uebermaases vom ersten Ladenpreis — einem Concurrenten die Unternehmung doch wohl, zu seinem und des Publikums Vortheil, noch reizend genug, wenn er auf keiner andern Seite gebunden ist — nämlich nicht in der Form seiner Auflage, nicht in der Gleichheit des Papiers, nicht in Lettern- oder Steindruck. Macht er seine Sache zu schlecht, so bleibt der Schaden auf seiner Seite. Macht er sie aber gangbargut, so ist der Vortheil des Publikums, und der hier bezeichnete Grad seines billigen Schuzes, die überwiegende Betrachtung.

e) Die andere beihülfliche Motivirung, dafs, wenn eine solche gesezliche Bestimmung einmal besteht, der Buchhändler von selbst keinen unmäsigen Ladenpreis wird ausschreiben wollen, liegt in dem Ausspruch des Rechts der Polizei-Behörde, eine merkantilische Untersuchung über das Preis-Verhältnifs

vorkehren zu können. Der Ehrenmann wird sich dieser Anwendung auf ihn, gar nicht, durch einen Leichtsinn von seiner Seite, aussezen; vor den Belästigungen der Chikane Anderer aber ist er durch die übrigen Bestimmungen des vorgeschlagenen Gesezes hinlänglich sicher gestellt — nehmlich durch die Niederschlagung eines populären Anklagerechts; durch die Vorsicht, dafs nur eine höhere Administrativ-Behörde eine frühere Declaration des Gemeingutes beschliefsen kann; durch die vorgeschriebene, sehr billige Basis der anzustellenden Berechnung, die offenbar nur den Usurpatoren lästig fällt; durch das Arbitrium, welches der Polizei-Behörde noch nach der Verhandlung eingeräumt ist, über ein nur gering erfundenes Uebermaas leicht hinausgehen zu können; endlich durch den noch vorbehaltenen Recurs an ein ganzes Rechts-Collegium.

Nichts desto weniger wird die gesezlich ausgesprochene obrigkeitliche Berechtigung und Regulirung zur befraglichen Einschreitung — wenn schon in ganzen Jahren kein solcher Akt vorgeht — ihre negative Wirkung, in Beförderung und mehr allgemeiner Sicherung billiger Ladenpreise, nicht verfehlen. Solchergestalt wird der secondäre Zweck erreicht, ohne dem ersten und gröfsten, der in dem Flor der Literatur und ihrer Gewerbe besteht, zu beeinträchtigen; vielmehr wird dieser durch jenen noch erhöht und befestigt, weil bei billig gehaltenen Preisen, mehr Schriften verbreitet werden.

Schliefslich bemerke ich, hinsichtlich des Sortimenthandels, dafs über diesen eine weitere Controlle des Aufschlages, als die bereits heilsam in dem aufzudruckenden Buchpreis liegt, weder nöthig noch anwendbar ist, weil hierin kein Alleinhandel, sondern Concurrenz statt hat, indem der Kauflustige sich an

jede Buchhandlung, oder Verleger selbt, zu Beischaffung seines Exemplars, wenden kann.

Anhangsweise, mögen zwei Rechnungsbeispiele, zur anschaulichern Erläuterung der Grundsäze des §. 7. dienlich seyn.

A. Zu einem kleinen Werk von 20 Bogen in gr. 8. sauber ausgestattet, soll der Bogen den Verleger selbst kosten 10 fl., macht auf 20 Bogen . . . . . 200 fl.
Das Honorar zu 11 fl. . . . . 220 –
420 –

Aufschlag von 150 Proc. auf diesen Hauptbestand des Gewerbkapitals, und zu Bestreitung weiterer Nebenkosten . . . 630 –
1,050 –

Die Repartition auf eine Auflage von 750 Exempl., bringt den Ladenpreis auf . 1 fl. 24 kr.
oder vielleicht in runder Zahl, auf . . 1 – 30 –

B. Bei einem grofsen Werk von 400 Bogen, gleich gut ausgestattet, zu 10 fl. Aufwand . . . . . 4000 fl.
Honorar gleichfalls angenommen zu . . . 4000 –
8000 –
Aufschlag zu 150 Proc. . . . . 12,000 –
20,000 –

Repartirt auf tausend Exemplare der Auflage, so kommt ein solches auf 20 fl., und von anzunehmenden 8 Bänden, einer auf 2 fl. 30 kr. oder eine Anzahl Kreuzer darüber.

Der Debit von der Hälfte der Exemplare, soll das Gewerbskapital sammt gemeinen Zinsen herausbringen; die andere Exemplarien-Hälfte kann als der Gegenstand des Handels-Profits angesehen werden, der oft erst in spätem Absaz, oft zum Theil gar nicht, sich

realisirt. Aber die Hauptdeckung gegen Risiko beruht schon in dem Debit der ersten Hälfte; und bei gröfsern Honoraren und elegantern Ausgaben, steigt von selbst auch der zugelassene Aufschlag der Verleger, so, dafs schon ein Drittheil des Debits sie jeweils decken kann und Muth genug zu den gröfsern Unternehmungen läfst — des weitern Sicherungsmittels auf dem herkömmlichen Subscriptionsweg zu geschweigen. Der Concurrent in den spätern Jahren aber müfste, nach den Beispielen *A* und *B*, die befragten Werke um 36 Kreuzer und um 8 Gulden liefern können.

§. 9.

Ich habe mit Bedacht — in die Frage von einer Gesezgebung gegen den Nachdruck — die differente Frage nicht eingemischt: wie fern künftig noch durch besondere Privilegien, bald mehr, bald weniger, als das Gesez gibt, regulirt werden könne? Es trägt diese Ausscheidung ebenfalls sehr zur Vereinfachung der Haupterörterung bei; denn umgekehrt, würde jene Einmischung uns in ein neues Labyrinth geführt haben. Kein Regent wird Schranken im Voraus sich sezen lassen, über Gnaden-Concessionen, die er je nach Umständen künftig zu geben, sich also frei vorbehalten, im Recht ist. Aber diese Befugnifs ist auch nicht so störend, als es im ersten Augenblick scheinen könnte. Man seze nur vorerst fest, was die Regel, nehmlich die allgemeine Gesezgebung gebieten und verbieten soll, und erwarte sodann mit Ruhe, welche Ausnahme hin und wieder, durch eine specielle Concession etwas anderes wirkt. Denn einestheils ist es der Weisheit der Regenten zuzutrauen, dafs sie alsdann nicht mehr oft, und nicht stark, die von ihnen selbst angenommene gesezliche Regel schwächen lassen; andern Theils schüzt die Allgemeinheit und Gleichheit eines, für den ganzen Bund abgeredeten Gesezes sich selbt. Die Kraft desselben bleibt in dem benach-

harten Lande unberührt, wenn schon in dem einen oder andern der vielen Bundesstaaten ein zeitiges Privileg einige Minderung der Gewerbsfreiheit in diesem oder jenem Spezialartikel hervorbringt; denn niemals, oder wunderselten, wird das nehmliche Privileg in gleicher Ausdehnung allenthalben beliebt werden. Wenn es aber nur in einigen unserer kleinern Staaten nicht gegeben ist: so wirkt von selbigen Punkten aus, das reine Gesez fort, und seine Kraft wird die übermächtige bleiben.

Wir haben aus ein paar Beispielen gesehen, wie schwer es hält, selbst durch Verabredungen auf dem Bundestag, Privilegien für specielle Fälle ganz gleich zu erzeugen. Die durchlauchtigsten Bundesglieder werden nicht oft geneigt seyn, für solche Abreden in den unerschöpflichen literarischen Objecten ihre Deliberationszeit hinzugeben, auch werden in diesem Fache die Pivilegien meistens entbehrlich seyn, wenn nur einmal eine weise Generalverordnung gegeben ist*).

§. 10.

Schliefslich zweifelt Herr Schmid, ob, bei den differenten vorläufigen Abstimmungen am Bundestag,

---

*) Andere Erfindungen, in den Fächern der Chemie, der Mechanik, der Bauwesen im weitesten Sinn, und der Handwerksvortheile — unterscheiden sich darin wesentlich von der Schriftstellerei, dafs die leztere reingeistiger Natur, und die Frage von der körperlichen Nachbildung und Vermehrung in Exemplaren sich immer gleiche, und verhältnifsmäsig einfach, daher auch einer gleichen geseztlichen Regel empfänglich ist. Jene andere Erfindungen hingegen sind von so unzähliger Varietät — in der Mischung des Gedankens zu den Stoffen der Bearbeitung, oder zu dem Geschick in der Manipulation — dafs es nicht möglich wäre, darüber im Allgemeinen auf ähnliche Weise, wie gegen den Nachdruck, die Grenzen der zu verbietenden Nachbildungen zu bestimmen; sondern diese Gegenstände beruhen in ihrer natürlichen Freiheit, so weit und so lang, bis über ein einzelnes Object,

eine dortige Uebereinkunft sich hoffen lasse, und ruft vielmehr die einzelnen teutschen Regenten für die Vorangehung mit zweckmäfsigen Gesezgebungen auf. Mit aller Verehrung für das partielle Gute, müssen wir indessen doch einräumen, dafs dasselbe den Werth eines gleichheitlich für Teutschland verabredeten Ganzen nicht erreiche — und zwar in der fraglichen Materie um so weniger, als von einem Winkel aus, in welchem der Nachdruck nicht verboten worden wäre, eine Fluth desselben hervorströmen könnte. Verzweifeln wir aber keineswegs, an der glücklichen Fortbewegung und Schliefsung einer wichtigen Staatsdeliberation, die schon so schön, so feierlich und ausführlich, angelegt ist. Jedoch nur alsdann kann diese Hoffnung vernünftigerweise aufrecht bleiben, wenn die Vorschläge, die man realisirt sehen möchte so einfach und so gemäfsigt, als nach dem Hauptzweck nur möglich ist, gehalten werden.

Als ich am Schlufs mit dieser Abhandlung bin, wird in Frankreich eine grofse Staats-Commission für die Gesezgebung zur Sicherung des literarischen Eigenthums eröffnet. Möge ein Licht aufgesteckt werden,

---

in determinirter Art und Dauer, eine Berechtigung zum Alleinvertrieb von der Staatsgewalt empfangen wird, die, um zur Gewerbsamkeit aufzumuntern, oft grofses und weises Interesse hat bei solchen Verwilligungen auf Zeit. Eben darum aber — weil diese vielfältigen Gattungen von Erfindungs-Patenten nicht, wie die Druckprivilegen, durch eine allgemeine Sanction entbehrlicher gemacht werden können — bleibt ihre sonstige Vereinfachung, um für ganz Teutschland leicht erworben zu werden, ein Gegenstand von hoher Wohlthätigkeit, den die Teutschen von dem durchlauchtigsten Bunde allein empfangen, und in demjenigen Maase hoffen können, wie ich es in meiner Abhandlung von den Arbeiten in staatswirthschaftlicher Hinsicht §. 7. (im Archiv Bd. II. Heft 2) vorzuschlagen versucht habe.

das auch die Nachbarn beleuchten könne; doch sind wir nicht in dem Fall darauf erst warten zu müssen.

Ich bin und bleibe mit den meisten von Herrn Hofrath Harl aufgeklärten Säzen einverstanden, — nur unter den nähern Determinationen, welche in den vielen, am Bundestag bereits abgelegten Stimmen, gewürdigt sind, und unter Einschaltung meines obstehenden §. 7. der, ich darf es nach meinem Glauben wiederholen, mit dem System gegen den Bücher-Nachdruck sich nicht nur verträgt, sondern auch den Flor der Literatur, und ihre Verbreitung auf gerechtem Wege, noch befördern und befestigen würde.

Mannheim, im Februar 1826.

Freiherr von Drais.

III.

Ueber

die jezige Noth des Landmannes.

Von

dem Königl. Baier. Herrn Kämmerer und General-Kommissär

Georg Freiherrn von Aretin.

Allgemein klagt seit mehreren Jahren der Landmann mit Recht über zu wohlfeile Fruchtpreise. Allgemein ist die Ueberzeugung, dafs der Unterthan, soll er dem sonst offenbaren Verderben entrinnen, sich zum Theil auf den Bau anderer Früchte verlegen mufs. Man nennt diese Früchte, und der Bauer bleibt nach wie vor bei dem Getreidebau. Es fehlt nicht an Anleitungen

zum Anbau, selbst nicht an einzelnen Beispielen. Und doch bleibt der Bauer bei seiner Gewohnheit. Alle Anpreisungen und Bekanntmachungen von Seite der Regierung sowohl als von der der ökonomischen Gesellschaften, blieben ohne Erfolg; und während man glauben sollte, der Bauer würde sie mit Dank annehmen, und eilen, nebst dem Getreide auch andere mehr lohnende Produkte zu bauen, bleibt er unabänderlich bei dem Gebrauch der Väter, und schmachtet lieber in der äussersten Dürftigkeit, statt sich auf einem neuen nie betretenen Wege Reichthümer zu sammeln.

Wenn schon die Gewohnheit hieran den gröfsten Theil hat, so ist doch klar, dafs noch andere Ursachen vorhanden seyn müssen, die ihn daran hindern, weil übrigens der Vortheil so evident ist, dafs auch der gemeinste Verstand davon überzeugt werden mufs, und weil die gebieterische Noth ein unwiderlegbares *argumentum ad hominem* ist.

Keine Fragen können daher richtiger seyn, als diese:

I. Aus welchen Ursachen geht der Landmann auch jezt, wo ihn die Noth dazu zwingt, nicht vom Getreidebaue ab?

II. Welcher Mittel soll sich die Regierung bedienen, um ihm den Anbau anderer Produkte angenehm zu machen?

III. Welche Produkte soll man ihm hiezu vorzüglich empfehlen?

Noch nie ist eine akademische Preisfrage aufgegeben worden von so hohem, so allgemeinem Interesse *), von deren

*) In den Akademien findet man gewöhnlich staatswirthschaftliche und ökonomische Gelehrte von Profession nicht, indem nicht einmal eine Stelle, noch weniger eine besondere staatswirthschaftliche oder gewerbswissenschaftliche Klasse sich vorfindet.

HARL.

richtiger Lösung nicht nur das Wohl unsers Vaterlandes, sondern beinahe der ganzen bewohnten Erde abhängt.

Zu I.

1) Die Hauptursache, warum der Bauer von andern Produkten als von Getreide nichts hören will, bleibt immer die Macht der Gewohnheit. Wären schon früher Handelsprodukte gebaut worden, so würde es der Bauer mechanisch auch jezt thun. Weil aber schon seine Vorältern seit Olim's Zeiten Getreide gebaut haben, so bleibt er jezt auch dabei. Mufs er auch jezt darben, so hofft er doch auf bessere Zeiten. Er scheint es nicht zu bemerken, dafs seine Nachbarn rings um ihn herum zu Grunde gehen, dafs gleiches Schicksal auch ihn treffen kann, ehe eine glücklichere Periode eingetreten ist, und dafs selbst das Wiederkommen einer bessern Periode von Vielen noch bezweifelt wird *). Ich habe die Vor-

*) Ich, meines Theils, habe nie daran gezweifelt, und halte das Eintreten derselben für sehr nahe. Die Erfahrung zeigt, dafs immer nach Jahren einer grofsen Theuerung eine aufserordentliche Wohlfeile eintritt, und dafs erst nach Verlauf von ungefähr 10 Jahren die Fruchtpreise sich ins gehörige Gleichgewicht sezen. Die Erfahrung zeigt ferner, dafs in Baiern nach ungefähr 10 Jahren immer auf irgend ein aufserordentliches Ereignifs gezählt werden konnte, wodurch in dem kommerziellen Bereich unsers Landes die Fruchtpreise zum Steigen gebracht wurden. Warum soll dieser Fall nicht wieder eintreten? Wenn durch Verbreitung des Kartoffelbaues weniger Getreide verzehrt, und wenn durch Begünstigung der Regierungen, durch Bemühungen der ökonomischen Gesellschaften auch die Production des Getreides selbst vermehrt wird, so erwäge man, dafs auch andere Produkte viel häufiger gebaut werden, als sonst, und dafs bei ansehnlich vermehrter Bevölkerung auch die Verzehrung ansehnlich vermehrt worden ist.

G. A.

liebe des Bauern zum Getreidebau stets als eine böse Gewohnheit, eine Art von Instinkt betrachtet, wovon er selbst bei voller Ueberzeugung seines Fehlers sich doch nicht losmachen kann.

2) Die allgemein herrschende Dreifelder-Wirthschaft ist das zweite Hindernifs des Anbaues anderer Produkte. Zuerst mufs das Dreifelder-System in eine mehr freie Wirthschaft übergehen; aber auch das ist gegenwärtig an vielen Orten eine fast unausführbare Sache. Indessen giebt es mehrere sehr lohnende Gewächse, deren Anbau mit der Dreifelder-Wirthschaft vollkommen bestehen kann, und es giebt überall einzelne Grundstücke, welche aufser derselben benüzt werden können. Schwer ist es übrigens für den Bauer, Produkte zu bauen, welche die Zeit zu düngen, zu ackern, und zu ernten durchaus verändern, so lange nicht

3) das dritte Hindernifs gehoben ist, nämlich der zerstreute Felderbesiz. Gesezt: Einzelne würden Handelsfrüchte in das Brachfeld bauen, oder in das Winterfeld spät reifende, zweijährige Pflanzen, so würde der Bau von der Viehheerde der Gemeinde ohne Schonung zu Grunde gerichtet. In manche Aecker würde der Besizer gar nicht kommen können, wenn er sich von der gewöhnlichen Feldordnung seiner Nachbarn entfernen wollte. Kurz; es kann nichts zu Stande kommen, so lange nicht die allen Aufschwung gewaltsam hemmenden Fesseln des gemeinschaftlichen Verbands aufgelöst sind.

4) Die Getreidgilten sind zwar kein wirkliches, aber doch ein sehr scheinbares Hindernifs, welches die Bauern überall als Vorwand gebrauchen, um ihre üble Gewohnheit damit zu bedecken. Mehreren erwiederte ich hierauf: „Es ist ja nicht die Rede davon, dafs ihr gar kein Getreide mehr bauen sollt. Verwendet zum Bau anderer Produkte nur einen Acker, ein oder zwei Tagwerke. Ihr werdet keinen

Abgang an Getreide spüren, und eure Gilten wie bisher geben können. Sollte aber auch der Fall nicht seyn, so könnt ihr ja leicht 20 Gulden ausgeben, um Getreide zu eurer Gilt zu kaufen, wenn ihr dagegen 60 Gulden oder noch mehr für eine andere Frucht einnehmt. Die Einwohner von Heersbruck bauen kein oder nur wenig Getreide, und kaufen ihr Brod das ganze Jahr. Dagegen bauen sie nun zehenmal so viel Hopfen, und befinden sich wohl dabei."

Sind sie dann auch aus dieser Verschanzung vertrieben, so erscheint

5) das fünfte Hinderniſs, nämlich Mangel an Absaz von solchen Produkten. Schnell erwiedern dann die Bauern: „Ja, das wäre schon recht. Aber wer kauft uns was ab? Das Getreide können wir doch allzeit verwerthen, wenn auch schlecht genug. Aber mit dem Zeug wissen wir gar nicht, was wir anfangen sollen. Am Ende, wenn wir lange genug gewartet haben, wird es uns abgedrückt, und dann kommen wir mit dem Getreidebau gerade so weit, und haben nicht so viele Plagen und Kosten dabei."

Auf der andern Seite entschuldigen sich diejenigen, welche man z. B. zu Anlagen von Oelmühlen ermuntert, damit, daſs sie nirgend Oelfrüchte zu bekommen wissen. Und so dreht sich alles in einem vitiosen Cirkel, aus welchem ohne Anwendung besonderer Mittel keine Erlösung zu hoffen ist.

Dieser Einwurf ist also in der That vollkommen gegründet.

6) Auch die groſsen Bauerngüter sind Ursache, daſs ausser dem Getreide wenig andere Früchte gebaut werden können. Die Handelsfrüchte kosten meistens gartenmäſsige Kultur, viel Zeit, Dünger und Handarbeit. Kann nun der Bauer mit aller Anstrengung kaum seinen Feldbau bestellen, wie sollte er

noch Zeit finden, Gartenarbeit zu verrichten? Wie könnte er auf ein Tagwerk Garten, oder gartenmäfsig bebautets Feld so viele Sorgfalt und Mühe verwenden, als ihm zehn Tagwerke seiner übrigen Felder nicht kosten? Dafs aber, dessen ungeachtet, auch bei grofsen Gütern solchen Produkten wenigstens ein kleiner Raum gewidmet werden könnte, unterliegt keinem Zweifel.

7) Dann erfordern auch Manche dieser Früchte einen Zeitraum von mehreren Jahren, einige Vorschüsse, stärkere Düngung als der Bauer selbst zu geben vermag, Zuwarten, augenbickliche Verminderung des Getreidebaues, welches, obschon bald vorübergehend, doch dem gröfsten Theil der Bauern sehr fühlbar, einigen aber ganz unmöglich ist.

8) Auch der Unterricht in der Kenntnifs der zu bauenden Gewächse fehlt bei den Meisten. Der landwirthschaftliche Verein hat zwar auch darin viel Treffliches geleistet, und zweckmäfsige Anleitungen im ganzen Reiche verbreitet. Die Landgemeinden sind indessen noch wenig damit bekannt geworden, weil nur die Mitglieder dieses Vereins, und die (sehr sparsam vorhandenen) Kulturkongresse Exemplare davon erhalten haben. Und wo diese Anleitungen auch verbreitet sind, fehlt es noch selbst denjenigen an praktischen Kenntnissen, welche die ersten einen solchen Bau versuchen, und anderen Anleitung geben wollen. Fehlerhafte Behandlung, ein ungünstiger Jahrgang, schlechter Saamen etc. machen vielleicht die ersten Versuche scheitern. Schnell ist dann der Bauer, der schon mit Widerwillen und Vorurtheilen sich zu einem kleinen Versuch bereden liefs, mit dem Schlusse fertig: „Wir haben es jezt auch probirt. Es thut halt nicht gut bei uns. Wenn wir nur Haber gebaut hätten, wären wir weiter damit gekommen.“ Und viel schwerer ist es dann, ihn zu einem neuen Versuche zu bereden.

9) Endlich ist der Mangel einer guten Feldpolizei ebenfalls Ursache, dafs der Bau von Garten- und Handelsfrüchten nicht wohl unternommen werden kann. Wo diese Früchte auch nicht aus Muthwillen und Neugierde gestört werden, würde es vielleicht doch nicht möglich seyn, sie vor Diebstählen oder vor den Beschädigungen des Weideviehes besonders vor den alles verheerenden Ochsen sicher zu stellen. Solche Beschädigungen wären hier bei dem viel höheren Betrag der Kulturkosten weit empfindlicher als bei dem Getreidebau.

Zu II.

Die Entfernung dieser Hindernisse ist von selbst das geeignete Mittel, den Bau von Handelsprodukten zu veranlassen. Dem zu Folge müfsten

1) von Zeit zu Zeit erschöpfende Anleitungen hiezu unter dem Volk verbreitet werden. Gutsbesizer, Pfarrer, und andere aufgeklärte Landwirthe müfsten aufgemuntert werden, Versuche zu machen, und bei andern zu veranlassen. Es müfste selbst in den Landschulen, welche überhaupt nebstbei eine ökonomische Tendenz bekommen sollen, die Landjugend damit bekannt gemacht werden. Belobungen derjenigen, welche sich hierinn auszeichnen, in öffentlichen Blättern wären sehr zweckmäfsig, und würden vieles beitragen, um neue Ideen aufzuregen, und durch immerwährende Anregung die Macht eingewurzelter Gewohnheiten allmählig zu untergraben. Eben so müfsten von der Regierung oder von dem landwirthschaftlichen Verein Saamen unentgeldlich blos mit der Bedingnifs ertheilt werden, denselben zu seiner Zeit in Natur wieder zurückzustellen.
2) Die Auseinandersezung der Dörfer auf die Art, wie dieselbe in einigen Theilen von Westfalen und in dem ehemaligen Fürstenthum Kempten schon vor

vielen Jahren geschah, soll ermuntert werden, und wo dieselbe nicht zu Stande zu bringen ist

3) die Arrondirung der Grundstücke, damit jeder Gutsbesizer die möglichste Freiheit erhalte, einen Fruchtwechsel nach seinen Einsichten und nach seinem Gutbefinden einzuführen. Die Mittel, solche Arrondirungen zu bewirken liegen aufser dem Zwecke der gegenwärtigen Abhandlung. Der praktische Oekonom kennt sie, und findet die Anwendung derselben (ohne direkten Zwang) leichter, als man sich gewöhnlich vorstellt, wenn die Sache nur auf die geeignete Art eingeleitet wird. Viel Treffliches hat hierin der um die vaterländische Landeskultur hochverdiente Staatsrath Hazzi geleistet. Vieles ist vorgearbeitet, aber der Gegenstand noch nicht erschöpft.

4) Um allen denjenigen, welche Handelsfrüchte bauen, einen gewissen und lohnenden Absaz zu verschaffen, und sie vor dem Wucher eigennüziger Spekulation zu sichern, soll in jedem Distrikte ein Gutsbesizer, Handelsmann, oder Kapitalist ermuntert werden, den Verkäufern ihre Produkte um einen voraus bestimmten Preis abzukaufen. In Regensburg hat sich Friedrich Hofmann für den Regenkreis bereits erklärt, Jedem, der Mohn baut, für den Centner 10 Gulden zu bezahlen. Für den Rezat- und für die beiden Mainkreise liest man eine ähnliche Erklärung von Friedrich Schrepfer Oelfabrikanten in Bamberg, welcher um Verbreitung des Mohnbaues sich sehr verdient gemacht hat.

Sollten sich wohlhabende Privatleute dazu nicht finden, so wäre es das Geschäft des landwirthschaftlichen Vereins, und am Ende selbst der Staatskassen, angemessene Vorschüsse zu leisten. In den lezten Fällen müfsten darüber zweckmäfsige Vorschriften erlassen werden.

5) Die Entfernung aller Weitläufigkeiten bei Gutsvertheilungen und Gutszertrümmerungen ist bereits gesezlich ausgesprochen, scheint aber noch nähere Bestimmungen zu erfordern, um überall wohlthätig ins Leben treten zu können. Sie wird zwar langsam, aber sicher wirken, um die Güter kleiner zu machen, und dem verkaufenden oder abtheilenden Bauer viele Ausgaben zu ersparen.

6) Wenn der Bauer zu dem Anbau von Handelsprodukten ein gröfseres Betriebskapital braucht, oder defswegen einige Getreidearten entbehren mufs, ist es nothwendig, ihn durch Vorschüsse zu unterstüzen. Dieses kann geschehen

a) durch Vorlehen aus dem Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen,

b) durch Credit-Vereine.

7) Die Verbreitung ganz zuverläfsiger in allgemein faſslicher Sprache geschriebener Anleitungen, mit Entfernung aller übertriebenen Anpreisungen, würde ganz vorzüglich wirksam seyn. Jede Gemeinde müfste mehrere Exemplare erhalten, und überdiefs durch Gutsbesizer und Pfarrer (von welchen in der Regel alle höhere Kultur ausgehen mufs) noch mündlich belehrt werden. Aufserdem müfste man besondere Sorgfalt tragen, dafs überall nur guter keimfähiger Saamen vertheilt wird, indem alle übrigen Vorkehrungen vergebens wären, wenn sich gewinnsüchtige Saamenhändler der Versendung bemächtigen würden.

8) Die Herstellung einer guten Feldpolizei und ganz vorzüglich die Abstellung der Nachtweiden, und der die gröfste Geisel der Kultur ausmachenden Ochsenweiden, ist nicht nur aus dieser Ursache, sondern aus vielen andern Rücksichten unerläfsliche Nothwendigkeit und Pflicht der Regierung.

Es ist daher zu wünschen, dafs

a) Fluraufseher angeordnet,

b) die früheren Verordnungen wiederholt werden, dafs Niemand berechtigt seyn soll, mehr Vieh zu halten, als er überwintern kann,

c) dafs alles einzelne Hüten des Viehes strenge untersagt werde.

Ich betrachte die wenigstens theilweise Arrondirung der Grundstücke, und die Herstellung einer guten Feldpolizei als die Basis aller landwirthschaftlichen Verbesserungen. Ohne diese lezte würde das sonst so wohlthätige und weise Gesez über Ansässigmachungen vom vorigen Jahre nur neue Qualen und Beschädigungen für die Grundbesizer herbeiführen.

Werden diese Maafsregeln nicht nur angeordnet, sondern auch mit Kraft zur Ausführung gebracht, so ist nicht zu zweifeln, dafs der Bauer seinen wahren Vortheil einsehen lernt, und aufser seinem lieben Getreide allmählig auch andere Produkte zu bauen anfangen wird.

Zu III.

Welche Produkte sollen aber dieses seyn?

Die vollständige Beantwortung dieser Frage würde allein ein ganzes Buch erfordern. Es müfsten für jedes einzelne Produkt möglichst genaue Berechnungen über Einnahme und Ausgabe vorgelegt werden, um hieraus den verbleibenden reinen Gewinn gegeneinander vergleichen zu können. Und selbst damit ist noch nicht alles gethan, weil die Preise dieser Früchte in jedem Ort, in jeder Gegend wieder verschieden sind, und manche Frucht an einem Orte höchst lohnend ist, welche an einem andern gar keinen Absaz finden würde.

Ich kann daher nur im Allgemeinen sagen, dafs dieses Handels- und Gartenfrüchte sind, wovon sich Jeder diejenigen auswählen kann, welche nach

dem Geschmack und den Bedürfnissen seiner Gegend am meisten Gewinn versprechen.

Der reiche Ertrag derselben wird in der nächstens erscheinenden Oekonomie des Gartenbaues aus der Feder eines rühmlich bekannten ökonomischen Schriftstellers umständlicher gezeigt werden *). Vorläufig will ich hier nur auf folgende Momente, und allgemein bekannte Thatsachen aufmerksam machen:

1) Jedermann, der auf dem Lande wohnt, weifs, wie selten, theuer und gesucht Gartengewächse auf dem Lande sind. Schell werden immer die Gartenprodukte der gröfseren Gutsbesizer, und der (sparsam vorhandenen) bürgerlichen Gärtner in Städten und Märkten abgesezt, und diese lezten werden bei nur wenigem Grundbesiz in kurzer Zeit wohlhabend. Viele dieser Gewächse kann der Bauer nicht entbehren, und mufs er sich um jeden Preis anschaffen, da nur sehr wenige Landleute sich die Mühe und Zeit nehmen, selbst ein Gärtchen zu bauen. Ja, es giebt Städte, welche mit ihren Gartenprodukten ganze Provinzen versehen. Bamberg, die Königin des deutschen Gartenbaues, versieht damit die gröfsere Hälfte des Obermainkreises, und einen Theil des Thüringer Waldes. Nürnberg versieht den gröfsten Theil des Regenkreises, und zum Theil noch des Unterdonaukreises.

   Sollte dieses nicht Aufforderung genug seyn für alle Grundbesizer dieser Gegenden, sich solche Produkte selbst anzuziehen die sie jezt aus weiter Ferne holen müssen?

2) Es ist mir ein Garten bekannt, der ungefähr 3 Tagwerke grofs gegen 50 Personen mit Obst und Gemüse das ganze Jahr hindurch nährte, und

*) Dieses wird in den Jahrbüchern der Landwirthschaft in Baiern von Schönleutner und G. Freih. v. Aretin geschehen.

nach Abzug aller Kosten und Ausgaben noch eine jährliche reine Rente von eintausend Gulden lieferte. Dieses ist der Garten des ehemaligen Klosters Ensdorf bei Amberg, dessen noch lebende Geistliche mich dessen öfter als einer zuverläfsigen Thatsache versicherten, und mir die Art erklärten wie dieses gescheben konnte.

3) Es ist bekannt: dafs ein Pflanzenbeet auf ein Tagwerk berechnet jährlich wohl 600 — 800 Gulden Bruttoertrag liefern könne. Eine Obstbaumschule liefert auf gleichem Flächenraume 5 — 6 Jahre nacheinander eine noch gröfsere Einnahme. Die Gegend von Neukirchen am Brand und Effelterich liefern davon einen Beweis. Eine Obstbaumanlage kann bei gehöriger Behandlung und guter Lage über 100 Gulden vom Tagwerk jährlichen Ertrag liefern, der fast ganz ein reiner Ertrag ist. Wer es bezweifelt, berechne nur den Ertrag eines einzigen Apfel- oder Birnbaumes, dergleichen wenigstens 64 auf einem Tagwerk stehen können, deren Ertrag noch durch Fabrikation vermehrt werden kann *). Der jährliche Ertrag eines gut angelegten Spargelbeets bei gehörigem Absaze übertrifft fast alle Wahrscheinlichkeit, und selbst den einer Obstbaumschule, deren Absaz viel unsicherer ist. Der enorme Ertrag des Süfsholzes in den Bamberger Fluren ist bekannt. Der Bau von Anis, Meerrettig, Zwiebeln, Schalloten in Gärten, und der Hopfen, Weberkarden, Tabak, Reps, Mohn und andern Handelsfrüchten in Feldern ist höchst lohnend, und beträgt wohl meistens 100 Gulden vom Tagwerk und noch darüber **).

*) Die Baierische Gartenzeitung hat um den Obstbau vorzüglich viel Verdienste. Im Landgericht Burglengenfeld giebt es Bauern, die für Obst allein jährlich 50 — 300 fl. einnehmen.

**) Ueber den Hopfenbau ist von Reider über Heersbrucks Hopfenbau eine der belehrendsten Schriften dieses rastlosen ökonomischen Schriftstellers.

Welch auffallender Unterschied zwischen dem Ertrag eines Getreidefeldes, und eines so bebauten Landes! Während jenes bei günstigen Getreidepreisen kaum 6 — 8 Gulden reine Einnahme gewährt, in wohlfeilen Jahren aber sogar Zuschufs fordert; sieht man hier einen reinen Ertrag oft von mehreren hundert Gulden. Während ein Tagwerk Feld selten um 100 — 200 Gulden zu verkaufen ist, wird das Tagwerk von diesem häufig um 2000 — 3000 Gulden, und nach Reider um Heersbruck auch noch theuerer bezahlt.

Es wäre lächerlich, behaupten zu wollen: alle Bauern sollen mit einemmale Gärtner werden. Allein die meisten können doch einen kleinen Acker, jeder gröfsere Gutsbesizer aber einige Tagwerke solchen Produkten widmen, und im Ganzen würde schon gleich anfangs vieles Ackerland dem Getreidebau entzogen. Die Fruchtpreise würden sich dadurch heben, und wenn einst so viele Handels- und Gartenfrüchte gebaut werden, dafs ihr Bau weniger lohnend ist, so wird es, vermöge eines ewigen Wechsels zu jeder Zeit, wieder andere und neue Produkte geben, deren Verkauf dem aufmerksamen und spekulierenden Landwirth seine Arbeit theuer genug bezahlen wird.

Georg Freiherr von Aretin.

IV.

BEITRÄGE

zu dem

Entwurf des rationellen und allgemeinen Armen-Versorgungs-Systems.

(Eingesandt aus Danzig.)

Da dieses von dem Hofrath Harl entworfene Armen-Sytem sich mit Recht den Namen eines vollständigen und daher auch allgemeinen Systems zueignen kann, so darf hierüber wohl kein Wort weiter verloren werden, da sein Werth, so bald es nur erst gehörig zur Ausführung gebracht wird, sich wohl von selbst bethätigen wird.

Um diese Ausführung um so eher herbei zu führen habe ich einige Vorschläge, die vielleicht zur Erreichung dieses Zweckes etwas mit beitragen könnten, der nähern Prüfung anheim stellen wollen. Es sei mir erlaubt, vorher noch einige allgemeine Bemerkungen hierüber anzuführen.

Es ist in den natürlichen Verhältnissen des Menschen fest begründet, sich aneinander anzuschliefsen, da die Vortheile zu grofs sind, als dafs sie nicht jedem Verständigen von selbst einleuchten sollten, die aus einer solchen Vereinigung für den Einzelnen sowohl, als für Alle insgesammt, die hiemit umschlossen sind, hervorgehen.

Jedoch, so sehr der Mensch auf der einen Seite nach Vereinigung strebt, so ringt er dabei auf der andern um so mehr nach unumschränkter Freiheit, und beides in gehörigen Einklang gebracht, macht einen

grofsen Theil seiner Glückseligkeit aus. Das erste Band liebt er nur darum weil er in ihm die sicherste Gewähr fürs Letztere sieht und auch wirklich findet.

Dafs der bürgerliche Zustand uns alle diese Vortheile im höchsten Grade verschafft, bedarf wohl nur erwähnt zu werden und ist von selbst einleuchtend. Aber nicht Alle sind im Stande die Vortheile, so ihnen dieser Zustand darbietet, gehörig zu benuzen — dies sind besonders die Armen und Dürftigen unter uns. Da sie indefs oft gegen ihren besten Willen dieses Uebel nicht von sich abwehren oder entfernen können, so bleibt es eine der heiligsten Pflichten, dafs diejenigen die vermögend sind, der Menschheit dies unnöthige Leiden zu entheben oder durch ihre Wirksamkeit wenigstens zu mindern, ihre ganze Kraft aufbieten müssen, die ihnen zu diesem wohlthätigen Entzweck vom Schöpfer selbst hiezu verliehen worden, um einen so heilsamen Zweck möglichst zu befördern.

Wie dieses überhaupt nur dadurch geschehen kann, dafs man die Quellen der Armuth erforscht und sodann zu verstopfen sucht, lehrt am besten wohl die Erfahrung selbst. Wenn nun im obigen Armensystem alle hierüber gemachten Erfahrungen so geordnet sind dafs ihre Resultate und Ergebnisse dieses System gewissermafsen selbst bilden, so erfordert dasselbe nun auch ungesäumt die möglichst sorgfältigste und eiligste Ausführung, indem eine baldige Hülfe der Menschheit jezt eine doppelte Hülfe ist.

Wenn wir dieses System aus seinem wahren Gesichtspunkte betrachten, so finden wir in demselben die trefflichsten Mittel vor, das unsichtbare Band der Bruderliebe, zu dem wir durch die heilige Weihe des Christenthums alle verpflichtet wurden, in ein sichtbares umzustalten.

Blicken wir auf die Menschheit aus diesem Gesichtspunkte, so finden wir sie sämmtlich in einem doppelten Verhältnisse stehen. Einmal als Diener des

göttlichen unsichtbaren ewigen Wesens und zweitens als Beamte des Staats und des Vaterlandes, dem sie zu Theil werden, und welchen nunmehr die Verpflichtung obliegt durch eine gerechte und weise Regierung für das Wohl aller seiner Pflegbefohlenen in gleichem Maafse Sorge zu tragen. Wenn dieſs nun gleich schon fast allgemein mehr oder weniger der Fall ist, so ist es doch noch nicht in dem Grade vorhanden und ausgeführt wie es seyn soll und muſs.

Es muſs dennoch eine eben so innige Verbindung und unveränderlich-feste Vereinigung zwischen dem Staate und seinen Mitgliedern als zwischen Aeltern und ihren Kindern bestehen, so daſs Erstere da anhebt wo die Leztere aufhört und so jedes Individuum von der Wiege bis zum Grabe umfaſst auf die er in jeder Lage seines Lebens rechnen darf, indem sie ihm zu jeder Zeit auf sein Verlangen dasjenige darreicht, was er sich nicht zu geben im Stande ist, und was dennoch zu seinem wahren Besten gereicht. Mit einem Wort diese Verbindung muſs so innig seyn als zwischen Seele und Leib. Da nun jeder gute Mensch schon aus eigenem Antriebe seine Kräfte und Talente dem Ganzen widmet, um so mehr heischt es der Vortheil des Ganzen ihm dasjenige was er zu seinem Unterhalte bedarf willig darzureichen; indem der Nuzen eines oft nur durch einen Einzelnen hervorgebrachten Werkes noch lange nach ihm segensreich fortwirket, ja ihn oft unsterblich macht. Wieviel mehr wird das nicht der Fall seyn, wenn Alle schon von Jugend auf zur immer höhern Selbstveredlung, als ihrer wahren und rechten Bestimmung, hingeführt werden, wo das schlummernde Talent in der Seele des Kindes schon früh geweckt einst herrliche Früchte bringt, statt dessen bisher so viele Tausende aus Mangel an Entwickelung ihrer Anlagen für die Menschheit verloren gingen.

Dies erfreuliche Resultat kann nur durch die Erwerbschulen gehörig ins Daseyn gerufen werden,

indem hier schon beurtheilt werden kann aus der Art der Beschäftigung die es hier vorzugsweise lieb gewinnt (und diese Wahl mufs dem Kinde durchaus selbst überlassen und auch gestattet werden dafs wenn ihm die zuerst erwählte nicht gefällt es sich immer andern widmen könne) da die Natur ihn von selbst auf die richtige Spur leiten wird. Wer also z. B. Bücher liebt wird gewifs auch etwas aus ihnen lernen wodurch er der Nachwelt nüzen kann. Da aber blofse Geistesbeschäftigung die Kräfte des Körpers oft zu frühzeitig zerstört, so kann derselbe zu seiner Erholung sich auch inzwischen mit einer körperlicheu Arbeit beschäftigen, wodurch das Gleichgewicht wieder hergestellt wird.

So das wahre Wohl des Einzelnen wie des Ganzen zugleich weise berücksichtigend ist die Erwerbschule der Ort, wo beides in schönster Eintracht bewirkt werden kann. Nur mufs dieses Gesez für Alle gültig seyn und gleich der allgemeinen Verpflichtung zum Militairdienst für Jeden verbindlich seyn, und weder Stand noch Reichthum hievon entbinden. Denn beide sind nicht vermögend den edeln Selbstgenufs, welcher aus dem Bewufstseyn innern Werthes der sich wiederum auf die inwohnende Thatkraft und Geschicklichkeit stüzet, uns zu ersezen.

(*) »So finden die glücklichen Kinder, wie einst die Jugend der alten Perser, durch frühe Gewöhnung zur bestimmten Thätigkeit in sich selbst, in ihrem Gefühle, die dem Menschen so nüzliche Lehre: dafs Thun und Handeln die einzige reine Quelle des Genusses ist, und dafs aller Genufs in dem Grade Vergnügen schafft in welchem man durch Mühe und Arbeit dazu gelangt. So kommt frühzeitige Thätigkeit und für Jedermann bestimmte Geschäftigkeit wieder wie ehemals bei den alten Aegyptiern überall

*) Allgem. Armensystem §. 45.

an die Ordnung des Tages.« Denn *) »ein weiser Gesezgeber Aegyptens hatte den Müfsiggang als ein Verbrechen erklärt, das in öffentlichen Gerichten bestraft werden sollte.«

»Man mufs die edle Betriebsamkeit besonders der untern Volksklassen und vorzüglich auf dem Lande wecken, beleben, zum Bedürfnifs und zur Gewohnheit machen.«

Wenn gleich für die untere Volksklasse dies vorzüglich gilt, so darf demungeachtet sich hievon Keiner für ausgeschlossen achten, dessen Vermögensumstände ihm vielleicht dies gerade nicht zur absoluten Nothwendigkeit machen. Hier gilt kein Ansehen der Person. Ist das Gesez für die Mehrzahl bindend und recht, so gilt dasselbe sonach für Alle, ohne Unterschied. Denn:

»Durch frühe sittlich wirkende Uebung kann allen Menschen die Tugend edler Betriebsamkeit zur Freude und zum Seegen werden.« — Schulen sind der Plaz und die Schuljahre der Zeitraum welchen man hiezu benuzen mufs.

(*»Arbeitsamkeit ist Beruf jedes Menschen, und die Unthätigkeit strafbare Empörung gegen den obersten Gesezgeber. Kein Mensch kann auftreten der zu seinem Daseyn, zu seiner Fortdauer nicht der Beihülfe, folglich der Thätigkeit oder Arbeit Anderer bedürfe, folglich ist Arbeitsamkeit eines jeden Pflicht.

Was könnte wohl den Staat verpflichten Menschen zu dulden, die zu ihrem Wohl die Arbeiten Anderer nöthig haben, und sie durch keine Gegendienste vergüten wollen? »Mithin ist der arme aber thätige Tagelöhner ein ehrenvolleres und würdigeres Mitglied der menschlichen Gesellschaft, als der reiche Müssiggänger. Denn es ist weit besser arm mit Ehren als reich

*) §. 2 und 44. Absch. 2.

**) §. 41. Absch. 4.

mit Schande zu seyn. Und wenn es dem grofsen Zaar Peter als Beherrscher eines so grofen und mächtigen Reichs gut genug war, als Gehülfe beim Schiffbau oder beim Schmiedegewerbe zu arbeiten, was wollen denn diejenigen hiegegen einwenden, deren ganzes Haab und Gut sich zu einem gröfsern oder kleinern Klumpen Goldes reduzirt, zu dem sie öfters kommen, ohne recht selbst zu wissen wie?

»Wer also nicht arbeiten will darf auch nicht essen.« Denn: »Müssiggang ist aller Laster Anfang, Fleifs hingegen ist der Vater des Glücks und Arbeitsamkeit die Mutter aller übrigen Tugenden.« Diese einfache Säze sind so wahr und einleuchtend dafs sie selbst von Kindern aufgefafst werden können.

Da also das Gelingen dieses grofsen Werkes nur durch die thätige Anstrengung Aller bewirkt werden kann, indem nur Einheit und völlige Uebereinstimmung hiebei zum erwünschten Ziele führen können, so mufs jezt schon die nöthige Vorbereitung, da wo sie noch nicht vorhanden, unverzüglich eingeleitet werden; indem der rechte Zeitpunkt nunmehr hiezu vorhanden ist, da der Andrang von Mangel und Noth so allgemein und in solch gesteigertem Grade, wie jezt, wohl niemals seit Menschengedenken auf der Erde geherrscht hat, daher es wohl Noth thut sich bei Zeiten nach Mitteln wider den Andrang eines so drückenden Feindes umzusehen um seinem eisernen Zepter zu entrinnen. Wenn nun Eins der wirksamsten Hülfsmittel dagegen in dem schnellsten Emporblühen dieser Beschäftigungsanstalten beruht, so mufs wohl aller Fleifs darauf gewendet werden, diese Schuz- und Truz-Waffe wider jede uns bedrohende Noth so vollkommen als möglich zu machen suchen. Denn*) »im Fortgange der Zeit reicht die bisherige Production keiner Nation zu, sondern man mufs entweder meh-

*) §. 50. Absch. 3.

rere Kräfte, oder die bisherigen vortheilhafter anwenden. Es ist also klar, dafs immer fortschreitende Vervielfältigung ihrer Verarbeitung die Mittel zur Vermehrung des Einkommens der Individuen und auch der Völker sind,« daher auch die Frage *): »Welche Art von Beschäftigung aber für Arme als besonders anwendbar vorzuschlagen?« als auch die Antwort: »Vorzugsweise diejenige, welche die Armen, wenigstens zum Theil, bereits in vorigen Zeiten getrieben haben und zu der sie noch hinreichende Kräfte besizen, und welche ihnen den sichersten Erwerb gewährt« eine gröfsere Beachtung verdient, besonders in Hinsicht des Beschäftigungsstoffes.

(** »Die Flachs- und Wergspinnerei und die Schaafwollenspinnerei können als Hauptsache in jeder freiwilligen Beschäftigungsanstalt betrieben, und damit nach Bedürfnifs auch das Stricken mit Flachs, Hanf und Wollengarn, besonders das Strumpfstricken verbunden werden.

»In den Armenbeschäftigungsanstalten sind solche Manufacturen am vortheilhaftesten zu erzeugen, welche allgemeinen Bedürfnissen entsprechen und zur Zeit noch vom Auslande bezogen werden.« Fragen wir nun welche Mittel, aufser der Spinnerei, uns hiebei noch sonst zu statten kommen können, so mufs unser Blick zuerst auf unsre rohen Produkte und Naturerzeugnisse haften, indem diese die Vorzüge

1) der Wohlfeilheit,
2) des sichern Absatzes und
3) des geringen Fabrikations-Kosten-Aufwandes

mit den Spinnmaterialien theilen.

Diese wären ungefähr folgende: (aufser Wolle und Flachs).

a) Kleine Bettfedern und Dunen
b) Federposen.

---

*) §. 90. **) §. 92.

c) Borsten.
d) Pferdehaare.
e) Wachs.

Zur Erlangung dieser nüzlichen Gegenstände würde man am besten die Erwerbschulen selbst auf dem Lande benützen können. Es dürfte nämlich nur der Lehrer, oder der im Orte befindliche Dorfs-Vorstand ermächtigt werden diese Effecten für einen der Sache angemessenen Werth (der aber nicht zu billig angeschlagen seyn müfste, weil sonst der Nachtheil daraus entstehen möchte, dafs die Eigner ihre Naturalien da absetzen würden, wo sie mehr bekommen) einzukaufen oder an Zahlungsstatt bei den laufenden Communal-Abgaben a Conto anzunehmen und zu verrechnen; wobei es Sache der Vorsteher der Hauptanstalten bliebe, diese Beamten mit kleinen Geldvorschüssen zu versehen, damit hieraus kein Nachtheil für die Communal-Cassen, durch etwanige Verzögerung, erwachsen möchte.

Sollten diese Vorschläge nicht überall wenigstens für jezt nicht anwendbar seyn, so dürften je nur um die Zeit der Gewinnung dieser Produkte einige Beamten jeder einen gewissen Distrikt bereisen und den Einkauf für Rechnung der Hauptanstalt besorgen, und hinsichts des Pferdehaars könnte die Ablieferung desselben an die Anstalt in künftigen von den Regierungen abzuschliefsenden Pachtkontrakten mit den Pächtern ausbedungen werden.

Wenn auf eine oder die andere Art nun ein hinreichender Vorrath dieser Produkte für die Hauptanstalt herbeigeschafft worden, so ist vor allen Dingen nöthig sie zuerst gehörig bearbarbeiten und sortiren zu lassen, wozu gewifs sich einige Sachverständige unter denjenigen Individuen, die in einer solchen Beschäftigungsanstalt ihr Unterkommen nachgesucht, vorfinden werden, und so nun Mehrere hierin Unterricht ertheilen können, und denen, falls sie ordentliche Menschen

sind, auch die Aufsicht des Geschäftzweiges, dem sie vorstehen, anvertraut werden mag.

Mithin müssen also:

1) Die kleinen Bettfedern gelesen, d. i. die weifsen von den grauen und die kleinen von den grofsen gesondert und diese wieder umgeschliffen werden. Eben so auch
2) die Federposen sortirt, wo die Kronposen zu Federkielen bearbeitet, die Bracke dagegen zur überseeischen Ausfuhr aufgehoben werden, was auch der Fall mit
3) Schweinborsten ist. Diese müssen zuerst gut gekämmt und von den Seitenhaaren gesäubert und hier auf die Leck- oder Kronborsten aus dem Packgut ausgehoben werden, diese Lecke werden von den Nürnberger Kaufleuten stark begehrt, hingegen das Packgut in England gut bezahlt. Eben das nämliche gilt von den
4) Pferdehaaren, wenn diese zuerst gut gereinigt sind, so werden die Kammhaare gesponnen und gesotten, wodurch sie den Namen Krollhaare bekommen, und zu Matrazen etc. verarbeitet werden. Hingegen die Schweifhaare müssen gezogen und nach ihrer verschiedenen Länge gebunden werden, wo sie sich alsdann für die überseeische Ausfuhr eignen und nach Copenhagen und England versandt werden, oder auch an Ort und Stelle zu Haartuch verarbeitet werden können.
5) das Wachs erhält sich auch noch immer in gutem Preise und kann theils zu Kirchen- und andern Lichtern verarbeitet, theils, wenn es in Masse geschmolzen und gebrackt worden, auch auswärtig verkauft werden.

Doch es mag in den angeführten Gegenständen vorerst sein Bewenden haben, die Hauptfrage ist jezt: — »wie die vorräthigen Waaren wohl am sichersten abzusezen und zu versilbern sind?«

Wenn der bei der Besserungsanstalt in Graudenz in Anwendung gebrachte und durchgeführte Grundsaz: »Alles was im Hause gebraucht wird, sich selbst anzufertigen« dahin erweitert würde: »Alles was im Lande von Seiten der obern Behörden an anzufertigenden Effekten bisher von den Regierungen in Entreprise ausgethan ward, von jezt an, von der Hauptbeschäftigungs-Anstalt ihres Regierungsbezirks zu entnehmen,« so würde hieraus sich die erste sichere und bedeutende Erwerbsquelle für die Anstalt eröffnen.

Um dies mehr ins Licht zu stellen ziehe man nur den Bedarf von Federposen bei den Behörden in Betracht. Im Amtsblatt 1825 Nro. 7 ist die Verbrauch-Summe einer hiesigen Königl. Regierung (zu Danzig) *pro Anno* auf . . . . . 16,000 Stück
und für das Königl. Land- und Stadtgericht daselbst *per* Monat 2200, mithin
pro Anno . . . . . *circa* 26,000 —
mithin in Summa 42,000 —

oder *circa* 700 Schock festgestellt, welches doch immer ein Gegenstand ist, der von Seiten der Anstalt beachtet zu werden verdient. Rechnet man nun hiezu noch die Tinte, Siegellack, Oblaten, Heftzwirn etc., vorzüglich aber die Garnisons-Effekten, als Strohsäcke, Matrazen, Lichte und Dochte, und mehr dergl. Dinge, die recht gut von der Anstalt selbst angefertigt werden können, so wird dieser Gegenstand noch bedeutender. Und warum sollte nicht, laut dieser Ansicht, die Anstalt auch diejenigen Gegenstände die sie nicht unmittelbar eben so gut als jeder andere Entrepreneur, der sie doch auch verkaufen muſs, herbeischaffen können?

Nur ist hiebei unumgänglich nothwendig, daſs einer solchen Hauptanstalt die Rechte einer selbstständigen moralischen Person beigelegt und mit dem Bürgerrecht belehnt werde, damit der Vorstand derselben so handeln könne, wie er es zum Wohl der Anstalt am zuträglichsten findet, mithin befugt ist den Ein- und

Verkauf sowohl im In- als Auslande gehörig zu betreiben, und zu dem Ende ein Comptoir errichte, von da aus das ganze Geschäft dirigirt werde.

(* »Jedes Institut kann (übrigens) für sich bestehen und doch können alle zugleich in einer heilsamen Wechselwirkung stehen,« nur mufs in jedem Regierungs-Bezirke eine Hauptanstalt vorhanden seyn [die am besten wo möglich an dem Orte, wo die Regierung selbst befindlich, angeordnet werden kann, falls nicht die Lage des Orts selbst (wie diefs bei Graudenz der Fall, wo meines Wissens keine Regierung ist) ein anderes vorschreibt]. Dies ist um so nothwendiger, da diese Hauptvereine die Elemente solcher Handlungsvereine bilden, wie z. B. jezt der schlesische Verein ist**) (den man füglich das Provinzial-, so wie die rheinisch-westindische Compagnie das General-Handlungshaus des Landes nennen könnte) welchem Beispiele, auf diese Beschäftigungs-Anstalten gestüzt, bald mehrere Landesprovinzen folgen dürften, um so mehr, da diese auf die Grundsäze des Rechts und der Billigkeit gebaute Handlungsweise noch die einzige ist, die bei hinreichender Unterstüzung und Ausdauer den besten Erfolg verspricht, und daher den Stürmen der Zeit wohl Troz bieten wird, wo hingegen alle Privathandlungen nach und nach ihrem gewissen Ruin, den sie sich selbst untereinander zubereiten, sicher entgegen eilen, und daher der ausgesprochene Wunsch: »Es sollten unsere Kapitalisten nicht blos aus Patriotismus, sondern schon ihres eigenen Vortheils wegen, geneigt seyn, durch den Ankauf solcher Actien, bei welchen durch einsichtsvolle und gewissenhafte Direktoren für die Sicherheit ihrer Kapitalien möglichst gesorgt und nächst ihrem unmittelbaren persönlichen, auch zugleich der Vortheil des Vaterlandes und ihrer Mitbürger im Allge-

*) §. 129. Absch. 3.

**) Man sehe Haude und Sp. Zeitung Jahrg. 1826. Nro. 133.

meinen befördert werden kann« wohl in Erfüllung gehen wird; um so mehr wenn noch folgender Vorschlag hiemit verknüpft würde, als wodurch der Seegen des Handels sich über das ganze Land gleichmäfsig verbreiten würde. Dieser Vorschlag besteht darin:

»Dafs man diejenigen, welche durch die jezigen Zeitläufe in unverschuldete Armuth gerathen sind, wiederum dadurch zu ihrem vorigen Zustande zurückführte, dafs man sie als Beamte in solchen Handlungsbranchen die für Rechnung dieses allgemeinen Vereins geführt würden anstellte, und zwar in den Fächern worinnen sie früher selbst Geschäfte gemacht und also die mehrste Kenntnifs besäfsen, und so nun Commissions-Handlungen an jedem Orte wo solche für zweckdienlich anerkannt errichtet würden, die in unmittelbarer Verbindung mit dem Hauptverein ständen.«

Dies würde gewifs eines der kräftigsten Mittel seyn dem Staate sowohl als der Familie manchen braven Hausvater zu erhalten, der nun im Stande wäre seine oft theuer gemachten Erfahrungen wenigstens dem Ganzen zu ersparen und zugleich das wirksamste Mittel seyn *) »dem immer fortschreitenden Uebel (des Bankerottes) zu wehren, und das Verarmen auf alle mögliche Art zu verhüten.« Fände dieser Vorschlag, hinsichts der wohlthätigen Folgen die sich für den Einzelnen sowohl als fürs Ganze entwickeln würden, gerechten Beifall, so würde ein zweiter genau mit diesem zusammenhängender Vorschlag schon weit weniger Schwierigkeit finden. Nämlich dafs alle diejenigen Kaufleute und Fabrikanten etc. die für ihren Untergang besorgt — geneigt seyn möchten sich mit ihrem Gewerbe, Fabrike oder ihrer Handlung diesem Verein anzuschliefsen — eine freundliche Aufnahme hierinnen finden möchten, und Theilnehmer dieser allge-

*) Allgem. System S. 4.

meinen Landeshandlung werden, und ihr Wunsch mit liberaler Berücksichtigung des eigenen sowohl als allgemeinen Interesses, auf die möglichst beste und zuträglichste Art und Weise realisirt werde. »So eint sich denn Alles für Ein Interesse — was wiederum nur das Wohl Aller bezweckt.« Aber:

»Unter welcher Bedingung läfst sich diese Maafsregel ausführen?"

Antwort: Sie treten als aktive Mitglieder dem Handelsvereine bei, und werden von demselben nun als Beamte alle gleich gestellt und erhalten, wenn ihr Vermögen nicht ausreicht, das einem Jeden für seine Dienstleistungen festgesezte *Procent, pro Mille*, oder den fixirten Gehalt, wo ersteres nicht anwendbar ist. Ueber denjenigen Theil ihres Vermögens, womit sie dem Verein beitreten, er bestehe nun in Geld oder Geldeswerth, als Grund- oder Inventarienstücke etc. werden sie laut gehöriger Würdigung ihres Werthes (wobei es ihnen übrigens freigestellt seyn mufs, falls sie damit nicht zufrieden, es selbst zu Gelde machen zu dürfen) als Actionaire oder passive Mitglieder behandelt. Welche nun mit ihrem Gesammtvermögen oder ihrer Handlung, Manufaktur-Fabrike und sonstigen Erwerbsquelle dem Verein unter der Bedingung beitreten, dafs der hieraus erwachsene (von ihnen nachzuweisende) Nuzen, nicht mehr ihnen, sondern lediglich dem Ganzen zuwächst, und dafs sie dabei auf jedes Geschäft, das im Stillen unter der Hand abgemacht wird, verzichten; (denn es bleibt ihnen ja unbenommen, für sich allein Geschäfte zu machen, indem sie gar nicht verpflichtet sind dem Verein beizutreten) diese werden (da sie sowohl passiv als aktiv des Vereins Bestes fördern) als vollständige constitutionirte Mitglieder in den Verein aufgenommen, die in der Versammlung Siz und Stimme haben, wozu sie als Eigenthümer ein unbestrittenes Recht, vermöge ihres Antheils (ob dieser nun gröfser oder kleiner sey, kommt hier nicht in Be-

tracht) haben, da ihr eigener Vortheil jezt mit dem Allgemeinen dergestalt verbunden ist, dafs nur Ein Interesse herrscht, was daher nur gemeinschaftlich von Allen gefördert werden darf.

Es läfst sich leicht vorhersehen dafs wenn hierdurch, was höchst wahrscheinlich ist (da hier kein Versehen, wodurch der Einzelne sich oft zu Grunde richtet, statt finden kann), der jährliche Ueberschufs in dem Grade wächst, in welchem die Anzahl der Theilnehmer zunimmt, es eines jeden eigener Vortheil schon bewirken wird, sich hier anzuschliefsen, wo jeder Einzelne eine so vortheilhafte Stellung gewinnt als ob er Herr des Ganzen wäre, da er den wirklichen Vortheil ja mit allen Theilnehmern gleichmäfsig theilt. Denn wenn es nur eine allgemeine Handlung im Lande giebt, so leuchtet es ja von selbst ein, dafs alsdann das ganze Land sich in den Nuzen derselben gleichmäfsig theilen kann, statt dafs bisher nur ein sehr verhältnifsmäfsig kleiner Theil im Ueberfluſs schwamm, während der tausendfach gröfsere oft aus Mangel umkam, oder doch unter dem Druck des Elends langsam dahin schmachtete. Und selbst die vom Glücke Begünstigten waren selten hierdurch ganz glücklich. Denn nur zu oft ward ihr gröfseres Glück die Quelle ihres Unglücks und Verderbens.

Kann hingegen ein Jeder nach dieser nunmehrigen rechten Ordnung, die Früchte seines Fleifses selbst einärndten, so wird auch Jeder hierdurch im Stande seyn, anständig und gut zu leben, und wohl selten wird er sich der Schande aussezen, sie unnüz zu verschleudern. Dies ist nur da gröfstentheils der Fall, wenn er die Mühe nicht gehabt, sie zu erwerben. Also nicht der Erwerb der Güter soll hiedurch eingeschränkt werden, als vielmehr das offenbare Unrecht, dafs ein Jeder, der in der Lage ist, seine Kräfte für Anderer Wohl anzustrengen, nicht einmal so viel dafür erhält dafs er mit seiner Familie nothdürftig davon leben

kann, was besonders jezt der Fall ist, und noch mehr werden wird, wenn nicht von Seiten des Staats bei Zeiten hiegegen zweckmäfsige Vorkehrungen getroffen werden *). »Denn leben zu können ist das absolute unveräufserliche Eigenthum aller Menschen,« und wenn der Einzelne diesen Vertrag nicht gehörig mehr erfüllen kann, so mufs der Staat dafür Anstalten treffen, woraus nun noch der besondere Vortheil entspringt, dafs die, nach Deckung der nöthigen Abgaben, noch erübrigte Frucht des Fleifses dem Allgemeinen wiederum zu Gute kommt, und so also zur Aussaat neuer Aerndten unverkürzt angewandt werden kann. Dies ist wohl eigentlich die rechte natürliche Ordnung der Dinge, vermöge deren dasjenige was durch vereinte allgemeine Kraftanstrengung errungen ward, als ihr Eigenthum beachtet wird, das nur zum Wohl Aller angewandt werden darf, gleich dem wohlthätigen Regen, der durch jede Ausdünstung Nahrung zieht, bis er im Stande ist das Land zu befeuchten, und alsdann seinen Lauf nach demjenigen Orte, aus welchem er entsprang (dem Meere) wiederum antritt, dem ewigen Kreislaufe der Natur zufolge die den nothwendigen Abgang durch beständigen Zufluſs wieder ersezt, und so das Ganze in beständiger lebendiger Regsamkeit und Thätigkeit erhält. Wozu könnte auch wohl der Ueberfluſs des auf diesem Wege errungenen Gutes anders verwendet werden, als zur Vermehrung der Glückseligkeit unserer Nebenmenschen? Nur durch Wohlthun und Milde lassen sich die Quellen des Unglücks unter der Menschheit verstopfen.

Es ist schon längst eingesehen worden, dafs wenn nicht die Jugend für das Alter sorgt, diefs alsdann darben mufs. Hierauf gründen sich alle durch diese ernste Ansicht zum Nachdenken gebrachte Bemühungen der Weisen, mittelst milden Stiftungen auch dieses Uebel

*) Armen-Systen S. 14.

zu entfernen, und den Abend des Menschen-Lebens sich und Andern zu erheitern. Nur Wenige sind glücklich genug, sich durch ihren Erwerb ein sorgenfreies Alter selbst zu verschaffen. Des Menschen aufgereizte Leidenschaft zerstört oft in einem Augenblick was jahrelanger Fleifs mühsam aufbaute oder einsammelte. Sonach ist es wohl ganz zweckmäfsig, wenn von Seiten der höhern Behörden solche Einrichtungen getroffen worden sind, dafs wenigstens diejenigen, für deren Unterhalt der Staat sorgt, durch monatliche oder jährliche Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Kasse zum Theil mit für ihre Zurückgebliebenen sorgen.

Eben so manichfache Vereine stehen dem Privat-Stande in dieser Hinsicht offen und zu Gebote, die, wenn wenigstens alle diejenigen, so einem gleichen Zwecke dienen, gemeinschaftlich zusammengeführt würden, unstreitig mehr Gutes wirken könnten als bisher, wo ihnen zur Zeit noch ein solcher Stüz- und Vereinigungspunkt fehlt. Ehe jedoch dieser Zusammenhang unter ihnen gefördert werden kann ist es höchst nöthig, noch eine wesentliche Lücke unter ihnen selbst auszufüllen. Diese kann nur durch einen allgemeinen Verband ergänzt werden an dem ein Jedes zur Selbstständigkeit gelangtes Individuum ohne Unterschied des Standes Theil nehme. Wenn dieses Institut wohlthätig auf die Menschheit einwirken soll, so kann diefs nur einzig dadureh bewirkt werden, dafs es einem Jeden klar vor die Augen gestellt ist wie nicht blos Anderer sondern lediglich sein eigener Vortheil seinen Beitritt hiezu erheische. Da eine solche Anstalt aber nur lediglich dazu vorhanden, der Noth eines Jeden, insofern sie als solche wirklich anerkannt wird, abzuhelfen, so ist es klar, dafs sie nicht blos auf sich selbt beruhen darf, sondern vielmehr auf die Mitwirkung aller die hiezu etwas beitragen können, angewiesen seyn mufs, und daher nur nach wahrhaft patriotischen Grundsäzen errichtet und gefördert werden

kann. Dennoch ist es aber nicht nöthig dafs sie diesen gänzlich zur Last fallen darf, sondern nur in dem Falle hievon Gebrauch machen kann, wenn ihre Kräfte selbst nicht zureichen möchten.

An diesem wohlthätigen Institute darf nun ein Jeder Theil nehmen, und selbst den Gehülfen der freiwilligen Beschäftigungs-Anstalten steht der Beitritt offen, sobald sie nur nicht durch ihr Betragen die National-Cokarde verwürkt oder aus ähnlichen Gründen vom Militairstande eximirt sind, und auch sich hiebei verbindlich machen, sich jederzeit als rechtliche Menschen zu betragen, wie die unausbleibliche Folge sonst wäre, dafs sie die Ehre Mitglieder dieses so löblichen Vereins zu seyn, unfehlbar verlieren würden. Jeder, der ein Mitglied dieses Vereins zu werden wünscht, zeigt dies der Beschäftigungs-Anstalt seines Ortes an, wo er, falls seiner Aufnahme nichts entgegen steht, in die Liste der Mitglieder eingetragen wird. Der pflichtmäfsige Beitrag eines Mitgliedes ist täglich auf 4 Pfennige oder wöchentlich auf 2 Silbergroschen bestimmt, jedoch bleibt es Jedem überlassen, mehr für sich festzustellen, da er hierdurch nur sein eigenes Bestes fördert; indem derjenige, der reichlich aussäete, auch desto reichlicher einärndten kann, sobald er genöthigt ist, hievon Gebrauch zu machen.

Dieser Betrag wird in die Beschäftigungs-Anstalt gezahlt, bei der Verrechnung aber den im Hause Beschäftigten jedesmal gut geschrieben (vielleicht ist es möglich den Arbeitslohn so zu stellen, dafs ihnen dieser täglich Groschen als Zulage dargereicht wird). Die aufser dem Hause Beschäftigten sind verbunden ihn selbst abzuführen, indefs kann die Einrichtung, wo diefs anwendbar, so getroffen werden, dafs der Brodherr bei dem sie arbeiten, wenn er Mehrere beschäftigt, am Schlusse der Woche oder des Monats diese Beiträge zusammen abführe, wo sie zu diesem Ende ihr

Quittungsbuch so lange zuzustellen haben, bis sie aus seinem Brode heraustreten.

Da es Keinem, der auf einer höheren Stufe steht, lästig fallen kann, dieses Opfer der heiligen Noth-durft zu bringen, gesezt auch, dafs gar kein Anschein vorhanden wäre, je in die traurige Nothwendigkeit versezt zu werden, für sich hievon Gebrauch zu machen, so ist es für solchen Glücklichen um so mehr Pflicht, dies kleine Opfer für seine dürftigen Brüder darzubringen, da doch eigentlich Niemand vor seinem Ende glücklich zu preisen ist, ein Grundsaz der ewig gültig bleibt, und um defswillen schon ein Jeder geneigt seyn sollte dieser Verpflichtung gerne nachzukommen, der nicht schon aus edlern Gründen sich hiezu bereitwillig fühlte.

Dieser einleuchtenden Ansicht zufolge bedarf es wohl keiner weitern Frage, dafs ein Jedes Individuum welches sich dem Bürger-Verein anschliefsen will nicht auch (falls dies nicht bereits schon früher geschehen) zugleich dieser allgemeinen Versorgungs-Anstalt beitreten sollte.

Diese Verpflichtung hat also mit der Leistung der Militairpflicht allgemeine Gültigkeit. Diese fordert mit Recht von einem Jeden das Vaterland, Jene gebietet die Menschlichkeit, sowohl zur Förderung des eigenen als allgemeinen Wohls.

»Was wird nun aber Jedem dafür?«

Wer fünf Jahre hindurch seinen Beitrag pflichtmäfsig entrichtet hat, wird sodann als ein vollständiges Mitglied angesehen und behandelt, und zwar aus folgendem Grunde: Wenn wir einen Blick auf das seit seiner Entstehung schon in mehreren Regierungs-Bezirken eingeführte »Reglement der Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstüzungskasse« werfen, so beruht dieses wohlthätige Institut, hinsichtlich des Einkommens, hauptsächlich auf folgender fixen Einnahme.

a) Das Antrittgeld beträgt . . . . . 2 Rthlr.
b) Der jährliche Beitrag ist 10 Sgr., wird dieser auf 5 Jahr angenommen, so beträgt er . . . . . 6 Rthlr. 20 Sgr.
also in Summa . 8 Rthlr. 20 Sgr.

Berechnet man nun den fünfjährigen Beitrag eines Mitgliedes 2 Sgr. *per* Woche so beträgt dies in Summa . . . . . 17 Rthlr. 12 Sgr.

welcher noch etwas mehr als das Doppelte der ersten Einnahme ist, und wenn hiernach also jedem Hülfebedürftigen eigentlich das doppelte Quantum träfe, so mag doch einstweilen der im Reglement aufgestellte einfache jährliche Saz von 25 Rthlr. jährlich zum Grunde gelegt werden, da hiebei noch mehrere Umstände zu berücksichtigen sind, die am besten nur durch eine den Umständen angemessene Zulage ausgeglichen werden können. Auch kann man, um die dienende und Taglöhner-Klasse hieran Theil nehmen zu lassen, den obigen Ansaz zu ihrem Besten auf die Hälfte ermäfsigen, auch wird hier die Einschränkung: »dafs der Zeitpunkt des Genusses erst nach dem Absterben des Mannes anhebt« wohl nicht allgemein statt finden können, sondern vielmehr schon von dem Zeitpunkt beginnen müssen, wenn beide Theile nicht mehr vermögend sind, ihren Hausstand ohne Beihülfe fortzusezen, wo also von Seiten der Beschäftigungs-Anstalt jezt schon für sie gesorgt werden mufs, indem es ihnen freigestellt bleibt diese Pension in oder aufser dem Hause zu verzehren.

Wählen sie Lezteres, so erhalten sie die bestimmte festgestellte Pension, nebst einer durch eine genaue Untersuchung ihres Zustandes ermittelten Zulage. Wünschen sie hingegen Hausgenossen zu bleiben, so sind sie im Hause selbst als Aufseher, Revisoren etc. zu gebrauchen, jedoch von jeder bestimmten Arbeit frei, aufser solchen, die sie sich zu ihrem Zeitvertreibe aus-

bitten möchten, wo sie alsdann ihre Zulage zur Bestreitung kleiner Bedürfnisse dafür erhalten, damit sie im Stande seyn mögen, den Rest ihrer Tage ihrem Schöpfer zu heiligen, bis sie abgerufen werden.

Um diese Anstalt noch gemeinnüziger zu machen, könnte auch hier, wie beim Militair- und Blinden-Institut, zur Maxime werden, mehreren hiezu sich qualifizirende Personen zu kleinen Grundstücken zu verhelfen, wo sie alsdann zu diesem Zwecke ihre Einlage, nebst 10 Procent Zinsen, hiezu erhielten, was gerade so viel beträgt, als ob sie einen Antheil einer Actie der Seehandlungs-Kompagnie besäfsen, [die laut ihres Berichtes*) diese Dividende ihren Theilnehmern ausgezählt hat]. Erlaubt es der Zustand der Kasse, so mag ihnen, zu ihrer Einrichtung, noch ein Extra-Geschenk zugestanden werden. Nur ist hiebei besonders darauf zu sehen, dafs kein Mifsbrauch hievon gemacht werde. Diefs gilt sowohl in Hinsicht der Unterstüzung-Nachsuchenden, als der Grundstücks-Candidaten. Wäre es also vorherzusehen dafs ein hiezu sich meldendes Individuum nicht genug fähig ist, diesem Geschäfte vorzustehen, so möchte ihm sein Gesuch nicht zu gestatten seyn, und ihm die Ursache, warum es nicht zulässig sey, bekannt zu machen, da die Absicht hiezu nur darauf beruht, sein Glück zu machen, welches, wenn diese Absicht fehlschlüge, nur dadurch vermindert würde; da er hiemit jeden Anspruch auf die ihm sonst gewisse Unterstüzung verlieren mufs.

Laut dieser schäzbaren Entzwecke würde es hoffentlich Keinen gereuen, sich an das wohlthätige Institut angeschlossen zu haben, welches nun eine feste Grundlage zur Begründung eines systematischen Wohlthätigkeits-Vereins darböte, wie sie schon an mehreren Orten eingerichtet worden, der nun hiedurch an

*) Siehe Haude und Sp. Zeitung Jahrg. 1826. Nro. 57.

jedem Orte ins Leben gerufen werden könnte, wie denn auch in meiner Vaterstadt (Danzig) ein solcher Verein schon seit neun Jahren existirt, der in Hinsicht seines Wirkens wohl ein neuerblühender Zweig der ächten Armenpflege zu nennen ist; da aus ihm der Geist wahrer Menschenliebe so unverkennbar deutlich spricht, dafs er allgemein herrschend, uns wirklich jenes goldene Zeitalter des Christenthums zurückführen würde, wo diese Anstalt in ihrer vollsten Blüthe prangte. Und obgleich jezt wohl nicht die Kranken durch Auflegung der Hände der Apostel mehr genesen können, so werden doch durch diesen Verein alle natürliche und ordentliche Mittel, um diefs zu bezwecken, aufgeboten, und durch die rege Theilnahme eben so geschickter als menschenfreundlicher Aerzte ist schon mancher Familie ihr Versorger oder ihre Pflegerin erhalten worden, wie selbst manchem Blinden schon die Augen wieder geöffnet worden sind. In dieser menschenfreundlichen Vorsorge für die Gesundheit unserer Armen besteht eigentlich die Krone unseres Wohlthätigkeits-Vereins, wodurch er sich vor mehreren unter uns bestehenden milden Stiftungen rühmlichst auszeichnet.

Ist nun erst die einzelne Menschheit zur Förderung des Guten unter sich auf eine so würdevolle Weise vereinigt, dann ist es Zeit, auch auf die Vereinigung dieser und ähnlicher Vereine zu einem Ganzen unter sich selbt zu denken, da sie die Grundpfeiler sind, auf denen dies Ganze beruhen mufs, wenn es einmal zu seiner Vollendung gelangen soll.

Hierauf mufs aber auch von jezt an mit ganzem Ernste hingewirkt werden. Denn so lange die einzelnen Theile — wie dies ja auch bei jedem andern Gebäude der Fall ist — nicht gehörig zusammengeordnet und untereinander genau vereinigt werden, so lange haben sie noch keine gehörige Festigkeit, sondern sind der Gefahr des Untergangs beständig blofs gestellt und

preisgegeben. Sobald sie aber alle fest untereinander verbunden, nur Ein Ganzes ausmachen, können sie jedem Sturm der Zeit troz bieten, und keine Macht wird dann im Stande seyn, sich ihrer löblichen Absicht zu widersezen,

Um diese Absicht aber gehörig zu erreichen, dürfte wohl folgendes beachtet werden. Nämlich: zuerst alle bereits zur Förderung des Guten hervorgerufenen Anstalten genau zu prüfen und zu untersuchen: »in wiefern sie mehr oder weniger dem Guten nüzen« dem sie — wiewohl auf unterschiedliche Weise — doch alle dienstbar sind. Der Grad ihrer erwiesenen mehreren oder minderen Nüzlichkeit, bestimmt zugleich die Stelle, die sie dieser natürlichen Ordnung zufolge einnehmen, um eine gehörige Stufenfolge zu bilden, nach welcher sie gefördert zu werden verdienen, wobei zugleich bemerkt und angezeigt werden kann, wie weit wohl ihr Wirkungskreis erweitert werden könnte, wenn sie vollkommen seyn sollten, und was sie im gegenwärtigen Zustande wirklich leisten?

Hieraus ergiebt sich nun eine vollständige Uebersicht aller insgesammt. Stellen wir uns nun alle diese Anstalten unter dem Bilde eines Wohlthätigkeits-Vereins vor, so dürfen die Anstalten selbst hier nur so geordnet werden, als dort die Listen der activen und passiven Mitglieder. Erstere sind die Erwerbs-, Leztere hingegen die Bedarfs-Vereine. Alle Vereine welche mehr Einnahme als Ausgabe haben, bilden die erste, hingegen die, welche mehr Ausgabe als Einnahme haben die zweite Klasse, so lange sie in diesem Zustande verbleiben. Wie es nun die erste und einzige Bedingung des Vorstandes dieses Vereins ist, zur möglichsten Ausgleichung des vorhandenen Misverhältnisses thätig zu seyn, so würde derselbe Grundsaz hiebei mit vollem Recht auch anzuwenden seyn.

Demzufolge würden nun alle Vereine zusammen Einen Haupt-Verein bilden, wodurch aber auch nur einzig eine Direktion Aller zu Einem Zweck möglich gemacht werden kann, indem die Kräfte Aller nunmehr Eine Hauptkraft formiren, in welcher sich nun alle Kanäle des Zu- oder Abflusses in einem gemeinschaftlichen Mittelpunkt konzentriren, wo nach Maasgabe der vorhandenen Kraft nun einer jeden Anstalt dasjenige zugetheilt wird, was mit dem Wohl des Ganzen vereinbar ist, oder so viel als für nöthig erkannt wird, ihrer Verpflichtung Genüge zu leisten. Demzufolge würden die Erwerbs-Anstalten das Seehandlungs-Institut, hingegen die Verpflegungs-Anstalten die General-, Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt zu General-Direktoren an ihrer Spize haben.

V.

Ueber

Geldmangel und dessen Abhülfe.

Von

Herrn C. von Koschützki,

auf Grofs-Wilkowitz in Schlesien.

Nebst

Dessen Versuch über die Ursachen der neuerlichen Geldnoth in England.

In dem Dezember-Heft der neuen Monatsschrift für Deutschland vom Jahre 1825, herausgegeben von Fr. Buchholz zu Berlin, findet sich Seite 395 ein Aufsaz unter dem Titel:

»Ist die Klage über Geldmangel gegründet, und worauf stüzt sich überhaupt diese Klage?«

(An den Herrn Cheff, Präsidenten der Seehandlungs-Gesellschaft, Rother).

Dessen Inhalt hauptsächlich gegen eine Schrift des Unterzeichneten unter dem Titel:

»Von Geldmangel und dessen Abhülfe im Allgemeinen, und in besonderer Beziehung auf den Preufsischen Staat etc. gerichtet ist.

Unterzeichneter wohnt 20 Meilen von einer gröfseren Stadt und erhält die Hefte der neuen Monats-Schrift für Deutschland, nur erst aus einen Journal-Zirkel jener Hauptstadt, mithin gewöhnlich erst sehr spät, und daher kam ihm denn obiges December-Heft nur erst vor Kurzem zu Gesicht, und diefs ist die einzige Ursache seines langen Stillschweigens gegen einen Angriff, welcher unmöglich, ohne der Sache selbst zu schaden, ganz unbeantwortet bleiben darf.

Da nun aber aus dem Benehmen des Herrn Fr. Buchholz gegen den Verfasser ziemlich gewifs zu ersehen ist, dafs derselbe wohl schwerlich einer Replik von ihm einen Plaz in seinem Journal vergönnen würde, so glaubt Derselbe in dem *Archiv* für die gesammten Staats-Wissenschaften, einen solchen für die Vertheidigung eines, für die allgemeine Staatswissenschafts-Lehre gewifs höchst wichtigen, von unterzeichnetem Verfasser neu aufgestellten Problems, zu finden. Um jedoch das Publikum, da die in Rede stehende Schrift des Verfassers, bisher nur sehr einzeln ins Publikum, und fast gar nicht in den Buchhandel gekommen ist, von der ganzen Angelegenheit in genauere Kenntnifs zu sezen, erlaubt sich der Verfasser, von dieser seiner obenerwähnten Schrift, eine kurze Darstellung hier einrücken zu lassen, nach deren Lesung dann erst ein jeder am besten wird beurtheilen können, ob Herr Buchholz mit seinen dictatorischen Verdammungs-Urtheilen, auch nur eine Zeile der darin aufgestellten Behauptungen auf eine gründliche und überzeugende Art entkräftet oder widerlegt hat. Und wenn auch der Verfasser weit davon entfernt ist, sich,

gleich Herrn Buchholz, für untrüglich zu halten, und so wenig er auch in seinen ländlichen Verhältnissen Anspruch auf Schriftsteller-Ruhm macht, so glaubt er doch wenigstens in seiner Schrift so viel Kenntnisse von der Beschaffenheit der in Rede stehenden Angelegenheit gezeigt zu haben, dafs seine aufgestellten Ansichten nicht mit einem blofsen schulmeisterlichen Nasenrümpfen und der leeren Behauptung, dafs dieselben allen guten Staatswirthschafts-Lehren Hohn sprächen, abzuweisen, und für immer beseitigt werden könnten, wie dies Herr Buchholz meinet.

Es möge daher zum besten Beweise zuförderst die gedachte Darstellung dieser Schrift folgen.

»Bereits im Laufe der vorigen Zeitperiode waren auch hier und da die Regierungen aufmerksam auf diese neuen Mittel, des Metallgeldes theilweise zu entbehren, und dasselbe durch Geldpapiere zu ersezen, geworden, und diefs gab die Veranlassung zur Einführung des eigentlichen Papiergeldes oder der Staatspapiere. Die berühmten Low'schen Obligationen und Geldscheine scheinen mir in Europa hiervon das erste Beispiel im gröfsern Maasstabe zu seyn, da ich das im 14ten Jahrhunderte in China und der Mongolei allgemein eingeführte Ledergeld als uns nicht weiter berührend, und für Europa aufser allem Einfluſs, nicht in Erwähnung bringen will.

»Verschwenderische Regenten und geldfressende Kriege gaben die Veranlassung des Gedankens zur Deckung des Deficits der gewöhnlichen Einnahmen gegen die vermehrten Ausgaben, nach Art jenes Privat-Papiergeldes, welches eigentlich auch meist nur in Schuld-Dokumenten besteht, ebenfalls Schuldzettel, bald zins- bald unzinsbar, auszustellen, und selbige dann im Lande, gleich und neben dem Metallgelde, coursiren zu lassen. Da diefs gut ging, so glaubte man bald, dafs auf diese Art das Geld zur Bestreitung der nöthigen oder unnöthigen Ausgaben dem Staate nie

fehlen könne, indem man ja nur die Unterthanen zur fortwährenden Annahme dieser Schuldzettel durch Befehle zwingen dürfe, und da indefs nach einmaliger Einschlagung dieses Weges sehr natürlicher Weise, zumal wenn jene Schuldzettel zinsbar ausgestellt worden, der Ausgaben und Bedürfnisse, anstatt weniger, stets nur immer mehr wurden, so mehrte sich hinwiederum sehr schnell auch die Summe dieser in Umlauf gesezten Staatspapiere ins Unendliche, und sehr bald stand zu befürchten, dafs deren Betrag nächstens die Summe des ganzen Staats-Vermögens erreichen oder gar überschreiten werde, oder die Zinsen davon konnten nicht mehr aufgebracht werden. Beides aber mufste dem bisher äufserst gutwilligen Publikum schnell die Augen öffnen, die Bereitwilligkeit, die Zettel bisher gleich baarem Gelde anzunehmen, hörte schnell auf, Jeder in einem solchen Lande befürchtete dann nur Verlust und allgemeinen Staats-Banquerout, und suchte daher aus Furcht, durch das in Händen haben von dergleichen Zetteln zur Zeit des Eintritts einer dergleichen Katastrophe mit in diesen Verlust hineingezogen zu werden, dieselbe auf alle Art sich vom Halse zu schaffen. Je näher nun der Eintritt, oder wenigstens die Möglichkeit eines solchen Ereignisses schien, sei es nun durch Hinzutritt äufserer nachtheiliger Umstände, als Krieg und dessen möglichen Folgen, oder sei es blos in Folge der fortwährenden Nothwendigkeit der Vermehrung dieser Schuldscheine selbst, um desto mehr eilte und bemühte sich dann Jedermann, eine so gefährliche Waare um jeden Preis los zu werden, und solche gegen baar Geld oder gegen andere, wirklich innern Werth enthaltende Dinge, wenn auch mit bedeutendem Verluste, zu vertauschen, wogegen denn im Gegentheil die Annehmer wiederum auf alle Art sich sträuben, und den Tausch nur gegen bedeutende Heruntersezung des Werthes jener Papiere, oder, was einerlei ist, verhältnifsmäsigen Aufschlag der Waare ein-

gehen. Daher denn die grofse Theurung aller Lebensbedürfnisse und Waaren in dergleichen Staaten, daher der grofse Verlust ihrer Geldpapiere im Course gegen baar Geld, der sich mehrt, je gröfser und näher irgend eine dem Staate drohende Gefahr scheint, wodurch dessen Garantie, die einzige Sicherheit, welche dergleichen Papiere gewöhnlich haben, vernichtet werden könnte. Es helfen hiergegen keine Verbote, Strafen und Geseze; denn erstens können solche nie den Ausländer binden, und dann auch nie, wie die Erfahrung lehrt, die grofse Furcht vor dem möglichen Verluste seines Eigenthums, den Jeder zu vermeiden oder doch soviel immer möglich zu vermindern sich bestrebt, besiegen und entkräften, und die Sache geht fort, bis meist ganzer oder theilweiser Banquerout sie endigt. Nur England, geschüzt durch seine hölzernen Bollwerke und seine Herrschaft über den Ocean, stand fest, wenn auch schon durch manchen harten Sturm bedroht und erschüttert, auf seinem thurmhohen Gebäude von Papier; es überwand glücklich und ohne Verlust von Bedeutung die auf seinem Papier-System schon hart drohenden Gefahren, und steht noch jezt fest darauf sich stüzend, und seinen ganzen nie noch gesehenen Reichthum und Macht nur darauf gebaut, zum Erstaunen der Welt! Denn es ist durch Augenschein und Geschichte bewährte Thatsache, dafs diefs Land niemals diesen hohen Grad von Wohlstand zu erlangen vermochte, dafs es eben so wenig auf irgend eine andere Art im Stande gewesen wäre, seine Siege mit dem mächtigen Frankreich so siegreich zu bestehen, und den Grad von Macht in der politischen Wage Europas zu erlangen, als nur allein durch das Vehikel seines Papiergeldes. Durch dieses allein konnten die ungeheuren Bedürfnisse seines Staatshaushalts und seiner Kriege herbeigeschafft, und nur durch dieses die alle Berechnungen überschreitenden Summen und Kapitalien erschaffen, und in wohlthätigen Umlauf gebracht werden,

welche wir in England täglich zu Staunen erregenden Projekten und Operationen zusammenbringen und verwenden, oder millionenweise an auswärtige Nationen verborgen sehen. Nichts desto weniger aber ist auch sein Papiergeld-System dennoch schlecht basirt; denn es bedarf bei dem allen die Stüze der englischen Macht, der englischen Handelsherrschaft, um bestehen zu können und unerschüttert zu bleiben, und nur auf diese ist es basirt, nur durch sie garantirt. Ein kräftiger Stofs derselben z. B. ein zur Zeit Napoleons mit Glück unternommener Einfall Frankreichs auf englischen Boden, oder die längere und strengere Anwendung des bekannten sogenannten Continental-Systems, und alle diese Pracht und Herrlichkeit wäre mit einem Schlage dahin gewesen. Alle englische Papiere, sie seien eigentliche Staatspapiere, wie die sogenannten Stocks- und Schazkammer-Scheine, oder sie seien blofse Privatpapiere, wie die Menge coursirender Zettel und Noten der vielen hundert Privatbanken, oder sie seien beides zugleich, wie die Noten der englischen National-Bank, obschon sie meist, wie jezt die Sachen stehen, ganz unzweifelhafte Sicherheit gewähren, sind doch nur kaufmännischen Wechseln eines guten Hauses zu vergleichen, bei dessen Namen man zwar freilich gewifs nicht an Verlust denkt, das doch aber auch im Laufe der Zeit durch Unfälle herabkommen und falliren kann.

Wenn wir diese kurze Darstellung der Geschichte des Geldes von dessen Ursprung an bis auf die heutige Zeit mit kritischem Blicke durchlaufen und analysiren und damit die nähere Beleuchtung der heutigen Gebrauchsarten des Geldes verbinden, so werden wir daraus folgende Erfahrungs-Säze uns abstrahiren können. Der Endzweck des Geldes ist nämlich in Folge derselben kein anderer, als die Beförderung und möglichste Erleichterung des Verkehrs unter den Menschen durch den Austausch ihrer gegenseitigen verschieden-

artigen Bedürfnisse, wodurch denn hinwiederum mit der leichtern Befriedigung auch die Vermehrung ihrer Bedürfnisse und somit der Genüsse und der Annehmlichkeiten des Lebens bewirkt, und zweitens eine gröfsere Ermunterung zur Thätigkeit, vermehrte Leichtigkeit des Erwerbes, stärkere Anreizung zur Industrie und hierdurch die gröfsere Wohlhabenheit und Kultur unter den Menschen möglich gemacht und hervorgebracht werden kann.

Die vierte Art endlich, welche sowohl Privatpersonen, als auch der Staat, als eine moralische Person anwenden können, Andere zur Annahme einer an sich werthlosen Sache für einen gewissen bestimmten Werth zu vermögen, ist die, wo ein bestimmter Theil des Vermögens zur Sicherheit und Gewährsleistung ausdrücklich und insbesondere als Unterpfand für den bestimmten Werth eines an sich werthlosen Zeichens festgestellt wird, welcher dann für diesen Werth stets einsteht und Sicherheit giebt.

Und diese ist es denn insonderheit, welche sich vor allen andern Arten vorzugsweise empfiehlt, um darauf allgemeine Werthszeichen für die Zirkulation, d. h. Geld, zu gründen und einzuführen. Ja es ist in der That sogar gewifs, dafs nur erst dann der ganze Nuzen der Einführung des Geldes überhaupt vollständig sich dorthin wende, wenn man erst gänzlich von jeder andern Geldart abstrahirt haben, und überall nur diese, auf bestimmtes Unterpfand basirte und fundirte Geldart, in Anwendung sehen wird; indem durch diese dann erst das wahre Verhältnifs des Geldes zu seinem Bedarf sich von selbst feststellen wird, und in der That nur auf diese Weise der einzige wahre und ursprüngliche Zweck alles Geldes, die möglichste Beförderung des Verkehrs unter den Menschen durch wechselseitigen Austausch ihrer Bedürfnisse, auf das vollständigste erfüllt, und dadurch gleichsam das ganze Besizthum aller Staats-Einwohner unendlich beweglich

und theilbar gemacht werden wird, welches auf keine andere Art in gleicher Ausdehnung möglich ist.

Es ist mir nicht bekannt, dafs irgend ein Staat bis jezt bereits ein auf dergleichen spezielles Unterpfand gegründetes Papiergeld in Cours gesezt habe, (wenn es nicht etwa in Dänemark seit einigen Jahren geschehen, wo man wenigstens die Idee dazu hatte) denn die fundirten Stocks in England sind eigentlich in der That nur hinsichtlich ihrer Zinsen fundirt, und überdem nicht speziell, sondern blos im Allgemeinen etwa so wie unsere Staats-Schuldscheine, welches aber für den Zweck nicht ausreicht und genügt, und überdem sind alle diese Papiere eigentlich gar nicht in der Absicht ausgegeben, um als Geld coursiren zu sollen, da sie in der Regel vom Staate selbst nicht einmal in seinen Kassen angenommen werden, auch sind sie dazu schon um defswillen minder tauglich, weil sie in allzugrofsen Summen ausgefertigt sind. Allein mehrere Privat-Societäten haben bereits mit dem besten Erfolge dergleichen fundirtes Papiergeld in Umlauf gesezt, wenn gleich auch dabei meist der Fehler begangen worden, die einzelnen Scheine auf zu grofse Summen zu stellen, da man eigentlich damit auch kein eigentliches coursirendes Geld, sondern nur ein theilweises Ersazmittel desselben beabsichtigte; und erwähne ich von dergleichen hier nur unserer so allgemein beliebten Pfandbriefe. Wenn demnach irgend einem Staate wirklich mit Ernst daran gelegen wäre, eine Geldart bei sich in Umlauf zu bringen, welche ihren eben näher angegebenen Zweck auf das Vollständigste zu erreichen vermöchte, so würde derselbe zuförderst zu derselben ein Materiale aufzusuchen haben, welches fürs erste in hinlänglicher Menge im Lande vorhanden und für einen geringen Preis zu haben, welches ferner möglichste Dauerhaftigkeit, Theilbarkeit, Leichtigkeit und Unvergänglichkeit mit einem angenehmen Aeufsern verbände, aus dieser Materie müfste dann die als Werths-

zeichen oder Geldstücken in Zirkulation zu sezenden einzelnen Zeichen, auf eine ins Auge fallende und dabei leicht nachzuahmen mögliche Art und Weise fabrizirt und verfertigt werden, und für jedes dieser Zeichen müfste dann ein bestimmtes, auf dem Zeichen selbst speziell vermerktes Unterpfand, von vollkommen hinreichendem und dabei festem und nicht leicht veränderlichem Werthe, spezielle Garantie leisten, welche aufserdem durch die Hauptgarantie des ganzen Staates, so wie des einzelnen Landestheils, in welchem jenes Unterpfand belegen, noch verstärkt und dadurch auch jeder mögliche Zufall vertreten werden müfste. Eine dergleichen Geldart würde dann gewifs alles leisten, was irgend vom Gelde als solchem zu erwarten möglich, und der jezt so häufig eintretende Fall der Geldnoth in der Zirkulation würde denn so lange unmöglich seyn, als die Nation noch irgend ein Eigenthum besizt, indem dann jedes Individuum derselben jederzeit dieses auf die leichteste Weise sogleich selbst beweglich machen und in Geld verwandeln kann. Auch würde es gewifs keine Schwierigkeiten finden, eine dergleichen Geldart in baldigen allgemeinen Umlauf zu bringen, wenn man die Sache nur ernstlich wollte und darnach anfienge. Zu der zu wählenden Materie übrigens wäre wohl, wie ich glaube, Pergament, und für die kleinern Werthszeichen oder die Scheidemünze Kupfer, das vorzüglichste, das Asbest-Papier, was sonst vielleicht vorzüglicher wäre wohl nicht in hinlänglicher Menge zu haben, auch zu kostbar seyn würde, gewöhnliches Papier aber gar zu leicht dem Verderben durch mancherlei Zufälle ausgesezt ist; Gold und Silber hingegen für den Zweck zu kostbar sind, und es eine Thorheit wäre, sich dieselben für einen Zweck, den man mit einem andern einheimischen Materiale eben so gut erreichen kann, wie man leider durch so manche Zeit hindurch thörichter Weise gethan hat, erst im Auslande theuer einzuhandeln, und sich dadurch unnöthiger

Weise gleichsam selbst zu berauben, und sich deſshalb eine Menge anderer Genüsse zu entziehen; andere Metalle aber zu schwierig zu formen und schicklich zu bearbeiten sind.

Noch immer ist der Zinsfuſs im Lande durchgängig hoch, und die Bedürfnisse des gemeinen Lebens sind für Spottpreise zu haben, beides sichere Anzeigen von Geldmangel. Wenn es gleich leider wahr ist, daſs auf Leztere hauptsächlich meist theils ausländische Conjuncturen, theils vorzüglich die schon oben erwähnte, fast durchgängige Verarmung unserer Producenten einwirkt, durch welche es veranlaſst wird, daſs sie ihre Erzeugnisse nicht zweckmäſsig zurückzuhalten vermögen, sondern selbige stets für jeden Preis den Käufern überlassen müssen, und daſs daher zwar allerdings auch hievon Geldmangel die Schuld trägt, allein nicht sowohl der allgemeine, als vielmehr der besondere Geldmangel unter den Producenten, welcher, so wie die Sachen einmal stehen, leider nur sehr schwer und theilweise zu bekämpfen ist.

Wir haben nämlich bereits in den meisten Provinzen unserer Monarchie in dem landwirthschaftlichen Kredit-Institute dasjenige, was man in andern Staaten erst schaffen und als neue Einrichtung aufstellen muſs; wir haben dabei, in dem bereits fest bestehenden guten Credite unserer Pfandbriefe eine Hülfsmacht, die man in andern Ländern erst mühsam und kunstvoll zu gewinnen suchen muſs, bei uns bedarf es daher hiebei blos der Erweiterung des bereits Bestehenden. Man darf daher hiebei nichts thun, als zuförderst den Zirkulationskreis dieser unserer Pfandbriefe dadurch erweitern, daſs man sie in der Zirkulation völlig in die Stelle des Metallgeldes sezt, und ihnen durch allgemeine Annahme bei allen Zahlungen, in allen öffentlichen Kassen, wie im Privat-Verkehr, den Charakter eines wirklichen allgemeinen National-Geldes ertheilt; daſs man ferner, um demselben auch in der That diese

Eigenschaft beilegen zu können, zuförderst dieselben, wenigstens zum Theil, auf kleinere Summen ausfertige, als dieſs jezt der Fall war, um sich derselben auch im kleinern Verkehr bedienen zu können, daſs man sodann dieſs Institut in der Art, versteht sich unter den erforderlichen Modifikationen, erweitere, daſs künftig an demselben nicht nur, auſser den sogenannten Dominial-Gütern, auch überhaupt alle und jede Grundstücke innerhalb Landes, sie seien städtisch, bäuerlich oder königlich etc., Theil nehmen können, sondern selbst auch auf Häuser, Fabrik-Anlagen, Waaren-Vorräthe u. dergl. sobald dieselben nur, durch allgemeine Versicherungs- und andere Anstalten, gegen Ruin und Verschlechterung ihrer Garantie hinlänglich gedeckt sind, in gleicher Art Pfandbriefe bewilligt werden können, und man endlich drittens das baare oder Metallgeld, was sonst immer ein gefährlicher Nebenbuhler der neuen Geldart bleiben würde, zusammt den bisherigen Tresorscheinen und neuen Kassen-Anweisungen, auſser allen Cours im Lande seze und in Barren einschmelze, wo es dann vom Staate beliebig entweder im Schaze für einen künftigen Nothfall im Kriege aufbewahrt werden, oder aber, was mir wenigstens vorzüglicher scheint, zur sofortigen Abzahlung auswärtiger Staats-Schulden verwendet werden kann, von Privatpersonen aber lediglich ebenfalls nur in dieser Gestalt als Barren, gleich einem Handels-Artikel und als Waare betrachtet und angewendet werden dürfte.

Viel, sehr viel würde in Wahrheit auch schon durch diese, nur in uns selbst liegende Maaſsregel gewonnen werden, und dadurch gewiſs wenigstens die harte Noth behoben werden, welche jezt wegen Mangels an auszugleichenden Kapitalien, einen Jeden, dem ein Kapital gekündigt wird, in das unmittelbare Verderben stürzt, da er dann jedenfalls entweder sich sofort sequestriren und subhastiren lassen, oder aber aus

der Hand des Wucherers sich eine bloſse Galgenfrist erbetteln muſs; indem dann sehr viele Kapitalien, welche jezt von Privatpersonen auf Grundstücken haften, welche dermalen nicht pfandbriefsfähig sind, durch Pfandbriefe getilgt werden, und dadurch wiederum disponibel werden würden, was denn natürlich den wirksamsten Einfluſs auf davon verminderte Seltenheit und Kostbarkeit haben müſste. Eben so ist es gewiſs, daſs diese In-Cours-Bringung der kleinern Pfandbriefe groſsen Einfluſs auf unsern ganzen Geld-Verkehr und insbesondere auf die Steigerung unserer Produkten-Preise haben würde, da, was auch viele dagegen einwenden wollen, doch nichts gewisser ist, als daſs eine, in der allgemeinen Geld-Zirkulation umlaufende gröſsere Geldsumme, auch allemal höhere Produktenpreise hervorbringe, und umgekehrt, von welchem Faktum uns zuförderst die hohen Produktenpreise Englands, welche doch augenscheinlich nur durch die groſse Menge der daselbst umlaufenden Geldmittel erzeugt worden und erhalten werden, so wie das verhältniſsmäſsig erfolgende Steigen aller Produkte und Waaren seit der Entdeckung Amerikas und der dorther nach und nach zufliefsenden und die Geldmasse Europas vermehrenden Geldmittel, die unumstöſslichsten Beweise liefern.

Dieſs Leztere würden wir, wie ich glaube, auch selbst dann noch erreichen, und wenigstens in etwas zu bewirken vermögen, wenn wir für den Fall, daſs auch jene von mir vorgeschlagene Erweiterung unseres Pfandbriefs-Systems auf die Städte und das Rustikale nicht zu bewirken möglich seyn sollte, wenigstens unsere ritterschaftlichen Pfandbriefe theilweise und nach und nach, in kleinere von 5 bis 20 Rthlr. umwandelten, dadurch ihren Zirkulations-Kreis erweiterten, und somit selbige mehr dem baaren Gelde gleichstellten, wodurch denn gleichsam dasselbe selbst vermehrt, und dadurch eben jene oben angeführten Wirkungen

auf den vermehrten Verkehr und gesteigerte Produkten-Preise, zum Theil wenigstens, ebenfalls hervorgebracht werden würden; was denn in der That, da das Publikum schon längst die wenigen kleinern Pfandbriefe so begierig sucht und annimmt, schon längst hätte geschehen können, und gar nicht abzusehen ist, warum man diefs noch immer bisher zu thun unterliefs! —

Ein jeder Vorschlag ähnlicher Art, dessen Haupt-Tendenz überhaupt nur dahin geht, und mit Grunde hoffen läfst, dadurch unsere wirkliche Geld-Zirkulation gleichsam mehr auszufüllen, würde wenigstens diefs Leztere ebenfalls erfüllen; nur müfste jedenfalls dafür gesorgt seyn, dafs das vorgeschlagene Mittel zuförderst auch wirklich seinen Namen als Zirkulations-Mittel erfülle, und gleich dem Metallgeld überall bei uns coursirte und Annahme fände, und dafs es auch eben so, überall keine Cours-Differenz gegen dieses zu erleiden und zu befürchten habe; indem es nur dann seinen vollen Nuzen leisten könnte, sonst aber gleich wieder nur Verluste bewirken, und auch die Zirkulation nur wenig beleben würde, was aber wiederum auf den alten Punkt zurückführt, der nur auf die von mir angegebene Art zu lösen möglich scheint.«

Es scheint mir zwar, dafs sobald man obige Schrift ihrem ganzen Inhalt nach, und nicht etwa blos, wie diefs Herr Buchholz gethan zu haben scheint, blos stückweise gelesen hat, sich durch dieselbe schon selbst fast alle die von Herrn Buchholz dagegen aufgestellten Bemerkungen und Gegenbehauptungen, im Voraus widerlegt finden; allein einige Worte als Zugabe und spezielle Beantwortung der vorzüglichsten Gegenbehauptungen und Bemerkungen des Herrn Buchholz mögen doch hier ihren Plaz finden.

Zuförderst, sagt der Verfasser der neuen deutschen Monatsschrift, dafs er zwar zum Wiederabdrucke meiner Schrift in seinem Journal von mir berechtigt worden sey, diese Berechtigung aber sehr wenig zu seinen

gegen seine Leser übernommenen stillschweigenden Verpflichtungen passen würde, daher er denn sich mit einem Auszuge derselben begnügen wolle. Hierauf sieht sich der Unterzeichnete veranlafst folgende nähere Umstände hinsichtlich dieser erwähnten Berechtigung, bekannt zu machen. Da es nämlich des Verfassers Wunsch war, seine Schrift vor ein gröfseres Publikum zu bringen, so sandte er dieselbe, nebst noch einer zweiten, ähnlichen Inhalts, bereits im September 1825 an Herrn Buchholz mit der Bitte, deren Inhalt als einen besonderen Aufsaz in die neue deutsche Monatsschrift aufzunehmen; er erhielt jedoch auf diese seine Zuschrift unterm 2ten Oktober von Herrn Buchholz folgendes Antworts-Schreiben, welches seines merkwürdigen Inhalts halber hier ganz stehen möge. Es lautet wie folgt:

Berlin, den 2ten Oktober 1825.

Ich sende Euer Hochwohlgeboren die mir gütigst mitgetheilten Abhandlungen zurück; weil ich nicht begreife, wie ich ohne Ihnen zu schaden davon für die Monats-Schrift für Deutschland Gebrauch machen könnte. In Wahrheit Euer Hochwohlgeboren Idee weicht von allem, was bisher für Staats-Wirthschaft und Finanz-Wissenschaft gegolten hat, so wesentlich ab, und ist in jedem Betracht so über alles Maas hinaus kühn, dafs ein Duzend Revolutionen nicht ausreichen würden, wenn es je darauf ankommen sollte, ihr Wirklichkeit zu geben. Welche Regierungs-Gewalt könnte diefs, da jede nothwendig damit anfangen müfste, sich selbst zu vernichten. Ich habe nicht das Recht Euer Hochwohlgeboren zu belehren; aber ich glaube Ihnen sagen zu dürfen, dafs Sie vergeblich geschrieben haben, was immer der Fall ist, wenn man das Analogon der eigenen Ideen, nicht in den Köpfen Anderer wiederfindet. So ferne es Ihnen um Rettung der grofsen Gutsbesizer zu thun ist, scheint diese auf einem

ganz andern Wege erfolgen zu müssen. Sie wird aber gewifs erfolgen, so bald die grofse Veränderung, welche gegenwärtig in unserm gesellschaftlichen Zustande vorgeht, vollendet seyn wird.

Ich habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

Euer Hochwohlgeboren

Ergebenster

Fr. Buchholz.

Nach diesem Schreiben war es nun wohl vorauszuwissen, welche Ansicht Herr Buchholz von der Schrift und ihrem Verfasser habe, und dafs sich von dieser Seite gewifs eben nicht viel Lob für dieselbe erwarten liefse; indefs lag dem Verfasser nun einmal zu sehr daran, insbesondere diese Schrift ins gröfsere Publikum zu bringen, um sich durch diese abschlägliche Antwort abschrecken zu lassen, und er sandte darauf die Schrift nebst folgendem Schreiben nochmals an Herrn Buchholz.

Wohlgeborner Herr!
Sehr geehrtester Herr Professor!

Der abschreckende Inhalt Euer Wohlgeboren neulicher gefälligen Zuschrift an mich, bei Gelegenheit der Zurücksendung, der Ihnen für die neue deutsche Monats-Schrift übersandten beiden Abhandlungen, veranlafst mich gerade, Euer Wohlgeboren in dieser Hinsicht nochmals zu belästigen, und Ihnen die Eine davon abermals mit der wiederholten Bitte, derselben einen Plaz in Dero Journal zu vergönnen, zuzusenden.

Es steht Ihnen als Herausgeber zwar wohl gewifs unbedingt frei, nach eigenem Gutdünken und eigener Wahl, dasjenige zu bestimmen, was Ihnen für den Zweck Ihrer Monats-Schrift annehmbar und ersprieflich scheint oder nicht, und also dasjenige zurückzu-

weisen, was Ihnen nicht dafür geeignet scheint; indefs die mir in Dero Zuschrift gütigst mitgetheilten Ursachen für diese Zurückweisung meiner Schrift sind von so eigenthümlicher Beschaffenheit, dafs ich mir die wiederholte Bitte um deren Aufnahme gerade um dieserhalb nicht versagen kann.

Sie sagen nämlich zuförderst, gar nicht begreifen zu können, wie Sie, ohne mir selbst dadurch zu schaden, diese Abhandlung in Ihr Journal aufnehmen könnten. Was dies nun betrifft, so nehme ich willig jeden mir dadurch erwachsenden Schaden auf mich, obschon ich meinerseits kaum begreife, woher mir dieser Schaden kommen könnte? Denn Angriffe gegen den Staat, die Religion, oder die öffentliche Sicherheit, die mir Ahndung zuziehen könnten, finden sich doch wohl in dieser Schrift nicht, und da sie überdem bereits gedruckt und der Censur unterworfen worden, so ist doch wohl dieserhalb keine Gefahr für mich zu besorgen. Auf meine Privat-Verhältnisse in anderer Hinsicht kann die Aufnahme dieser Schrift in Dero Journal aber wohl nun vollends gar in keiner Art irgend einen Einflufs haben. Es bliebe daher nur allenfalls die Gefahr für mich übrig, dafs ich mich durch den Versuch der öffentlichen Verbreitung durchaus unbegründeter Ideen vor dem Publikum lächerlich machen werde, und diese Gefahr mufs ich dann freilich schon auf mich nehmen; und dies will ich immerhin, obgleich ich Ihnen darin wohl Recht gebe, dafs meine aufgestellte Idee Ihrer gänzlichen Unerhörtheit, und wie Sie es nennen, jedes Maas überschreitenden Kühnheit halber, wohl nicht viel Analoges in den Köpfen der Mitwelt finden, und daher wohl vergeblich aufgestellt seyn werde.

Indefs sey diefs immerhin der Fall, die Ursache die mich treibt, dieser meiner Schrift und denen darin aufgestellten Ideen die möglichste Verbreitung zu wünschen, und defshalb Sie so dringend um deren Aufnahme in Ihr Journal zu ersuchen, ist keineswegs die

von Ihnen vorausgesezte Absicht dadurch unsere dermaligen Regierungen zu vermögen, diesen Ideen sofort Wirklichkeit zu geben, und dadurch der dermaligen Noth der grofsen Gutsbesizer zu begegnen, denn diesen würde auch dadurch allein noch immer nicht hinreichend geholfen werden, wiewohl sie dadurch gewifs eine sehr grofse Erleichterung gewinnen würden. O nein, denn wenn schon ich in mir das Aufsteigen dieses Wunsches nicht zu hindern vermag, so müfste ich doch in der That noch sehr wenig Erfahrung und Menschenkenntnifs erlangt haben, wenn ich mir eines solchen Erfolges ernstlich schmeicheln wollte; allein der Wissenschaft selbst, durch diese meine von dem gewöhnlichen Geleise so sehr abweichenden Ansichten vom Geldwesen einen neuen Vorwurf zur gründlichen Erörterung zu geben, dies ist meine Absicht, indem ich die möglichste Verbreitung und Bekanntwerdung dieser meiner Ideen und Ansichten durch deren Aufnahme in Dero Journal so dringendst nachsuche. Es steht übrigens Euer Wohlgebornen frei, um sich vor ihrem Publikum wegen der Aufnahme dieser gleichsam extravagirenden Ideen in Dero Journal zu entschuldigen, der Abhandlung selbst als Vorrede den Inhalt Ihres ersten Schreibens an mich, und das gegenwärtige wiederholte Gesuch von meiner Seite vordrucken zu lassen, und es scheint mir, dafs Euer Wohlgeboren dadurch einigermafsen bei Dero Lesern Entschuldigung finden dürften.

Sollten Sie etwa der Meinung seyn, die Verantwortlichkeit wegen Aufnahme eines völlig ungeregelten Produkts der Phantasie, an der Stelle einer Abhandlung im gewöhnlichen Style bei Ihren Lesern nicht auf sich nehmen zu können, nun wohl, dann will ich mich zwar bescheiden, in dieser Hinsicht keinen Stellenraub zu begehen, und Ihre Leser dadurch um eine etwaige andere interessantere Abhandlung zu bringen; allein

für diesen Fall verpflichte ich mich, die Druckkosten Ihnen separat zu vergütigen, und Sie dagegen zu ersuchen, das nächste Heft Ihrer Monats-Schrift um so viel stärker an Seitenzahl erscheinen zu lassen. Dero fernerweitigen Bemerkungen anlangend, so will ich für jezt mir deren Beantwortung vorbehalten, bis es vielleicht Ihnen, oder einem andern Publicisten beliebt, den Inhalt meiner Schrift und die darin aufgestellten Ideen einer Abfertigung mit Gründen zu unterziehen. Uebrigens aber habe ich die Ehre, in der Hoffnung auf die nunmehrige Erfüllung meines Gesuches, mit vollkommenster Hochachtung zu seyn

Euer Wohlgeboren

Ergebenster.

Ich hoffte nun zwar, zufolge dieses Schreibens, dafs Herr Buchholz vielleicht sich durch dasselbe zur Aufnahme dieser meiner Schrift werde haben erweichen lassen, allein da ich von Herrn Buchholz nichts weiter erfuhr, und verschiedener Bemühungen ohnerachtet dennoch kein Heft der deutschen Monats-Schrift in die Hände erhalten konnte, worin meiner Schrift erwähnt worden, so blieb ich darüber in Ungewifsheit, bis ich endlich erst vor Kurzem das lezte Dezember-Heft derselben zugeschickt erhielt, und mich daraus überzeugte, auf welche Art und Weise Herr Buchholz meinen Wunsch der Aufnahme meiner Schrift in sein Journal sich habe angelegen seyn lassen.

Hinsichtlich der von Herrn Buchholz seinem mitgetheilten Auszuge aus jener Schrift beigefügten Anmerkungen, wollen wir hier kürzlich dieselben abzufertigen suchen: In seiner ersten Anmerkung sagt derselbe nämlich im Wesentlichen, dafs bevor die edeln Metalle zu dem Charakter als Geld erhoben wurden, dieselben nothwendig vorher schon in bedeutender Masse in der menschlichen Gesellschaft, in der Gestalt als Geräthe etc., verbreitet sein mufsten, und belegt

diese Behauptung durch Anführung des Homer. Diese Bemerkung des Herrn B. ist indefs ganz unwesentlich, und ist von mir nirgends behauptet worden, dafs dem nicht also gewesen sey, vielmehr ist es im Gegentheil sehr gewifs, dafs man allerdings weit früher die edeln Metalle zu allerlei Geräthen, als zum Gelde gebrauchte, und gerade dieser Gebrauch derselben trug mit dazu bei, die Einführung derselben als allgemeine Geldzeichen der Nationen zu erleichtern.

Die zweite Anmerkung des Herrn B. vereint den von mir angeführten grofsen Einflufs, welchen die ausgebreitete Herrschaft der Römer auf die allgemeine Einführung des Metallgeldes gehabt habe, und behauptet, dafs nicht durch diese, sondern durch die Griechen und Klein-Asiaten diese Verbreitung allgemein, und selbst erst über die Römer bewirkt worden. Es ist aber von mir nirgends behauptet worden, dafs die Römer die eigentlichen Erfinder des Metallgeldes gewesen, im Gegentheil ist es bekannt, dafs andere Nationen viel früher sich desselben bedienten, und dafs Ihnen erst von Jenen der Gebrauch des Metallgeldes mitgetheilt worden; so wie dafs sich diefs insonderheit von Klein-Asien aus weiter verbreitete, von wo aus es durch die Herrschaft der Perser sich wahrscheinlich wohl auch bis nach Indien verbreitete; allein nichts desto weniger bleibt hierdurch die Behauptung ganz unberührt, dafs die Allgemeinheit die Herrschaft der Römer, dessen allgemeinere Verbreitung, besonders über ganz Europa, ganz gewifs bewirkt, und wenigstens befestigt hat. Die folgende Anmerkung des Herrn B. ist eine blosse unerwiesene und einseitige Behauptung desselben, des Widerspruchs halber aufgestellt, und defshalb scheint es, da sie auf das Wesentliche der Sache überhaupt keinen Einflufs hat, nicht erst nöthig, dieselbe durch historische Facta weitläufig zu widerlegen.

Dann sagt Herr B. ferner in seiner 4ten Anmerkung, der kaufmännische Wechsel sei keine Erfindung des

15ten Jahrhunderts, sondern schon beim Isokrates sey von einer Wechselklage die Rede, dieſs mag nun immerhin der Fall seyn, so ist doch so viel gewiſs, daſs nur erst beim mehreren Aufblühen des erneuerten Handels, zur Zeit des Flors der Israelitischen Handels-Republiken, der Niederlande und der deutschen Hanse, von diesem Auskunfts-Mittel, welches in seinen Wirkungen denn doch wohl jedenfalls auch ein Gelderspa-rungs-Mittel ist und bleibt, in neuerer Zeit ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht wurde.

Die 5te Anmerkung desselben ist geschrieben, um darauf aufmerksam zu machen, wie ich ganz fälschlich behaupte, daſs durch eine vermehrte Geldmasse, auch eine Steigerung des Preises der Produkte erfolgen könne, und erfolgt sey; da nach des Herrn B. Meinung die Gröſse der zirkulirenden Geldmasse gar keinen Einfluſs auf den höhern Werth der Produkte hat, sondern dieser lediglich eine Wirkung der stärkeren Nachfrage nach derselben sey, und nur durch Vermehrung der Masse der kaufenden Bevölkerung bewirkt werden könne. Und hierin liegt denn hauptsächlich das Abweichende unserer beiderseitigen Meinungen, und da Herr B. in diesem Punkt vielleicht einen groſsen Theil des Publikums auf seiner Seite hat, so scheint es nöthig (wiewohl derselbe ebenfalls schon in der Schrift selbst bei aufmerksamer Lesung derselben hinlänglich beseitiget scheint) diesen Streitpunkt hier noch etwas genauer zu erörtern, und darzulegen. Wenn nach des Verfassers Behauptung lediglich die Anzahl der Bedürfenden den Preiſs der Produkte bestimmen sollte, so wäre es freilich in dieser Hinsicht gleichgültig, ob viel oder wenig Geld in einem Lande existirte, und wir könnten dann immerhin der kostbaren Zufuhren desselben aus Amerika entbehren. Allein mir scheint, daſs jeder nur einigermaſsen im Beurtheilen verwickelter Gegenstände geübte Menschen-Verstand einsehen müsse, daſs dem keineswegs so sey, sondern daſs,

hinsichtlich des Preises der Waaren, auch bei gleichem Bedürfnifs derselben, darin ein grofser Unterschied liege, und es von einem nicht geringen Einfluſs auf derselben seyn müsse, ob die Käufer derselben mit mehr oder minderem Geldvorrath zu deren Bezahlung versehen seyen. Denn es ist wohl ganz klar, dafs wenn z. B. das für den Zweck disponible Vermögen aller jene Waaren bedürfenden Käufer zusammengenommen, blos nur etwa 1000 Rthlr. beträgt, sie auch nicht mehr als diese Summe für diesen Waaren-Ankauf verwenden können, so nöthig sie auch derselben bedürfen mögen, und so sehr auch die Verkäufer sich bemühen mögen, einen höhern Preis von jenen Käufern zu erlangen; dafs dagegen, wenn jene Käufer z. B. das Dreifache von jener Summe zu ihrer Disposition haben, sie sich auch leichtlich dazu verstehen werden, den Verkäufern, sobald sie einmal die Waare unumgänglich bedürfen, auch wohl das Doppelte, und mehr von jener eben angenommenen Summe zu bewilligen, sobald Jene auf einem solchen Preis bestehen, was dann dieselben auch nicht ermangeln werden zu thun, sobald sie Kenntnifs von dem Vermögen, und von dem Bedürfnifs jener Käufer erhalten.

Hieraus erhellt denn also zur Genüge, dafs keineswegs blos, wie Herr Buchholz meint, das Bedürfnifs derselben über den Preifs der Waare, ohne Rücksicht auf das zur Bezahlung derselben zu verwendende Medium, bestimme, sondern dafs es allerdings auch gar sehr auf das mehrere oder mindere Vorhandenseyn dieses Leztern, des Geldes nämlich, ankomme.

Die 6te Anmerkung des Herrn B. anlangend, so ist darauf meinerseits nur zu erwiedern, dafs ich Herrn B. seinen Vorwurf, als habe ich versäumt, mir den Begriff vom Gelde gehörig aufzulösen, lediglich zurückgeben, und meinerseits behaupten mufs, dafs derselbe, troz seiner vielfachen staatswirthschaftlichen und politischen Schriftstellerei, doch noch sehr unklare Vor-

stellungen vom eigentlichen Wesen des Geldes habe, indem er lediglich bei dem stehen geblieben, was im Allgemeinen darüber als richtig angenommen ist, ohne eigene Prüfungen anzustellen, worauf er dann nun auch, gleich einem Priester auf sein Evangelium zu schwören, und jeden anders Denkenden zu verkezern bereit ist. Die beiden nun zulezt folgenden kleinen Anmerkungen des Verfassers sind unerheblich, und darauf nichts weiter zu entgegnen.

Dagegen erhebt sich nun Herr B. von blofsen Anmerkungen, nach kurzer Beseitigung der ganzen dritten Abtheilung der Schrift, zur eigentlichen Beurtheilung und Abfertigung derselben, wobei er insbesondere den Schlufs derselben zu seinem Augenmerk nimmt, da er voraussezt, dafs um dessentwillen wohl eigentlich die ganze Abhandlung geschrieben worden sey. Er hebt damit an, dem Verfasser derselben den Vorwurf hinzuwerfen, als habe er sich mit seiner Schrift auf ein blofses Meinen gestüzt, und ohne vorherige angemessene Vorstudien, auf ein ihm völlig unbekanntes Feld, in einen Ocean ohne Kompafs gewagt. Diese Voraussezung des Herrn B. mufs aber vermuthlich daher rühren, dafs er glaubt, dafs nur Schriftsteller von Handwerk im Stande seyn können, sich Einsichten über dergleichen Gegenstände zu verschaffen, blofse Landleute aber von so etwas nothwendig nur höchst unrichtige Vorstellungen und Kenntnisse sich erwerben könnten, weshalb er auch glaubt, er thue genug, wenn er sich enthalte die Schrift des Unterzeichneten nicht ins Lächerliche zu ziehen, dabei aber nicht umhin kann, eine Aeufserung desselben, als habe er wenig Hoffnung seine Vorschläge würden höheren Orts Eingang finden, so auszulegen, als sey derselbe selbst seiner Sache so ungewifs, dafs er selbst ein Mifstrauen in deren Richtigkeit seze.

Der Anfang der eigentlichen Widerlegung richtet sich nun zuförderst gegen meine schon oben bei Gele-

genheit einer Anmerkung des Herrn B. gleichen Inhalts, wie mir scheint im Allgemeinen hinreichend erhärteten Behauptung, dafs eine in der allgemeinen Geldzirkulation umlaufende gröfsere Summe, auch allemal höhere Produktenpreise hervorbringt, in welcher Hinsicht ich mich zu deren Beweise, auf die Erfahrung des höheren Produkten-Preises in England, und des allmähligen Steigens aller Produkten-Preise seit der Entdeckung Amerikas berufen habe, indem Herr B. diese Facta geradezu leugnet, und hinsichtlich des Ersteren derselben frägt: wie es denn habe geschehen können, dafs auch in England seit dem Jahre 1820 die Korn-Preise in demselben Maase und Verhältnisse gesunken sind, worin das Sinken auf dem festen Lande, und namentlich in Deutschland, statt gefunden habe? welche Thatsache er als erwiesen annimmt. Darin irrt sich der Herr B. aber ganz gewaltig, denn in England hielt das Sinken der Getreidepreise mit dem Sinken derselben in Deutschland, durchaus und ganz und gar nicht gleichen Schritt, im Gegentheil fanden dort die niedrigsten Getreidepreise gerade zu einer Zeit statt, wo sie in Deutschland noch gar nicht diesen hohen Grad erreicht hatten, und seit dem festhalten über den Bestimmungen der Kornbill, wodurch England hinsichtlich dieser Produkte gleichsam isolirt wurde, haben sich dieselben daselbst wiederum bedeutend genug, und das gerade blos aus der Ursache des gröfseren Geld-Ueberflusses in England; woher denn aber ganz klar hervorgeht, dafs eben diese Erfahrung ganz bestimmt zum Vortheil meiner Behauptung, und gegen die Behauptung des Herrn B. spricht, welche überhaupt so einseitig ist, dafs sie nirgends Stich hält, und am wenigsten durch solche Beispiele bestätigt werden wird, als Herr B. aufzustellen beliebt hat.

Ich erspare mir es daher billig, demselben in seinem weiteren Raisonnement ferner Schritt vor Schritt zu folgen, das einzige Wahre darin ist, dafs

allerdings eine bloſse plözliche Anschwellung der Geldmasse eines gewissen Staats, ohne daſs dieselbe durch hinreichende Industrie seiner Einwohner im Stande ist, von derselben einen gehörigen Gebrauch zu machen, demselben allerdings nur wenig zum Frommen gereichen werde, wenn auch nichts desto weniger, doch wohl gewiſs dieselbe auch Erhöhung aller inländischen Waaren- und Produkten-Preise zur Folge haben wird, wies dieſs z. B. auch der Fall unter andern in Oestreich war, als dasselbe einst binnen kurzer Zeit so sehr mit Bankozetteln überschwemmt wurde.

Herr B. wendet sich darauf, wie er meinet, und nach dem persönlichen Stande des Unterzeichneten voraussezen zu müssen glaubt, zu dem eigentlich Wesentlichen, um was es sich in specie in jener Schrift handle. Er sagt hiebei allerlei Wahres und Falsches untereinander über unsere natürlichen Kornpreise und deren Ursachen, schlägt zu deren permanenten Erhöhung eine Richtung der gesellschaftlichen Betriebsamkeit vor, durch welche die Zahl der Nicht-Agrikultoren vermehrt werde, worüber alles mich in nähere Erörterungen einzulassen, hier nicht der Ort ist, weil Herr B. damit lediglich Meinungen und Ansichten bekämpft, welche vom Unterzeichneten, in der in Rede stehenden Schrift gar nicht aufgestellt worden sind, sondern die derselbe lediglich als bei mir stattfindend, vermöge meines persönlichen Standes supponirt. Bei der Gelegenheit erfahren wir indeſs, das Königreich Preuſsen sei überhaupt eines der geldreichsten Länder der ganzen Erde, und es sey daher unverantwortlich in Beziehung auf dasselbe von Geldmangel zu reden! Wir erfahren ferner, daſs das Geld von selbst mit der Gesellschaft wachse! — Wir erfahren daſs nur eine Klasse in der Gesellschaft über Geldmangel zu klagen berechtigt sey, und zwar sey dies die Klasse derjenigen, welche sich von der gesellschaftlichen Arbeit ausschlieſsen, (Herr B. meint hiermit ohne Zweifel die Klasse der gröſseren

Gutsbesizer, er bedenkt jedoch nicht, dafs diese in der Regel viel fleifsigere und geschäftigere Staatsbürger zu seyn pflegen, als manche Städte-Bewohner).

Darauf geht derselbe endlich zu einer Apologie des Metallgeldes über, und eifert mit einem lebendigen Feuereifer gegen jeden Angriff der Grundsäze derselben, gegen jeden Gedanken einer Herabsezung der gleichsam von Gott selbst, dem Menschengeschlecht für ewige Zeiten verliehenen Wohlthat des Metallgeldes, in diesem seinem ewig unantastbaren Werthe. Und damit sein Eifer ja gewifs Eingang finden möge, träumt er von Revolutionen, und citirt das hier gar nicht hergehärige Beispiel der französischen revolutionären Assignaten-Fabrikation. Endlich zum Schlusse behanptet er noch, (man weifs nicht ob man lächeln oder lachen soll, über diese Verirrungen und Behauptungen eines solchen Schriftstellers) dafs ein niedriger Zinsfufs keineswegs eine Wohlthat für ein Land, und im Gegentheil dasjenige Land für wohlhabend zu halten sey, wo man recht hohe Zinsen bezahle. Hiernach also ist es freilich offenbar, dafs z. B. Spanien und die Türkei ungleich wohlhabendere und glücklichere Staaten als England seyn müssen! — Er stellt ferner die Behauptung auf, dafs 5 Rthlr. Landbesiz eine Lächerlichkeit sey, und zwar in einem Staate wo man Tausende von Morgen zum Preifse von 5 Rthlr. und darunter füglich erkaufen kann, und ein Morgen Land ist doch noch keine Lächerlichkeit, ob seiner Winzigkeit! —

Zulezt schliefst er denn mit der Behauptung, dafs sich meine ganze Schrift nur dadurch auszeichne, dafs sie allen guten Staatswirthschafts-Lehren Hohn spreche. Diefs mag dann aber immerhin der Fall seyn, wenn diese Lehren in den Grundsäzen bestehen sollten, welche hier Herr B. vorträgt; der Himmel bewahre uns dann aber vor deren praktischer Anwendung; denn in ihnen liegt die Behauptung, dafs die Türkei und

Spanien glückliche und wohlhabende Länder seyen, nun ist es natürlich dafs jede gute Regierung dahin streben müsse, ihren Ländern einen gleichen Wohlstand zu verschaffen, sie mufs daher eben so natürlich Alles anwenden es dahin zu bringen, dafs wir recht bald einen dergleichen Wohlstand erlangen, und dazu ist wohl kein probateres und durch die Erfahrung erprobteres Mittel, als so zu regieren, wie dort regiert wird *ergo etc.*, das Weitere mag der Herr B. selbst ausführen, dann aber auch allein in diesem von Wohlstand blühenden Lande verbleiben, wir Andern aber wollen Gott bitten, unsere Regierungen vor ähnlichen Grundsäzen, wie sie Herr B. aufstellt, für immer zu bewahren.

Grofs-Wilkowitz, den 1ten Oktober 1826.

Bei dieser Gelegenheit kann sich Unterzeichneter nicht enthalten, in Bezug auf die in seiner obigen Schrift vorgetragenen Grundsäze über das Geldwesen, im Allgemeinen hier annoch seine Ansicht über den im Anfang des gegenwärtigen Jahres (1826) so plözlich in England eingerissenen vielbeklagten allgemeinen Geld-Mangels und dessen Ursachen beizufügen, und um deren Aufnahme in Dero Archiv für die gesammte Staatswissenschaft zu bitten.

VERSUCH

über

die Ursachen der damaligen Geld-Noth in England.

(Geschrieben am 1. Juni 1826.)

Wenn schon es als allgemein anerkannt anzunehmen ist, dafs die unmittelbaren Ursachen der jezigen von England ausgehenden, und bereits über einen grofsen Theil Europas in seinen verderblichen Folgen sich verbreitet habenden, so grofsen als allgemeinen Geldverlegenheit unter dem Handels-Stande, vorzüg-

lich in den, so ungeheuer jedes vernünftige Maas weit überschreitenden weitläufigen Spekulationen, auf welche der Handelsstand besonders in England, vorzüglich im Laufe des leztvergangenen Jahres, sich um die Wette eingelassen, und deren Ziel hauptsächlich die künftigen Schäze Amerikas waren, zu suchen sey; indem vermöge der, in Folge derselben abgeschlossenen Verträge und Engagements die Aufbringung so ungeheuerer Geld-Summen für die beabsichtigten Zwecke erforderlich geworden, dafs dieselben nicht nur bei weitem die eigenen disponibeln Kräfte der Entrepreneurs überschreiten, sondern, zumal da dieselben zum grofsen Theile für das Ausland bestimmt sind, und daher der Zirkulation im Inlande entzogen werden, selbst das für diese Zwecke disponible Vermögen des ganzen Landes, mehr als absorbiren, wovon denn nätürlich nichts gewisser entstehen mufste als ein allgemeines zu Markte bringen aller disponibeln Fonds und Effekten jeder Art, um durch deren Verkauf die erforderlichen Gelder herbeizuschaffen, in dessen Folge denn hinwiederum natürlich, da es bei so vielen Verkäufern an Käufern fehlen mufste, das bedeutendste Fallen des Cours-Werthes aller dieser Fonds und Papiere, und dadurch wiederum die beträchtlichsten Verluste der Inhaber derselben, und dadurch häufig deren Ruin, die grade sehr naturgemäfse Folge sein mufste; so scheint mir doch dabei der Umstand, dafs auch in England, so wie jezt überall in Europa, zweierlei ganz verschiedene Geld-Sorten nebeneinander und miteinander coursiren, nämlich das Metallgeld und das Papiergeld, eine bisher noch immer übersehene Hauptrolle bei diesem Unfalle gespielt zu haben.

In einer besonderen bereits gedruckten hier dargestellten Abhandlung habe ich im Allgemeinen, so wie insbesondere in Bezug auf den Preufsischen Staat, die grofsen Nachtheile des nebeneinander Zirkulirens dieser beiden verschiedenen Geldsorten, auseinandergе-

sezt, in Hinsicht der gegenwärtigen Veranlassung und in Betreff Englands insbesondere aber, will ich nun noch Folgendes beifügen: Es leidet keinen Zweifel, dafs, so wie nirgends in Europa, das existirende Metall-Geld für den Bedarf der Zirkulation mehr hinreichend ist, diefs auch insbesondere am allerwenigsten in England der Fall sey, und das Coursiren der Banque-Papiere daselbst neben den vielen anderweitigen Fonds-Papieren, beweiset dieses auch für den, welcher es aufserdem bezweifeln wollte.

Es liegt nun aber in der Natur der Sache, dafs bei der so grofsen Verschiedenheit beider Geldarten, stets zwischen ihnen ein verschiedenes Cours-Verhältnifs statt finden werde, welches im Allgemeinen stets zum Vortheil des Metallgeldes sich hinneigen wird, wobei aber oft Fälle eintreten können, welche diesen Unterschied der beiderlei Geldarten auf das Auffallendste erhöhen, und dadurch neben grofsen Verlusten, den höchsten Mifskredit und die höchste Verwirrung im ganzen Geldwesen des Landes herbeiführen können, welches für das Wohl des betreffenden Landes von den nachtheiligsten Folgen ist.

In jedem Lande können dergleichen Fälle eintreten, z. B. in Folge allzugrofser Vermehrung des coursirenden Papiergeldes im Verhältnifs zum im Cours befindlichen Metallgelde, oder in Folge einer feindlichen Invasion, in Folge derer die Garantie des Staates für sein Papiergeld als verloren anzusehen ist, und wenn zumal der Feind dann Maasregeln ergreift, das bisherige Papiergeld nicht weiter in den Landes-Kassen anzunehmen, und doch dabei das Metallgeld nach Möglichkeit zu erpressen und mit sich fortzunehmen sucht, Wie das z. B. nach 1806 bei uns, im Preufsischen, der Fall war; oder endlich am leichtesten, wenn, wie das in England der Fall ist, das zirkulirende Papiergeld gar zum Theil blos ein von Privaten ausgestelltes Bank-Zettel-Papier ist, was dann sehr leicht im gröfseren

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Maase ausgestellt werden kann, als der dafür haftende Fond es erlaubt.

Es leidet keinen Zweifel, dafs diese leztere Art und Weise den Mangel an Metallgeld in der allgemeinen Zirkulation zu ersezen, das schlechteste und gefährlichste Mittel sey, und die wiederholten Beispiele des Fallirens der Privat- oder sogenannten Land-Banken in England beweiset dieses auch für diefs Land nur allzudeutlich.

Es ist klar, dafs wenn der Fall eintritt, wie das jezt in England der Fall war, dafs vermöge einer Menge hauptsächlich ausländischer Spekulationen, das baare Geld, als dazu nur brauchbar, vorzugsweise gesucht wird, diefs dann nicht ohne nachtheiligen Einfluſs auf das als eigentliches Geld zirkulirende Bankpapier bleiben kann, und dafs davon die Folge sein mufs, dafs so lange die Noten von den Aufstellern annoch acceptirt und mit baarem Gelde realisirt werden, dieselben haufenweise zu dieser Realisation präsentirt werden, was denn aber sehr bald die Erschöpfung an baaren Geldmitteln, bei den Bank-Inhabern, und in deren Folge die Einstellung ihrer Zahlungen und der Realisation ihrer Baukzettel bewirkt, wovon denn wiederum der äufserste Mifskredit der ähnlichen Zettel, und deren schlechter Cours die nächste Folge wird, welches Uebel, wenn es erst einmal beginnt, von Stunde zu Stunde nur immer schlimmer und ärger wird, da Eins auf das Andere wirkt, Jeder nur gern seine Zettel los werden will, dieselbe allen Zirkulations-Werth verlieren, und dadurch der Geldmangel und die Noth in jeder Hinsicht, und auf alle Art nur immer vermehrt wird; was denn nichts als allgemeine Unruhe und Verluste überall zu Wege bringt.

Man sieht hieraus deutlich, dafs dem nicht so seyn könnte, wenn auch in England blos Papiergeld, und kein Metallgeld als inneres Zirkulations-Mittel existirte, und Gold und Silber nur blos als Handels-Waare be-

trachtet und angewendet würden; denn dann würde dessen Gesuch niemals in ähnlicher Art vorwalten, und ähnliche Wirkungen hervorbringen können. Die innere Geldzirkulation würde dann niemals, auch nicht durch die ausgedehntesten ausländischen Spekulationen und Metall-Sendungen, gefährdet werden können, dessen Bedarf überhaupt gegen jezt nur unbedeutend seyn, da ein Hauptgegenstand desselben, nämlich der für die innere Geld-Zirkulation, dann wegfallen würde, und höchstens könnte etwa, bei einem etwas stärkern als gewöhnlichen Gesuch desselben, Behufs ausländischer Spekulationen, dessen Werthssteigerung als Kaufmanns-Waare gleich andern ähnlichen Waaren bewirkt werden, was aber dann auf das Wohl und Wehe des ganzen Landes eben so wenig Einfluſs haben würde, als etwa jezt eine eintretende Steigerung des Kaffees, oder einer ähnlichen Kaufmanns-Waare. Und was macht sie dagegen jezt für Unglück, Kapitals-Verluste!!

C. von Koschützki.

VI.

ENTWURF

eines

allgemeinen Steuer-Systems

mit

besonderer Rücksicht auf die Erwerbsteuer.

Ein

Beitrag zu einem künftigen Steuergesez.

Dafs in jeder Staatsverfassung das *Steuerwesen* ein Gegenstand von höchster Wichtigkeit sey, und dafs die Steuerbewilligung eine Grundsäule jeder repräsentativen Verfassung seyn müsse, sehen alle unbefangene Kenner ein. —

Das Bedürfnifs einer neuen Revision des Steuerwesens, der Vereinfachung der Besteuerung, der Herstellung und Einführung eines allgemeinen Steuer-Systems ist schon im Jahr 1819 in der zweiten Kammer der Bayerischen Stände-Versammlung gefühlt und laut ausgesprochen worden. — Auch haben bei dieser Gelegenheit so manche meiner Grundsäze und Bemerkungen in Ansehung des Steuerwesens wiederholte Bestättigung und neue Bewahrung erhalten. — — In der am 1. Juni 1819 gehaltenen Sizung der Kammer der Abgeordneten waren bei der Berathung über die Grundsteuer die Bemerkungen der meisten Glieder, welche über diesen Gegenstand sprachen, (v. Seuffert, v. Pellkofen, Köster, Häcker und Behr) gerichtet auf eine allgemeine Revision des Steuerwesens, und auf Einführung eines allgemeinen Steuer-Systems.

In der Bayerischen Landtags-Zeitung vom J. 1819 (Nro. 276 u. 277 S. 1169 — 1170) findet sich folgende sehr merkwürdige Stelle:

»Der zweite Ausschufs, bekannt mit den Schwierigkeiten, denen jede Besteuerungsart ausgesezt ist, unterrichtet von den grofsen Gebrechen, welche sich in der Ausführung der Steuerbelegung eingeschlichen haben, das Bedürfnifs einer richtigen einfachen Besteuerung anerkennend, schlägt die Kammer der Abgeordneten gegenwärtig vor, an Se. Königl. Majestät den allerunterthänigsten Antrag zu stellen, das ganze direkte Steuerwesen in Revision zu nehmen, insbesondere aber die im Definitivum wahrgenommenen und seine Fortsezung hemmenden Mängel der genauesten Prüfung zu unterwerfen, feste Prinzipien aufzustellen, und dann diese Unternehmung mit raschen Schritten der Vollendung zu nähern; indessen aber gegründete Beschwerden über Steuerbelegung im Einzelnen der allerhöchsten Aufmerksamkeit zu würdigen, wodurch dann die Anträge mehrer Abgeordneten über das Steuerwesen ihre gebührende Beachtung finden.«

Im Jahr 1825 wurde der Bayerischen Stände-Versammlung vom Finanz-Ministerium wiederholt die künftige Vorlage eines *neuen umfassenden Steuergesezes* versprochen.

Seit der Erscheinung meiner Abhandlung über Steuer-Bewilligung und Steuer-Regulirung durch die Landstände u. s. w. sind mir von mehreren unbefangenen ausgezeichnet-theoretischen und praktischen Kennern des Steuerwesens sehr beifällige und aufmunternde Schreiben darüber zugekommen. — Auch der würdige und erfahrungsvolle Herr Verfasser — ein verdienter höherer Geschäftsmann — einer bald nach der Eröffnung der ersten bayerischen Stände-Versammlung in München gedruckten und erschienenen Schrift: »An die Herrn Ab-

geordneten der zweiten Kammer in München über Gleichheit der Besteuerung, von einem Patrioten verfafst,« sagte S. 14:

»Ich spreche hier ganz unpartheiisch, und selbst gegen meinen eigenen Vortheil; berufe mich auch auf die Schriften des Professors Harl in Erlangen, der längt dieses Steuer-System als das einzig-richtige aufgestellt hat.«

»Die ehemalige Reichstadt Nürnberg mit ihrem Gebiete hatte in Ansehung des Steuerwesens eine musterhafte und nachahmungswürdige Einrichtung. Jeder Bürger mufste sein Vermögen genau und gewissenhaft angeben, eben so auch die Summe seines jährlichen Verdienstes oder Einkommens; darnach wurde seine Loosung oder Steuer berechnet, die er von Zeit zu Zeit durch Akten, Hypothekenbücher u. s. w. beweisen mufste. Nach dem Tode eines Bürgers wurde von der Stadtbehörde sein Vermögen genau aufgenommen; wenn dann ein Betrug oder eine zu geringe Abgabe entdeckt wurde, erfolgte eine strenge Strafe.«

Wer einen kurzen Abrifs der Steuergeschichte von den frühern Zeiten (besonders vom Jahre 1492 an) bis auf die gegenwärtigen, die dahin einschlagenden ältern Landtags-Handlungen, einige Auszüge aus Urkunden des 16ten und 17ten Jahrhunderts, wie auch eine vollständige Steuer-Literatur zu besizen wünscht, der findet dies in meinem *vollständigen theoretisch-praktischen Steuer-Handbuche* (Thl. I. §. 209—252 und §. 362—364).

Es mag wohl keinen wichtigern und dringendern, aber auch kaum einen umfassendern Gegenstand geben, als die Herstellung eines in jeder Hinsicht gerechten und in der That guten *Steuer-Systems,* das weder ein Hinderniſs des Erblühens der Nationalgewerbe, besonders des Gedeihens der so zarten Pflanze des Handels, weder ein

Hemmschuh des Fortschreitens der geistigen Kultur ist, noch die konstitutionelle bürgerliche Freiheit beschränkt.

Durch die Herstellung eines in jeder Rücksicht gerechten und vollständig-guten Steuer-Systems gewinnen aber einzelne Gewerbe, Stände und Personen, die Nation und selbst die Regierung durch Gewifsheit der Staats-Einkünfte, sowohl in Ansehung der Gröfse, als auch in Ansehung der Zeit. Wer das gegenwärtige Steuer-System so mancher Staaten mit unbefangenem Auge betrachtet, überzeugt sich bald, dafs ihm nicht nur Ungleichheit in den Grundsäzen, sondern auch Ungleichheit in der Anwendung derselben nachgewiesen werden können.

Dafs bei manchen jezigen Steuer-Systemen schon das erste Erfordernifs eines guten Steuer-Systems — nämlich selbst die Gleichheit der Grund-Säze vermifst werde, beweifst die Thatsache, dafs von den unmittelbaren Steuern die Kapital-Steuer gesezlich und gänzlich ausgeschlossen ist, und zufolge dieses Steuer-Systems, einer der gröfsten und wichtigsten Bestandtheile des National-Reichthums, gegen die Grundsäze der Staats-Wirthschaft oder National-Oekonomie der Besteuerung entzogen — steuerfrei ist! —

Wer die Steuergeschichte kennt, weifs dafs in manchem deutschen Lande in frühern Zeiten eine Kapital-Steuer von allen Kapitalien derjenigen, die nicht zu den drei damals privilegirten Ständen gehörten, und zwar mit dem 5ten Theil der jährlichen Renten erhoben wurde. — (S. mein vollständiges Handbuch der gesammten Steuer-Regulirung Thl. I. S. 224).

In der Bayerischen Stände-Versammlung stellte im Februar 1825 der Herr Abgeordnete (Kreis- und Stadtgerichts-Direktor und Mitglied der Gesez-Kommission in München) Häcker einen Antrag, Beförderung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels in

Bayern unter den dermaligen Zeitverhältnissen betreffend, in welchem unter andern auch folgende Stellen vorkommen:

»Unser dermaliges Gesez über direkte Besteuerung des Grund und Bodens (Rustikal- und Dominikalsteuer) entstand in einer Zeit, wo ganz andere Verhältnisse obwalteten, namentlich die Produkte des Bodens einen solchen Werth hatten, bei welchen der Produzent viel verdiente. Hinsichtlich der Voraussezung zu der Werthserhebung muſs ausdrücklich bemerkt werden, daſs auf die Preise jener Zeiten, in welchen sie den dermaligen am nächsten stehen, Rücksicht zu nehmen, ausdrücklich verboten worden.

Auf dieses Steuergesez wird dermalen gebaut, und mit der Unrichtigkeit des Grundes müssen Folgen herbeigeführt werden, welche, indem sie das Betriebs-Kapital selbst angreifen, den Nationalwohlstand gefährden, untergraben, zerstören.«

»Daher ist die Vorlage eines neuen Steuergesezes dringendes Bedürfniſs; inzwischen darf, bis diese Vorlage geschieht, das Gesez berathen, angenommen, und in Vollzug gesezt ist, nicht der alte Stand beibehalten werden, weil ein Angriff des Betriebskapitals in geometrischer Progression die Zahlungsfähigkeit zerstört, — den Staat ruinirt.«

»Hohe Abgaben — groſse Staatsausgaben sind nicht immer Unglück; das Geld muſs nur da gesucht und erholt werden, wo es sich als reiner Verdienst befindet; geschieht dieſs, dann kann durch solche Ausgaben eine richtige Geldzirkulation und viel neuer Verdienst begründet werden.«

»Wenn es wahr ist, daſs die dermaligen Abgaben auf Grund und Boden zu groſs sind, und das Betriebs-Kapital selbst erreichen, so ist, soll der Schade abgewendet werden, Nachlaſs an diesen Abgaben unabänderliches Erforderniſs.«

»Wie ist es aber möglich von Abgaben-Nachlafs zu sprechen, in einem Momente, wo in der Staatskasse ein Defizit vorhanden ist, und die Staatsmaschine in Gang erhalten werden mufs?«

»Wäre nur vom Nachlasse an Steuern die Rede, so würde dieses Gegen-Argument denjenigen, welcher einen solchen Antrag zu stellen wagen konnte, als Unsinnigen zu betrachten, ganz geeignet seyn; allein hiermit soll nicht ausgesprochen seyn, dafs das Defizit in der Staatskasse und der durch den Nachlafs an Steuern entstehende Ausfall nicht auf andere Art gedeckt werden müsse; er mufs gedeckt werden, aber nur auf eine der Kunst — Geld einzunehmen, entsprechende Weise.«

»Vielleicht durch neues Schuldenmachen? — Ich würde mich für einen Feind des Königs und Vaterlandes selbst anklagen, wollte ich in der Zeit des Friedens zu einem solchen Mittel rathen.«

»Was müfste geschehen beim ersten in Europa fallenden Kanonenschufs? wo sollte der Staat Rettungsmittel finden bei allenfalls hereinbrechenden grofsen Unglücksfällen?«

»Oder durch indirekte Auflagen auf die ersten Lebensbedürfnisse?«

»Allerdings wahr, die Einnahme ist sicher, ist leicht, greift nur in sehr kleinen Theilen ein, und giebt doch unvermerkt grofse Resultate?«

»Allein — wo greift sie ein? — In der Regel bei den untersten Volksklassen, bei den Arbeitern; und greift ein verlezend alle Rechts-Grundsäze, indem sie das Verdienst des Banquiers gleich oft geringer besteuert, als das Verdienst des Holzhackers.«

»Praktisch erscheint auf den ersten Augenblick dieser Vorschlag allerdings, allein solche Steuern haben ihr Maas, und oft greift der mindeste Uebergriff über dieses Maas das Wesen dieser Steuer so zerstörend an, dafs ich es nicht wagen würde, in

einer bestehenden Steuer ein Heilmittel für die Noth der Staatskasse zu suchen.«

»Ueberdiefs kann doch wohl kein Gedanke daran seyn, eine schon bestehende Steuer der Art so zu erhöhen, oder eine neue in dem Betrage zu erschaffen, dafs damit der Forderung genügt werden könnte, die Grundabgaben bedeutend zu ermäfsigen.«

»Ich finde das einzig mögliche Heilmittel, wodurch allen Forderungen der dermaligen Noth, — sowohl des Grundbesizers, als der Staatskasse begegnet werden kann, in einer mäfsigen — als aufserordentliches Mittel für eine bestimmte kurze Zeit, und mit bindenden Modifikationen durch ein Gesez konstituirten Einkommensteuer.«

»Ich kenne alle die vielen und richtigen Gründe, welche einem solchen Vorschlage entgegengestellt werden können, ich kenne die Erfahrungen, aus welchen man gegen diese Steuer als etwas durchaus Unausführbares ankämpft; ich verheimliche mir die Schwierigkeiten nicht, denen die Forderung einer solchen Steuer unterworfen ist; demungeachtet hoffe ich überzeugend darzuthun, dafs sie in der Ausführung möglich, und für alle Zwecke des Staats unter den gegebenen Umständen praktisch, sogar sehr populär wird. Dafs diese Steuer möglich ist, und in der Ausführung nicht so unendlichen Schwierigkeiten unterliegt, als man gewöhnlich anzugeben für gut findet, beweist der Umstand, dafs gegen das Ende des lezten Kriegs, wo alle Staatskassen erschöpft waren, — wo man zu Anlehen seine Zuflucht zu nehmen sich nicht mehr getraute, — wo man den Ziklus der gewöhnlichen Steuern für geschlossen hielt, und doch nothwendig Geldhülfe bedurfte, zu dieser Einkommensteuer seine Zuflucht nahm. Und laut den vorliegenden Rechnungen lieferte diese Steuer, — als aufserordentliche Steuer, — so fehlerhaft auch manche Prinzipien waren, worauf sie

gebaut wurde, mit grofser Leichtigkeit eine jährliche Einnahme von 4,400,000 Gulden, unter Umständen, welche bei weitem für Erhebung einer solchen Steuer nicht so günstig waren, als sie dermalen sind, und unter weit bedenklichern Verhältnissen.«

»Hier ist eine grofse, von uns allen selbst gemachte Erfahrung für die Anwendbarkeit dieser Steuer *im* Vaterlande aufgestellt.«

»Diese Steuer als ordentliche Besteuerung zu kreiren, würde ich kaum wagen, aber als eine aufserordentliche Besteuerung für einen aufserordentlichen Staatsbedarf hat sie sich, wie nachgewiesen, praktisch bewährt.«

»Diese Maafsregel wird sich sehr populär darstellen lassen, und die öffentliche Meinung im hohen Grade für sich gewinnen.«

»Einerseits nimmt eine solche Steuer den reinen Verdienst mehr in Anspruch, somit in der gegenwärtigen Zeit den Verdienst der Geldbesizer aus dem Handel mit demselben.«

»Bei dem dermal täglich steigenden Preise des Geldes, ist der Geldbesizer der Einzige, welcher bedeutenden Verdienst macht. Dieser sein Verdienst ist weder durch unsere direkte, noch durch unsere indirekte Besteuerung für die Staatslasten in Anspruch genommen, während dem doch sein Verhältnifs doppelt besser geworden ist; einmal durch den erhöhten Preis des Geldes, das andere Mal durch den verminderten Verdienst aller übrigen Klassen der Staatsbürger. Diesen Geldbesizer frei zu lassen von allem Beitrag zu den Staatslasten ist eine schreiende allseitig schwer gefühlte Ungerechtigkeit, und der gröfste Theil des Volks wird in der Maafsregel, welche aufserordentlicher Weise den Geldbesizer in Anspruch nimmt, einen Akt der Gerechtigkeit der Regierung erkennen und kräftig dieselbe unterstüzen in Ausübung dieser Gerechtigkeit.«

Wenn man die Steuer-Systeme so mancher Staaten einer unbefangenen und reifen Prüfung unterwirft, so kann und mufs man sich überzeugen, dafs sowohl die mittelbaren, als auch die unmittelbaren Steuern, die in jenen Staaten bestehen, Beweise liefern, dafs es denselben an der allein richtigen und haltbaren Basis fehle, nämlich an staatswirthschaftlichem oder nationalökonomischem Boden fehlt, und dafs man sowohl bei den direkten Steuern, als auch bei den indirekten Auflagen leider nur zu sehr richtige staats- und nationalökonomische Rücksichten vermifst.

Es mufs die Freiheit der Kultur, der Industrie und des Handels mit dem bestehenden Steuersystem vereinigt werden, so zwar: dafs die Freiheit der Staatsbürger in persönlicher und dinglicher Rücksicht, besonders in Ansehung ihres Erwerbs, durch das Abgaben-System so wenig als möglich eingeschränkt werde, und der Vermehrung des National-Wohlstandes kein Hindernifs im Wege stehe.

Jedes zuverläfsige Steuersystem mufs auf die Gewifsheit und Dauer der Individual-Beiträge gegründet werden. Die Gewifsheit des öffentlichen Einkommens von den Steuern wird bestimmt durch die Summe der bestimmten Beiträge und durch die Zeit der Lieferung derselben.

Das Steuerquantum soll die Kräfte der Nation nicht übersteigen, und es soll die gröfste Einfachheit bei der Erhebung der Steuern herrschen. Es soll daher die einfachste und wohlfeilste Erhebungsart des Steuer-Quantums ausgemittelt und auch angewendet werden.

Es ist ganz falsch, wenn englische, französische und auch deutsche Finanzschriftsteller selbst jezt noch immer behaupten, es gäbe im Ganzen nur zwei Gegenstände die besteuert werden könnten, nämlich Grund und Boden, so weit er einen Ertrag abwerfe, und

Arbeitslohn; wenigstens sollte man noch zugestehen, dafs auch der Kapitalgewinst besteuert werden könne, nachdem Grund und Boden, Arbeitslohn und Kapital-Gewinnst die drei ursprünglichen Quellen alles Privat- und National-Einkommens ausmachen! —

Die Idee einer allgemein verhältnifsmäfsigen Besteuerung des Erwerbs und Einkommens ist das erste Prinzip des rationellen Steuersystems — das Grundgesez oder die Basis aller gerechten ordentlichen und aufserordentlichen Besteuerung. Einzig nach diesem obersten Steuerprinzip müssen alle unmittelbare Auflagen regulirt und erhoben werden, wenn die Idee der ökonomischen Gleichheit in Hinsicht aller direkten Steuern realisirt werden, und zum Wohl der Völker und Glück einzelner Bürger in das System der gesammten unmittelbaren Auflagen Harmonie und Konsistenz kommen sollen.

Eine Steuer, die alle Bestandtheile des National-Einkommens trifft, kann als Surrogat aller unmittelbaren Steuern betrachtet und daher als einzige direkte Steuer im Staate gebraucht werden.

Ich gehe von dem Grundsaze aus, dafs, da der Schuz, den der Staat gewährt, Allen zu Gute kommt, auch Alle in gleichem Verhältnisse zu seinem Bedarf beitragen müssen, dafs es nur Eine unmittelbare Steuer in jedem Staate geben soll, und dafs überall die Vermögens- und Einkommens-Steuerverfassung nach rechtlichen und staatswirthschaftlichen Grundsäzen zum Grunde gelegt werden müsse. Es kann immer nur Eine unmittelbare Steuer seyn, sie mag nun Grund-, Kapitalien-, Gewerb-, Häuser-, oder Dominikal-Steuer seyn, weil sie alle Bestandtheile des National-Reichthums umfassen, alle Einkommensquellen gleichmäfsig treffen soll, nur in dem Verhältnifs zu dem Einkommen des Steuerpflichtigen erhoben werden soll. —

Durch eine allgemeine und gleichheitliche Erwerbs- oder Einkommens-Steuer müssen alle Privat-Erwerbs- und Einkommens-Quellen der Staatsbürger und zwar gleichmäfsig getroffen werden.

Eine, alle steuerbare Erwerbsquellen und jedes Privat-Einkommen umfassende Erwerbs- oder Einkommen-Steuer mufs also den Erwerb und das Einkommen von folgenden Gegenständen in Anspruch nehmen:

1) Gärten,
2) Aecker,
3) Wiesen,
4) Weinbergen,
5) Fischteichen,
6) Waldungen,
7) Mühlen,
8) Hüttenwerken,
9) Hammerwerken,
10) Salzwerken,
11) Aktivkapitalien,
12) Grund- und Erbzins,
13) Zehnten,
14) Weid- und Trift-Gerechtigkeiten,
15) Zeitpachtungen,
16) Leibrenten,
17) Handel,
18) Manufakturen und Fabriken,
19) Kunstfleifs im weitesten Sinne.

Der Herausgeber des Archivs kann sich am Schlusse dieser seiner unzielsezlichen Beiträge zum künftigen *Entwurf eines allgemeinen Steuergezes* nicht enthalten hier noch aus einer Königl. Bayerischen Verordnung vom 19. September 1813, die Erhebung einer aufserordent-

lichen Kriegs-Steuer betreffend, nachfolgenden Auszug zu liefern.

§. 3. Nach der Natur des Einkommens der steuerpflichtigen Korporationen und Individuen theilen wir dieselben in sechs Hauptklassen, in welchen dieselben nach der Gröfse ihres Einkommens besteuert werden sollen.

§. 4. Die erste Hauptklasse besteht aus denjenigen, welche Lohn für körperliche oder geistige Arbeit beziehen, ohne dafs sie in die Klasse der Besoldeten gereiht werden können.

§. 5. Diese Hauptklasse zerfällt in fünf Unterklassen mit folgender Belegung:

1) Dienstboten und Gesellen, welche von ihren Dienstherren und Meistern verpflegt werden, und keine eigene Haushaltung führen, so wie diejenigen Individuen, welche sich mit Nähen, Stricken, Spinnen oder einem andern geringfügigen Gewerbe nähren, wozu eine Konzession nicht erforderlich ist, entrichten zur einfachen Kriegssteuer 6 Kreuzer.
2) Dienstboten, Gesellen und Gewerbsgehülfen, welche bei ihren Dienstherren oder Meistern weder Kost noch Wohnung haben, sondern sich aus ihrem Lohne selbst verpflegen, und die Unternehmer von etwas einträglicheren, nicht konzessionirten Gewerben, 12 Kreuzer.
3) Handarbeiter und Unternehmer nicht konzessionirter freier Gewerbe von höherem Ertrage 24 Kreuzer.
4) Unbesoldete Schreiber und Diurnisten 40 Kreuzer.
5) Unbesoldete Lehrer, Künstler und Schriftsteller, dann die Unternehmer von einträglicheren der Gewerbsteuer nicht unterliegenden Gewerben, z. B. Holz- und Getreidehändler, 1 Gulden.

§. 6. Die zweite Hauptklasse enthält alle Besoldeten, und diejenigen, welche ihnen gleichgeachtet werden.

§. 7. Hieher gehören alle diejenigen

a) welche Besoldung, Bestallung, Pension, Präbende, Sustentationsgehalt, Leibrente, Apanage, Austrag, u. dergl. genieſsen, und zwar aus einer Staats-, Stiftungs-, Gemeinde- oder Privat-Kasse.

b) Pfarrer, Benefiziaten und Schullehrer, hinsichtlich ihrer Besoldungen, Kompetenzen und nicht minder direkten Steuer belegten Renten, welche sie wegen ihres Amtes beziehen.

c) Aerzte, Advokaten, Notarien und Prokuratoren hinsichtlich des aus ihrer Praxis flieſsenden Einkommens.

§. 8. Das Kriegssteuer-Simplum aller dieser Individuen beträgt $^1/_4$ Prozent, oder 15 Kreuzer von jedem Hundert Gulden des jährlichen fixen oder Gesammt-, Geld- und Natural-Bezuges, leztern nach dem laufenden Preise zu Geld angeschlagen, wobei jedoch auſser Anschlag bleiben:

a) Fourage für Dienstpferde.

b) Taggebühren für Geschäftsreisen.

c) Fixirte Geld- oder Natural-Beträge für Schreiber und Amts-Bedürfnisse.

d) Temporäre Funkzions-Zulagen.

e) Bei den Pfarrern 300 Gulden für jeden Hülfs-Geistlichen, welchen sie aus eigenen Mitteln zu erhalten haben, wogegen diese Hülfsgeistlichen für sich selbst wegen dessen, was sie von den Pfarrern, oder aus andern Quellen beziehen, die Kriegssteuer entrichten müssen.

§. 9. Die dritte Hauptklasse enthält diejenigen, welche Zinsen von gemeinen oder Hypothek-Kapitalien, sie seien im In- oder Auslande angelegt, beziehen.

§. 10. Die Steuer wird in dieser Klasse nicht von dem Kapital, sondern von den Zinsen, und zwar nach 16 Unterklassen entrichtet, wie folgt:

Klasse.	Jährliche Zinsen.			Kriegssteuer-Simplum.	
I	50	bis	100		24 kr.
II	100	—	200		45 »
III	200	—	400	1 fl.	30 »
IV	400	—	600	2 »	30 »
V	600	—	1000	4 »	
VI	1000	—	1400	6 »	
VII	1400	—	2000	9 »	
VIII	2000	—	2800	12 »	
IX	2800	—	4000	17 »	
X	4000	—	6000	25 »	
XI	6000	—	10000	40 »	
XII	10000	—	14000	60 »	
XIII	14000	—	20000	90 »	
XIV	20000	—	28000	120 »	
XV	28000	—	40000	170 »	
XVI	40000	und darüber		250 »	

§. 11. Die vierte Hauptklasse begreift diejenigen, welche ihr Einkommen aus liegenden Gütern beziehen, deren Beiträge wir nach dem Verhältnisse ihres Grund- und Steuer-Kapitals bemessen wollen.

§. 12. In dieser Klasse haben

a) die Besizer liegender Gründe als Kriegssteuer-Simplum $^1/_{40}$ Prozent oder 1 $^1/_2$ Kreuzer von jedem Hundert Gulden ihres Steuer-Kapitals,

b) die Hausbesizer aber $^1/_{120}$ Prozent oder $^1/_2$ Kreuzer von jedem Hundert Gulden ihres Haussteuer-Kapitals zu entrichten.

§. 13. Wenn Rustikal-Besizungen verpachtet sind, so haben die Pächter und Eigenthümer die Kriegs-Steuer zu gleichen Theilen zu bezahlen, wogegen den Hausbesizern kein Regreſs an ihre Pächter oder Miethleute zusteht.

§. 14. Die fünfte Hauptklasse bilden die Besizer von Grundstiften, Gilten, Zehnten und andern Dominial-Renten aller Art.

§. 15. Diese Dominikalrenten – Besizer haben von jedem Hundert Gulden ihres Dominikalsteuer-Kapitals $^1/_{60}$ Prozent oder 1 Kreuzer als Kriegssteuer-Simplum zu bezahlen.

§. 16. Die sechste und lezte Hauptklasse endlich besteht aus den mit Konzession versehenen Gewerbs- und Handwerksleuten.

Bei den begründeten Beschwerden gegen die dermalige Klassifikation der Gewerbsteuer, welche ohnedieſs eine Revision und Rektifikation dieser Abgabe nothwendig machen, wollen Wir dem Kriegsstuer-Beitrage dieser Klasse nicht die Gewerbsteuer zum Grunde legen, sondern die sämmtlichen Gewerbsleute nach einer besonderen, der Ausdehnung und Natur ihrer Gewerbe und ihrer örtlichen Lage angemessenen Klassifikation in Konkurrenz ziehen.

§. 18. Wir bestimmen hienach folgende fünf Klassen, deren jede fünf Unterabtheilungen zählt, in welche die, in der Anlage nach alphabetischer Ordnung verzeichneten Gewerbe auf die hierin bezeichnete Art einzureihen sind.

Lit. A.

Klasse.	Unter-Abtheilung.	Kriegssteuer-Simplum.
I.	1ste —	6 kr.
	2te —	8 »
	3te —	10 »
	4te —	15 »
	5te —	20 »
II.	1ste —	24 »
	2te —	36 »
	3te —	54 »
	4te —	1 fl. 12 »
	5te —	1 » 36 »

Klasse.	Unter-Abtheilung.	Kriegssteuer-Simplum.
III.	1ste —	2 fl.
	2te —	2 » 24 kr.
	3te —	3 »
	4te —	3 » 36 »
	5te —	4 » 12 »
IV.	1ste —	5 »
	2te —	6 »
	3te —	7 »
	4te —	8 »
	5te —	10 »
V.	1ste —	12 »
	2te —	15 »
	3te —	20 »
	4te —	25 »
	5te —	30 »

§. 19. Wenn Jemand in mehrfacher Eigenschaft, z. B. als Besoldeter, als Gutsbesizer, als Kapitalist etc., Kriegssteuerpflichtig ist, so mufs die Kriegssteuer für jede Eigenschaft berechnet und bezahlt werden, und Wir gestatten von dieser Regel nur für die in der Klasse I. Nro. 5. vorkommenden Lehrer, Schriftsteller und Künstler in so ferne eine Ausnahme, als solche zugleich als Besoldete, Kapitalisten, Gutsbesizer etc. die Kriegssteuer zu entrichten haben, in welchem Falle sie von der, nach dem §. 5. gegenwärtigen Edikte, treffenden Steuer befreit bleiben.

§. 20. Die Belegung der Steuerpflichtigen der ersten drei Hauptklassen mit den in den verschiedenen Unterabtheilungen bezeichneten Beitragsquoten hat lediglich nach den eigenen Angaben der Betheiligten zu geschehen, wobei jedoch keine Maasregel versäumt werden soll durch welche diese eigenen Angaben, ohne dem Privatkredit und der persönlichen Freiheit Unse-

rer Unterthanen zu nahe zu treten, kontrollirt werden können, und Wir behalten Uns bei gegründetem Verdachte falscher Angaben die nöthigen Einschreitungen bevor.

§. 21. Wird eine durch falsche Angabe der Betheiligten veranlafste Verkürzung der Kriegssteuer entdeckt, so soll nicht nur die unterschlagene Steuer nachgeholt, sondern überdiefs der zwölffache Betrag derselben erhoben, und lezterer zwischen demjenigen, welcher die Gefährde entdeckt und angezeigt hat, und zwischen der Armenkasse des einschlägigen Steuer-Distrikts getheilt werden.

Der Kriegssteuer der 4ten und 5ten Hauptklasse liegen die Steuer-Kapitalien zum Grunde, und es kann hienach die Belegung und Erhebung derselben nach den Steuerkatastern geschehen.

§. 23. Für die sechste Hauptklasse können zwar die bisherigen Gewerbsteuer-Kataster bei Verzeichnung der in jedem Steuer-Distrikte vorhandenen steuerpflichtigen Gewerbsleute benuzt werden, doch übertragen Wir Unseren Polizei-Direktionen, Kommissarien und Landrichtern die Begutachtung der Klasse und Unterabtheilung, in welche jedes Gewerbe nach vorstehendem §. 18. einzureihen kommt, bei welcher Begutachtung ein Ausschufs der Gewerbtreibenden beizuziehen ist, und wobei sich von selbt versteht, dafs jene Gewerbe, welche allenfalls nicht namentlich in dem *ad* §. 18. beigefügten Verzeichnisse enthalten sind, analog mit den übrigen in eine Haupt-Klasse einzus[illegible]ten seyen.«

So weit der Auszug obiger Verordnung.

Um jedoch allen Mifsverständnissen möglichst vorzubeugen, will ich hier bemerken, dafs ich vorstehende aufserordentliche Kriegssteuer-Verordnung keineswegs darum im Auszuge geliefert habe, als ob ich glaubte, dafs die, in dieser vor-

kommenden Ansäze oder Steuerquoten auch für eine ordentliche Jahressteuer als Regulation zu betrachten wären, oder als wenn die Ausdehnung derselben auf die Besoldeten auch in Friedenszeiten Statt finden sollte. Ich habe mich vielmehr in dem zweiten Theile meines vollständigen theoretisch-praktischen Handbuchs der gesammten Steuer-Regulirung gegen die Besoldungssteuer bestimmt erklärt und mich darüber §. 84—87 hinreichend ausgesprochen. Hier heifst es nämlich unter andern:

»Die Besoldungen und Pensionen aller Staatsdiener sollen im ordentlichen Zustande der Dinge steuerfrei seyn, weil sie ein Ersaz für geleistete Dienste sind, und weil in der Regel anzunehmen ist, dafs sie proportionirt seyen, in welchem Falle die Steuer durch neue Zulagen vergütet werden müfste, wobei also nur Perzeptions- und Zahlungs-Kosten verursacht würden.«

»Der Staatsdiener hat überall nur einen nothdürftigen Gehalt, da die Finanzen überall so bestellt sind, dafs sie nicht gestatten den Staatsbeamten glänzende Besoldungen anzuweisen; fast keiner kann, sey seine Lebensart auch noch so frugal, von seinem Gehalte Reichthum sammeln, ja wenn er nicht eigenes Vermögen besizt, so wird es ihm schwer, seinen Kindern eine anständige Erziehung zu geben.«

»Während alle Verkäufer sich für ihre bezahlten Steuern durch Erhöhung der Waaren-Preise zu entschädigen suchen, hat der auf fixe Besoldung gesezte Staatsdiener, wenn er besteuert wird, keine Gelegenheit, die ihm aufgelegte Last auf fremde Schultern zu wälzen, und mufs solche allein und ohne Unterstüzung tragen. — Dagegen empfindet er auch noch jene künstliche Theuerung, selbst der geringsten Lebensbedürfnisse, und wird also dop-

pelt, nämlich zuerst unmittelbar durch den Staat, und dann auch noch mittelbar durch die Landleute, Kaufleute, Professionisten und gemeinen Arbeiter, die sich wegen der Abgaben theurer bezahlen lassen, besteuert.«

Wenn es übrigens politisch ist, dem Gange des Jahrhunderts zu folgen, so ist es dies besonders in Finanzsachen: die mächtigsten Regierungen von Europa bieten grofse Beispiele dar. Es ist klar, dafs die Grundursache so mancher Unvollkommenheiten und Mifsgriffe in der finanziellen Gesezgebung überhaupt, und in der *Steuer-Rektifikation* insbesonders in einer gröfseren oder geringeren Verkennung oder Nichtbefolgung der wichtigsten und bewährtesten Grundsäze der besseren Staatswirthschaft oder rationellen Nationalökonomie zu suchen sey. Prüfet Alles! — Eine wohlberechnete Steuer-Rektifikation hat das allgemeinste und höchste Interesse für alle Staaten. — Franklin hatte vollkommen Recht zu sagen:

»*Sterben und Abgaben zahlen mufs man überall.*«

Harl.

VII.

Der Mehl- oder Honig-Thau.

Vom

Herrn Geheimenrath Strelin.

Bekanntlich nennt man es Mehl- oder Honigthau, auch Mühlthau, wenn in heifsen Sommertagen, bei Sonnenschein ein gelinder Regen fällt, worauf Pflanzen und Baumblätter mit einem kleberichten Saft überzogen werden, und aussehen, als wären sie mit Mehl bestreuet worden. Von dieser weifslichten Farbe erhielt es den Namen Mehlthau; Honigthau aber nannte man ihn, weil dieser Saft süfs und scharf ist wie Honig; Mühlthau hingegen ist der Trivialname, welchen ihm das gemeine Volk beilegte.

Weil man bald wahrnahm, dafs dieser Thau auf Erdgewächse nachtheilig wirke, so fieng man frühe an diese Naturerscheinung zu beobachten und ihrer Entstehung nachzuforschen, dennoch aber blieben die Naturforscher meistens verschiedener Meinung.

Der Abt *Boissier de Sauvage*, in den *Observations sur la Physique etc. par l'Abbé Rozier. Tom. I. Mars. 1773*, glaubte zwar Honig- und Mehlthau seien verschieden; allein hinlängliche Beobachtungen haben gelehrt, dafs beide einerlei Ursprung haben, und dafs nur die weifse Farbe sich bald in gelb und braun umwandle.

Aristoteles, Plinius, Galenus, Theophrastus Fresius und in neuern Zeiten Muschenbrök glaubten, der Honigthau falle wie ein Dunst aus der Luft und hänge sich an Pflanzen und Baumblätter an, wo er von den Bienen begierig eingesaugt werde. Diese Meinung

mufste natürlich zuerst entstehen, ehe man genauere Beobachtungen anstellte, weil man den Mehlthau nach sanften Regen bei Sonnenschein wahrnahm; allein, wenn dieser Thau wirklich als Honigthau aus der Luft fiele, so müfste er auch auf todtem Holze an Spalieren und Brettern sichtbar seyn; und nicht blos an Pflanzen, Baumfrüchten und Blättern; welches aber noch Niemand beobachtet hat. Dafs er wirklich Honigstoff enthalte und von den Bienen begierig eingesammelt werde, ist eine eben so entschiedene Wahrnehmung, als dafs die Bienen allen Honigstoff aus Vegetabilien ziehen. Die Bienenväter lieben den Honigthau in gleich hohem Grade, als ihn die Gärtner und Ackerbauern fürchten, und man hat lange und oft genug beobachtet, dafs die Bienen eine reiche Ausbeute liefern, wenn viel Honigthau fällt.

Wenn es Honigthau giebt, so finden sich mancherlei Insekten, vorzüglich aber Blattläuse in grofser Menge auf den Gewächsen ein. Dieses veranlafste Reaumur erst zu der Vermuthung, sie machten kleine Löcher in die Pflanzen, aus welchen der füfse Saft ausschwize; und später zu der Behauptung, die Blattläuse selbst schwizten den Honigthau aus. Es ist richtig und durch viele Beobachtungen bestätigt, dafs die Blattläuse, wenn sie sich überfüllt haben, einen honigartigen Saft aussprüzen, den sonach Bienen und Ameisen mit Begierde einsammeln; aber der, welchen sie selbst einsaugen, ist eben so süfs und minder scharf und übelriechend, als der, welchen sie aussprüzen. Die Ameisen werden an keinem Baum hinaufkriechen, auf welchem sich nicht Blattläuse befinden, und jene selbst beschädigen den Baum nicht, sondern befreien ihn vielmehr von der klebrichten Materie, welche ihm Nachtheil bringt. Das Dasein der Blattläuse aber erkennt man daran, wenn sich die Blätter des Baums zusammenrollen. Was die Ameisen mit ihren Organen nicht aufzufassen vermögen, das können die Bienen mit

den ihrigen noch einsammeln, so wie das Schaaf das kurze Gras noch fressen kann, welches das Rindvieh zurücklassen muſs, weil es in dem Oberkiefer keine Vorderzähne hat.

Wer das Aussprüzen der Blattläuse beobachten will, der bohre in ein dunkelangefärbtes Brettchen ein Loch, stecke in selbiges eine mit Blattläusen besezte Pflanze oder einen solchen Baumzweig, so wird er die ausgesprüzten Tropfen wie glänzende Punkte wahrnehmen. Auch selbst wenn sie trocken werden, behalten sie ihren Glanz noch.

Die Blattlaus, welche bei dem Honigthau eine so wichtige Rolle spielt, heiſst auch Baumlaus, Pflanzenlaus, Blattlausfliege. Linné und andere Naturforscher nennen sie *Aphis*, und jener sezt sie in die Klasse der Hemiptern, das ist, solcher Insekten, welche keine harte Flügeldecken haben. Sie sind klein, wie Läuse, und meistens von grüner Farbe, weswegen man sie an den Gewächsen nicht sogleich entdeckt. Kopf und Brustschild sind nicht so dick wie der Leib, der sich am Ende wieder zuspizt; das Mäunchen ist nicht so dick wie das Weibchen. Sie haben sechs Füſse, nämlich nahe am Halse zwei und noch vier am Brustschilde, aber keine am Leibe. Einige sind geflügelt, andere aber, und zwar die meisten, ohne Flügel. Mit ihrem Saugrüssel saugen sie den Saft aus Pflanzen. Sie legen viele Eier, aus welchen Puppen und Larven werden.

Bonnet und Goeze wollten behaupten, die Blattläuse könnten auch lebendige Junge gebähren, und zwar ohne Begattung; dieses erfordert aber einen stärkern Erfahrungsbeweis, als sie geführt haben. Kein Thier, welches lebendige Junge gebähren kann, legt Eier, und nur Hermaphroditen können sich ohne Begattung fortpflanzen. Dieses ist eine durch alle Wahrnehmungen bestättigte Einrichtung der Natur. Nun gestehen diese angeführten Naturforscher selbst, daſs die Blattläuse Eier legen, und daſs es männliche und

weibliche Blattläuse gäbe. Wozu wäre dann der Unterschied der Geschlechter, wenn sie sich auch ohne Begattung fortpflanzen könnten? Wir finden nichts Unnöthiges in der Natur; der weise Schöpfer hat alles mit einer zweckmäfsigen Sparsamkeit eingerichtet; auch hat noch kein Naturforscher behauptet, Hermaphroditen unter den Blattläusen beobachtet zu haben. Sollen wir nun einer solchen Angabe, welche mit der bekannten Einrichtung der Natur im offenbaren Widerspruch steht, Glauben schenken; so können wir einen ganz stringenten Beweis fordern, und sind befugt, einzelne Wahrnehmungen so lange für irrig zu halten, bis sie durch wiederholte sorgfältige Beobachtungen hinlänglich bestättigt sind.

Uebrigens sind die Blattläuse eben so zahlreich als verschieden. Man kennt mehr als 70 Arten, wovon jede sich an ein ihr angewiesenes Gewächs hält, und einen eigenen Namen erhalten hat, dessen Angabe unsern Lesern nur lange Weile machen würde. Die zahlreichsten und gewöhnlichsten sind zweierlei, nämlich die kleinen grünen und gröfsern schwarzen. Leztere sprüzen den Honigsaft aus. Ihre Vermehrung ist ungeheuer. Reaumur behauptet, wenn jede Mutter nur 90 Junge habe, so belaufe sich die Nachkommenschaft von 5 Geschlechtern auf 5904 Millionen und 90,000. Daraus wird die Wirkung dieses Insekts auf das Pflanzenreich begreiflich werden, wenn auch Reaumur's Kalcul nicht ganz fehlerfrei seyn sollte.

Unzer glaubte nicht, dafs der Honigthau von Insekten herrühre, Gleditsch und Kästner aber hielten dafür, er komme aus den Pflanzen selbst und werde durch Insekten vermehrt.

Giovambatista da S. Martino in seiner 1792 zu Venedig bei Berlini herausgegebenen Schrift, bemerkte, dafs bei mehlthauigen Pflanzen die Ausdünstungsgefäfse eingeschrumpft waren, und machte daraus den Schlufs, der Mehl- oder Honigthau entstehe aus unterdrückter

Ausdünstung. Er sucht die Sache auf folgende Art zu erklären. Es dünsten aus der heifsen vorzüglich in Fäulnifs stehenden Erde nicht nur wässerige, sondern auch kleberige Substanzen aus. Wenn nun die mit solchen Dünsten angefüllte Luft, bei heifser Witterung schnell kalt wird, so schlagen diese Dünste nieder, und legen sich an die Gewächse. Erfolgt hierauf wieder Sonnenschein, so vertrocknet diese klebrichte Feuchtigkeit und verschliefst die Ausdünstungsgefäfse. Dieses Uebel aber, bemerkt er weiter, heilt die Natur bisweilen durch den Wind, welcher die kleberigte Materie bei Zeiten abschüttele.

Er hat sich, wie es uns dünkt, der Wahrheit genähert, aber die Wirkung für die wirkende Ursache gehalten. Die unterdrückte Ausdünstung wird wohl Wirkung und nicht die Quelle des Honigthaues seyn, und dieser eher aus der Pflanze selbst, als aus der Erde kommen; auch bemerkt man den Honigthau nicht bei schnellem Wechsel der Hize und Kälte, weil diese allezeit durch einen Wind hervorgebracht wird, wenn sie bei heifser Witterung schnell eintritt.

Der Honigthau wird wahrgenommen, wenn bei grofser Hize ein sehr gelinder Regen fällt, welcher den Sonnenschein nicht abhält; die Blätter der Bäume und Pflanzen, vorzüglich die Aehren des Getreides und der Hopfen, werden mit einem süfsen zähen Saft überzogen und es findet sich eine Menge von Insekten, vorzüglich Blattläuse, Ameisen und Bienen auf selbigen ein. Die Pflanzen verdorren, die Blätter der Bäume schrumpfen ein und ihre Früchte bekommen Brandflecken und verderben oft ganz. Vorzüglich ist solches wahrzunehmen, wenn das Getreide in der Milch steht, das ist, wenn die Körner mit einem milchartigen Saft, woraus das Mehl werden soll, angefüllt sind und sich der Reife nähern. Verwandelt sich dieser warme zarte Regen in einen starken Regen, oder erfolgt ein Wind unmittelbar darauf, so bleiben die Wirkungen dessel-

bigen, oder der Honigthau aus. Auf fetten tiefliegenden oder eingeschlossenen Gründen bemerkt man den Honigthau öfter als auf magern und höherliegenden Feldern.

Auf diese Wahrnehmungen nun glauben wir folgende Theorie gründen zu dürfen. Die Pflanzen und Bäume dünsten nicht nur aus, sondern saugen auch aus der Luft wässerichte und nahrhafte Dünste ein. Wenn sie nun in vollem Saft stehen, und ein gelinder Regen bei heifsem Sonnenschein fällt, so saugen sie diesen im Uebermaas ein, die in ihnen eingeschlossene Luft dehnt sich in der Hize aus, die äufsere eben durch solche Hize verdünnte Luft leistet den vorigen Widerstand nicht mehr, und so zerreifsen ihre Saftröhren, ein süfser Saft tritt heraus, verdickt sich bald und überzieht sie mit einem Firnifs, welcher alle Poren verstopft. Nun finden sich Blattläuse, Ameisen und Bienen ein, welche diesen Honigstoff einsaugen und einsammeln. Erfolgt ein stärkerer Regen ehe der ausgetretene Saft zähe wird, so wäscht er ihn ab und ein schnell entstehender Wind schüttelt ihn ab, wodurch die nachtheilige Folge wenigstens vermindert, wo nicht ganz aufgehoben wird.

Die Blattläuse würden durch das Einsaugen des ausgetretenen Safts wirklich nüzlich und nicht schädlich seyn, wenn sie sich nicht überfüllten und das im Uebermaas Eingesogene wieder aussprüzten, auch verlassen sie nachher die kranke Pflanze nicht mehr, sondern saugen sie ganz aus bis sie verdorret. Die Bienen und Ameisen sind in keinem Falle schädlich sondern allezeit nüzlich, aber ihre Menge stehet nicht im richtigen Verhältnisse zu den Blattläusen. Die Blattläuse saugen auch aus schadhaften Bäumen zwischen der Rinde und dem Splint Honigsaft aus.

Nicht alle Pflanzen leiden von dem Honigthaue und die meisten Gartengewächse sind davon frei, dagegen aber werden diese um so härter von den grünen Blatt-

läusen und Raupen mitgenommen. Die vom Honigthau verdorbenen Früchte, wenn sie genossen werden, sind der Gesundheit schädlich und verursachen heftige Diarrhöen. An Blumen in Töpfen und an vorzüglichen Gartengewächsen, kann man die kleinen grünen Blattläuse vertreiben, wenn man einen Pinsel in Brantwein oder Tabaksbrühe taugt und sie damit abstreift, im Grofsen aber gehet dieses nicht an. Man empfiehlt dagegen das Bestreuen mit Asche und Gips*). Es versteht sich mit feingemahlenem. Der ungebrannte ist hierzu besser als der gebrannte. Jener ist an sich schon ein Düngungsmittel und schadet keinem Gewächse.

Alle der Kultur schädlichen Ereignisse, welche in der Witterung ihren Entstehungsgrund haben, haben auch das Eigene, dafs man noch keine wirksame Gegenmittel gegen sie erfinden konnte, weil wir auf die

---

*) Versuche haben Oekonomen überzeugt, dafs ein möglichst baldiges, nach dem Befallen vorgenommenes Duxen oder Gipsen der befallenen Früchte auffallend gute Wirkungen leiste, wenn die Pflanzen die erste Vegetations-Periode noch nicht beendigt haben, d. h. wenn sie noch nicht in die Blüthe getreten sind. Je weiter die Pflanzen in der Vegetation noch zurück sind, desto kräftiger ist die Wirkung des aufgestreuten Gipses. Aber auch dann, wenn die genannten Früchte schon mehr erwachsen sind, und blühen und geblüht haben, verhindert die durch ein vorgenommenes schwaches Gipsen wieder gestärkte Lebenskraft, dafs sie nicht ganz vom Mehlthau verzehrt werden.

Die Gesellschaft der Künste und Manufakturen in England empfiehlt folgende neue Manier, die Insekten und den Mehlthau von den Fruchtbäumen zu vertilgen. Wenn man gewahr wird, dafs ein Zweig vom Mehlthau oder von Insekten angegangen ist; so sticht man in den untern Theil des Zweiges ein Loch, läfst ein paar Tropfen Quecksilber hineinlaufen, und verschliefst das Loch mit einem hölzernen Nagel. Nach Verlauf von zwei Tagen fallen alle Insekten todt vom Baume.

HARL.

Witterung beinahe gar nicht wirken können. Nur durch Vertilgung oder Anpflanzung von Wäldern können wir dazu beitragen, daſs sich mehr oder weniger Gewitter und Regen in eine Gegend ziehen. Aegypten hat keinen Regen, weil ihm Berge und Wälder mangeln. Und so ist es auch mit dem Mehl- oder Honigthau. Indessen ist es doch besser etwas als gar nichts zu thun und selten bleibt anhaltendes Forschen und Beobachten ohne allen Erfolg. Strelin in seinem Realwörterbuch für Kameralisten und Oekonomen, Bd. 6 S. 34, giebt wegen des Mehlthaues folgenden Rath. Man kann denjenigen Ackerfeldern, welche oft davon leiden, bisweilen durch Abhauung der Hecken und Bäume, durch Unterlassung des allzustarken Düngens und durch eine frühere Saat abhelfen. Wenn aber diese Mittel nicht angewendet werden können oder nicht wirksam genug sind, so ist es am räthlichsten, ihre Kultur zu verändern und solche Gewächse darauf zu bauen, welche dem Mehlthau wenig oder gar nicht ausgesezt sind. In Gärten hält es schwerer, den Mangel an Zugluft zu ersezen, dagegen aber leiden die Gartengewächse seltener vom Honigthau als die Feldfrüchte, und die Spalierbäume, welche davon öfter betroffen werden als die hochstämmigen, kann man dadurch beschüzen, wenn man bei beobachtendem sanften Regen während dem Sonnenschein und groſser Hize, oder gleich unmittelbar darauf, ihre Blätter und Zweige durch Gieſskannen stark begieſst, damit das Wasser den Honigthau abwasche, ehe er klebricht wird. — Der Rath zur frühern Aussaat gründet sich vermuthlich auf die Wahrnehmung, daſs der Honigthau sich am häufigsten von der Mitte des Junius bis in die Hälfte des Julius einstellt. Bienen und Ameisen vermindern zwar den Schaden des Honigthaues in etwas, aber sie können ihn nicht ganz heilen. Indessen ist es auch in dieser Rücksicht wünschenswerth, daſs sich die Bienenzucht vermehren möge, und die Gärtner und Landwirthe

kennen ihr wahres Interesse nicht, wenn sie sich Mühe geben, die Ameisen von ihren Bäumen durch künstliche Mittel abzuhalten. Die Ameisen werden keinen Baum besteigen, welcher nicht Spuren von Honigthau hat.

Wem diese kurze Darstellung des bisher Beobachteten und Vermutheten nicht genügt, dem empfehlen wir folgende Schriften:

Strelins Realwörterbuch für Kameralisten und Oekonomen, Bd. 6. S. 31.

Das Würtemb. Wochenblatt zum Aufnehmen der Naturkunde, Jahrg. 1786. Bd. 20.

Gleditsch Betrachtungen über die Beschaffenheit des Bienen-Standes in der Mark Brandenburg. S. 54.

Bemerkungen der physisch-ökonomischen und Bienen-Gesellschaft zu Lautern auf das Jahr 1769.

Oekonomische Nachrichten der patriotischen Gesellschaft in Schlesien, Jahr 1774. St. 34. S. 278.

Observations sur la Physique, sur l'histoire naturelle et sur les Arts, par l'Abbé Rozier. Tome I. Mars. 1773.

Journal des Sçavans 1773.

London Magazin, Oct. 1769. S. 517.

Sammlung von Unzers kleinen Schriften. Rinteln und Leipzig 1766. Bd. 1. S. 198.

Hamburgisches Magazin Bd. 14. S. 138.

Schwedische Abhandlungen 1762. S. 89 dann Bd. 7. S. 240 und 242. Bd. 24. S. 92.

Aristoteles. Historia animalium. L. 5. C. 19.

Plinius. Historia naturalis. XII. C. 12. Edit. Hartuini. T. I. pag. 596.

Theophr. Eres. Opera. Hanov. 1605. pag. 296.

Muschenbr. Elem. physic. L. B. 1741. §. 12. 22.

Neues Bremisches Magazin. III. 2. 5.

Opere del Patre Giovambatista da S. Martino, Lettor capucin. Venedig bei *Berlini. 1791.*

VIII.

Ueber
das Hypotheken-Gebäude in Bayern.

(Eingesandt von einem Geschäftsmann.)

Der Entwurf zu einer Hypotheken-Ordnung, wie solcher im Jahr 1822 der Bayerischen Ständeversammlung zur Berathung übergeben wurde, ist anerkannt das gediegenste und vollendetste Werk, welches die neuere Gesetzgebung aufzuweisen hat; es ist daher um so mehr zu bedauern, dafs auf den Antrag der Kammer der Reichsräthe an diesem Gebäude ein Grundstein herausgerissen wurde, und dieser Umstand demselben Gefahr droht. Ich versuche dieses im Folgenden nachzuweisen.

Die Paragraphen 17, 18 und 19 der Prioritäts-Ordnung, so wie solche am 1. Juni 1822 Gesezkraft erlangt haben, lauten also:

§. 17.

»Wenn zu der Masse mehrere Grundstücke gehören, welche im Hypothekenbuche ein eigenes Folium haben, so mufs, wenn auf jedem Grundstücke verschiedene Gläubiger eingetragen sind, für jedes Grundstück eine besondere Abtheilung gemacht, und bei jedem der Vorzug unter den darauf eingetragenen Forderungen besonders bestimmt werden. In keinem Falle darf eine Forderung auf ein Gut, worauf sie nicht eingetragen ist, oder mit einer höhern Summe, als der Eintrag enthält, angewiesen werden.«

§. 18.

»Eine Forderung, welche mit ganzer ungetheilter Summe auf mehrere im Vermögen des Gemeindschuldners befindliche Immobilien eingetragen ist, kann

zwar bei jedem dieser Grundstücke mit der ganzen Summe in die Klassifikation gestellt werden; es ist jedoch im Prioritätsurtheile zu bemerken, dafs sie aus allen für dieselben hypothezirten Immobilien im Ganzen nur einmal zu befriedigen sey.«

§. 19.

»Wenn nach dem Verkaufspreis der hypothezirten Immobilien eine oder mehrere der darauf eingetragenen Hypotheken durch eine ihnen vorgehende, jedoch mit ungetheilter Summe auf mehrere Immobilen eingetragene Forderung in Verlustgefahr gesezt würde, so soll diese vorgehende Forderung, in so weit es ohne Nachtheil für sie geschehen kann, aus dem Erlöse eines oder des andern der zugleich hypothezirten, und in der Masse vorhandenen Güter befriedigt werden.«

»Können aber durch die Anweisung der ganzen Forderung auf den Erlös eines oder des andern der hypothezirten Güter nicht alle auf den verschiedenen Gütern eingetragenen Forderungen befriedigt werden; so müssen die Kaufschillinge aller dieser hypothezirten Güter zusammengeworfen, und aus dem Gesammt-Erlöse die auf alle verhypothezirten Güter eingetragenen Forderungen nach der Priorität der Zeit, ohne Unterschied, auf welche Grundstücke sie ursprünglich eingetragen waren, locirt werden.«

Der letzte Abschnitt dieses §. 19. ist nun die Unheil verkündende Anordnung.

Setzen wir nämlich *A* den Fall; die Konkursmasse des Bürgers Gutmann bestehe aus 3 Grundstücken, welche eingschätzt waren auf 3000, 8000 und 4000 Gulden; im Jahre 1800 liefs sich Lord Benkert für 2000 Gulden Darlehn mit ungetheilter Summe auf alle 3 Grundstücke eine Hypotheke eintragen; im Jahre 1801 erwirkte Jakob Hirsch auf das zweite Grundstück eine Hyoptheke für 7000 Gulden; im Jahre 1802 Ban-

kier Grofs eine desgleichen zu 1000 Gulden auf das dritte; im Jahre 1803 wurde eine solche auf 600 Gulden für den Advokaten N.N. und endlich im Jahre 1804 eine für den Bürger Baltrian auf 400 Gulden intabulirt. Bei dem Verstriche dieser Güter wurden aber nur gelöfst 3000, 2200 und 3800 Gulden; sonach ist der Stand der Masse dieser:

I. Grundstück.	II. Grundstück.	III. Grundstück.
Taxwerth 3000. Erlös 3000 fl.	= Taxwerth 8000. Erlös 2200 fl.	= Taxwerth 4000. Erlös 3800 fl.
Hypotheken.	Hypotheken.	Hypotheken.
a) 2000 fl. für Lord Benkert im Jahr 1800.	*a*) Lord Benkert dies. 2000 fl. im Jahr 1800.	*a*) Lord Benkert dies. 2000 fl. im Jahr 1800.
b) 600 fl. für Advokat N.N. im Jahr 1803.	*b*) Jakob Hirsch 7000 fl. im Jahr 1801.	*b*) Bankier Grofs 1000 fl. im Jahr 1802.
c) 400 fl. für Baltrian im Jahr 1804.		

und es mufs nach dem zweiten Abschnitte des §. 19. die Zusammenstellung des Vermögens, dann Vertheilung desselben in der Art gemacht werden:

Zusammenstellung.		Vertheilung.	
Erlös aus dem			
I. Grundst.	3000 fl.	2000 fl. dem Lord Benkert	— 1800.
II. —	2200 »	7000 » dem Jak. Hirsch	— 1801.
III. —	3800 »		
Summa	9000 fl.	9000 fl.	in Summa.

Der Advokat N.N. und der Bürger Baldrian fallen sohin durch, obgleich aus dem Grundstücke, welchem ihre Hypothek untergestellt war, soviel gelöfst wurde, dafs nicht nur die erste, sondern auch die zweite und resp. dritte Hypothek damit hätten bezahlt werden können,

und nach Maafsgab des Hypothekengesetzes auch hätten bezahlt werden sollen.

Nun stellen wir den Fall so:

B.

I.	II.	III.
Grundstück.	Grundstück.	Grundstück.
1000 fl. Taxwerth.	4000 fl. Taxwerth.	4000 fl. Taxwerth.
Erlös 1500 fl.	Erlös 3200 fl.	Erlös 3450 fl.
Hypotheken.	Hypotheken.	Hypotheken.
a) 1000 fl. Longin i. J. 1800.	*a*) 3000 fl. Maus i. J. 1801.	*a*) 3000 fl. Sebon i. J. 1802.
b) 300 fl. Hahn i. J. 1803.	*b*) *üd.* 300 fl. Hahn i. J. 1803.	*b*) *üd.* 300 fl. Hahn. i. J. 1803.
c) 200 fl. Köhl i. J. 1806.	*c*) 1000 fl. Mayer i. J. 1804.	*c*) 450 fl. Edel. i. J. 1805.

und verfahren nach §. 19. Kap. 2., so erhalten wir folgendes Verhältnifs:

Gantmasse.		Vertheilung.	
I. Grundst. Erlös	1500 fl.	1000 fl. dem Longin	— 1800.
II. — —	3200 »	3000 » dem Maas	— 1801.
III. — —	3450 »	3000 » dem Sebon	— 1802.
		300 » dem Hahn	— 1803.
		850 » dem Mayer	— 1804.
Summa	8150 fl.	8150 fl.	Summa.

Der Gläubiger Mayer speifst sonach die Kaufschillings-Reste des ersten und dritten Grundstücks, so viel nämlich davon nach Befriedigung der ersten Hypotheken übrig bleibt, obgleich er mit seiner Hypothek nicht darauf eingetragen steht, während die darauf verbuchten Hypotheken des Köhl und Edel leer ausgehen.

Was nützt es nun bei diesem Verhältnifs, dafs das Hypothekengesetz durch seine Publizitäts- und Spezialitäts-Prinzipien die vordere Thüre des Rechtsgebäudes des Hypothekargläubigers nach allen Regeln der Kunst verpallisadirt hat, wenn die Prioritätsord-

nung, wie sie es durch diesen §. thut, der Unsicherheit die hintere Thüre öffnet, und von daher den Hausvater überfallen, und zu Grunde richten läfst, dessen Augen nur auf den vordern Eingang gerichtet waren.

Man wird mir einwenden, in den beiden gesetzten Fällen seye nicht Rücksicht genommen worden auf den §. 17., und insbesondere auf das dort ausgesprochene Prinzip:

»In keinem Falle darf eine Forderung auf ein Gut, worauf sie nicht eingetragen ist, oder mit einer höhern Summe, als der Eintrag enthält, angewiesen werden.«

wäre dieses geschehen, so würde das Resultat ganz dem Hypothekengeseze konform ausgefallen seyn. Ich gebe dieses nicht nur zu, sondern bemerke auch noch weiter, dafs in allen Fällen, wo dem §. 17. nicht entgegen gehandelt wird, das im Abschn. 2. des §. 19. bemerkte Verfahren ein dem Hypothekengesetze konformes Resultat zum Vorschein bringe, wie ich dieses in der Folge durch einige Beispiele nachweisen werde; allein das ist eben die Zweifelsfrage —: ob bei dem im §. 19. Abschn. 2. angeordneten Verfahren auf den §. 17. Rücksicht genommen werden dürfe? —

Blicken wir nämlich hin auf die landständischen Verhandlungen, so sehen wir, dafs der Gesetzentwurf den Abschn. 2. des §. 19. der Prioritätsordnung so gegeben hatte.

»Können aber durch die eben bemerkte Eintheilung dieser Forderung nicht alle auf den verschiedenen Gütern eingetragenen Hypotheken erhalten werden, so mufs von jeder solchen auf mehrere Güter eingetragenen Forderung auf das eine oder das andere dafür hypothezirte Gut eine solche Summe gesezt werden, dafs immer die neuere Hypothek, ohne Unterschied, ob sie auf einem oder dem andern dieser Güter eingetragen ist, den Verlust lei-

de; jedoch dabei der Bestimmung des §. 17. niemals zuwider gehandelt werde.«

Da war Alles eben so bestimmt, als folgerecht ausgesprochen.

Man betrachte nur, um dieses einzusehen, einige Fälle:

C.

Vermögen.

I. Grundstück.	II. Grundstück.	III. Grundstück.
Erlös 1000 fl.	Erlös 100 fl.	Erlös 800 fl.
	Hypotheken.	
fl.	fl.	fl.
a) Sancho 1200 1800.	*a*) Sancho *id.* 1200 1800.	*a*) Sancho *id.* 1200 1800.
b) Trajan 1000 1801.		*b*) Barighi . . 800 1802.
c) Rodius 600 1803.	*b*) Rodius *id.* 600 1803.	*c*) Rodius *id.* 600 1803.

hier wäre nach diesem Gesezentwurf die Vertheilung so zu machen:

ad I.	*ad* II.	*ad* III.
Trajan 1000 fl.	Sancho 1000 fl.	Sancho 200 fl.
		Barighi 600 »

dasselbe Ergebnifs erhält man, wenn nach dem Gesetze verfahren wird; denn:

Zusammenwerfung des Erlöses.		Vertheilung nach der Priorität des Eintrags.	
Aus dem			
I. Grundst.	1000 fl.	1200 fl.	dem Sancho v. J. 1800.
II. —	1000 »	1000 »	dem Trajan — 1801.
III. —	800 »	600 »	dem Barighi — 1802.
Summa	2800 fl.	2800 fl.	Summa.

D.

Konkursmasse.

I.	II.	III.
Erlös 1000 fl.	Erlös 800 fl.	Erlös 600 fl.

Hypotheken.

fl.	fl.	fl.
a) Mevius 1000 1800.	*a*) Mevius *id.* 1000 1800.	*a*) Mevius *id.* 1000 1800.
b) Tribon. 1000 1801.	*b*) Cajus . . 1200 1802.	*b*) Sempron. 800 1803.

Vertheilung nach dem Entwurf.

ad I.	*ad* II.	*ad* III.
Tribonian 1000 fl.	Mevius 400 fl.	Mevius 600 fl.
	Cajus 400 »	

Vertheilung nach dem Gesetz.

I. — 1000 fl.	Mevius 1000 fl.	in Jahr	1800.
II. — 800 »	Tribon. 1000 »	—	1801.
III. — 600 »	Cajus . 400 »	—	1802.
Summa 2400 fl.	Bilanz 2400 fl.		

Da ferner der letzte Satz des Entwurfes keinen Zweifel übrig läfst, dafs der §. 17. hier in Anwendung zu bringen sey, so müfste nach ihm in den beiden ersten Fällen *sub A* und *B* die Vertheilung so ausfallen:

Bei *A.*

ad I.	2000 fl.	dem Lord Benkert	v. J. 1800.
	600 »	dem Advokat N. N.	— 1803.
	400 »	dem Baltrian	v. J. 1804.
ad II.	2200 »	dem Jakob Hirsch	v. J. 1801.
ad III.	1000 »	dem Bankier Grofs	v. J. 1802. und

Bei *B.*

ad I.	1000 fl.	dem Longin	v. J. 1800.
	300 »	dem Hahn	v. J. 1803.
	200 »	dem Köhl	v. J. 1806.

ad II.	3000 fl.	dem Maas	v. J. 1801.
	200 »	dem Mayer	v. J. 1804.
ad III.	3000 »	dem Sebon	v. J. 1802.
	450 »	dem Edel	v. J. 1805.

Denn:

ad A. Die Forderung des Jakob Hirsch ist nur auf das II. Grundstück eingetragen, sie kann daher, nach Maafsgabe des §. 17., nicht verlangen, auf den Erlös des I. und III. Grundstückes angewiesen zu werden; selbst dann nicht, wenn, wie hier beim dritten Grundstücke, der Erlös der übrigen Grundobjekten zur Befriedigung der untergestellten Hypotheken mehr als zureicht; er dann zwar den fehlenden Rest zu 4800 fl. auch geltend machen, wie sich dieses von selbst versteht, aber nicht in der zweiten den Hypotheken gewidmeten Rangklasse.

ad B. Hier müssen vor Allem die ersten Hypotheken, welche auf den besagten Grundstücken ruhen, befriedigt werden, weil auf sie der §. 19. keine Anwendung findet, da keine derselben mit ungetheilter Summe auf mehreren Grundstücken eingetragen steht. Ist dieses geschehen, so bleiben vom Kaufschillinge des Grundstückes *ad* II. nur noch 200 fl. übrig, und mehr als diese kann der Gläubiger Mayer auf keinem Falle verlangen, indem er sich nach dem Spezialitätsprinzip nur an dem ihm zur Hypothek verschriebenen Grund-Objekte halten kann.

ad C. Durch den §. 19. Abschn. 1. der Prioritäts-Ordnung hat Trajan das Recht erworben, dafs, wenn aus dem I. Grundstücke nur 1000 fl. gelöfst werden, Sancho sich mit seiner ersten auf alle drei Grundstücke mit ungetheilter Summe eingetragenen Hypothek müsse anweisen lassen lediglich auf das II. und III. Grundstück, demnach mit Ausschlufs des I., wenn und in so weit er aus diesen beiden Objekten seine Befriedigung erlangen kann. Die Hypothek des Trajan

war nun schon eingetragen, sohin dessen Recht gegen Sancho bereits erwachsen, als Barighi seine Hypothek auf das dritte Grundstück verbuchen liefs; dieses konnte daher nur mit Anerkennung der Rechte des Trajan geschehen, und Barighi kann sich nicht darüber beschweren, wenn Trajan sein Recht beim Konkurs geltend macht, und darauf anträgt, dafs Sancho nicht auf das erste, sondern auf das zweite und dritte Grundstück mit seiner Forderung angewiesen werde. Dagegen kann Barighi den Abschn. 1. des §. 19 auch für sich in Anspruch nehmen, in so weit dieses unbeschadet der ältern Hypothekargläubiger Sancho und Trajan geschehen kann, ohne dafs der jüngste Hypothek-Gläubiger Rodius dieses hindern darf, weil dieser die früher erworbenen Rechte des Sancho, Trajan und Barighi honoriren mufs; Barighi's Antrag, dafs Sancho nur mit 200 fl. auf das III., dagegen mit 1000 fl. auf das II. Grundstück angewiesen werden mögte, ist daher rechtlich begründet; obgleich dieses für Rodius die Folgen hat, dafs er ganz durchfällt, während, wenn Sancho nur mit 600 fl. auf das II. und mit 600 fl. auf das III. Grundstück angewiesen worden wäre, Rodius an seiner Forderung zu 600 fl. doch 400 fl. erhalten haben würde.

ad D. Aus gleichem Grunde kann Cajus hier nicht hindern, dafs Mevius mit 400 fl. auf das II. Grundstück angewiesen werde, weil aus dem III. Grundstück nur 600 fl. gelöfst wurden, und diese nicht ausreichen, den Mevius zu befriedigen, Mevius aber, als mit ungetheilter Summe auf alle 3 Grundstücke eingetragen, dafs Recht hat, sich mit jedem derselben bezahlt zu machen, derselbe auch sich mit diesem Rechte von den spätern auf den besagten Gütern eingetragenen Hypothekgläubigern nur in so weit nach §. 19. Kap. 1. beschränken lassen mufs, als seine volle Befriedigung nicht darunter leidet; welches Einschränkungsrecht hier vor allem dem Tribonian zusteht. Noch weniger

kann daher Sempronius verlangen, dafs die Forderung des Mevius in 3 gleiche Theile vertheilt, und auf jedem Grundstück mit einem Drittheile angewiesen werde, damit er vom Erlöse des III. Gründobjektes auch etwas erhalte; weil, wie bereits bemerkt, dieses den wohl erworbenen Rechten des Tribonian und Cajus entgegen laufen würde.

Der Kammer der Abgeordneten entging auch die Trefflichkeit des Entwurfes nicht, er erhielt vielmehr ohne weiteres ihre Zustimmung; dagegen fand die Kammer der Reichsräthe diesen Abschnitt des §. 19. durchaus undeutlich, unverständlich, augenscheinlich dem Grundsatze der Spezialität entgegen; in der Beziehung auf den §. 17. aber einen weitern ganz unerklärlichen Widerspruch, weil dieser §. gerade das Gegentheil festsetze, was hier angeordnet werde; sie schlug deswegen die, nun in das Gesetz aufgenommene, Redaktion als ihr Ultimatum zur Annahme des Hypothekengesetzes vor, und gab solches der Kammer der Abgeordneten mit der Schlufsäufserung hinüber: »durch diese von der Kammer der Reichsräthe, als den äufsersten Vorschlag, auf welchen sie sich einlassen könne, beantragte Fassung werde das Gesetz wenigstens vor allem deutlich, und wenn gleich immer inkonsequent mit den Grundlagen des Hypothekensystems bleibend, doch wenigstens in den meisten Fällen auf kein unbilligendes Resultat führen.« Die Kammer der Abgeordneten nahm, um nicht das ganze Hypothekengesetz zu verlieren, diesen Vorschlag an, und er gelangte zur Gesetzeskraft.

Bedenken wir nun folgende Umstände: 1) die Kammer der Reichsräthe glaubte sich veranlafst, den zweiten Abschnitt des §. 19. anders redigiren zu müssen, als ihn der Gesetzentwurf gegeben hatte, und sie nahm diese Aenderung vor. 2) Dieselbe fand insbesondere in der Beziehung auf den §. 17. einen offenbaren Widerspruch, und diesen §. 17. mit dem in dem

zweiten Abschnitte des §. 19. angeordneten Verfahren durchaus unvereinbarlich; sie machte daher dessen Weglassung zur Ultimatbedingung. 3) Die Kammer der Reichsräthe erkannte ferner in ihrer Weisheit, dafs das von ihr vorgeschlagene Verfahren in den meisten Fällen zu keinem unbilligen Resultate führen werde; sie räumte hiedurch jedoch selbst ein, dafs es einige Fälle geben könne und würde, wo dieses Verfahren ein unbilliges Ereignifs zum Vorschein bringe. 4) Sie erklärte sogar ganz offen, ihre Redaktion als eine Inkonsequenz zu den Grundlagen des Hypothekensystems. 5) Sie glaubte aber den Vorwurf der Inkonsequenz, so wie die Unbilligkeit, welche in einigen Fällen zu Tage kommen, der Deutlichkeit aufopfern zu müssen, welche aus der neuen Redaktion ihr entgegenstrahlte. 6) Die Kammer der Abgeordneten nahm diesen Vorschlag, doch wohl in dem angegebenen Sinne, an; und er wurde zum Gesetz. Setzen wir dann 7) diesem Bedenken noch die Erwägung gegenüber, dafs die Bestimmungen des Entwurfes mit den übrigen Prinzipien der Hyothekenordnung im gröfsten Einklang stehen, in der schönsten Harmonie sich befinden, und nirgend ein unbilliges Resultat zu Tag befördert haben würden, wenn ihnen die Gesetzkraft zu Theil geworden wäre, — so werden wir uns gewifs des Zweifels nicht erwehren können — ob bei dem im zweiten Abschn. des §. 19. angeordneten Verfahren der §. 17. in Anwendung gebracht werden dürfe? —

Indessen auch angenommen, dafs die Aeufserung des zweiten Präsidenten von Seufert bei der Diskussion über das besagte Kommunikat der Kammer der Reichsräthe in der Kammer der Abgeordneten durchaus richtig und entscheidend sey, in den Worten:

»Was schadet es, wenn diese Beziehung auf den §. 17. weggelassen wird? Einerseits steht der §. 17. einmal in der Prioritätsordnung, die Kammer der Reichsräthe hat ihm ihre Beistimmung gegeben; er

kann nicht mehr hinweggewischt werden. Die Richter also, welche das Gesetz anzuwenden haben, werden sich weder durch die irrigen Ansichten der Kammer der Reichsräthe, noch durch die Wegstreichung des §. 17. aus dem Inhalte des §. 19. irre machen lassen, in vorkommenden Fällen auf den §. 17. den schuldigen Bedacht zu nehmen. Andererseits sind die Grundsätze der Priorität und Spezialität die vorherrschenden Grundsäze der ganzen Hypotheken-Ordnung, und mit logischer Konsequenz durchgeführt. So oft sich demnach ein Zweifel ergeben wird, treten die gewöhnlichen Regeln der Interpretation ein, nach welchen einzelne Stellen eines umfassenden Gesetzes nach den darin vorherrschenden allgemeinen Grundsätzen erläutert werden müssen etc.«

Immer wird sich eine grofse Menge Richter an die Worte des Gesezes halten, und in den berührten Verhältnissen ihre Rechtfertigung finden; und so kann die Praxis bald das Hypothekengesetz in Mifskredit bringen und darin erhalten, bis ein neues Gesetz den im §. 19. ausgestrichenen Beisatz wieder aufnimmt und sanktionirt; dadurch den aus dem Gebäude gerissenen Grundstein wieder einsetzt, und ihm so die vorige Festigkeit wieder ertheilt.

Möchte dieses geschehen, noch ehe der Mifskredit eintritt, es würde ein grofser Gewinn seyn.

W.

IX.

Ueber
die Abtretung des Privat-Eigenthums
zum
öffentlichen Nutzen.

Das Vorhaben, die Strafse Bourbon in der Stadt Orleans durchzubrechen, gab vor Kurzem Gelegenheit zu einer Frage, die sich nicht blos auf diese Stadt beschränkt, sondern alle Gemeinden Frankreichs angeht; selbst für die Komunen aller Länder Interesse habe, und also auch mit der darauf erfolgten Antwort, weiter verbreitet werden dürfte.

Der Generalplan über die gerade Anlegung der Strafsen von Orleans mit dem Projekt der neuen Strafse Bourbon, welche das schöne Portal der Kathedrale eröffnen soll, wurde höchsten Orts vorgelegt. Eine Königl. Verordnung vom 13. Januar 1819 hat den Zug in die Oeffnung der Strafsen diesem Plane gemäfs bestimmt, und im dritten Artikel ausgesprochen, dafs die Gebäude, welche der Planausführung hinderlich sind, weder ausgebessert noch wieder hergestellt werden dürfen, sondern niederzureifsen wären, wenn ihr Alter erwiesenermafsen ihren Bestand gefährlich machen wird. Die Niederreifsung soll alsdann auf Kosten der Eigenthümer geschehen, ohne dafs sie eine andere Schadloshaltung ansprechen können, als den Preifs des Grundes, den sie durch die neue Richtung verlieren werden. Der sechste Artikel fügt hinzu: die Stadt Orleans kann mit unserer Zustimmung die Gebäude an sich bringen, welche sie für ihren Nutzen sowohl, als für ihre Verschönerung nöthig finden wird, niederreifsen zu lassen, ehe deren verfallener Zustand erwiesen ist. Auf den Grund dieses letzten Artikels hat der

Munizipalrath am 10. Mai v. J. beschlossen, von Sr. Majestät die Vollmacht zu erbitten, die Strafse Bourbon alsbald durchbrechen zu dürfen, ohne abzuwarten, bis die einzureifsenden Gebäude gänzlich in Verfall gerathen seyn werden. Zu diesem Entzweck rief er die betheiligten Eigenthümer auf, in 14 Tagen sich zu stellen, um ihre Zustimmung oder ihre Gegengründe anzugeben.

Es ist gewifs, dafs nach dem vorliegenden Königl. Befehl man die fragliche Strafse erst in sehr entfernter Zeit ausführen könnte, nämlich dann, wenn die erforderlich abzubrechenden Gebäude den höchsten Grund von Baufälligkeit erreicht hätten. Hieran halten sich nun die Eigenthümer, und behaupten hinsichtlich des sechsten Artikels, welcher einräumt, der Zeit der Niederreifsung vorzugreifen, dafs die gegebene Vollmacht nicht hinreichend und kein Gesetz zur Bestimmung der Fälle vorhanden sey, in welchen der öffentliche Nutzen das Opfer des Einzelnen erheische. — Es fragt sich nun: Ist es nöthig, zur gesetzgebenden Gewalt seine Zuflucht zu nehmen, oder genügt es an dem Willen der administrativen Macht, um die Eigenthümer zu zwingen, ihre Güter nach dem Artikel 545 des bürgerlichen Gesetzbuches des öffentlichen Nutzens willen zu verkaufen?

Hierauf ist in der trefflich redigirten Zeitschrift: *Annales des Sciences economiques etc. Juillet 1824* eine Antwort ertheilt worden, die hier mit einer Abkürzung übersetzt folgt. Die Königl. Verordnung vom 13. Januar 1819 entscheidet, dafs das Vorhaben der Durchbrechung der Strafse Bourbon dem öffentlichen Nutzen gemäfs ist, und zeigt zugleich für die wahre Ausführungsperiode die Zeit an, in welcher die abzubrechenden Gebäude völlig im Verfall seyn werden; aber sie nimmt davon nicht minder das für den Abbruch bezeichnete Eigenthum aus, weil sie verbietet, dasselbe zu repariren, ja sogar den Verkauf der

Gründe befiehlt, wenn später hinaus verschoben, die Gebäude aus dem Wege geräumt seyn werden, die sich da befinden. — Der nämliche Befehl geht noch weiter, er erlaubt der Stadt Orleans diejenigen Häuser vor ihrem gänzlichen Verfall niederreifsen zu lassen, welche sie für ihren Nutzen oder ihre Verschönerung zum Abbruch geneigt finden wird. Die auferlegte Bedingung besteht nicht darin, ein Gesetz zu erwarten, das erklärt, dafs es öffentlichen Nutzen giebt, sondern einzig sich an die Vollmacht Sr. Majestät zu halten. Es ist demnach noch durch diese zweite Bestimmung die Befugnifs der administrativen Macht dargethan, die Fälle zu bestimmen, bei welchen der 545ste Artikel in Anwendung gebracht werden kann. — Die betheiligten Eigenthümer würden mithin nicht zu hoffen haben, durch Widerspenstigkeit zu gewinnen, und wären sehr im Irrthum, wenn sie glaubten, dafs der Staatsrath im Ausarbeiten des Königl. Befehls, über den sie sich beblagen, die Grundsätze des öffentlichen Rechts über diesen Gegenstand mifskannt habe. —

Von jeher ist die Macht des Gesetzes darauf gerichtet gewesen, als Hauptgrundlage festzusetzen, dafs das Eigenthum des Einzelnen dem öffentlichen Nutzen abgetreten werden mufs; es ist immer der administrativen Gewalt überlassen worden, die Fälle bestimmt auszudrücken, wo es wirklich allgemeinen Nutzen giebt; und wo folglich der Verkauf des einzelnen Eigenthums angeordnet werden kann. — Ohne auf das römische Reich zurückzukommen, das Beweise von dieser Wahrheit leistet, lassen wir nur unsere alte und neue Gesetzgebung sprechen. Man findet in den Sammlungen der Rechtslehre eine Menge Parlaments-Aussprüche, welche Eigenthümer verurtheilt haben, ihren Antheil an liegenden Gütern gegen Schadloshaltung abzutreten, wenn es das öffentliche Bedürfnifs erforderte. Lonet führt drei davon vom Pariser Parlament an, sie sind vom 20. Novbr. 1584, vom 3. Mai 1616 und vom

21. Januar 1633. Maillard trägt eine vom 17. September 1640 vor. Das Parlament von Aix hat zwei davon wiederholt, welche Bonifaz anführt, eines von 1627 und das andere vom 26. Januar 1677. Ein dritter vom nämlichen Gerichtshof, unter mehreren andern durch Düperier vorgetragen, ist vom 16. April 1644. — Die Parlamente übten nicht die gesetzgebende Gewalt aus, sie hatten nur die grofse Polizei ihres Gerichtsbezirks, welche heutzutage einen Zweig der administrativen Macht bildet. Es genügte diesen Gerichtshöfen, dafs das Gesetz und namentlich ein Befehl von Philipp dem Schönen vom Jahr 1303 verjährt war, dafs das Eigenthum des Einzelnen, was zum öffentlichen Nutzen diente, verkauft werden müfste. Die Höfe, als Verwalter der ausübenden Macht in diesem Theil, sprechen die Fälle aus, wo die Eigenthümer nach dem Gesetz *ad possessiones dimittendos pro justo pretio compelli debent*, d. h. wo sie gezwungen wären ihre Güter gegen eine billige Schadloshaltung abzutreten. Im nämlichen Sinne sind auch unsere neue Gesetze verfafst. Das bürgerliche Gesetzbuch von 1804 sagt im Allgemeinen in seinem 545 Art., dafs des Einzelnen Eigenthum nach einer vorläufigen Schadloshaltung für den öffentlichen Nutzen verwendet werden kann. Mit derselben Bestimmtheit bestätigt dies der 10. Artikel der konstitutionellen Karte. Diese sagt ferner im 13. Artikel, dafs der König die Entscheidungen und nöthige Befehle für die Vollziehung der Gesetze gebe; es ist demnach klar, dafs, wenn die Gesetze wie bei diesem Gegenstand sich enthalten, eine Norm aufzustellen, der König alle Gewalt hat, solche in den verschiedenen vorkommenden Fällen anzugeben. — Selbst unter der Kaiserl. Regierung hat der Staatsrath durch ein genehmigtes Gutachten vom 18. August 1807 erklärt, dafs um die Fälle zu bestimmen zu welchen der 545. Art. des bürgerlichen Gesetzbuches anwendbar sey, die Mitwirkung der gesetzge-

benden Gewalt nicht nöthig sey. Ist eine solche Arbeits-Unternehmung für den öffentlichen Nutzen? Das ist eine einfache Frage des gegenwärtigen Falls, welche von Ortskenntnissen abhängt. Der gesetzgebende Körper ist nicht so organisirt, um sie sich zu verschaffen; er kann sich nur auf die administrative Macht berufen, welche allein im Stande ist zu bestätigen, ob es gut sey, die vorgeschlagenen Unternehmungen zu erlauben. Uebrigens ist es nicht der Würde der Stellvertreter der Nation gemäs, sich in Richter von Privat-Interessen umzuschaffen, welche beinahe immer die einzigen Hindernisse von gemeinschaftlichen Einrichtungen sind. — Ist nicht das Beispiel derer, die sich der Oeffnung der Strafse Bourbon zu Orleans widersetzten, der Beweis davon? Welch ärgerliches Schauspiel böten unsere Gesetzgeber dar, wenn sie die erbärmlichen Widerstandsgründe anhörten, welche einige Eigenthümer von baufälligen Häusern anführen? Sie ziehen es vor, sich verurtheilt zu sehen, für ihre Gebäude nie Ersatz zu erhalten, ja solche in Verfall gerathen zu lassen, und so ihre Kinder davon beraubt zu sehen, als dafs sie jetzt einen sehr hohen Preis annehmen, den sie entweder bei der Unternehmung selbst, die sie verachten, oder auf ganz andere Art verwenden könnten. Sie werden in der That dadurch mehr Verdrufs als Interesse einflöfsen; oder glauben sie denn, dafs sie Frankreich zum Mitleiden über ihr Schicksal bewegen werden? Was werden sie zu seinen Bevollmächtigten sagen? Dafs sie durch den einzigen Wunsch, nicht einen Augenblick in ihrem alten Schlendrian gestört zu seyn, demselben das Vergnügen abschlagen, ein öffentliches Denkmal an den Tag zu stellen, das mehrere Millionen gekostet hat, und wovon es endlich Genufs ziehen will; dafs, ungeachtet des Wunsches der Einwohner einer grofsen Stadt, wovon sie nur einen unmerklichen Theil ausmachen, sie mit einer armseligen Entschuldigung verhindern, dafs diese

Stadt sich nicht verschönerte, und ihr die Mittel nimmt um seine Bevölkerung, seinen Gewerbfleifs, und seinen Absatz zu vermehren. —

Gewifs! wir rathen ihnen nicht, den Kammern ein gleiches Aergernifs zu geben, noch selbst dem Staats-Rath ihre verabscheuungswürdigen Gegenstände vorzulegen; das Publikum würde nicht minder davon benachrichtigt werden, und mit der Gewifsheit, den Kürzern zu ziehen, würden sie sich nur mit Lächerlichkeit und Schande bedecken.

X.

Ideen-Gang und Momente einer Theorie des Briefpost-Porto *).

§. 1.

I.

Wie das Postwesen handthiere, das innere Leben und Weben, die Maschinerie, die Ressorts, die Bewegungsart desselben, der Organismus und die Funktionen, die technischen Elemente, Bedin-

*) Obige, ausgezeichnete und allgemein höchst interessante *Original*-Abhandlung wurde von einem der *ersten* Postgelehrten Deutschlands, von dem als Post-Theoretiker berühmten und auch als Post-Praktiker hochverdienten Herrn Geheimen Hofrath und ehemaligen Kaiserl. Reichs-Postdirektor, Alex. Freiherrn im Hof-Spielberg, für das Archiv mitgetheilt.

Von dem ehrwürdigen Herrn Verfasser hat das Publikum nachfolgende Schrift, von welcher derselbe in der nächsten Note spricht, zu erwarten:

gungen und Mittel dieser Korrespondenz-Transport-Anstalt, wie sie leibt und webt, ihr innerer Haushalt, die ökonomischen Verhältnisse, die äufsern Bedürfnisse, die nähere Darstellung alles dessen, ist in der Schrift selbst*), als Einleitung, zur Kenntnifs des Gegenstandes, näher auseinander gesetzt. Der

---

»Versuch einer Theorie des Brief-Frachtpreises; ein Kapitel aus der Post-Arithmetik. Von Alex. Freiherrn im Hof-Spielberg, Geheimen Hofrath und ehemals Kaiserlichem Reichs-Postdirektor. Mit Beilagen: einer lithographirten und kolorirten Postzeichnung und Taxtabellen. Landshut bei Philipp Krüll, 1826.«

Unter diesem Titel wird baldmöglichst eine Schrift von einigen Druckbogen erscheinen. Der Verfasser hat, um subjektiver Täuschung seiner Ansichten zu entgehen, mehrere Personen darüber zu Rathe gezogen: und zwar in verschiedenen Gegenden Deutschlands, von verschiedenem Berufe und verschiedener Bildungsweise; sehr ausgezeichnete Geschäftsmänner und Gelehrte, selbst Männer vom Handwerke. Alle hatten keine Ursache, ihm etwas Anderes zu sagen, als was sie denken; von allen ist ihm Beifall, sogar Beiwirkung, zugekommen. Die Inhalts-Anzeige und einige Probestellen aus dem Texte hat der Sophronizon eben so gefällig als liberal aufzunehmen versprochen. Daraus wird ersehen werden, was in der Schrift geleistet werden will. Uebrigens ist bei Herausgabe dieser Schrift nur Deckung der Kosten, kein Gewinn zum Grund gelegt. Dennoch machen die Besonderheit des Stoffes und die Lage des Buchhandels auch hiezu den Weg der Subskription nothwendig. Bei 300 Subskribenten soll der Preis 2 gGr. der Bogen — verhältnifsmäfsig sogar geringer, gesetzt werden, je bedeutender die Zahl der Subskribenten ausfällt.

Der Herr Universitäts-Buchhändler Philipp Krüll zu Landshut in Bayern, und die Buchhandlung Hemmerde und Schwetschke in Halle, aber auch jede solide Buchhandlung, welche mit jenen beiden in Verbindung steht, werden Subskription annehmen.

Harl.

*) Die vor einiger Zeit in mehreren literärischen Blättern angekündigt ward.

Korrespondenz-Transport geschieht übrigens auf sehr verschiedene Weise, in Hinsicht des Gewichtes und des Raumes; in dieser Rücksicht kann man die Verrichtungen der ganzen Anstalt nach gewissen *a*) Bezirken oder nach einer Anzahl von Coursen (d. h. solchen Poststrecken, auf welchen *von* und *nach* mehreren Richtungen ein bedeutender Korrespondenz-Verkehr betrieben wird) betrachten, oder man kann jene Verrichtungen *b*) ganz in einzelne Routen (Poststrecken) auflösen; von diesen können nun mehrere oder wenigere in einem sogenaunten Cours (als Routen-Aggregat) entweder in einem gegebenen Bezirke, oder im ganzen Staate begriffen seyn. Sie (die Routen) können also von den Coursen, durch deren Frequenz, und durch das *eigenthümliche* postische Interesse des Betriebes unterschieden, und allenfalls, um einen Anfangs- und Sammel-Punkt herumgelegen seyn, oder gedacht werden.

Nun soll man aber den Werth des Staatspost-Dienstes, den Lohn der Transport-Anstalten, also die Gewerbskosten und ihren Profitsatz, also den Preis der Leistungen kennen lernen.

§. 2.

Die Arbeiten und das Geschäft jenes Gewerbes, als Staatsdienst, fordern Auslagen, machen Kosten, bedürfen Verlag, also mufs man Lohn, Ersatz, Zins, Rente, Gewinn berechnen; nicht nur für kleinere oder gröfsere Bezirke, auch für einzelne Strecken, für eine Meile so gut, als für den ganzen Staat, in einfachen und zusammengesetzten Verhältnissen.

Man mufs ferner die Veranschlagung der Kosten etc. in allen Beziehungen, auf einen Maasstab, auf eine relative Einheit bringen, auf das Minimum, der Distanz, des Gewichtes, des Lohnes. Zweckmäfsig ist es gewifs, die Rechnung

aus der gröfstmöglichen Fülle einzelner Thatsachen und Verhältnisse zu ziehen; je breiter die Basis desto sicherer die Veranschlagung*) *(Evalvation, Calcul).* Gegenstände derselben, sind vorzüglich: die Hausmiethe (oder der Ankauf) die Amts-Einrichtung (Mensilien, Requisiten), die Amtsökonomie (Licht, Heitzung etc.); zum Behuf des Personals: die Besoldungen, die Ritt- und Botenlöhne, und die Zinsen (und zwar angemessen hohe Zinsen) der Grundkapitale, des stehenden und des Betriebs-Kapitals. Man mufs nun von einzelnen Strecken und kleinen Bezirken anfangen, aber nicht dabei stehen bleibeu, sondern bis zur Zusammensetzung eines bedeutenden Posthaushaltes fortgehen.

Man mufs in der Masse und Reihe einzelner Veranschlagungen, Eine auf auf die Andere bauen; denn jede mehr oder weniger zusammengesetzte Berechnung jener Kosten (d. h. der Auslagen und Zinsen) ist eine Theilberechnung des ganzen Calkuls, aller Routen, Course etc.; nebst den Kosten nun, ist die wahrscheinliche jährliche Briefmasse zu ermitteln, welche zwischen Hauptpost-Orten (in poststatistischer Beziehung) hin und her geht, ohne auf Unterwegs-Korrespondenz oder Transit-Briefe, gleich anfangs, zu sehen. Dieſs läfst sich durch eine zweckmäfsig eingerichtete (eben nicht individualisirende) Chartirung (Listenführung der Brief-Versendung) mit einer klei-

*) *En gros* kann man alsdann ohne Nachtheil, kleine Gröſsen vernachläfsigen, d. h. auf Ausgleichungen im Ganzen rechnen, aber man mufs ja nicht, ohne jene Veranschlagung nach Thatsachen, willkührlich geschätzte Durchschnitte als Ausgleichungen manipuliren, sondern nur berechnete Sätze mufs man zum Grund des Anschlags legen.

nen Vorsicht »nichts doppelt zu zählen« hinlänglich der Wahrheit nähern.

§. 3.

Es würde hier zu weit führen, das Detail der einfachen Operation »der Vertheilung der Brief-Masse in die Kosten« *) zu entwickeln, um zu zeigen, wie dabei die Rücksicht auf verschiedene Gewichts- und Längen-Sätze (wohin der Brief läuft) in Calcul genommen, und wie die Redaktion, z. B. auf ein Loth und auf eine Meile behandelt werde, um den einfachen Brief-Preis-Satz zu finden. Die Schrift selbst entwickelt und legitimirt es näher.

Der Preis aus jener Vertheilung ist der Kostenpreis, und er heifst und ist Einheitspreis, wenn er das Ergebnifs zusammengesetzter Preise, aus verschiedenen Kostenpreisen, nach den bestehenden einzelnen Routen-Coursen, Bezirken u. s. w. ist.

§. 4.

II.

Aus diesem Kosten- oder Einheits-Preis, mufs nun eben eine Tax-Tabelle (oder der *Abacus postalis*) entwickelt werden. Jener Grundpreis ist der erste Preis- (oder Tax-) Satz, einer solchen Postreihen- oder Mehrungs-Tafel. Man stelle sich

einen Winkelhaken 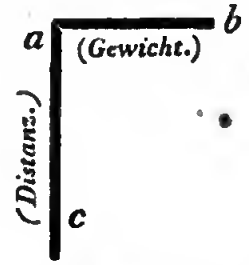

oder ein grofses griechisches Γ vor. Der kürzere Arm a, b, vom Winkelhaken, soll mit seinem Ende in a am obern

*) oder kürzer ausgedrückt: $H = \frac{K.}{B.}$

XV.	XVI.	XVII.	XVIII.
f			
7½	8	8½	9
15	16	17	18
30	32	34	36
45	48	51	54
60	64	68	72
75	80	85	90
90	96	102	108
105	112	119	126
120	128	136	144
135	144	153	162
150	160	170	180
165	176	187	198
180	192	204	216
195	208	221	234
210	224	238	252
225	240	255	270
240	256	272	288
255	272	389	306
270	288	306	324
85	304	323	342
0	330	340	360
3	336	357	378
3	352	374	396
	u.	s.	w.

nen Vor
lich der

Es
einfache
Masse
zeigen,
wichts
in Calc
auf ein
um den
Schrift
D
stenp
wenn e
aus ve
bestehe
u. s. w.

A
nun eb
stalis)
erste
reihe

einen

griech
Wink

Ende des längern Armes *a c* befestigt seyn. Oben aus dem rechten Winkel *a* sollen vertical herab von *a* nach *c* die Raum-Eintheilungen, und zwar bei dem Grund-Tarif (wie §. 7. gesagt werden soll) Meile für Meile vorgetragen werden, auf dem kürzern Arm *a, b*, welcher oben von Links nach Rechts horizontal sich ausstreckt, setzt man ebenfalls aus dem Winkel *a* die Gewichts-Eintheilungen loth- oder halblothweis an; jeder Abtheilungs-Stufe an beiden Armen sollen gerade Linien (senkrecht und wagrecht) gezogen werden, die sich also unter rechten Winkeln schneiden; dadurch entsteht eine Tafel oder ein Feld voller kleiner Carrés. In diese Carrés werden die Tax-Sätze, für die verschiedenen Räume und Gewichts-Abtheilungen, nach der Bestimmung der Brief-Aufgaben getragen; aber Wie? — an dem obern Arm *a, b* (der Gewichtsscale) wird unter dem ersten Gewichts-Satz und neben dem ersten Längen-Satz der Tax-Satz des einfachen Briefes gesetzt, welchen die oben (s. §. 3.) besagte Redaktion der Recherchen über die Regie-Kosten gefunden hat. Die hieraus entstehende Tax-Tabelle kann der Grund-Tarif heifsen, in Süddeutschland gewöhnlich General-Tarif genannt. Die anliegende Zeichnung *I.*, kann einigen Begriff von der Manipulation der Konstruktion geben. So wie der erste Tax-Satz oder Einheitspreis horizontal und vertikal (d. h. für die Entfernung und Gewichts-Reihe) eingetragen ist, so ergiebt sich die ganze Tarif-Tabelle sehr einfach auf zwei Wegen.

§. 5.

1.) Entweder man addirt für das nächtanstofsende horizontale Carré, den Einheitspreis *) der gegebenen Laufläuge, *zu sich* selbst, und danu

*) Wie derselbe nach dem Ende des vorhergehenden Paragraphen vorgetragen ist.

für jedes folgende Feld der Lothe, den durch diese Addition gefundenen letzten Preis, immer zu dem ersten oder Einheits-Preis, oder

2.) man multiplizirt (wenn man irgend einen Tax-Satz aus der Mitte oder für gröfsere Entfernungen suchen will). Man multiplizirt also (auch ohne eine Tabelle vor sich zu haben) den Einheitspreis der gegebenen Lauflänge (§. 3.) mit dem Einheits-Preise des gegebenen Gewichtes der Briefe (NB. nach der Hypothese in halben Lothen). Dasselbe gilt bei der vertikalen Reihe der Meilen; also: »man multiplizirt die verlangte Meilenzahl, mit der gegebenen Gewichtszahl des Briefes, in halben Lothen;« denn weil die Schreitung (§. 4.) und der Einheitspreis auf ein halb Loth gestellt ist, defswegen ist immer die erste Reihe der Tax-Sätze, *zugleich* der Ausdruck der halben Lothe der Briefe; das Produkt zweier einfacher Tax-Sätze, willkührlich gewählter Halbloth- und Meilen-Sätze, welches in dem Punkte oder Winkel entsteht, wo die Linien ihrer Faktoren zusammentreffen, diefs Produkt ist dann der verlangte Tax-Satz. Der erste (einfache) Satz desselben, mag nun so niedrig seyn, als er will, er ist jedoch durch die kameralistische Veranschlagung der technischen Daten gefunden, und eben dadurch ausgewiesen. Die Entwickelung selbst aber für die Brief-Aufgaben-Fälle (des Gewichtes und des Laufes) ist durch die Richtigkeit und Gesetzmäfsigkeit der arithmethischen Operation in der Schreitung gerechtfertigt und gesichert — gegen Willkühr eines zufälligen Ziffer-Spiels. Spottleicht scheint die Konstruktion und die Anwendung; aber sie ist dennoch tief

a) in der Erfahrung, d. h. in dem Handwerk des Postwesens,

b) in den Ansichten der Kameralistik, und

c) in den Regeln der Arithmetik gegründet.

Die nähere Erörterung dieser Gründe enthält die Schrift selbt, — nach jeder Beziehung, besonders in der Praxis der Technik, d. h. in der Handthierung des Post-Geschäftes.

§. 6.

Für die Offizianten selbst ist die Anwendung und der Gebrauch defswegen sehr leicht (eine nicht zu verachtende Eigenschaft), weil die kurze Regel (§. 5.) oder der Kanon, »multiplizire die Zahlen der gegebenen Meilen, mit der Zahl der treffenden halben Lothe der Brief-Aufgaben, oder mit dem, für das gegebene Gewicht treffenden Tax-Satz des ersten Rayons (Meilen-Eintheilung)« *), weil diese Regel von jedem — sollte es auch auf einem zur Hand gelegten Schiefertäfelchen geschehen — leicht, und für das Publikum sicherer, — zu vollziehen ist, als das Memoriren der willkührlichen (arbitrirten) Ziffer der nicht arithmetischen Schreitung der bestehenden Taxen. Die Reduktion der gefundenen Tax-Zahl in evalvabler Münze, ist ebenfalls leicht, oder durch einen Faulenzer noch bequemer zu machen.

Uebrigens würden durch diese leichte Berechnung in jedem Moment auf der Stelle — die ziemlich unbequemen bestehenden Tax-Tabellen erspart werden können, die in Südteutschland eine westliche (?) Mode geworden sind.

---

*) Beides führt auf die Zahl der Stellen — in der Reihe z. B. der Lothe; vier Lothe stehen (nach der halblöthigen Stellung des Eintheilers) in der achten Stelle, also kosten 4 Loth auf 4 Meilen (4 × 8) = 32 Hr. (oder Heller oder Groschen). Defswegen ist die oberste wagrechte Columne mit »Stellen-Zahlen« in der Tabelle bezeichnet.

§. 7.

Die bisherige Tax-Tabelle, wie sie (§. 2-4-6) genetisch beschrieben ist, kann der Grundtarif heifsen:

a) in so ferne alle Lokal-Tarife, wie sogleich näher gezeigt wird, daraus gezogen und angefertigt werden können.

b) in so ferne er ein kleintheiliger Tarif ist, weil er mit dem praktischen Minimum der (Räume und des Gewichts) Eintheilungen Schritt für Schritt, lauter einfache Lohn-Sätze, d. h. das Minimum derselben (§. 2.) (der Geld-Taxen) entwickelt *). Zu *A*, kann man nämlich, für das gegebene Aufgabe-Postort (dieses als Anfangs- oder Mittelpunkt betrachtet) ein alphabetisches Verzeichnifs aller — nach allen Richtungen zu gebenden, Abgabe-Orte fertigen; diesen Orten setzt man

1) auf Einer Seite den Tax-Satz des einfachen Briefes bei, wie er im Grund-Tarif, in der ersten Vertikal-Columne (des stehenden Armes *a*, *c*, am Winkelhaken) aufgeführt ist, —

2) auf der andern Seite die regulirte Distanz-Ziffer (wie es in den preufsischen, sächsischen und französischen Tarifen (so wäre dieses Verzeichnifs zu nennen) besteht **). Relatif, nach dem Umfange und Bereiche des Grund-Tarifs, für Routen und Routen-Complexe (oder Aggregate) kann der Lokal-Tarif auch Bezirks- (Rayon) Tarif heifsen.

3) Die Tax-Sätze welche für mehrlöthige Briefe, an *alle* Abgabe-Orte treffen, können sofort

*) Diese Idee, dieses Wort sogar, habe ich, seitdem es *zuerst* geschrieben ist, auch anderswo gelesen. Siehe die erste Anmerkung zu §. 15. unten.

**) Was ich auf den Südteutschen noch nicht gesehen habe.

a) Entweder in der Quer-Columne des Grund-Tarifs gefunden werden, wenn man erstens: den gegebenen Meilen und einfachen Brief-Satz, aus dem Lokal-Tarif, und Grund-Tarif aufsucht; zweitens: wenn man in der treffenden Quer-Columne [welche nach der Schreitung der Gewichts-Eintheilung von dem gegebenen (einfachen) Geld-Satz ausläuft] vom einfachen Brief-Satz derselben anfängt, und darin so lange fortfährt, bis man zu dem Carré kömmt, das dem gegebenen (Halb) Loth-Satz des Briefes entspricht; z. B. der Brief wäre drei Loth (= 6 halben), so wird der Tax-Satz 36, unter dem entsprechenden Gewichts-Satz der Aufgabe-Hypothese (3 Loth) stehen; dieſs entspricht aber dem (§§. 5, 6.) obenangeführten Kanon der Konstruktion, weil die erste Reihe der Tax-Sätze unter dem Kopfe der Gewichte, bei 3 Loth 6 ausspricht, d. h. die Zahl für 6 halbe Lothe, wenn der einfache Brief 1 gilt, wie dieser 6 für 1 Meile, so gilt er 36 für 6 Meilen.

β) Oder, jene Tax-Sätze der mehrlöthigen Briefe können nach (§. 4. am Ende, §§. 5, 6, 7, n. 3.) besagtem Kanon leicht berechnet werden; — man multiplizirt nämlich:

1) die Zahl des gegebenen Gewichts in der Loth-Reihe (halblöthig ausgedrückt) mit dem gegebenen Tax-Satz des einfachen Briefes, für die gegebene Entfernung nach dem Lokal-Tarif.

2) Oder, man multiplizire die gegebenen Meilen-Zahlen, mit dem Tax-Satz des gegebenen Gewichtes, für den ersten Rayon (Meilen-Eintheilung).

§. 8.

Zu *b*, (§. 7.) ist zu bemerken, daſs man wohl einen Gegensatz des einfachen kleintheiligen Ta-

rifs, durch einen grofstheiligen Complexen, abgeleiteten Tarif, unterscheiden könnte.

Die nähere Entwickelung und Erörterung eines solchen Versuches, kömmt in der Schrift selbst vor.

Dieser ganze daselbst absichtlich umständlich dargestellte Versuch, einer scheinbaren Moderirung durch *Media Arithmetica* (denn das ist die ganze Operation des grofstheiligen Tarifs), soll indessen doch nur zeigen, dafs ich mich ebenfalls in solchen Dingen umgetrieben, und versucht habe, und doch erfüllt er, genau betrachtet, das nicht, was seine Aufgabe seyn sollte, »eine Adjustirung und wahre Ausgleichung der Einwendungen, gegen die streng arithmetische Progression des Tarifs unter Nro. I. aufzustellen.« Es wird sich zeigen, dafs es also bei der eigentlich arithmetischen bleiben müsse.

§. 9.

Man kann nämlich, und wird, gegen die streng arithmetische Progression (oder Entwickelung) des kameralistisch-arithmetisch gefundenen (einfachen Brief) ersten Tax-Satzes, unter anderm einwenden. Sie scye unpraktisch, dann —

a) So mache es kein Handwerk, sondern jedes leiste meistens für denselben Lohn (oder Preis) mehrerlei als nur Einfaches, und ohne arithmetische Repartition (z. B. Bothen). Es bestimme sich ihr Lohn, nicht nach einem aliquoten Theile, nämlich des Verhältnisses der Stücke, des Raumes, des Gewichtes, zu einem ersten Satze. Sie verlangen nicht für zwei, drei etc. Meilen, oder zwei drei etc. Pfunde, das zweifache, dreifache etc. dessen, was ein Pfund auf eine Meile kostet.

Die Handwerke geben vielmehr ferner:

b) mehrere Sachen, d. h. wohlfeiler, wo in Masse, als wenn nur im Einzelnen verlangt wird.

c) Die arithmetische Repartition des Preifses auf die einzelnen Stücke, d. h. jene strengarithmetische Progression, habe also etwas Willkührliches, weil es in *rerum Natura*, d. h. in der Praxis nicht so zugehe.

»Man transportire mit dem nämlichen Kosten ein wie zwei Zentner Briefe.«

Defsungeachtet, ist jener Ausgleichungs-Versuch durch den sogenannten grofstheiligen Tarif, und jeder anderer, unstatthaft. Er operit zwar sogar mit mehr Regelmäfsigkeit, als die bestehenden Tarife, worin die Fortsetzung der Tax-Sätze (Fortschreitung im arithmetischen Sinn, kann man es nicht heifsen) offenbar ganz willkührlich ist, wie sich weiter unten zeigen soll. Wenigstens könnte man, arithmetisch betrachtet, keine *Media Arithmetica* aus einer Reihe derselben ziehen, eben weil die einzelnen Sätze nicht Glieder einer arithmetischen Progression, d. h. einer gleichen Fortschreitung, des Gewichtes und der Meilen sind.

Aber auch der Versuch eines grofstheiligen Tarifes, führt am Ende nur auf arithmetische Mittel-Sätze; bei Mittel- oder Durchschnitt-Sätzen, müfste aber ein unbestimmbarer also kein aliquoter Theil der Briefe, bald mehr, bald weniger zahlen, als ihn bei der arithmetischen Fortschreitung trifft.

Das ist der Radikal-Fehler und *Charakter indelebilis* von dergleichen Versuchen, und man erhält daraus in Wahrheit nur irrationale Gröfsen, oder Taxen. Uebrigens ist noch zu bemerken:

1) Bothen und dergleichen können kein adaequates Beispiel geben, denn sie bestehen wohl, bei ihrer Schätzung, aber sie berechnen ihr Gewerbe nicht. Es wären also erst kameralistisch-arith-

metisch gegebene Fälle, zu untersuchen, ob sie durch jenes Arbitrium, was sie im Falle taxiren, so billig sind, als gerühmt wird.

2) Was andere komerzielle Verhältnisse belangt, so ist auch hier der Vergleich höchst disparat; denn der Kaufmann richtet sich im Handel mit Waaren und Preis (Kauf und Verkauf) nach einzelnen Verhältnissen der Zeit und der Fälle; und, seine Vorräthe oder Lager, zu wohlfeilen Preifsen gesammelt, — entschädigen die billigeren Preise, bei höherem Steigen. Uebrigens giebt es bei der Post keine aufgespeicherten Massen, und der Tarif bleibt unverändert bei dem Auf- und Absteigen der Bedürfnisse der Regieen, so lange nicht ganz aufserordentliche und perennirende Verhältnisse, eine Revision des Tarifes, nöthig machen würden. Man kann im Handel einen Artikel ausgehen lassen, — kann nach vorübergehenden Conjuncturen handeln, aber die Anstalt des Staates mufs auf jeden Fall und Ausfall bereit seyn und fortbestehen, auch wenn sie nichts zu thun hätte.

3) Was die Analogie der alten Tarife belangt, welche angeblich in der Taxe mit der (Distanz und Gewicht) Progression abnehmen, so läfst sich wegen der nichtarithmetischen Willkührlichkeit, jener sogenannten Progression, nichts festes annehmen und nachweisen, also auch nicht behaupten, dafs sie für die Entfernung (an sich, — nicht mit theuerern verglichen) viel wohlfeiler seyen. In der Nähe, relativ theuer, in der Entfernung unbestimmbar relativ wohlfeil, das ist eine *Compensatio illiquidi cum liquido*, also unbekannter, nach *bon plaisir* angenommener Gröfsen (der Brief-Aufgaben, der Transport-Kosten, der Entfernung u. s. w.), also ein

arithmetisches Unding *). Jene Tarife waren und sind, vom ersten (einfachen Brief) Tax-Satz an, ohne Gesetz (ohne kameralistisch-arithmetische Grundlage, und ohne arithmetische Entwickelung), — also ohne eigentliche Progression, also *Tatonnement* und Zufall, aus Instinkt zutreffend, wo es der Fall war. Jene Tarife fiengen, wie die neuen und neuesten, doch mit starken, ersten Sätzen an, die für leichte und nahe Briefe theuer sind, sobald der erste Tax-Satz nicht kameralistisch-arithmetisch nachgewiesen werden kann.

Es läfst sich also keine Ausgleichung, oder Analogie, oder Progression berechnen, weil man, der Sphinx »der Lauflänge, und des Kalibers der einzelnen Briefe **) die in einem Jahre z. B. zur Aufgabe kommen werden, ewig *das* Räthsel nicht lösen wird; *wie viele* Briefe von jeder Art?« des Distanz- und Gewichts-Betrages derselben: also beweist die gemachte Instanz nichts gegen die Regelmäfsigkeit der Konstruktion; denn die nicht regelmäfsig ausgleichende Tax-Arbitrirungen, können ja ihren Ertrag, ohne die Ziffer — »der Briefzahl jeder Gattung« nicht einmal schätzen, also nicht nachweisen, dafs eben die geänderten (arbitrirten) oder nach ungefährem Gutdünken, hin und herschreitenden Tax-Positionen, im Ganzen, die Erhebung des Porto's, aus dem Publikum ausgleichen, oder relativ wohlfeil gemacht hätten.

---

*) Hievon wird weiter unten Nro. IV. §. 14. noch mehr die Rede seyn; einstweilen reicht die Hinweisung auf die A. d. J. u. P. Fama 1826. Nro. 44, 45. S. 179, 180 hin.

**) Vergl. Fama etc. a. a. O. 1826. Nro. 45, 46. S. 181. Sp. 1.

§. 10.

III.

Nach dieser Exposition läfst sich, auch als Problem, noch eine Art eines General-Tarifes, in einem eigentlichen Sinne, dem Lokal- (oder Bezirks-) Tarif entgegen setzen, aufstellen, skizziren.

In gröfsern Staaten oder Provinzen, worinnen — mehrere Staaten oder Provinzen, als ein postisches Areal anzusehen sind, z. B. Rufsland, Amerika, Oesterreich, selbst Frankreich, Spanien, England, Italien, (als ein Staat betrachtet) auch in Preufsen, — in jenen Staaten also, können Bezirks-Tarife, vielleicht für jeden Rayon von Bedeutung nach ihrer besagten, (§§. 2—6.) genetischen Anfertigung, in Gebrauch gesetzt werden, wenn nach dem Ergebnifs der öfters angesprochenen Notizen-Recherchen und Sammlung, die Tarife bearbeitet werden, wie in der Schrift selbt umständlich erörtert wird. Kleine Staaten können dagegen, wie es scheint, für ihr *ganzes* Bodengebieth solche Grund-Tarife aufstellen. Diese entstehen nämlich, wenn man nach (§. 3.) den Kosten-Preis (d. h. $\Pi = \frac{K.}{B.}$) von allen Stationen, Routen, Coursen, welche in einem Rayon (Bezirk) um einen technischen Centralpunkt herumliegen, als besondere, obwohl complexe Gröfse behandelt, und daraus, wie in der Schrift erörtert wird, arithmetisch ein gemeinschaftlicher Einheitspreis für das relative Postgebieth, als erster Satz des Tarifes (einfacher Brief-Satz) gezogen wird. Wie sich nun *a*) verhält: der Kosten-Anschlag einer Route zu den Stationen darauf; so verhält sich der Anschlag eines Courses [als Aggregat (§. 1.) von Routen gedacht] zu allen Routen und Stationen, so verhält sich auch der Anschlags-Kalkul eines Bezirkes (als Complex von Coursen gedacht) — zu allen Coursen, Routen, Stationen darinn; aber es

ist *b*) noch eine andere technische und poststatistische Ansicht des Tarif-Wesens wohl zu betrachten.

α) Briefe, welche eine weitere (entlegenere) Lauf- und Endbestimmung haben, als die Distanz- (oder Längen-) Sätze des Grund-Tarifs enthalten, oder als die Briefe, welche im ganzen Bezirk vorkommen, worinn jene Briefe entstehen; Briefe also, welche über ihren Ursprungs-Post-Bezirk hinaus, durch mehrere Bezirke — durch den ganzen Staat (denselben nach verschiedenen Richtungen durchschneidend) und sogar Briefe, welche —

β) über den Staat hinaus laufen müssen, — wie sollen diese Briefe taxirt werden?

Die Meilen-Columne des Bezirks-Tarifs reicht nicht hin, vielleicht, nach *Advenant* und *Exigenz*, auch die Gewichts-Scale nicht.

Es kommt nun hiebei darauf an — *c*) ob und in wie ferne das nachfolgende Expedienz für die Erweiterung, besonders des Längen- (Distanz) Faktors der Tarife, von dem Vorwurf eines Widerspruchs gegen die bisherigen Ansichten und Methoden gerettet, und dagegen aufrecht erhalten werden könne?

§. 11.

Zum Behufe also einer richtigen Tarifirung, der, unter *b*, *α*, und *β*, (§. 10.) bezeichneten Briefe —

1) verlängere man die Namen des Grund-Tarifs, d. h. die beiden Arme *A*, *B*, aber besonders den Meilen-Arm *A*, *C*; diese Hebel der Schreitung im Raum und Gewicht, theile man nun, wie anfangs den Grund-Tarif, nur jetzt, bis auf beliebige oder erforderliche Gewicht- und Längen-Sätze fortgesetzt. Nun gäbe es mehrere weniger oder mehr strenge und ap-

proximative Methoden, den ersten Tax-Satz (einfachen Brief-Satz) oder den Einheitspreis für einen *solchen* General-Tarif (wie man ihn wohl nennen kann) zu deduciren und zu bestimmen; das Verhältnifs wäre hiebei nach der Analogie, wie oben *Lit. a.* (§. 10.) bemerkt ist; nämlich die Veranschlagung bei dem General-Tarif verhält sich: zu den Bezirken, wie diese zu den Coursen, und wie diese zu den Routen, in Beziehung des Einheits-Preises sich verhalten. Der einfachste und schnellste Behelf in der Praxis, bei Briefen, welche über die Scale des Grund-Tarifes hinausgehen, liegt schon in der Multiplikation, welche als Constructions-Kanon (§. 5. n. 5.) bemerkt ist.

2) Die Formel, welche zum Grund gelegt werden kann, und der Anfertigung und Construktion der Lokal- und Bezirks-Tarifen (s. §. 2-4. 5-6. 10.) ganz analog (und im Grund sehr einfach und ganz leicht zu vollziehen) — ist: Diese Formel soll in dem Abschnitte der Schrift näher erörtert werden, welcher alle arithmetische Ansichten, Operationen und Einrichtungen näher erläutert, zu legitimiren sucht. *Hier* ist nur zu bemerken, dafs der, aus dem besagten Verhältnifs abgeleitete und nachgewiesene Einheits-Preis (auf gleiche Weise wie bei den Bezirks-Grund-Tarifen) in einer Tax-Tabelle entwickelt würde.

Aber es kömmt noch auf ein paar Bestimmungen für die Ausführung und Vollziehungs-Weise, der oben aufgestellten Maafsregeln, an.

§. 12.

Im Allgemeinen kann hier nur bemerkt werden, dafs es auf zwei Hauptfragen ankomme:

21) Ist die Construktion eines sogenannten General-Tarifes für eine gröfsere Ausdehnung des Längen-

(Distanz) Faktors als die Bezirks-Tarife haben — aus dem Bezirks-Grund-Tarif entwickelt, arithmetisch *legitim?* Ich sehe keinen haltbaren Gegen-Grund, wenn man den ersten (einfachen Brief) Tax-Satz, von *dem* betreffenden Bezirks-Tarif wählt, wo der Brief aufgegeben wird, oder in welchem der Brief den Saat betritt. Die Berechnungs-Art läfst sich aber jedem Offizianten leicht begreiflich machen, um solche in jedem Falle, auf der Stelle vorzunehmen; nach dem schon Anfangs oben (§. 5, 6.) angegebenen Kanon der Konstruktion.

B) Soll man die Grund-Tarife
aa) aus *einzelnen* Routen und Rayons des Post-Areals,
bb) oder aus der Masse der Kosten und Briefe der ganzen Anstalt, eines gegebenen Staates, veranschlagen?

Ich unterscheide, wie kurz zuvor geschehen,
1) Grofse Staaten sollen mehrere Grund-Tarife, nach der Methode von (*aa*) oben, Lit. B.
2) Kleinere Staaten nur Einen, nach der Ansicht von (*bb*) anfertigen; dieser ist schon als General-Tarif zu gebrauchen. Hiebei gilt das oben bemerkte Verhältnifs. Bei der Ausführung nach (B, *aa*) könnte vielleicht die etwas künstlichere Methode nach der angeregten Formel (§. 11. N. 2.) umgangen werden, welche doch immer am Ende und im Grunde, auf Durchschnitten, und einem *Medium arithmeticum* beruht, also die Erbsünde aller Durchschnitts-Rechnungen in *Praxi* mit sich bringt.

§. 13.

So scheint mir nun das Tarifwesen
A) auf eine empirische (nicht auf eine apiarische) Basis, und auf eine arithmetische Methode

gegründet, welche jedem Tax-Misverhältnisse vorbeugt.

B) Insbesondere scheint mir, bei solchen Verhältnissen, welche gegen die ursprüngliche Eigenschaft —

a) des Einheits-Preises, und

b) der Bezirks-Tabellen

(wegen Erweiterung des Post-Gewerbes) eine generelle Form, beider (*a* und *b*) ersheischen, doch ebenfalls Takt und Regel beachtet.

§. 14.

IV.

Die Aufgabe, »schon bestehende Tarife, oder einzelne Tax-Sätze, anders zu reguliren,« kann von mehreren Seiten betrachtet werden, besonders aber

a) Soll und darf der Tax-Satz wohlfeiler werden?

b) darf im Resultat bei der Post-Regie, allenfalls auch weniger eingehen, *weil* man das Uebrige des Staats-Bedarfs, durch geeignete kameralistische und finanzielle Wege *(voies et moyens)* erheben will? oder nach der Natur des Verkehrs von selbst sich ergiebt.

Was meine Ansicht betrifft, so besorge ich durch die Wohlfeilheit allein, keine Abnahme des Ertrages; jene wird offenbar schreibseliger machen*).

Indessen ist es absolut möglich dafs weniger als bisher eingetrieben wird. Nun mufs ich leider gestehen, dafs ich keine Behelf-Mittel kenne, das ich, für den Fall bei einer Tax-Regulirung, für ganz sicher verbürgend halte, ein berechenbares Ergebnifs zu bewirken, wenn die eigenthümlichen Maximen und Postulate des Handwerks, in kame-

*) Vergl. Fama a. a. O. 1826. Nro. 77, 78. S. 305. Sp. 2. S. 307, 309.

ralistischer und arithmetischer Beziehung, nicht sollen eingehalten werden *). Ich habe dies schon §. 9. am Ende angedeutet.

Dagegen haben die Mathematiker in Gegenden des Wissens, die kaum dem menschlichen Verstand zugänglich scheinen, einzelnen festgehaltenen Erfahrungen getreu, im Uebrigen die Gesetze des Calculs walten lassen, und gelangten auf die herrlichsten Entdeckungen der wirklichen Natur-Gesetze!

Das Nähere hier zu zeigen und die einzigen logisch-, technisch-, und arithmetisch-legitimen Mittel darzulegen, ist hier der Ort nicht; die wichtigste Ausgleichung scheint dagegen mir, in der arithmetisch-konsequenten Konstruktion und in der Entwickelung eines kameralistisch- und technisch-deducirten Grundpreises — (einfachen Brief-Satzes) zu liegen. Es kann gar wohl seyn, dafs in der Fortschreitung manche Tax-Position, bei manchen Gewicht- und Meilen-Sätzen, gröfser wird, als in den bestehenden Tarifen, aber es ist doch arithmetisch-legitim: dagegen werden, besonders bei kleinen Gewichts- und Distanz-Sätzen, niedrigere Tax-Sätze, als in den bestehenden Tarifen vorkommen; allein die Entwickelung ist arithmetisch richtig.

Jeder Versuch nach Gutdünken, ohne technisch-arithmetische Gründe, verrückt das Ganze, unberechenbar. Denn es ist offenbare Willkühr und führt offenbar zu Tax-Sätzen, die man weder technisch, noch kameralistisch, noch arithmetisch ausweisen kann.

Treffe was treffe, wenn es nur arithmetisch-konsequent, und kein arbiträres Rathen (conjectuiren) und Versuchen und Tatonniren ist.

---

*) Vergl. Fama a. a. O. Nro. 45, 46. S. 180. Sp. 2. S. 181.

Will man und muſs man höher hinaus, so bleibt nichts übrig als den einfachen Brief-Satz zu erhöhen, und nach dieser Erhöhung ebenfalls arithmetisch zu entwickeln. Man kann nun entweder hiebei

a) ein paar oder mehrere Dutzend Grund-Tarife mit solchen verschiedenen Preis-Sätzen konstruiren, und hiernach die gleichnamigen (gleiches Gewicht und Distanz, des Briefaufgabe-Falles, aussprechenden) einzelnen Sätze der bestehenden Tarife vergleichen, um sich zu orientiren — doch bleibt hiebei immer *das* problematisch, was oben (§. 9. am Ende) von der Bestimmbarkeit des Kalibers und der Lauflänge der einzelnen Brief-Aufgaben in Concreto und in Masse gesagt ist; oder

b) man kann einzelne gegebene Fälle von Brief-Aufgaben, d. h. Hypothesen des Gewichts und der Distanz, von jedem Brief (je mehr je besser) nach dem gewählten oder geänderten Grund-Preis, und nach dem Kanon der Tarif-Konstruktion (§. 5. und §. 6. im Anfang) berechnen und die Produkte mit den correspectiven Aufgabe-Fällen, nach den bestehenden Tarifen vergleichen. Jede Regie mache ihren eigenen Tarif in Hinsicht auf die Grund-Preise (jedoch nach Maasgabe der Veranschlagung über die verschiedenen Regie-Kosten, und den anzunehmenden Profit-Satz) —*), aber alle Regieen sollten eine und die nämliche Grundlage (der Veranschlagungs-Methode) und der strengarithmetischen Entwickelungs-Weise (Schreitung derselben) befolgen. Dann wäre auch das allseitige Frankiren ins Ausland viel leichter. Die Nachbarn dürften nur den ein-

*) Allg. J. C. u. P. Fama 1825. Nro. 44, 45.

fachen Brief-Satz einander mittheilen. Die Konstruktion des Uebrigen, bei dem Grundsatz einer streugarithmetischen Entwickelung, ist nach §§. 5, 6, 11. n. 1. am Ende, leicht von selbst zu machen.

Sonst ist hiebei aber das Nöthige der getroffenen allenfallsigen besondern Gestaltungen (ohne Absicht auf die konventionellen Bestimmungen) — und zu bemerken, wie ihre Offizianten einstudirt sind. Dagegen hat man Spuren, dafs die bestehenden Tarife etwas (als Geheimnifs) wollen, was mir eine *Contradictio in adjecto* *) scheint, sobald sogenannte General-Tarife bestehen. Nämlich, sie wollen für gewisse Distanzen, und für gewisse Gewichts-Beträge, hohe ergiebige Taxen, um viel zu gewinnen, *weil* in gewissen Gegenden, nahe um einen relativen Mittel- oder Anfangs- oder Abgangs-Punkt herum, viele briefergiebige Punkte liegen, oder, weil in einem gewissen Bereiche, überhaupt viele brieffruchtbare Orte liegen, also auf den treffenden kurzen Linien viele geringlöthige Korrespondenz häufig verkehrt wird. Solche Rayons in einem Staate, sind also postfruchtbar und jene Taxir-Politik, »hoch anzufangen,« ist oder soll finanziell seyn **).

Eben defswegen spricht sich nun meine Theorie eigentlich verneinend über alle Versuche aus, »in einzelnen Sätzen der bestehenden Tarife, deren Gesetz unbekannt, oder die als regellos bekannt sind, dennoch Proportion zu bringen.« Hiebei eine Verlust- oder Gewinn-Balance, zwischen alten und neuen Tax-Positionen, zu versuchen, scheint mir, nach allem Bisherigen und

*) z. B. überall und nirgends.

**) Das Nöthigste hingegen ist schon angedeutet, Fama etc. a. a. O. 1826. Nro. 45, 46. S. 181. Sp. 1.

Obigen, eine Schwierigkeit, gleich einer Unthunlichkeit. Uebrigens kann man in der Theorie unmöglich alle Gegen-Scheine, alle Probleme, alle gegebenen, oder sich ergebenden Anstände antizipiren; ein Mann vom Fache und von Talenten mufs oft *Consilium ex Arena* nehmen — und er wird es finden, wo es auch nicht scheint.

§. 15.

V.

Es wird Jedermann bald Anfangs bemerkt haben, »das *Punctum Saliens* der Theorie, das Haupt-Moment, der Anfangs- und Schlufs-Ring sei der erste Tax-Satz« — der Grund-Preis, der Kosten- und Einheits-Preis.

Dieser mufs also mit der vollständigsten allseitigsten Erschöpfung und Umsicht aller Daten, nach hinlänglich technischen und ächtkameralistischen Maximen und Methoden, ermittelt werden *).

Aller Aufwand, alle Auslagen und alle Profit-Sätze, alles was man fordern kann, mufs und will, liegt in Ihm, mufs in ihn gelegt werden. Der Grund aller Bedenken, Zweifel, Umstände, und die Auflösung derselben, liegt antizipirt in ihm; diefs ist so sehr richtig, dafs in ihm (in dem ersten Satz) schon die Antwort enthalten ist, auf einer *Casus expectabilis — dabilis, sed valde curiosus,* »wen irgend Jemand — (z. B. in irgend einem grofsen Bezirke, wovon er über den Aufwand und die *pro Cente* desselben, und über die Brief-Masse, nach jener Theorie, einen Calcul formirt, hiernächst über den Betrag der, nach diesem Calcul, für sich, taxirten Briefe, Buchgehalten hätte) — wenn dieser Jemand nun am Ende heraus bilanziren würde, dafs der Ertrag nicht

*) Vergl. Fama etc. a. a. O. 1827. Nro. 16, 17. S. 61. Sp. 2. S. 63, 64, 65.

so grofs, als nach den bestehenden Tarifen wäre.« *Ergo* — (wird die Theorie nicht nur sagen, sondern im gehörigen Detail erweisen) — *ergo* ist die bestehende Taxe so beschaffen, dafs sie mehr aufzehrt, als nach einer kameralistischen und arithmetischen Diätetik Ziel und Maas und gedeihlich ist*), denn das angemessene Gedeihliche enthält und mufs ja schon die Grund-Veranschlagung enthalten: —

Die Taxe wirkte also zerstörend, wie losgelassene Naturkräfte. Das wird sich aber der ängstlichste und eifrigste *Faiseur des Tarifs* nicht nachsagen lassen wollen, er schneide ins blaue hinein, ohne Maas, und schnitze nur ideale Tax-Ziffern, und er wolle *mehr* als die Gebühr (diese aber satt und vollgenommen) aus dem Publikum schöpfen. Die Scheue vor jener Nachrede, beweisen oder deuten auch eben die künstlichen Versuche an, die man mit der sogegenannten Ausgleichung einzelner Tax-Sätze treibt, wozu? eine ganz problematische Ausgleichung, da eine unmittelbare, direkte, apagogische möglich ist. — Warum? Unbekanntes statt Bekanntes ergreifen! — Ich wiederhole die Momente meiner Theorie, und ihr Ideen-Gang ist nun folgender:

a) kleiner Werth und Einheit, (also ein möglichst kleinster Kosten- und Einheits-Preis) als erster (einfacher Brief-) Tax-Satz**).

---

*) Ich könnte gar wohl nachweisen, dafs ich diese Phrase schon 1823 geschrieben hatte, um so unerwarteter fand ich dieselbe gedruckt, in der neuen Folge (1825) des Convers. Lexicon (Bd. XII. 2te oder II. Bd. 1ste Abth. S. 513). *Sic ingenia (Sit verbo venia) quando que Conspirant.* Vergleiche Anmerk. §. 7. im Eingange.

**) Das Conversations-Lexicon 1825 (XII. 1. u. 2. Bd. 1. Abth.) S. 512 unten, setzt als Grundlage: »Minimum der Distanz, des Gewichts und des Transportlohns;« auch die-

b) Beschränkung des Gewichts der Brief-Aufgaben zur Reit-Post: sonst wird in der Steigerung und Schreitung, die Taxe zu früh, zu hoch.

Beides, *a* und *b*, beugt der Höhe (Theuerung) der Tax-Sätze in der Schreitung (Progression) schon im Anfange vor; aber dieſs wird auch bewirkt, wenn die Gewichts-Sätze »inclusive einlöthig,« statt halblöthig sind.

c) Es sind nur wenige einzelne Bezirks-Tarife zu machen, damit der erste Satz des treffenden General-Tarifs, nicht ein zu hoher Werth sey, und die evalvable Einheit überschreite; denn das Minimum des Primsatzes wird durch die kleinste evalvable Münze, nach unserer bürgerlichen Einrichtung, bestimmt *).

d) Diese drei Momente setzen aber voraus

1) dafs das Postgebieth (Areale) der gegebenen Anstalt wenigst dem Umfange eines Staates zweiten Ranges gleich sey, denn es müssen Course und Bezirke von z. B. 10 und 100 Meilen in's Gevierte, in der Formel der Anschlags-Berechnung, substituirt werden können. Dieſs bedingt aber

2) ferner, dafs die Kosten der Erweiterung der Anstalt, die Anfangs beschränkter als das Areal angenommen ward, dafs also die Kosten des geringhaltigeren Grund-Anschlages, in allen

---

ses Ausdrucks habe ich mich wörtlich in meinen *Brouillons* aus dem *Mspt.* zur Mittheilung vor längerer Zeit bedient. Vergl. Anmerkung §. 7.

*) Ist doch selbst das Finanz-Ministerium in Bayern, auf Pfenninge und Heller, bei den Mauth-Sätzen herabgegangen (s. Verhandlungen der II. Kammer der Stände-Versammlung des Königr. Bayern im Jahr 1825. II. Beilagenband. S. 141, 142, 150, 151 und Verhandl. Bd. XIII. S. 100, 101) und selbst bei den Ausgangs-Zöllen a. a. O. S. 104 etc. (München 1825, bei Fleischmann. 8.).

Rubriken, nicht im Verhältnifs der Erweiterung (arithmetisch) nämlich um das 2, 3, 5, etc. Fache des Areals, der Anstalt, oder des Staates wachsen, aber die Briefzahl mufs wachsen, welche als Divisor in die Kosten operirt wird. Dadurch aber mufs der Quotient (d. h. der Kosten- und Einheits-Preis*) klein werden, wenn die Anstalt grofsartiger, in der Formel unterlegt werden kann. (Vergl. §. 10).

e) Mein Geheimnifs (der Tarif-Theorie) ist also ein öffentliches. »Gleichheit durch Proportion der Grund-Veranschlagung und Proportion durch Gleichheit der Entwickelung und Schreitung« — also — möglichst geringe Grund-Preise, aber arithmetisch-strenge Entwickelung derselben, in der Post-Mehrungs-Tafel (Tarif-Tabelle).

Ich will selbst das Foible meiner Theorie gar nicht maskiren, sondern aussprechen, eben nur um Andern zur Leistung des Fort zu vermögen. Jene problematischen Punkte sind:

1) die Beschränkung des Aufgabe-Gewichts,
2) die Bezirks-Tarife.

Beides ist nur eine mechanische Steuerung (Hemmung) der rein-arithmetischen Operation, »die Tax-Sätze nach dem arithmetischen Raum und Gewichts-Eintheiler schreiten zu lassen;« aber es ist nicht anti-arithmetisch.

---

*) Nämlich $\Pi = \frac{K.}{B.}$ Π = Einheitspreis; $K.$ = Kosten; $B.$ = Briefmasse.

LITERATUR.

HAND- und LEHR-BUCH der FELDMESSKUNST für Trigonometer, Geometer, Forstmänner und Landwirthe; mit verschiedenen noch nicht bekannten und durch Beispiele erläuterten geometrischen und trigonometrischen Vermessungs- und Theilungs-Methoden. Von H. C. W. BREITHAUPT, Professor der Mathematik zu Bückeburg im Fürstenthum Schaumburg-Lippe. Mit Tabellen und Figurentafeln. Erste und zweite Abtheilung. 4. Heidelberg und Speier, Verlag von August Ofswald. 1824 und 1825.

5 fl. 24 kr. rhein. 3 Rthlr. 8 ggr. sächs.

Der Herr Professor BREITHAUPT hat durch vorliegendes Werk ein eben so zweckmäfsiges als allgemein nützliches Hand- und Lehr-Buch der Feldmefskunst geliefert, und sich dadurch ein entschiedenes Verdienst erworben. Derselbe ist Willens, auch ein ähnliches über grofse trigonometrische Vermessungen, in ganzer Umsicht herauszugeben, ein zweites über das Zeichnen der Charten und die dazu erforderlichen Instrumente, ein drittes über kleine und grofse Nivellements und ein viertes über geographische Vermessungen.

Der gelehrte Herr Verfasser ertheilt über sein obiges Werk folgenden Aufschlufs:

»Obgleich es der Anleitungen zur Feldmefskunst eine grofse Menge giebt, so findet doch selten derjenige, welcher in der praktischen Geometrie Unterricht ertheilt, oder der sich der Feldmefskunst als Hauptgeschäft gewidmet hat, seine Wünsche durch dieselben befriedigt, weil, wie auch Mancher aufser mir bemerkt haben wird, in den meisten Werken dieser Gegenstand der praktischen Mathematik viel zu mangelhaft behandelt ist, da man sich gewöhnlich

darin nur auf einige Werkzeuge und Methoden beschränkt. Während meines vieljährigen Unterrichts suchte ich, als angestellter Geometer, immer nach den besten und mir eigen gemachten Methoden zu lehren und zu messen, und habe mich, nachdem ich dieselben zu prüfen hinlängliche Gelegenheit hatte, auch mir für ihre Empfehlungswürdigkeit die gute Aufnahme mancher von mir gebildeter Geometer bürgt, entschlossen, dem Publikum in dem vorliegenden Werke meine Erfahrungen in dieser Hinsicht mitzutheilen, und zu zeigen, auf welche Weise man in allen möglichen Fällen kleine und grofse Flächen, wie auch Waldungen einzeln und zufammenhängend, auf die beste Art und in der kürzesten Zeit messen, die Charten darüber anfertigen und den Flächeninhalt nach den gemessenen Linien und Winkeln berechnen kann.«

»In den meisten Werken über die Feldmefskunst sucht man vergebens nach mancherlei Hülfsmitteln, wodurch sich in schwierigen Fällen, deren beim Messen so viele eintreten, die Mefsarbeiten am leichtesten und zuverlässigsten bewerkstelligen lassen. Zwar finden sich in Meyer's praktischer Geometrie mehrere dergleichen Hülfsmittel, allein sie beziehen sich gröfsten Theils auf die Vermessungsart mit dem Mefstische, welche doch, wenn es auf die richtige Angabe des Flächeninhalts ankommt, die unvollkommenste ist. Ueber die ausführliche Anwendung der Konstruktions-, der Parallel- und Polygon-Methode, wie auch über grofse und kleine Flächen-Eintheilungen, findet man überall sehr wenig für's Praktische Anwendbares, obgleich gerade dergleichen Hülfs-Mittel, wie ohne weitere Erörterung einzusehen ist, einem Geometer und Forstmann unentbehrlich sind, zumal wenn er Messungen von Wichtigkeit auszuführen hat.«

»Meines Erachtens ist derjenige kein gründlicher Geometer, welcher nicht zugleich die Richtigkeit seiner Messungen zu beurtheilen weifs und nicht einen ungefähren Ueberschlag machen kann, unter welchen Umständen er mehr oder weniger vorsichtig zu Werke gehen mufs. Von diesem Grundsatze ausgegangen setze ich, da ich nicht für eine handwerksmäfsige, sondern für eine sichere und gründliche Praxis schrieb, mehr Theorie als wohl gewöhnlich erwartet wird, bei denjenigen Geometern voraus, welche die Art, wie ich die Feldmefskunst in diesem Handbuche vorgetragen habe, verstehen wollen.«

»Dieses Handbuch soll den Geometer und Forstmann mit den besten Methoden bekannt machen, durch welche sowohl

kleine als grofse Vermessungen in allen möglichen Fällen am richtigsten bewerkstelligt und aufgezeichnet werden können, und auf welche Weise ihr Inhalt berechnet werden mufs; ferner: wie kleine und grofse Flächen durch Tausch auf einer andern Stelle in wahrer Gröfse wieder gegeben und wie dieselben am leichtesten in gleiche und ungleiche Theile getheilt, so wie auch die Art und Weise auf welche krummlinigte Grenzen in geradlinigte umgeändert werden können. Da ich übrigens, wie ich schon bemerkte, bei denjenigen, die dieses Handbuch verstehen wollen, etwas mehr als gewöhnliche mathematische Kenntnisse voraussetze, so habe ich alle vorkommende geometrische und trigonometrische Vermessungen nicht für sich folgen lassen, sondern die Eintheilung ist nach den verschiedenen kleinen und grofsen Flächen-Vermessungen geschehen. Das praktische Verfahren sowohl beim Messen, als auch beim Berechnen und geometrischen Aufzeichnen des Gemessenen, ist an geschehenen Vermessungen deutlich erklärt, und alle Aufgaben und Formeln, welche dabei benutzt werden können, und in sehr wenigen Werken zu finden sind, habe ich im letzten Kapitel mit der Theorie auseinandergesetzt.«

»Da meine in diesem Buche enthaltenen neuen Vorschläge und Methoden von Kennern gewifs selbst aufgefunden werden, so habe ich dieses auch nicht an jeder Stelle angezeigt, bemerke aber hinsichtlich derselben im Allgemeinen, dafs ich sie durch vieljährige Anwendung zu prüfen gesucht habe, und aus diesem Grunde von ihrem Nutzen überzeugt, sie mit Recht empfehlen kann.«

»Dieses Handbuch ist besonders für angestellte Geometer oder Privat-Geometer und Forstmänner bestimmt, welche mit bald grofsen, bald kleinen Vermessungen an verschiedenen Orten beauftragt werden. Meines Erachtens sollte man übrigens die angestellten Geometer und Forstmänner auf ein Reglement verpflichten, worin zugleich die besten Vermessungs-Methoden aufgenommen wären, damit dieselben nicht nach ihren eigenen Ansichten, die natürlich sehr verschieden und oft unrichtig seyn müssen, messen dürften, und dadurch viele noch gebräuchliche, von einem jeden einsichtsvollen Feldmesser längst als unzuverlässig verworfene Messungs-Methoden gänzlich abgeschafft würden. Die Idee eines solchen Reglements hat mich bei der Bearbeitung dieses Handbuchs mit geleitet, und sollte es auch in dieser Hinsicht nicht ganz seinen Zweck erreicht haben, so hoffe ich doch, dafs es demselben ziemlich nahe gekommen seyn wird.«

»Zur Nachricht bemerke ich, dafs unter den in diesem Buche vorkommenden Längenmaas-Bestimmungen altes Pariser Maas zu verstehen ist.«

»Da, wo ich erklärt habe, wie Linien gemessen werden müssen, sind von mir auch zugleich die Mittel angegeben, wodurch Hindernisse, welche in kleinen Entfernungen vorfallen, mit der Meſskette und dem Ruthenstabe, so wie auch mit Hülfe der Kreuz-Diopter, aus dem Wege geräumt werden können.«

Die Feldmeſskunst ist schon in den ältesten Zeiten geübt und als ein Beförderungsmittel der menschlichen Wohlfahrt, und, wie die Mathematik überhaupt, als der richtigste Weg zur Schärfung und Berichtigung menschlicher Einsichten und Kenntnisse angewendet worden. Nicht leicht hat es aber einen Zeitpunkt gegeben, wo ihr Bedürfnifs so allgemein erkannt, wo ihre Kenntnifs so vielseitig gesucht worden ist, als im gegenwärtigen; weil es zu den Segnungen des Friedens gehört, dafs die Regierungen sowohl als Private an Feld und Wald das wieder zu ordnen streben, was die Störungen vieljähriger Kriege oft spurlos zerstreut haben; wo es besonders die Angelegenheit der erstern ist, durch genaue Feststellung der einzelnen Marken den richtigsten Maasstab für billige Besteuerung, durch regelrechte Ein- und Abtheilung der Forste die Wiederherstellung der in manchen Gegenden so furchtbar gesunkenen Forstkultur auszumitteln.

Es ist also beinahe die Aufgabe eines Jeden, der auf die Eigenschaft eines nützlichen Mitgliedes des Staates und der menschlichen Gesellschaft Anspruch machen will, sich mit dieser Kunst möglichst vertraut zu machen, und wir können ohne Uebertreibung, ohne Zurücksetzung Anderer mit dem entschiedensten Vertrauen versichern, dafs er dazu auf keinem sicherern und leichtern Wege gelangen kann als durch das vorliegende Handbuch.

Der Herr Verfasser hat sie seit einer langen Reihe von Jahren nicht nur in der Anwendung, sondern auch durch Lehre geübt. Eine Menge von Zöglingen haben sich bei ihm nach derselben gebildet, und um die Herausgabe seines Buches in ihn gedrungen.

Bei dieser Voraussetzung halten wir es kaum für nöthig, über den Inhalt des Buches ins Einzelne zu gehen; doch wollen wir auch hiervon noch das Wesentliche anführen.

Durch eine auf solche Weise noch nie beachtete systematische Anordnung erfüllt dieses Handbuch den doppelten Zweck, beim Selbststudium mit der faſslichsten Ausführlich-

keit im stufenweisen Fortschreiten die durchaus von der Erfahrung entnommenen Beispiele zu erläutern, und zu gleicher Zeit für Vorträge den angemessensten Leitfaden zu geben. Die Beispiele sind fast sämmtlich und bis zu den einfachsten Werkzeugen durch schöne und präcise Zeichnungen versinnlicht, so daſs mit einigem Fleifse ihre richtige Auffassung auch dem weniger Vorbereiteten kaum fehlschlagen kann. Aufser vielen neuern Gegenständen, womit es die Feldmefskunst bereichert, werden in diesem Buche u. a. die Konstruktruktions-, die Perpendikular-, die Oblongums- und die Polygons-Methode aus wirklich geschehenen kleinen und grofsen Flächen-Vermessungen erklärt, die verschiedenen Vermessungs-Methoden nach ihren einzelnen Vorzügen verglichen, und durch die Abbildungen, welche für diesen Zweck vollständig ausgearbeitete Plane liefern, belegt, ferner eine ganz neue Methode angegeben, kleine und grofse Flächen mit und ohne Wege in gleiche und ungleiche Theile zu theilen; und krumme Gränzen in gerade auf dem Felde zu verwandeln.

Sammlung arithmetischer Übungs-Aufgaben in ihrer Anwendung auf kameralistische, kaufmännische, forstwissenschaftliche und ökonomische Gegenstände, welche sich besonders mit Logarithmen und Formeln viel leichter als gewöhnlich berechnen lassen. Für öffentliche Lehranstalten, Gymnasien und besondere Lehrstunden, so wie zur eigenen Uebung und Belehrung. Von H. C. W. Breithaupt, Professor der Mathematik zu Bückeburg im Fürstenthum Schaumburg-Lippe. Enthält 90 aufgelöste und 530 unaufgelöste Aufgaben. gr. 8. Heidelberg und Speyer, Verlag von August Ofswald. 1827.

1 fl. 54 kr. rhein. 1 Rthlr. 4 ggr. sächs.

Der rühmlichst bekannte Herr Professor Breithaupt in Bückeburg hat durch Herausgabe der obigen Sammlung arithmetischer Uebungs-Aufgaben ein allgemeines und grofses Zeitbedürfnifs befriedigt und sich gerechte Ansprüche auf den Dank sehr vieler erworben. Der Werth dieser Aufgaben wird sehr gesteigert durch ihre erwünschte und gemeinnützige Anwendung auf kameralistische, kaufmännische, forstwissenschaftliche und ökonomische Gegenstände.

Auf diese Weise sind nämlich wichtige und allgemein nützliche Beiträge zu der in so vielen Fällen anwendbaren und unentbehrlichen politischen Rechenkunst geliefert, welche die Zweckmäfsigkeit und Brauchbarkeit dieses Werkes aufserordentlich erhöhen!

Möge es dem Herrn Professor gefallen, das Publikum recht bald auch mit eben so lehrreichen geometrischen Uebungs-Aufgaben zu beschenken, wodurch er sich neuen Dank erwerben wird.

Uebrigens bemerkt Herr Professor Breithaupt in Ansehung der vorliegenden Schrift:

»Um jede Wissenschaft ihrem ganzen Umfange nach vortheilhaft anwenden zu können, ist es nöthig, Beispiele jeder Art auszuarbeiten. Diese gewifs richtige Behauptung hinsichtlich arithmetischer Berechnungen erwägend, überreiche ich dem Publiknm eine Sammlung arithmetischer Aufgaben, welche sich mit Logarithmen und Formeln viel leichter als gewöhnlich, oder auch ohne erstere oder letztere nicht berechnen lassen. Dafs die Logarithmen zu dem Sinnreichsten und Nützlichsten gehören, was je die Arithmetik aufgestellt hat, ist bekannt, weil selbige unter allen Hülfsmitteln in schwierigen und weitläufigen Berechnungen zur Erleichterung und Vereinfachung gewifs die meiste Anwendung finden. Jedoch werden sie von sehr vielen praktischen Rechnern bei weitem noch nicht gehörig benutzt. Der Grund davon liegt wohl häufig darinnen, dafs Viele, deren Geschäft die öftere Anwendung der Rechenkunst nöthig macht, nicht hinlänglich Gelegenheit hatten, sich aufser den theoretischen Kenntnissen die vollständige Anwendung zu verschaffen, weshalb ich denn auch hoffe, dafs vorliegendes Buch, worinn ich dieis besonders berücksichtige, gewifs einem Jeden willkommen seyn wird.

»Diese Sammlung von Aufgaben gehört auch zu einem vollständigen Rechenbuche, und kann defshalb als eine Fortsetzung des im Jahr 1821 von mir herausgegebenen Rechenbuchs angesehen werden. Ich habe die fürs gemeine Leben erforderliche Anwendung der Arithmetik so deutlich dargestellt, dafs es Schülern leicht werden wird, sich auch aufser den Lehrstunden in dieser Hinsicht zu vervollkommnen, weil ich zu diesem Zwecke die Aufgaben so geordnet habe, dafs man stufenweis von den leichtern zu den schwerern und endlich zu den verwickelten geführt wird. Zugleich habe ich auch dahin gesehen, dafs die in einem jeden

Fache vorkommenden vorzüglichsten Rechnungsfälle darin vorzufinden sind.«

»So oft eine Hauptformel zu der Auflösung mehrerer Aufgaben erforderlich ist, habe ich deren Ausarbeituug jedesmal mit einer oder mehreren allgemeinen Aufgaben angefangen, und alle andern Formeln, welche aus der Hauptformel hergeleitet oder entwickelt werden können, tabellarisch geordnet, folgen lassen. Dann folgen aufgelöste und zuletzt unaufgelöste Anfgaben, und zwar erstere auf die kürzeste Art, damit jeder Anfänger mit dem Gebrauche der Formeln und Logarithmen auch zngleich die Vortheile und Abkürzungen, deren man sich dabei mit Nutzen bedienen kann, kennen lernt. Allen denen, welche sich mit den angegebenen Formeln bekannt gemacht haben, wird es nicht allein sehr leicht werden, ohne viel Nachdenken zu bestimmen, was für eine Formel zu jeder Aufgabe gebraucht werden muſs, sondern sie werden auch, wenn zu einer vorgelegten Aufgabe eine Formel fehlt, aus den schon bekannten Formeln leicht eine neue bilden können, die zur Auflösnng derselben dienet.

»Um sich indeſs in der Verfertigung der Formeln die gehörige Uebung zu verschaffen, so können die aus jeder Hauptformel hergeleiteten übrigen Formeln, welche, wie ich schon oben angeführt habe, ohne ihre Entwickelung aufgeführt stehen, in dieser Hinsicht zur Uebung dienen, indem sie auf diese Weise als Resultate angesehen werden müssen, die der Lernende zu machen hat. — Uebrigens versteht es sich von selbt, daſs diejenigen, für welche ich dieses Buch bestimmt habe, mit der Arithmetik bekannt seyn müssen.«

»Das vorletzte Kapitel enthält die versprochene Theorie über die im ersten Bändchen meines Rechenbuchs empfohlene Probe der Multiplikation und Division, und im letzten Kapitel folgen einige Tabellen über die zur Auflösung mehrerer Aufgaben nöthigen Verhältnisse mancher Münzen, Maaſse und Gewichte.

»Sollte die Art der Auflösung, so wie die Anordnung dieser Aufgaben eine gute Anfnahme finden, so werde ich ein zweites mit geometrischen Uebungs-Aufgaben folgen lassen.«

Lehr-Buch der Natur-Geschichte zum Schul- und Selbst-Unterricht bearbeitet von W. W. Ecklerle, Professor am Lyceum zu Rastatt. Erste und zweite Abtheil. gr. 8. 57 Bogen mit einem vollständigen Register. Heidelberg und Speyer, Verlag von August Ofswald, 1827.

Abbildungen zu dem Lehrbuch der Naturgeschichte von Herrn Professor Ecklerle. 484 Figuren. Heidelberg und Speyer, bei August Ofswald.

Preis des Ganzen: 5fl. 24 kr. rhein. 3 Rthlr. 8ggr. sächs.

Die erste Abtheilung des obigen Lehrbuchs enthält die Mineralogie und Botanik, die zweite die Zoologie.

Folgende Bemerkungen des Herrn Verfassers begründen eine richtige Beurtheilung seines in mehr als einer Rücksicht gemeinnützigen Lehrbuchs der gesammten Naturgeschichte.

»Es dürfte bei dem grofsen Vorrathe an Lehrbüchern der Naturgeschichte wohl überflüssig scheinen, ein neues in Druck zu geben, wenn es nicht dem Lehrer vergönnt wäre, durch Herausgabe eines Lehrbuchs der Welt öffentlich zu beurkunden, was, und wie in diesem Fache von ihm gelehrt werde; und die Art der Ueberlieferung nicht jedem Lehrer in seinem Lehrkreise überlassen bleibe. Hierüber sind denn, nach den vorhandenen Lehrbüchern zu urtheilen, die Ansichten sehr verschieden, und der Lehrer auf Mittelschulen und Anstalten kömmt in der Wahl seines Lehrbuches defswegen nicht selten in Verlegenheit; denn während dem der Eine nur untere Schulen im Auge hat, und nur das Angenehmste und für das Gewerbsleben Nützlichste aufzählt, und dadurch der Jugend ein angenehmes Lese- und Unterhaltungsbuch in die Hände gieht; aber damit gar leicht nur Neugierde, Gewinnsucht und Eigennutz befriedigt, sieht der Andere nur höhere Schulen vor sich, und trägt trockene Skelette von neuen Systemen vor, welche bei dem Schüler auf Mittelanstalten, wo oft noch die gehörigen Vorbereitungs-Kenntnisse und Anschauungen fehlen, auch gröfstentheils Mangel an Naturalien-Sammlungen ist, die verschiedenen Systeme gehörig anschaulich und verständlich zu machen, gewöhnlich nur Sache des Gedächtnisses bleibt, bald wieder verschwindet, und den Schüler um so weniger für die Wissenschaft gewinnt, da sein Gedächtnifs durch die Sprachen und andere Gegenstände auf solchen Anstalten ohnehin so

sehr in Anspruch genommen wird. Beide Arten von Lehrbüchern leisten an gehörigem Orte ihre wichtigen Dienste. Jene in untern Schulen, wo das Interesse für die Natur-Gegenstände angefacht werden soll, diese auf Hochschulen, wo die Materialien zur Verständigung tiefdurchdachter Systeme schon vorräthig liegen, Zeit und Naturalien-Sammlungen mehr zu Gebote stehen, die Sache anschaulich zu machen.

»Der Unterricht auf Mittelschulen aber hat seine ganz besondere Sphäre. Hier soll der Schüler mit dem Wichtigsten der Naturgegenstände gehörig bekannt gemacht, die Bedingungen künftigen Wissens sollen in ihm tiefer begründet, und überhaupt die Liebe zur Wissenschaft mehr angefacht werden. Der Unterricht in der Naturgeschichte mufs also hier, wie jeder andere Gegenstand, genauer und gründlicher gegeben werden, als auf untern Schulen; die Bahn zum Forschen und Wissen in der Natur mufs dem Schüler freundlich eröffnet werden, dafs er sie liebgewinne, und nicht wie er die Schule verläfst, auch den Gegenstand nicht mehr betrachtet, und auf Hochschulen ihn nur in so ferne betreibt, als er ihm zu seinem Brodstudium nothwendig ist, wodurch die Würde der Wissenschaften verloren geht, armselige Gewinnsucht erzeugt wird, und der Zögling als gemeiner Handwerksmann, nicht aber als ein Gebildeter seines Standes und der Wissenschaft, nach Hause kehrt.

»Ein Lehrbuch für solche Schüler darf also nicht blos Unterhaltendes und Nützliches vortragen, wodurch nur niedriger Wuchergeist erzeugt würde, und die Liebe zur Wissenschaft verloren gienge; doch müssen, da das Ganze nicht gegeben werden kann, die wichtigsten und interessantesten Gegenstände ausgehoben, kurz, leichtverständlich und angenehm vorgetragen werden, dafs der Schüler doch gleichsam ein Ganzes erhalte, und dabei angenehm beschäftigt werde. Auch können hier nicht blos neue, tiefdurchdachte Systeme aufgezählt und dem Gedächtnifs der Schüler anvertraut werden, weil meistens noch Zeit, Anschauungen und andere Hülfsmittel zu ihrer Verständigung fehlen; aber das Ganze mufs doch in einer leichtverständlichen systematischen Ordnung vorgetragen werden; dafs durch das Studium eines solchen Systems die richtige Anordnung, treue Beobachtung der aufgenommenen Naturgegenstände und die Einreihung derselben nach ihren Merkmalen in die geeignete Stelle, nicht nur das Gedächtnifs des Schülers geübt, sondern auch die Kräfte des Verstandes und höhern Denkens, Scharfsinn, Witz, Beurtheilungskraft etc. ausgebildet, und der Zögling durch eine

angenehme Uebung im Selbstauffinden zum tiefern Studium der Natur ermuntert werde, und die Liebe für das Höhere dieser Wissenschaft in ihm mehr auflebe. Dann wird der Schüler bei Uebertritt von hier auf Hochschulen eine edle Wifsbegierde mitbringen, in seinem Forschen gehörig vorbereitet seyn, durch eine Sammlung von schönen Anschauungen jedes System leichter begreifen, und das Höhere der Wissenschaft besser erfassen. Selbst jener Schüler, welcher von hier früher oder später in das bürgerliche Leben zurücktritt, wird für jedes Fach des Gewerbslebens in diesem Gegenstande gehörig vorbereitet seyn, sich immer selbst zu helfen wissen, was um so nothwendiger ist, da ohnehin kein gebildeter Gewerbsmann mehr ohne ordentliche Kenntnisse der Naturwissenschaft bestehen kann.«

»Diesen Zweck beim Unterrichte zu erreichen, und ein Lehrbuch zu geben, welches hierinn das Geeignete leistet, ist freilich keine kleine Aufgabe; und die Wahl aus dem unendlichen Schatze der Naturgegenstände das Zweckmäfsigste, Wichtigste und Nützlichste, so wie unter den schönen, tiefdurchdachten Systemen das Geeignetste und Leichtverständlichste zu wählen, ist eben so schwer; um so mehr, da man bei einem Schulbuche immer Kürze und Wohlfeilheit verlangt, und Dürftigkeit im Vortrage nirgends mehr als in einem Lehrbuche der Naturgeschichte empfunden wird.«

»Da dieses Werkchen zunächst für Mittelschulen bestimmt ist, so konnte ich bei diesen Ansichten nur schüchtern ans Werk treten; und würde es kaum gewagt haben ein Lehrbuch zu schreiben, wenn ich nicht auf Billigkeit und Nachsicht der Sachverständigen zählte; und sehe recht gerne jeder Belehrung entgegen, die mir hierinn neue Aufschlüsse und Ansichten giebt.«

»Ich habe im Vortrage der Mineralogie das Werner'sche System gewählt; in der Botanik bin ich ganz dem künstlichen Systeme des Herrn Ritters C. v. Linnée gefolgt, habe aber von dem natürlichen Systeme Jussieus und Okens kurze Andeutungen gegeben; in der Zoologie habe ich ebenfalls das Linnée'sche System beibehalten, wie es Herr Blumenbach verbessert hat; wenige Abänderungen habe ich mir erlaubt, weil mir mehrjährige Erfahrungen zeigten, wie leicht und gerne diese von den Schülern aufgefafst werden. In der Auswahl und Beschreibung der Gegenstände bin ich den besten Mustern von Lehrbüchern der Naturgeschichte gefolgt; doch habe ich vorzüglich auf jene Gegenstände Rücksicht genommen, die in unserm Vaterlande, oder in

Deutschland, oder wenigstens doch in oder um Europa vorkommen, damit der Schüler so viel als möglich Gelegenheit habe, sich selbst zu üben und Sammlungen anzulegen, wozu die meisten so vielen Eifer und besondere Liebe zeigen. Von ausländischen Gegenständen wurden nur solche aufgenommen, welche besonders merkwürdig oder im Gewerbsleben besonders nützlich und brauchbar sind, oder eine Lücke im Systeme ausfüllen müssen. Diese ausländischen Gegenstände sind gröfstentheils, besonders in der Botanik, mit einem † bezeichnet, damit man beim Aufsuchen inländischer Sachen durch sie nicht aufgehalten werde. Immer wurde Kürze im Vortrage berücksichtigt, und ökonomische Andeutungen wurden ebenfalls, so viel die Kürze erlaubte, gegeben, um zu ersehen dafs die Naturgeschichte, wie sie dem Geiste reichliche und angenehme Nahrung gewährt, eben so vielfältig unsere körperlichen Bedürfnisse zu befriedigen vermag. Im Aufnehmen der Gegenstände bin ich reichhaltiger gewesen, als man sonst in solchen Lehrbüchern gewöhnlich ist, weil ich dem Leser zugleich ein Buch in die Hand geben wollte, das ihm als Taschenbuch bei seinen Spaziergängen durch die Natur dienen kann; indem er nur das Vorzüglichste, was er da auffindet und sammelt, darin bestimmen kann; und ihm selbst bei seiner Rückkehr aus der Schule, als ein Hausbuch dienlich seyn wird, wenn ihm gröfsere Werke zu kostspielig wären.«

Die vorliegenden Abbildungen zu dem obigen Lehrbuch der Naturgeschichte, welche der Herr Professor Dammbacher auf Stein gezeichnet hat, enthalten das Vorzüglichste, was theils zur Verständigung des Systems und zum Selbstbestimmen der Naturgegenstände nothwendig ist. Sie werden gewifs ihre guten Dienste leisten, und jedem willkommen seyn, dem eigentliche Sammlungen und andere Hülfsmittel zur Verständigung für sich oder beim Unterrichte mangeln. So wird auch der, dem eigentlich Gelegenheit zum Unterricht fehlt, und in freien Stunden sich mit dem Wichtigsten der Naturgegenstände bekannt machen will, darin einen wohlverständlichen Selbstunterricht finden.

Der Herr Verfasser dieses Buchs hat sich als solcher schon vollständig beurkundet durch seine Lehrbücher der Naturlehre und der Gewerbskunde, welche von der Kritik und in der Anwendung bei Lehr- und Erziehungs-Anstalten die ungetheilteste Anerkennung gefunden haben, und wir glauben daher um so zuversichtlicher zu seiner vorzugsweisen Anschaffung ermuntern zu dürfen, da bei seiner bedeutenden Ausdehnung

mit dem sparsamsten Druck, bei den meisterhaft gezeichneten und ausgeführten Abbildungen auch der wohlfeile Preis eine seiner vorzüglicheren Eigenschaften ist.

Lehrbegriff der gesammten Gewerbs-Kunde zum Studium der Natur-Geschichte, für den Schul- und Selbst-Unterricht und für Volks-Schullehrer bearbeitet von W. W. Eckerle, Professor am Lyceum zu Rastatt. Heidelberg und Speyer, Verlag von August Ofswald. 1822.

2 fl. 12 kr. rhein. 1 Rthlr. 6 ggr. sächs.

In unserer Zeit wird es täglich allgemeiner anerkannt, dafs die Gewerbtreibenden, wenn sie fernerhin im Stande seyn sollen, mit ihren Erzeugnissen der fremden Industrie auch nur in ihrem eigenen Vaterlande einigermafsen entgegen zu wirken, einer besonderen, sorgfältigen und höheren Ausbildung bedürfen, welche durch die gewöhnlichen Elementar-Schulen, weder in der zu ihrem Besuche vorgeschriebenen Zeit gegeben werden kann, noch dem Alter ganz anpafst, worin die Jugend solche zu besuchen verbunden ist. Als einst der Grieche Agesilaus gefragt wurde, was die Kinder lernen sollen, war seine kurze Antwort: »was sie einst brauchen, wenn sie Männer werden.« Der erste Elementar-Unterricht in unsern Schulen bereitet hierauf allerdings vor, aber er bleibt nach dem heutigen Bedürfnifs auf dem halben Wege stehen. Wohl die gröfsere Zahl der jetzigen Gewerbsleute kann die bei ihren täglichen Arbeiten vorkommenden Erscheinungen sich auf keine genügende Weise erklären. Das Gelingen oder Mifslingen ihrer Unternehmungen hängt häufig ab von dem Zufalle oder von Umständen, die sie nicht zum Voraus ganz erkennen, um des Erfolges vollkommen sicher zu seyn, oder, wenn irgendwo etwas mangelt, um den Schaden in Zeiten abzuwenden. Die meisten folgen blindlings dem alten Gebrauche, den sie mechanisch gelernt haben, und dieſs ist gerade die grofse Scheidewand, welche sie von allen Fortschritten zurückhält, von allen neuern Entdeckungen ausschliefst, und zittern macht vor dem blofsen Gedanken an die Einführung einer freien Konkurrenz in Ausübung der Gewerbe. — Wer seiner Sache nie gewifs ist, erleidet zu oft Schaden, der seinen Erwerb schmälert. Daher entspringt ebenso die Furcht vor Beeinträchtigung, wie das Unvermögen Andern gleich zu kommen,

Je mehr sich dagegen eine Masse wahrer, auf Wissenschaft gegründeter Kenntnisse unter den Gewerbtreibenden und in den Werkstätten verbreitet, desto schneller und sicherer wird die Industrie sich heben, und desto fruchtbringender werden endlich auch diejenigen Ausgaben dem Lande seyn, welche für die Kultur der Wissenschaft gemacht werden. Der beste Saamen keimt nur, wenn er auf ein empfängliches Erdreich fällt; von harten Felsen wehen ihn die Winde fort!

Die Wissenschaften vermögen in dem Gebiete der Industrie Alles! Wie sehr müssen alle unterrichtete Freunde unsers Gesammtvaterlandes wünschen, dafs auch bei uns der arbeitenden Klasse immer mehr Gelegenheit zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung eröffnet werde!

Wir wollen nun auch den Herrn Verfasser der vorliegenden Schrift hören, der sich auf nachstehende Weise erklärt:

»Das schöne Streben unserer Zeit, die Jugend mit allen gemeinnützigen Gegenständen der menschlichen Forschung bekannt zu machen, hat sich mit allem Rechte auch auf das Gebiet der Gewerbskunde verbreitet; denn der Mensch ist nicht, wie das Thier, durch den Instinkt beschränkt, sondern er ist dazu bestimmt, seine geistigen und körperlichen Kräfte allseitig zu entwickeln, und darin immer weiter zu schreiten; Erfindungstalent, Geschicklichkeit und Liebe zur Arbeit sollen und müssen daher mit andern Fähigkeiten in gleichem Grade angeregt, und geübt werden. Was kann überhaupt zur zweckmäfsigen Ausbildung für das Leben in allen Ständen und Verhältnissen nöthiger und nützlicher seyn, als die Kenntnisse der verschiedenen Gewerbe, durch welche die menschliche Gesellschaft besteht; und dafs der Mensch frühzeitig die Beziehungen derselben einsehe und lerne, wie durch das Dasein des Einen das Dasein des Andern fester gegründet, und so der grofse Verband, welcher die Menschen zu einem kraftvollen Ganzen vereint, bleibend werde.«

»Viel richtiger und besser mufs der Mensch seine und Anderer Verhältnisse beurtheilen, wenn er sich mit den mannichfaltigen Gewerben und ihren Beziehungen bekannt gemacht hat. Viel leichter mufs dem jungen Menschen die Wahl seines künftigen Berufs seyn, und viel glücklicher wird er die Geschäftsbahn seines Lebens beginnen, wenn er schon in seiner Jugend durch Unterricht einigermafsen darin eingeleitet wird; wenn ihm frühe schon ein lebendiger Begriff und eine zusammenhängende Uebersicht aller Gewerbe beigebracht wird, und die allgemeinsten Sätze, wie

sie vieljährige Erfahrungen und Geistesforschungen geben, auf eine einleuchtende und fafsliche Weise vorgetragen, und zur praktischen Anschaulichkeit hingestellt werden. Dadurch lernt dann jeder seinem Daseyn zweckmäfsiger entspreehen, wodurch das Wohl des Einzelnen und des Allgemeinen reichlich gefördert wird.«

»Ein soleher Unterricht aber mufs sich, wie ich glaube, auf die gesammte Gewerbsthätigkeit der Menschen beziehen, und darf, weder allein die Lehre von dem Gewinnen und Erzeugen des Naturprodukts, noch allein die von der Bearbeitung derselben zum Kunstprodukte enthalten, sondern beide müssen in Verbindung vorgetragen werden; denn der Jugend sind beide Theile gleich wichtig und angenehm. Gröfstentheils wird aber in Schulen nur ein, oder der andere Gegenstand gelehrt, und die Lehr- und Schul-Bücher enthalten daher auch meistens nur einen oder den andern Zweig dieser Wissenschaft, und fast immer nur die eigentliche Technologie. Der Bergbau, der Land- und Forstbau und die Thiergewinnung liefern ja gerade die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens, und ihre Produkte sind ja die Basis und Bedingung aller übrigen Gewerbe; sollte man der Jugend, sie mag auf dem Lande, oder in der Stadt erzogen werden, nicht auch das Wichtigste darüber mittheilen?«

»Ich habe daher das Ganze dieser Wissenschaft zusammenzustellen gesucht, und glaube, dafs es jedem Lehrer und Freund der Natur- und Gewerbskunde nicht unwillkommen seyn dürfte, wenn ich hier ein Lehrbuch übergebe, welches in gedrängter Kürze die allgemeinsten Grundsätze aller Gewerbe, sowohl des Gewinnens und Erzeugens der Naturprodukte, als auch der Bearbeitung derselben in der Werkstätte des Handwerkers enthält.«

»In dem Vortrage habe ich mich nach dem Unterrichte der Naturgeschichte gerichtet, weil sie sich so sehr zu dem Vortrage derselben eignet, und die Gewerbslehre den Menschen nur mehr mit der Natur befreundet. Auch sieht der Mensch gerade dadurch am besten ein, wie die Natur ihren ganzen Reichthum aufschliefst, und ihn zur Bearbeitung und neuen Gestaltung hinlegt.«

»Jeder Lehrer, welcher bisher den Unterricht der Naturgeschichte mit dem der Gewerbskunde verband, wird aus eigener Erfahrung wissen, wie auf soiche Art das Interesse der Jugend für das Studium beider Gegenstände wechselseitig gesteigert wird; und wie selbst die Jugend, welche sonst nicht zum eigentlichen Land-, Forst- oder Handwerks-Fache

etc. sondern mehr zum gelehrten bestimmt ist, dadurch Liebe und Achtung für die Gewerbe und die arbeitende Klasse gewinnt.«

»Die Eintheilung nach den drei Reichen der Naturkörper findet sich schon in mehreren Lehrbüchern der Gewerbskunde, und ist auch so ziemlich sachgemäfs; indem die Bearbeitungen der Körper jedes Reiches unter sich fast eben so verschieden sind, als die Körper selbst.«

»Bei der weitern Anordnung der Arbeiten bin ich der Eintheilung derselben in mechanische und chemische gefolgt, um ähnliches Verfahren oft nicht so weit von einander stellen zu müssen, wie es gerne geschieht, wenn man sich bei dem Vortrage nach dem zu bearbeitenden Stoffe richtet.«

»So genau habe ich mich jedoch nicht an diese Eintheilung gehalten, und manche Arbeiten ihrer ähnlichen Behandlung wegen zusammengestellt, die man sonst unter andern Rubriken findet. Auch ist es nicht so leicht, hierin eine genaue Gränzlinie zu ziehen. So z. B. habe ich den Goldarbeiter, Nadler, Stahlarbeiter, Stückgiefser u. a. zu den mechanischen Arbeiten gestellt, die man sonst bei den mechanisch-chemischen findet; die Bearbeitung des Salpeters, Alauns, Vitriols, Grünspans, der Pottasche, des Berlinerblaues, Salmiaks, Boraxes, Bleiweifses, Bleizuckers u. a. sind den chemischen beigezählt, die bisweilen bei den mechanisch-chemischen stehen; dagegen sind die Bereitungen der Töpferwaaren, des Steinguts, Fayances, Porcellans, Glases u. a. zu den mechanisch-chemischen gekommen, die sonst unter den chemischen stehen. Ich glaube durch diese Zusammenstellung so ähnlicher Arbeiten, wie wenn z. B. gleich nach dem Salzsieden, das Salpetersieden u. s. w. folgt, das Studium der Jugend etwas erleichtert zu haben.«

Referent hat den vorliegenden Lehrbegriff der gesammten Gewerbskunde des rühmlich bekannten Herrn Prof. Eckerle sehr zweckmäfsig und allgemein brauchbar gefunden, und kann daher denselben für den Schul- und Selbstunterricht bestens empfehlen, dessen Gebrauch durch ein alphabetisches Register sehr erleichtert wird. Es enthält einen grofsen Schatz von den so nützlichen Kenntnissen der Technologie, welche in unsern Tagen die Aufmerksamkeit der aufgeklärtesten Regierungen und gebildetsten Völker in Anspruch nimmt und in der That auch im hohen Grade verdient, wenn anders der Kunst-

fleifs unaufhörlich fortschreiten — möglichst auf neue Gegenstände ausgedehnt und bis zur höchsten Vollkommenheit verbessert werden soll! —

Vollständige Anleitung zur Obstbaumzucht aus mehrjährigen eigenen Erfahrungen gesammelt und für Landwirthe und Liebhaber zum Selbstunterricht so wie zum Unterricht der Jugend herausgegeben von Friedrich Gebhard, Pfarrer in Mittelschefflenz und corresp. Mitglied des Grofsherzogl. Badischen landwirthschaftlichen Vereins. Mit 3 Tafeln, Abbildungen in Steindruck. Heidelberg und Speyer, bei August Ofswald. 1822. 45 kr. rhein. 12 ggr. sächs.

Es läfst sich durch Berechnungen, wider welche auch die strengste Kritik nichts einwenden kann, erweisen, dafs ein Staat zweiter Gröfse in einem Zeitraum von 60 Jahren — als dem etwanigen Obstbaumalter — alljährlich die Durchschnitts-Summe von zwei Millionen und drei mal hunderttausend Thalern gewinnen würde, wenn jeder Hauseigenthümer auf dem Lande nur zwei zuträgliche Aepfel- oder Birnbäume vor seinem Hause oder in den leeren Hofwinkeln mit pflegender Hand grofs zöge. Was würde vollends nicht ein Staat gewinnen und durch rohes und Backobst an Korn ersparen, wenn auch die Heerstrafsen und selbst die Mittagseite der Wege zwischen den einzelnen Dörfern mit Obstbäumen bepflanzt würden? — Im nördlichen Deutschland sind viele Triften ganz zu Baumgärten umgeschaffen worden, und mit Recht; denn es giebt kaum ein Erzeugnifs der Erde, aus dem man mehr Nutzen ziehen kann. Wie einträglich sind gut angelegte Baumschulen edler Obstsorten? Wie viel kann man aus dem Verkaufe des frühen Obstes schon ziehen? Wie sehr ist doch das Backobst (gedörrtes Obst) gesucht? Nur aus dem Auswurfe des Obstes macht man sehr guten Branntwein, aus dem etwas bessern den vortrefflichen Most, der so leicht den meist theuern Wein ersetzen kann, aus den Birnen den nützlichen Birnhonig, der zur Ersparnifs des so theuern Zuckers dient. Der Einwurf, dafs die Früchte eines Baumes gar zu sehr dem Gestohlenwerden ausgesetzt sind, fällt von selbst weg, sobald die Baumzucht allgemein genug wird.

Das Gesetz das den Neuvermählten (ohne Zweifel Eigenthümern eines Landes) die Pflanzung von sechs Bäumen und den Familienvätern bei der Geburt jedes Kindes die Pflanzung zweier Bäume auferlegt, ist schon seit dem 1. Jan. 1806 in Helvezien in Vollzug gebracht worden. Die Idee dieses Gesetzes, welches oft verspöttelt wurde, aber demungeachtet den Absichten einer weisen Verwaltung, zumal in einem Lande ganz gemäfs ist, dessen Sitten sich weniger von der Natur entfernen, als die Sitten anderer Völker, scheint aus der Gesetzgebung des Zoroasters geschöpft zu seyn, dessen Schüler gehalten waren, während ihres Lebens Einen Baum zu pflanzen und Ein Kind zu zeugen.

Nach einer neuen Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam soll in jeder Gemeinde eine Obstbaumschule angelegt, und aus derselben sollen künftig die Wege und Strafsen besetzt werden.

Man baue demnach den unermefslichen Raum der obern Luftschichte: ich meine jede Oedung, wo es thunlich ist, auch den schlechtesten Raum nicht ausgenommen, mehr mit guten Bäumen und Staudengewächsen an, so, dafs dadurch die Erzeugnisse des Bodens verdoppelt, und, ohne den niedern Gewächsen zu schaden, durch die — in der obern Sphäre sich ausbreitenden — fruchtbaren Bäume noch eine zweite Erndte in der Luft gewonnen werden könne!

Im schlecht'sten Raum
Pflanz' einen Baum;
Und pflege sein:
Er bringt dir's ein!

Der Herr Verfasser obiger Schrift legt darüber folgendes Bekenntnifs ab:

»Nie hat man wohl mehr den grofsen Nutzen, den die Obstbaumzucht dem Landwirthe bringt, so allgemein erkannt, als in gegenwärtiger Zeit; und nirgends liegt man ihr wohl mit gröfserem Fleifse und besserem Erfolge ob, als in den auf beiden Ufern des Ober- und Mittel-Rheins, des Mains und des Neckars gelegenen Landstrichen. Obschon man aber in diesen Gegenden allenthalben Gärten, Landstrafsen und geeignete Feldplätze mit Obstbäumen zahlreich besetzt sieht, so würde man doch irren, wenn man hieraus schliefsen wollte, dafs die zur Obstbaumzucht erforderliche Kenntnifs und Geschicklichkeit allen oder den meisten Landwirthen eigen seyn müsse.«

»Die Erfahrung hat jeden Grundbesitzer von dem grofsen Nutzen der Obstbaumzucht überzeugt, und überzeugt ihn täglich mehr davon. Darum verwendet er bedeutende Ausgaben auf den Ankauf und die Anpflanzung junger Obstbäume. Die Veredlung, Anpflanzung und erste Behandlung der Obstbäumchen selbst, liegt aber fast ausschiefsend in den Händen der Baumgärtner oder Solcher, denen einige Geschicklichkeit im Zweigen und Okuliren schon hinreichend ist, sich diesen Namen beizulegen.«

»Daraus aber, dafs der Landwirth sich nicht selbst die zur Veredlung und ersten Pflege seiner jungen Obstbäume erforderliche Kenntnifs und Geschicklichkeit erwirbt, erwächst ihm mancherlei Nachtheil: theils erhält er in den Baumschulen, aus denen er seine Stämmchen zu nehmen genöthigt ist, oft aus Unredlichkeit ihrer Besitzer, oft aus Mangel der nöthigen Ordnung, Oberstämmchen von sehr schlechten, oder doch wenigstens von solchen Gattungen, welche er nicht zu besitzen wünscht; theils erwählt er sich, aus eigener Unkunde, solche, welche für den Ort, den er damit bepflanzen will, der Lage oder des Bodens wegen nicht taugen; oder er läfst das schönste Stämmchen verderben, weil er es, nachdem es an Ort und Stelle verpflanzt worden, nun sich selbst überlassen zu können glaubt. Daher die Menge mifsgestalteter Obstbäume, denen es gänzlich am freudigen und zum reichen Ertrage vortheilhaften Wachsthume gebricht.«

»Allen diesen und andern Nachtheilen würde begegnet, wenn die Obstbaumzucht zu einem Zweige des Schulunterrichts erhoben würde. Dieser Unterricht hat, der damit verbundenen praktischen Uebungen wegen, für die Jugend ohnedies schon einen besondern Reitz, und die frühe Beschäftigung mit der Baumzucht legt den Grund zu vielfachen Erfahrungen, welche hier nicht weniger, als in irgend einer andern Kunst und Wissenschaft den Meister bilden.«

»Weise und nachahmenswerth ist daher die Verfügung des Grofsh. Badischen Direktoriums des Neckar-Kreises vom Jahre 1812, welche allen Gemeinden des Kreises die Anlegung von Baumschulen anbefiehlt, und auf einen in denselben der männlichen Schuljugend jeglicher Konfession zu ertheilenden Unterricht in der Obstbaumzucht dringt. Dieser Unterricht soll mit Recht vorzugsweise von einem der Schullehrer, der dazu fähig ist, ertheilt werden.«

Ganz vortrefflich erklärt sich der Herr Verfasser in seinem Werk über die Obstbaumzucht; und Referent kann nicht unterlassen folgendes Urtheil darüber auszusprechen:

Die vorliegende sehr lehrreiche Anleitung zur Obstbaumzucht ist in der That eine vollständige, durch die sich der Herr Pfarrer Gebhard ein wahres Verdienst um Landwirthe und Liebhaber der Obstbaumzucht erworben hat.

Diese, ihrem Zwecke vollkommen entsprechende Schrift verdient daher auch die allgemeinste und nachdrücklichste Empfehlung, indem sie für einen der, zumal bei den dermaligen Getreidepreisen, wichtigsten Zweige der Oekonomie, den gröfsten Nutzen verspricht.

Druckerei von August Osswald in Heidelberg.

2) Neue Gesetze und Verordnungen, oder Entwürfe neuer Gesetzbücher der deutschen Bundesstaaten und anderer Länder, die Polizei, Rechtspflege, das Finanzwesen und die Nationalgewerbe betreffend, mit kritischen und vergleichenden Anmerkungen.

3) Beiträge zur Kulturgeschichte und Statistik.

4) Staats-, Kameral- und gewerbswissenschaftliche Literatur, d. i. möglichst schnelle kritische Anzeigen und Auszüge der neuesten Schriften in den Fächern der Staats-, Kameral- und Gewerbs-Wissenschaften, der Legislation, der innern Staatsverwaltung, des Gewerbs- und Handels-Wesens, um auf bessere Erzeugnisse dieser Art schnell die allgemeine Aufmerksamkeit zu lenken, und das Interessanteste und Wichtigste der neuesten Schriften dieser Art kurzgefafst darzustellen und in diesem Archiv zu sammeln.

5) Biographien verdienter noch lebender oder verstorbener Staats- und Gechäftsmänner, wie auch anderer im staats-, kameral- und gewerbswissenschaftlichen Fach berühmter Männer.

6) Kurze Nachrichten und Mittheilungen.

7) Allgemeines Intelligenzblatt für öffentliche Bekanntmachungen und Privat-Ankündigungen aller Art, besonders für Buchhändler-Anzeigen.

Dieses seinem Zwecke und Umfange nach allgemeinnützliche Archiv erscheint bei unterzeichneter Buchhandlung in zwangslosen Heften, wovon drei einen Band bilden; und wovon der Preis auf 5 fl. 24 kr. rhein. oder 3 Thlr. 8 ggr. sächs. festgesetzt ist.

Einzelne Hefte können nicht abgegeben werden.

Für das Archiv bestimmte Beiträge werden an den Hofrath und Professor Dr. Harl in Erlangen eingesendet.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

August Osswald's
Universitäts-Buchhandlung
in Heidelberg.

Die

HEIDELBERGER JAHRBÜCHER DER LITERATUR

erscheinen mit 1827 im zwanzigsten Jahrgange, wie bisher unter der Redaction der Professoren Dr. H. E. G. Paulus, Grofsherz. Bad. Geh. Kirchenrath, Dr. Fr. H. Chr. Schwarz, Grofsherz. Bad. Geh. Kirchenrath, K. S. Zachariä, Grofsh. Bad. Geh. Rath, G. Fr. Walch, Fr. Tiedemann, Grofsherz. Bad. Geh. Rath, Fr. A. B. Puchelt, Grofsherz. Bad. Hofrath, Fr. Creuzer, Grofsherz. Bad. Geh. Rath, W. Muncke, Grofsh. Bad. Hofrath, F. C. Schlosser, Grofsh. Bad. Geh. Hofrath, Geh. Rath. Ritter Carl Cäsar von Leonhard, G. H. Rau, Grofsherz. Bad. Hofrath, nach unveränderlem Plane, wöchentlich zu 1½ Bogen oder in zwölf Heften zu 6 und 7 Bogen.

Der Preis für den Jahrgang ist nach der seit 1821 eingetretenen Erweiterung in Druck und Format 12 fl. 36 kr. rhein. oder 7 Thlr. 12 ggr. sächs. Vorausbezahlung, so dafs das Journal noch immer das wohlfeilste bleibt, während über seinen Gehalt die Stimmen täglich sich mehren. Die aufmunternde Theilnahme des Publikums und der wachsende Zufluss schätzbarer Beiträge haben eine strenge Auswahl des Vorzüglichen möglich gemacht, wie der Inhalt eines jedes Heftes an den Tag giebt, von welchem wir aus der neuern Zeit nur die Beiträge von Paulus und Schwarz über theologische Literatur, die Kritiken über mehrere Gesetzesentwürfe von Mittermaier; eine Recension über Gajus von Schrader; über die Gothaische Erbfolge von Zachariä; über Statistik und Cameralwissenschaften von Rau; über Naturkunde, theoretische und praktische Heilkunde von Tiedemann, Leonhard, Puchelt, Nägele, Muncke, Gmelin; über Philologie die schätzbaren Bekanntmachungen aus der italienischen, französischen und englischen Literatur, eine Critik über *Cicero de republica* von Creuzer; einen Beitrag zur persischen Literatur von Hammer; eine ausführliche Critik des gefeierten Walter Scott, Gürres über das Boissere'sche Domwerk zu Cöln; Schlosser über Dante u. dgl. zu erwähnen brauchen, um zugleich den Vorzug unseres Instituts zu beurkunden, dafs die bemerkenswerthen Erscheinungen in der Literatur durch dasselbe so zeitig und gründlich wie möglich berücksichtigt werden, und das Publikum also mit Vertrauen auf die wünschenswerthe Vollständigkeit zählen kann. Um diese zu erhöhen, wird

das Intelligenzblatt auch künftig Chronik aller gelehrten Anstalten, also Erweiterungen, Beförderungen, Ehrenbezeugungen, Todesnachrichten etc. gerne gratis aufnehmen, und nur vollständige Lectionsverzeichnisse der Berechnung unterwerfen, welche für Antikritiken, Anzeigen des Buch- und Kunsthandels festgesetzt ist.

ALLGEMEINES

Archiv

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

für

die gesammten Staats-, Kameral- und Gewerbs-Wissenschaften, für alle Zweige der Gesetz-Gebung und innern Staats-Verwaltung

mit

BESONDERER RÜCKSICHT AUF DEUTSCHLANDS LANDWIRTHSCHAFTS-, GEWERBS- UND HANDELS-VERHÄLTNISSE

in

Verbindung mit mehreren Staatsmännern und Gelehrten

herausgegeben

von

Dr. **Johann Paul Harl,**

Königl. Bayerischem Hofrathe, ordentlichem öffentlichen Lehrer der Staats- und Kameral-Wissenschaften auf der Königlich Bayerischen Universität zu Erlangen, mehrerer gelehrten Gesellschaften Ehrenmitgliede und Korrespondenten.

Jahrgang 1827.

ERSTER BAND. ZWEITE LIEFERUN.

Heidelberg und **Speyer,**
in AUGUST OSSWALD'S Universitäts-Buchhandlung.

1827.

INHALT
des zweiten Heftes.

Seite

XI. Handels-Convention zwischen Sr. Majestät dem Könige von Grofsbritannien und Irland, und den Senaten der freien und Hansestädte, Lübeck, Bremen und Hamburg 1

XII. Kurze Ansichten über die Vereinigung mehrerer süddeutschen Staaten zu einem gemeinsamen Zoll- und Mauthsystem; als Heilmittel für den Druck der Zeit, die Wohlfeilheit der Produkte und dem zunehmenden Geldmangel. Mannheim 1826. 7

XIII. Rede des Finanzministers zu Petersburg, gehalten in dem Konseil des Kreditwesens 14

XIV. Königl. Niederl. Deklaration, die Rhein-Schifffahrt betreffend 21

XV. Kulturgeschichte und Statistik:

1. Bevölkerung und Hülfsquellen der beiden Reiche Portugall und Brasilien. 24
2. Geburts-, Sterbe- und Trauungsliste mehrerer bedeutenden Städte im Jahr 1826 26
3. Errichtung eines statistischen Amts in den Niederlanden 26
4. Gegenwärtige Bevölkerung Frankreichs . . . 27
5. Konsumtion von Paris im Jahr 1826 28
6. Folgen der Freilassung der Leibeigenen . . . 28
7. Steinkohlen in Baiern 29
8. Beiträge zur Geschichte der Gasbeleuchtung . . 29
9. Englisches Patent auf eine Verbesserung an Feuergewehren 31
10. Preis-Aufgaben und Prämien in Baiern für das gegenwärtige Jahr 32
11. Der Handels-Codex soll in Rheinpreufsen beibehalten werden 32

Seite

12. Aufhebung der französischen Justiz in Rheinpreufsen 33
13. Stand der Justizsachen in Rufsland 33
14. Summe des Betrags der im Umlauf befindlichen österreichischen Einlösungs- und Anticipations-Scheine 34
15. Gespinnst von Seidenraupen 34
16. Die jetzt in England vorhandenen Dampfmaschinen 35
17. Deutsche Erfindung 36
18. Der Würtembergische Kredit-Verein 36
19. Schaafzucht in Schlesien 38
20. Zur Geschichte des Seidenbaues in Deutschland . 38

XVI. Wie können bei Einführung neuer Gesetzbücher in Baiern die Debatten der Stände-Versammlung umgangen werden. (Eingesandt.) 39

XVII. Königl. Baier. Verordnung, die Einführung des Kredit-Vereins betreffend 46

XVIII. Königl. Baier. Verordnung, den Tarif der Eingangs- und Ausgangs-Zölle betreffend 48

XIX. Königl. Baier. Verordnung, die Verminderung des Durchgangs-Zolles betreffend 50

XX. Königl. Baier. Verordnung, die Preis-Aufgaben und Prämien für die Fabrikation betreffend 53

XXI. Bekanntmachung des königl. preufsischen Finanzministeriums, die mit den Fahr-Posten eingehenden oder ausgehenden Waaren betreffend 55

XXII. Königl. preufsische Verfügung, die polizeiliche Zulässigkeit ausheimischer Personen betreffend 60

XXIII. Ueber den Maafsstab zu den Gemeinde-Umlagen in Baiern. (Eingesandt.) 63

XXIV. Grofsh. Badische Verordnung zur Beseitigung der Baustreitigkeiten über Scheidemauern und Theilnahme der Nachbarn 72

XXV. Praktische Bemerkungen über das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern 77

XXVI. Nachahmungswerthe Einrichtung für Brandversicherungsanstalten 84

XXVII. Ein Wink zur Theater-Polizei. (Eingesandt.) . 87

XXVIII. Ueber die Vortheile der Zerschlagung der eingefangenen Bauerngüter. Vom Herrn P. B. 88

XXIX. Betrachtung aus der Zeit. Von einem Geschäftsmann 107

XXX. Ueber den Einfluss des Landbaues auf den Kunstfleifs und über die hier Statt findende Wechselwirkung; nebst einer Vergleichung der deutschen Landwirthschaft

Seite

mit dem Zustande der Landeskultur und Viehzucht in andern Theilen Europens 116

XXXI. Ueber Kassen-Kontrole nebst der Frage: Was steht der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer am meisten entgegen? Eingesandt von einem Geschäftsmann im Königreich Würtemberg 124

XXXII. Beitrag zur neuen Steuergesetzgebung, zugleich Bewährung und Bestätigung des in dem vollständigen theoretisch-praktischen Handbuche der gesammten Steuer-Regulirung (Heidelberg und Speier 1827, bei August Ofswald) vom Hofrath Harl aufgestellten Steuer-Systems 129

XXXIII. Die Amts-Jubel-Feier Seiner Excellenz des Hrn. Freiherrn von Drais, Grofsherzogl. Bad. wirklichen Geheimenraths, Oberhofrichters, und des Ordens der Treue Grofskreuz 131

XXXIV. Kurze Nachrichten und Mittheilungen.

1. Ehrenbezeigung 137
2. Literarische Notiz 137
3. Entdeckung einer aufserordentlichen Fichtenart in Nordamerika 138
4. Steuererhöhung und Steuererlafs im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 138
5. Einverleibung mit dem königl. Preufs. Zollverbande 139
6. Fortschritte der Viehmastung in Baiern . . . 139
7. Die Dohlen 140
8. Ueber Fischereien 140
9. Erfahrungen über die Wirksamkeit des Einkalkens des Samens 141
10. Nachgesuchte Freigebung des Getreidehandels in den Niederlanden von den bis jetzt darauf bestandenen Zöllen 142
11. Unglücksfall durch Abkochung eines trockenen Mohnkopfes 142
12. Der neue Bazar, oder das neue Kaufhaus in München 142
13. Oeffentliche mechanische Waschhäuser in Paris 143
14. Die Eröffnung des zweiten Jahrganges der landwirthschaftlichen Erziehungsanstalt in Gern, Landgerichts Eggenfelden im Unterdonaukreise betreff. 144
15. Verdienstliches Unternehmen 145
16. Der Wein des Jahres 1825 und 1826 145
17. Neues Budget in den Niederlanden 145
18. Anwendung der Rofskastanien zu Branntwein . 146

Seite

19. Ueberzug, um Wänden das Ansehen von Steinmauern zu geben 146
20. Des Rheinweins neuentdeckte Heilkraft . . . 146
21. Belebung der vaterländischen Industrie in Baiern 147
22. Die Seidenraupe 147

Literatur.

Der Weinsetzbohrer mit seinem Gehülfen der Steinangel. Dargestellt von Krämer 149
Regierungslehre. Von Dr. C. S. Zachariä. Auch unter dem Titel: Vierzig Bücher vom Staate. 3r Band. . 151
Strafgesetzbuch. Entwurf. Mit einer Darstellung der Grundlagen des Entwurfs. Von demselben 158
Grundzüge der Zivilbaukunst von Dr. Ernst Fabri. Mit zwei Kupfertafeln 163
Theorie der Statistik. Von Dr. F. J. Mone. Erste Abtheilung 165
Hausordnung des orthopädischen Karolinen-Instituts zu Würzburg von J. H. Heine 170
Der Postbote aus Franken 175
Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und dem Handel mit Staatspapieren von Dr. N. Th. Ritter von Gönner 176

XI.

HANDELS-CONVENTION

zwischen

Sr. Majestät dem Könige von Grofsbrittannien und Irland, und den Senaten der freien und Hanseestädte Lübeck, Bremen und Hamburg.

Se. Majestät der König des vereinigten Königreichs von Grofsbrittannien und Irland eines Theils, und der Senat der freien und Hanseestadt Lübeck, der Senat der freien und Hanseestadt Bremen und der Senat der freien und Hanseestadt Hamburg (jeder dieser Staaten für sich abgesondert), andern Theils, gleich beseelt von dem Wunsche, ihren Unterthanen und Bürgern, welche miteinander in Handelsverbindungen stehen, jede Erleichterung und Aufmunterung zu gewähren, und überzeugt, dafs nichts mehr zu diesem wünschenswerthen Zweck führen kann, als eine gegenseitige Abstellung aller unterscheidenden Abgaben von den Schiffen der hohen kotrahirenden Partheien und von deren Ladungen in den Häfen jeder derselben, haben, um zu dem Ende eine Convention zu schliefsen, zu ihren Bevollmächtigten ernannt: Se. Maj. der König der vereinigten Königreiche von Grofsbrittannien und Irland den hochachtbaren George Kanning, Mitglied Sr. Maj. hochachtbaren geheimen Conseils, Mitglied des Parlaments und Sr. Maj. ersten Staats-Secretair der auswärtigen Angelegenheiten; und den hochachtbaren William Huskisson, Mitglied Sr. Maj. höchstacht-

baren geheimen Conseils, Mitglied des Parlaments, Präsidenten der Commission des geheimen Conseils für die Angelegènheiten des Handels und der auswärtigen Colonien, und Schatzmeister der Marine Sr. Maj.; und der Senat der freien und Hanseestadt Lübeck, der Senat der freien und Hanseestadt Bremen, und der Senat der freien und Hanseestadt Hamburg James Kolquhoun Esq.; ihre Agenten und General-Consuls in Grofsbrittannien, welche Bevollmächtigten, nachdem sie einander ihre respectiven Vollmachten mitgetheilt, die in gehöriger Form befunden worden, über die folgenden Artikel übereingekommen sind, und über selbige abgeschlossen haben:

Art. 1. Von dem *dato* dieser Convention an, und nach demselben, sollen Lübeckische, Bremische und Hamburgische Schiffe, welche in den Häfen des vereinigten Königreichs Grofsbrittannien und Irrland passiren, keinen andern oder höhern Schiffsabgaben oder Lasten unterworfen seyn, als solchen, welche jetzt oder künftig von den National-Schiffen, welche solche respective Häfen ein- oder auspassiren, erhoben werden.

Art. 2. Alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften, es mögen solche Produkte der Territorien der freien hanseeatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg, oder jedes andern Landes seyn, welche gesetzmäfsig von einem der Häfen der gedachten Republiken nach dem vereinigten Königreiche von Grofsbrittannien und Irland, in Brittischen Schiffen eingeführt werden können, sollen gleichmäfsig in Lübeckischen, Bremischen und Hamburgischen Schiffen einzuführen gestattet seyn; und alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften, es mögen solche Produkte irgend eines Territorii Sr. Brittischen Maj. oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzmäfsig von den Häfen des vereinigten Königreichs in brittischen Schiffen ausgeführt werden können, sollen gleichmäfsig von

den besagten Häfen in Lübeckischen, Bremischen und Hamburgischen Schiffen auszuführen gestattet seyn. — Und alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften, welche gesetzmäfsig nach oder von den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg in National-Schiffen eingeführt oder ausgeführt werden können, sollen gleichmäfsig in brittischen Schiffen, nach oder von den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg einzuführen oder auszuführen gestattet seyn.

Art. 3. Alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften, welche gesetzmäfsig nach den Häfen des vereinigten Königreichs unmittelbar von den Häfen von Lübeck, Bremen oder Hamburg, oder von irgend einem derselben eingeführt werden können, soll gegen gleiche Abgabe zugelassen werden, sie mögen in Brittischen, oder in zu einer der den gedachten Republiken gehörigen Schiffen eingeführt seyn, und alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften, welche gesetzmäfsig aus dem vereinigten Königreiche ausgeführt werden können, sollen zu denselben Prämien, Rückzöllen und Vergütungen berechtigt seyn, sie mögen in Brittischen oder in Hanseeatischen Schiffen ausgeführt werden. — Und soll dieselbe Reziprocität in den Häfen der gedachten Republicken, in Hinsicht auf alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften beobachtet werden, welche gesetzmäfsig nach oder von den besagten Häfen, oder irgend einem derselben, in zu dem vereinigten Königreiche gehörigen Schiffen eingeführt oder ausgeführt werden können.

Art. 4. Es soll von Seiten der beiden contrahirenden Partheien, noch von irgend einer für selbige oder unter ihrer Autorität handelnden Gesellschaft, Corporation oder Agenten, weder direkt noch indirekt, eine Priorität oder Vorzug in Hinsicht auf Ankauf irgend eines Artikels von Gewächs, Produktion oder Manufakturen ihrer respectiven Staaten, welche in dem Lande des andern Theils eingeführt worden, rück-

sichtlich der Nationalität des Schiffes, in welchem solche Artikel importirt worden sind, statt finden, da es die wahre Meinung und Absicht der hohen contrahirenden Partheien ist, dafs keine Unterscheidung oder Verschiedenheit irgend einer Art in solcher Hinsicht ausgemacht werde.

Art. 5. In Hinsicht auf die beschränkte Ausdehnung der zu den Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg gehörigen Territorien, und auf die bestehenden genauen Handels- und Schifffahrts-Verbindungen zwischen den gedachten Republiken, ist es hiedurch stipulirt und übereingekommen, dafs jedes Schiff, welches in einem oder andern der Häfen der gedachten Republiken erbaut, ausschliefsliches Eigenthum eines oder mehrerer Bürger derselben, und dessen Capitain gleichfalls Bürger einer derselben ist, wenn drei Viertheile der Bemannung Bürger oder Unterthanen einer oder anderer der besagten Republiken, oder eines oder andern derjenigen Staaten seyn werden, welche in der deutschen Conföderation, so wie solche in den Artikeln 53 und 56 des Generaltraktats des Congresses, unterzeichnet zu Wien den 9. Juni 1815, beschrieben und nummerirt sind, begriffen sind — solchergestallt erbauet, beeigenthumt und bemannt, für alle Zwecke dieser Convention, wie ein zu Lübeck, Bremen und Hamburg gehöriges Schiff gehalten und angesehen werden soll.

Art. 6. Jedes Schiff mit dessen Ladung zu einer der drei Hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen oder Hamburg gehörig, und von irgend einem der besagten Häfen nach dem vereinigten Königreiche kommend, soll für alle Zwecke dieser Convention, als von dem Lande, welchem es angehört, kommend, angesehen werden; und jedes Brittische Schiff mit dessen Ladung, nach den Häfen von Lübeck, Bremen oder Hamburg trasignirend, es sey direkte oder successiv, soll für die gleichen Zwecke auf den Fufs eines Han-

seeatischen Schiffes und dessen Ladung, diese Reise machend, gestellt seyn.

Art. 7. Es ist ferner gegenseitig übereingekommen, dafs keine höhere oder andere Abgaben in irgend einem der Staaten der hohen contrahirenden Partheien soll erhoben werden, von irgend einem persönlichen Eigenthum der resp. Bürger und Unterthanen einer derselben, bei Export desselben aus dem Gebiete oder Territorio solcher Staaten (es sey durch Vererbung solches Eigenthums, oder auf andere Weise), als in jedem der Staaten von solchem Eigenthum zu entrichten ist, oder zu entrichten seyn wird, wenn es von einem Unterthanen oder resp. Bürger solches Staates ausgeführt würde.

Art. 8. Die hohen contrahirenden Partheien behalten sich vor, auf additionelle Stipulationen, zum Zweck der Erleichterung und Ausdehnung der kommerziellen Verbindungen ihrer resp. Unterthanen und Territorien, über dasjenige hinaus, welches in der gegenwärtigen Convention begriffen ist, auf die Grundlage reziprokerer und gleichgeltender Vortheile, je nachdem die Umstände es ergeben mögen, einzugehen; und ist für den Fall, da ein oder mehrere Artikel, um solche Stipulationen zum Effekt zu bringen, zwischen den hohen contrahirenden Partheien geschlossen worden, hiedurch übereingekommen, dafs der Artikel oder die Artikel, welche hienächst solchergestalt geschlossen werden mögen, als ein Theil der gegenwärtigen Convention angesehen werden sollen.

Art. 9. Die gegenwärtige Convention soll für den Zeitraum von 10 Jahren, *a dato* derselben, in Kraft seyn, und ferner bis zu Ende von 12 Monaten, nachdem Se. Maj. der König des vereinigten Königreichs von Grofsbrittannien und Irland einerseits, und die Gouvernements der freien und Hanseeatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg, oder eines derselben, anderseits, ihre Absicht, solche zu been-

digen, zu erkennen gegeben haben werden, indem jede der besagten hohen contrahirenden Partheien sich das Recht vorbehält, solche Aufkündigung der andern am Ende des besagten Termins von 10 Jahren zu machen. Und es ist hiebei zwischen selbigen übereingekommen, dafs bei Ablauf von 12 Monaten nach solcher Aufkündigung, nachdem solche abseiten einer der Partheien von der andern empfangen seyn wird, diese Convention und alle Bestimmungen derselben aufhören und endigen sollen, so weit sie die Staaten betreffen, welche solche Aufkündigung ertheilen und empfangen, wobei es jedoch übereingekommen und verstanden ist, dafs, wenn eine oder mehrere der besagten Hanseeatischen Republiken, bei Ablauf der 10 Jahre, vom Tage der gegenwärtigen Convention an, die Andeutung der beabsichtigten Beendigung dieser Convention ertheilen oder empfangen, dieselbe nichts destoweniger in Kraft und Anwendung verbleiben soll, sofern sie die übrigen Hanseeatischen Republiken oder Republik betrift, welche solche Andeutung nicht ertheilt oder empfangen haben mögen.

Art. 10. Die gegenwärtige Convention soll ratifizirt, und die Ratifikation in London innerhalb eines Monats vom *dato* derselben, oder wenn möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die resp. Bevollmächtigten dieselbe, mit Beisetzung ihres Wappens, unterzeichnet.

So geschehen zu London den 29sten Tag des Monats Septembers, im Jahre unsers Herrn Eintausend Achthundert und fünf und zwanzig.

Unterzeichnet:

(L. S.) *George Kanning.*
(L. S.) *W. Huskisson.*
(L. S.) *James Kolquhoun.*

XII.

KURZE ANSICHTEN

über

die Vereinigung mehrerer süddeutschen Staaten zu einem gemeinsamen Zoll- und Mauthsystem; als Heilmittel für den Druck der Zeit, die Wohlfeilheit der Produkte und dem zunehmenden Geldmangel. Mannheim 1826.

Bevor Referent den Inhalt dieser interessanten und wohlgemeinten Schrift näher anzeigt, erlaubt er sich die Bemerkung, dafs seine Ansichten des deutschen Handels auf folgenden Momenten beruhen:

1) Die Vereinigung der deutschen Bundes-Staaten, in Ansehung des Handelsverkehrs und des Zollwesens, ist die Grundbedingung des Besserwerdens in der deutschen Handelswelt und des Erblühens der Industrie des deutschen Gesammt-Vaterlandes!

So lange die deutschen Staaten, in Bezug auf den Handel kein allgemeines System annehmen und befolgen, sondern nur ihr Privatinteresse berücksichtigen, und von keinem gemeinschaftlichen Gesichtspunkt ausgehen, wird auch der allgemeine Flor des Handels in Deutschland ein frommer Wunsch bleiben. —

2) Freiheit des Handels im Innern von Deutschland und freie Einfuhr seiner Handelswaaren in allen deutschen Bundesstaaten ist von höchster Wichtigkeit.

Deutschland hat von der Freigebung des innern Verkehrs den gröfsten Vortheil zu erwarten. — Mit der

Herstellung eines deutschen Gesammthandelsgeleits, mit der Aufhebung der deutschen Binnenzölle, mit der Herstellung eines ganz freien Handelsverkehrs im Innern, geht dem deutschen Handelsstande und damit auch der Urproduktion und dem Kunstfleifse in Deutschland ein neuer Morgen auf.

Im Spätherbste v. J. las man in öffentlichen Blättern unter Anderm Folgendes:

»Wir huldigen dem Grundsatz, dafs dem innern Verkehr eines Landes, unter allen Handelszweigen, die erste Stelle gebührt, weil derselbe, so zu sagen, einen gedoppelten Einfluſs auf die Vergröſserung des allgemeinen Wirthschaftsertrages und die Vermehrung der Produktion übt, indem er zwei inländische Kapitalien erstattet und davon Anlegung auf produktive Arbeiten möglich macht, wogegen die auf den ausländischen Handel verwendeten Kapitalien gleichsam nur einmal der einheimischen Industrie zu Gute kommen. Demnach können wir uns der Wiederholung des Wunsches, dafs die oben befragte, schon seit vielen Jahren in Aussicht genommene Vereinbarung sich nicht mehr gar zu lange möge vermissen lassen, hier um so weniger enthalten, da das mit der seitherigen Vereinzelung der Bundesstaaten verknüpfte Ungemach sich so eben in seiner ganzen Gröſse fühlbar macht. Dieser Vereinzelung vornämlich ist es zuzuschreiben, dafs der Winzer in den deutschen Rebenländern des jüngst segensreichen Herbstes gar nicht recht froh wird, weil die auf allen Seiten sich erhebenden, jeden Bundesstaat von dem Nachbar abtrennenden Zollschranken den Verschleifs seines Erträgnisses fast auf die engen Gränzen des Produktionslandes beschränken. Daher kommt denn die beinahe absolute Entwerthung der geringern Weine, die in frühern Jahrgängen gewonnen wurden, die aber weder die Kosten einer weitern Verführung, noch die Zollabgaben zu entrichten im Stande sind. Dem Ergebnisse der jüngsten Lese steht gröſstentheils

ein ähnliches Schicksal bevor, da sich solches mehr durch die seit vielen Jahren nicht erzielte Menge, als durch vorzüglichere Güte auszeichnet; daher denn auch in mehreren Gegenden der Rheinpfalz das Fuder Most um etwa 3 oder 4 Rthlr. weggegeben ward, und selbst das berühmte Hochheimer Gewächs um 12 Gulden die Ohm zu haben ist.«

3) Sehr folgenreich und allgemein wichtig für die ganze produzirende Bevölkerung Deutschlands ist auch die Erleichterung der Einfuhr deutscher Handelswaaren in fremde Länder, und möglichste Entfesselung des deutschen Verkehrs mit dem *Weltmarkte,* da Deutschlands geographische Lage dasselbe zum Mittelpunkt des europäischen Handels macht, und ihm die Gelegenheit darbietet, mittelst seiner Flüsse, die zu den schiffbarsten von Europa gehören, und sich in allen Richtungen in das Meer ergiefsen, Handelsverbindungen mit den entferntesten Ländern anzuknüpfen. —

Und nun zur vorliegenden Schrift selbst. Hier wird gesagt;

»Wer den Gang der Begebenheiten in unsern zunächst angrenzenden Staaten seit den letztern 4 — 5 Jahren in staatswirthschaftlicher Hinsicht auch nur einigermafsen beobachtet, und zumal im unmittelbaren nahen Geschäftsverkehr zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, dem hat sich wohl sehr leicht die schmerzhafte Betrachtung aufgedrungen: dafs der National-Reichthum in jedem Jahre mehr und mehr, ja in unglaublicher Progression hingeschwunden ist, und dafs besonders die ackerbautreibende Klasse, so wie alle Guts- und Realitäten-Besitzer, einer gänzlichen Verarmung mit Riesenschritten entgegeneilen. — Tausend

faktische Beispiele lassen sich dazu als Belege anführen. —

Der Handelstand! welche Katastrophe hat derselbe in der letzten Zeit erlebt, wie sind die gröfsten Häuser Opfer der Zeit geworden, welche Lähmung, welche Erstarrung ist überhaupt in den Handel eingetreten, wie ist jedem Handelsunternehmen*) Thür und Wege versperrt! —

Doch den gröfsten Verlust hat der Nationalreichthum bei dem Gutsbesitzer und dem ackerbautreibenden Stande erlitten. Auf ihm ruht der Druck der Zeit am schwersten. Auf der andern Seite dagegen ist der Handel und Wandel, der sich noch aus einer bessern Zeit herleitet, gerade nur auf solche Länder hingerichtet, welche nur baares Geld von uns abnehmen, ohne uns solches wieder dafür zu geben. Was empfängt z. B. Deutschland aus Frankreich? Millionen fliefsen jährlich dahin für ihre Weine, für ihre Fabrikate, für ihre Luxus- und Modewaaren, was nimmt dagegen Frankreich nach seinem Douanensystem von Deutschland an? Antwort: nichts! wenigstens so viel als nichts, wenn man Vergleichungen aufstellen wollte. Schon seit mehreren Jahren ist in Frankreich das deutsche Schlachtvieh, mit dem bis dahin noch einiger Verkehr getrieben wurde, untersagt, und seit Kurzem ist sogar dem magern Vieh der Eingang verboten worden. Ein gleiches enormes Mifsverhältnifs findet mit dem Handel nach den Niederlanden, nach England, und mit dem ganzen Handel nach Westen statt; Millionen fliefsen jährlich dahin aus Deutschland für Kolonialwaaren, Fabrikate, gebrannte Wasser, Luxusartikel und Gegenstände aller Art, und was nehmen diese Länder dagegen von Deutschland an? Antwort: so viel

*) Wenn wir nämlich den trefflichen modernen Handel mit Staatspapieren ausnehmen, der allein volle Freiheit geniefst.

als nichts, im Verhältnifs zu dem, was wir von ihnen nehmen. — Ja! durch die vielfach hintereinander bis an's Meer aufgethürmten Mauthlinien und durch die, leider! auf die unbegreiflichste Weise (im direkten Widerspruch mit allen den vielen im Mittel liegenden Konventionen) noch immer fortgesetzte Sperre der Rheinschifffahrt von Seiten der Niederländer *), ist jeder Verkehr dahin mit unsern Landesprodukten, dermal beinahe ganz unmöglich gemacht worden etc.

So verfolgen auf ähnliche Weise alle gröfsere Staaten, nach Norden und Osten, streng abgeschlossene Zoll- und Handels-Systeme; alle empfangen aus Deutschland mehr als sie wieder dagegen geben, und so läfst sich wohl mit ganz schlichtem Menschenverstande der enorme Unwerth unserer Produkte, der unglaubliche Geldmangel und die wie ein Krebsschaden immer weiter um sich greifende Verarmung handgreiflich erklären.

Allein wie! sollten sich unter solchen Umständen Deutschlands kleinere Staaten, und besonders die süddeutschen, deren geographische Lage sie schon zu einer nähern Verbindung hinweist, nicht berufen fühlen, ebenfalls gemeinsame Maasregeln zu ergreifen, und gegen das so sehr überhand nehmende Uebel der Verarmung, des Unwerths ihrer Produkte, der totalen Verschleuderung ihres National-Reichthums mit vereinter Kraft zu wirken?! —

Nur durch einen Zusammentritt von mehreren Staaten und durch die ernsthaftesten Maasregeln gegen die im Finstern hausende Brut der Schleichhändler, dieses Auswurfs der Moral und der Nation, sind derlei Maasregeln mit Erfolg gekrönt, und nur durch einen in mehreren Ländern zugleich neu eröffneten innern Markt, wo Produkte und Fabrikate wechselseitig frei

*) Die neue Königl. Niederländische Deklaration ist erst seitdem erschienen.

und ungehindert ausgetauscht und umgesetzt werden können, wird dem so sehr gesunkenen innern Handel und Verkehr wieder neue Lebenskraft eingehaucht werden.«

Zuletzt macht der Herr Verfasser der vorliegenden Schrift auch neue Vermittlungs-Vorschläge und bemerkt:

»Läge es nun, nachdem die verschiedenen der Vereinigung bisher noch im Wege gestandenen Hauptthindernisse mit möglichst kurzen Worten geprüft worden, in meinem Wirkungskreise, neue Vermittelungsvorschläge zu entwerfen, um sich vor einem etwa nochmaligen persönlichen Zusammentritt der Herrn Bevollmächtigten über die wesentlichsten Punkte im Voraus auszugleichen, und dadurch den Konferenzen selbst mit desto mehr Sicherheit ein baldiges günstiges Resultat vorzubereiten; so würde man nach meinem geringen Ermessen von folgenden Grundlagen auszugehen und diese im Voraus wechselseitig gut zu heifsen haben:

1) Alle diejenigen Punkte, über welche bereits in den Stuttgarter Verhandlungen zwischen den dort in Unterhandlung gestandenen Höfen volles Einverständnifs statt gefunden, bleiben unverrückt, und sollen bei dem nächsten Zusammentritt keiner neuen Diskussion mehr unterworfen werden.
2) Die Verwaltung des ganzen Vereins soll nach den oben §. 16 gezogenen und hier etwa wörtlich einzurückenden Grundlinien festgesetzt und vollzogen werden. Nur nähere Bestimmungen im Detail können noch Gegenstände weiterer Berathung werden.
3) Um über den Zolltarif im Voraus eine möglichste Annäherung zu bewirken, wird festgesetzt:
   a) Rücksichtlich der von der Ausgangs-Zoll-Abgabe gänzlich zu befreienden Gegenstände verbleibt es bei den Königl. Würtembergischen Vermittelungs-

Vorschlägen und deren Abstimmungen vom 23. Februar 1823.

b) Eben so rücksichtlich des auf diese Gegenstände zu legenden Eingangszolles.

c) Die genießbaren Kolonialwaaren sollen (bis auf durch die Zentralkommission in Vorschlag zu bringende gutdünkende Abänderung) einstweilen nur mit einem Eingangszolle von 5 Gulden *per* Zentner belegt werden.

d) Für die ausländischen Fabrikwaaren soll der Königl. Baierische und Königl. Würtembergische Tarif einstweilen als Maximum unterstellt, darüber abgestimmt und die Zollauflage nach Stimmenmehrheit in der Art festgesetzt werden, daſs die Summen aller Stimmen zusammengezählt, mit so vielen Theilen, als Stimmen abgegeben worden, getheilt, und dieser Durchschnitt als der verbindende Tarif (Brüche und Heller nicht geachtet) angesehen werden sollte. —

e) Alle andere Differenzpunkte über den Tarif und ähnliche Auflagen sollen auf diese Art bestimmt und ausgeglichen werden.

4) Ueber die Stappelberechtigung zu Mainz und Mannheim behalten sich die kontrahirenden Höfe nachträglich besondere Ausgleichung bevor, bis die Freiheit der Rheinschifffahrt bewirkt seyn wird, verpflichten sich aber wechselseitig, entweder im Laufe der bevorstehenden Unterhandlungen diese Ausgleichung noch zu bewirken, auf alle Fälle aber nach Möglichkeit sich für diese Befreiung der Rheinschifffahrt gemeinschaftlich zu verwenden.

XIII.

REDE

des

Finanzministers zu Petersburg, gehalten in dem Konseil des Kreditwesens.

Meine Herren!

Zum dritten Male habe ich die Ehre, Ihnen Rechenschaft von dem Erfolge unsers Kreditwesens abzulegen. Ehe ich indessen zur Erläuterung der Rechnungen für das Jahr 1824 selbst schreite, halte ich es für nöthig, einige allgemeine Bemerkungen voranzuschicken.

Der Stand unsers Wechselkurses und das Agio der klingenden Münze gegen Assignationen beweiset durch die Erfahrung selbst, dafs die einstweilige, mit Ihrer Zustimmung gemachte Einstellung der Verminderung unserer Bank-Assignationen, durchaus keine nachtheiligen Folgen gehabt hat, und dafs diefs Kreditgeld in seinem Werthe gehalten worden, ohne Belästigung für das Reich und ohne Vermehrung unserer verzinsbaren Staats-Schuld.

Schon längst waren Ihnen die nachtheiligen Verhältnisse unserer Banken bekannt, nämlich die bedeutende Anhäufung müsiger Summen. Durch die Ihnen bekannte neue Verfügung für die Leihebank ist nun diesem Uebel abgeholfen worden. Noch im Ausgange des Jahres 1824 geschah dazu ein grofser Schritt; im gegenwärtigen Jahre gedieh die Absicht zur Vollendung, indem zusammen im Verlaufe der Jahre 1824 und 1825 *circa* 52 Millionen auf Hypotheken ausgeliehen worden. Hierunter befinden sich mehr als 16 Millionen, die aus der Kommerzbank in die Leihebank übertra-

gen worden, weil sie dort keine gehörige Beschäftigung fanden. Dies bedeutende Kapital erhielt also die durch das allerhöchste Manifest vom 4. Juni 1824 vorbezeichnete Anwendung, und ward nicht nur für die Bank, sondern selbst für die Landes-Industrie wieder produktiv. Uebrigens, da die Einlagen in die Bank fortwährend die Rückzahlungen übersteigen, so ist nach Eröffnung dieses Abflusses jeder neuen Anhäufung brachliegender Summen die gehörige Gränze gesetzt.

Der Zustand des Kreditwesens in Europa überhaupt, die Genauigkeit der Schuldentilgungs-Kommission in Erfüllung ihrer Verpflichtungen, nicht minder die sparsame Anordnung der öffentlichen Ausgaben, haben zusammengewirkt, unsere Fonds in ihrem bisherigen hohen Stande zu erhalten. Dies hatte indessen die Folge, dafs die freie Summe von ungefähr 6 Millionen Rubeln, die vorher zum Verbrennen der Assignationen bestimmt war, im Jahre 1824 nicht zum Ankaufe von Schuldscheinen verwendet werden konnte, theils weil keine hinreichenden Fonds zum Verkaufe ausgeboten wurden, theils um durch Nachfrage nach ihnen keine künstliche Steigerung ihres Preises zu veranlassen. Aus dieser Ursache verbleibt diese Summe noch im Reichsschatz, so wie ein fernerer Rest, der die jährlichen bestimmten Tilgungszinsen überschreitenden Summen, welcher vorzüglich zur ausserordentlichen Rückzahlung an die Leihebank bestimmt war, die ohnehin sich damals mit müsigen Kapitalien überladen fand. Ueber diese ganze Summe, nach den Rechnungen gegen 10 Millionen Rubel betragend, werde ich Ihnen, meine Herren, zu seiner Zeit die weiteren Erörterungen vorlegen. Die Nothwendigkeit, die Tilgungsoperationen der Zweckmäfsigkeit unterzuordnen, haben Sie, meine Herren, übrigens schon selbst anerkannt, indem Sie für das laufende Jahr 1825, nach reifer Erwägung der Umstände, einstimmig die nachher

allerhöchstbestätigte Verfügung trafen, das Tilgungsgeschäft nicht über die ursprünglich bestimmten Tilgungszinsen auszudehnen, mithin die für das Jahr 1825 überschiefsende Summe, welche mit der obenerwähnten von gleicher Natur ist, zur Erleichterung des Reichs-Schatzes in demselben als eine nicht zinstragende Schuld, bis zur fernern Verfügung, stehen zu lassen.

Diese wichtige und nothwendige Maasregel mufs unstreitig von den nützlichsten Folgen seyn; denn die mit jeder unverhältnifsmäfsigen Tilgungs-Anstrengung verbundene Steigerung der Fonds schwächt die Wirkung des Tilgungskapitals an sich; ja die Masse unserer Schulden selbst wäre durch eine solche künstliche Erhöhung des Werthes unserer Inskriptionen wesentlich vermehrt worden, wenn auch nicht nach ihrem Nennwerth, doch in Ansehung der Zeit der Tilgung und der dazu erforderlichen Summen. — Indem ich übrigens diesen Gegenstand nicht weiter entwickle, da er der Rechnungsablage des Jahres 1825 angehört, halte ich es nur für nöthig hinzuzufügen, dafs die in jeder Hinsicht so nothwendige Festigkeit des Staatskredits (ohne Zweifel der Ueberzeugung des denkenden Publikums gemäfs), einerseits in der richtigen Abtragung der Schuldzinsen bei verhältnifsmäsiger Tilgung, andererseits in fortwährender Befolgung eines ökonomischen Finanzsystems besteht; und dafs die Tendenz alle Hülfsmittel zur Steigerung der Fonds anzuspannen, hauptsächlich die Nothwendigkeit fortgehender neuer Anleihen beweiset, die doch nur durch aufserordentliche Umstände gerechtfertigt werden können, und deren unsere Regierung gegenwärtig nicht bedarf.

Die Rente-Reduktion, welche von einigen europäischen Regierungen eingeleitet worden, und die in Frankreich vorliegende freiwillige Zinsveränderung, sind Ereignisse, die unserer Seits ein aufmerksames Beobachten ihres Ganzen erfordern.

Obgleich über die fernern Folgen dieser Plane, ihrer Neuheit wegen, noch keine entscheidenden Schlüsse gezogen werden können, so ist doch so viel gewifs, dafs Veränderungen der Art kein Sinken unserer Fonds zur Folge haben können. Uebrigens bitte ich Sie, meine Herren, überzeugt zu seyn, dafs das Finanzministerium bei aufmerksamer Beachtung der verschiedenen Bewegungen der Kreditangelegenheiten Europa's, es nie unterläfst, seine Wirksamkeit nach dem Gange der Begebenheiten abzumessen, und, wenn es nöthig seyn sollte, irgend eine besondere Verfügung zu treffen, dieselben zu seiner Zeit Ihrer fernern Beurtheilung vorlegen wird.

Jetzt schreite ich zur Darstellung der Rechnungs-Resultate selbst.

2,520 Rubel, in Silber 37,292 Rub. 93¾ Kop., in Bank-Assignationen 87,913,111 Rub.; an fünfprocentiger Rentenschuld, in Silber 77,476,500 Rubel.

Im vorigen Jahre hatte ich die Ehre dem Konseil des Kreditwesens zu bemerken, dafs die Schlufsberechnung der letzten Anleihe von Rothschild von der Schuldentilgungs-Kommission noch nicht geschlossen worden. Auch für diesmal kann noch kein Schlufs-Bericht darüber gemacht werden. Ich halte es dabei für Pflicht, zu bemerken, dafs von dem Reste dieser Anleihe nichts für das Bedürfnifs des Reichsschatzes verwendet worden, indem die rückständigen noch nicht ausgezahlten Summen, noch bis jetzt, wie ich schon früher die Ehre gehabt habe Ihnen anzuzeigen, zur Deckung auswärtiger Zahlungen verwendet werden. Die dagegen hier aus dem Reichsschatz erfolgenden Rückzahlungen werden zum ausserordentlichen Fond der Schuldentilgungs-Kommission geschlagen, über den ich Ihnen zu seiner Zeit genaue Rechnung vorlegen werde. Leider liegt dieser Fond selbst im Allgemeinen bis jetzt gröfstentheils noch todt, hauptsächlich um unsern Wechselkurs durch eine ausserordentliche

Rückzahlung auswärtiger Schulden nicht zu drücken. Das Finanzministerium wird indefs nicht ermangeln, sobald sich eine zweckmäfsige Gelegenheit findet, nach Zeit und Umständen von dieser Hülfsquelle jeden möglichen Nutzen zu ziehen.

Die Assignations-Bank.

Im Jahr 1824 ist die Masse der in Umlauf gesetzten Bank-Assignationen, ohne alle Veränderung, dieselbe geblieben, und bestand am 1. Januar d. J., wie früher, aus 595,776,310 Rubel.

Die Leihe-Bank.

Im Verlaufe des Jahres 1824 sind in die Leihebank auf Zinsen eingetragen worden: in Bank-Assignationen 27,805,193 Rubel 27¼ Kop. — Zurückgezahlt wurden: in Silber 9,235 Rubel 13 Kop., in Bank-Assignationen 28,528,163 Rubel 24½ Kop. — An erhobenen und aufgelaufenen Zinsen ist ausbezahlt und zu Kapital geschlagen worden: in Gold 604 Rubel 88 Kop., in Silber 4073 Rubel 5 Kop., in B. Ass. 5,426,884 Rubel 43¾ Kop. — Auf Hypotheken wurde zu verschiedenen Terminen ausgeliehen: in Silber 263,734 Rubel 99 Kop., in B. Ass. 26,143,095 Rubel 20¼ Kop., und darunter nach Bekanntmachung des neuen Reglements vom 1. Juli, in Silber 263,734 Rubel 99 Kop., in B. Ass. 24,300,466 Rubel 35 Kop, an Prämien für Anleihen auf 24 Jahre ist eingegangen: in Silber 176 Rubel, in B. Ass. 144,227 Rubel. — Zum 1. Jan. 1824 standen auf Brandversicherung in der Bank 74 Häuser für 1,142,000 Rubel. Im Verlaufe desselben Jahres wurden aufs neue versichert 79 Häuser für 4,363,200 Rubel, schieden aus 35 Häuser für 441,000 Rubel, folglich verbleiben zum 1. Jan. 1825 118 Häuser für 5,064,200 Rubel. — Im Verlaufe des Jahres 1824 betrug der reine Gewinn der Bank: in Gold 1337 Rubel 2 Kop., in Silber 35,853 Rubel 86¼ Kop., in B. Ass. 868,409 Rubel 86¼ Kop.

Die Kommerz-Bank.

In der Bank und deren Comptoiren bestanden im Jahre 1824 an eingetragenem Gelde, mit den Resten von 1823 zum Transfert, in Gold 23,962 Rubel 83 Kop., in Silber 686,179 Rubel, in B. Ass. 56,152,201 Rubel 64 Kop. — Auf Zinsen in Gold 1,532,946 Rub., in Silber 5,238,098 Rub. 41 Kop., in B. Ass. 116,398,949 Rubel 2 Kop. Zusammen mit dem Bank-Kapitale in Gold 1,556,908 Rubel 83 Kop., in Silber 5,924,277 Rubel 79 Kop., in B. Ass. 202,545,150 Rubel 66 Kop. — An Transferten wurde ausgezahlt: in Gold 23,962 Rubel 83 Kop., in Silber 686,165 Rubel 83 Kop., in B. Ass. 55,892,710 Rubel 21 Kop. — Uebermacht aus einer Stadt in die andere für 78,084,221 Rubel 62 Kop. Zurückbezahlt an zinsbaren Einlagen: in Gold 294,950 Rubel, in Silber 1,282,396 Rubel 43 Kop., in B. Ass. 49,400,408 Rubel 79 Kop. — Das Wechseldisconto betrug mit Inbegriff der im Jahre 1823 discontirten, aber erst im Jahr 1824 zahlbaren Wechsel: 133,945,766 Rubel 49 Kop. Auf Waaren-Unterpfand wurde ausgeliehen: 8,785,540 Rubel 41 Kop. Auf Kupfermünze: 8,000,000 Rubel.

In Bezug auf diesen letzten Posten halte ich es für nöthig zu bemerken, dafs, obgleich der Reichsschatz, wie oben gesagt, keiner neuen Anleihen bedarf, weil die Reichseinnahmen und Ausgaben in das erwünschte Gleichgewicht gebracht worden, doch ein unerwartetes Anhäufen der Kupfermünze in verschiedenen Kassen, bei der Unmöglichkeit dieser Münze in den Gouvernements einen schnellen Abfluſs zu verschaffen, das Finanzministerium nöthigte, mit Allerhöchst Kaiserl. Genehmigung aus der Kommerzbank, gegen Unterpfand jener Kupfermünze, 8 Millionen Rubel Bank-Assignationen einzuwechseln, welche in dem Verhältnifs, als die Kupfermünze wieder in Umlauf kommt, der Bank zurückgezahlt werden sollen. Unterdessen erhält dieselbe die gehörigen Zinsen.

Ferner ausgezahlt für discontirte Lombardsbillette 7,400,000 Rubel, der Zahlungstermin verlängert gegen Obligationen des Departements des Reichsschatzes, die ursprünglich im Jahre 1823 discontirt worden, für 20,000,000 Rubel. Neudiscontirt gegen dergleichen Obligationen des Departements des Reichsschatzes 100,000 Rubel, welche in demselben Jahre wieder zurückgezahlt worden. — An protestirten Wechseln blieben zum Jahre 1825 unbezahlt in der Bank und allen Comptoiren derselben 1,999,324 Rubel 42 Kop. — An reinem Gewinn ergab sich, nach Abzug aller Unkosten 249,395 Rubel 98 Kop. — Alle Umschläge in den Kassen der Bank und ihren Comptoiren beliefen sich im Jahr 1824 in Bank-Assign. auf 789,192,259 Rubel 82 Kop., in klingender Münze auf 12,472,110 Rubel 9 Kop.

Ich hoffe, meine Herren, dafs alle oben entwickelten Umstände, Aussichten und Rechnungs-Ergebnisse dazu dienen werden, Sie sowohl, als das Publikum in der Ueberzeugung zu bestärken, dafs bei der weisen Fürsorge unsers erhabensten Monarchen für das Wohl des Reichs, unser Kredit an Erweiterung und Festigkeit gewinnt, unsere Kredit-Anstalten sich in einem blühenden Zustand befinden, und die Verwaltung dieses Geschäftszweiges, nach Maasgabe von Zeit, Umständen und Erfahrungen, einzig den Zweck im Auge hat, den wahren Nutzen des Reichs wahrzunehmen und denen gerecht zu seyn, welche uns ihre Kapitalien anvertrauen.

XIV.

Königl. Niederländische Deklaration, die Rhein-Schifffahrt betreffend.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Grofsherzog von Luxemburg u. s. w. In Anbetracht der Wiener Congreſsakte vom 9. Juni 1815, der darin enthaltenen Artikel über die Rheinschifffahrt, und Unseres Beitrittes zu besagter Akte, in Erwägung, daſs erwähnte Artikel den Grundsatz festsetzen: die Schifffahrt auf dem Rheine solle frei, und in Beziehung auf den Handel Niemanden verwehrt seyn, — und da es Unser Wunsch ist, die Schwierigkeiten gehoben zu sehen, die sich bis jetzt der Festsetzung der Uebereinkünfte, sowohl hinsichtlich der Rheinschifffahrt, als in Betreff des für dieselbe nach den zu Wien im J. 1815 getroffenen Bestimmungen zu entwerfenden Reglements, entgegensetzten, — in Erwägung der bei den übrigen Uferstaaten gemachten Schritte, besonders der kürzlich statt gehabten, zum Behuf der Vollziehung der Bestimmungen über die Rheinschifffahrt, — und da Wir, so viel an Uns liegt, dazu beitragen wollen, zu verhindern, daſs die Betheiligten, in Erwartung eines Einverständnisses mit den andern Uferstaaten, des Genusses der Vortheile beraubt seyen, welche die Wiener Kongreſsakte in Aussicht gestellt, — und, indem Wir zugleich einen Beweis Unserer Bereitwilligkeit geben wollen, den von einigen Mächten und Uferstaaten Uns geäuſserten Wünschen entgegenzukommen, sobald dies ohne Beeinträchtigung der Ehre, des wohlverstandenen Interesse und der Rechte der niederländischen Regierung geschehen kann, — in der Ueber-

zeugung, dafs die andern Uferstaaten, wie man erwarten und wünschen darf, von gleichen Gesinnungen beseelt seyn werden, während Wir auch noch beabsichtigen, zu verhindern, dafs das Benehmen der Niederlande als Vorwand zu einer Weigerung anderer Staaten, den Bestimmungen der Wiener Kongrefsakte Folge zu leisten, angeführt werde, — in Anbetracht endlich, dafs in der achten Sitzung, der zur Regulirung der Schifffahrts-Angelegenheiten überhaupt vom Wiener Kongrefs niedergesetzten Kommission, übereingekommen wurde, dafs der Leck allein als Fortsetzung des Rheins betrachtet, und den für letztern Flufs zu treffenden Bestimmungen unterworfen werden solle, — haben Wir beschlossen und beschliefsen wie folgt:

Artikel 1. Der Leck wird als Forstsetzung des Rheins auf dem niederländischen Gebiet betrachtet werden; die auf diesem Flusse bisher erhobenen Zölle sollen vom 1. April kommenden Jahres an aufhören und, zufolge des 1sten Theils, des 3ten der obenerwähnten Artikel, in Betreff der Rheinschifffahrt, durch eine Fahrtgebühr ersetzt werden, die Wir, im Sinn des vorerwähnten Artikels und nach der Länge des Flusses in den Niederlanden, noch bestimmen werden.

Art. 2. Ebenso wird vom 1. April an keine Patentgebühr von den Rheinschiffern, welche die vorerwähnte Wasserstrafse benützen, mehr erhoben werden. Statt dieser Auflage wird eine Abgabe bezogen, nach Maafsgabe der auf dem konventionellen Rhein bestehenden Anerkennungs-Gebühr, die gleichfalls im Geiste der zweiten Hälfte des 3ten der obenangeführten Artikel bestimmt werden soll.

Art. 3. Nach dem 22sten eben dieser die Rheinschifffahrt betreffenden Artikel, sollen die zur Rheinfahrt gehörigen Schiffe, die, ohne ihre Ladung zu wechseln, zu einer direkten Ueberführung von Waaren bestimmt sind, stromauf- und stromabwärts vom

genannten Zeitpunkte an bei ihrem Eintritte in die Niederlande von den durch das Gesetz vom 6. August 1822 über die Einfuhr, Ausfuhr und den Transit von Waaren eingeführten Formalitäten befreit seyn, und die Letzteren durch diejenigen Vorsichtsmaasregeln gegen verbotene Einfuhr von Waaren in das Königreich ersetzt werden, die man nöthig erachten wird, wie die Beigebung von Aufsehern an Bord der Fahrzeuge, die Verschliesung der Lucken oder beides zugleich, Alles jedoch ohne Kosten für die Ladung oder den Schiffer, der blos den Zollaufsehern, so lange sie auf dem Schiffe sind, Kost, Feuerung und Licht zu reichen hat.

Art. 4. Die in dem Tarife von 1822 enthaltenen Transitverbote treten vom 1. April k. J. für alle die Waaren aufser Kraft, welche den Rhein oder den Leck als die Fortsetzung des ersteren Flusses zu Berg oder zu Thal befahren.

Art. 5. Die im Vorstehenden enthaltenen Maasregeln sind in dem Vertrauen ergriffen, dafs auch die übrigen Uferstaaten durch analoge denselben entsprechen werden. Sollten die Niederlande diese Erwartung sich nicht verwirklichen sehen, so behalten Wir Uns vor, diese Maasregeln wieder ausser Kraft zu setzen, oder, so wie Wir es für angemessen erachten werden, zu modifiziren.

Art. 6. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, Unser Staatsrath, Verwalter der indirekten Auflagen, der Eingangsgebühren und Accisgefälle werden sobald als möglich über Alles, was zum genauen Vollzuge der obigen Bestimmungen bis zum 1. April nöthig seyn sollte, die nöthigen Anträge machen.

Gegeben im Schlosse zu Loo, den 10. Sept. des Jahres 1826, Unserer Regierung im 13ten.

WILHELM.

(Bekannt gemacht am 27. Oktober).

XV.

KULTURGESCHICHTE und STATISTIK.

1.

Bevölkerung und Hülfs-Quellen der beiden Reiche Portugall und Brasilien.

Portugall hat einen Umfang von 1722 Quadrat-Meilen mit einer Bevölkerung von 3,173,000 Seelen; seine afrikanischen Kolonien zählen 1,048,000 Seelen auf 28,489 Q. M., und seine Kolonien in Asien auf 312 Q. M. 575,900 Seelen, also im Ganzen hat Portugall auf 30,523 Q. M. eine Bevölkerung von 4,796,900 Seelen, welche aus ohngefähr 3,600,000 Portugiesen, 600,000 Negern, 400,000 Indianern, Chinesen etc. besteht. Seine Einkünfte beliefen sich im Jahr 1822 auf mehr als 17 Mill. Crusades (ungefähr 50 Mill. Fr.), die Ausgaben auf 21 Mill. Crusades (ungefähr 63 Mill. Fr.). Portugall hatte 4 Linienschiffe, 11 Fregatten und 30,000 Mann Landtruppen.

Das Kaiserreich Brasilien, ohne die Banda Oriental oder Cisplatina, hat auf 140,625 Q. M. eine Bevölkerung, die sich nach den im Jahr 1817 veranstalteten Zählungen auf 3,617,900 Individuen erhob, die aber jetzt mit dem Zuwachs von 8 Jahren 4 Mill. übersteigen mufs; sie besteht ungefähr aus folgenden Klassen: Weifse 900,000; Negersklaven 1,900,000; freie Neger 160,000; freie Mulatten 500,000; Mulattensklaven 200,000; Indianer 440,000. Die Einkünfte betragen 28 bis 29 Mill. Franken; die Ausgaben sind unbekannt. Die Seemacht besteht aus 2 — 3 Linienschiffen, die reguläre Armee aus 10,000, mit 50,000 Milizsoldaten.

Die Ausfuhr aus Portugall nach Brasilien betrug im Jahr 1806 den Werth von 21 Mill. Crusades, jene aus

Brasilien nach Portugall 35 Mill.; die Ausfuhr der Neger aus den portugiesischen Besitzungen nach Brasilien jährlich ungefähr 30,000.

Ganz Brasilien nimmt einen Flächenraum von 140,625 deutschen Quadrat-Meilen ein, wovon 15 auf einen Grad gehen, oder von 250,000 französischen *Lieues carrées*, wovon 20 auf einen Grad, oder von 390,625 gewöhnlichen *Lieues carrées*, wovon 25 auf einen Grad gehen. Diese drei Summen sind gleichgeltend. Der innere Theil Brasiliens, der die fruchtbaren und reichen, aber fast öde liegenden Statthalterschaften von Motogrosso, Goyaz und Prara, mit ihrem Zugehör, enthält, nimmt 97,675 deutsche Q. M., oder über zwei Drittheil der ganzen Oberfläche ein. Die Provinzen Para und Motogrosso sind es, die auf den alten Karten das sogenannte Amazonenland bilden. Dieser Landstrich, weit gröfser als das europäische Rufsland, hat nur 500,000 Einwohner. Brasilien, in seiner Totalität betrachtet, zählt gegen dreisig Einwohner auf die deutsche Q. M. (Frankreich bekanntlich fast dreitausend). Wenn Brasilien eben so bevölkert wäre wie Frankreich, so würde es 400 Millionen Einwohner haben, das heifst hundertmal mehr als es wirklich hat. Die Provinz Minas-Geraes zählte im Jahr 1808 auf 6174 Q. M. 433,950 Einwohner, was ein wenig mehr als 70 Seelen auf eine Q. M. macht. Minas-Geraes ist der Mittelpunkt des alten Brasiliens. Die Staats-Einkünfte von ganz Brasilien beliefen sich im Jahr 1817 auf 3134 Mill. Reis (480 Reis machen ungefähr einen halben Brabanter Thaler). Die sechs am meisten bevölkerten Provinzen trugen in folgenden Verhältnissen bei: 1) Riojaneiro 1604 Mill.; 2) Ba 600 Mill.; 3) Fernambuc 480 Mill.; 4) Maranham 300 Mill.; 5) Minas-Geraes mit Seara 150 Mill. Der Hof brauchte 887 Mill. oder über den vierten Theil sämmtlicher Staats-Einkünfte.

2.

GEBURTS-, STERBE- und TRAUUNGS-LISTE

mehrerer bedeutenden Städte im Jahr 1826.

Namen der Städte.	*Geboren incl. der Todtgeb.*	*Gestorben.*	*Also mehr geboren.*	*Getraute Paare.*
Amsterdam	7438	8308	—	unbek.
Antwerpen	2492	1969	523	ditto
Berlin	8033	6428	1607	2126
Breslau	3426	3066	360	unbek.
Darmstadt	1109	1301	—	ditto
Dresden	1972	2112	—	510
Frankfurt a. M.	1109	1301	—	258
Gröningen	1066	2844	—	470
Hamburg	4385	3938	447	unbek.
Hollstein (Herzogthum)	12600	8700	3900	ditto
Innsbruck	310	286	24	45
Königsberg (in Preufsen)	2290	2088	292	532
Kopenhagen	3194	3588	—	unbek.
Leipzig	1274	1240	34	—
London	22244	20758	1486	—
Ludwigsburg	199	178	21	—
Nürnberg	1296	1142	144	378
Ostende	423	542	—	unbek.
Reutlingen	405	270	135	59
Rotterdam	2747	2115	632	unbek.
Schlefswig (Herzogthum)	8866	7206	750	ditto
Strafsburg	1960	2058	—	470
Stuttgart	985	802	183	unbek.
Utrecht	1561	1157	404	ditto
Wien	13584	12190	1394	2590
Würzburg	739	757	—	124

3.

Errichtung eines statistischen Amts in den Niederlanden.

Nachdem Se. Maj. der König befohlen hat, ein statistisches Amt beim Departement des Innern zu errichten, hat der Statthalter von Süd-Brabant eine Anwei-

sung darüber kund machen lassen, wie und in welchem Maase sämtliche Behörden und Einwohner der Provinz die erforderlichen Auskünfte in dieser Beziehung dahin zu ertheilen hätten. Es kommt darin folgende Stelle vor: »Unter anderu Regierungen ist es denkbar, dafs die genauen Angaben, welche die statistische Wissenschaft liefert, aus Absichten erkundet und gesammelt worden seyn mögen, die nicht auf das Wohl und Aufkommen der Völker zielten. Allein unter der väterlichen Regierung, die über uns steht, kann die Statistik nur eine solche Kenntnifs seyn, aus welcher die allgemeine Landes-Verwaltung Aufschlüsse schöpft, geeignet, sich in mehreren ihrer Zweige zu vervollkommnen, den Zustand der Landwirthschaft und des Gewerbes zu bessern, der Vermehrung der Volkszahl mit ihren Blicken zu folgen, und endlich der Regierung die Verbesserungen und Vervollkommnungen anzugeben, welche sich durch Anwendung von Mitteln, über welche sie allein zu verfügen vermag, erreichen lassen; der letzte Zweck statistischer Forschungen, die schon so bemerkenswerthe Folgen für dieses Königreich gehabt haben.«

4.

Gegenwärtige Bevölkerung Frankreichs.

Die gegenwärtige Bevölkerung Frankreichs wird auf 31,771,000 Seelen geschätzt. Zur Klasse der Jünglinge gehören 265,000 Individuen; also wird, wenn das Rekrutirungs-Gesetz in seiner ganzen Strenge vollzogen würde (40,000 Mann jährlich), nur ungefähr ein Individuum von fünfen ausgehoben. In ganz Frankreich sind nur 140 Individuen vorhanden, die über 100 Jahre alt sind; das Departement, wo man die meisten solcher Greise zählt, ist das der Nieder-Pyrenäen, wo deren 12 leben, während man im Seine-

Departement, das mehr als noch einmal so viel Einwohner hat, nur 2 zählt.

5.

Konsumtion von Paris im Jahre 1826.

In Paris werden jährlich 540 bis 580,000 Säcke Mehl verzehrt, den Sack zu 235 Pfund. Es wurden im vorigen Jahr verzehrt: 82,816 Ochsen, 12,798 Kühe, 79,548 Kälber, 425,138 Hämmel und 12,547 Schweine, ohne 5,695,000 Pfund sogenanntes Handfleisch zu zählen. Wenn man diesen Verbrauch von Lebensmitteln mit demjenigen der beiden vorhergehenden Jahre vergleicht, so findet man einen Mehrverbrauch von ungefähr $^1/_{11}$. Dieser Mehrverbrauch ist in Ansehung der Getränke noch stärker. Es wurden nämlich voriges Jahr im Innern von Paris getrunken: 1,010,374 Hektoliter Wein, das heifst über 101 Millionen Flaschen, und fast 19 Millionen Flaschen Bier. Die gegenwärtige Bevölkerung von Paris dürfte sich auf 850,000 Seelen belaufen. Eine wirkliche Volkszählung hat nicht statt gefunden.

6.

Folgen der Freilassung der Leibeigenen.

Riga, den 30. Dezember 1826.

Die grofse Angelegenheit unserer Provinzen, die Freilassung der Leibeigenen, ist nicht nur seit dem April dieses Jahres vollendet, sondern sie zeigt auch die erfreulichsten — Früchte? Nein, dazu ist es zu früh — aber Knospen und aufbrechende Blüthen. Freilich ist das zuletzt entlassene Viertel noch für drei Jahre auf den Gemeindebezirk, und für die drei folgenden auf den Kreis seines Ordnungsgerichts beschränkt, aber ein solcher Kreis ist 60 bis 70 Quadratmeilen grofs, und innerhalb der ihm gesteckten

Schranken kann jeder die Lebensverhältnisse wählen, die ihm die besten scheinen. Viele Bauerwirthe haben ihr Gütchen aufgegeben, um sich durch anderweitige Thätigkeit zu ernähren; die übrigen schliefsen mit den Grundherren (die ja der Bauern noch weniger entbehren können, als die Bauern sie) Pachtkontrakte ab, die dem Werthe der Ländereien entsprechen u. s. w. Kurz, die grofse Sache ist entschieden; und mit der jetzt aufkeimenden, ohne Fesseln erwachsenden Generation wird die Zahl, der mit glücklichem Erfolge in der Bildung wetteifernden Nationen, um zwei vermehrt seyn.

7.

Steinkohlen in Bayern.

Bayern hat ein bedeutendes Steinkohlenwerk zu Stockheim bei Kronach, von welchem jedoch die Steinkohlen Main abwärts, mehr in das Ausland als in das Inland abgesetzt werden. Diese Steinkohlen sind sehr gut und können selbst zum Heitzen der Wohnungen verwendet werden. Es ist längst schon erwiesen, dafs in mehreren andern Gegenden in Bayern sich ebenfalls mächtige Steinkohlenlager vorfinden, und es fehlen nur die nöthigen Anordnungen und Aufmunterungen, um dieses, besonders für Gewerbe höchst nützliche Brennmaterial zur Verwendung zu bringen.

8.

Beiträge zur Geschichte der Gasbeleuchtung.

Das *Repertory of Patent-Inventions* liefert im Dezember-Hefte einen Nachtrag zur Geschichte der Gasbeleuchtung des Herrn Atkins. Ein Korrespondent desselben bemerkt, dafs, lang vor Herrn Winsor's Gasbeleuchtung am Lyceum zu London,

ein Herr Henfrey aus Sheffield Gasbeleuchtung zu Baltimore in Nord-Amerika einführte, wo er am 3. April 1802 ein Patent hierüber sich ertheilen liefs. — Herr Henfrey hatte im Jahr 1801 eine Steinkohlengrube auf den Gütern des Generals Ridgeley zu besorgen, die bituminöses Holz lieferte. Diese Kohle gab beim Brennen einen übeln Geruch und hatte noch andere üble Eigenschaften, so dafs sie zu Baltimore bald sehr verrufen ward. Man sagte ihr sogar nach, dafs sie kein Erdharz enthielt. Und diesen letzteren Vorwurf zu widerlegen richtete Herr Henfrey einen kleinen Destillir-Apparat vor und destillirte die Kohlen. Zufällig bekam die Röhre, durch welche das Gas abzog, einen Sprung, und da, als man denselben verstopfen wollte, der Junge, der dabei leuchtete, mit dem Licht zu nahe kam, fing das aus dem Sprunge ausströmende Gas Feuer, und beleuchtete den ganzen Keller, durch welchen die Röhre lief. »Ein neues Licht! Ein neues Licht!« war der Ausruf der Verwunderung derjenigen, die an der Röhre arbeiteten. Herr Henfrey benutzte diesen Zufall, und zeigte die Brauchbarkeit »des neuen Lichtes« in öffentlichen Versuchen zu Baltimore, indem er einen grofsen Saal mit Kohlengas beleuchtete. Um die Anwendbarkeit dieser Art von Beleuchtung noch deutlicher zu zu zeigen, liefs er ein Boot 50 Yards (150 Fufs) von der Küste ankern, und beleuchtete dieses mittelst einer Röhre, die er durch das Wasser laufen liefs. Im Frühjahre 1802 machte die Baltimore Zeitung *Le Bon's* Thermolampe zu Paris bekannt, und so ward das was Henfrey, und alle die ihn zunächst umgaben, für seine Erfindung hielt, ihm vor den Augen des Publikums streitig gemacht. Er setzte jedoch seine Arbeiten fort, stellte die Resultate dem Präsidenten Jefferson vor, und beleuchtete im Oktober 1802 zu Richmond in Virginien einen öffentlichen Belustigungsort. Herr Henfrey wufste nichts

von Murdoch's früheren Versuchen in England, 1798.

Der Korrespondent theilt nun Henfrey's Patent vom 3. April 1802 zu Baltimore in *Extenso* mit; wir bemerken hieraus nur, dafs Herr Henfrey brennbares Gas sowohl aus Steinkohlen, als aus Holz bereitete, und damit Leuchtthürme, Strafsen, Kirchen, Theater und Wohnungen beleuchten und zugleich die Zimmer wärmen wollte. Er empfiehlt seine Beleuchtungs-Methode vorzüglich für Pulvermühlen, Laboratorien, Zimmermanns- und Schreiner-Werkstätten, wo Feuersgefahr ist, indem hier keine Funken zu besorgen sind.

9.

Englisches Patent auf eine Verbesserung an Feuer-Gewehren.

Herr Jakob Mould in Lincoln's Inn Fields (Middlesex) hat sich in Folge einer ihm von einem im Auslande wohnenden Fremden gemachten Mittheilung ein Patent auf eine Verbesserung an Feuergewehren ertheilen lassen. Der Patentträger schlägt vor, den Lauf einer gewöhnlichen Flinte mit mehreren Ladungen Pulver und Schrot, eine auf die andere eingerammt und gepflastert, so lang zu laden, bis der Lauf voll ist. Dieser Lauf ist jedoch an seinem Gewehre mit so viel Zündlöchern versehen, als Ladungen eingerammt wurden, und jedes Zündloch korrespondirt mit seiner Ladung. Ein für sich selbst aufschüttendes Schlag- oder Detonations-Schlofs mit seinem Zündkraut-Magazine schiebt sich in einer Furche in dem Schafte längs dem Laufe hin, und stellt sich vor jedem Zündloche. Man feuert nun zuerst die vorderste Ladung ab, dann die zweite u. s. f. An jedem Zündloche sind Klappen, welche dieselben schliefsen, und von dem Schlosse, wie dasselbe zurück-

gezogen wird, weggeschoben werden. Eine lange Stange läuft von dem gewöhnlichen Drücker zu dem Brenner oder der Sperre und liegt dagegen an, während das Schloſs sich schiebt. Diese Stange bewegt sich während des Abdrückens so, daſs der Hahn auf die bei Schlagschlössern gewöhnliche Weise schlägt. Die Ladungen müssen alle gleich stark seyn, so daſs sie gleiche Räume im Laufe ausfüllen, und mit den Zündlöchern korrespondiren.

10.

Preis-Aufgaben und Prämien in Bayern für das gegenwärtige Jahr.

Jene Preisaufgaben und Prämien, welche, nach der Verordnung vom 14. Januar d. J., zur Ermunterung der inländischen Fabrikation jährlich im Königreiche Bayern ausgesetzt werden sollen, sind nun für das gegenwärtige Jahr erschienen. Die Aufgaben, deren 12 sind, berühren im Allgemeinen die Tuchmacherei, Färberei, Rothgerberei, Papiermacherei, die Verbesserung der Mahlmühlen und des Guſsstahles, die Herstellung neuer Maschinen und insbesondere des Weberstuhles, das Gewebe aus inländischer Seide, die Bereitung der Strohgeflechte nach Florentiner Art, die Töpferglasur und den raffinirten inländischen Runkelrüben-Zucker. Die einzelnen Preise steigen von 200 bis auf 1000 resp. 2000 fl.

11.

Der Handels-Kodex soll in Rheinpreuſsen beibehalten werden.

Aus Rheinpreuſsen.

Privatnachrichten aus Berlin enthalten die beruhigende Versicherung, daſs, welches auch sonst die Modifikationen seyn dürften die unsere seitherige Ge-

setzgebung erfahren sollte, uns der Handelskodex und diejenigen Institutionen, die sich unmittelbar daran knüpfen, unversehrt erhalten werden würden. In der That hat sich zu Gunsten dieses Punktes auch selbst der Freiherr von Misbach in seinem, von den Beschlüssen der Majorität der Provinzial-Ständeversammlung zu Düsseldorf sonst gänzlich abweichenden und mit allen seinen höchst beachtungswerthen Motiven zu Protokoll gegebenem Votum auf das Bestimmteste ausgesprochen, und man kann behaupten, dafs von allen Theilen der französischen Gesetzgebung derjenige, welcher die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Handels regulirt, den Rheinpreufsen am meisten am Herzen liegt.

12.

Aufhebung der französischen Justitz in Rhein-Preufsen.

Nach einem Aufsatz in den von Herrn Geheimen-Rath von Kamptz herausgegebenen Jahrbüchern für die preufsische Gesetzgebung etc. scheint den Wünschen der Bewohner der preufsischen Rheinprovinzen, um modifizirte Beibehaltung des französischen Gesetzbuchs und Verfahrens, nicht entsprochen zu werden.

13.

Stand der Justitzsachen in Rufsland.

Dem Justitzminister, Fürsten *Labanow-Rostowsky*, hat Se. Kaiserl. Majestät ein Belobungs-Schreiben für die Uebersicht des Standes der Justitzsachen im Jahr 1826 übersandt. Ungeachtet der ungewöhnlichen Menge, die bis zu einer Anzahl von mehr als 2,850,000 in diesem Jahr zur Entscheidung bei den verschiedenen Tribunalen im Reiche eingegangen, sind verhältnifs-

mäfsig nur sehr wenige unentschieden geblieben, und die Zahl der Arrestanten.

14.

Summe des Betrags der im Umlaufe befindlichen österreichischen Einlösungs- und Antizipations-Scheine.

Die mit dem letzten Dezember v. J. im Umlaufe befindlichen Einlösungs- und Antizipations-Scheine betragen, laut eines von der privil. österr. Nationalbank bekannt gemachten Ausweises, die Summe von 109,668,038 Gulden.

15.

Gespinnst von Seiden-Raupen.

In der Sitzung der Pariser Akademie der Wissenschaften am 9. Oktober 1826 legte Herr Lenormand einen Bericht über die Erfindung des Herrn Oberlieutenants Hebenstreit in München vor, mittelst welcher derselbe durch das Gespinnst der Seidenraupen die feinsten und zugleich kostbarsten Stoffe zu erlangen weifs. Der Bericht verbreitet sich sehr ausführlich über diesen neuen Industriezweig, und führt unter andern auch an, dafs Herr Hebenstreit bereits mehrere viereckigte und lange Schwals, letztere zwei Ellen lang und eine Elle breit, einen Luftballon von 4 Fufs Höhe und zwei Fufs im Durchmesser und ein Frauenkleid mit Aermeln und ohne Naht dadurch erhalten habe. Der Stoff ist, obgleich sehr fest, von einer Feinheit, die auch den leichtesten Gaze übertrifft, wie dies Herr Lenormand durch eine Probe desselben bewies, die er der Akademie vor Augen legte. Der Bericht theilt auch mehrere Angaben des Professors Parrot aus Stockholm mit, welcher im Hause des Herrn Oberlieut. Hebenstreit in München die

Arbeit der Seidenraupen genau beobachtete. Der obenerwähnte Ballon hat nicht einmal 5 Grane im Gewichte, ist aber dennoch der Luft ganz unzugänglich und kann mit einem bloſsen brennenden Schwefelhölzchen zum Steigen bis in eine ansehnliche Höhe gebracht werden. Das ebenfalls erwähnte Kleid ohne Naht hat Herr Hebenstreit Ihrer Majestät der Königin von Bayern überreicht, welche es, sagt der Bericht, bei mehreren festlichen Gelegenheiten trug. Der viereckigte Schwal, den Herr Parrot sah, ist nicht höher als auf 8 Franken (3 fl. 40 kr.) zu stehen gekommen. Herr Lenormand ertheilte der Geduld und Ausdauer des Herrn Hebenstreit, die allein ein solches Unternehmen möglich machten, die ehrenvollsten Lobsprüche.

16.

Die jetzt in England vorhandenen Dampfmaschinen.

Folgende Berechnung über die jetzt in England vorhandenen Dampfmaschinen ist neulich gemacht worden. Nach einem ziemlich genauen Ueberschlage arbeiten in diesem Augenblicke ungefähr 15,000 Dampfmaschinen in Groſsbrittannien, unter denen sich einige von fast unglaublicher Kraft befinden. Man sagt, es gibt eine in Cornwall welche eine Kraft von 600 Pferden hat. Wenn man annimmt, daſs, ein's in's andere gerechnet, jede dieser Dampfmaschinen 25 Pferde stark ist, so würde dies der Kraft von 375,000 Pferden gleich kommen. Nach Watt's Berechnung ist die Kraft von sechsthalb Mann der eines Pferdes gleich. Man besitzt folglich vermittelst der Dampfmaschinen eine Kraft von beinahe zwei Millionen Menschen. Für die Nahrung jedes Pferdes werden zwei Morgen Landes jährlich erfordert, und so werden durch den Gebrauch der Dampfmaschinen statt

der Pferde 750,000 Morgen Landes in Grofsbrittannien gewonnen.

17.

Deutsche Erfindung.

Herr Senefelder zu München, der berühmte Erfinder der Lithographie, hat ein neues Verfahren erfunden, farbige Bilder zu drucken, die in jedem Betrachte den Oelgemälden gleichen und zu grofsen Erwartungen berechtigen. Die Platte, von welcher man die Abdrücke macht, ist aus teigartigen Farbmassen zusammengesetzt, nach Art der Mosaik. Die Basis der Farben ist Wachs und Oel (wahrscheinlich durch kaustisches Kali im Wasser auflöslich gemacht). Die Dicke derselben ist eine Linie und gibt alsdann 100 Abdrücke. Wollte man 1000 Abdrücke haben, so müfste sie beinahe einen Zoll dick seyn. Die Verfertigung der Druckplatten soll, nach der Versicherung des Erfinders, keine längere und manchmal sogar weniger Zeit bedürfen, als ein Mahler nöthig hat, dasselbe Gemälde mit dem Pinsel auf Leinwand zu mahlen. Auch ist dazu blos ein geübtes Auge ohne grofse Zeichnungsfertigkeit erforderlich. Dann darf man nur ein feuchtgemachtes Papier auf die Druck-Platte legen und erhält durch einen äufserst schwachen Druck einen ganz vollkommenen Abdruck, der nachher auf grundirte Leinwand mit guttrocknendem Oelfirnifs angeklebt, und mit Essig- oder Alaunwasser überstrichen wird, damit sich die Farben nie mehr in Wasser auflösen und so dauerhaft werden, als es die gewöhnlichen Oelgemälde sind.

18.

Der Würtembergische Kredit-Verein.

Der Würtembergische Kredit-Verein, schreibt man aus Stuttgart vom 15. Februar, ist nunmehr durch

Verkündigung seiner, auf den Grund des von dem Könige genehmigten Entwurfs verfafsten Statuten und durch Eröffnung eines Kapital-Anlehens in das Leben getreten. Eine Amortisations-Rente von 5 ½ Prozent, welche auf gerichtlichen Realhypotheken von doppeltem Werth, auf einem angemessenen Reservefond und auf wechselseitiger Bürgschaft der Vereins-Mitglieder beruht; sichert die Zinsen-Zahlung und die Tilgung des Anlehens. Die Kapitalien sind aufkündbar und werden nach der Zeitordnung der Aufkündigungen aus dem für jedes Jahr planmäfsig regulirten Tilgungsfond oder durch neue Kapital-Aufnahme bezahlt, daher allzeit bei der Aufkündigung zum Voraus der Tag bestimmt werden kann, an welchem die Zahlung erfolgen mufs. Die Kapitalien, wofür der Verein Obligationen von 100, 500 und 1000 Gulden, sammt Zinskoupons, ausstellt, welche auf den Inhaber oder auf den Namen des Darleihers lauten, tragen an jährlichen Zinsen, nach der Wahl der Darleiher, entweder 4 ½ Prozent oder 4 Prozent, mit einem bei der Heimzahlung des Kapitals stattfindenden Zuschufs von 1 ¼ Prozent für jedes der verflossenen Jahre. An dem Anleihen kann jeder Kapitalist mit jeder beliebigen Summe Theil nehmen; der Verein ist aber auch bereit, über ein Darlehen von gröfserem Belang einen Vertrag nach einem andern wechselseitig beliebten Plan abzuschliefsen. Wer von dem eröffneten Anlehen als Darleiher oder als Kommissionär Gebrauch machen will, und zu dem Ende die Statuten selbst vorläufig einzusehen wünscht, kann sich entweder an den Ausschufs des Kreditvereins in Stuttgart oder an den von ihm mit Aufträgen versehenen Finanzkammer-Assessor Scheffold in Reutlingen wenden, und sich mit diesen Behörden über die Zeit und die Art der Uebermachung der zur Anleihe bestimmten Summe, so wie über allenfallsige weitere Bedingungen, des Nähern verständigen. Die

Versendung der Statuten für das Ausland kann auch im Wege des Buchhandels geschehen.

19.

Schaafzucht in Schlesien.

Man zählt jetzt in Schlesien über zwei Millionen Schaafe, wovon 100 im Durchschnitte zwei Zentner Wolle geben, also jährlich 44,000 Zentner. Davon gehören 4400 zur ersten, 17,600 zur zweiten, und 21,000 zur letzten Qualität. Sie bringen nach den letzten 5 Jahren im Durchschnitt jährlich dem Lande 2,705,000 Thaler ein.

20.

Zur Geschichte des Seidenbaues in Deutschland.

Drei Epochen der versuchten Einführung der Seidenzucht in Deutschland machen sich bemerklich:

Nach glaubwürdigen Nachrichten wurde 1598 zuerst in Rothenburg an der Tauber von Dr. Liebauf ein Versuch mit der Seidenzucht gemacht, auch lange Zeit fortgesetzt. Gleiche Versuche wurden dann angestellt in Würzburg, Hochheim, Dresden und Stuttgart. Auch in Bayern hatte die Nachbarschaft von Italien schon um diese Zeit einen Reiz für diesen Erwerbszweig hervorgebracht. Im Jahr 1666 bildete sich zu diesem Zweck eine zahlreiche Gesellschaft in München mit einem bedeutenden Kapital.

Die zweite Epoche trat mit den vom König Friedrich dem Grofsen begünstigten Unternehmungen ein. Am kräftigsten wirkte für die Gewinnung dieses Erwerbszweiges Kurfürst Karl Theodor in der Rheinpfalz. Durch Belohnungen Anfangs, später durch strenge Befehle, suchte er den Anbau der Maulbeerbäume zu fördern. Als er 1777 nach Bayern kam, brachte er diesen hohen Sinn für die Seidenzucht auch

dahin. Zu München wurde 1781 eine Seidenzucht-Direktion ernannt, welcher zu ihrem Wirkungskreis jährlich 6000 Gulden aus den Staatskassen angewiesen waren. Das Mifsglücken dieser frühern, zum Theil grofsartigen Versuche hatte wohl lediglich seinen Grund in der fehlerhaften staatswirthschaftlichen Behandlung, in der Versäumnifs, den Gemeinsinn für die Sache zu wecken; auch haben ungünstige Zeitverhältnisse überhaupt beigetragen, die Bemühungen Einzelner zu vereiteln. Uebrigens gewährten alle Versuche das unläugbare Resultat, dafs der Maulbeerbaum, die wesentlichste Bedingung für die Einführung der Seidenzucht, aller Orten gerne gedeiht, und dafs die in Deutschland gewonnene Seide der italienischen an Güte und Werth nicht nachsteht.

XVI.

Wie können bei Einführung neuer Gesetzbücher in Bayern die Debatten der Stände-Versammlung umgangen werden?

(Eingesandt.)

»Ich wäre geneigt, mich unter die Hoffnungsfahne derer einzureihen, welche glauben, dafs die neuen Gesetzbücher bald ins Leben treten werden« — sagt Wellmer in seiner bekannten Schrift: »Was haben wir Bayern von der jüngsten Thron-Veränderung zu hoffen?« — »wenn mir nicht unglücklicher Weise einfiele, dafs jedes neue Gesetzbuch durch das Fegfeuer der beiden Kammern wandern mufs, bevor es geläutert in die Wohnungen des ewigen Friedens eingehen, und diesen auf Erde bringen kann.«

Und Graf von Soden sagt in seinen Bemerkungen zu obiger Schrift:

»Auch wir sehen noch keine Hoffnung, dafs der bayerische Staatsbürger zu jenem Zustande bürgerlicher Sicherstellung gelangen werde, welcher doch der einzige Staatszweck ist.«

»Wie? In der zweiten Kammer sollen mehr als 100 Abgeordnete über weitläufige Gesetzbücher abstimmen und bei der in's Unendliche abwechselnden Verschiedenheit der Kenntnisse, Ansichten und Meinungen sich über mehrere tausend gesetzliche Bestimmungen vereinigen? Das soll dann erst dem Reichsrathe vorgelegt, und auch dessen Prüfung unterworfen werden. Wie ist dieses ohne jährliches Beisammenseyn der Stände möglich? und was kann aus diesem Chaos von Meinungen und Ansichten, und aus diesem Wust von Gelehrsamkeit herauskommen?«

Auf diese Frage nun, was aus diesem Chaos von Meinungen herauskommen solle, möchte die richtige Antwort seyn, das, was durch die Debatten über den Entwurf des neuen Hypotheken-Buches herausgekommen ist: »Tintenflecken auf einer Prachtausgabe von Homer.« — Diese liegt schon in der Natur der Sache, was man durch folgende Sätze nachzuweisen versucht:

a) Aus korpulenten Gesetz-Kommissionen ist noch kein (?) gediegenes Gesetzbuch hervorgegangen, immer war es das Werk eines Mannes und das Resultat seines Lebens; aber eben, weil es der Abrifs seiner Spekulation und seiner Denkungsart war und seyn wird, so trägt es auch den Stempel der Individualität und der Einseitigkeit an sich; giebt sonach der Kritik immer ein weites Feld, sich an ihm zu versuchen. In Bayern wird man hoffentlich nicht anders verfahren, demnach das Resultat auch kein anderes seyn, wenn man auch einen Gönner den Entwurf hierzu fertigen läfst,

der wohl das meiste Geschick zu diesem Geschäfte haben möchte.

b) Auch angenommen, wie man, ohne ungerecht zu seyn, nicht anders annehmen kann, dafs sämmtliche Mitglieder der bayerischen Stände-Versammlung mit dem besten Willen, mit dem redlichsten Eifer zur Prüfung der Gesetzbücher schreiten, so betrachtet sie doch jeder mit der Brille seiner Individualität; was Wunder dann, wenn jeder etwas daran auszustellen hat, wenn dieser einen Paragraphen zu lang, den andern zu kurz findet, wenn dieser das, der andere jenes vermifst, wenn einer im Verhältnifs so, der andere wieder anders normirt haben will. Jeder hält seine Ansicht für die beste, bestrebt sich daher, solche, soviel ihm möglich ist, durchzusetzen, und so mufs dadurch, dafs jeder an dem Portrait noch einen Pinselstrich anzubringen sucht, solches nothwendig zur Karrikatur (?) werden, während die Absicht ist, es zum Ideale zu erheben.

c) Sieben Achttheile der zweiten Kammer der bayerischen Stände-Versammlung sind Männer, welche zwar das Leben, nicht aber ein spekulatives Buch zu würdigen verstehen, und dennoch wird diesen zugemuthet, nicht nur die Entwürfe, blofse spekulative Produkte, zu prüfen, sondern auch in einigen Monaten mit dieser Prüfung fertig zu werden, und dann durch ihre Zustimmung dem Werke den Stempel der Gediegenheit und der Zweckmäfsigkeit aufzudrücken. — Gewifs ein verkehrtes Unternehmen.

d) Würde in Bayern nur ein Gesetz herrschen, und nur die Frage seyn, wie dieses zu verbessern sey, so möchte die obige Verfahrungsweise noch angehen, Denn da könnte jedes Mitglied bei der Prüfung seine Erfahrung fragen, und da diese überall die nämliche seyn würde, weil sie nicht aus der Spekulation, sondern aus dem Leben hervorgeht, so würde auch

die Ansicht der Stände-Mitglieder nicht sehr verschieden seyn. Allein noch haben wir in Bayern 51 verschiedene Civil-Gesetzgebungen, wie aus dem II. Band S. 1 der Jahrbücher für Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Bayern von Gönner und Schmittlein herausgegeben — dieses allgemein bekannt ist. Aus den Gebieten derselben kommen die Deputirten zur Stände-Versammlung, und bringen ihre eigene Rechts-Ansicht, so wie den Wunsch mit, dafs von da aus die Gesetz-Verbesserung beginnen möchte. Da dieses nun nicht möglich ist, und nur von einem Punkte ausgegangen werden kann, so finden sich alle Deputirten der übrigen Provinzen aus ihrem Leben, in eine ihnen fremde Sphäre versetzt, wo sie nicht im Stande sind sachgemäse Prüfungen vorzunehmen und gehörige Auskunft zu geben.

e) Nun kann zwar ohne Zustimmung der Stände in Bayern kein neues Gesetzbuch eingeführt werden; indessen würden aller Wahrscheinlichkeit nach die Debatten der Stände-Versammlungen, und mit ihnen alle mögliche Mifsgriffe und Mifsstände vermieden werden, wenn die Entwürfe zu den neuen Gesetzbüchern der Stände-Versammlung mit dem Beisatze zur Zustimmung vorgelegt würden, dafs solche nach dem Verlauf von 12 Jahren wieder ihre Gesetzkraft verlieren sollten, wenn und so weit sie bis dahin nicht verfassungsmäfsig bestätigt würden. Für diese Wahrscheinlichkeit sprechen folgende Gründe:

f) Ein Gesetzbuch ist kein Gegenstand des müfsigen Beschauens, oder des spekulativen Denkens, oder der zeitvertreibenden Unterhaltung, es will vielmehr gelebt seyn; das Volksleben soll von und durch es geregelt werden. Nur in und an dem Leben läfst sich mithin die Güte eines Getetzbuches prüfen; es mufs sonach schon eine Zeitlang eingeführt, eine

Weile gewirkt, und seine Umgebungen und Verhältnisse gestaltet haben, ehe über seine Vorzüge, wie Mängel abgesprochen werden kann. Ein *Codex repetitae praelectionis* ist daher kein zufälliges Ereignifs, sondern ein in der Natur der Sache gegründetes Bedürfnifs. Darum kann das Verfahren der k. k. österreichischen Regierung nur gepriesen werden, die ihr Gesetzbuch anfangs nur in Gallizien einführte, und erst, nachdem eine siebenjährige Erfahrung dessen Trefflichkeit bewährte, solches auch auf ihre übrigen Provinzen übertrug.

g) Diese Rücksichten sollten und werden auch die Mitglieder der Stände-Versammlung bewegen,

1) die an den ihnen vorgelegten Gesetz-Entwürfen etwa erkannten Mängel und Gebrechen zu übersehen,

2) sich zu enthalten, durch Aenderungen und Beisätze neue Mifsstände zu erzeugen,

3) vielmehr dem Entwurfe ohne alle Debatten ihre Zustimmung zu geben,

eingedenk des Spruches, dafs das Leben besser belehre als Schule und Buch.

h) Eine 12jährige Erfahrung ist hinreichend, den vorgesetzten Zweck herbeizuführen und anderseits dieser Zeitraum nicht zu lang, um die Erinnerung des ehemaligen Rechts-Zustandes auszulöschen. Das Neue und das Alte kann sonach gehörig gegeneinander abgewogen, und dann das Bessere gewählt, das Mangelhafte ergänzt, das Ueberflüfsige abgeschnitten werden.

i) Durch den vorgeschlagenen Beisatz werden die Praerogativen der Stände-Versammlung nicht geschmälert, diese vielmehr nur vor jedem vorlauten und irrigen Urtheile sicher gestellt, um später die ihr zukommende Prüfung mit mehr Gediegenheit und Gründlichkeit vornehmen zu können, indem der Entwurf auch nach dieser ersten Annahme

nicht in definitiver und fortdauernder Gesetzkraft übergehen kann, bevor er nicht der Prüfung der Stände-Versammlung unterworfen wurde und ihre Zustimmung erhalten hat.

k) Man wird dem Vorschlag vielleicht entgegensetzen:
1) Warum sollen die bayerischen Staatsbürger 12 Jahre lang sich ein Experiment gefallen lassen,
2) ist nicht die gröfste Verwirrung zu fürchten, wenn im Verlauf dieser 12 Jahre das Gesetzbuch nicht bestätigt wird, sohin der alte Rechtsstand wieder hervortreten soll?

Darauf wird Folgendes erwiedert:

l) *ad* 1. So mangelhaft auch immer die Entwürfe zu den neuen Gesetzbüchern ausfallen sollten, so werden sie dennoch, daran ist nicht zu zweifeln, zehnmal vollständiger, zehnmal besser seyn als der Wust unserer jetzigen dunkeln, verstümmelten, unvollständigen, meist in einer fremden Sprache geschriebenen Gesetze; es werden daher die Entwürfe sogleich wohlthätig wirken, und nicht als eine Last angesehen werden können, welche der Gegenwart zum Wohl der Nachkommen aufgebürdet werden.

m) *ad* 2. Der Beisatz bezweckt einen provisorischen Zustand und die Benutzung desselben, um einen vollkommenern definitivern herbeizuführen.

Was könnte und sollte wohl die Regierung bewegen, diesen Vorsatz aufzugeben, und nun den äufsersten Fall angenommen, dafs sich die Regierung während dieses 12jährigen Zeitraums überzeuge, dafs der Entwurf in keiner Hinsicht verdiene, als Gesetzbuch fortzubestehen, wird sie anstehen, einen neuen Entwurf fertigen und diesen mit demselben Beisatze der Stände-Versammlung vorlegen zu lassen? Das Provisorium wird in diesem Falle nur etwas länger währen, und derselbe Fall könnte eintreten, wenn in der bemerkten 12jährigen Zeitperiode Krieg oder andere Ereignisse eintreten,

welche eine ruhige Berathung über die Gesetzbücher verhinderte; in diesen Fällen werde die Stände-Versammlung sich nicht lange besinnen, zur Verlängerung des provisorischen Zustandes ihre Zustimmung zu geben. Nur ein einziger Umstand könnte sonach der Grund seyn, warum in dem 12jährigen Zeitraum eine weitere diesfallsige Vorlage an die Stände-Versammlung nicht geschehen sollte. Aber auch in diesem nicht zu befürchtenden Falle würde das Unglück nicht so grofs seyn; man sehe nur, um sich davon zu überzeugen, auf Churhessen und Hannover, welche mit Aufhebung des Code Napoleon ihr altes Recht wieder aufkommen liefsen und man wird allda nicht mehr Verwirrung antreffen, als in jenen Ländern, wo das alte Recht seine Herrschaft fortwährend behauptet hat. — Gleicher Erfolg würde sohin auch bei uns eintreten, und wir dann uns da befinden, wo wir jetzt auch sind, sonach immer in einem erträglichen Zustande.

n) Würde ferner die königl. bayerische Regierung einen Juristen, dem man diese Titel *par Excellence* geben kann, veranlassen, den Entwurf eines Civil-Gesetzbuches sammt Motiven als schriftstellerische Arbeit herauszugeben, würde sie dann diese Arbeit von ihren Gerichts- und Regierungs-Behörden prüfen lassen, auch die Stimmen des Publikums darüber hören, und dann alle Erinnerungen dem Autor zur Berücksichtigung zustellen, kurz, würde sie hiebei so verfahren, wie sie bisher schon mit dem Entwurfe zu einem Strafgesetzbuche und zur Prozefsordnung gethan hat, so ist zu erwarten, dafs ihre Entwürfe so ausfallen werden, dafs sie mit obigem Beisatze versehen *per acclamationem* und ohne alle Debatten die Zustimmung der Stände-Versammlung erhalten werden. Was man wahrscheinlich zu machen sich vorgenommen hätte.

XVII.

KÖNIGL. BAYER. VERORDNUNG,

die Einführung des Kredit-Vereins betreffend.

LUDWIG, von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Nach Bestimmung des Gesetzes vom 1. Junius 1822 über Einführung des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung, dann nach Inhalt des in der sechsten Beilage, zum Abschiede für die vorjährige Stände-Versammlung, enthaltenen Gesetzes über Kredit-Vereine, und in Erwägung:

a) dafs bereits im Jahr 1824 ein durch freie Wahl der bayerischen Gutsbesitzer in den sieben ältern Kreisen hervorgegangener Ausschufs von sieben Mitgliedern, nach mannichfaltigen und wohlberechneten Vorbereitungen über die Grundlagen eines entsprechenden Kredit-Vereines umständliche Berathungen gepflogen und in einem Entwurfe von Vereins-Satzungen sein erschöpfendes Gutachten niedergelegt hat; —

b) dafs diese Satzungen neuerdings einer sorgfältigen Prüfung von Seiten einer Immediat-Kommission unterworfen, und zum weitern Gebrauche auf eine angemessene Weise redigirt worden sind;

c) dafs in Folge einer an die Kreis-Regierungen ergangenen Aufforderung und verfügten Mittheilung dieser vorläufig genehmigten Satzungen, viele Gutsbesitzer sich rücksichtlich des Beitrittes zu einem solchen Vereine erklärt haben;

d) es sich somit gegenwärtig zunächst um die förmliche Konstituirung dieses Vereins handelt,

ertheilen Wir hiezu Unsere allerhöchste Genehmigung mit nachstehenden Bestimmungen:

1) Es soll unverweilt und in der Art zur Wahl des Central-Direktoriums und der Kreis-Direktorien geschritten werden, dafs die Wahlen am 16. des nächstkommenden Monats Mai beginnen, und sämmtliche Direktorien am 1. Junius d. J. in Thätigkeit treten;

2) das Central-Direktorium hat seinen Sitz vor der Hand in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München zu nehmen, wogegen für die Kreis-Direktorien die betreffenden Kreis-Hauptstädte bestimmt seyn sollen;

3) die Priorität der Ansprüche derjenigen Gutsbesitzer, welche ihre Beitritts-Erklärung bereits abgegeben haben, bleibt nach Vorschrift der Satzungen (§. 7.) gesichert;

4) Die Satzungen selbst sollen mit diesen Bestimmungen durch das Regierungsblatt ohne Verzug zur allgemeinen Kenntnifs gebracht werden.

Uebrigens ist jedoch den Gutsbesitzern oder Grund-Eigenthümern, welche dem in gedachten Satzungen zu Grunde gelegten Plane bisher weder beigetreten, noch dermal beizutreten geneigt sind, durchaus unbenommen, sich zu gleichen Zwecken, innerhalb der gesetzlich gezogenen Gränze, auf andere Weise zu verbinden und ihren Wünschen und Ansichten gemäfs die Vereins-Satzungen selbst zu entwerfen; wobei Wir zugleich verordnen, dafs solche Satzungen jedesmal, mit Angabe der erforderlichen Mittel, zum bezeichneten Zwecke bei Unserem Staats-Ministerium des Innern eingereicht werden, damit unverweilt die nähere Prüfung, ob dieselben mit den Gesetzen überhaupt, und mit dem Gesetze vom 11. Sept. v. J. insbesondere

übereinstimmen, vorschriftsmäfsig erfolgen, und hiernach Unsere allerhöchste Genehmigung erholt werden könne.

München, den 25. April 1826.

LUDWIG.

Graf *von Armansperg.*

Auf Königl.-Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretair,

F. von Kobell.

XVIII.

KÖNIGL. BAYER. VERORDNUNG,

den Tarif der Eingangs- und Ausgangs-Zölle betreffend.

LUDWIG, von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Wir haben Uns in Unserer Verordnung vom 11. d. M. die Bekanntmachung eines neuen vollständigen Tarifs der Eingangs- und Ausgangs-Zölle vorbehalten, um den Zollpflichtigen sowohl, als den Zollerhebungsstellen die Uebersicht der Veränderungen, welche der Zolltarif vom 22. Juli 1819 theils schon früher, theils auf den Grund der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Sept. v. J. erlitten hat, zu erleichtern. In Folge dessen verordnen Wir hiemit auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern und der Finanzen, wie folgt: §. 1. Vom Tage der Bekanntmachung gegewenwärtiger Verordnung an sollen die Eingangs- und Ausgangs-Zölle nach dem angefügten

Tarife *) erhoben werden. §. 2. Die bisher für mehrere Artikel bestandenen besondern Begünstigungen bleiben in Gemäsheit Unserer Verfügung vom 11. d. M. sistirt, indessen werden den inländischen Fabriken, Manufakturen und Gewerben auf den Gruud des §. 52 des Zollgesetzes vom 22. Juli 1819 für die zur Veredlung und Vollendung eingehenden rohen Stoffe und Halbfabrikate auch fernerhin unter den geeigneten Sicherheitsmaasregeln nach Bedürfnifs und Umständen besondere Begünstigungen bewilligt werden. §. 3. In Ansehung der Begünstigungen, welche bisher für die Einfuhr verschiedener Produkte des Rheinkreises verordnungsmäfsig bestehen, verbleibt es bei der Bestimmung Unserer Verordnung vom 11. d. M., werden diesem Kreise weitere Begünstigungen bewilliget, so werden dieselben durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. §. 4. Eben so hat es in Ansehung der Eingangszölle von den im Königreiche Würtemberg und im Grofsherzogthum Baden erzeugten Weinen und Weinmosten, dann von dem im Königreiche Würtemberg erzeugten Staab-, Schien-, Knoppern- und Zain-Eisen zur Zeit noch bei den mit beiden Staaten hierüber bestehenden besonderen Uebereinkünften sein Verbleiben; und werden durch besondere Handelsverträge mit diesen, oder mit andern Staaten noch weitere Ausnahmen festgesetzt, so werden dieselben gleichfalls durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Gegenwärtige Verordnung ist unverzüglich durch das Regierungsblatt zu verkünden, und Unser

*) Der beschränkte Raum des Archivs gestattet die Aufnahme des obigen Tarifs, der mehr als zwanzig Quartblätter ausfüllt, nicht.

Staatsministerium der Finanzen hat für den genauen Vollzug derselben zu sorgen.

München, den 28. Dezember 1826.

LUDWIG.

Graf von *Armansperg.*

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretair,

von Geiger.

XIX.

KÖNIGL. BAYER. VERORDNUNG,

die Verminderung des Durchgangs-Zolles betreffend.

LUDWIG, von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

In Erwägung, dafs im §. 1. des Gesetzes vom 11. Sept. v. J. das Zollwesen betreffend, für jene Land- und Wasser-Strafsen, wo es nothwendig erachtet wird, eine Verminderung, oder auch die gänzliche Erlassung des Durchgangszolles vorbehalten ist, haben Wir auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern und der Finanzen beschlossen, und Wir verordnen hiernach, wie folgt: §. 1. Die auf dem Main zu Thal und zu Berg transitirenden Handelsgüter sind von dem Durchgangszolle ganz befreit. §. 2. Eben so sind die auf der Isar, Iller und den Lech transitirenden Güter bis zur Einmündung in die Donau vom Durchgangszolle frei. §. 3. Auf der Salzbach von Salzburghofen bis Marktl, und auf dem Inn von Marktl bis

Passau hat es in Ansehung der durchgehenden Güter bei den bestehenden Staatsverträgen sein Verbleiben. §. 4. Auf folgenden Landstrafsen, nämlich: *a*) von Lindau über Kempten, Augsburg, Donauwörth, Dinkelsbühl, Würzburg an der Gränze bei Stockstadt, Dettingen, Motten und Eufsenhausen; *b*) von Lindau über Kempten, Augsburg und Nürnberg an die Gränze bei Gleufsen, Buch am Forst, Nordhalben und Hof; *c*) von Lindau über Kempten an die Gränze bei Pfronten und Füfsen; *d*) von Lindau an die Gränze bei Hindelang, Ziegelhaus und Nonnenhorn; *e*) von der Gränze bei Mittenwald über Augsburg und Würzburg an die Gränze bei Stockstadt, Dettingen, Motten und Eufsenhausen; *f*) von der Gränze bei Mittenwald über München an die Gränze bei Waldmünchen, Eschelkam und Zwiesel; *g*) von der Gränze bei Mellek und Freilassing am linken Ufer der Salzbach und des Inns bis an die Gränze bei Passau und Kleinphilippsreut; *h*) von der Gränze bei Stockstadt und Dettingen über Würzburg und Nürnberg an die Gränze bei Freilassing; und *i*) von der Gränze bei Stockstadt und Dettingen über Würzburg und Bamberg an die Gränze bei Buch am Forst, Nordhalben und Hof sind die durchgehenden Handelsgüter gleichfalls vom Durchgangs-Zoll ganz befreit. §. 5. Auf den nachbenannten Handelsstrafsen nämlich: *a*) von Lindau über Kempten und München an die Gränze bei Freilassing, Burghausen, Schärding am Thurm und Passau; *b*) von Lindau über München oder Augsburg an die Gränze bei Zwiesel, Eschelkam und Waldmünchen; *c*) von der Gränze bei Kleinnördlingen über Nürnberg an die Gränze bei Gleussen, Buch am Forst, Nordhalben und Hof für Güter, die über Lindau ein- oder ausgehen; *d*) von der Gränze bei Mittenwald über Augsburg oder München und Nürnberg an die Gränze bei Gleufsen, Buch am Forst, Nordhalben und Hof; *e*) von der Gränze bei Weidhaus, Mähring, Waldsassen und Hof

über Regensburg an die Gränze bei Passau, Schärding am Thurm, Freilassing und Mittenwald; *f)* von der Gränze bei Buch am Forst und Gleufsen über Nürnberg an die Gränze bei Passau, Schärding am Thurm und Freilassing; dann *g)* von der Gränze bei Stockstadt und Dettingen über Würzburg und Nürnberg an die Gränze bei Schärding am Thurm und Passau wird der Durchgangszoll auf 1 Heller *per* Stunde und Zentner herabgesetzt. §. 6. Auf den Land- und Wasser-Strafsen, auf welchen die durchgehenden Güter vom Durchgangszolle ganz befreit sind, sind: *a)* für die Plombirung einzelner Colli 12 kr., und *b)* für die Plombirung einer ganzen Ladung 12 kr. als Stempelgebühr zu erheben. §. 7. Die in den §§. 4 und 5 bewilligten Begünstigungen finden ihre Anwendung in der Hinfahrt und Gegenfahrt, jedoch immer unter der Bedingnifs, dafs die bezeichneten Strafsenzüge von einer Gränze bis zur andern, ohne Einlenkung von unbegünstigsten Strafsen, eingehalten werden. §. 8. Werden die durchgehenden Güter auf den in den §§. 4 und 5 bezeichneten Strafsenzügen zum Theile auf Wasserstrafsen verführt, so gelten die daselbst ausgesprochenen Begünstigungen auch für die Wasserstrecken. Nur auf dem Main, dann auf der Isar, Iller und dem Lech wird in keinem Falle ein Durchgangszoll erhoben. §. 9. Bei Berechnung des Totalbetrages der Durchgangsgebühren werden nicht nur die Bruchtheile der Stunden, sondern auch bei gröfseren Quantitäten der Güter, die mehr als 1 Zentner wiegen, auch die Bruchtheile des Zentnergewichts bis 50 Pfund einschlüssig ausser Ansatz gelassen, dagegen aber die Bruchtheile über 50 Pfund für einen ganzen Zentner gerechnet. Einzelne kleine Colli oder Paquete unter 50 Pfund werden für einen halben Zentner und wenn sie mehr als 50 Pfund wiegen, für einen ganzen Zentner gerechnet. §. 10. Gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. Jänner 1827 in Wirkung treten. Die-

selbe ist demnach unverzüglich durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und Unser Staatsministerium der Finanzen hat für den genauen Vollzug derselben zu wachen.

München, den 11. Dezember 1826.

LUDWIG.

Graf *von Armansperg.*

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretair,

von Geiger.

XX.

KÖNIGL. BAYER. VERORDNUNG,

die Preis-Aufgaben und Prämien für die Fabrikation betreffend.

LUDWIG, von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Geleitet von der Ueberzeugung, dafs bei der erfreulichen Regsamkeit, welche sich nunmehr fast auf allen Punkten des Königreichs in den verschiedenen Zweigen der Industrie zu Unserer besonderen Zufriedenheit zeigt, der Fabrikation durch Bewilligung angemessener Prämien für einzelne Leistungen eine eben so wünschenswerthe als wohlthätige Richtung gegeben, und auf diesem Wege manche interessante und bleibende Verbesserung herbeigeführt, zugleich aber auch zum Vortheile des Landes und der Gewerbtreibenden ein beständiges Weiterschreiten gesichert werden könne, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

1. Es sollen im Laufe der zweiten Finanz-Periode, vom gegenwärtigen Jahre anfangend, in Unserm Königreiche jährlich gewisse Preisaufgaben für die Fabrikation bestimmt, und diese in den Kreis-Intelligenz-Blättern zur öffentlichen Kenntnifs gebracht werden.
2. Die Untersuchung und Prüfung, in Ansehung der bezeichneten Leistungen, ist nach den hiefür zu ertheilenden instruktiven Vorschriften zu veranstalten.
3. Die Prämien werden in baarem Gelde gereicht; doch können auch in einzelnen Fällen, für welche dies im Voraus angekündigt worden, Werkzeuge und Maschinen, welche zum Betriebe oder zur Verbesserung eines Gewerbs- oder Fabrikations-Zweigs besonders dienlich sind, mit Angabe des Werth-Anschlages als Prämien gegeben werden.
4. Die Vertheilung der Prämien hat in der Regel jedesmal im Monate Oktober zu erfolgen.
5. Die Namen der Empfänger solcher Prämien sind, mit Anführung ihres Wohnorts, ebenfalls durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen.
6. Für das Verwaltungsjahr $18^{26}/_{27}$ bewilligen Wir auf Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern, und zwar zur Verbesserung der in jeder Beziehung so wichtigen Leinwand-Fabrikation, die Summe von neuntausend Gulden; zur Ermunterung anderer Fabrikationszweige die Summe von zwölftausend Gulden.
7. Unser Staatsministerium des Innern ist beauftragt, das Verzeichnifs der Preisaufgaben, und der ausgesetzten Prämien für dieses Jahr, mit den erforderlichen Weisungen, ohne Verzug den Kreisregierungen zum Zwecke der weitern Bekanntmachung mitzutheilen.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, diejenigen Individuen, welche sich durch mehrere vorzüglichere Leistungen und folgenreiche Verbesserungen in Beziehung auf Industrie hervorthun, auch noch auf andere

Weise zu unterstützen, und nach Verdienst und Umständen auszuzeichnen; erwarten aber auch, dafs sämmtliche Gewerbtreibende in dieser Unserer Anordnung einen neuen Beweis der besonderen Aufmerksamkeit, welche Wir fortwährend ihrem Besten widmen, und hierin zugleich von selbst die Aufforderung finden werden, durch eine rühmliche Thätigkeit und durch entsprechende Fortschritte auf der Bahn der Industrie sich der zugesicherten Auszeichnung würdig zu machen.

München, am 14. Januar 1827.

LUDWIG.

Graf *von Armansperg.*

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretair,

F. von Kobell.

XXI.

BEKANNTMACHUNG

des

Königl. Preufsischen Finanz-Ministeriums, die mit den Fahr-Posten eingehenden oder ausgehenden Waaren betreffend.

Von Seite des Königl. Preufsischen Finanzministeriums ist eine für den Verkehr einflufsvolle Bekanntmachung über die mit den Fahrposten eingehenden oder ausgehenden Waaren erschienen; die wesentlichen Bestimmungen derselben sind:

§. 1. Wer steuerpflichtige Gegenstände verpackt zur Post gibt, um mit derselben in den Preufsischen

Staaten eingeführt zu werden, muſs dem Waarenballen [unter welchem Ausdruck auch die Verpackung der Waaren, in Briefform, Fässern, Kisten, Körben und in anderer Art, hier verstanden wird] eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder, wo solches nicht angehen möchte, in französischer Sprache offen beilegen, aus welcher der Name des Empfängers, der Ort, wohin die Waare bestimmt ist, die Zeichen und Nummern eines jeden Ballens, die Gattung der Waaren, welche darin enthalten, der Ort und Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung und der Name des Versenders ersichtlich seyn muſs; die Waaren-Gattungen sind so zu benennen, wie es die Erhebungs-Rolle erfordert, oder deren Artikel lauten.

§. 2. Sind in einem Ballen Waaren mehrerlei Gattungen zusammengepackt, welche nicht gleich hoch besteuert sind, dann muſs in der Erklärung zugleich das Nettogewicht von jeder Waarengattung angegeben werden. Wird solches unterlassen, welche der Ballen enthält, die Steuern zu entrichten, mit welcher die am höchsten besteuerte Waarengattung belegt ist, die sich in demselben befindet.

§. 3. Wenn die vorgeschriebene Erklärung [§. 1.] den Waarenballen gar nicht, oder nur eine rücksichtlich der Angabe der Waarengattung mangelhafte oder unbestimmte beigefügt worden, und durch die äuſserliche Besichtigung, ohne den Ballen zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waaren darin enthalten ist, dann wird die Steuer nach dem höchsten Eingangs-Abgabe-Satz erhoben, der in der Erhebungs-Rolle enthalten ist, ohne Rücksicht auf die Waaren-Gattung zu nehmen, welche in solchen Ballen, dessen Inhalt nicht hinlänglich angegeben worden, enthalten seyn mag. Die höchste Eingangs-Abgabe, welche sodann zu erlegen ist, beträgt, sobald äuſserlich erkannt ist, daſs es blos Flüssig-

keiten, z. B. Wein, Liqueurs etc. sind, von einem Zentner Brutto 8 Thaler, sonst aber von einem Ballen, der Brutto einen preufs. Zentner von 110 Pfund wiegt, 80 Thlr., halb in Golde, halb in Silber Courrant zahlbar. Es versteht sich jedoch von selbst, dafs auch von Waarenballen, welche ganz ohne, oder ohne genügende, Inhalts-Erklärung eingehen, die Steuer alsdann nur nach dem Satze erhoben wird, womit die in den Ballen befindliche Waare in der Erhebungs-Rolle belegt ist, wenn in der Inhalts-Erklärung das Verlangen ausgedrückt worden, dafs der Ballen an der Gränze geöffnet und nachgesehen werde, um die Steuer nach der vorgefundenen Waarengattung zu bestimmen, oder auch, wenn die Verpackung so beschaffen ist, dafs sich der Inhalt durch äufserliche Besichtigung schon sicher erkennen läfst, wie z. B. bei Fisch- oder Fett-Waaren und Flüssigkeiten.

§. 5. Alle Waarenballen, welche beim Eingangs-Amte nicht zur Versteuerung gezogen werden, indem sie für einen entfernten Ort bestimmt sind, sollen an der Gränze von den Steuerbeamten unter Verschlufs gelegt werden, sie mögen mit oder ohne Inhalts-Erklärung eingehen. Der Steuer-Verschlufs erfolgt durch Versieglung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich. Es wird aber zugleich angemerkt, dafs Ballen nur dann für geeignet zum Verschlufs anerkannt werden können, wenn sie aufser einem Ueberzuge von Leinwand, oder einem andern zusammenhängenden Packmaterial, von allen Seiten mit einem starken Stricke fest umwunden sind, dessen beide Enden sich an einer Stelle vereinigen, wo Siegel oder Bleie anzubringen sind. Ist die Waare aber so verpackt, dafs durch Bleie oder Siegel ein sicherer Verschlufs des Ballens, ohne dessen Verletzung sich keine Waare herausnehmen läfst, nicht erfolgen, dann wird die Waare zu diesem Endzweck mit zweckmäfsiger Emballage auf Kosten des Empfän-

gers versehen. Der Kosten-Betrag wird durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

§. 6. Die Steuer-Erhebung für die vom Auslande eingehenden im Lande bleibenden Postgüter, geschieht am Bestimmungsorte, wenn der Inhalt der eingehenden Waarenballen entweder äufserlich zu erkennen ist, oder wenn in der beigefügten Erklärung darauf angetragen worden, den Ballen auf der Gränze zu öffnen, und den Steuerbetrag zu bestimmen, oder wenn davon, nach Maafsgabe der beigefügten Erklärung, oder nach der Vorschrift §. 3., die höchste Abgabe zu legen ist. Von andern Postgütern soll die Steuer in der Regel nur an Orten erhoben werden, wo Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Aemter, Nebenzollämter 1ster Klasse, oder Oberkontrolleur-Stationen und zugleich andere Steuer-Empfangs-Stellen sich befinden. Die vom Auslande eingehenden Postgüter, welche nach Orten bestimmt sind, woselbst sich keine Steuerstelle befindet, werden auf derjenigen, auf der Postroute zunächst am Bestimmungsort gelegenen Poststation, wo zugleich eine geeignete Steuerstelle vorhanden ist, Behufs der Ermittelung und der Erhebung der Steuer zurückbehalten. Der Empfänger wird hievon auf der Addresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, dem Oeffnen und der Untersuchung des Waarenballens persönlich beizuwohnen, oder solche durch einen Beauftragten, Namens seiner, bewirken zu lassen, worauf jedoch über 8 Tage hinaus nicht gewartet werden kann. Die Beförderung von dort bis zum Bestimmungsort mit der Post, geschieht demnächst frei, weil das Porto bei Aushändigung der Addresse vollständig erhoben wird.

§. 7. Werden Waaren aus dem freien Verkehr im Inlande, mit der Fahrpost in das Ausland gesendet, welche mit einer Ausnahms-Abgabe belegt sind (Abtheil. 2, Art. 2, a. 11, 21; a. g., 29; a. 39 a. der Erhebungsrolle), so liegt dem Versender ob, vorher bei einer Steuerstelle die Ausgangs-Abgabe zu entrich-

ten. Die darüber erhaltene Bescheinigung wird der Waare beigefügt, und von der Postbehörde im Gränz-Orte, wo die Waare ausgehet, den Steuerbeamten zur Vergleichung mit der Waare übergeben.

§. 9. Wer steuerpflichtige Gegenstände verpackt, mit den Fahrposten durch den preufs. Staat durchführen zu lassen beabsichtigt, mufs ebenfalls der Waare eine Erklärung, wie §. 1. vorgeschrieben worden, beifügen. Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, und kann nach der Verpackung ein sicherer Verschlufs von den Steuerbeamten, mittelst Siegel oder Blei, angewendet werden, um eine Veränderung des Inhalts des Ballens mit Sicherheit zu verhüten, so wird die Durchführung zwar nicht aufgehalten, es mufs aber alsdann die höchste für den Cours, welchen die Waare nimmt, in der Erhebungs-Rolle festgesetzte Durchgangs-Abgabe nach dem Bruttogewicht entrichtet werden. Kann dagegen ein sichernder Verschlufs nicht angelegt werden, so wird die Rechnung des Eigenthümers der Ballen mit einer solchen Emballage anderweit noch versehen, dafs ein sicherer Verschlufs erfolgen kann. Die zu erhebenden Durchgangs-Abgaben werden von der Postbehörde vorschufsweise entrichtet, und dem Empfänger der Sache angerechnet.

§. 11. Sollten Gegenstände, die im freien Verkehr sind, von einem inländischen nach einem inländischen Orte versendet werden, wobei die Post durch das Ausland geht, dann mufs der Absender auch eine Erklärung, wie in §. 1. vorgeschrieben, der zu versendenden Waare offen beifügen.

XXII.

KÖNIGL. PREUSS. VERFÜGUNG,

die polizeiliche Zulässigkeit ausheimischer Personen betreffend *).

Die öffentliche Sicherheit in den verschiedenen Provinzen der Monarchie hat nach den Zeugnissen der Erfahrung dadurch gelitten, dafs die Orts-Polizei-Behörden bei der Niederlassung fremder Personen nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit verfahren, sondern Familien oder Individuen, welche der Commune, in welcher sie sich niederlassen wollen, überall nicht angehören, ohne gehörige Prüfung ihres unbescholtenen Wandels und ihrer rechtlichen Erwerbsmittel die Niederlassung gestatten. Es leuchtet von selbst ein, dafs die öffentliche Sicherheit mit einem so sorglosen Verfahren nicht bestehen kann, sondern vielmehr dadurch den, derselben gefährlichen Klassen der Einwohner Vorschub geleistet wird, indem diejenigen, welche wegen ihrer Verdächtigkeit und selbst wegen begangener Verbrechen an ihrem bisherigen Wohnort von der Polizei beobachtet und dadurch von Angriffen auf die öffentliche Sicherheit abgehalten werden, um dieser so nothwendigen Aufsicht sich zu entziehen, nach Orten, an welchen sie unbekannt sind, sich begeben, und dort jene Lebensart fortsetzen; wie es denn die Akten der Kriminal-Gerichtshöfe nachweisen, dafs eine sehr bedeutende Anzahl der, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Verbrecher Indivi-

---

*) Obiges allgemein wichtige Zirkulare ergieng an jede Königl. Preufs. Regierung.

HARL.

duen sind, die in kurzer Zeitfrist vielfach von einem Ort zum andern und selbst aus einer Provinz in die andere gezogen sind, und an jedem Wohnort Verbrechen verübt und deren Ermittelung durch ihre Entfernung sich entzogen haben. Wenn die Polizeibehörden, ehe sie ihnen die polizeiliche Erlaubnifs zur Niederlassung ertheilt haben, ihren bisherigen Lebenswandel, so wie ihre ehrlichen Erwerbmittel und ihre auf beiden gegründete Zulässigkeit nicht gehörig geprüft haben, so ist diese Sorglosigkeit um so strafbarer, als sowohl die allgemeine Landes- wie die Provinzial-Gesetze hierüber so bestimmte, als genügende Vorschriften enthalten.

Neuere Vorfälle haben des Königs Allerhöchste unmittelbare Aufmerksamkeit erregt und Allerhöchst Dieselben bestimmt, wegen Abstellung dieses Mifsbrauchs mehrere Kabinetsbefehle an den Herrn Fürsten Staats-Kanzler zu erlassen. In Gemäsheit der darüber von Sr. Durchlaucht dem unterzeichneten Ministerium gemachten Eröffnung, wird die Königl. Regierung hiemit beauftragt, sämmtliche ihr untergeordnete Polizeibehörden, sowohl in den Städten als auf dem Lande, gemessenst anzuweisen, diesem Gegenstande eine pflichtmäfsigere Sorge zu widmen und die darüber bestehenden Vorschriften strenger, wie bisher, zu handhaben, mithin Individuen, welche der Commune, in welcher sie sich niederlassen wollen, nicht angehören, ohne Unterschied, ob sie eigentliche Ausländer oder Angehörige einer andern inländischen Commune sind, diese Niederlassung anders nicht, als auf glaubhafte Bescheinigung ihres bisherigen unbescholtenen Lebenswandels und auf gleichzeitigen Nachweis eines ehrlichen Erwerbmittels zu gestatten, und ihnen, wenn sie beides beizubringen nicht vermögen, die Aufschlagung des Wohnsitzes zu versagen, und sie, wenn sie dennoch heimlich oder ungehorsamlich sich niedergelassen haben sollten, wieder wegzuweisen. So wie,

was den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel betrifft, die Polizei-Behörden mit unbescheinigten, und noch weniger mit blos eigenen Angaben derjenigen, die sich niedersassen wollen, sich nicht begnügen, sondern darüber bestimmte Zeugnisse der Polizeibehörde, unter welcher sie bis dahin gewohnt haben, erfordern, und bei einem darüber entstandenen Zweifel mit derselben in Communikation treten müssen, so kann der Nachweis der ehrlichen Subsistenzmittel durch die blofse Existenz der Arbeitskräfte um so weniger als beigebracht angesehen werden, als die Erfahrung sattsam beweiset, dafs Arbeitskraft nicht immer mit Arbeitslust verbunden ist. Es kommt mithin keineswegs allein auf die blofse Existenz der Arbeitskraft, sondern auch darauf an, ob das in Frage stehende Individuum von derselben bisher einen gehörigen und untadelhaften Gebrauch gemacht hat, und ob dasselbe an dem Orte, wo es sich niederlassen will, Gelegenheit haben wird, durch diese seine Kräfte für sich und seine Angehörigen dergestalt genügende Subsistenz zu gewinnen, dafs durch dessen Ansiedelung weder für die öffentliche Sicherheit und polizeiliche Ordnung, noch für die subsidiarische Ernährungs-Verbindlichkeit der Commune Besorgnisse und Zweifel entstehen.

In Ansehung derjenigen Personen, die bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes in den Straf- und Correktions-Häusern aufbewahrt waren, ist bei ihrer Niederlassung ebenfalls nach vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

Indem die Königl. Regierung hierdurch veranlafst wird, diese Bestimmungen zur sorgsamen und unausgesetzten Nachachtung sämmtlicher Polizeibehörden bekannt zu machen, wird derselben überlassen, letztere mit den etwa erforderlichen nähern Anweisungen zu versehen, und auf die genaue Befolgung derselben

mit Ernst und Nachdruck zu halten und durch die landräthlichen Behörden halten zu lassen.

Berlin, den 29. Juli 1822.

Ministerium des Innern und der Polizey.

In Abwesenheit des Herrn Ministers Excellenz:

Kamptz.

XXIII.

Ueber den Maasstab zu den Gemeinde-Umlagen in Bayern.

(Eingesandt).

In Bayern hat das Gesetz vom 22. Juli 1819 für die direkten Umlagen, zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse an Geld und Naturalien, den Steuerfuſs zum Maasstab angenommen; dadurch fanden sich die gröſsern Güterbesitzer prägravirt, brachten deſswegen in der Stände-Versammlung vom Jahre 1825 Beschwerde vor, und suchten um Aenderung dieser Bestimmung, und zwar dahin nach:

a) daſs die Gemeinden vorerst zu einem Vergleiche über den künftigen Maasstab der Gemeinde-Umlagen aufgefordert, und zum Abschlusse dieses Vergleiches ihnen ein sechsmonatlicher Termin fürgesetzt werden sollte;

b) daſs nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins die Administrativ-Behörden den Maasstab der Gemeinde-Umlagen dergestalt zu bestimmen hätten, daſs 1. Personal-Gemeinde-Bedürfnisse, nach der Familienzahl, 2. Real-Gemeinde-Bedürfnisse,

nach dem Steuerfuſse, und 3. Bedürfnisse gemischter Natur, nach einem Mittel-Anschlage, umgelegt werden sollten.

Da hiedurch die Beleuchtung der Richtigkeit des gesetzlichen Maasstabes zum Interesse geworden ist, so will man hiezu in Folgendem einige Beiträge liefern.

§. 1.

A) *Der Maas-Stab.*

1. Erwerbsfähigkeit ist die einzige Quelle aller Beiträge; — wie wollte ich einem vermögenslosen, siechen Mann zumuthen können, zur Gemeindekasse beizusteuern, wo sollte er wohl die Mittel dazu hernehmen? — Erwerbsfähigkeit heiſst aber in diesem Sinne Vermögen; davon allein kann demnach Beisteuer gegeben, also auch nur gefordert werden. Nach der Natur der Sache bestimmt sonach die Gröſse des Vermögens eines jeden Staatsbürgers, auch die Gröſse seiner schuldigen Beiträge zu den öffentlichen Bedürfnissen.

2. Diese Bestimmung steht nun auch an der Spitze unserer Staatsverfassung. Gleiches Recht, so wie gleiche Pflicht, ist die Aufschrift des ersten Schildes in unserm konstitutionellen Wappensaale; wäre es aber nicht Ironie, von verfassungsmäſsiger Gleichheit zu reden, wenn bei der ungeheuern Ungleichheit des Vermögens, ein jeder Bayer gleich viel zu den Staats-Bedürfnissen beitragen müſste? die Aufschrift des zweiten Schildes: Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung, kann sonach nicht auf die Person, sondern lediglich auf das Vermögen der bayerischen Staatsbürger bezogen werden. und wird auch lediglich darauf bezogen; denn nach dem Vermögen wird gesteuert 1. bei den Staats-, 2. bei den Kreis-, 3. bei den Distrikts-Bedürfnissen;

würde es daher nicht verfassungswidrig seyn, bei den Gemeinds-Bedürfnissen einen andern Maasstab festzusetzen? Wenn ferner der Staat die Auslagen für höhere Lehr-Anstalten, für die Medizinal-Collegien und Universitäten durch Steuer-Umlagen deckt; wird nicht jeder, welcher dieses für recht erkennt, es auch billig finden, dafs gleichfalls in den Gemeinden die Kosten für dergleichen Umlagen aus derselben Quelle geschöpft werden?

3. Nur ein Maasstab ist der rechte, entweder überall oder nirgends dürfte sohin der persönliche Maasstab zur Anwendung kommen; überall angewendet würde aber dieser personelle Maasstab den Keim des Verderbens und der baldigen Zerstörung in den Staat bringen; weil er die meisten und nothwendigsten Theile desselben zugleich angreifen, schwächen und zerstören, und so den übrigen Gliedern die Reproduktionskraft nicht bleiben würde, die Gesundheit des Körpers wieder herzustellen. Wie wollte es die geringere und mittlere Klasse aushalten *a*) zu Kirchen, Pfarr-, Mefsners- und Schulhäuser; *b*) zu Besoldungen der Pfarrer, Kapläne und Lehrer; *c*) zu Kirchen- und Schul-Requisiten; *d*) zur Armenpflege und zu Spitäler; *e*) zum Unterhalt der Landärzte, Hebammen, zur Schutzpocken-Impfung, zu Begräbnifsorten und Leichenhäusern; und selbst *f*) zu den Kosten der Gemeinds-Verwaltung, Bauten der Gemeindshäuser, Brunnen, Wasserleitungen, Wegen, Stegen, Thoren, Wachen, Löschgeräthen — gleichviel als wie der Reichste ihrer Mitbürger beizutragen.

4. Das Vermögens-Verhältnifs und der Steuerfufs sind nun ein und derselbe Maasstab, denn gesteuert wurde von jeher nach der Gröfse des Vermögens; wenn indessen bei Ausmittelung dieser Gröfse hie und da, und vielleicht überall, Mifsgriffe gemacht wurden, und defswegen Prägravationen zum Vorschein kommen, so ist natürlich, dafs dergleichen Ungereimt-

heiten auch bei den Gemeinde-Umlagen nicht vermieden werden können; allein dieses kann nur den Mifsgriffen dieser ungeschickten Repartition und dem darauf gebauten Steuersystem, nicht aber dem Maas-Stabe an sich, zur Last gelegt werden; indem mit Hebung dieser Mifsstände auch diese Ungleichheiten wegfallen. Wenn z. B. unser gegenwärtiges Steuer-System den reichen Kapitalisten unberührt läfst, während es dem armen Taglöhner seinen Beitrag abfordert, daher auch Letzterer nicht aber Ersterer zu den Gemeindebedürfnissen steuert, so wird die Gerechtigkeit nicht hergestellt, wenn man den Maasstab des Letztern ändert, sondern nur dann, wenn man das Steuersystem verbessert und den Kapitalisten, nach der Gröfse seines Vermögens, zu allen Staats-, wie Gemeinde-Bedürfnissen beitragen läfst.

5. Man spricht von Real- und Personal-Bedürfnissen, und will darauf einen Unterschied des Maas-Stabes bauen; in der Natur der Sache ist indessen für diese Unterscheidung ein Grund nicht zu finden, und die Willkühr ist nicht befugt, eine solche hineinzutragen. Die Welt ist weder im Ganzen, noch im Einzelnen da, um für die Natur verwendet zu werden, sondern um menschlichen Zwecken zu dienen; die Brücke ist in ihrem Entzwecke nicht dazu vorhanden, damit Früchte hinüber gefahren werden, vielmehr, damit der Mensch diese leichter zum Genusse erhalte; man baut kein Gemeindehaus, damit ein solches dastehe, sondern um der Gemeinde-Familie zum Körper, zu ihren persönlichen Bedürfnissen zu dienen. Alles ist Personal-Bedürfnifs; nur — was wohl zu merken ist — nicht personelles Bedürfnifs der Individuen und resp. der Familien, die in einer Gemeinde vereinigt sind, sondern dieser Gemeinde selbst, als Korporation, als selbstständiger Organismus.

6. Es ist nämlich eine verkehrte Ansicht, in den Bürgern nur Individuen zu erblicken, die sich zu be-

stimmten Zwecken der Sicherheit, der wechselseitigen Hülfe etc. verbunden haben; die Gemeinden sind Korporationen und keine Privatgesellschaften; bei Letzten sind freilich die Individuen alles, — nur durch die Beiträge und Beiwirkung derselben besteht die Gesellschaft fort, und hört nach ihrer Willkühr auf; — nicht so bei Korporationen, die als lebendige Organismen jedes Glied in das Ganze verschmelzen, und es so für immer mit sich verbinden; daher kennen die Gemeinden keine Individuen, sondern blos Bürger; nur Glieder ihrer Einigung und keine Gesellschafter. Wenn nun auch die Gemeinde alles dazu beiträgt, dafs jeder Bürger seine individuelle Zwecke innerhalb der ihm angewiesenen Sphäre in der ganzen Ausdehnung erreiche, so geschieht es doch nicht aus persönlicher, eigennütziger Absicht für diesen und jenen Bürger, sondern weil durch die Erreichung dieser Zwecke das Wohl der Gemeinde als Korporation wesentlich bedingt ist; so unterhält die Gemeinde Lehrer, Aerzte, Hebammen, läfst die Schutzpocken einimpfen, baut Leichenhäuser etc., nicht um den Einzelnen diese Last abzunehmen, oder zu erleichtern — denn, wie könnte sie die Aeltern zwingen, ihre Kinder in die Schule zu schicken, und dieselben impfen zu lassen: wo wollte sie das Recht hernehmen, die Einzelne zur Besoldung des Arztes und der Hebamme beizutragen, wenn dieser Einzelne erklärt, dafs er an dieser Anstalt keinen Theil haben und defswegen nicht in Gemeinschaft treten wolle. — Der Eudämonismus, wonach man eine Person, auch gegen ihren Willen, zu ihrem (angeblichen) Glücke soll zwingen dürfen, ist längst aus den Lehrbüchern der Moral und des Rechtes verbannt; weil man einsieht, dafs jeder nur selbst wissen könne, was ihn glücklich mache, man ferner einsieht, dafs es die gröfste Ungerechtigkeit wäre, hier Zwang anwenden zu wollen; — sondern defswegen sind diese Anstalten, weil die Gemeinde erkennt, dafs es zu ihrem glück-

lichen Fortbestehen absolute nothwendig sey, darauf zu sehen, dafs die jetzigen Bürger mit ihren Familien so lange als möglich in Gesundheit fortblühen, und, wenn der Tod sie abruft, ihre Kinder deren Stelle einnehmen, ausgerüstet mit den Kenntnissen und dem Willen, welche die Aussicht gewähren, dafs sie insgesamt gute, und wo möglich noch bessere Mitglieder des Vereins werden als ihre Väter und Altvordern waren. Wenn aber die Gemeinde bei diesen Anstalten, so wie bei allen übrigen, nur ihre Zwecke im Auge hat, nicht jene der Individuen, wenn sie diese, wie bereits oben bemerkt, gar nicht kennt, wie kann und darf sie diese als solche zur Concurrenz ziehen, nur als Glieder des Ganzen, als Organen der Korporation ist auf ihre Mitwirkung, auf ihre Beiträge gerechnet, wie nun der Staat sich seine Bedürfnisse mit vollem Rechte von sämmtlichem auf dem Staatsgebiete befindlichen Vermögen, nach Proportion des Besitzthumes eines jeden, reichen läfst, so nimmt jede Ortsgemeinde mit gleicher Befugnifs, zur Deckung ihrer Bedürfnisse an Geld und Naturalien, das sämmtliche auf ihrer Markung befindliche Vermögen, so weit es hiezu erforderlich ist, nach Verhältnifs der Gröfse desselben, von jedem Gemeinds-Angehörigen in Anspruch; das heifst, sie macht unter denselben eine Umlage nach dem Steuerfufse.

7. Aber auch einmal angenommen, der Name Gemeinde sey blos ein abstracter Begriff, und nicht mehr, als was der Wald für seine Bäume ist, demnach die einzelne Bürger alles, die Gemeinde dagegen als solche ein leerer Begriff, ohne Bedeutung; ferner angenommen, der hier gerügte Eudämonismus sei wahre Lebensweisheit, es könne sonach nicht nur alle zum Glück der Einzelnen dienende Anstalten auf ihre Kosten gemacht werden, sondern diese müfsten sich auch noch für die Mühe und wohlwollende Absicht bedanken; so wird doch von den Vertheidigern dieser Ansicht die Armenpflege z. B. nicht zu den Real-, vielmehr zu den

Personal-Bedürfnissen gerechnet werden, diese wären nun, ihrem Vorschlag zu Folge, nach der Familienzahl auszuschlagen; dann müfsten aber die Armen gleichfalls beitragen, weil keine Ausnahme gelten darf in einem Staate, wo die gleiche Belegung verfassungsmäfsig ist; diese Anforderung an die Armen würde nun einen Widerspruch in sich enthalten; weil, wenn sie beitragen könnten, sie nicht arm wären; auch hieraus ergiebt sich also wiederum die Verkehrtheit des personellen Maasstabes.

8. Wenn nach allem Vorstehenden der personnelle Maasstaab widersinnig, verfassungswidrig und prägravirend ist, so ist es jede Combination desselben, mit dem Steuerfufse nicht minder, und selbst noch gefährlicher, weil dadurch die Ursache des Uebels den Augen mehr entrückt, die Urquelle desselben in mehrere Adern vertheilt, hiedurch der Krankheitsstoff im ganzen Körper ausgedehnt, und es dem Arzte schwerer gemacht wird, dem Uebel auf den Grund zu kommen.

9. Wollte man gegen diese Ausführung erinnern, dafs auch persönliche Leistungen von den Gemeindsgliedern gefordert würden, z. B. Wachen, Frohnden; und defswegen fragen, ob auch für diese der Steuerfufs als Maasstab gelten solle, so wird hierauf Folgendes erwiedert: Sicherheitswachen, so wie Streifen gegen wilde Thiere, können nur von wehrhaften Gemeindemitgliedern geleistet, also auch nur von ihnen gefordert werden; es sind daher, der Natur der Sache nach, davon befreit Kinder, Greise und Weibspersonen; Spannfrohnen leistet jeder, welcher mit einem Gespann versehen ist; Handfrohnden verrichtet jedes arbeitsfähige Gemeindeglied. — Diese Zugeständnisse sind den vorstehenden Behauptungen nicht entgegen, vielmehr denselben conform; denn: *a*) Vermögen besteht *α*) in körperlichen Kräften, *β*) in äufserer Habe; wenn die körperliche Kräfte z. B. bei Wachen allein in Anspruch genommen werden, so kann nur ihr Ver-

hältnifs, wenn die äufsere Habe allein, z. B. bei Spannfrohnden, gefordert wird, nur dessen Bestand in Anschlag gebracht werden. *b*) Wenn aber Vermögen überhaupt in Anspruch genommen wird, dann ist der Steuerfufs die richtige Norm; dieser letzte Fall allein ist nun der Gegenstand des vorliegenden Aufsatzes, indem dieses lediglich die Frage zu entscheiden hatte, nach welchem Maasstabe sind die direkten Umlagen der Gemeindsbedürfnisse an Geld und Naturalien zu behandeln? *c*) Ohnehin gehören diese Verrichtungen an Wachen, Frohnden, Botengänge für die Gemeinden zu den ordentlichen Leistungen der Gemeinde-Mitglieder, während die Gemeinde-Umlagen zu den ausserordentlichen gehören, sohin schon defswegen nicht zusammengeworfen werden dürfen.

§. 2.

B) *Verfahren.*

Ist der projektirte Maasstab verwerflich, so ist es das Verfahren nicht minder:

a) Es soll der treffenden Gemeinde ein Termin von 6 Monaten zum Abschlufs eines Vergleiches gegeben werden.

1. Da würde es wohl immer heifsen: *dum Romae deliberant, Saguntum perit;* das Gewölbe einer Brücke stürzt plötzlich ein, oder die Ortshebamme stirbt, und gerade ist kein Geld in der Gemeindskasse, auch lange nicht soviel zu erwarten, um die Kosten zur Erbauung einer neuen Brücke, resp. zur Lehre einer andern Hebamme zu bestreiten; soll die Passage 6 Monate lang gesperrt, sollen die Gebährenden bis dahin ohne Hülfe bleiben? und wenn nicht, woher die Mittel zur Bestreitung der Auslagen nehmen, da keine Schulden gemacht werden sollen und manche Orte hiezu nicht einmal den nöthigen Kredit haben?

2. Wenn der Bauer nicht mufs, so rührt er keine Hand und keinen Fufs, sagt schon ein altes Sprichwort;

ist das Bedürfniſs nicht pressant, so darf man ihm 12 Monate Bedenkzeit geben, und am letzten Tage wird die Berathung noch nicht begonnen haben, vielweniger beendigt seyn; beginnt aber diese, so treten einige Schreier auf, verleiten die Menge, ihren eigennützigen oder doch kurzsichtigen Meinungen beizutreten, und der Gemeind-Schluſs ist fertig. Vergebens belehrt in Baldem die Erfahrung sie über den gethanen Miſsgriff; sie, ihre Kinder und Kindskinder müssen die Folgen ihrer Unbedachtsamkeit büſsen; weil der fragliche Gemeindschluſs zum unabänderlichen Rechte geworden ist.

b) Nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins soll die Administrations-Behörde den Maasstab bestimmen.

1. Wenn auch vom Administrations-Beamten mehr Scharfsinn, mehr Rechtskenntniſs, mehr Umsicht zu erwarten ist, als von der Menge, so bleibt doch auch er Mensch, kann dennoch irren, die Sache oberflächlich ansehen, schief beurtheilen; er kann Leidenschaften oder gar unreine Hände haben, und auf seinen Ausspruch soll hier einzig das Wohl und Weh einer Gemeinde gesetzt werden, während zur Unschädlichmachung dieser menschlichen Schwächen bei der Justiz drei Instanzen angeordnet sind.

2. Man kann, nicht sagen, die Gemeind-Umlagen seyen blos zur Deckung vorübergehender Bedürfnisse bestimmt, könnten daher für längere Zeit keine solche schädliche Folgen äuſsern, indem auch fortdauernde Bedürfnisse oft nur durch dergleichen Umlagen gedeckt werden können. Nur ein Beispiel: Nach einer höchsten Regierungs-Verordnung soll keine Schule über 80 Kinder stark seyn; da die Schule des Ortes N. 130 Kinder zählt, so ergeht an ihn die Weisung, sogleich eine zweite Schule herzurichten, und den Gehalt für einen zweiten Lehrer beizuschaffen; die Gemeindekasse kann dieses nicht leisten, es muſs darauf, und zwar

für immer, eine Gemeinde-Umlage gemacht werden; es hat demnach auf das Wohl und Weh von Tausenden Einfluſs, wenn dieser Umlage ein richtiger Maasstab untergelegt wird.

Der Staat muſs seinen Unterthanen das miſsliche Heruntappen ersparen; er soll sie eben so wenig der Beamten Willkühr blos stellen; er hat vielmehr das ächte Prinzip als einen Leitstern, gleich im Gesetze mit aufzunehmen und so ein weitläufiges Verfahren unnöthig zu machen. — Dieses ist nun im bayerischen Gemeindumlagen-Edikte geschehen, und hierdurch der darin aufgeführte Maasstab und das angeordnete Verfahren gegen die oben bemerkten Beschwerdeführer gerechtfertigt. Dieses darzulegen, war wenigstens der Zweck dieses Aufsatzes; ob er ihn erreicht habe, wird der Leser wissen.

XXIV.

GROSH. BADISCHE VERORDNUNG

zur

Beseitigung der Baustreitigkeiten über Scheidemauern und Theilnahme der Nachbarn.

Zur Beseitigung der vielerlei Baustreitigkeiten in Unserer Residenz, welche über die Errichtung der Scheidemauern an Gebäuden, Höfen und Gärten und der von beiderseitigen Nachbarn anzusprechenden Theilnahme durch Abgabe des halben Platzes und Uebernahme der halben Kosten, seither entstanden, und verschiedene ganz entgegengesetzte Ansichten, sowohl in richterlichen als polizeilichen Entscheidungen veranlaſst haben, finden Wir für nöthig, auf den Uns

hierauf erstatteten ausführlichen Vortrag Unsers Ministeriums des Innern und auf die von demselben mit dem obersten Justitz-Departement vorher gepflogene Mittheilung, folgende für die Stadt Karlsruhe zu erlassende Lokal-Verordnung, als Norm sowohl für den Richter, als Vorschrift für die Polizei- und Ober-Baudirektion in allen vorkommenden Fällen festzusetzen:

A) Bei noch offenen und noch zur Zeit unüberbauten Bauplätzen der hiesigen Residenz, müssen 1. alle hierauf zu erbauende vordere Hauptgebäude sowohl, als alle Seiten- und Hintergebäude mit steinernen Scheidewänden, als Brandmauern vom Fundament bis unter den First aufgeführt werden, wozu die beiderseits angränzenden Nachbarn schuldig sind, den zu diesen Scheidmauern erforderlichen halben Platz unentgeldlich abzugeben, dagegen an den erweislichen Baukosten nur so viel zur Hälfte und blos zu jener Zeit zu ersetzen, wenn durch den wirklich erfolgten Anbau des Nachbars die gemeinschaftliche Benützung eintritt, und hiernach derselbe den Ersatz der Baukosten, jedoch nur im Verhältnifs der Länge, Breite, Tiefe und Höhe dieser Scheidemauer zu leisten hat. 2. Ferner müssen auf diesen noch zur Zeit unüberbauten Hauptplätzen alle Gebäude, welche in ihrer Fronte eine Länge von 38 bis 40 Fufs und darüber haben, mit Einfahrt-Thoren versehen werden, auch dürfen in solche keine Kamine oder sonstige Feuerwerke eingebaut, so wie die hierin zu errichtenden Wandkästen oder Blender nur bis zur halben Mauerdicke, und zwar mit einer Sondirung oder Abscheidung auf jeder Seite von 2 Zoll- oder Backsteindicke, sogleich für beide Seiten mit 4 Zoll, gestattet werden. 3. Bei vorhandenen Anlagen von Brunnen, Dunggruben, Stallungen, Waschküchen, Back- und Brennöfen, Laboratorien oder sonstigen ätzenden Waarenlagern etc. ist nicht blos die darin be-

stehende observanzmäfsige Entfernung einzuhalten, sondern auch nach Umstand das Erkenntnifs der Ober-Baudirektion, auf welche Art solche einzurichten, damit sie den Nachbarn nicht schade, vorzubehalten. 4. Die Einfassung der Höfe und Gärten, bei noch überbauten Bauplätzen, mit einer Mauer oder todten Einfassung von Bretter- oder Lattenwand, wird blos der freiwilligen Uebereinkunft beiderseitiger Nachbarn anheimgestellt; so zwar, dafs im Vereinigungsfalle die Theilnahme zum Verschlufs mit einer Mauer durch Abgabe des halben Platzes und Uebernahme der halben Kosten, die Höhe auf der aufzuführenden Hofmauer auf 10 Fufs aufserhalb der Erde, und bei Gärten auf 8 Fufs nach dem hiesigen Stadtgebrauch festgesetzt bleibe.

B) Bei bereits überbauten Baustellen, wo nach Abbruch der alten Gebäude die Wiedererbauung von neuen Gebäuden geschieht, treten folgende Vorschriften ein: Alle Gränz- und Scheidewände bei abgebrochenen und wiederaufzuführenden Haupt-, Seiten- und Hintergebäuden, müssen sowohl hier, als wie bei den noch zur Zeit neuerbauten Plätzen, vom Fundament bis unter den First mit steinernen Brandmauern versehen werden. Eben so bleibt das Verbot wegen Einrückung der Kamine oder sonstigem Feuerwerke in diese Scheidemauern unbedingt bestehen, und die Anlegung von Wandkästen oder Blenden, so wie von Brunnen, Dunggruben, Stallungen, Waschküchen, Back- und Brennöfen, Laboratorien oder sonstigen ätzenden Waarenlagern etc. kann blos unter den oben festgesetzten Bedingungen bewilligt werden. Die hier eintretenden besonderen Vorschriften beziehen sich weiter auf folgende Fälle: 5. Wenn Jemand sein, an einem bereits stehenden Wohnhaus angebautes Vordergebäude abbricht und neuerbaut, so kann nur auf den Fall der Nachbar zur Theilnahme an der zu errichten-

den steinernen Scheidemauer, als Brandgiebel, durch Abtretung des halben Platzes und des Ersatzes der Hälfte an den Baukosten, nämlich in so weit, als sein Haus die fragliche Mauer nach der Länge, Breite, Tiefe und Höhe bedeckt, angehalten werden, wenn die seither bestehende alte Riegel- und Scheidewand gemeinschaftliches Eigenthum ist. Im andern Falle, wenn nämlich jedes Haus seine eigene Riegelwand hat, beruht die gemeinschaftliche Erbauung und Theilnahme lediglich auf freiwilliger Uebereinkunft. Sollte aber eine solche Vereinigung nicht zu Stande kommen, so ist dem Bauenden zur Schonung der an seiner Hausfronte durch die auf beiden Seiten anzulegenden Brandmauern eintretenden Beschränkung zu gestatten, nach vorausgegangener Erkenntnifs der Sachverständigung, eine Scheidewand mit liegenden Backsteinen auf die Dicke eines Fufses zu errichten, wovon seiner Zeit der Nachbar, wenn er solche späterhin mitbenutzt, nicht nur die Hälfte der Kosten, im Verhältnifs seiner anlehnenden Hausfläche, sondern auch die Hälfte des Grund und Bodens, worauf solche ruht, zu ersetzen hat. 6. Alle Vorderhäuser, welche auf bereits überbaut gewesenen Hauptplätzen wieder errichtet werden, müssen, nebst den vorgeschriebenen Brandgiebeln, ebenfalls mit Einfahrt-Thoren in der Voraussetzung versehen werden, wenn ihre Fronte 38 bis 40 Fufs und darüber lang ist, im entgegengesetzen Fall, wo solche nur 38 Fufs Länge hat, ist, nach eingeholtem pflichtmäfsigen Gutachten der Bauverständigen, die Dispensation zu ertheilen. 7. Bei eintretender Verlängerung der Vorderhäuser durch anzustofsende Seiten- und Hintergebäude nach des Nachbars Hof und Garten ist der Nachbar nur in dem Fall schuldig, den halben Grund und Boden von seinem Hof und Garten zu diesen Seiten- und Hintergebäuden abzutreten, wenn die Scheidemauer des Vorderhauses, oder dessen Stirn- und Zargenmauer bereits auf gemeinschaft-

lichem Grund und Boden, mit ausgedrückter oder stillschweigender Bewilligung, besteht oder bestanden hat. Diese unterstellte Bedingung erstreckt sich jedoch nur so weit, als das bereits bestehende Vorderhaus mit seiner Stirn- oder Zargenmauer solche faktisch ausweist, aber nicht auf die noch nicht bestandenen Seiten- und Hintergebäude. Es wird daher die dem Nachbar, wegen Abtretung des zum Seiten- oder Hinterbau benöthigten halben Terrains, gebührende Entschädigung dadurch festgesetzt, dafs er nicht nur von allen weitern Baukösten der fraglichen Scheidemauern auf so lange, als er solche durch einen Anbau nicht benutzt, so wie von einer besonders zu errichtenden Scheidewand, freigesprochen wird, sondern es bleibt ihm auch unbenommen, die fragliche Mauer mit Spalierlatten für Reben und Zwergobst, oder mit anzubringenden Kloben zur Aufhängung der Wäsche, ohne Theilnahme an ihrer Unterhaltung, zu benutzen. 8. Bei Hausgärten und Höfen, welche nicht durch Aufbauung von Seiten- oder Hintergebäuden durch steinerne Scheidewände getrennt werden, kann ein Zuwachsrecht zu einer Mauer-Einfassung so wenig hier, wie oben bei den noch unüberbauten Baustellen stattfinden. 9. Diese für das Bauwesen der hiesigen Residenzstadt bestätigte Lokal-Verordnung ist erst von dem Tage dieser verkündeten, hierin enthaltenen Vorschriften, als gesetzliche Norm sowohl für die betreffenden Gerichte, als für die hiesige Polizei und Ober-Baudirektion gültig, dagegen verbleiben alle vor dieser Zeit in Baustreitigkeiten erlassene richterliche Bescheide, womit sich entweder die Partheien stillschweigend beruhigt haben, oder wegen versäumter Nothfrist von den höhern Gerichtsstellen für erloschen erklärt und rechtskräftig geworden sind, in voller Kraft.

Ueber die Befolgung dieser Lokal-Verordnung wird hierdurch sowohl Unser oberstes Justitz-Departement zur Handhabung bei den niedern und höhern

Gerichtsstellen, als Unser Ministerium des Innern zur Aufrechthaltung bei der hiesigen Polizei und Ober-Baudirektion beauftragt. So geschehen Karlsruhe den 4. Oktober 1825.

XXV.

PRAKTISCHE BEMERKUNGN *)

über

das Straf-Gesetzbuch für das Königreich Bayern **).

Dafs auf Anzeigungen, sowohl wenn sie einzeln, als wenn sie mit einem halben natürlichen Beweis verbunden sind, nach dem bayerischen Strafgesetzbuche Verurtheilungen in Kriminalsachen stattfinden, weifs jeder dieses Gesetzbuches Kundige. Ganz klar bestimmen dieses die Art. 328 und 334. Thl. II. desselben. Es wird jedoch bei dem blos künstlichen Beweise unter

---

*) Der Herr Einsender der obigen praktischen Bemerkungen ist als ausgezeichneter Kriminalist, und zwar nicht blos als langjähriger Kriminalpraktiker, sondern auch als Literator im Fache des Kriminalrechts in ganz Deutschland rümlichst bekannt.

HARL.

**) Ich mache hier den Anfang von einer Reihe von Bemerkungen über das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom Jahr 1813. Sie stehen hier, wie ich sie gemacht habe, ohne die Ordnung und Stellung der Artikel dieses Gesetzbuches einzuhalten. Ist diese Reihe geschlossen, so werden Bemerkungen über den Entwurf des Strafgesetzbuches vom Jahre 1822 folgen.

Anmerk. des Verfassers.

Anderm Nro. 1. erfordert, dafs, soll eine Verurtheilung ausgesprochen werden, gleichzeitige, mit vorausgehenden und nachfolgenden Indicien verbundene Anzeigungen vorhanden seyn müssen. Diese Bestimmung war hin und wieder bei Fällen, die sich ereigneten, nicht wenig anstöfsig; und sie ist es auch mit Grunde.

Oft geschieht es, dafs mehrere gleichzeitige und nachfolgende Indicien vorhanden sind, allein es fehlt an vorhergehenden, oder umgekehrt, es sind vorhergehende Indicien vorhanden, es fehlt aber an einer der zwei übrigen Arten, entweder an gleichzeitigen, oder nachfolgenden. In diesem Falle kann nach dem angeführten Artikel von einer Verurtheilung die Rede nicht seyn; die Verurtheilung setzt nämlich Gewifsheit, rücksichtlich der That und des Thäters, voraus; diese Gewifsheit hängt aber mit davon ab, dafs aufser den gleichzeitigen und nachfolgenden, auch vorhergehende Anzeigungen vorhanden sind.

So will es der Num. 1. des Gesetzes, wenigstens wurde es bei mehreren Fällen, die mir vorgekommen, immer so genommen; die Worte des Gesetzes sind conjunctiv gefafst; nichts wird als überflüssig gesagt bei Gesetzen angenommen, und schon die Rücksicht, dafs die Gesetzgebung von Andern, die einen künstlichen Beweis in Kriminalsachen nicht zuliefsen, eine Ausnahme machte, rechtfertigt diese Auslegung. Sie ist auch offenbar gegründet; aber eben so gewifs ist es, dafs der Beweis aus Anzeigungen hiedurch eine Beschränkung erleidet, die er nicht verdient. So viel ist nämlich entschieden, dafs es nicht auf die Art der Indicien, ob sie vorhergehende, gleichzeitige oder nachfolgende sind, sondern nur auf die Stärke und Anzahl derselben ankommen könne. Nehme man an, dafs 8 sehr dringende, gleichzeitige und eben so viele nachfolgende Indicien, eines Verbrechens wegen, gegen den Angeschuldigten vorhan-

den sind, und ihr Zusammenhang von der Art sey, dafs sie sich nicht anders, als aus der Begehung des Verbrechens nach Nro. 2. des Artikels erklären liefsen? Hier darf der Richter kein Straferkenntnifs erlassen; denn eine vorhergehende Anzeige ist nicht vorhanden. Denke man sich dagegen, dafs 3 vorhergehende, und nur 6 gleichzeitige, und 7 nachfolgende Indicien da sind; hier kann ein solches Erkenntnifs erlassen werden. Offenbar ist keine Disparität zwischen diesem und dem ersten Fall, und doch gestattet das Gesetz nicht gleiche Wirkung, was doch seyn sollte. So oft nämlich Indicien unter sich in einem solchen Zusammenhange stehen, dafs sie nicht anders als aus Begehung der That vernünftigerweise sich erklären lassen, so oft ist Gewifsheit vorhanden; diese Erklärung ist möglich, mögen die Indicien der Zeit nach mit der That zusammenhängen wie sie wollen. Hierauf kann durchaus nichts ankommen; 12 gleichzeitige Indicien können so dringend seyn, als wenn 4 vorhergehende und eben so viel nachfolgende mit 4 gleichzeitigen verbunden sind. Gewöhnlich sind auch die gleichzeitigen die häufigsten, am seltensten die vorhergehenden; und wenn alle Arten der Indicien immer vorhanden seyn sollten, so wird man nur in wenigen Fällen zu einer Ueberweisung des Thäters kommen, daher auch die Lehren von den Anzeigungen den geringsten Nutzen haben.

Wie mit einer Hypothese in der Physik, so verhält es sich auch mit Anzeigungen in Kriminalsachen. Können aus jener die Naturerscheinungen vollständig, ungezwungen und auf eine erschöpfende Weise erklärt werden, so geht die Hypothese in ein wahres Gesetz, die anfängliche Möglichkeit geht nun in Gewifsheit über; eben so in Kriminalsachen. Können Indicien auf keine andere Weise als nur unter der Voraussetzung des begangenen Verbrechens erklärt werden, so ist auch dieses als gewifs anzunehmen.

Bereits liegt ein neuer Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern vor; das Verfahren in Straffällen, welches er noch nicht enthält, wird ohne Zweifel bald nachfolgen; die bisherigen Bemerkungen dürften, wenn solcher erscheint, einige Rücksicht verdienen. Der Praktiker wird sich sodann nicht mehr in Verlegenheit befinden, Urtheile erlassen zu müssen, die er nie würde gefafst haben, hätte er mehr seiner innern Eingebung und Ueberzeugung, den lauteren Ansprüchen der Vernunft folgen dürfen.

II.

Ueber zwei Formeln der Erkenntnisse bei Spezial-Untersuchungen.

Nach dem bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 giebt es zwei bei General- und vier Formeln von Erkenntnissen bei Spezial-Untersuchungen. Die letzteren bestehen darin, dafs entweder die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt, oder der Inquisit als unschuldig, oder als nichtschuldig, und von der Strafe frei, oder endlich, dafs er als straffällig erklärt wird. Was die erste dieser Formeln betrifft, so ist sie offenbar fehlerhaft. Der Inquisit hat nämlich in einem solchen Falle dringende Verdachtsgründe gegen sich; es liegt wider denselben Beweis, nur nicht ein zureichender vor: denn ausserdem hätte er zur Spezial-Untersuchung, welche immer dringenden Verdacht voraussetzt, gar nicht gezogen werden können. Die Untersuchung kann also blos wegen unzureichenden oder mangelhaften, keineswegs aber wegen mangelnden Beweises eingestellt werden. Mangelnder Beweis drückt nämlich die Abwesenheit von Beweisgründen, das Nichtdaseyn solcher aus; diese Abwesenheit ist aber da, wo jene Einstellung der Untersuchung geschieht, nicht vorhanden. Weit richtiger würde daher statt:

wegen mangelnden Beweises: die Formel: wegen unzureichenden, oder mangelhaften Beweises: gewählt werden. Bei der Formel: dafs der Angeschuldigte nicht als schuldig befunden, daher von der Strafe losgesprochen werde, ist der letzte Beysatz offenbar überflüssig, und auch nicht folgerecht. Allerdings kann derjenige, welcher als nicht schuldig befunden wurde, nicht gestraft werden, aber es folgt nicht, dafs er deswegen von aller Strafe auch losgesprochen werde. Diese Lossprechung ist nur Folge von einem Unschulds-Erkenntnifs; die Unschuld liegt aber erwiesen nicht vor, da Jemand blos als nicht schuldig befunden wird. — Der Verdacht ist gegen ihn nicht ganz aufgehoben, ebendaher sollte auch von einer gänzlichen Aufhebung der Strafe nicht die Rede seyn. Auch derjenige, gegen welchen die Untersuchung wegen unzureichenden Beweises eingestellt wird, der von der Instanz Losgesprochene, kann nicht bestraft werden; Niemand wird ihn aber darum von der Strafe lossprechen wollen, und doch könnte dieses ebenfalls geschehen, sobald man die Freisprechung von der Strafe bei dem nicht schuldig befundenen zulässig erachten will.

III.

Ueber das Zeugnifs des Damnifikaten.

Das Zeugnifs des Damnifikaten soll nach dem Art. 282. Th. II. des baierischen Strafgesetzbuches nur in so ferne ein vollgültiges seyn, als es blos darauf gerichtet ist, dafs die That an ihm verübt wurde, nicht aber rücksichtlich der Person des Thäters.

Ich sollte glauben, dafs es auch rücksichtlich der Person des Thäters als ein vollgültiges, wenigstens unter gewissen Beschränkungen betrachtet werden dürfte.

Es ist von sich selbst klar, dafs es ohne That keinen Thäter, und umgekehrt, gebe. Eines bedingt

das andere; wer daher vollgültiger Zeuge in Hinsicht der That ist, hat schon viel gegen einen Thäter gewonnen; mag auch sein Zeugnifs rücksichtlich der Person des Thäters kein vollgültiges seyn. Leicht, dafs der von ihm beschuldigte Thäter nicht blos einer schimpflichen Untersuchung und Gefängnisse, sondern auch selbst der Strafe sich unterziehen mufs. Jemand kauft in einem Laden ein silbernes Geschirr gegen Borg, er entfernt sich aus dem Laden, der Kaufmann eilt ihm nach, und verlangt das Gefäfs von ihm als gestohlen zurück. Mehrere Zeugen sehen, wie dieser ihm das Gefäfs zurück giebt. Die Sache kommt vor Gericht, — der Kaufmann beschwört den Diebstahl, die Zeugen bestätigen die Zurückgabe und Abnahme des Geschirres in ihrer Gegenwart; wird wohl der Angabe, das Geschirr sey gegen Borg gekauft, wird nicht der gegentheiligen, es sey entwendet worden, wenn anders nicht besondere Umstände für den Beschuldigten sprechen, geglaubt werden? Was dem angeklagten Damnifikaten nicht durch sein Zeugnifs gegen die Person des angegebenen Diebes gelingt, gelingt ihm durch das vollgültige Zeugnifs, welches seine Angabe hinsichtlich des Umstandes hat, dafs eine Entwendung an seinem Geschirr verübt worden sey. Sein Zweck wird erreicht, nur auf einem umgekehrten Weg; und doch sollte dieses nicht seyn; eben daher die gegründete Forderung, dafs das Zeugnifs des Damnifikaten kein vollgültiges wegen der That, oder wenn dieses, auch sein Zeugnifs rücksichtlich des Thäters ein solches, ein vollgültiges seyn müsse.

Der Ankläger ist kein Kläger, und der Damnifikat oft keines von beiden; dennoch ist es nur jene Ansicht, warum man ihn nicht als Zeugen will gelten lassen. Der Inquisitionsprozefs hat nichts mit dem Klage- und Anklageprozefs gemein. Des Anklägers wesentliches Geschäft ist der Antrag auf öffentliche Genugthuung, auf Strafe; bei dem Damnifikaten ist dieses nicht noth-

wendig der Fall. Der Kläger verfolgt bei jedem Prozesse ein eigenes Interesse, nicht so der Damnifikat im Untersuchungsprozesse. Der Ankläger haftet für seine Anklage, nicht so der Damnifikat. Oft hat der Beschädigte selbst nicht einmal ein Privatinteresse mehr; indem z. B.: das Gestohlene bereits zurückgestellt, oder unwiederbringlich verloren, und ein Ersatz von dem Damnifikanten nicht zu hoffen ist. Die Gründe, welche ein Zeugnifs des Klägers, oder Anklägers ausschliefsen, oder verdächtig machen, treten demnach bei dem Damnifikaten durchaus nicht ein, und eben daher ist nicht einzusehen, warum das Zeugnifs des Damnifikaten hinsichtlich der Person des Thäters nicht ein vollgültiges seyn darf.

Man darf es, wenn man die versuchten Verbrechen mit einrechnet, als Regel annehmen, dafs bei Criminal-Untersuchungen ein Privatinteresse von Seite des Damnifikaten, oder Damnifikanten nicht vorhanden ist; eben daher sollte auch der Satz: dafs sein Zeugnifs vollgültig sey, als Regel bestehen. Was sollte dem A daran liegen vor andern den E oder D als denjenigen anzugeben, welcher ihn verwundet, oder bestohlen hat? So lange kein Grund vorliegt, der ihn hiezu bestimmt haben mochte, ist auch kein Grund vorhanden, sein Zeugnifs als unwirksam, oder verdächtig anzusehen; selbst wenn die obige Regel nicht; vielmehr der umgekehrte Fall, als solche, bestehen sollte, wäre es doch räthlich, ausnahmsweise jenes Zeugnifs des Damnifikaten als vollgültig zuzulassen, da nämlich, wo ein solches Privatinteresse, Schadloshaltung, oder Habhaftwerdung der Sache hinwegfällt, und der Damnifikat nach allen Beziehungen eine Person ist, die Glauben verdient, vorzüglich wenn noch Umstände eintreten, die diesen durchaus unterstützen.

Herrlich ist es nach Gesetzen gerichtet zu werden, und sie müssen allenthalben im Staate bestehen, aber

eben so gewifs ist es, dafs, wie schon Platon sagt, dieselben immer nur auf eine Seite hinausblicken, die unendliche Manchfaltigkeit übersehen, eben daher auch oft im scharfen Gegensatze mit dem Leben stehen. Weislich haben daher unsere älteren Gesetzgebungen vieles dem vernünftigen Ermessen der Richter überlassen, und lobenswerth, wenn auch in keiner andern ist die Anstalt der Geschwornengerichte in der Hinsicht zu nennen, dafs sie an so unwandelbare Bestimmungen bei dem Beweise nicht gebunden sind.

Vorzüglich tritt der Satz, dafs Zeugnisse der Damnifikaten auch gegen den Thäter gültig sind, in dem Falle ein, wo aufser dem Damnifikaten noch ein klassischer Zeuge gegen den Thäter zeugt, derselbe überdies noch indicirt, und der Thatbestand des Verbrechens allenthalben hergestellt ist. Einen merkwürdigen hieher bezüglichen Fall werde ich in einem der folgenden Hefte des Archivs vorlegen, und hiebei zeigen, dafs, so wie das Zeugnifs des Damnifikaten auch noch mehrere andere eine bessere Berücksichtigung verdienen, und nicht so gerade zu als ungültig angesprochen werden dürften.

XXVI.

Nachahmungswerthe Einrichtung für Brandversicherungsanstalten.

Das Grofsherzogthum Sachsen-Weimar erhielt unterm 26. August v. J. ein neues Grundgesetz für die Brandversicherungsanstalt, wodurch die trostreiche Aussicht eröffnet seyn dürfte, dafs durch dessen Bestimmungen sowohl die Entschädigungssummen für

Brandschäden sich überhaupt mindern, als auch die Beiträge dazu nach einem billigeren Maſsstabe werden vertheilt werden. Die Anstalt bleibt Zwangsanstalt für alle Gebäudebesitzer des Landes, überläſst es aber deren Wahl, ob sie ihre Gebäude auf die Hälfte, oder auf $^2/_3$, oder $^3/_4$, oder $^5/_6$ des durch Würderung festgestellten Werthes derselben versichern wollen. Versicherungen eines Theiles von Gebäuden, so wie beweglicher Gegenstände, bei auswärtigen Brandversicherungs-Anstalten können nur mit Zuziehung der Landesbehörden Statt finden. Die Würderung sämmtlicher Gebäude im Groſsherzogthum soll von zehn zu zehn Jahren neu vorgenommen werden, weil dabei stets nur der wirkliche Werth der in jedem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und ein diesem Werthe entsprechender Arbeitslohn zur Herstellung des Gebäudes in Anschlag gebracht werden soll. Als Maſsstab für das Verhältniſs, in welchem von jedem Gebäude hinsichtlich der gröſsern oder geringern Feuergefährlichkeiten desselben die Beiträge von der Summe, womit es versichert ist, zu der Anstalt zu entrichten sind, bestehen drei Klassen. — Die erste Klasse, als die am wenigsten feuergefährliche, begreift alle Gebäude, welche vom Grunde aus bis unter das Dach, einschlieſslich der Giebel, in allen ihren Umfassungsmauern ganz massiv aufgeführt und dabei ganz mit Ziegeln (mit Ausschluſs der in Strohfiedern liegenden Ziegel), Metall oder Schiefer gedeckt sind; ingleichen vollkommene Piségebäude. Für massive Mauer gilt hierbei, wie bei der Schätzung, nur eine Mauer von Bruch- oder gebrannten Steinen, keineswegs eine Lehm-, Lehmstein- oder Wellerwand, eben so wenig Bleich- oder Fachwerk, wenn es auch eine steinerne Vorlage hat. Die zweite Klasse, als die mehr feuergefährliche, bilden alle diejenigen Gebäude, welche nach dem für die erste Klasse festgestellten Begriffe nicht, oder nicht ganz massiv aufgeführt, je-

doch ganz mit Ziegeln, Metall oder Schiefer gedeckt sind; ingleichen solche ganz massive Gebäude, welche mit in Strohfiedern liegenden Ziegeln gedeckt sind. Die dritte Klasse, als die der Feuergefahr am meisten unterworfene, umfafst alle ganz oder theilweise mit Stroh, Rohr, Lehmschindeln, Holzschindeln oder andern Holzwerk gedeckten Gebäude, sie mögen übrigens massiv aufgeführt seyn oder nicht. Auch gehören zu dieser Klasse alle Gebäude, worin sich hölzerne Feueressen befinden, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Bauart und Bedachung. Als Grundsatz gilt hierbei, dafs alle Gebäude einer und derselben Hofraithe, welche entweder in unmittelbarem Zusammenhange mit einander stehen, oder nicht wenigstens volle sechzehn Fufs von einander entfernt sind, in diejenige Klasse gesetzt werden müssen, welcher das feuergefährlichste unter ihnen angehört. — Das Verhältnifs, in welches die drei verschiedenen Klassen der Gebäude hinsichtlich der von ihren Versicherungssummen zu entrichtenden Beiträge gegen einander treten, ist dieses, dafs die Gebäude der ersten Klasse $\frac{1}{3}$ weniger, die Gebäude der dritten Klasse aber $\frac{1}{3}$ mehr zu jedem ausgeschriebenen Beiträge entrichten, als die Gebäude der zweiten Klasse. Für die Abschätzung der Brandschäden selbst sind in dem Gesetze ausführliche Vorschriften gegeben. Die Rechnung der Anstalt soll jährlich öffentlich abgelegt werden.

XXVII.

Ein Wink zur Theater-Polizei.

(Eingesandt).

Als in dem Büdget, welches das k. Bayersche Finanzministerium beim letzten Landtage den Ständen vorlegte, unter der Position »für Unterricht und Bildung« auch 6000 fl. vorkamen zur Unterstützung der Theater, konnten mehrere Deputirten der II Kammer ihr Befremden nicht unterdrücken, diese Summe unter dieser Rubrick zu finden; statt dafs sie sich hätten freuen sollen, dafs das Theater endlich einmal im richtigen Gesichtspunkte aufgegriffen worden sey, und sie nur damit den Wunsch hätten verbinden sollen, dafs die Regierung folgendes festzusetzen geruhen möge:

> Kein Stück darf künftig auf einer öffentlichen Bühne gebracht werden, welches nicht das Zeugnifs aufweisen kann, dafs es von einer der drei Landesuniversitäten, oder der Academie der Wissenschaften zu München hiezu für geeignet ist erkannt worden.

Denn nur dadurch kann die Einseitigkeit einer Censurbehörde vermieden, der Entwicklung des Geistes ein gehöriger Raum zur Fortschreitung und Ausbreitung gelassen, und doch erzweckt werden, dafs nicht fernerhin durch die Theater Unsittlichkeit gelehrt und verbreitet, vielmehr dieselbe für die Erwachsenen das werden, was den Kindern die Schule ist, eine Bildungsanstalt für das Leben.

So denkt wenigstens

W.

XXVIII.

Ueber die Vortheile der Zerschlagung der eingefangenen Bauerngüter.

Vom

Herrn P. B.

Die Bauerngüter in Deutschland im weitesten Sinne genommen lassen sich überhaupt in untheilbare — eingefangene, oder theilbare — nicht eingefangene eintheilen. Diese allgemeine Klassifikation taugt für die Güter einer jeden Gegend. Die besondern Benennungen und Verhältnisse der Güter aber sind so verschieden, als es verschiedene Distrikte, Ländereien, Gegenden und Mundarten giebt. Es wäre eine sehr gemeinnützige Arbeit, wenn es Jemand unternehmen könnte, uns vollständig mit den verschiedenen äufsern Verhältnissen der Bauernbesitzungen bekannt zu machen, wobei uns aber zugleich eine historische Nachricht von dem Grade der Kultur, welche die Landwirthschaft in einem jeden Distrikte oder Lande gemacht hat, von der Thätigkeit oder Trägheit, dem Wohlstande oder der Armuth des Landmannes gegeben werden müfste. Wir entdeckten dadurch zuversichtlich die Gründe und Ursachen, welche eine Gegend vor der andern so sehr empor gehoben oder zurückgelassen haben; und es käme dann nur auf die Landesherrn und andere Herrschaften an, ob sie die Hindernisse, welche das Fortschreiten ihrer Unterthanen hemmen, hinwegräumen, oder sie in dem Eisenringe des Alten und Hergebrachten stecken lassen wollten.

Allein die Ausführung dieser Idee ist bei der Verfassung Deutschlands, das von so vielen beherrscht wird, so grofsen Schwierigkeiten unterworfen, die Sache selbst fordert so manche Vorkenntnisse, die

selten in einem Individuo angetroffen werden, dafs man darauf schlechtweg Verzicht leisten darf.

Jedoch ohne jene Kenntnifs haben zu können, läfst sich doch vielleicht die Frage auflösen, ob es vortheilhaft für die Landwirthschaft und den Wohlstand der Landleute sey, wenn alle untheilbaren oder eingefangenen Güter theilbar gemacht oder zerschlagen würden; und wie es einzurichten sey, dafs der Landesherr oder die Gutsherrschaft keine Verminderung ihrer Einkünfte durch die veränderten Verhältnisse der Güter leide? Die Beschwerden, welche auf den eingefangenen Gütern angetroffen werden, sind Geldzinsen, Getreide- oder Weingilt, Handlohn *(laudemium)* Frohnen, Schatzung und Zehnt. Auf manchen Gütern haften alle diese Leistungen, auf andern nur einige derselbe[n].

Wenn von der Zerstückelung der eingefangenen Bauernbesitzungen die Rede seyn soll; so müssen die Realbeschwerden darauf liegen bleiben, weil davon nicht die Rede seyn kann, wie der Unterthan zum Nachtheil der Herrschaft erleichtert werden könne; sondern meine Absicht geht nur dahin, Mittel aufzufinden, den Zustand der Unterthanen zu verbessern, die Nahrungsquellen mehr zu vertheilen, den Händen im Allgemeinen mehr Beschäftigung, dem Geist der Betriebsamkeit mehr Kraft zu verschaffen, ohne dadurch die Einkünfte und Rechte einer Herrschaft zu vermindern.

Nach der Natur der Sache erhält daher der gegenwärtige Aufsatz drei Abschnitte. Der erste beschäftiget sich mit dem Nachtheile der eingefangenen Güter; der zweite mit dem dadurch entstehenden Vortheil, wenn die eingefangenen Güter zerschlagen werden; der dritte endlich mit der zu treffenden Einrichtung, wodurch die Rechte und Einkünfte der Herrschaft erhalten werden.

Erster Abschnitt.

Nachtheil der eingefangenen Güter.

Es ist eine bekannte Erfahrungswahrheit in der Landwirthschaft, dafs in den Gegenden, wo die Soldgüter unter den Landleuten am meisten vertheilt sind, wo die Einzelnen nicht zu viele Güter besitzen, die Landwirthschaft auch bessere Fortschritte gemacht hat. Die Pfalz am Rhein, wenn von einer vorzüglich guten Landwirthschaft, wie sie von dem Landmanne selbst getrieben wird, die Rede ist, wird von Kennern und nicht Kennern sehr oft als Beispiel angeführt. So viel aber ist bei der Sache zuversichtlich wahr, dafs in jenen Pfälzischen Orten, in welchen unter den Bauern keine grofsen Güterbesitzer angetroffen werden, die Landwirthschaft vor den übrigen Gegenden den Vorrang behauptet. Eine vortheilhafte Gütervertheilung kann in der Pfalz auch sehr gut statt finden, da man, aufser wenigen Erbbestandsgütern nach den Grundsätzen des Römischen Rechts, weiters keine eingeschlossene Güter antrifft. Wo in Ländern beinahe keine uneingeschlossenen Grundstücke sind, sondern meistens alles eingefangen ist, wie in Franken, Bayern und manchen andern Gegenden, ist auch der Ackerbau mit andern Distrikten, wo das Gegentheil ist, sehr weit zurück; und wenn er auch in den neuern Zeiten einige Verbesserungen erhalten hat, und Hoffnung vorhanden ist, dafs er in der Folgezeit noch mehr Ausbildung erhalten wird; so läfst sich doch nicht die gröfstmögliche Kultur erwarten, weil die Hindernisse in dem äufsern Verhältnisse der Güter selbst liegen, ohne deren Hebung sich nie ein Zweck vollständig erreichen läfst.

Ein Güterbesitzer verbessert seinen Ackerbau, wenn er ein jedes Stück Feld so behandelt, dafs es den möglich gröfsten Ertrag, dessen die bestimmte Erdart und das Klima ihrer individuellen Beschaffenheit nach, oder überhaupt das Lokale fähig ist, abwerfen kann. Die

allgemeinsten unnachläfsigsten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind, das gehörige Bearbeiten des Feldes, und ein reichlicher Dünger. Diese beiden Mittel können zwar von einem gröfsern Güterbesitzer eben so gut angewendet werden, als von einem der nur wenige Höfe besitzt. Dafs aber diese Mittel von den Landleuten überhaupt, die viele Güter haben, nie zweckmäfsig werden gebraucht werden, davon liegt der Grund theils in ihrem Vermögenszustande, theils in dem dem Landmanne eigenen Genius. Gewöhnlich besitzt er aufser seinem Gute weiter kein Vermögen; meistens drücken ihn noch Schulden. Sein Viehstand wird daher nur sehr sparsam eingerichtet, und der Dünger in sehr geringen Menge vorhanden seyn. Ihn beherrscht über das noch ein böser Geist der Sparsamkeit, der ihn zwingt seine Ausgaben zum Nachtheile seiner Einkünfte einzuschränken. Er ist meistens mit dem Zugvieh nicht gehörig versehen, so, wie es der Umfang seines Gutes erforderte. Er will alles selbst thun, und spart den Arbeitslohn zum Schaden seines Gutes und des Ertrags. Besitzt er aber weniger Güter, wie es bei allen zerschlagenen Grundstücken über kurz oder lang, im Allgemeinen wenigstens, eintreten mufs, so reichet ein geringerer Viehstand zu, und seine und seiner Familie Hände können der Regel nach dem Felde die hinlängliche Bearbeitung geben, so wie auch die Verschuldungen unter dem Landvolke abnehmen müssen; welches aus dem Folgenden dieser Abhandlung klar werden wird.

Durch die Einrichtung, dafs die Güter nicht getrennt werden dürfen, und ein grofses Gut oft nur einen Besitzer hat, kann es nicht anders seyn, als dafs an einem Orte das Verhältnifs der Armen und Nahrungslosen gegen die übrigen zu stark ist. Wer ursprünglich wenig Vermögen hat (und dieser Fall ist in jedem Lande, in jeder Herrschaft) kann da, wo die eingefangenen Güter hergebracht sind, weder zu einem Bauernhofe, noch zu einem Söldnersgute gelangen, sich aber ein-

zelne Grundstücke anschaffen, dazu hat er wenig oder gar keine Gelegenheit. Ihm bleibt also keine andere Nahrungsquelle, als seine Hand. Da, wo eine Gegend keine Fabriken hat, wo kein Handel und Wandel ist, aufser mit den rohen Produkten des Ackerbaues, hat der Taglöhner die wenigste Zeit des Jahres Beschäftigung. Er mufs also sein ererbtes oder erheurathetes Vermögen zu seinem Unterhalte verbrauchen, und ein Bettler werden, da ohnehin baares Geld in den Händen des Landmanns, wenn nicht augenblicklicher Gebrauch davon gemacht werden kann, sehr unsicher angelegt ist.

Derjenige, welcher sich ein Bauern oder Söldnersgut erwirbt, bringt dasselbe entweder durch Kauf, durch Heurath oder Erbrecht an sich. Der Käufer hat selten so viel baares Geld, dafs er den Kaufschilling ohne Schulden zu machen, erlegen könnte. Der Erbe, dem das Gut zu Theile wird, mufs der Regel nach seine Miterben mit baarem Gelde abmehren, welches auch der Fall bei einem durch Heurath erworbenen Gute ist. Zu beiden letzten Fällen wird also das Gut, so wie in dem ersten mit Schulden angetreten. Der reine Ertrag des Gutes ist dann kaum in den bessern Jahren hinlänglich, nur die Zinsen von den Kapitalien zu berichtigen, und in den schlechten Jahren erhalten die Schulden oft noch einen neuen Zuwachs. Wie wird ein Mann dieser Art mit einem verbesserten Viehstande Nachdruck leisten können? Er zappelt unter der Last, die ihn drückt, bis zu seinem Alter. Das Gut wird einem der Kinder übergeben, welches die Schuldenmasse des Vaters und der Eltern Vorbehalt übernehmen mufs. Da aber den übrigen Geschwistern ihre Erbtheile in baarem Gelde gegeben werden müssen, eine Heurath aber selten eine gleiche Summe einbringt, so müssen nebst den von den Eltern ererbten Schulden noch neue gemacht werden.

Dieser traurige Zustand geht so vom Vater auf den Sohn über, wird mit der nächsten Generation immer

drückender und lästiger, bis endlich der Gutsbesitzer gezwungen ist, dasselbe zu verkaufen, und als ein armer Mann dem Ort zur Last zu bleiben oder auszuwandern. Nicht immer, vielleicht nur selten, findet sich in dem Orte selbst ein Käufer eines ganzen Gutes. Aus andern Orten und Gegenden drängen sich also fremde Ankömmlinge herbei, die einem von Seiten der Redlichkeit und der Moralität überhaupt verdächtig seyn dürfen. Denn Niemand ist mehr an den Ort seiner Geburt geheftet, als der Landmann; wer freiwillig auswandert, thut es nur, um sich eine Nahrungsquelle aufzusuchen, die er zu Hause nicht finden kann, welches aber bei dem Landmanne, der Vermögen hat, der Fall nicht seyn kann. Verläfst daher ein solcher den Ort seines bisherigen Aufenthalts, aufser dem Falle einer Verheurathung; so liegen meistens Ursachen zum Grunde, wodurch die neue Adquisition keine Vortheile mit sich führet. Wenn man auf den sittlichen Zustand der Ortsbewohner genau merken wollte; so würde man beinahe immer finden, dafs die neu aufgenommenen Fremdlinge die unsittlichsten seyen, ein sichres Zeichen, dafs man nur die Hefen aus andern Orten oder Gegenden zu erhalten pflege. Für den, der ein ganzes Gut auf eine oder die andere Art an sich gebracht hat, ohne dafs er sich dabei mit Schulden hätte belästigen müssen, hat doch der Umstand, dafs die Güter unzerschlagen sind, aufser anderen Nachtheilen auch diesen, dafs er sein Vermögen nicht so leicht und ungehindert erweitern kann. Bei guten Jahren, wo sich der Fleissigere eine Summe Geldes sammelt, erhöhet es den Geist der Betriebsamkeit, wenn Gelegenheit vorhanden ist, seiner Nahrungsquelle eine Erweiterung zu verschaffen. Kann aber der Landmann sein errungenes Geld nicht in Güter stecken; so glitscht ihm nach und nach dasselbe durch die Finger, oder er leiht es auf Zinsen aus. Da er aber in diesem Verkehr zu wenig erfahren ist, da er so leicht von Betrügern, die ihre

Spekulation so gerne auf den errungenen Schatz des Landmannes richten, hintergangen werden kann; so geht ihm am Ende gar sein Kapital verloren, oder wird durch Processe aufgefressen, zumal wenn er einmal Bekanntschaft mit den Advokaten gemacht hat, deren Hauptstudium oft ist, wie man dem Unerfahrnen die Last seiner Sorgen abnehmen könne.

Mit demjenigen Theil der Landleute, welche, wenn mehrere Erben vorhanden sind, ihre Erbtheile bei eingefangenen Gütern nicht in Grundstücken erhalten können, sondern sich mit einer Summe Geldes abtheilen lassen müssen, hat es gewifs eine ganz traurige Beschaffenheit, dafs sie auf keine gewisse Gelegenheit, ihr Geld in Gütern anzulegen, zählen können. Entweder ist die ihnen zu Theil gewordene Summe zu klein, ein ganzes Gut von gröfserm oder kleinerem Umfange zu erwerben, oder es ist gar keines zum Kaufe vorhanden, und oft hat sich das Geld gröfsten Theils vermindert, ohne dafs eine solche Gelegenheit sich darbietet, oder aber der junge Mensch ist auch gezwungen, auswärts sein Heil zu suchen.

Ein auffallender Nachtheil der eingefangenen Güter ergiebt sich, wenn der Besitzer eines solchen Gutes Schulden hat, und Zahlung leisten soll. Ein einziger ungestümmer Gläubiger hat oft das ganze Schicksal eines Mannes, und einer ganzen Familie in den Händen. Der Gläubiger will befriedigt seyn. Der Schuldige hat gegenwärtig keine Zahlungsmittel, vielleicht auch keinen weitern Kredit, wie das bei einem Manne, dessen Güter anderswo verpfändet seyn können, oft der Fall ist. Könnte er von seinem Gute einzelne Stücke veräufsern; so würde er sich leicht aus seiner gegenwärtigen Verlegenheit retten können, und es würde ihm, wenn er ein oder das andere gute Jahr hätte, an Gelegenheit nicht fehlen, seinen Güter-Abgang wieder zu ersetzen. Allein da weder er, noch der Justizbeamte die Befugnifs haben, die Natur eines eingefangenen

Gutes abzuändern; so mufs oft wegen einer einzigen Schuldforderung das ganze Gut veräufsert werden. Man wagt freilich nicht so leicht diesen Schritt; aber dadurch wird die Justiz verzögert. Diesen Umstand macht sich der Schuldner meistens zu seinem eigenen Verderben zu Nutze. Er befriediget selten, wenn er auch könnte, seine Gläubiger, weil er sich mit der Hoffnung schmeichelt, dafs man nicht leicht zur Veräufserung seines Gutes schreiten werde. Dadurch verschleudert er oft die in Händen gehabten Zahlungsmittel zu ganz andern Zwecken, als zur Befriedigung seiner Gläubiger. Zuletzt mufs dennoch dem anhaltenden Ungestümm eines oder des andern Gläubigers nachgegeben werden, unterdessen sich wieder neue Zinsen und Kosten angehäuft haben. Das Gut wird also am Ende doch veräufsert. Die übrigen Schulden, da alle Sicherheit der Gläubiger aufhört, müssen auch berichtiget werden. Der Ueberrest des erlösten Geldes wird nun dem Verschuldeten eingehändigt. Dieses ist nicht mehr hinlänglich, sich ein anderes Gut zu kaufen; das Geld wird also aufgezehrt, und der Mann ist für immer verdorben. Dafs es mit der Eintreibung der herrschaftlichen Gelder dieselbige Bewandtnifs habe, ist überflüssig zu erinnern.

Zweiter Abschnitt.

Vortheil der allgemein verschlagenen Bauerngüter.

Wenn die nachtheiligen Folgen, welche dem System der eingeschlossenen Bauerngüter, ihrer Natur nach, ausschliefsend zum Grunde liegen, nothwendiger Weise hinwegfallen müssen, sobald dieselbe allgemein verschlagen werden, und ihr bisheriges Verhältnifs in das gegenseitige umgeschaffen wird: so läfst sich der ganze gegenwärtige Abschnitt in wenigen Zeilen umfassen; denn nun hören die Einschränkungen auf, welche das vollkommene Fortschreiten der Landwirthschaft hindern, und das ist das vorzüglichste, was ein Landes-

herr oder eine Herrschaft zum Besten der Landleute thun kann, nämlich alle Hindernisse hinwegzuräumen, welche der Landmann für sich selbst nicht heben kann. Allein die Sache scheinet mir allzuwichtig, dafs sie wohl verdienet, in all' das Licht gesetzt zu werden, dessen ich fähig bin, und der Gegenstand wird dadurch am anschaulichsten werden, wenn ich mich in eine Gegend versetze, wo keine eingefangenen, sondern lauter zerschlagene oder uneingefangene Güter sind. Die Lage und die Verhältnisse einer solchen Gegend werden folgende seyn:

Hier wird die ärmere Klasse von Unterthanen, so gering auch ihr Vermögen seyn wird, doch einige Grundstücke besitzen. Ihre Hände werden denn zu den Zeiten, wo sie um den Taglohn zu arbeiten keine Gelegenheit haben, auf ihrem Eigenthume ihre Beschäftigung finden. Der Mann pflanzt sich sein Gemüse, seine Kartoffeln, und einen Theil seines Jahrbrodes. Ein oder zwei Stücke Rindvieh reichen ihm einen grofsen Theil seiner Nahrung, und mehr als überflüssigen Dünger. Er wird sein bischen Feld vorzüglich gut bearbeiten, wie ein Gartenfeld behandeln, und dadurch selbst dem Reichern Beispiel zur guten, vorzüglichen Behandlung der Erde werden. Er ist nicht in die Nothwendigkeit versetzt, sein Stückchen Vieh auf Kosten seiner Nachbarn zu unterhalten; er nährt es von den Produkten seines eigenen Bodens; er lebt nicht vom Raube. Sein kleines, ererbtes oder sonst auf eine Art erworbenes Vermögen glitscht ihm nicht durch die Finger; denn er erhält es entweder in einigen Grundstücken, oder aber, wenn es in baarem Gelde bestanden ist, kann dasselbe leicht in liegendes Gut verwandelt werden, wozu täglich Gelegenheiten vorhanden sind. Der Vater, welcher mehrere Kinder hat, wird nicht einem allein das Gut übergeben. Eines erhält mit allen und alle mit einem eine gleiche Erbportion, und zwar meistens in liegenden Gründen. Eines wird vor den andern nicht

begünstiget, keines dem andern nachgesetzt. Bei einer solchen Vertheilung der Erbschaft müssen von Seiten eines der Erben keine Schulden gemacht werden, um die übrigen abzumehren. Anstatt dafs das Schuldenmachen in den Ländern, wo die Bauerngüter eingefangen sind, eine nothwendige Sache ist: so darf das Schuldenwesen da, wo die Güter nicht eingefangen sind, nur einem Unglücksfalle (worunter ich auch den Druck einer Regierung rechne) oder der schlechten Wirthschaft eines Individui zugeschrieben werden. Durch den Umstand, dafs ein Vater seine Güter in mehreren Erbtheilen hinterläfst, werden die Feldgüter, zum Vortheil der Landwirthschaft mehr vertheilt. Nur selten werden die Eltern sich ihren Unterhalt auf dem Gute eines der Kinder stipuliren. Dem ewigen Hader zwischen Eltern und Kindern, der seine Geburt dieser Einrichtung zu verdanken hat, und nur mit dem Tode des einen Theiles sein Daseyn verliert, wird vorgebeugt. Die Eltern bleiben in dem Besitze eines Theiles ihrer liegenden Güter, und sind nicht gezwungen, von dem guten oder bösen Willen eines Sohnes oder einer Tochter abzuhängen. Also auch für die Ruhe des Alters, für Familieneintracht ist hier mehr gesorgt.

Es ist kein Land, keine Herrschaft so glüklich, das, oder die nicht verschuldete Landleute hätte. Unglücksfällen kann kein Mensch ausweichen, und die Berichtig- und Besorgung des innern Hauswesens, die Eröffnung oder Erweiterung der Nahrungsquellen, neue Anlagen u. dgl., wodurch Einer seine äufsern Umstände zu vervollkommnen trachtet, mufs der Freiheit und Willkühr eines jeden überlassen bleiben, wenn nicht der Geist der Thätigkeit in seinen Aeufserungen gehemmt und niedergeschlagen werden soll. Aber was kann ein Landesherr oder eine Herrschaft Edleres thun, als solche Einrichtungen zu treffen und zu begünstigen, damit das Schuldenmachen der Un-

terthanen nicht nothwendig in der Verfassung, in der Beschaffenheit der Vererbungen, und in der Natur des unbeweglichen Eigenthums der Landleute selbst liege. Ist nun ein Bauer, dessen Güter nicht eingefangen sind, durch Zufall oder durch immer eine Ursache in Schulden gerathen, so kann er solche, aufser dem Fall anderer Hülfsmittel, durch Aufopferung eines Theiles seiner liegenden Güter tilgen. Erholt er *sich* in der Folge wieder; so hat er täglich Gelegenheit, seinem Nahrungsstande den erlittenen Abgang durch Erwerbung neuer Grundstücke zu ersetzen. Der Beamte kann den Forderungen eines andringenden Gläubigers leicht Hülfe schaffen, ohne in die traurige Nothwendigkeit versetzt zu seyn, dem Schuldner seine ganze unbewegliche Besitzung zu veräufsern, oder durch verzögerte Justiz Kredit und manchen Zweig der Betriebsamkeit aus einem Distrikte zu verscheuchen.

Der Bauer, welcher Geld erwirbt, ist nicht genöthiget, dasselbe entweder unbenutzt liegen zu lassen, oder es auf unsichere Zinsen auszuleihen, oder am Ende das Kapital selbst zu verlieren, sondern er verwendet es zu neuen Grundstücken.

Einer der vorzüglichsten Vortheile, welche die uneingefangenen Güter vor den eingefangenen haben, ist ihr verhältnifsmäfsig höherer Preis. Von dieser Seite betrachtet, heifst ein eingefangenes Gut zu einem uneingefangenen machen, seinen Besitzer beinahe um die Hälfte reicher machen. Denn die Preise einer Sache richten sich vorzüglich nach der Menge der konkurrirenden Käufer. Für ein einzelnes Grundstück finden sich immer viele Käufer, welches der Fall bei einem ganzen Gute nicht seyn kann.

Wenn alle Güter uneingefangen sind, sind ihre Verkäufe sehr häufig, da kleine Veranlassungen hinlänglich sind, einen einzelnen Acker zum Verkaufe anzubieten. Dadurch sind die Güter mehr eine Handelswaare, als in den Gegenden, wo beinahe keine an-

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

dern, als eingefangene Güter angetroffen werden. Es entsteht daher auch auf dem platten Lande eine gröfsere und schnellere Geldcirkulation, worauf ein Staatswirth vorzüglich sein Augenmerk zu richten hat.

Dritter Abschnitt.

Die zu treffende Einrichtung bei einer Güterverstückelung, um die landesherrlichen oder herrschaftlichen Rechte und Einkünfte unvermindert zu erhalten.

Wenn die Bauerngüter allgemein verstückelt und zu uneingefangenen Grundstücken gemacht werden sollen, so ist hier allein der Vortheil des Unterthanen Zweck, der aber die landesherrlichen oder herrschaftlichen Einkünfte und Rechte nicht vermindern soll. Den Unterthanen auf Kosten seines Herrn begünstigen, oder diesem seine Schätze häufen über die Kräfte des erstern, ist nichts mehr und nichts weniger, als ein Projekt, ein unreifer Entwurf einer erhitzten Einbildungskraft, der seine Entstehung einer ungeordneten, ungeformten Erfahrung zu verdanken hat. Was aber das Wohl des einen Theiles fördert, ohne dem andern Theile zu schaden, oder was für beide Theile vortheilhaft und zugleich ausführbar oder thunlich, ist kein Projekt, wenn es auch etwas Ungewohntes, Befremdendes, ganz Neues wäre.

Damit nun meine Gedanken allen Schein von einem Projekte verlieren, mufs ich noch zeigen, wie sie ohne Nachtheil der Rechte eines Dritten ausgeführet werden können.

Unter den eingefangenen Gütern, von deren Zerstückelung hier die Rede ist, verstehe ich blos die, welche nur von Unterthanen besessen werden, und in den fränkischen Gegenden theils den Namen Bauern-, theils Söldnersgüter führen, und schliefse davon jene eingefangenen Güter aus, welche die Natur der römischen Emphyteusis erhalten haben. Die beiden erstern

Arten unterscheiden sich blos durch ihre Gröfse, und dafs der Besitzer eines Bauerngutes seine Frohnen mit Fuhrwesen, der Söldner aber mit der Hand leistet.

Da die Gerechtsamen der Herrschaft oder sonst irgend eines Lehnträgers durch die Abänderung der Güterverhältnisse nicht verringert werden sollen: so müssen wir nun ein Gut annehmen, auf dem alle hergebrachten Beschwerden haften, d. h. Gilt, Zinsen, Handlohn, Frohnschuldigkeit, Schatzung und zuweilen auch Besthaupt. Kann nun die Einrichtung so getroffen werden, dafs alle diese Rechte in ihrer unverminderten Wirksamkeit bleiben; so ist die Ausführung der Verstückelung, oder die Abänderung der eingefangenen Güter in uneingefangene dem einen Theile, nämlich den Unterthanen nützlich, wie schon gezeigt worden ist, und dem andern Theile, nämlich der Herrschaft oder sonst einem Lehnherrn wenigstens nicht schädlich, und mithin kein Projekt.

Freiheit in dem Gebrauche seines Eigenthums, das Vermögen mit dem Seinigen nach Willkühr ohne Einschränkung zu handeln und zu wandeln, ist die Seele aller Thätigkeit und Betriebsamkeit bei einem *Volke*. Könnte dem Unterthanen selbst überlassen werden, sein Gut in die kleinsten Portionen zu vertheilen, nachdem es ihm selbst beliebte; so wäre ihm hierin der gröfstmögliche Grad der Freiheit zugesichert. Allein da es doch möglich bleiben mufs, die auf den Gütern haftenden Gefälle zu erheben, die nicht mit jedem Augenblicke in den Zinsbüchern auf eine andere Art regulirt werden können; so mufs bei der Zerstückelung auf eine bestimmte Ackergröfse, die bleibend ist, Rücksicht genommen werden, und dieses Maas wird am besten auf einen Morgen festgesetzt werden, jene Ackerstücke in einem Gute ausgenommen, welche bereits schon ein kleines Maas haben. Würde ein gröfseres Maas der Unzertrennbarkeit für die Feldstücke festgesetzt werden; so wäre alsdann ein solches Stück Feld nicht kauf-

bar für den ärmern Theil der Unterthanen, der schon Mühe hat, einen Morgen zu bezahlen, das Ackerfeld wäre alsdann nicht eine Waare für Jedermann, die Konkurrenz der Käufer minder grofs, der Preis der Güter geringer, und sie für den Besitzer weniger werth. Einer der Hauptvortheile, welche durch die Zerstückelung bezweckt werden soll, würde also nicht vollständig erreicht.

Bei diesem Maase werden Zinsen und andere Gefälle immer noch sehr vertheilt und in kleinen Portionen erhoben; ein Umstand, welcher einer allgemeinen Güterzerstückelung bei einer gewissen Klasse von Menschen den Vorwurf eines blofsen Projektes zuziehen würde. Denn in den Augen der Gefälle erhoben ist alles unthunlich, nicht ausführbar, was ihrer Bequemlichkeit zuwider ist, und ihnen etwas mehr Mühe verursachen könnte. Durch eine Zerstückelung der Güter fällt aller Unterschied zwischen Bauern- und Söldnersgütern hinweg; es sind dann keine Bauern, keine Söldner in dem alten Sinne mehr, sondern blos Bauern in dem allgemeinen Sinne, oder Ackerleute. Es wäre daher ein reizender Gedanke, wenn die Gefälle auf die Morgen nach einer gewissen Klassfikation (z. B. gut, mittel, schlecht) in einem Orte gleich vertheilt werden könnten; dadurch würde die Einrichtung und regelmäfsige Erhaltung der Lager- und Zinsbücher äufserst erleichtert werden. Man dürfte nur wissen, zu welcher Klasse ein Acker gehörte, um die Quantität der Gilt, der Zinsen, so wie auch der Schatzung zu wissen. Allein auf die Ausführung dieser Idee darf schlechtweg Verzicht geleistet werden, weil sonst der gegenwärtige Bauer gegen den Söldner, oder dieser gegen jenen zu sehr begünstiget werden müfste, indem diese beiden Gattungen von Landleuten nach dem Verhältnisse ihrer Besitzungen nicht gleich angelegt sind. Also mufs bei einer neuen Vertheilung der auf den Gütern haftenden

Zinsen und Gilt das gegenwärtige Verhältnifs zum Grunde gelegt werden.

In Ansehung der Schätzung wird auch bei einer Güterverstückelung keine neue Form gemacht werden müssen, indem die Schätzung gewöhnlich schon nach der Klassifikation der Güte des Bodens regulirt, und auf die einzelnen Aecker gelegt ist. Ist ein Bauern- oder Söldnersgut unter andern mit Gilten und Zinsen beschwert; so können letztere, die zuvor nur *en gros* erhoben wurden, nun bei der Verstückelung auf die einzelnen Aecker nach ihrem zu erhaltenden Maase vertheilet werden; damit aber doch die Erhebung möglich wird, so wird der Unterthan, wenn es nöthig seyn sollte, sich gerne eine kleine Vergröfserung der Zinsen gefallen lassen. Bestehen die Getreidegilten in zweierlei Fruchtsorten, als z. B. in Korn und Haber; so würde ich, damit ein und derselbige Acker nicht mit mehreren Getreidearten beschwert wird, auf einen Theil die Korngilt, auf den andern die Waizengilt oder Habergilt u. s. w. legen, wobei auf die Beschaffenheit des Bodens Rücksicht genommen werden könnte. Wegen der Weingilt bedarf es keiner Abänderung, denn diese haftet auf den Weinbergen, welche schon ihrer Natur nach begrenzte Gröfsen haben, wobei es auch bleiben kann, nur mit dem Unterschiede, dafs die Weinberge, wenn sie zu einem Gute eingeschlossen waren, nur einzeln veräufsert werden dürfen.

In dem Augenblicke, wo alle eingefangenen Güter verschlagen sind, müssen sich auch nothwendiger Weise die bis jetzt besondern Frohnverhältnisse ändern. Man kann nun nicht mehr sagen: der Bauer fröhnet mit Gespann, der Söldner mit der Hand. Denn über kurz oder lang kann der ehemalige die Wichtigkeit eines jetzigen Bauers erhalten haben, und dieser zur Kleinheit eines gegenwärtigen Söldners herabgesunken seyn. Alles ist nun einem beständigen Wechsel unterworfen.

Ein jeder ist Bauer, der so viele Güter unter dem Pfluge hat, dafs er sein eigenes Zugvieh halten kann.

Die Frohnfuhren lassen sich also am besten und verhältnifsmäfsigsten nach dem Fuhrwesen eines jeden bestimmen und leisten. Wie einer das Zugvieh hat, auf diese Art frohnet er auch. Denn der Landmann mufs sich doch mit seinem Zugvieh nach dem Umfang seines Feldes richten. Herrschaftliche und gemeine Frohnen werden sodann nach einem und demselbigen Maafsstab, nach einer und derselbigen Regel geleistet. Gewöhnlich ist das Recht, bei Sterbefällen das Besthaupt zu erheben, auf die bei einem Gute sich findende Wohnung gelegt. Wo dieses der Fall ist, bleibt dieser Gegenstand bei einer neuen Umschaffung der Feldgüter in dem alten Zustande. Haftete aber das Besthaupt auf dem ganzen Gute, so kann dasselbe am füglichsten blos auf den Hof im engen Verstande, d. i. auf die Wohnung eingeschränkt werden. Denn hierbei ist keine Verminderung des Besthauptes zu befürchten, da der Besitzer einer solchen Wohnung, welche immer für eine stärkere Oekonomie eingerichtet ist, gewifs nicht ohne Ackerfelder seyn wird. In manchen Gemarkungen werden zuweilen auch Grundstücke angetroffen, auf denen eine sogenannte flürliche Gilt haftet, die mithin auf das dritte Jahr, wo der Acker brach liegt, nicht erhoben wird. Diese flürliche Gilt wird nicht immer regelmäfsig entrichtet, weil der, welcher sie zu erheben hat, immer nachgrübeln mufs, ob der giltbare Acker brach liege, oder nicht, wobei aber doch mancher Betrug gespielet wird. Diese flürliche Gilt kann nun zugleich sehr leicht, weil doch ein allgemeines Reglement vorgenommen werden mufs, in eine beständige Gilt verwandelt werden, und ist hierbei nichts weiter zu beobachten, als nur die Gilt dieser Art um den dritten Theil zu vermindern, wo alsdann weder der Giltgeber noch der Giltnehmer einen Vortheil oder Nachtheil hat.

Ein Hauptgegenstand, der noch übrig ist, ist der Handlohn *(laudemium)*. Ich finde zwei Fälle, wo derselbe hergebracht ist; erstlich bei Kauf und Verkauf, zweitens bei Vererbungen, wo eines der Erben das Gut erhält, die übrigen aber mit Gelde abgekauft werden; denn hier liegt eigentlich auch wieder ein Kauf zum Grunde, wiewohl im letzten Falle nicht an allen Orten die Entrichtung des Handlohns hergebracht ist. Allein dieser Umstand gehört nicht zu meinem Zwecke; ich habe die Sache nicht nur zu betrachten, wie sie im allgemeinen ist, sondern auch wie sie seyn kann, und darf mir daher die verschiedenen Fälle als vereint vorstellen, wenn sie auch wirklich nicht vereint angetroffen würden.

Wenn keine eingefangenen Güter mehr sind, sondern alles verschlagen ist; wenn mithin einzelne Aecker veräufsert werden können; so müssen sich auch, der Natur der Sache nach, die Käufe und Verkäufe der Güter vervielfältigen; und da der Güterwerth um ein Merkliches steigen mufs; so läfst sich von Seiten der Veräufserungen eher eine Erhöhung des sonst gefallenen Handlohns erwarten, als eine Verminderung desselben befürchten. Wenn der Handlohn bei Erbfällen erhoben wird, so fällt derselbe, wie bekannt, nicht von der ganzen Immobilarschaft; sondern der Erbe, welcher die Güter übernimmt, ist für seine Erbportion frei von der Erlegung des Handlohns, und entrichtet denselben nur von den Portionen, die er von seinen Miterben in Gelde überliefert. Hier liegt bei der bisherigen Einrichtung eine sichtbare Unbilligkeit zum Grunde. Wer ein Gut oder sonst eine Sache kauft, nimmt bei der Bewilligung des Kaufschillings allemal zugleich Rücksicht auf die Nebenkosten und Auslagen; je gröfser diese sind, je minder grofs wird er den Kaufpreis eingehen. Mithin trägt allemal der Verkäufer die Nebenkosten, wenn sie auch gleich von dem Käufer übernommen worden sind. Die Erben, welche

also Geld für ihre Erbtheile erhalten, werden den Handlohn allein tragen, und der, welchem das Gut zu Theil ward, geht leer durch, ob er gleich vor seinen Miterben schon eine starke Begünstigung erhalten hat, indem die Eltern nie einem der Kinder das Gut so hoch anschlagen, als dessen Preis bei einer Veräufserung an einen Fremden gewesen seyn würde. Diese Begünstigung des einen Erben vor den andern, diese Unbilligkeit wird vermieden, wenn bei uneingefangenen Gütern jeder Erbe seinen Theil liegender Gründe erhält, und der Handlohn von der ganzen Immobilarmasse erhoben wird. Soll nun bei der neuen Form weder zu viel noch zu wenig an Handlohn erhoben werden; so schlage ich 4 vom Hundert vor, anstatt dafs sonst 5 bei Erbfällen gezahlt worden sind, aber eine Erbportion frei gelassen worden ist.

Sollte mein Vorschlag, den ich als die *conditio sine qua non* des immer weiteren Fortschreitens der Landwirthschaft ansehe, hier oder da Eingang finden und zur Realisirung gebracht werden wollen; so wird eine vollständige Renovation der Gemarkungen und Verfertigung neuer Lagerbücher nothwendig. Aber wer übernimmt die Kosten, welche eine solche Arbeit erfordert? Die Bauern und Söldner, dies ist nicht nur billig, da der sichtbare Vortheil auf ihrer Seite ist; sondern sie würden sich auch leicht dazu verstehen, da ich gewifs bin, dafs sie die Vortheile, welche ihnen durch eine Verschlagung der Güter zuwachsen, deutlich einsehen. So wahr es ist, dafs der Landmann nur zu oft zur Beförderung seines eigenen Nutzens gezwungen werden mufs, so gewifs ist es auch, dafs er gerne zu einer Veranstaltung die Hände bietet, wo er die Vortheile vor Augen hat, und nicht erst in der Zukunft erwarten mufs.

Ich bin weit davon entfernt, der Meinung derer beizutreten, welche die gröfstmögliche Bevölkerung eines Landes oder Staates zum Grundsatze der Staats-

wirthschaft aufgestellt, und dieselbe also zum höchsten Zweck der Staaten gemacht haben. Wenn eine Staatsgewalt sich es zur vorzüglichsten Absicht gemacht hat, durch seine Stärke das Uebergewicht über jeden andern Staat zu behaupten, ohne die glücklichen oder unglücklichen Tage des beherrschten Volkes in Betracht zu ziehen; so mag man die gröfstmögliche Bevölkerung immerhin als höchsten Zweck eines solchen Staates gelten lassen. Aber alsdann könnte der Eroberungsgeist eben so gut zum Grundsatze erhoben werden, weil auch durch diesen das Uebergewicht über andere Staaten errungen werden könnte.

Allein wenn Bevölkerung nicht als ein Gut an sich und als Zweck oder Mittel zu andern allgemeinen und nothwendigen Zwecken, welche in dem Wesen eines Staates überhaupt liegen, gesucht werden soll; so ist doch zuversichtlich so viel wahr, dafs eine zunehmende Bevölkerung in einem Lande oder einer Herrschaft das Zeichen einer zunehmenden Betriebsamkeit, erleichterten Erwerbs, erweiterter Nahrungsquellen und der glücklichern Tage der Unterthanen sey. Die Bevölkerung geht mit der Leichtigkeit oder Möglichkeit, sein Auskommen zu finden, immer gleichen Schritt. Wo die letztere nicht statt finden kann, oder ihre Gränzen hat, wird die erstere keine weitere Fortschritte machen können. Fürchtet man am Ende auch eine Uebervölkerung, wovon man doch in Deutschland, ja in ganz Europa noch kein Beispiel wird angeben können: so hat man wohl Mittel in Händen, der Sache eine andere Richtung zu geben. Eine einzige Verordnung, dafs der, welcher sich bürgerlich niederlassen will, ein bestimmtes Vermögen haben müsse, wird die gehörigen Grenzen stecken. Vergebens erwartet man die gröfstmöglichen Fortschritte in der Landwirthschaft, wenn die Hindernisse nicht hinweggehoben werden, welche dem weitern Vorrücken den Weg verrammeln, so wie die Erwartungen eitel sind, die Volksmasse werde sitt-

lich besser werden, so lange der Unterricht ganz der alte bleibt, d. h. so lange Religion ohne Moral, oder Mittel ohne Kenntnifs des Zweckes, der einzige Gegenstand der Volksbildung ist.

XXIX.

Betrachtungen aus der Zeit.

Von

einem Geschäftsmann.

Es ist ein auffallendes Zeichen zwischen Schrift und That überall laute Stimme, berufen und unberufen, kräftig und wahr, oder überlautes Besserwissen, und das Handeln träge, selbstsüchtig, um wenig besser gegen sonst, und oft eher verkehrter, als das Wahre und Gute fördernd. Zweck und Mittel sind der Wendepunkt und Hebel alles Strebens, wonach Sinn und Willen ansprechen, und wodurch das Gedachte hinwieder sich vollbringen soll. Stehen beide in schwesterlichem Einklange, wohl! so wird auch das Wirken gelungen seyn: ist jedoch verkannt oder unerreichbar das Eine (Zweck), sind die Andern (Mittel) jenem nicht zusagend und aufhelfend, oder selbst auch unedel, so wird auch das Schönste und Heiligste unter solchem bizarren Getriebe nimmer gedeihen.

Diese Wahrheit bekundet sich im weiten bürgerlichen Leben wie in den engen Berührungen des einzelnen Menschen mit sich selbst, so laut und ewig mahnend, dafs sie, veroffenbart durch die Erfahrung, nirgend mehr der Lehre aus Begriffen vorerst bedarf, und sie eignet, als Erfahrungssatz, auch um so freundlicher sich der freiwilligen Ueberzeugung hin, als über-

haupt dasjenige, was sich aus seinen Folgen wahrnimmt, leichter und eingreiflicher lehrt und bewahrt, als es keine, und die gründlichste Doktrin nicht, vermag. Und doch, woher mag es kommen, wenn so wahr und vielseitig der bessere Endzweck verfehlt und der beste auch nicht erreicht wird, wenn in der Wahl und Anwendung der Förderungsmittel ein unsicheres Schwanken, Verkehrtheit und Reibung unter sich selbst hervorleuchten will?

Um diese Frage zu lösen, mögen zweiseitige Ansichten aufgefafst werden können; sie sind das Objektive der Sache: — Was ist der Endzweck derselben, und mit welchen Mitteln will solcher erreicht werden? — und gleich bedeutend das Subjektive des Fragepunkts: — Wer sind diejenigen, die den Einen, wie die Andern, entweder vorbereitend ins Werden gerufen haben, oder in ausübender Hand auf deren Vollbringen einwirken, dieselben selbst vollbringen sollen? —

Moral ist nun freilich die erste und oberste Bedingung, von welcher alles Wirken, als gleichsam einer heiligen und unentweihbaren Triebfeder ausgehen soll: sie müsse weder dem Urzwecke, als sichere Geleiterin, gebrechen, noch den Behelfen zu jenem, wäre er auch an und für sich selbst der edelste, abhold bleiben. Nur auf dieser unerschütterlichen Grundfeste und in solchem Zusammenhalte mag der Baumeister mit sicherer und froher Erwartung des Gedeihens Hand ans Werk legen können, und, um eines neubeliebten Kunstausdruckes sich zu bedienen, seinen glücklichen Sonnenbau ausführen.

Und wie wahr ergiebt sich nicht auch die Anwendung dieses obersten Prinzips zur einzigen und ersten Richtschnur in so vielen und allen Beziehungen des Lebens, sowohl in der Individualität des Menschen, als in seinem Familien- und bürgerlichen Verbande. Der Staat, wie die Kirche, erfreuen sich dessen, wenn seine

Gesetze und Anordnungen, wenn ihre Institutionen auf dieser Grundlage beruhen, und nach diesen Bestimmungen geleitet werden: Erziehung, häusliche und öffentliche, in jedem Fache der Bildung und des Wissens, der Lehre, Ermahnung, Belohnung und Strafe, alle Kultur des innern und äufsern Lebens bedingen sich hiernach: der Friede in den Hütten und das Wohl der Throne, Gemeinsinn und Vaterlandsliebe, jener gereinigt von aller Selbstsucht, diese von allem Partheigeiste frei, können nur unter solcher Aegide erstarken, Achtung für die Menschheit, Gesetz und Pflicht, Berufstreue und Talent, Wohlstand und Zufriedenheit werden allein in dem Elemente der Moralität sich entwickeln und ausdauern.

Wie in so engem Zusammenhange und unzertrennlich, oder gegentheils störend und feindlich verhalten sich hierbei die besprochenen beiden Ansichten und Verbindungen zwischen den objektiven Forderungen dessen, was nun einmal seyn soll, und der subjektiven Uebereinstimmung des thätigen Willens! Aber auch im weitern Verfolge dieser Betrachtungen überall wird sich diese gegenseitige Einwirkung begelten können.

Jedoch so vielfältig deckt sich die Leidenschaft mit dem Mantel des guten Prinzips, und sie treibt ihr Unwesen um so gefährlicher, als sie ihr böses Spiel nur erst mit der widrigen Erfahrung offen giebt. Ganz entgegengesetzt dem Gewissen und dem moralischen Gesetze will sie nur ihre einseitigen Absichten verfolgen, gleichviel auch in welcher Weise, wenn nur sie befriedigt werde; unwürdig, aber mit der trügerischen Larve der Legalität ihrer Aeufserungen sich brüstend, will sie dem wahren Bessern vorherrschen; sie kennt nur ihren Selbstzweck, und tödtet, indem sie schafft, zernichtet in ihrem Reiche den Grund alles Weisen und Guten und die moralische Kraft desselben. Sie ist Heuchlerin! und doch so schwer ist es gegen sie auf-

zukommen, weil sie den Schein der Weisheit und Wahrheit anmafst.

Sie übervortheilt um ihrer eigenen Ersättigung willen, aus Selbstliebe, Hafs, Eigendünkel oder Ruhmsucht, sie kennt nur sich selbst, als ihren Götzen, und entweiht das Heiligste und Schönste, schnöden Leichtsinnes, eiteln Hochmuths und eines feigen Egoisms halber; das Aechte, Wahre, Gute kann dort nicht aufkommen, wo ihre Blendwerke täuschen und die Gewährschaft richtiger Beurtheilung und legalen Einschreitens unter den Einflüssen gleifsnerischer und überwältigender Erscheinungen sich verliert: sie ist das Unrecht im Gewande des Rechts, oft eine traurige Erscheinung der Zeit.

Daher so manche Mifsgriffe, Unstätigkeit, und Entwürdigungen zwischen dem, was der guten und edeln, wohlthätigen Sache angemessen seyn sollte und nicht ist, was das Reine, Zarte und Nützliche im öffentlichen, wie im stillen Leben, so leicht, jedoch schmählich verhindert und untergräbt, die Verderbtheit in Grundsätzen und Vollbringen herbeiführt.

Zur Ehre der Humanität sey es bekannt, nicht immer ist es doch auch diese unedle Triebfeder, welche leitet, und wirkend in das Rad der sich bildenden Gegenwart eingreift: traurig wenn gleich eben so anderes ungeregeltes Absehen das Absolute und die Formen der bessern Ordnung der Dinge verunstaltet. Neuerungssucht schwindelt so gerne kühn und leichtsinnig durch das Universum aller Begriffe und Experienzen und über dasselbe hin, überall Maafs und Werth verkennend, in der Einbildung höhern Wissens und in der Verblendung an dem Funken der leuchtenden Erkenntnifs verbildend das Verständige und Nutzwirkende, anstatt dahin anzustreben auf der ruhigen und beobachtenden Bühne der Ueberlegung und Prüfung, und bildend und meiselnd so lange und oft, bis die gebrechliche Schöpfung in der eigenen Lockernheit zer-

fällt, und zu einer neuen, eben so gehaltlosen, aus den Bruchstücken der vorigen, Raum wird.

Dieses schwärmerische Verirren gefällt lediglich sich in wandelnden Ideen, unsicherm, doch determinirtem Greifen nach allem, was in der Wesenheit oder Form von dem ebenen Pfade der gemeinen Prudenz und Erfahrung abweicht, und durch den Schimmer des Neugedachten, Ungewöhnlichen und Ueberraschenden auffällt und gewinnen will in schwindelnden Versuchen, die in stetem Wechsel nun selbst wieder unter einander sich zerstören.

So wie Erscheinungen der Art, gleich Meteoren, blenden und erlöschen, können auch ihre Einflüsse nicht nur Dauerndes, Gründliches und Wohlthuendes nirgend hervorbringen, vielmehr wird aber ihr verderblicher Despotism, ewigen Widerstreitens mit der Gediegenheit des wahren Wissens, Ordnens und fruchtenden Ermittelung dahin, was das Bessere und das Beste sey und als solches sich bewähren mag, den Keim aller aufstrebenden Kraftthätigkeit und energischen Fortschreitens zur guten Sache ersticken.

Der Schwindel in ewigem Neuem und nimmer Gehaltigem, ohne Anhalt an feste Grundsätze, und den Leitfaden der Besonnenheit und der Erfahrungslehre, kann nicht mehr das Höhere, das Intellektuelle, Aesthetische, Gemeinnützige, in moralischer und physischer Anwendung herausbilden, um das er unaufhaltsam ringen will, und doch vergeblich dem Rechten und Guten widerstrebt wie ein quälender Geist: er ist Lüge an sich selbst und ein desorganisirender Gährungsstoff in der Anstalt menschlicher Kultur.

Ferne dem sey es übrigens zu miſskennen, daſs alles Leben ein fortschreitendes ist, und im Gegensatze zu dieser Betrachtung stets und unbedingt ein Festkleben an der gewöhnlichen Scholastik des Alten und Hergebrachten den aufstrebenden Fortschritten der Menschheit auch nicht mehr zusagen kann: jedoch die

Dignität des Neuern ermesse bescheiden sich immer an dem weisen Prinzip: »Prüfet alles, und behaltet das Gute.«

Von diesem Stützpunkte aus müsse die stürmende Hinneigung insbesondere auch sich erwägen, mit welcher die Eitelkeit oder Ruhmsucht so gerne sich schmeichelu mag, in den gefährlichen Extremen *sich* unter einander überwogender Systeme und Pläne, sich widerredend und bevortheilend im Anspruche klügern Wissens und der Verheifsungen heilsamerer Erfolge. Rede und Schrift, prunkend und einschmeichelnd, jedoch in erster Anlage ihrer Kombinationen zu schwierig oder flüchtig, in der Anwendung scheiternd oder störend, in ihren Folgen schädlich oder gehaltleer, widerstrebend dem Guten und Treflichen, an dem ihr Werth erglänzen sollte: eine eitle Spielerei der Phantasie, Ruhmredigkeit, des Eigendünkels und einer sich selbst schmeichelnden Opferung knechtischen oder gedungenen Idololatrie.

Daher auch eifersüchtige Begehrlichkeit, die ungewichtige Theorie gegen lehrende Praktik, im Gegensatze der frühern Allgewalt des Empirism über die reine uud ruhige Forschung, gleichsam als sollte die wahre, die beglückende Mittelstrafse zwischen solchen beiden Polen der Decenz und des Handelns in ihrem Geiste auch gar nie wollen gefunden werden.

Wie mag es auch so leicht übersehen seyn, dafs nie beide, Theorie und Praxis, gegenseitig sich abwägend und freundlich wieder zusammen sich verhaltend, diese rationell sich selbst prüfend, jene aus den Verzweigungen der Anwendbarkeit und der sich wahrnehmenden Vortheile oder Hindernisse sich belebend, das schaffende Medium seyn können, zu rechtem Zweck auch die passenden Mittel zu finden, das richtige Wissen förderlich ins Leben zu bringen? Die eine, ohne die andere aber, für sich allein dastehend, und leitend, wird unwidersprechlich jedesmal in ihrer eigenen

Insuspizienz zurückbleiben, und entweder an der Klippe der Wirklichkeit scheitern, oder des Lichtscheins der prüfenden Einsicht ermangeln.

Einseitig, und in gegentheils sich isolirender Stellung, vermag das Theoretische, auch noch so ideenreich und schimmernd, nimmer über die Gränze des Schöngedachten sich zu erheben, denn es greift auch lebendig nicht in das Leben ein; der schlappende Gang des praktisch Gewöhnten, möge es auch jeher noch gut gewesen seyn, und lohnend genützt haben, wird unter wechselnder Providenz des Weltgeistes, niemals über die aus den Andeutungen der Zeit und der Umstände ein Wogen des Wissens und der sich verjüngenden oder mehrenden Kräfte entschleierten Gebrechen sich erholen und an der Stufe zur Vervollkommnung rüstiger und freudig hinanstreben können; wohl aber in unglückseliger Reibung, sich widersagend in ihren gegenwirkenden Potenzen, wird nur das Uebergewicht der einen über die andern entscheiden, dafs entweder verstockter Empirism in trägem Gange sich fortwinde, oder erkünstelte Klügelei die Wesenheit erdrücke. Verderbnifs will das Loos solcher unbeständigen Entzweiung und entwürdigenden Wechselspieles der Denkweise und Thathandlung seyn: es wird immerhin damit der gute Endzweck zur Sache selbst gar nicht erreicht werden oder unter seinen Betriebsmitteln auch wieder zerfallen.

Bescheiden möge der nüchterne Denker, in jedem Verhältnisse zum äufsern Leben, nirgend versehen wollen, dafs das rein Vollkommene, Vollendete, immer nicht erreicht werden kann, und alles Streben und Wirken nur in der beschränkenden Abhängigkeit sich bewege: die möglichst innige Verbindung alles Wesens und seiner Formen, mit der intellektuellen und nun wieder zur Verwirklichung sich erfassenden Befähigung des Menschen in der Zeit, unter den evagirenden Umständen derselben und mit den Kräften solcher Bereit-

thätigkeit zu bezielen und zu vollbringen, dem Besseru ohne Uebereilen oder ereifernde Ueberspannung anzugleiten, immer und freudiger an der gränzlosen Linie der Vollkommenheit, rege doch behutsam nur vorzuschreiten, nie ermüdend in der Tendenz dahin, aber wohl bewufst, diesen in Unendlichkeit entfernten Höhepunkt niemals erreichen zu können, und noch weniger sich überschätzend, dieses nie lösbare Problem im Felde der Reflexion, der die Entwickelung bestimmenden Zustände und der menschlichen Willensthätigkeit je schon gelöset zu haben.

Diese Betrachtungen sind es, wie sie dem Beobachter sich anbieten, vielleicht zu strenge abgezogen, jedoch nicht unwahr und unwichtig in ihrer grundsätzlichen Zurechnung; und es soll damit auch nicht weiter gemeint seyn, ihren reflectirenden Sinn mit Kasual-Andeutungen zu beleben: der redliche, unbefangene Forscher mag sie selbst finden, vielleicht in manchen Beziehungen, wo man sie gar nicht suchen wollte; das »*nil humani alienum*« klebt ja allem Irdischen so leicht und unbemerkbar oft an, dafs auch selbst der gutmüthige Affekt, mit welchem eben diese Erwägungen selbst entnommen seyn wollten, und ausgesprochen wurden: das »*a me puto*« sich anzurechnen, vielleicht nicht ablehnen darf, wenn gleich die Intention rein und redlich erscheinen mag.

Räumig von dem Standpunkte der Ueberlegung aus ist der Umfang, worin sich dieselbe freiwillig oder in zufälligen Anstöfsen auf die Aufsenwirkungen des Tages entirren, oder auch bedächtlich versuchen mag, es sey nun auf der unermessenen Area der Erziehung des Menschengeschlechtes nach den Richtungen des göttlichen und sittlichen Gebothes, also des Geistes! oder nach den Berührungen der Menschheit zum äussern freithätigen Leben in den Verhältnissen, und der Verwandtschaft unter sich nach den wechselseitigen Pflichten, und Ordnungen im Familien- und Bürger-

standê zu den Bedingungen der Gesittung, des Lebensgenusses, und seines mehr und mehr befördernden, sichernden und wohlthuenden Kreislaufes an der leitenden Waltung der Erkenntnifs, Gesetzgebung und der Lebenskunst, und in deren Kultur aus den Wahrnehmungen der Vergangenheit, nach den Bedürfnissen der Gegenwart und den Vorsehungen für die Zukunft.

Verstand, Gemüth und Gefühl, der Willen und Muth zur Ausdauer, als die innern Kräfte, des Göttlichen in dem Menschen, können nur von diesem reinen Standpunkte aus angeregt werden, und zum Guten, Schönen und Würdigen erstarken, nach aufsen nur also durch bereitwilliges Anneigen, durch lautere Beflissenheit, Festigkeit, Angewöhnung, und in thätiger, treuer Haltung bei Wort und That, auf der Richtbahn segnender Verwirklichung, in fortschreitender Annäherung zu allem Wahren und Edeln, nach dem Ziel einer harmonischen Beglückung anringen. Achtung dieser moralischen und physischen Kraftfähigkeiten, Humanität, Gerechtigkeit, Billigkeit und Güte, weiser Rath, und dem Bedürfnisse homogene Vorhilfe, überzeugende Belehrung und freundliches Anleiten, ohne Ueberspannung in Begriffen, oder überfordernde Zumuthung, strenge Würdigung der schaffenden zu der handelnden Potenz: diese Ueberlegungen, und ein solches Walten allein, sind die Aufgabe, nach welcher allgemein und alles veranstaltende Prinzip ermessen werden soll, Wahres und Treffliches überall erst bezielt werden kann und in den Mitteln hierzu, nach den Berechnungen auf Zeit, Maafs und Erfordernifs, nun wieder zum Verhältnifs und der Festigkeit materieller und individueller Anlagen mit den Erwartungen lohnenden Erfolges sich befreundend, errungen seyn will.

Doch im Widerspruche des Irrthums mit der Wahrheit, als dem Vehikel im weiten Organism der Dinge, liegt der Kampf, woraus diese hervorgehn; so wird auch jeder Fehlgriff des Wissens und Wirkens, dem

reinen und guten Willen zur wohlthätigen Mahnung, damit aus besserm Erkennen das Bessere sich bewähre; geläutert von unrichtigen Ansichten und unfreiwilligen Mifsgriffen drängt sich immerhin auch wieder das Ächte, und treffend das Wahre, als Lichtstern hervor, der todte Buchstabe prüft sich nur erst am denkenden Geist ins Leben, und die Thathandlung reift nur in eigener Würde zur goldenen Frucht; im steten Kreislauf der Tage strahlt die Sonne hehr über Nacht und Gewölke heran.

Und so mögen auch diese arglosen Betrachtungen sich versöhnen am mehrenden Glücke der Zeit!

r—n.

XX.

Ueber

den Einfluss des Landbaues auf den Kunstfleiss und über die hier Statt findende Wechselwirkung;

nebst

einer Vergleichung der deutschen Landwirthschaft mit dem Zustande der Landeskultur und Viehzucht in andern Theilen Europens.

Omnium rerum, ex quibus aliquid acquiritur, nihil agricultura est melius, nihil dulcius, nihil homine libro dignius.

Cic. de off. l. I. c. 42.

Die Urproduction ist das erste grofse Nationalgewerbe und die Grundbedingung aller übrigen Gewerbe und selbst der Künste und Wissenschaften. Daher hatte schon Xenophon die Behauptung aufgestellt:

»Die Agrikultur ist die Mutter und Ernährerin aller »Gewerbe und Künste.«

Die Erde ist und bleibt immer die erste und gröfste Quelle aller Reichthümer. Sie gewährt durch den Landbau das ursprüngliche und ächte Nationaleinkommen, und begründet den absoluten Reichthum, der die Unabhängigkeit eines Volks von andern Völkern verbürgt, indem es alle seine Bedürfnifsmittel selbst erzeugt, und alles besitzt, was es von dem dreifachen Naturreiche bedarf. — Das Grundkapital ist daher das erste Hauptkapital, von dem alle übrigen Kapitale abhängen. Die ausgedehnteste und vollkommenste Benützung des Grundeigenthums ist die eigentliche Grundlage aller übrigen Gewerbe und Unternehmungen und folglich auch des Nationalreichthums!

Die vollkommenste Agrikultur aber besteht darin, dafs mit den geringstmöglichen Kosten der gröfstmögliche Ertrag erzeugt werde. Hierzu gehört:

1) eine solche Menge von Arbeit, wodurch dem Boden der seiner Natur nach möglichgröfste Grad von Fruchtbarkeit ertheilt werden kann;

2) so grofse Kapitale, dafs davon alle zur vollkommensten Kultur nöthigen Auslagen bestritten werden können;

3) so geschickte Unternehmer, welche die Anwendung der Kapitale so zu leiten wissen, dafs die möglich kleinste Quantität von Arbeit den möglichst gröfsten Ertrag hervorbringe, oder dafs der möglichst gröfste Ertrag mit den kleinsten Kosten gewonnen werde.

Der Ackerbau liefert übrigens die ersten und allgemeinsten Bedürfnifsmittel in gröfster Menge und legt daher auch den ersten Grund zur erweiterten Bevölkerung aller Länder.

Die Urproduktion ist also auch die Grundbedingung der Erweiterung und Vervollkommnung der Manufakturen und Fabriken, die sich in jedem Staate in einem günstigern oder ungünstigern Zustande befinden, je nachdem daselbst der Ackerbau ausgedehnt und verbessert ist oder nicht. — Ein blühender Ackerbau

verschafft nemlich den inländischen Gewerben und Fabriken die nöthigen Urstoffe oder Materialien nicht nur in hinlänglicher Menge und von erwünschter Güte, sondern auch wohlfeil. Zugleich aber liefert der vaterländische Ackerbau auch den in den Manufakturen beschäftigten Arbeitern die Lebensmittel um billige Preise. Daher werden die Preise der sogenannten industriellen Produkte und die Erzeugnisse der Gewerbe und Fabriken immer desto geringer, je wohlfeiler die Urprodukte sind. Es ist also ganz in der Natur der Sache gegründet und auch historisch vollkommen richtig, dafs die Erweiterung und Verbesserung der Urproduktion das Gedeihen der Fabriken befördere, und diese wieder auf erstere einen doppelten günstigen Einfluſs äufsern. Die Geschichte verschiedener Zeiten und Länder liefert den sehr merkwürdigen Beweis, dafs der Ackerbau in einem Staate schon eine hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht haben müsse, wenn daselbst Manufakturen und Fabriken mit glücklichem Erfolge und in bedeutender Anzahl bestehen sollen, und dafs dieses aufserdem selbst in der längsten Zeit niemals gelinge.

Die Fruchtbarkeit des Bodens hat ihre Grenzen, und dessen Anbau kann daher nur eine bestimmte Summe von Kapital und Arbeit mit Nutzen aufnehmen, folglich kann auch nur eine gewisse Anzahl Menschen vom Landbau leben. Aber die Manufakturarbeit findet keine Grenzen! Immer lässen sich neue Künste erfinden, wodurch die bisherigen Waaren verbessert und neue Bedürfnifsmittel bereitet werden. Daher können immer noch gröfsere Kapitale auf die Manufaktur-Arbeit verwendet werden.

Die Manufaktur-Arbeit oder Fabrikation ist das zweite grofse National-Gewerbe, welches eine natürliche Folge der Ausdehnung und Vervollkommnung der Landeskultur ist.

Der Ackerbau und die Gewerbe stehen in man-

nichfaltiger Wechselwirkung. Diese erhalten von jenem den Stoff; jener aber empfängt von diesen die Werkzeuge, die Abnehmer und Veredler seiner Erzeugnisse. Vergeblich ermuntert man den Ackerbau zur Erzeugung der den Gewerben dienlichen Stoffe, wenn der Kunstfleifs derselben nicht bedarf; und dieser bewegt sich nur schwerfällig, wenn er die Urerzeugnisse von dem fernen Auslande erwarten und theuer bezahlen mufs.

Die Erweiterung und Verbesserung der Manufakturen ist aber eine Hauptursache, den Preis der Nahrungsmittel und der für technische Veredlung bestimmten rohen Stoffe zu erhöhen, folglich auch den Anbau der Ländereien zu erweitern und zu vervollkommnen. Denn dadurch wird die Zahl der Arbeiter immer mehr vergröfsert, mithin die Nachfrage nach Lebensmitteln sowohl als auch nach rohen Stoffen vervielfältiget, damit auch der Preis derselben erhöht, folglich auch eine vollkommenere Kultur und Beurbarung neuer Ländereien möglich gemacht. Wenn man vorurtheilsfrei und unbefangen, aber auch mit der nöthigen Sachkenntnifs den gegenwärtigen Zustand der Landwirthschaft in Deutschland betrachtet, zugleich aber auch eine Vergleichung mit der Landwirthschaft in andern Theilen Europens anstellt, so zeigen sich hauptsächlich folgende Ergebnisse:

1) Die Landwirthschaft wird in einigen Ländern viel wohlfeiler und für die Grundeigenthümer vortheilhafter betrieben, als in Deutschland, wo die vielen landwirthschaftlichen Dienstboten theils sehr grofse Kosten und theils auch viele Unannehmlichkeiten veranlassen, wovon man anderwärts wenig oder nichts weifs. — In dieser Hinsicht ist besonders folgendes merkwürdig:

a) im südlichen Frankreich und in Italien ist der Boden so vertheilt, dafs landwirthschaftliche Dienstboten nur selten nothwendig sind, indem da-

selbst der Landbau von dem Grundbesitzer und seiner Familie betrieben wird, und folglich ohne fernere Hülfsarbeiter statt findet.

b) In England werden alle Landgüter, die gröfser sind, als dafs sie Eine Familie bestellen kann, blos von Taglöhnern und sogenannten Stückarbeitern bestellt. Es werden daher von den Engländern alle landwirthschaftlichen Arbeiten, z. B. die Beackerung, die Saat, die Erndte immer verdingt, oder den wenigstfordernden Arbeitern überlassen. Dies ist daher eine sogenannte Stückarbeit, indem diese landwirthschaftlichen Arbeiten keineswegs nach dem Zeitmaafs, sondern nach der Quantität der gelieferten Arbeit, oder nach den Stücken, z. B. nach der Gröfse der geforderten Bearbeitung bezahlt werden. Das Verdingen der Arbeiten, welches bei dem deutschen Bergbau, besonders bei der Bearbeitung der edlen Minen schon längst üblich war, und es auch noch immer ist, kommt seit kurzem, obschon äufserst selten, auch bei der Landwirthschaft in einigen Gegenden Deutschlands, und zwar auch in den fränkischen Ländern, zum Vorschein. Es findet bei denjenigen Grundeigenthümern, welche diese Methode der landwirthschaftlichen Bearbeitung bereits versucht haben, grofsen Beifall, jedoch keineswegs bei den Arbeitern selbst, die sich bei dem Taglohne oder bei dem Arbeitslohne nach der Zeitbestimmung in doppelter Rücksicht weit besser befinden. Uebrigens ist es klar, dafs durch die Entfernung der Dienstboten bei der englischen Landwirthschaft *) dieselbe

*) Es passen nur diejenigen Geschäfte für landwirthschaftliche Dienstboten, die nicht wandelbar sind, sondern im ganzen Jahr gleichförmig bleiben. Dahin gehört nur allein die Wartung der Arbeitsthiere und der Nutzthiere. Das Füttern und die Wartung der zum Betriebe der Landwirthschaft nöthigen Thiere ist die einzige landwirthschaftliche Arbeit, welche das

für die Gutsbesitzer in England weit vortheilhafter seyn müsse, als es die Oekonomie bei den deutschen Landgütern ist, welche so viele Dienstboten und Taglöhner unterhält.

2) Der Fleifs, die freien Gesetze und das Wissenschaftliche der Landwirthschaft haben ganz England in einen Garten umgeschaffen, und das Füllhorn des Wohlstandes uud Reichthums ausgeschüttet. Dieser in seiner Art einzige Grad der Landeskultur in England ist um so merkwürdiger, da in frühern Zeiten, so wie in Deutschland einst, Oedungen und Wälder das Land bedeckten. Selbst die Felder waren schlecht bebaut; auch hielt man daselbst früher die Brache nebst grofsen Weiden für nöthig. Die Kartoffeln, die man erst um das Jahr 1586 kennen lernte, wurden nur in den Blumengärten als eine merkwürdige und seltene exotische Pflanze angebaut, und blieb lange ein Gegenstand des Luxus bei den Tafeln der reichsten Personen von England.

3) Wenn von dem Lobe der englischen Landwirthschaft die Rede ist, so mufs auch nothwendig folgendes bemerkt werden:

a) ganz ausgezeichnet ist der Ackerbau in Schottland, so dafs man Schottland fast als allgemeine Musterwirthschaft für die Welt betrachten kann.

b) Die Pferdezucht ist in England schon lange zur gröfsten Vollkommenheit gediehen. Sie hat diesem Lande durch die aufserordentlich hohen Preise seiner Pferde, die so sehr gesucht werden, schon viele Millionen eingebracht.

Der berühmte forst- und landwirthschaftliche

---

ganze Jahr hindurch sich gleich bleibt. Sie beschäftiget daher auch die dafür bestimmten Arbeiter beständig und gleichförmig. Daher werden selbst in England, wo ein Ueberfluss von Taglöhnern ist, und auch in denjenigen Ländern, wo bei den adelichen Gütern alle Arbeiten durch Fröhner geschehen, doch zur Wartung der Thiere Dienstboten gehalten.

Schriftsteller, Herr Staatsrath und Ritter v. Hazzi in München, der das deutsche Publikum mit verschiedenen eben so wichtigen, als gediegenen Werken über Forst- und Landwirthschaft beschenkt hat, hat in seiner neuen und gehaltvollen Schrift über die Veredlung der Pferdezucht etc. die Behauptung aufgestellt, dafs die Vollkommenheit der englischen Pferde ihren Ursprung in dem Pferderennen habe.

4) Im Ganzen genommen scheint die Landwirthschaft in Deutschland und Europa noch auf keiner hohen Stufe zu stehen und noch sehr der Verbesserung in mancher Hinsicht zu bedürfen.

5) Schätzbare Muster beweisen jedoch auch hier, was überall seyn könnte und sollte:

a) Oesterreich, das Herzogthum Altenburg, Rheinbayern, einige Gegenden in Franken (besonders die Umgegend von Nürnberg), dann in Bayern *) u. s. w. liefern Muster in Ansehung der Landwirthschaft für Deutschland,

---

*) Eine Königl. Bayerische Verordnung vom 8. Febr. 1825. bestimmte die Fixirung und Umwandlung der gutsherrlichen Gefälle des Staates. Alle in dieser Verordnung genannten, dem Staate zustehenden Gefalle und Rechte können innerhalb der nächsten sechs Jahre auf Verlangen der Verpflichteten für ewige Zeiten unter gewissen festgesetzten Bedingungen fixirt und umgewandelt werden. Durch eine Königl. Bayerische Verordnung vom 25. Febr. 1826 wurde zur Beförderung der Freiheit des Grundeigenthums zur allmähligen Erleichterung der Grundbesitzer unter gewissen Bedingungen die Ablösung aller zu den Staatskassen fliefsenden Dominikalgefälle bewilliget. Auch wurde ausdrücklich bestimmt, dafs alle diese Ablösungen als Staatssache folglich gänzlich frei von allen und jeden Kosten, Taxen, Stempel, Zustellgebühren u. s. w. behandelt werden sollen. — Bayerns weiser und grofsherziger König Ludwig hat zur Beförderung der inländischen Seidenzucht bereits bedeutende Unterstützungen an Geld gewährt. Er hat zugleich den Willen ausgesprochen, dafs diesem vaterländischen Zweige der Oekonomie alle mögliche Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.

b) Toskana für Italien,

c) das französische Flandern für Frankreich.

d) England und vorzüglich Schottland für Westeuropa.

6) Aufserdem zeichnet sich die Schweiz durch Verbesserung der Rind- oder Hornviehzucht sehr rühmlich aus, treibt auch mit seinem beliebten Horn- oder Rindvieh einen bedeutenden und gewinnvollen Handel mit mehreren fremden Ländern.

Wir schliefsen diese skizzirte Darstellung mit der nachfolgenden trefflichen Bemerkung des Herrn Sinclair (Gründers der Königl. Gesellschaft des Ackerbaues in Grofsbritannien) in seinen Grundgesetzen des Ackerbaues: »Obschon sich der Ackerbau insgemein auf einfache Prinzipien zurückführen läfst, so erfordert er doch im Ganzen eine umfassendere Mannigfaltigkeit von Kenntnissen, als irgend eine andere Kunst. Aufser der gewöhnlichen Bildung, deren der Landwirth bedarf, um seine Felder mit Vortheil zu bebauen, oder sein Vieh mit Gewinn zu benutzen, liegt ihm ob, ehe er die Bewirthschaftung eines Gutes mit kluger Vorsicht unternehmen kann, folgende wesentliche Punkte in reiflichste Ueberlegung zu ziehen, nämlich: — Klima, — Boden, — Untergrund, — Elevation, — Richtung, — örtliche Lage, — Art des Besitzes, — Pachtzins, — Belastungen, und — Umfang der Wirthschaft.«

XXI.

Ueber
KASSEN-KONTROLE

nebst der Frage:

Was steht der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer am meisten entgegen?

Eingesandt
von einem Geschäftsmann im Königreich Würtemberg.

Die vielen möglichen Veruntreuungen bei öffentlichen Kassen erfordern die gröfste Aufmerksamkeit der Oberbehörden, und aufser einer sorgfältigen Wahl der Kassenbeamten und steter genauer Beobachtung ihrer Lebensweise, auch die pünktlichste Anwendung der zweckmäfsigsten Sicherheitsmittel.

Unter diesen Mitteln ist zwar die Caution das wirksamste, aber auch das unzureichendste; denn es wäre für Staat und Beamte viel zu lästig, wenn die Caution der möglich gröfsten Veruntreuung gleich bestimmt werden wollte. Controle mufs daher vorzüglich zu Hülfe genommen werden, und zwar persönliche und sächliche; denn wo keine Controle ist, kann man leicht folgende Unterschleife begehen:

I. Bei den Hauptkassen.

A) Bei der Einnahme.

1) Unständige Einkünfte einnehmen und nicht verrechnen.

2) Anfangs des Rechnungsjahres Gelder einnehmen, nicht ins Journal schreiben, das Jahr hindurch benützen und am Ende durch solche Ausgaben decken, die zu Anfang des Jahres hätten bezahlt werden dürfen, aber nicht bezahlt worden sind; zu solchen Ope-

rationen in den Journalen Platz lassen, damit man das Weggelassene, wann es seyn mufs, nachtragen kann.

3) Zur Erleichterung dieser Kunstgriffe die Journale nicht paginiren und ihre Seitenbeträge nicht von jeder Seite auf die folgende übertragen.

4) Abschlagszahlungen gegen Interims-Quittungen einnehmen, nicht in Einnahme stellen, zu Ende des Jahres die Interims-Scheine zurücknehmen, den Rest erheben und über das Ganze unter dem letztern Datum quittiren.

5) Gelder aus der Kasse nehmen, ausleihen, die Summen in den Journalen und Manualen ändern, bei dem Entdecken sich mit Irrthum oder dem Vorwande eines Versehens entschuldigen.

6) Erhaltene Assignationen einkassiren und nicht in Einnahme stellen.

7) Bei den Conti correnti mit den Hauptballeien sind wenigstens im Laufe des Rechnungsjahres die meisten Unterschleife möglich, weil während dieser Zeit die Conti nicht untersucht und verglichen werden. Ein Beispiel soll dies erläutern. Es zahlt N. für Rechnung der Bank an den R. 1000 fl., erhält aber keine Quittung, sondern blos die Versicherung, dafs es der Bank gemeldet werden soll. Dies geschieht auch. Die Bank creditirt dem N. die 1000 fl. und giebt ihm davon schriftliche Nachricht; dem R. werden sie debitirt. Allein davon weifs das übrige Kassepersonal des R., so auch die Kasse-Curatel nichts. Da die Saldi der Conti von einem Jahre ins andere überlaufen, so kann der R. die 1000 fl. mehrere Jahre nützen. Will er sie endlich abtragen, so schickt er solche entweder unter dem Namen eines Dritten baar oder durch Wechsel, und so sind dann die beiderseitigen Conti ausgeglichen, die bis dahin immer, wenn man sie gegen einander gehalten hätte, um 1000 fl. würden differirt haben.

8) Neu eingekommene Gelder als noch uneröffnet

und noch nicht nachgezählt angeben und dadurch Defekte decken.

9) Erstgenannte Gelder, die öfters nicht sogleich sorgfältig genug aufbewahrt werden, entwenden, so dafs es alsdann zweifelhaft ist, wer die Untreue begangen habe.

10) Einnahme-Belege verfälschen, oder auch unterschlagen, wenn Decrete und Briefschaften in Kassesachen an den Rendanten allein addressirt sind und deren Empfang nur von ihm bescheiniget wird.

11) Von der Post empfangene Gelder nicht nachwiegen und dann falsche Defekte angeben.

12) Ist dieses Nichtnachwiegen hergebracht und bekannt, so können die Posten Gelder veruntreuen *a*) durch nachgemachte Siegel, *b*) Aufschneiden und Wiederzunähen der Säcke, *c*) Unterschiebung falscher Münzen.

13) Bei dem periodischen Kassesturz Geldpackete vorzeigen, die unrichtig überschrieben sind, als Niederländer- statt Conventions-Thaler, Preufsische Drittelsthaler statt Sechsbätzner etc.

B) Bei der Ausgabe.

1) Gelder als bezahlt angeben und solches mit falschen Quittungen belegen.

2) Gelder an entfernte Orte anweisen und darauf austreten.

3) Die Journale, nach welchem die Gelder abgeliefert werden, falsch lateriren und solches durch eben dieses Mittel endlich wieder ausgleichen.

4) Wenn es einem betrügerischen Rendanten gelingt, Jemanden bei Auszahlungen zu vervortheilen, so nimmt er das Zuwenigbezahlte aus der Kasse für sich, und provocirt dann mit Sicherheit auf den Kassesturz. — Der Betrogene bleibt betrogen.

5) Bei Zahlungen gleich grofse Packete, aber von verschiedenen Münzsorten gebrauchen.

6) Die Packete undeutlich und zweifelhaft überschreiben.

II. Bei den Rentämtern.

A) Bei der Einnahme.

1) Unständige Revenüen, als Handlöhne, Nachsteuern etc. einnehmen und ganz aufser Verrechnung lassen.

2) Die Protokolle hierüber auf besondere Bögen schreiben und nachher kassiren.

3) Zwar in die besondern Quittungsbüchlein quittiren, nachher aber wieder herausschneiden.

4) Die Büchlein ganz unterschlagen, da sie öfters von den Beamteten aus mancherlei Veranlassungen und Vorwänden zurückbehalten werden können.

5) Die Zahlen, besonders die Zehner und Hunderter an den Quittungssummen ändern, oder wegradiren.

6) Das Getreide-Ausmaafs verkaufen und nicht verrechnen.

7) Den Betrag der Brüche bei Brandschadens-Ausschlägen einnehmen an die Verunglückten aber nicht bezahlen.

8) Bei der Abrechnung mit den Hauptkassen die abzuliefernden Bestände von Einkünften des neu eingetretenen Jahres nehmen.

Dieses Hülfsmittel, Untreue zu verbergen, ist wohl das leichteste und daher auch das gewöhnlichste.

9) Amtsgehülfen können bei starken Einnahmen, als Forstgefällen, Umgeldern, Getreide-Revenüen etc. öfters mit 1500 — 2000 fl. austreten, da ihre eingenommenen Gelder wenigstens einige Tage unter ihrem alleinigen Verschlufs stehen.

10) Bei Naturalzehnden die wirklichen Anfälle nicht der Wahrheit gemäfs verrechnen.

11) Da die Kassen-Journale gewöhnlich nicht mit zur Revision eingeschickt werden, so kann diese nicht beurtheilen, ob jene überhaupt gehörig geführt und die

baaren Kassenbestände immer zur gehörigen Zeit abgeliefert worden sind.

B) Bei der Ausgabe.

1) Gelder als bezahlt angeben und solches mit falschen Quittungen belegen. Dies kann vorzüglich geschehen bei

a) Malefizkosten,
b) Bau- und Reparaturkosten,
c) Bau- und andern Gnadengeschenken,
d) Frohngebühren,
e) Nachlässen etc.

2) Starke Geldsummen durch einzelne Boten an die Hauptkassen schicken, diese Geldaufgaben von den Boten nicht bescheinigen lassen.

3) Die Boten unterwegs anfallen und berauben.

4) Lieferungen zu den Hauptkassen mit falschen Recepissen beweisen.

III. Bei Special-Rendanturen.

Zoll- und Chausseegelder einnehmen, keine Zettel darüber ausstellen und das Eingenommene unterschlagen. Die Fuhrleute fordern öfters keine Zettel, damit sie nur nicht aufgehalten werden.

Frage:

Was steht der Einführung einer allgemeinen Einkommenssteuer am meisten entgegen?

Antwort:

Der Wille der Reichen, welche auf die Steuergesetzgebung den gröfsten Einflufs haben und am meisten dabei verlieren würden. — Alle andere Hindernisse der Einkommenssteuer würden bei redlichem Willen leicht zu beseitigen seyn.

XXII.

Beitrag zur neuen Steuergesetzgebung,

zugleich

Bewährung und Bestätigung des in dem vollständigen theoretisch-praktischen Handbuche der gesammten Steuer-Regulirung (Heidelberg und Speier 1827. bei August Ofswald) vom Hofrath Harl aufgestellten Steuer-Systems.

Merkwürdig und allgemein interessant ist nachstehender Auszug aus dem Sachsen-Weimarischen Abschätzungs-Regulativ zur Leistungsfähigkeit aller Staatsbürger.

Durch frühere Beschlüsse des Weimarischen Landtags ist nemlich die künftige Herstellung eines allgemeinen Steuer-Grundgesetzes für das Grofsherzogthum ausgesprochen worden, welches auf drei Hauptbesteuerungsarten gegründet werden soll, deren erste die Grundsteuern, welche allein von den grundstückbesitzenden Staatsbürgern entrichtet werden, deren zweite die indirekten Steuern (Aufschläge auf alle Bedürfnisse des Lebens etc.) umfassen, und deren dritte auf die Leistungsfähigkeit aller Staatsbürger, gleichmäfsig und ohne Ausnahme, nach ihrem Vermögen berechnet werden soll.

Die Leistungsfähigkeit aller Staatsgenossen zu erforschen ist der Zweck der jetzt ergangenen Verordnung, und er soll durch eine Abschätzung erreicht werden, welche 1) alles unbewegliche Vermögen der Staatsunterthanen im Lande, das einen reinen Ertrag giebt, 2) alles bewegliche Vermögen derselben, welches einen reinen Ertrag giebt, oder Zins abwirft, und 3) alle Erwerbs- und Geschäftsthätigkeit der Staatsunterthanen, als solcher, welches ihnen ein jährliches reines Einkommen gewährt, begreifen wird. — Die

Abschätzung soll durch besondere Abschätzungsbehörden geschehen, die, aus wenigstens fünf oder neun Personen verschiedener Klassen in jedem Orte bestehend, von den Einwohnern nach der Weise der landständischen Wahlmänner durch Stimmenmehrheit frei gewählt werden. Die zu Wählenden müssen sich des Rufs der Rechtlichkeit erfreuen, und überhaupt in Achtung bei ihren Mitbürgern stehen; und zur Ablehnung des unentgeldlichen Amtes berechtigen sie nur diejenigen Gründe, die von der Uebernahme einer Vormundschaft gesetzlich befreien.

Ueber ihnen stehen in jedem Kreise Kreis-Ausschüsse aus den Landräthen des Kreises, einem Staatsdiener, einem Rittergutsbesitzer, einem Landwirth aus dem Bauernstande und vier Personen aus der Klasse der Gewerbtreibenden zusammengesetzt, als höhere Behörden, die zugleich auch mit Zuziehung dreier Rittergutsbesitzer die Ritter- und Freigutsbesitzer abschätzen. Das Ganze leitet eine besondere Steuer-Immediat-Kommission.

Die Abschätzung soll auf folgende Weise geschehen. Der Abzuschätzende wird zur genauen Angabe der Abschätzungsgegenstände, ihrer Beschaffenheit und ihres Werths aufgefordert. Beruhigen sich die Abschätzer bei dessen Angaben, so ist die Schätzung vollendet.

Finden sie dagegen die Angaben mangelhaft, unrichtig, oder zu gering, so schätzen sie selbst nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung auf den Grund der gegebenen Vorschriften und nach beliebig einzuziehenden Erkundigungen. Dieses Ergebnifs legen sie den Geschätzten zur Anerkennung vor. Erachten sich dieselben dadurch beschwert, so kommen sie in den Fall, durch genaue Verzeichnung und Werthsangaben der abzuschätzenden Gegenstände, so wie durch Vorlegung von Rechnungen und Aufstellung anderer Beweismittel ihren Widerspruch zu rechtfertigen.

Dies geschieht zunächst bei der Ortsobrigkeit, welche alle Beschwerden in erster Behörde entscheidet; in zweiter Behörde entscheidet der betreffende Kreis-Ausschufs, in dritter und letzter die Immediat-Kommission.

»Es ist der Kindheit des Besteuerungswesens eigen, »immer nur dahin die Hände auszustrecken und »da zu nehmen, wo man Land, Häuser und an»dere handgreifliche gar grofse Dinge sieht.«

v. Raumer.

XXIII.

Die AMTS-JUBEL-FEIER *Seiner Excellenz* des Herrn Freiherrn von Drais,

Grofsherzogl. Bad. wirklichen Geheimenraths, Oberhofrichters, und des Ordens der Treue Grofskreuz.

Der Grofsherzogl. Badische Herr Oberhofrichter, Geheimerath, Freiherr von Drais in Mannheim, feierte am 21. Juni d. J. sein 50jähriges Dienstjubiläum. Am Vorabende brachte ihm das grofsherzogl. Oberhofgericht *in Corpore* seinen Glückwunsch, und überreichte ihm einen grofsen silbernen, inwendig vergoldeten Pokal von vortrefflicher Arbeit, der folgende Inschrift führte:

Praesidi suo optime merito
in sacris
munorum administratorum
semi-saecularibus
supremi justitiae tribunalis
Collegae
XI. Calend. Julii
MDCCCXXVII.

Die Kanzlei dieses obersten Gerichtshofes übergab ihm eine silberne Tasse mit innerer Vergoldung, worauf die einfachen Worte standen:

Am
21. Juni 1827.

Am Festtage selbst übersandte ihm der jedes Verdienst so hoch ehrende allgeliebte Grofsherzog, nebst einer goldenen, reich mit Brillanten besetzten Dose, mit dem wohlgetroffenen Bildnisse Sr. königl. Hoheit, folgendes Schreiben durch den General-Lieutenant Freiherrn v. Stockhorn: »Mein lieber Oberhofrichter Freiherr v. Drais! Sie begehen morgen eine Feier, welche als seltene Gunst des Himmels und als schöne Veranlassung zu einem Rückblick auf ein thätiges, wohl angewendetes Leben Meine aufrichtige Theilnahme in Anspruch nimmt. Mit der lohnenden Beruhigung, welche aus dem Gefühle erfüllter Pflichten hervorgeht, dürfen Sie Ihrer nun ein halbes Jahrhundert dem Vaterlande gewidmeten Wirksamkeit gedenken. Diesem Bewufstseyn füge Ich gerne die Versicherung bei, dafs in allen Fügungen der Zeit sich Ihre Anhänglichkeit an Mein Haus treu und fest bewährte, dafs Ihre Thätigkeit in verschiedenen und wichtigen Aemtern Ihre umsichtige und sorgfältige Behandlung der anvertrauten Geschäfte immer musterhaft zu rühmen war. Was aber insbesondere Meiner vorzüglichen Anerkennung würdig bleibt, ist Ihr bis zur neuesten Zeit unter den vorgerückten Lebensjahren stets gleicher Eifer für unpartheiische und gründliche Justiz, den Sie unter andern auch dadurch an den Tag gelegt, dafs Sie die Aufmerksamkeit der Regierung auf Mängel und Gebrechen gelenkt, ihr Vorschläge zu deren Abhülfe gemacht, und so zu mancher Aenderung, deren Zweckmäfsigkeit die Erfahrung bestätigt, mitgewirkt haben. Empfangen Sie für alle diese verdienstlichen Leistungen und Bestrebungen nochmals Meinen Dank und hier zugleich ein Zeichen der Erinnerung zur morgigen Feier, als

sichtbares Merkmal der Gesinnungen, die Ich Ihnen bewahre, und des Wohlwollens, womit Ich Ihre Zuschrift vom 2. d. M. aufgenommen. Mit den besten Wünschen für Ihr ferneres Wohlergehen erneuere Ich den Ausdruck der vorzüglichen Achtung und Werthschätzung, womit Ich stets bin

Karlsruhe den 20. Juni 1827.

Ihr ergebener
L U D W I G.

Von der Universität Heidelberg übergaben ihm zwei Deputirte, die Geheimenräthe und Professoren Zachariä und Mittermaier, eine auf Pergament gedruckte Glückwünschungs-Urkunde; eine gleiche kam von der Universität Freiburg, eingebunden in Sammet und mit dem in silbervergoldeter Kapsel enthaltenen Universitäts-Siegel. Beide waren in grofsem Formate und lapidarischem Style. Das grofsherzogl. Justiz-Ministerium erliefs durch seinen Präsidenten Frhrn. v. Zyllnhardt ein Glückwünschungs-Schreiben. Die Stadt Mannheim gab ihm das Bürgerrecht durch ein Diplom in eleganter Form. So kamen auch sehr viele, theils geschriebene, theils gedruckte Gedichte, Reden, Briefe und Dankaddressen.

Am Jubeltage, früh 9 Uhr, erschienen zu der häuslich religiösen Feier der kommandirende General, das gesammte Personal des Oberhofgerichts, die Chefs und Deputirten des hiesigen Hofgerichts, Kreis-Direktoriums, Stadtamtes, Gemeinderaths, der beiden Pfarrministerien, der Lyceums-Direktion und viele andere Verwandte und Freunde vom Civil und Militair.

Der Herr Kirchenrath Ahles hielt eine salbungsvolle Rede, die unter dem nachstehenden Titel gedruckt wurde:

Rede bei der Amts-Jubel-Feier Seiner Excellenz des Freiherrn v. Drais, Grofsherz. Bad. wirklichen Geheimenraths, Oberhofrichters, und des Ordens der Treue Grofskreuz. Gehalten am 21. Juni 1827.

von G. H. Ahles, Grofsherzogl. Bad. Kirchenrathe und erstem evangel. prot. Stadtpfarrer in Mannheim. Mannheim, bei Tob. Löffler. 1827.

Nach der gehaltenen Rede wurde der Auszug aus dem Lebenslauf verlesen und nachfolgende Schlufsworte des Jubelgreises von ihm gesprochen:

Richte ich, zum Schlufs, einen allgemeinen Blick auf das zuletzt durchlaufene halbe Jahrhundert: so bin ich froh, gerade in diesem gelebt zu haben; denn es war eine reiche Entfaltung in dem Knospentrieb der menschlichen Kultur zu sehen. Grofse wissenschaftliche Fortschritte, besonders in Länderkunde, in Kenntnifs der Naturkräfte und in erfinderischen Anwendungen derselben; denn in den Unterrichts- und Verbreitungs-Methoden, wie in der Historiographie höhern Sinns. Zwar auch durch neblichte Reviere führten öfter die Philosophie, die Theologie, die Heilkunde, die vielverzweigten Staatswissenschaften mit ihren oft gewagten Gesetzgebungen, und die Völkeranmafsungen; aber mehr Lichtstrahlen drangen gleichwohl hindurch, und fingen an über den ganzen Erdball sich zu verbreiten.

Unser Teutschland, der glückliche friedliche Mittelpunkt des zur Zeit gebildetsten Welttheils, bestand dessen Krisis nahezu am besten. Nach dem Hubertsburger Frieden, noch ein Viertel-Jahrhundert lang, feierte die alte Reichsverfassung die goldene Zeit vor ihrem Zerfall. Alsdann sahen wir dreierlei Erschütterungen, gedrängt in ein Menschenalter, auf einander folgen: erst die nachbarliche grofse Revolution mit ihren neuen Richtungen und gräfslichen Verirrungen in den bürgerlichen Gesellschaften; dann die Katastrophe Napoleons; der auch Teutschland umzuwandeln mit Freundlichkeit begonnen hatte, zuletzt aber in einer ungewohnten Dienstbarkeit unsere Nation halten wollte; darauf ein heimisches vielköpfiges Ungeheuer — die in staatsverrätherische Umtriebe aus-

gearteten geheimen Gesellschaften! — Dennoch blieb der Bund der deutschen Staaten unversehrt, sich schützend durch kräftige und zugleich gemäfsigte Mittel. — So war uns denn der verrufene Zeitgeist, mit allem seinen Unfug, nur eine nöthige Durchgangsperiode und Anlage zu den erweiterten Fortschritten der Menschheit — ein historisch begründeter Glaube, der mir alle Erscheinungen als begreiflich erklärte, und die meisten noch als tröstlich verklären konnte.

In dem badischen Garten am südlichen Rhein — welchen Glückstern, über Erwartung, sah ich da aufgehen! Erst ein Ländchen von 200,000 Seelen, durch einen weisen Fürsten wahrhaft beglückt; sodann unter eben demselben eine mehr als fünffache, beispiellose Vergröfserung, mit Wendung aller Stürme der Zeit zu unserm Vortheil; endlich die Befestigung dieses vergebens angetasteten grofsherzoglichen Staates, durch Konstitution und durch ausgemachte Thronfolge.

Welterfahrungen und Geschäftserfahrungen konnten so grofs und mannigfaltig, als im letzten halben Säkulum, nur unter so aufserordentlichen Ereignissen und Unruhen gegeben seyn; es war also ein reicheres Leben für den Beobachter und Mitwirkenden. Wir sahen in den Aufregungen individuelle Charaktere sich höher ausbilden, andere sich niedriger verbilden; wir lebten mehr als ein Menschenalter lang, gleichsam auf einer Hochschule, angefüllt von controversen Lehrern und wild-tobenden Schülern, von Verführern und Verführten, mitunter aber auch von klügern Zuschauern und Führern. Ich hatte das Glück eine grofse Zahl merkwürdiger und trefflicher Zeitgenossen kennen zu lernen, ja aus ihnen einen auserlesenen Kranz von Freunden und Freundinnen mir zu flechten. —

Die wichtigsten Verbesserungen der Justiz, welche der Herr Geheimerath und Oberhofgerichts-Präsident einstweilen bei den Gerichtshöfen des Grofsher-

zogthums Baden bewirkt hat, stehen gedruckt in seinem 1821 (bei Schwan und Götz) zu Mannheim herausgekommenen Werke des Titels:

Geschichte
der
Badischen Gerichtshöfe
neuerer Zeit.

Hauptsache darin scheint eine nun ausgeführte gründliche Oeffentlichkeit zu seyn, indem beide Partheien die vollständigen Akten lesen dürfen, mit den Stimmen jedes einzelnen Gerichtsgliedes.

Auf Seite 47 Zeile 3 v. u. etc. sagt der Herr Geheimerath und Oberhofgerichts-Präsident:

»Da nun die Anwälde beider Partheien, nach verkündetem Abschlufs, alle unsere Vorträge, einzelne Voten und Beurkundungen einsehen durften; so entsteht daraus eine Oeffentlichkeit der ganzen wesentlichen Deliberation.«

In der Anmerkung heifst es: »Bei keiner überrheinischen Justizstelle erfährt die Parthei die Vota der einzelnen Richter so genau, als bei uns; keines ihrer Individuen wird der möglichen Schaam übergeben; denn die richterliche Debatte und Abstimmung wird dort immer in geheimer Kammer vorgenommen, und blos die Resultate der Majorität werden, als Entscheidungsgründe, dem Urtheil einverleibt oder angefügt etc.

Der nicht nur allein als Staatsmann verdienstvolle, sondern auch als Literator berühmte Herr Geheimerath und Oberhofgerichts-Präsident Freiherr v. Drais bereichert auch dieses Archiv von Zeit zu Zeit mit klassischen und gehaltschweren Original-Abhandlungen, wofür ihm hiemit öffentlich der wärmste Dank erstattet wird.

Semper honos, nomenque tuum laudesque manebunt.
Horat.

XXXIV.

KURZE NACHRICHTEN

und

MITTHEILUNGEN.

1.

Ehrenbezeigung.

Der verdienstvolle Herr Major und Stadtrath, Dr. Schenkl zu Amberg, wurde auf dem Rathhause daselbst feierlich mit der goldenen Civilverdienstmedaille dekorirt. Se. Maj. der König von Baiern haben nemlich, vermöge an die königl. Regierung des Regenkreises erlassener allerhöchster Entschliefsung dem Landwehrmajor und Stadtrathe zu Amberg, Dr. Johann Baptist Schenkl, welcher, seit seiner Auszeichnung mit der silbernen Civilverdienstmedaille, fortwährend Proben seines patriotischen Diensteifers und seiner uneigennützigen Hingebung in schwierigen Verhältnissen abgelegt, besonders bei den häufigen Truppenmärschen in den Jahren 1813 und 1815 Muth und Entschlossenheit bewiesen, und nicht nur in den Lazarethen, mit Hintansetzung seiner Gesundheit, sondern auch bei jeder andern Gelegenheit mit Aufopferung eines nicht unbedeutenden Theils seines Vermögens, als theilnehmender und durchaus uneigennütziger Menschenfreund sich gezeigt hat, die goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen allergnädigst geruht.

2.

Literarische Notiz.

Der auch als Literator rühmlichst bekannte Major und Stadtrath, auch Mitglied des Civilverdienstordens, Herr Dr.

Schenkl in Amberg, hat so eben das vaterländische Publikum mit der neuvermehrten, und mit einem schönen Titelkupfer, das eine Abbildung der Stadt Amberg liefert, geschmückten Auflage eines sehr interessanten Beitrags zur Geschichte der ehemaligen Städteverfassung, unter folgendem Titel beschenkt: Sammlung der Freiheiten, Rechte, Gesetze, Gewohnheiten und Polizeiverordnungen der Stadt Amberg. Beigefügt sind ein Glossarium des damaligen Gerichts- und Geschäftsstyls, und auch eine Wochenmarktsordnung vom 20. Juli 1566, renovirt im Jahr 1605.

3.

Entdeckung einer aufserordentlichen Fichtenart in Nordamerika.

Man hat in Nordamerika, zwei Grade südlich von St. Kolumbia, in dem Wohnbezirke der Indianer, eine aufserordentliche Fichtenart entdeckt. Der Baum wird 170 bis 220 Fufs hoch, und 20 bis 82 Fufs im Umfange. Die Zapfen sind 12 bis 18 Zoll lang, oft 10 Zoll um den dicken Theil stark. Der Stamm erhält erst nahe an dem Wipfel Aeste, die völlig die Gestalt eines Regenschirms bilden. Das Holz ist fest und gut, und enthält viele harzige Theile. Aus dem Saamen backen die Eingebornen eine Art Kuchen. Derselbe enthält auch einen Bestandtheil, der ganz wie Zucker gebraucht wird, und einen, diesem ähnlichen, Geschmack hat.

4.

Steuererhöhung und Steuererlafs im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

In der Steuerausschreibung vom 20. Dez. v. J. gibt der durchlauchtigste Fürst als Hauptgrund der Steuererhöhung unter andern die nach Maafsgabe der Zeitbedürfnisse erhöheten Staatsdienerbesoldungen an. Wegen Erlafs mehrerer Steuern haben sich im verflossenen Jahre die Schulden der Landeskasse von 44,375 Thlr. auf 48,652 Thlr. vermehrt, eine im Verhältnifs zu anderen Landeskassen gewifs immer noch sehr mäfsige Summe. In Berücksichtigung der in mehreren Landesbezirken mifsrathenen Ernte soll auch im Jahre 1827 die Erhebung der Viehsteuer unterbleiben und von der »ordinairen Kontribution« werden 5000 Thlr. erlassen.

5.

Einverleibung mit dem Königl. Preufs. Zollverbande.

Wie früher die von Preufsen eingeschlossenen Landestheile des Fürstenthums Lippe in den preufsischen Zollverband gezogen wurden, so sind jetzt auch die von Preufsen eingeschlossenen grofsherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg, umgrenzt von der Prignitz und Mittelmark, dem kön. preufs. Zollverbande einverleibt worden. Se. kön. Hoh. der Grofsherzog erhält für das Jahr 1827 einen Antheil von 366 Thlr. Courant, und die folgenden Summen sollen jedesmal aus einem dreijährigen Ertrag, nach dem Verhältnifs der Einwohner dieser mecklenburgischen Enklaven zu der Bevölkerung sämmtlicher sieben östlichen Provinzen des preufsischen Staats, berechnet werden. Zugleich mit diesem Uebereinkommen sind diese Enklaven auch in Hinsicht der Besteuerung der inländischen Erzeugnisse mit Preufsen verbunden worden, und das Grofsherzogthum entnimmt dafür wegen mehrerer, dabei in Berücksichtigung kommenden eigenthümlichen Umstände, eine jährliche Summe von 1225 Thlr. Gold aus den preufsischen Kassen. Zu dem übrigen gegenseitigen Uebereinkommen gehört, dafs die Enklaven jährlich 40 Tonnen Salz, jede zu 400 Pfund, zu dem niedrigen Preise von 5 Thlr. für die Tonne, aus dem Salzlager von Ruppin beziehen können. Der Vertrag gilt zuerst auf zehn Jahre und kann dann von 6 zu 6 Jahren verlängert werden.

6.

Fortschritte der Viehmastung in Baiern.

Bei dem Oktoberfeste im J. 1826 zu München erschienen unter andern folgende Produkte der Viehmastung:

1) Ein Ochse, 6 Schuh ½ Zoll hoch, 9 Schuh 5 Zoll lang, 7 Jahre alt, welcher vor der Mast 1000 Pfund, nachher 2130 Pf. wog; er war 8 Monate in der Mast, wurde gefüttert mit Grummet, Heu, Träbern und Gerstenbrühe, mit täglichen Kosten zu 15 kr.

2) Ein Ochse von 6 Schuh, 6½ Zoll Höhe, 9 Schuh 7 Zoll Länge, 5½ Jahr alt; derselbe wog vor der Mast 1200 Pf.; nachher 2110 Pf., war 1 Jahr in der Mast, gefüttert mit Träbern, Grummet, Kommifsbrod und Kornbruch, mit täglichen Kosten zu 12 kr.

3) Eine Kuhe, 5 Schuh 9 Zoll hoch, 9 Schuh lang, 5½ Jahr alt; wog vor der Mast 700 Pf., nachher 1307 Pf., war in der Mast 6 Monate, gefüttert mit Grummet, Träbern und Gerstenbrüh, mit täglichen Kosten zu 10 kr.

4) Ein Schwein, 2 Jahr alt, welches vor der Mast 200 Pf., nachher 480 Pf. wog, 5 Monate in Mast gefüttert mit Afterweizen und Milch, die Kosten der Mastung betrugen 8 fl.

5) Ein Kalb, 4 Schuh 2 Zoll hoch, 6 Schuh 3 Zoll lang, 17 Wochen 2 Tage alt; wog 650 Pf.; die Fütterung bestand in Abgang des Käsewassers und etwas Mehl und kostete täglich 8 kr.

6) Ein Hammel, 4 Schuh hoch, 4 Schuh 7 Zoll lang, 3 Jahre 9 Monate alt, wog 152½ Pf, war in der Mast 7 Wochen, gefüttert mit Grummet, Haber und Eicheln, täglich 3 kr. Kosten.

7.

Die Dohlen.

Es ist vielleicht keine übertriebene Berechnung, heifst es in englischen Blättern, wenn man annimmt, dafs es in England drei bis vier Millionen dieser Vögel giebt. Aber man nehme an, ihre Anzahl sey zwei Millionen, und jeder verzehre in einem Jahre zwei Steine Weitzen (der Stein zu 14 Pfund), einen Stein Gerste, einen Stein Hafer (eine mäfsige Schätzung), diefs beträgt an Weitzen 200,000 Tonnen, die Tonne zu 20 Stein gerechnet, — an Gerste 133,333 Tonnen, zu 15 Stein die Tonne, und an Hafer 152,357 Tonnen, so dafs im Ganzen alljährlich von diesen geflügelten Landstreichern den Pächtern 476,190 Tonnen Getreide geplündert werden.

8.

Ueber Fischereien.

Eine Fischerei war sonst eine nicht unbedeutende Rente bei einem Oekonomie-Gute. Jetzt ist diese Rente meistens verschwunden, oder sehr unbeträchtlich. Auch bemerkt man allgemein, dafs über Fischerei weder eine Kunde, noch eine Ordnung herrscht, alles nur im wilden Zustande auf Raub geschieht. In ältern Zeiten war man doch hierüber klüger, und unterrichteter. Im 16ten nnd 17ten Jahrhundert gab es eigene sogenannte Fischordnungen, oder Polizeigesetze über diesen Gegenstand in Baiern. Jetzt ist hierüber seither weder etwas

Besseres erschienen, noch die alte Fischordnung mehr beobachtet worden. Woher kömmt alles dieses? Wäre es nicht nöthig, in den neueren Polizeigesetzen diesen Gegenstand wieder besonders aufzunehmen, und ausführlich nach Wissenschaft und Rechtsverhältnissen zu behandeln, sohin eine neue Fisch-Ordnung zu bezwecken?

9.

Erfahrungen über die Wirksamkeit des Einkalkens des Samens.

Ein Landwirth wollte sich von der Wirksamkeit des Einkalkens des Korns versichern, und machte defswegen folgenden Versuch.

Er hatte auf seinem Fruchtboden Brandweitzen; er nahm davon ein Maafs, und theilte diesen Weitzen in drei gleiche Theile; der erste Theil wurde ohne alle weitere Zubereitung gesäet, der zweite Theil wurde nur in reinem Wasser gewaschen, und der dritte ward nach der dort gebräuchlichen Methode, das heifst, mit einer Auflösung von Kalk, Alaun und Arsenik eingekalkt. Der erste Theil gab eine grofse Menge brandigen Weitzen, der zweite gab weniger, im dritten fand man kaum einzelne brandige Aehren.

Derselbe geschickte Landwirth bemerkte in einem Felde von einigem Umfange, das er mit eingekalktem Weitzen hatte besäen, mit Verwunderung einen schmalen Streifen Landes mit Brandweitzen Bei der angestellten Untersuchung fand sich's, dafs diese Streifen Landes mit Mist von brandigem Stroh gedüngt worden war, den man von einer benachbarten Meierei sich verschafft hatte.

Man sieht also offenbar, dafs der Brand sich mittheilt, und sich durch alle Theile der Pflanzen fortpflanzt, wenn diese einmal angesteckt ist; dafs man also besser thut, solches Stroh zu verbrennen, als es in Mist zu verwandeln.

In einer andern Fläche Landes, gleichermafsen mit eingekalktem Weitzen besäet, bemerkte derselbe Landwirth an einer Ecke Brandweitzen. Bei Untersuchung der Ursache erfuhr er von dem, welcher den Weitzen gesäet hatte, dafs er, weil der zubereitete Weitzen nicht ganz zugereicht habe, die Fläche zu besäen, den Mangel durch ein kleines halbes Maafs voll ungekalkten Weitzens habe ersetzen müssen; diesen habe er gerade auf diesen Theil des Feldes gesäet.

10.

Nachgesuchte Freigebung des Getreidehandels in den Niederlanden von den bis jetzt darauf bestandenen Zöllen.

Nach einem Handelsschreiben aus Antwerpen vom 22. Jan., sollte eine, von den vornehmsten Mitgliedern des Handelsstandes sämmtlicher holländischer Stapelplätze verfafste und unterzeichnete Bittschrift, die Freigebung des Getreidehandels von den bis jetzt darauf bestandenen Zöllen betreffend, den Generalstaaten demnächst überreicht werden Aehnliche Schritte waren schon früherhin bei des Königs Maj. gethan worden, ohne jedoch das dadurch beabsichtigte Resultat zu erzielen. Die der brittischen Korngesetzgebung bevorstehende Reform macht aber die möglichste Entfesselung dieses Handelszweiges für Holland um so wünschenswerther, da sich absehen läfst, dafs derselbe in deren Folge für dessen Seeplätze ungleich an Wichtigkeit gewinnen mufs, die Gestattung fiktiver Entrepots aber, wie die seitherige Erfahrung lehrte, keineswegs hinreicht, um jenem Handel den gröfstmöglichen Aufschwung zu geben.

11.

Unglücksfall durch Abkochung eines trockenen Mohnkopfes.

Zu Lippehne in Schlesien hat sich der Unglücksfall ereignet, dafs ein 5 Wochen altes Kind, dem man, um es zu beruhigen, die Abkochung eines trockenen Mohnkopfes mit Milch gereicht hat, nach 24 Stunden, an den Folgen der dadurch bewirkten Vergiftung, der in Anwendung gekommenen ärztlichen Hülfe ungeachtet, gestorben ist. Möge dieser Vorfall zur Warnung gereichen, zur Beruhigung kleiner Kinder sich nicht jenes Volks- und Hausmittels zu bedienen, da der in den Mohnköpfen enthaltene getrockenete Saft narkotisch oder betäubend giftige Eigenschaften besitzt, folglich für das zarte Leben junger Kinder leicht tödtlich werden kann.

12.

Der neue Bazar, oder das neue Kaufhaus in München.

Dieses neue Gebäude, eine eben so nützliche als Verschönerung gewährende Anlage, ist unter Schutz und Aufsicht des

Staats von dem Hofbankier Freiherrn von Eichthal und dem Baurath Himbsel errichtet worden. Das Ganze, über 500 Fufs lang, enthält im Erdgeschofs eine, der Tiefe des Gebäudes nach, doppelte Reihe von Kaufläden, welche sich sowohl gegen die Ludwigsstrafse, als unter einem langen hochgewölbten Arkadengang des Hofgartens, öffnen. In dem einen Eckpavillon ist ein geschmackvolles Lokal für ein Kaffeehaus, in dem andern sind die Säle des Kunstvereins, ganz zu diesem Zwecke eingerichtet. Obwohl ein Privatunternehmen, ist das ganze dennoch mit Festigkeit und Eleganz ausgeführt, alle Dächer sind mit Kupfer gedeckt, das Aeufsere ist reich mit Bildhauerarbeiten geschmückt, und der Arkadengang wird in seiner ganzen Länge mit Frescomalereien aus der Schule des genialen Cornelius geziert werden.

13.

Oeffentliche mechanische Waschhäuser in Paris.

Weifszeug zu einem billigen Preise und aufserordentlich schnell zu waschen, und dabei Zuthaten und Behandlungsarten zu vermeiden, welche der Wäsche schaden können, so wie dieser zu allen Jahreszeiten dieselbe Weifse zu geben, das sind die Bedingungen, welche die Urheber dieses Plans sich auferlegt haben. Die ganze Wäscherei dauert nicht länger als anderthalb Stunden. Durch angebrachte Netze wird die Vermischung der Wäsche verhindert. Um den Wäschern und Wäscherinnen keinen grofsen Abbruch zu thun, hat man die Preise so gesetzt, dafs jene noch ihren Vortheil dabei finden können, die ihnen von ihren Kunden gegebene Wäsche in der mechanischen Wäscherei waschen zu lassen, wobei ihnen nachher noch das Platten bleibt, welches die Compagnie nicht übernimmt. Ein zum Waschen bestimmtes Fahrzeug mit 12 Rädern wird 300,000 Franken kosten; in 16 Stunden kann man 6000 Kilogramme Wäsche waschen und trocknen; dadurch wird die tägliche Einnahme auf ungefähr 1000 Frcs. gebracht, die, nach Abzug von 6500 Frcs. Unkosten, 500 Fr. täglichen Gewinn übrig lassen. Das Kapital der Gesellschaft ist auf eine Million festgesetzt, durch 200 Actien, jede von 5000 Franken und in Coupons von 1000 Frcs. getheilt. Bei Unterzeichnung zahlt man den fünften Theil, und den Rest im Laufe des folgenden Jahres.

14.

Die Eröffnung des zweiten Jahrganges der landwirthschaftlichen Erziehungsanstalt in Gern, Landgerichts Eggenfelden im Unterdonaukreise, betr.

Der zweite Jahrgang der landwirthschaftlichen Erziehungsanstalt in Gern wurde am 15. Oktober d. J. unter den bisherigen Bedingungen eröffnet, somit Knaben vom 10ten bis zum 15ten Jahre gegen einen Beitrag von 30 fl. beim Eintritt für erste Kleidung, sodann ein jährliches Kostgeld von 50 fl., für Kleidung, Verpflegung im gesunden und kranken Zustande, und für Unterricht jeder Art, aufgenommen werden. Die Unterrichtszeit von 5 Jahren kann nach Umständen, zumal bei ältern Zöglingen mit Vorkenntnissen, abgekürzt werden. Die nähern Bestimmungen über Unterricht u. dgl. sind in dem Programm enthalten, das bei sämmtlichen königlichen Landgerichten nnd Magistraten zu finden ist, und auf Verlangen Betheiligter noch besonders mitgetheilt wird.

Da dieses Jahr viele Anmeldungen bei der besondern Theilnahme zu erwarten sind, welche die hohe Regierung an der Anstalt durch Reskript des königl. Staatsministeriums des Innern vom 22. Juni d. J beurkundete, in Gemäfsheit dessen, in Erwägung, »dafs dieses Institut nach der geschilderten »zweckmäfsigen Einrichtung ganz geeignet ist, seine Bestim»mung durch Beförderung der Landwirthschaft und durch »Veredlung der hiemit verbundenen Gewerbe zu erreichen, »und einem wahren Bedürfnisse zu begegnen« —

die königlichen Regierungen —

»auf die Benützung dieses Instituts zur Unterbringnng und »insbesondere zur Bildung der Knaben, für deren Unterhalt »aus Armuths- oder Heimaths-Rücksichten aus öffentlichen »Kassen Vorsorge getroffen werden mufs« — »aufmerksam »gemacht worden: — so werden die königlichen Behörden, Aeltern und Pflegeältern, welche die Aufnahme von Zöglingen beabsichten, ersucht, sich diesfalls rechtzeitig entweder unmittelbar an den Gutsbesitzer von Gern, den k. b. Kämmerer nnd Ministerialrath Freiherrn von Closen in München, oder an die unterzeichnete Direktion schriftlich wenden zu wollen.

Gern bei Eggenfelden 1826.

Die Direction der landwirthschaftlichen Erziehungsanstalt in Gern.

Wimmer.

15.

Verdienstliches Unternehmen.

Zu Metzingen im Königreich Würtemberg machte ein Herr Wurster vor einigen Jahren den Versuch, arme Kinder das Sticken von Blumen und andern Figuren auf Mousselin und Zitz zu lehren, eröffnete mit einigen Handelshäusern in der Schweiz eine Verbindung wegen des Absatzes der Fabrikate, und hatte bald die Freude einen so guten Erfolg seines Unternehmens zu sehen, dafs die fraglichen Arbeiten jetzt schon in fremden Ländern gesucht werden. Von mehreren Seiten her unterstützt, sieht er sich in Stand gesetzt, 150 arme Personen zu beschäftigen und zu ernähren.

16.

Der Wein des Jahres 1825 u. 1826.

Das vorjährige Gewächs (so schreibt man aus Mainz) ist im Allgemeinen, jedoch mit Ausnahme des aus den edleren Traubengattungen gekelterten Weines, ohne Süfse und Stärke, auch hat es nicht den dem Rheinwein eigenen gewürzigen Geschmack, und kann nur zu den gewöhnlichsten Jahrgängen gerechnet werden. Das Gewächs vom Jahr 1825 übertrifft ihn bei weitem und bessert sich mit jedem Tage. Es entwickelt sich viel Zärte und Feuer in diesem Wein, der füglich dem 1819r, den er zu ersetzen bestimmt scheint, an die Seite gestellt werden kann. Der 1825r, der gröfstentheils noch in erster Hand, und zwar in sehr ansehnlichen Parthien, sich befindet, ist billig zu erstehen. Die Preise des 1826r sind nur nominel, indem nichts oder sehr wenig darin umgesetzt wird.

17.

Neues Budget in den Niederlanden.

Das neue Budget stellt die Ausgaben auf 23,724,012 fl., folglich um 2,653,603 fl. höher als im ersten Entwurf.

18.

Anwendung der Roſskastanien zu Branntwein.

Roſskastanien geben nach den damit angestellten Versuchen des Geheimen Raths Hermbstädt eine Ausbeute an Branntwein, die auf den Berliner Scheffel jener Baumfrucht 8 Quart brauchbaren Branntweins beträgt. Die Kastanien werden zu diesem Behufe zu einem groben schrotähnlichen Pulver gestoſsen, und dann weiter behandelt, wie Getreide.

19.

Ueberzug, um Wänden das Ansehen von Steinmauern zu geben.

Herr J. Aspdin, welcher auf diese Erfindung ein Patent gelöst hat, läſst eine Parthie Kalksteine in einem gewöhnlichen Kalkofen brennen, und dann in Wasser zergehen. Hierauf setzt er eine gleiche Quantität Thonerde zu und vermischt dieselbe innig mit dem Kalke.

Diese Masse wird in flache Gefäſse gethan, damit sie desto schneller abtrocknet. Sobald dies geschehen, wird sie in Stücke geschlagen, von neuem in den Brennofen gebracht und dort von aller Kohlensäure befreit. Nachdem die Substanz gut pulverisirt ist, läſst sie sich, mit Wasser in einen Mörtel verwandelt, auf die Wände auftragen.

20.

Des Rheinweins neuentdeckte Heilkraft.

Unter dieser Ueberschrift enthalten öffentliche Blätter Folgendes: Die brittischen Aerzte in Calcutta haben zufällig die für den Rhein einst wichtige Entdeckung gemacht, daſs im feuchten Ostindien die *cholera morbus* kein besseres Gegengift, oder auch Vorbauungsmittel der gedachten Krankheit besitzt, als den Genuſs jungen Rheinweins. Bemerkt wurde, daſs gerade die Jugend, aber nicht das Alter dieses Weins sich so heilend bewies. Man erinnere sich, daſs die feuchten Thäler der Andes bisher allein die edelste China den Fieberkranken und dem kalten Brande in allen Klimaten entgegensetzen und dadurch eins der Verkettungsmittel beider Halbkugeln bilden. Wie, wenn nun der säuerliche Rheinwein vom Himmel bestimmt wäre, als eine der herrlichen Gaben

der Civilisation den Tropenländern vor seiner *cholera morbus* eben so kräftig zu schützen, als Islands Moos die Hektiker, oder die Sumpf- und Niederungsbewohner, wenn sie in endemische Marsch- oder andere Fieber verfallen, die China das Universalmittel zu seyn pflegt? Geht jetzt in Masse das Selterser oder anders erquickendes Wasser nach Ostindien zum Labsal der kranken oder erschöpften Europäer oder Asiaten, und bietet ein Kanal in Guatimala, Mexiko oder Columbia eine viel kürzere Fahrt nach Ost-Asiens Inseln und China als nahe bevorstehend an, so kann einmal die Wohlfeilheit der Rheinweine für die Asiaten ein eben so wichtiger Gegenstand werden, als für uns die Chinarinde ein wohlfeiles Heilmittel geworden ist. — Da die Britten nicht gerne in Entdeckungen stehen bleiben, die ihnen nützlich scheinen, so ist zu hoffen, dafs andere Aerzte die heilende Kraft des Rheinweines, den ihnen Pitt so theuer machte, und den Herrn Cannings Kollegen etwas weniger Zoll zahlen lassen, auch beim gelben Fieber und beim endemischen Tropenfieber morastiger Gegenden in Westindien untersuchen werden.

21.

Belebung der vaterländischen Industrie in Bayern.

Wie man vernimmt, so sind Sr. Majestät dem Könige mehrere Muster weifser Zeuge zu den Uniforms Pantalons der Officiere vorgelegt worden, und Allerhöchstdieselben haben dem leinenen Stoffe, dessen Garn auch Landes-Erzeugnifs ist, den Vorzug gegeben. Der Damastweberei-Besitzer, Herr Sommer zu München, hat sich erboten, den verlangten weifsen Zeug (zu $^3/_4$ Ellen Breite), die bayerische Elle um 53 bis 54 kr. zu liefern. Zugleich sollen Se. Majestät den lebhaften Wunsch ausgedrückt haben, dafs die Offiziere und Militair-Angestellten zu allen ihren Uniformirungs-Bedürfnissen sich nur bayerische Fabrikate anschaffen möchten.

22.

Die Seidenraupe.

Das ursprüngliche Vaterland dieser nützlichen Geschöpfe ist uns schon längst nicht mehr bekannt. In allen Ländern, wo sie jetzt gepflegt wird, ist sie zu einem Hausthiere geworden. Zwar wissen wir, dafs China auch in der Erfindung der Seidenproduktion voraus gewesen ist, dafs einige Mönche,

wie man sagt, in ihren Wanderstäben verborgen, unter Kaiser Justinian den ersten Saamen nach Konstantinopel gebracht haben sollen, und dafs namentlich die Chinesen sich mit der Erziehung der Seidenraupe in ihren Wohnungen mit der gröfsten Sorgfalt beschäftigen. Durch die Kreuzzüge ist die Seidenraupe aus dem Morgenlande nach Italien versetzt worden. Rogerius II., nachdem er den Griechen Athen genommen hatte, soll um das Jahr 1140 die ersten Seidenarbeiter nach Sizilien gesendet haben, von wo aus sie sich über Spanien und Frankreich verbreiteten, und durch die Hugenotten wurde die Kunst, die Seide zu verarbeiten, nach Deutschland gebracht. Heinrich II. von Frankreich trug zuerst in Europa, am Tage der Vermählung seiner Schwester, seidene Strümpfe. In keinem Lande der Welt findet die Pflege der Seidenraupe im Freien Statt. Sie verlangt unbedingt Schutz sowohl gegen Kälte als gegen zu grofse Wärme, gegen abwechselnde Temperatur und gegen Licht während der Verpuppung. Sie mufs also überall in Stuben gepflegt werden, und gedeiht am besten bei einer gleichmäfsigen Temperatur von 18 Grad Reaumur. So wie alle andere Dinge in der Natur, verlangt auch sie nach ordentlichen Principien behandelt zu werden.

LITERATUR.

Der Weinsetzbohrer mit seinem Gehülfen der Steinangel. Eine alte und doch nagelneue Erfindung zur Erleichterung und Beförderung des Weinbaues. In Prosa und in Versen dargestellt von Krämer, Pfarrer zu Klingenmünster bei Landau in Rheinbayern.

Spart euch der Bohrer Zeit und Müh',
So setzt auf andre Weise nie,
Und sehet, wo das Bohren hinkt,
Wie hold der Angel Beistand winkt!

Heidelberg und Speyer. Druck und Verlag von August Ofswald. 1824.

Recensent kann dieses eben so unterhaltende als lehrreiche und seiner Bestimmung gänzlich entsprechende Büchlein mit Recht empfehlen, und dasselbe wird den Weinbauern eben so angenehm als nützlich seyn.

Ich habe, sagt der Herr Verf., den Weinsetzbohrer, mit seinem nützlichen Gehülfen, der Steinangel, bereits das erstemal in der Bauernzeitung aus Frauendorf (Jahrg. 1822. Nro. 36. u. 45.) aufgeführt. Dort habe ich solches jedoch sehr kurz und in einer Schreibart gethan, welche nicht jedem Weinbauer, der mit einigem Nachdenken noch liest, verständlich genug seyn oder meine Gedanken hinreichend entwickeln dürfte. — Auch findet sich diese Zeitschrift, so zahlreich auch ihre Leser sind, nicht in der Hand eines Jeden, dem dieses Werkzeug dienlich oder erwünscht seyn könnte, und selbst manchem ihrer Leser dürften sich die kurzen Aufsätze über diesen Gegenstand zu frühe aus dem Gesichte rücken. — Ich liefs mir daher einrathen, über dieses Werkzeug, dessen Nutzen ich in der von mir gemachten Anwendung desselben nicht für gemein halte, eine eigene praktische Abhandlung in möglichst populärer Schreibart zu versuchen, und lege sie hier mit dem heifsen Wunsche vor, dafs sie wenigst für manche Fälle eine vortheilhaftere Setzmethode, be-

sonders bei dem Weinbau, begründen und den beabsichteten Nutzen wenigstens nicht ganz verfehlen möge!

Um dem Weinsetzbohrer Eingang und eine möglichst allgemeine Anwendung, für die ihm gemessenen Fälle, zu verschaffen, wird man am sichersten zum Ziele gehen, wenn man vor allem die verschiedenen, theils mehr theils minder lästigen oder gar in sich schädlichen Gewohnheiten, mit welchen man den Wein zu setzen pflegt, und denen er abhelfen soll, aufmerksam und mit unbefangener Prüfung vor das Auge nimmt. Man kann auf solche Weise einen Vergleich anstellen, und vergleichend sehen, was der Bohrer im Allgemeinen oder für besondere Fälle mehr oder minder leistet, und dann erst ist man befugt, über denselben abzusprechen, obwohl mir gegen seine Nutzbarkeit bis jetzt noch keine Einwendungen von Bedeutung vorgekommen sind, die, wenn sie zum Vorscheine kämen, meines Dafürhaltens nur dazu dienen könnten, ihm zum Bürgerrechte zu verhelfen, — oder doch, was schon Vortheil brächte, ihm für manche Fälle das Feld zu räumen.

Der Bohrer läfst sich nur belachen
Wenn er es nicht wird besser machen:
Vergleicht sein Thun mit eurer Setzeart!
Wenn er nun Zeit und Mühe spart,
Und gut euch setzt, so lafst ihn siegen,
Wo nicht, ihn stets im Dunkeln liegen! —

Das Gräbenziehen ist zwar fein,
Ihr hofft von ihm den besten Wein:
Doch wird er theuer durch den Schweifs;
Die Gräben kosten Geld und Fleifs: —
Auch lassen sie rings um die Reben
Nicht leicht die gleiche Düngung geben. —

Mit einem Holz die Löcher stechen!!
Mögt' einem nicht die Galle brechen!
Ihr mauert so den Setzling ein:
Was mag hier auch das Ende seyn?!
Das könnt ich euch durch Fälle sagen:
Allein man möchte mich verklagen. —

Soll je der Weingart euch ergötzen,
So schlaft und gähnet nie beim Setzen:
Der Satz ist ihm das Fundament,
Von dem sich nie das Denken trennt:
Doch müsset ihr auch dahin sehen,
Wie ihr es wohlfeil mögt bestehen.

Die Setzart allein ist gut,
Wo luck im Grund' der Setzling ruht,
Und tief und strak und senkrecht steht,
Und ihm zum Dung' kein Raum entgeht:
Erspart sie euch noch Zeit und Müh',
So hascht nach ihr und ehret sie! —

Der Bohrer stellt den Setzling luck,
Und hält ihn frei von jedem Druck';
Er stellt ihn senkrecht, gönnt ihm Raum zum Dung',
Und läfst den Wurzeln freien Schwung,
Und Schwung der Arbeit: saget an!
Ist's mit dem Bohren schlecht gethan
Nun könnet ihr das Steckholz hassen,
Die Stufen wie die Gräben lassen,
Und macht noch ferner seicht im Grund'
Das Setzen eure Schande kund? —
Den Stein, der sich nicht heben läfst,
Den lasset nur hübsch liegen;
Der Bohrer feiert doch sein Fest,
Für's Ganze wird er siegen:
Es stockt zuweil der beste Pflug
In seinem raschen Gang und Zug;
Die Spate dringt nicht übr'all ein;
Auch sie hemmt oft ein böser Stein:
Wer hört d'rum auf das Feld zu pflügen?
Wer läfst die Spate müfsig liegen?
Soll Einer denn auch Alles thun?
Was denkt ihr von dem Bohrer nun?!

Regierungslehre. Von Dr. C. S. Zachariä, Grofsherzogl. Badenschen Geh. Rathe, ord. öffentl. Rechtslehrer auf der Universität in Heidelberg, Kommand. des Grofsherz. Bad. Ordens des Zähringer Löwens. Erster Band. Auch unter dem Titel: **Vierzig Bücher vom Staate.** Dritter Band. Heidelberg, Druck und Verlag von August Oswald. 1826.

Der berühmte und hochverdiente Herr Geh. Rath und Ritter Zachariae hat mit der obigen Regierungslehre, die wir unter die erwünschtesten und nothwendigsten literarischen Produkte zählen, wieder ein eben so reichhaltiges

als gründliches Werk geliefert und sich dadurch neue Lorbeern, die nimmer verwelken, gesammelt.

Von wem hätte man auch wohl etwas Gediegeners und Gereifters in diesem Fache erwarten können, als von dem längst gefeierten und unermüdlichen Hrn. Verfasser der Wissenschaft der Gesetzgebung (Leipzig, 1806.), der schon so viele Beweise von dem grofsen und auserlesenen Schatze seiner historischen und doktrinellen Kenntnisse geliefert hat.

Die Menge und Mannigfaltigkeit der hier vorkommenden allgemein wichtigen Gegenstände und die originelle, ausgezeichnete Bearbeitung derselben ist gleich ansprechend und interssant, und befriediget den Leser auf eine in der That seltene Weise. Von dem ersteren Vorzuge überzeugt uns nachfolgende Inhaltsanzeige dieses so schätzbaren Werkes.

XXItes Buch. Von der gesetzgebenden Gewalt. Erstes Hauptst. Von dem Bedürfnisse einer Gesetzgebung. Zweites Hauptst. Von dem Gesetzgeber. Drittes Hauptst. Wie die Gesetze zu fassen sind. Viertes Hauptst. Von dem Inhalte der Gesetze. Fünftes Hauptst. Von der Bekanntmachung der Gesetze. Sechstes Hauptst. Von der Auslegung der Gesetze. XXIItes Buch. Von der richterlichen Gewalt. Erstes Hauptst. Was sind Rechtssachen. Zweites Hauptst. Von der Verschiedenheit der Rechtssachen. Drittes Hauptst. Von dem Rechtsgange oder dem Processe. I. Von den Rechten der Partheien im Allgemeinen. 1) in bürgerlichen Rechtssachen, 2) in Strafsachen. II. Von dem Angriffe und von der Vertheidigung. 1) Von der Klage und von der Einrede. 2) Von der Anklage und der Entschuldigung. III. Von dem Beweise. IV. Von dem Urtheile. V. Von der Vollziehung der Urtheile. VI. Von dem gerichtlichen Verfahren. Viertes Hauptst. Zum Lobe einer guten Gerechtigkeitspflege. XXIIItes Buch. Von der vollziehenden Gewalt oder von der Regierung in der engeren Bedeutung. Erstes Hauptst. Was ist die Regierung. Zweites Hauptst. Von der Verschiedenheit der Regierungsgeschäfte. Drittes Hauptst. Von der Regierungskunst. XXIVtes Buch. Von der Staatsgewalt in bürgerlichen Rechtssachen oder das bürgerliche Recht. Einleitung Erster Theil. Von dem Rechte, in wiefern es die natürliche Freiheit beschränkt. Erster Abschnitt. Von den angebornen Gütern. Zweiter Abschnitt. Von den äusseren Gütern. Erste Abtheilung. Von den dinglichen Rechten an Sachen oder das Sachenrecht. Erstes Hauptst. Von dem Eigenthumsrechte an Sachen. Zweites Hauptst. Von dem Rechte der Dienstbar-

keit. I. Von der persönlichen Dienstbarkeit. II. Von den Grunddienstbarkeiten. Drittes Hauptst. Von dem Pfandrechte. Zweite Abtheilung. Von dem Eigenthume an Geisteswerken. I. Von dem Eigenthume an Geisteswerken, die an einem Körper haften, insbesondere von dem Eigenthume an Druckschriften. II. Von dem Eigenthume an Geisteswerken, die nicht an einem Körper haften. Dritte Abtheilung. Von dem Eigenthumsrechte an Menschen oder von dem Hausrechte. Erstes Hauptst. Das Eherecht. Zweites Hauptst. Das Elternrecht. Vierte Abtheilung. Von den Verträgen. Erstes Hauptst. Von den Verträgen im Allgemeinen. I. Die Naturlehre der Verträge. II. Die Rechtslehre der Verträge. Zweites Hauptst. Von den einzelnen Arten der Verträge. Erster Abschnitt. Von den wechselseitigen Erwerbungsverträgen oder von den Tauschverträgen in der weitern Bedeutung. Zweiter Abschnitt. Von den einseitigen Erwerbungsverträgen. I. Von den wesentlich unbedingten Erwerbungsverträgen. II. Von den wesentlich bedingten Erwerbungsverträgen. Dritter Abschn. Von den Sicherungsverträgen. Vierter Abschnitt. Von den Gesellschaftsverträgen. Zweiter Theil. Von dem Rechte, in wiefern es die Schranken, welche die Natur der Freiheit gesetzt hat, aufhebt. Erster Abschnitt. Von dem Rechte, in wiefern es die objektiven Schranken der natürlichen Freiheit aufhebt oder von dem Vermögen. Zweiter Abschnitt. Von dem Rechte, in wiefern es die subjektiven Schranken der natürlichen Freiheit aufhebt oder von dem Erbrechte. XXVtes Buch. Das Strafrecht. Einleitung. Erstes Hauptst. Von dem Rechte zu strafen. Zweites Hauptst. Die Strafen, die der Staat verhängt, sind nur in sofern rechtmäfsig, als sie ein Gesetz gedroht hat. Drittes Hauptst. Von den verschiedenen möglichen Zwecken der Strafen. Viertes Hauptst. Von dem Zwecke, zu welchem der Staat strafen soll. Fünftes Hauptst. Von dem Gegenstande der Strafe. Sechstes Hauptst. Von dem Maafsstabe der Strafen. Erste Abtheilung. Von dem Maafsstabe, nach welchem vorsätzliche Vergehen zu bestrafen sind. I. Theorie der Strafklugheit. II. Theorie der Strafgerechtigkeit. Zweite Abtheilung. Von dem Maafsstabe, nach welchem Vergehen aus Fahrlässigkeit zu bestrafen sind. Siebentes Hauptstück. Von den Arten, wie die Strafbarkeit eines Vergehens getilgt oder unwirksam gemacht wird. I. Von der Begnadigung. II. Von der Einrede der Verjährung. III. Von der Einrede des aus Noth verübten Vergehns. IV. Von der Einrede der Vergleichung oder Wettschlagung. V. Von der Versöhnung der menschlichen Strafgerechtigkeit. Achtes

Hauptst. Von der mehrfachen Verschuldung. Neuntes Hauptst. Von dem Baue und der Fassung eines Strafgesetzbuches. XXVItes Buch. Das Belohnungsrecht. Erstes Hauptst. Von dem Rechte des Staates, Belohnungen zu ertheilen. Zweites Hauptst. Von den Bedingungen, unter welchen der Staat zu belohnen berechtigt ist. Drittes Hauptst. Von dem Maafsstabe der Belohnungen. Viertes Hauptst. Womit soll der Staat belohnen. Fünftes Hauptst. Von den Belohnungen in Beziehung auf die Verschiedenheit der Staatsverfassung. XXVIItes Buch. Das Schutz- oder das Polizeirecht. Einleitung. Erste Abtheilung. Von den Mitteln, Vergehungen zu verhindern. Zweite Abth. Von der Bestrafung gesetzwidriger Handlungen, als einem Mittel, Vergehungen zu verhindern. Erstes Hauptst. Von der strafgerichtlichen Polizei in der engeren Bedeutung. Zweites Hauptst. Von der Strafgerechtigkeitspflege, als einem Mittel, Vergehungen zu verhindern.

Referent will nun auch den Lesern des Archivs einige Stellen aus dem obigen Werke mittheilen, dessen allgemeinen und bleibenden Werth gewifs Niemand verkennen wird.

Eine in der Geschichte der Staaten vorherrschende Ansicht von der Gesetzgebung ist die, dafs das Gesetz nicht von dem Staate ausgehe, sondern, der Staatsgewalt gleichsam gegeben, von ihr nur in Vollziehung zu setzen sey, mit andern Worten, dafs das Oberhaupt des Staates nicht herrschen, sondern nur regieren solle. Ahndete man das Verhältnifs, in welchem die wirklichen Staaten zu dem Staate in der Idee stehn? Die Wahrheit, dafs die Gesetze von Rechtswegen nicht Menschenwerk seyn sollten?

Jene Ansicht liegt insbesondere der Erscheinung zum Grunde, dafs bei so vielen Völkern ein geoffenbartes göttliches Recht die Stelle eines vom Staate gegebenen vertritt; ferner der, dafs so viele Völker, mit gegebenen oder verabredeten Gesetzen so gut wie unbekannt, der Sitte und den Gewohnheiten der Voreltern huldigen. An eine Offenbarung oder an die Erfahrung mufs sich der Mensch halten, wenn er sich nicht auf sich selbst verlassen will oder kann.

Ein Volk, bei welchem das geschriebene Recht einmal das Uebergewicht erhalten hat, kann nicht zu dem Gewohnheitsrechte zurückkehren. In Deutschland wurde die Ausbildung des vaterländischen bürgerlichen Rechts, das fast nur auf dem Herkommen beruhte, durch die Aufnahme des Römischen Rechts plötzlich unterbrochen. Vergeblich arbeiteten und eiferten in späteren Zeiten vaterländisch gesinnte Rechtsgelehrte für die Wiederherstellung des alten Rechts-

zustandes. Vergeblich hat man den Gedanken gehegt, dem Römischen Rechte durch geschichtliche Untersuchungen die Lebendigkeit eines Gewohnheitsrechtes einhauchen zu können. Die Rechtswissenschaft kann das Leben nicht schaffen, sondern es nur nähren und entfalten. Vergebens wünscht man die einmal entflohene Jugend zurück.

Gesetze sind in sofern, als sie dem Menschen Fesseln anlegen, allemal ein Uebel. Ein unnöthiges Gesetz ist daher schon deswegen, weil es unnöthig ist, verwerflich. Aber es ist schwer, in der Gesetzgebung Ziel und Maafs zu halten. Die Menschen fordern und erwarten (besonders in Zeiten augenblicklicher Bedrängnifs) von der Regierung bei weitem zu viel. Im Alter erstarrt das freie eigenthümliche Leben der einzelnen Menschen in Gewohnheiten, das der Staaten in Gesetzen.

Es ist eine alte und bewährte Lehre, dafs man nur schüchtern und zagend an die Veränderung des einmal bestehenden Rechts gehen solle. Zaleukus, der Gesetzgeber der Lokrier, verordnete sogar, dafs der, welcher in der Volksversammlung ein Gesetz in Vorschlag bringen würde, den Hals in einer Schlinge auftreten und, wenn der Vorschlag die Zustimmung des Volks nicht erhielte, erdrosselt werden sollte. Jedoch in folgenden Fällen kann man getrost und mufs man unverzüglich Hand ans Werk legen: Erstens, wenn die Verfassung durch eine Revolution wesentlich umgestaltet worden ist; zweitens, wenn ein Gesetz als veraltet zu widerrufen ist; drittens, wenn man den Einklang der Gesetzgebung durch die Umgestaltung eines ihrer Theile gestört hat; viertens, wenn die Nachbarstaaten ihre Macht durch die Veränderung ihres Rechtes steigern.

Gesetze sind und sollen an sich dem Staate das seyn, was Grundsätze dem Menschen sind und seyn sollen.

Der Mann von Grundsätzen mufs auf seiner eigenen Gemüthskraft stehen. Der Staat kann an einer besonderen Behörde für die Gesetzgebung eine — gleichsam äussere — Gewährleistung haben, dafs er nach Grundsätzen verwaltet werde. Und ohne eine solche Behörde darf kaum ein Volk hoffen, nach Grundsätzen regiert zu werden.

So wie die Gesetzgebung verfassungsmäfsig von der Vollziehung getrennt wird, erhält das Wort: Gesetz, eine neue Bedeutung; eine Bedeutung, welche man zum Unterschiede von der ursprünglichen eines Grundsatzes die staatsrechtliche nennen kann.

Das Regieren und das Verwalten bilden in mehr als einer Hinsicht einen Gegensatz. — Die Regierung bezieht sich

auf das gesammte Staatsgebiet; in Beziehung auf die Verwaltung ist das Staatsgebiet in Gemeinde-Bezirke einzutheilen — Zu einer guten Regierung wird Einstimmigkeit der Maafsregeln, wird ein System erfordert. Die Verwaltung ist auf die Mannigfaltigkeit der örtlichen Verhältnisse zu berechnen. Die Beamten, welche zur Regierung berufen werden, müssen in Beziehung auf diesen ihren Beruf von denselben Ansichten ausgehn, eines und desselben Sinnes seyn. Von den Verwaltungs-Beamten kann unmittelbar nur das gefordert werden, dafs ein jeder in seinem Geschäftskreise den Befehlen der Regierung gehorsame. Die Regierungs-Beamten, damit die Wirklichkeit der Idee vollkommen entspreche, müssen sich an einem und demselben Orte und zwar fortdauernd — also in der Hauptstadt — aufhalten. Die Verwaltungs-Beamten sollen, über das ganze Staatsgebiet zerstreut, an Ort und Stelle wirksam seyn. — Zum Verwalten wird Verstand und Ortskenntnifs, zum Regieren auch Geist erfordert. Die Regierungs-Beamten haben vorzugsweise das Allgemeine, die Verwaltungs-Beamten vorzugsweise das Besondere und das Einzelne zu beachten. — Damit ich alles in ein Bild zusammenfasse: Die Regierungs-Beamten (in dem einherrschaftlichen Freistaate die Grofsbeamten der Krone,) sind die Seele, die Verwaltungs-Beamten die Organe und Werkzeuge der vollziehenden Gewalt.

In den heutigen Europäischen Einherrschaften pflegen die Regierungsgeschäfte unter die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Gerechtigkeitspflege, des Krieges und des Staatshaushaltes vertheilt zu seyn; — eine Vertheilung, die, so wie sie auf einer wesentlichen Verschiedenheit jener Geschäfte beruht, so auch die Verschiedenheit der menschlichen Gemüthsarten für sich haben dürfte.

Dieselbe Vertheilung der Geschäfte ist billig auf die Staatsverwaltung auszudehnen. — Im Innern sollen die für die Verwaltung überhaupt angestellten Beamten, die Organe und Werkzeuge des Ministers des Innern, gleichsam der Kern seyn, welchem die Beamten der besonderen Verwaltungszweige anzubilden sind. Die Organisation, welche der allgemeinen Staatsverwaltung zu geben ist, die Abtheilung des Staatsgebietes, welche sich auf diese bezieht, ist auch bei der Gestaltung der besonderen Verwaltungszweige möglichst zu beobachten.

Die Polizeigewalt hat unmittelbar nur einen negativen Zweck und Nutzen; sie kann und sie soll ihrem Wesen nach nur Gefahren abwenden, nur Hindernisse beseitigen. Sie setzt also zu ihrer Begründung — sowohl im Allgemeinen, als in ihren einzelnen Beziehungen und Anwendungen, — schon irgend einen positiven Zweck, welchen der Staat zu verfolgen hat, voraus. Dieser Zweck ist ihr durch die übrigen Rechte oder (was dasselbe ist) durch die übrigen Pflichten der Staatsgewalt gegeben. Nun sind die Pflichten der Staatsgewalt zwar theils unbedingte, theils blos bedingte Pflichten, da sie zum Theil schlechthin und von Rechtswegen, zum Theil aber nur, wenn und in wiefern es Zeit und Umstände fordern, in Vollziehung zu setzen sind. (Von der letztern Art ist die Pflicht des Staates, für die Nationalerziehung, so wie die Pflicht, für den Nationalwohlstand Sorge zu tragen. Denn der Staat ist des Einschreitens überhoben, wenn er die Erreichung des Zwecks dieser Pflichten von der Selbstthätigkeit des Volkes erwarten kann). Die Polizeigewalt aber erstreckt sich auch auf die bedingten Pflichten des Staates. Die Hindernisse, welche dem Streben des Volkes nach höherer, geistiger und sittlicher Bildung oder nach der Vermehrung seines Wohlstandes im Wege stehen, soll der Staat auch dann abwenden, wenn er im übrigen, was das Fortschreiten zu dem einen oder zu dem andern Ziele betrifft, das Volk sich selbst überläfst.

Daher umschliefst und umrankt die Polizeigewalt — in der Idee und im Leben — ein jedes andere Recht der Staatsgewalt, einen jeden andern Zweig der Gesetzgebung und der Verwaltung. Es gibt z. B. eine Polizei der Gesetzgebung, eine Polizei der Verfassung, eine Polizei der Staatswissenschaft. So geschieht es, dafs die Polizeigewalt in ihrer Beziehung auf ein anderes bestimmtes Recht der Staatsgewalt nicht selten von denselben Behörden, wie dieses Recht, ausgeübt, auch wohl in der Sprache der Gesetze unter dem Namen dieses Rechts begriffen wird. So ermächtiget z. B. das deutsche Recht den zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit bestellten Richter auch zu denjenigen Handlungen, welche ihrem Wesen nach die Verrichtungen der strafgerichtlichen Polizei sind. So ist ferner die sogenannte willkührliche Gerichtsbarkeit nichts anders, als ein Zweig der Polizei, diese in ihrer Beziehung auf das bürgerliche Recht betrachtet. So innig ist die Polizei mit einem jeden andern Theile der Staatsverwaltung verwebt, dafs es oft schwer ist, der Forderung der Wissenschaft, — die zusammengesetzten Erscheinungen der

Staatenwelt in ihre Grundbestandtheile aufzulösen, — in dieser Beziehung zu genügen.

Auf der andern Seite hat ein jedes andere Recht der Staatsgewalt zugleich ein polizeiliches Interesse. Wenn es seinem wesentlichen Zwecke gemäfs ausgeübt wird, wirkt es zugleich in dem Umfange seines Gebietes Sicherheit. So hat z. B. eine wohlgeordnete Verfassung Angriffe auf ihre Fortdauer am wenigsten zu fürchten. Der Inhalt, ja schon die Fassung der Gesetze des bürgerlichen Rechts ist zugleich für die Sicherheit der bürgerlichen Rechte von entschiedener Wichtigkeit. Es ist gut, eine jede Regierungshandlung zugleich in Beziehung auf ihre möglichen Nebenzwecke, insbesondere aber zugleich als eine polizeiliche Maafsregel zu prüfen.

Schon aus diesen Gründen ist es eben so erklärlich als verzeihlich, wenn man sich über den Begriff der Polizeigewalt stritt, einer Gewalt, welche, an alle und jede Regierungsrechte sich anschmiegend, ein jedes Regierungsrecht in ihren Zweck einschliefsend, Alles in Allem zu seyn schien.

Man kann die Aufgaben der Polizeiwissenschaft im Allgemeinen auf folgende drei Fragen zurückführen: Welches sind die Gefahren, die der Staat zu beseitigen hat? — Stehen dem Staate zur Beseitigung dieser Gefahren gewisse Mittel zu Gebote? und welches sind die Mittel, die diesem Zwecke am vollkommensten entsprechen? — Ist die Anwendung dieser Mittel nicht ein gröfseres Uebel, als dasjenige ist, welches dadurch gehoben werden soll?

Ref. mufs bemerken, dafs er zwar keineswegs mit allen Ansichten des Herrn Verfassers, die er von der Polizei mitgetheilt hat, übereinstimme; indefs wird er darüber sich bei einer andern Gelegenheit und an einem andern Orte näher erklären, und begnügt sich einstweilen damit, auf die Einleitung zu Harl's Entwurf eines Polizeigesetzbuches zu verweisen.

Strafgesetzbuch. Entwurf. Mit einer Darstellung der Grundlagen des Entwurfs. Von Dr. C. S. Zachariä, Grofsherz. Bad. Geh. Rathe, ord. öffentl. Rechtslehrer auf der Universität in Heidelberg, Kommand. d. Ordens des Zähringer Löwens. Heidelberg. Druck und Verlag von August Ofswald. 1826.

In den neuesten Zeiten ist vielleicht kein Gegenstand der gesammten Legislation theoretisch und praktisch mehr bearbeitet und öfters an die Tagesordnung gebracht worden, als

die Strafgesetzgebung, die in so vielen Staaten eine besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. Daher hat auch der Herr Geh. Rath und Ritter Zachariä S. 1. bemerkt, in dem ganzen Gebiete der philosophischen Rechtswissenschaft gleiche kein Theil so sehr einem Schlachtfelde, als das philosophische Strafrecht. — Allerdings heischt eine Gesetzgebung, welche über Leben, Freiheit und Eigenthum, also über die heiligsten Güter der Menschen verfügt, die gröfste Sorgfalt und in der That allseitige Beleuchtung.

Wenn die Gesetzgebung jenen Grad von Vollendung erhalten soll, dessen sie bedarf, mufs jeder wichtige Gedanke, jeder gute Vorschlag benützt werden.

Nur dann, aber auch nur dann, wenn jeder besondere Zweig der Gesetzgebung von wissenschaftlich gebildeten Sachverständigen einzeln, gründlich und vollständig bearbeitet wird, kann sich die Legislation dem vorgesetzten Ziele der allseitigen Vollkommenheit allmählig nähren, der Sache selbst und den Verhältnissen angemessen seyn, den Bedürfnissen des Volks und den Hoffnungen der Regierung entsprechen. *)

»Ein richtiges Urtheil, sagte Herr Staatsrath und Ritter v. Jacob, ob ein Gesetzbuch vollkommen seyn soll, kann nur von solchen Personen erwartet werden, die ihren Geist wissenschaftlich ausgebildet, welche die Gesetzgebung recht eigentlich studirt haben und alles erkennen, was zur schulgerechten philosophischen Vollkommenheit eines Werkes gehört. **)

Eine weise Regierung mufs nicht nur öffentliche Untersuchungen der wichtigsten inneren Staatsangelegenheiten und der verschiedenen Zweige der Legislation nicht hemmen, sondern vielmehr begünstigen und eine allseitige und gründliche Prüfung wichtiger Zweige und Gegenstände der Gesetzgebung veranlassen und bewirken. Auf diese Weise allein ist es möglich, neuen Gesetzentwürfen und neuen Einrich-

*) Harl's Beiträge zur Revision der Gesetzgebung. Erlangen 1817. S. 15. Dessen rationelle Beiträge zur Reform der Gesetzgebung. Erlangen 1822. Erster Band, in welchem sich nachfolgende Abhandlung befindet: Ueber die Eigenschaften guter Gesetze, über die allgemeine Wichtigkeit der Gesetzbücher, und über die Nothwendigkeit einer beständigen Gesetz-Kommission mit bestimmten Sektionen.

**) v. Jakob's Entwurf eines Kriminal-Gesetzbuchs für das Russische Reich. Halle 1818. S. 30.

tungen die gröfste Vollendung zu geben, sie über jeden gegründeten Tadel zu erheben, und für längere Zeit brauchbar zu machen. Davon sind gewifs fast alle gelehrte Geschäftsmänner und denkende Staats-Praktiker überzeugt.

Nur auf diese Art kann man hoffen, dafs endlich möglichst vollkommene, für den Geist deutscher Völker passende Gesetzbücher zum Vorschein kommen werden.

So kann die materielle Sphäre der Gesetzgebung erschöpft, und können die Gesetze negativ und positiv, formell und materiell vollendet und dauerhaft begründet werden. — Das in formeller Beziehung gerechteste Gesetz kann in materieller Hinsicht ungerecht seyn, wenn die besondere Materie oder das Objekt in einer dem Gesetzgeber nicht vollständig und genau bekannten Sphäre liegt. — Es kommt nämlich bei den einzelnen Arten der Gesetze nicht blos auf das Formelle, sondern ganz besonders auch auf das Materielle an, und davon hängen Vollendung und Anwendbarkeit der Gesetze ab.

Es ist eine sehr erfreuliche Erscheinung, dafs einer unserer ersten Rechts- und Staatslehrer auch die Strafgesetzgebung zu einem vorzüglichen Gegenstande seiner Bearbeitung gewählt und im vorliegenden Werke den Entwurf eines Strafgesetzbuches geliefert hat, der als das Ideal der Strafgesetzgebung zu betrachten ist.

Wir wollen nun den Herrn Verfasser selbst über die Grundlagen des obigen Entwurfs eines Strafgesetzbuches hören, der sich darüber auf folgende Weise erklärt:

Die Aufgabe
des Strafrechts, der Grundlage einer jeden Strafgesetzgebung,
dürfte sich in folgende drei Hauptaufgaben auflösen lassen:

1) Was soll der Staat bestrafen?
2) Nach welchem Maafsstabe und
3) Wie, d. h. mit welchen Arten der physischen Uebel soll der Staat strafen?

In Beziehung auf eine jede von diesen Fragen will ich den Grundsatz aufstellen, von welchem ich ausgegangen bin.

Zur ersten Frage: Keine Handlung ist strafbar, welche nicht die Rechte Anderer verletzt oder sie äufserlich d. h. abgesehn von der Gesinnung des Handelnden gefährdet; eine Handlung anderer Art ist weder *in thesi* noch *in hypothesi*, weder als ein Vergehn noch als eine Vergehung, strafbar. — Allerdings hat der Staat auch gegen diejenigen, welche ihn subjektiv d. h. ihren Gesinnungen nach gefährden, ein Kriegsrecht, ein *jus praeventionis*. Aber indem er eine Handlung

mit einer Strafe bedroht oder sie in einem einzelnen Falle bestraft, thut er etwas anderes, als eine blofse Sicherheitsmaafsregel ergreifen; er bezieht alsdann die Handlung auf ein gebrochenes Gesetz, auf eine verletzte Pflicht. Nun ist aber der Staat nur in sofern befugt, eine Handlung in diese Beziehung zu setzen oder die Unterthanen zu einer gewissen Handlung zu verpflichten, als die Handlung äufserlich rechtswidrig ist.

Hieraus folgt: 1) In dem gesetzlichen Begriffe eines jeden einzelnen Vergehns mufs eine bestimmte äufserlich rechtswidrige oder äufserlich gefährliche Handlung liegen.

2) Eine Handlung, welche die Gesetze mit einer Strafe bedrohn, — also ein Vergehn — ist in einem gegebenen Falle nur in sofern strafbar, als das Vergehn vollbracht worden ist. Die Vorbereitung zu einem Vergehn, der Versuch eines Vergehns, selbst die Vollziehung eines Vergehns, die jedoch den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt hat, ist nicht strafbar, sondern ermächtiget den Staat nur von dem Schuldigen eine Sicherheitsleistung, z. B. die Stellung eines Bürgen zu fordern.

Zur zweiten Frage: Eine Handlung, welche der Staat (nach dem ersten Grundsatze) zu bestrafen berechtiget ist, ist nicht in dem Grade mehr oder weniger strafbar, in welchem sie die Rechte Anderer mehr oder weniger verletzt oder mehr oder weniger äufserlich gefährdet, sondern in dem Grade, in welchem sie mehr oder weniger unsittlich ist. Denn der wahre Sinn und Geist einer Strafgesetzgebung ist der, dafs sie den Krieg, den der Staat gegen die Uebertreter seiner Gesetze zu führen berechtiget ist, in eine Vergeltung nach sittlichen Begriffen verwandeln und so auf der einen Seite des Feindes schonen, auf der andern Seite aber den Geist des eigenen Heeres — der friedlichen Bürger — veredeln, in diesen den Abscheu vor Unthaten wecken oder befestigen soll.

Hieraus kann gefolgert werden: 1) Es gibt Handlungen, welche an sich zwar strafbar sind, welche jedoch, weil man sie nicht wegen ihrer Unsittlichkeit oder nach dem Maafse ihrer Unsittlichkeit bestrafen kann, besser ungestraft bleiben. — Z. B. die Unzucht dürfte an sich allerdings ein Vergehn seyn. Aber sie bleibt besser ungestraft, weil man in der Regel nur den Erfolg, (die Schwängerung oder die Schwangerschaft,) und nicht die Handlung bestrafen kann.

2) Wenn man auch in dem Theile eines Strafgesetzbuchs, welcher von den einzelnen Vergehen handelt, die-

jenige Verschiedenheit der Handlungen, welche auf der Verschiedenheit der Folgen der Handlungen beruht, berücksichtigen darf und (sogar, wegen des so eben angeführten Grundes, vorzugsweise) berücksichtigen muſs; so sind doch in demselben Theile nicht weniger die übrigen Momente der Strafbarkeit zu beachten.

Zur dritten Frage: Der vorliegende Entwurf kennt (mit einer einzigen nur in zwei oder in drei Fällen eintretenden Ausnahme) nur eine einzige Strafart, die Gefängniſsstrafe. Er läſst keine Verschärfung der Strafen zu.

Es gibt viele sonst wackere Männer, welche eine besondere Vorliebe für die Mannigfaltigkeit der Strafarten haben, gleich als wären die Strafen Naturschönheiten oder Kunstwerke. Man ist, um die Zahl der Strafarten zu vermehren, sogar so weit gegangen, daſs man Rechtsnachtheile, welche das bürgerliche Recht mit der Verübung gewisser Vergehen verknüpft, — z. B. die Amtsentsetzung, — unter die Strafarten aufnahm, oder daſs man eine Verschiedenheit der Strafarten durch eine Verschiedenheit der Benennungen zu erkünsteln suchte! Aber gibt es denn specifische Mittel gegen gewisse Vergehen, wie gegen gewisse Krankheiten? Und wenn das nicht der Fall ist, wie kann die Idee der gleichen Schändlichkeit aller Vergehen, — die Idee, *omnia peccata esse aequalia*, — bei einem Volke aufleben, wie kann das Volk die Vergehen mit einander gehörig vergleichen, wie kann sich der Gesetzgeber der in der Wirklichkeit steigenden Abstufung gesetzwidriger Handlungen in seinen Strafdrohungen nähern, wenn für das eine Vergehen diese, für das andere eine andere Strafart gewählt wird und zu wählen ist?

Ich habe hier nicht der Geldstrafen, als einer Ausnahme von der Regel, gedacht, so umfassend auch der Gebrauch ist, den der Entwurf von ihnen macht oder zu machen verstattet. Denn die Geldstrafen sind in dem Geiste des Entwurfs nur eine Rechtswohlthat, welche der Richter dem Sträflinge angedeihen lassen kann; und zwar in den Fällen, in welchen die Unsittlichkeit der Handlung zweifelhaft ist oder doch weniger als der durch die Handlung gestiftete Nachtheil in Betrachtung kommt.

So wie der Entwurf die Mannigfaltigkeit der Strafarten verwirft, so verwirft er auch (und aus denselben Gründen) eine jede Verschärfung der Strafen. In der That, die Verschärfungen der Strafen, die in andern Gesetzbüchern vorkommen, dürften sich kaum gegen den Tadel rechtfertigen

lassen, dafs sie entweder Armseligkeiten oder Grausamkeiten oder schmähligе Verletzungen des Ehrgefühles sind. Was kann es z. B. nützen, wenn der Sträfling im Zuchthause eine Kette mit sich herumschleppt, für Andere eine Störung, für ihn bald keine Last und kein Schimpf mehr.

Es ist unmöglich, einem Volke gute Strafgesetze zu geben oder zu bewahren, wenn nicht

die Polizei

denselben zu Hülfe kommt. Gewisse polizeiliche Maafsregeln und Einrichtungen stehen sogar mit der Strafgesetzgebung in einer so wesentlichen Verbindung, dafs das Strafgesetzbuch und die Strafgerichtsordnung der Ort ist, wo sie gesetzlich zu bestimmen und vorzuschreiben sind. Vorschriften dieser Art sind in dem Entwurfe, z. B. diejenigen, welche die wegen eines versuchten Vergehns zu leistende Sicherheit und die polizeiliche Aufsicht über die aus dem Strafarbeitshause Entlassenen betreffen. Eine noch gröfsere Zahl solcher Vorschriften gehört in die Strafgerichtsordnung.

In einer kaum weniger genauen Verbindung steht das Strafrecht mit dem bürgerlichen Rechte des Staates.

Ref. kann und mufs das obige Strafgesetzbuch der allgemeinen Aufmerksamkeit und Beherzigung angelegentlich empfehlen.

Grundzüge der Zivilbaukunst. Als Kompendium zu Vorlesungen und Rathgeber für's Leben von Dr. Ernst Fabri, Lehrer an der königlichen Universität Erlangen. Mit 2 Kupfertafeln. Erlangen, in der Palm'schen Verlagsbuchhandlung. 1827.

Von einem jeden Schriftsteller, der ein Lehrbuch schreibt, worin man sich über irgend eine Wissenschaft näher unterrichten will, und das zu wiederholtem Gebrauche bestimmt ist, kann man mit Recht dasselbe verlangen, was man von einem Baumeister fordert, der ein Wohnhaus aufzuführen hat.

Es soll dieses bequem und seinem Zwecke gemäfs eingerichtet seyn; nicht zu eng und zu weitläuftig; die innern Theile wohl geordnet, so dafs man auf eine leichte Weise von einer Abtheilung in die andere gelange; es sey sogar überall hell, damit man nicht nöthig habe, im Finstern herumzutappen, und auch ohne fremde Hülfe überall sich auf eine leichte Weise finden könne.

Mit dieser Vorrede glauben wir am besten oben angegebenes Werk anzuzeigen, welches der Herr Verfasser zunächst als Lehrbuch und als ein Kompendium zu seinen Vorlesungen über Baukunst bestimmte. Denjenigen Anforderungen, die wir vorausschickten, finden wir im Buche selbst genügend entsprochen. In gedrängter Kürze hat der Herr Verfasser auf nicht ganz 25 Bogen die gesammte Zivilbaukunst, unter welcher nicht nur der Landbau, sondern auch der Strafsen- und Wasserbau so wie die schöne Baukunst begriffen ist, so abgehandelt, dafs man nicht leicht etwas darin vermissen wird, was in der Baukunst von besonderer Wichtigkeit wäre, wie auch das dem Werke angehängte ausführliche Register darthut, das den Gebrauch desselben sehr erleichtert. Ohngeachtet dieser Kürze ist Alles mit solcher Klarheit vorgetragen, dafs dem aufmerksamen Leser nicht leicht etwas unverständlich bleiben wird. Für diejenigen Leser, welche sich noch genauer mit einzelnen Theilen der Baukunst bekannt machen wollen, ist überall die passende Literatur am Ende eines jeden Abschnittes angefügt.

Am besten wird man das Eigenthümliche und Zweckmäfsige des Buches aus dem Inhaltsverzeichnisse, welches hier in der Kürze angefügt werden soll, erkennen.

Der ganze Inhalt des Werkes zerfällt in zwei Haupttheile:

1) In denjenigen, welcher die Regeln angibt, wie Gebäude zweckmäfsig und dauerhaft ausgeführt werden können. — Baulehre. 2) In denjenigen, welcher die Baukunst als eigentliche Kunst betrachtet und die allgemeinen Regeln in Hinsicht der Schönheit der Gebäude entwickelt, und zugleich zeigt, welchen Einflufs der Karakter und die Bildung der vorzüglichsten Völker auf ihre Bauwerke hatten.

Der erstere Theil zerfällt wieder in folgende Abtheilungen: Erstes Buch, allgemeine Lehre enthaltend. Erste Abtheilung. Von den Vorbereitungen zum Bau. Zweite Abtheilung. Von den Baumaterialien. 1ster Abschnitt. Von den Hauptmaterialien. 2ter Abschnitt. Von den Nebenmaterialien. Dritte Abtheilung. Von den Rüstzeugen und Maschinen, welche beim Bauen benützt werden. 1ster Abschn. Maschinen zur Bewegung und Fortschaffung flüssiger Körper. 2ter Abschnitt. Maschinen zur Untersuchung und Befestigung des Erdreichs, so wie zur Vorbereitung der Baumaterialien. Vierte Abtheilung. Von der Bearbeitung und Verbindung der Baumaterialien unter einander. 1ster Abschnitt. Erdbau.

2ter Abschnitt. Steinbau. 3ter Abschnitt. Holzbau. 4ter Abschnitt. Gemischter Bau. Zweites Buch, besondere Bauvorfälle enthaltend. Erste Abtheilung. Landbau. 1ster Abschnitt. Vom Hausbau im Allgemeinen. 2ter Abschnitt. Von der Konstruktion der einzelnen Theile, aus denen die Häuser zusammengesetzt sind. 3ter Abschnitt. Von verschiedenen Häusern nebst den dabei vorkommenden Nebenstücken. Zweite Abtheilung. Wasserbau. 1ster Abschnitt. Von den Ursachen der Geschwindigkeit des fliefsenden Wassers. 2ter Abschnitt. Von den Stromgeschwindigkeitsmessern und der Art und Weise, vermittelst derselben die Wassermenge eines Flusses zu bestimmen. 3ter Abschnitt. Von den Bauwerken, durch welche ein Flufs regulirt wird und die Ufer desselben geschützt werden. 4ter Abschnitt. Vom Deichbau. 5ter Abschnitt. Von den verschiedenen Arten, massive Bauwerke unter dem Wasser zu gründen. 6ter Abschnitt. Von dem Bau der Futtermauern, Schleufsen, Wehre. 7ter Abschnitt. Von der Austrocknung und Bewässerung der Ländereien, so wie vom Kanalbau und der Schiffbarmachung der Flüsse. 8ter Abschnitt. Vom Brückenbau. Dritte Abtheilung. Strafsenbau. 1ster Abschnitt. Von den Strafsen im Allgemeinen und ihren Bestandtheilen. 2ter Abschnitt. Von den verschiedenen Bauvorfällen, welche beim Strafsenbau vorkommen.

Zweiter Theil. Formenlehre. Erste Abtheilung. Von der Schönheit der Gebäude im Algemeinen. Zweite Abtheil. Von den Verzierungen der Gebäude. Dritte Abtheil. Von den merkwürdigsten Bauarten verschiedener Völker.

Uebrigens hat das obige, sehr verdienstliche und allgemein sehr brauchbare Werk des Herrn Dr. Fabri bereits die vollkommene Anerkennung ausgezeichneter Architekten erhalten, und verdient daher die nachdrücklichste Empfehlung.

Theorie der Statistik. Von Dr. Franz Joseph Mone, Professor zu Heidelberg. Erste Abtheilung. Heidelberg, August Ofswald's Universitäts-Buchhandlung. 1824.

Diese allgemein interessante Schrift ist eine sehr willkommene Erscheinung, da die verbesserte Theorie einer so vielseitig brauchbaren Wissenschaft, als die Statistik ist, die gröfste Aufmerksamkeit und die gerechteste Anerkennung verdient.

Seitdem Schlözer auf die Theorie der Statistik aufmerksam gemacht hat, ist sie ein deutlich gefühltes Bedürfnifs ge-

worden. Die abweichende Behandlungsart der praktischen Statistik und Lüders Angriffe auf dieselbe haben noch mehr dazu beigetragen, den Wunsch nach einer Theorie der Wissenschaft allgemein zu erregen. Diesem Wunsche zu entsprechen, hat der Herr Verfasser unternommen. Durch eigene Erfahrung mit den Schwierigkeiten seines Vorhabens wohl bekannt, glaubte er um so mehr dieselben überwinden zu müssen, als er dadurch der praktischen Statistik und ihrer Würdigung im Staatsleben einen Dienst zu leisten hoffte.

Schon im Alterthume wurde die Statistik praktisch betrieben, ohne als eigenthümliche Wissenschaft zu gelten, und als die neueste Zeit sie selbstständig aufstellte, so blieb man noch ein halbes Jahrhundert bei der praktischen Bearbeitung, bis erst vor zwanzig Jahren Schlözer auf das Bedürfniss einer Theorie der Wissenscheft hingewiesen. Seitdem sind nicht viele und dazu noch meist unvollendete Versuche einer theoretischen Begründung der Statistik erschienen, welche das Bedürfniss einer Theorie wohl allgemein fühlbar machten, aber demselben nicht abhalfen. Die Theorie der Statistik ist frommer Wunsch geblieben.

Zur richtigen Prüfung der Theorie der Statistik ist der sicherste Weg die Vergleichung der Theorie mit dem wirklichen Staatsleben, aber auch die Geschichte der Statistik ist für diesen Zweck ein taugliches Hülfsmittel. Nenne man jene Prüfungsart die rationelle, diese die historische, so muss sich durch beide die Theorie der Statistik als die Analyse des wirklichen Staates in allseitiger Hinsicht beweisen. Sie muss wesentlich von der philosophischen Konstruktion des Staates wie von der politischen Betrachtung desselben verschieden seyn. Denn die thatsächliche Wirklichkeit ist der unveränderliche Stoff für den statistischen Theoretiker, den er rein objektiv auffassen muss, und wobei dem philosophischen Geiste nur die wissenschaftliche Anordnung übrig bleibt. Nur aus diesem Zweck der Anordnung sind die Eintheilungen und Namen zu beurtheilen, die der Verfasser manchen Gegenständen und Thatsachen geben musste, die gleichsam namenlos und unausgesprochen in der Wirklichkeit vorhanden sind. In so fern darf er hoffen, dass z. B. weder der Abschnitt von der Errungenschaft des Volkes noch die Ständeeintheilung befremden wird, denn der Verfolg des Buches zeigt, dass jener Namen und diese Eintheilung für die Theorie völlig genügen. Mehr wollte der Verfasser nicht. Und seine Ständeeintheilung hat er übrigens nicht aus der Luft gegriffen, sondern aus der Wirklichkeit gelernt, wenigstens scheint ihm z. B. in der Badischen

Verfassung der materielle und intellektuelle Trennungsgrund der Stände in der Zusammensetzung der beiden Kammern beachtet, indem die erste Kammer aus den Deputirten der intellektuellen Stände, der Geistlichkeit, des Adels und der Universitäten, die zweite aus denen der materiellen besteht, nämlich aus den Deputirten der Bezirksämter für den Bauernstand, und der Städte für den Gewerbs- und Handelsstand. Grund genug, dafs der Verfasser seine Eintheilungen beibehielt, weil er einsah, dafs er sie auch bei der Statistik der Regierung werde brauchen können.

Diese erste Abtheilung enthält die Statistik des Landes und Volkes in einer kurzen und faßlichen Darstellung, die bei dem unendlichen Material und Detail nicht anders als sehr erwünscht seyn kann. Auch hat der Herr Verf. eine Einleitung zur Staatswissenschaft und auch eine Einleitung zur Statistik vorausgeschickt. Den Begriff der Statistik entwickelt er auf folgende Art.

Die Statistik ist die Darstellung der Staatsgegenwart. Den Idealbegriff der Gegenwart, wonach sie die Gränze der Vergangenheit und Zukunft ist, kann die Statistik nicht brauchen; sie beruht auf dem Realbegriff. Hiernach ist die Gegenwart der dauernde Zustand, woraus folgt, dafs sie durch jede merkliche Veränderung aufgehoben und zur Vergangenheit wird. Die Gröfse der Gegenwart hängt mithin von der Dauer des Zustandes ab. Staatsgegenwart ist die Dauer des Staatszustandes. Da der Staat aus Grundkräften besteht, so mufs die Dauer ihres Zustandes erforscht werden, um die Staatsgegenwart genau zu bestimmen. Der Zustand der Staatsgrundkräfte umfafst

1) die Darstellung der Kräfte selbst. Da ihr Wesen meist aus ihren Aeusserungen geschlossen und erkannt wird, so kommen hier ihre Gröfse und Beschaffenheit in Betracht. Die wahre Gröfse einer Kraft ist ihre Vollendung; da aber diese schwer zu ergründen und zu erkennen, so werden Zahl und Maafs zur Bestimmung des Gröfse gebraucht. Das wahre Verhältnifs der Kräfte wird bei dieser willkührlichen Gröfsenbestimmung verdunkelt, indem die Beschaffenheit der Grundkräfte deren Zusammensetzung enthält, woraus sogleich ersichtlich wird, dafs die beiden vernünftigen Kräfte des Staates, Volk und Regierung, durch Zahl und Maafs nur sehr unvollkommen bestimmt werden können.

2) Die Wirkung der Staatsgrundkräfte hängt von ihrer Gröfse und Beschaffenheit ab. Wodurch, wie und in wie fern sie wirken, wird hier untersucht: also Mittel, Art und Stärke

der Wirkung. Die Mittel der Wirkung setzen eine Ursache voraus; diese gehört aber zu dem innern Wesen der Kräfte, und wird darum auch in der Statistik nicht berücksichtigt, so wenig als der Zweck, welcher der ganzen Wirkung zum Grunde liegt. Bei der Art der Wirkung wird untersucht, ob diese vollkommen oder unvollkommen ist, und bei der Stärke der Wirkung ist die Gröfse der auf sie verwendeten Kraft zu bestimmen.

3) Das Werk ist das Resultat der Wirkung und hängt von ihr und der Kraft zugleich ab. Es kann also zuvörderst entweder relativ vollendet seyn oder nicht. Hierauf kommt darum viel an, weil das Werk als eine neu gewonnene Kraft und als frische Grundlage zu ferneren Wirkungen betrachtet wird. Es hat daher, wie jede Kraft, eine Gröfse und Beschaffenheit, die durch Zahl und Maafs, so gut es sich thun läfst, bestimmt und dargestellt werden.

Die Dauer des Zustandes ist

1) bei den Kräften selbst verschieden, weil diese nicht von gleicher Art sind. Denn im Ganzen betrachtet sind die Staatsgrundkräfte etwas sehr Beständiges und Dauerhaftes, hingegen ihre einzelnen Theile sehr unbeständig und veränderlich. Die wahre Dauer ihres Zustandes ist mithin die Zeit ihrer relativen Vollendung, d. h. der Zeitpunkt, in welchem sie zur Vollendung gelangen, bis dahin, wo diese selbst wieder merklich in einen andern Zustand übergeht.

2) Bei der Dauer der Wirkung kommt es auf die Beständigkeit oder Veränderlichkeit der Mittel, und auf die Zeit und den Fortgang der angewendeten Kraft an. Denn es kann ein und dasselbe Mittel oft oder nur einmal zur Wirkung nöthig seyn, und der Fortgang langsam und schnell, oder abwechselnd beides seyn.

3) Die Dauer des Werkes ist das Wichtigste. Sie kann sehr kurz und sehr beständig seyn, so dafs während der langen Dauer des einen das andere Werk vielmal erzeugt und vielmal verbraucht wird; wie z. B. eine Verfassung unverändert 100 Jahre hindurch dauern kann, indefs die Erzeugnisse des Landes 100mal hervorgebracht und eben so oft verbraucht werden. Das Leben als eine Zeitgröfse gedacht, richtet sich nach der Natur und Beschaffenheit des Werkes, während alle Erzeugnisse des Landes dem Jahreswechsel unterliegen und darum ein kurzes und immer sich erneuerndes Leben haben. So verändert sich die Dauer der Landesbeschaffenheit durch geologische und klimatische Verhältnisse langsam; noch länger dauern menschliche Werke, und am längsten unverändert die

positiven Religionen. Dafs also die Werke der Staatsgrundkräfte, d. h. was sie hervorbringen, von sehr verschiedener Dauer sind, ist klar, darum kann diese Dauer auch nicht durch ein besonderes Zeitmaafs vollkommen bestimmt werden.

Untersucht man den Begriff der Gegenwart in Bezug auf den Staat, so analysirt man den wirklichen Bestand des Staates und findet die Elemente oder das Material der reinen Statistik. Die Auslegung des Begriffes der Darstellung in Bezug auf die Staatsgegenwart, gibt die Form und Methode der angewandten Statistik. Die praktische zieht ihre Elemente aus den in der Wirklichkeit gegebenen Beispielen, und ihre Methode aus der ausführbaren und anschaulichen Beschreibung eines wirklichen Staates. Beide Arten der Statistik in vereinzelter Behandlung taugen nichts, indem jene den Leib, diese den Geist verliert. Die Theorie mufs durch das Leben, die Praxis durch die Idee gebildet werden.

Alle grundwesentlichen und abgeleitetwesentlichen Merkmale der Staatsgrundkräfte sind die Elemente der Statistik, und zwar der theoretischen, in sofern jene Merkmale blos als Begriffe gelten, der praktischen, in sofern sie sich als Thatsachen darstellen. Die grundwesentlichen Merkmale bedürfen keiner Erläuterung, die abgeleitet-wesentlichen eignen sich (wie aus den Staatsgrundkräften von selber folgt) so lange noch zur statistischen Aufnahme, als ihre Begriffe Bezug auf den Staat, ihre Thatsachen wirklichen Einfluss auf denselben haben. Ob dieser Einfluss mittelbar oder unmittelbar, grofs oder klein, allgemein oder landschaftlich sey, darauf kommt der Sache nach nichts, sondern nur in der Art und im Maafse etwas an. Hiermit ist auch die Gränze für das allumfassende und alldurchdringende Streben der Statistik gezogen.

Ueber die Gröfse der statistischen Elemente bestimmt die Theorie nur, in wie vielerlei Hinsichten sie angeben wird, die Praxis mufs beweisen, nach welchen nothwendigen Rücksichten die Angaben sind, und wodurch ihre Richtigkeit ausser Zweifel gesetzt wird. Dies ist die statische Kritik.

In vorliegender Theorie werden nun nachstehende Gegenstände der Statistik dargestellt:

Elemente der reinen Statistik. Statistik des Innern. Statistik des Landes. Landesbeschaffenheit im engern Sinne. Landbau. Bergbau. Landwirthschaft. Benützung der Gewässer. Statistik des Volks. Grundlage der Volkskräfte. Gröfse des Volks. Beschaffenheit des Volks. Arbeitsverhältnifs der Stände. Rechtsverhältnifs der Stände. Verbrauch. Konsumenten. Gegenstände der Konsumtion. Verkehr des

Volkes. Körperlicher Verkehr. Geistiger Verkehr. Errungenschaft des Volkes. Vereinzelte Errungenschaft. Vereinzelte Errungenschaft für den individuellen Gebrauch. Vereinzelte Errungenschaft für den gemeinsamen Gebrauch. Gemeinsame Errungenschaft. Die gemeinsame Errungenschaft in ihren Grundlagen. Die gemeinsame Errungenschaft in ihrer Arbeit. Die gemeinsame Errungenschaft in ihrem Erwerbe.

Hausordnung des orthopädischen Karolinen-Instituts zu Würzburg, nebst einem literarischen, Kunst- und historische Notizen betreffenden Anhang, von J. G. Heine, Doktor der Chirurgie, Demonstrator der Orthopädie an der königl. bayer. Universität zu Würzburg, Assessor der medizinischen Fakultät, decorirt mit der königl. bayer. goldnen Civilverdienst-Medaille, mehrerer polytechnischen Gesellschaften Mitglied und Vorstand der orthopädischen Karolinen-Anstalt. Zweite verbesserte Auflage. 1826. Im eigenen Verlage. S. VIII und 103. 8.

Vorliegende sehr gehaltvolle neue Schrift des Herrn Medizinal-Assessors und Vorstands der orthopädischen Karolinen-Anstalt zu Würzburg, Dr. Heine, der so eben auch mit dem königl. preufs. allgemeinen Ehrenzeichen erster Klasse eine neue und ehrenvolle Anerkennung seiner ausgezeichneten Verdienste um die leidende Menschheit erhielt, liefert sehr wichtige und allgemein interessante Aufschlüsse über diese so berühmte als gemeinnützige Heilanstalt. Herr Dr. Heine hat die Möglichkeit der Heilung der Verkrüpplungs-Krankheiten, und die von ihm erfundenen Mittel als zweckmäfsig und wirksam factisch bewiesen und alle Dunkelheit in dieser Hinsicht theoretisch und praktisch aufgestellt. Seine neue, auf richtige Grundsätze gestützte Verfahrungsart ist gerechtfertiget durch glänzende Erfolge, und belegt mit mehr als zureichenden entsprechenden Erfahrungen!

Es kann also hier nicht mehr, wie bei so vielen andern nützlichen und unnützlichen Erfindungen und aufgestellten Systemen gehen, wo man sich ganze Generationen hindurch mit dem Federnkriege, und auf Kosten der Gesundheit, Tausende von Menschen mit Versuchen und Gegenversuchen

quälte, und doch nur so selten zu evidenten Bestimmungen und überzeugenden Resultaten gelangte.

Herr Dr. Heine hat die Ursachen der verschiedenartigsten Verkrüppelungen des menschlichen Körpers und ihre Folgen auf dessen gesammte Oekonomie erforscht und durch eigene Behandlung zahlreicher Krankheiten in Ansehung der mannigfaltigsten und vorzüglich Rückgratsverkrümmungen den wichtigen orthopädischen Grundsatz bewiesen: dafs nämlich durch Manipulationen und mechanische Werkzeuge in den verkrüppelten Gebilden allmählige und dynamische Erregungen, nach Art eines Entzündungs-Reizes, und folglich dadurch Erweckung der Vitalität der Theile, erhöhte Einsaugungsthätigkeit, nöthige Absonderung und Ernährung, und endlich Rückkehr zum geeigneten normalen Leben der Theile entwickelt werde. Die verkrüppelten Theile gehen aber ohne solche künstliche Hülfe allmählig in Starrheit oder in Erschlaffung, in Unthätigkeit und in eine todte Last der thierischen Oekonomie über.

Herr Dr. Heine ist der Mann, welcher die anatomischen, physiologischen, pathologischen und chirurgischen Kenntnisse mit der rationellen Mechanik und ihrer langwierigen Uebung in einem so hohen Grade in sich vereinigt, und der aus der Tiefe der Natur die Prinzipien seiner Heilkunst so mühsam ergründete und auf dieselben gestützt die praktischen Kombinationen so folgenreich erfand. Ihm gebührt der Ruhm, dafs er der Erste in Europa war, welcher eine orthopädische Heilanstalt für die Gesammtheit dieser normwidrigen Verkrüppelungen des menschlichen Körpers errichtete.

Folgendes ist der Inhalt der obigen Schrift: Vorbemerkungen. I. Allgemeine Bestimmungen. II. Von der Aufnahme des Patienten und von den ärztlichen und diätetischen Verhältnissen. III. Disciplinar-Verhältnisse. IV. Die Krankheiten, welche im Institut behandelt werden, betreffend. V. Literarischer Anhang über eine neue orthopädische Anstalt in Paris. VI 1) Allgemeine Bemerkungen über Orthopädie. 2) Zwei Krankheitsgeschichten. Fortsetzung der allgemeinen Bemerkungen. Besondere Anmerkungen eines orthopädischen Ergebnisses. VII Eingang meiner Bemerkungen, als Hinweisung des Herrn Doktor und Professors Maisonabe zu Paris, eine in seinem Journal betreffende sogenannte Berichtigung meiner Qualifikationen, als orthopädischen Arztes. *Extrait du Bulletin des Sciences medicales. Observations sur cet Article.* Meine hierauf gestellte Gegenbemerkungen Historische Hinweisung. Abschrift eines bezüglich auf meine orthopädischen und politischen Verhältnisse wichtigen Briefes. Anhang.

In den Vorbemerkungen der obigen Schrift heifst es unter andern:

»Das im Jahre 1816 begonnene, allergnädigst bestätigte, orthopädische Institut, über welches ich im Jahre 1821 eine Druckschrift unter dem Titel: Nachricht vom gegenwärtigen Stand des orthopädischen Instituts zu Würzburg, im Verlag der Stahel'schen Buchandl. 1821, herausgegeben habe, und welche Anstalt im Jahre 1822 durch die Gnade Sr. Majestät des Königs mit dem Namen Ihrer Majestät der Königin Carolina von Bayern beehrt wurde, diese, als die erste und auch bis jetzt noch in jeder Beziehung, einzige orthopädische Heilanstalt erfreut sich, durch die erspriefslichsten und für die Kunsthistorie so neuartigen Behandlungen und deren Erfolge bei allen am menschlichen Körper vorkommenden orthopädischen Krankheitsfällen, der allgemeinen Theilnahme des In- und Auslandes.«

»Das Neue der Sache und die besonders damit verbundenen wichtigen Umstände und Rücksichten geboten, in Allem ohne anderweitigen Einfluss zu handeln. Ich mufste also den orthopädischen Arzt, den Erfinder und Fertiger der Heilmittel, Oekonomen, Haus- und Familienvater in einer Person vereinigen. Diese Koncentrirung aller Interessen mufste die wichtigsten Beobachtungen in allen Verzweigungen, so wie unermüdeten Eifer zu allseitiger Vervollkommnung als nothwendige Folge haben, und so konnte, in Verbindung aller wissenschaftlichen und Kunst-Attribute, dieses neu aufgefundene Unternehmen auch nur durch eine solche und unumschränkte Selbstständigkeit, bei oft so dringenden und schnell zu verbessernden Erfordernissen in so neuen Gestaltungen, nach eigenen Wahrnehmungen zur Erlangung vorliegender Zwecke durchgeführt werden.«

In Beziehung auf den Franzosen, der dem Deutschen, so wie Deutschland die hohe Ehre jener unsterblichen Erfindung zu mifsgönnen scheint, bemerkt Herr Dr. Heine unter andern Nachstehendes:

»Mir wurde die Ehre des Suchens, und die Durchbrechung des Dammes zu der noch in der Tiefe der Natur vor unserm Wissen entzogenen Quelle der orthopädischen Prinzipien zu Theil, um aus dieser schöpfend, die eigentliche Heilquelle dieses so komplicirten Heilzweiges zu gründen, welche Schöpfung wirklich umfassend systematisch gesammelt, und nach Naturgrundsätzen positiv bestätigt ist. — In der That sammelten sich um den Fund dieser heilbringenden Quelle Individuen aller Nationen; die überzeugendsten Erfolge, an

bereits fünfhundert der schwersten dieser Verkrüppelungen, nach jenen, meistens eigends gebildeten Methoden behandelt, ist der sprechendste Beleg für die Richtigkeit jener Schöpfungen. — In der That regten diese allseitig verbreiteten und anschaulichen Belege, und dieselben Individuen begleitenden Heilmittel, in allen Ländern zur eifrigsten Nachahmung an. — Wirlich findet man diese meine Realisationen, wie Herr Dr. Maisonabe selbst zu behaupten beliebt, für die medizinischen Wissenschaften, und so zum Besten der leidenden Menschheit gedeihlich. — Herr Maisonabe an dieser, mit so vielseitigem Gehalt geschwängerten, von mir gegründeten Quelle, mit matten Augen suchender Wasserträger, wirklich zu Paris — eifrigst bemüht in Versuchen zur Erlernung des Wasserschöpfens und Begiefsung meiner botanischen Pflanzung; ich, als von demselben sogenannten Gärtner, doch als unbestreitbares Muster für Theorie und Praxis in diesem neuen komplizirten, von ihm genannten botanischen Heilzweige, zugleich in dieser ausgedehnten Schaffung das in sich vereinigte, sich selbst bildende, suchende, schaffende, und exekutive Individuum (ja sogar wegen Neuheit der Sache, auch in Beziehung meines ursprünglichen Berufes, und der wissenschaftlichen und politischen Gegenbestände, in der prekären Lage heute noch Niemanden vertrauend, was ich auf Morgen zu thun beschlossen,) ganz allein dastehend in dieser schweren, und doch so grofsartig instruktiv ausgeführten Aufgabe. — Herr Maisonabe hingegen Doktor und Professor, sich auf eine berühmte Akademie, und eben so hochstehenden Fakultät, und wie er selbst in der ersten Nummer seines Journals sagt, mit 60 der ersten französischen Aerzte verbunden, schon in seinem ersten Nachahmungs- oder Musterzerreifsungs-Betrieben auf diese wichtigen Kunstgenossen, und solchen öffentlichen Stellen und auch solchen Mitteln und so sachgemäfse Individuen sich stützend, mich als Lehrmeister, und anschauliche Muster von mir vor sich habend, er in einer grofsen, fast mit einer Million Einwohner bevölkerten, und mit dem Zusammenfluss der Reichthümer einer grofsen Nation, ja so zu sagen, fast von ganz Europa dahin fliefsende, begabten, alle förderliche Kunst und wissenschaftliche Attribute darbietenden, weltberühmten Stadt; das in Thatsachen bewährte, und mit Vertrauen gekrönet vor seiner Thür Gefundene nur nachahmend; ich ohne Muster, in einer (mit Ausnahme eines sonst von Privaten für billigen Miethzins bewohnten und von mir zu diesem Zweck nach und nach unter den nämlichen Bedingungen mühsam erworbenen, hierzu unvorbereiteten Lokals,) keine wei-

tere Resource darbietenden, kleinen Provinzialstadt, (auch in der Art, dafs ich bisher noch kein einziges Individuum aus dieser im Institut gehabt habe,) und in allen Potenzen auf mich allein eingeschränkt, das in den ersten Jahren der Begründung meines orthopädischen Instituts, mit Ausnahme einiger entfernteren Aerzte, noch allgemein bestandene Vorurtheil: *a)* gegen die sogenannte der Natur widersprechende zu realisirende Erzielung dieses vorgesetzten Heilzweckes, und *b)* in Bezug meines ursprünglichen Berufes etc. zu bekämpfen, und zwar unter dem politischen von mir erkannten Gebot stehend, sowohl meine Ansichten auf das gegenwärtige Ziel, als auch meine äufsern Mittel und innern Qualifikationen sachgemäfs vor den hiesigen Beobachtungen umsichtlich verbergen zu müssen.«

»Wie stehen wir also beide gegen einander? — Herr Dr. Maisonabe in seinem zufällig Gefundenen von allen Mitteln unterstützt, allenthalben aufgemuntert, und auf eine so thätige als ehrenvolle Weise sogar geholfen — ich nicht nur dies Alles entbehrend, sondern auch im beständigen Kampfe mit allen möglichen unnatürlichen Hindernissen, ja sogar Anfeindungen, Schikanen etc.«

»In Kunstgegenständen mufs das Werk den Meister loben, die Würdigungen dieser Produkte hingegen müssen ihre Legitimation theils in jenen Wissenschaften und theils in den Erfahrungen finden, wo sie nicht Gegenstand des Geschmacks sind.«

»Wird überhaupt Herr Maisonabe einst in der wahren Orthopädie einheimischer, und mit den orthopädischen Prinzipien einst etwas vertraut worden seyn, und von seinem, durch so zufälligen, für die Thür getragenen, Glück, in ihm erweckten rauschartigen Kunstaufregungen zu sich kommen; wird derselbe nur den hundertsten Theil von meinen eigenhändig gemachten Erfahrungen in der praktisch orthopädischen Heilkunde mit Besonnenheit beobachtet haben; dann wird er von dem in seiner Lage nothwendig so vielen Gefahren trotzenden Sucher, Erfinder, und durch so viele politische Konjekturen sich durchwundenen und noch durchwindenden Diener Aeseulap's einen gemessenern Begriff bekommen, und sein Kunst- und moralisches Gefühl ihm aufdrängen, mit gebührender Würde von seinem deutschen Lehrmeister zu sprechen; und ich trage keinen Anstand, solches Vertrauen in die Redlichkeit und Kunstsinn des Herrn Dr. Maisonabe zu setzen, dafs derselbe zu seiner Zeit durch Ueberzeugung sich mit dem in Harl's Journal, III. Band, 2. Hefts S. 219 am Ende ausge-

sprochenen Urtheil jenes deutschen Kunstfreundes und Patrioten vereinigen wird, nämlich: dafs ich mir nicht nur gegründete Ansprüche auf die Dankbarkeit des Vaterlandes, sondern auch auf den Dank aller Nationen der civilisirten Menschheit, und namentlich des verehrten ärzlichen Publikums, erworben. Wirklich bin ich im Besitz offizieller Nachrichten, dafs von den übrigen Herren Aerzten und Wundärzten, so wie auch vom gröfsern Publikum zu Paris, mein Name vielseitig und mit Würde genannt wird. Warum schliefst sich ein Mann, Herr Maisonabe, welcher den Resultaten meiner mühsamen und glücklichen Strebungen so viel zu verdanken hat, öffentlich von dieser gerechten Stimmung aus, und strebt vielmehr derselben entgegen?«

Referent mufs hier noch bemerken, dafs so eben nachstehende, sehr interessante und der allgemeinen Aufmerksamkeit mit Recht zu empfehlende Schrift in Quart erschienen sey: J. G. Heine, Dr. der Chirurgie, Demonstrator der Orthopädie an der königl. Julius-Maximilians-Universität, Assessor bei der medizinischen Fakultät zu Würzburg, mit der königl. bayer. goldenen Ehrenmedaille des Civilverdienst-Ordens und mit dem königl. preufs. allgemeinen Ehrenzeichen erster Klasse dekorirt, Ehrenmitglied der königl. preufsischen westphälischen Gesellschaft für vaterländische Kultur, und der Frankfurter Gesellschaft für Verbesserungen der Künste und Gewerbe; der königlich bayerischen polytechnischen Gesellschaft zu Würzburg ordentliches Mitglied, Gründer und Vorstand des orthopädischen Karolinen-Instituts daselbst, nach seinen früheren Lebensverhältnissen und seiner Bildung in der chirurgischen Mechanik sowohl, als in den physischen und medizinischen Wissenschaften zum orthopädischen Heilkünstler, von ihm selbst geschildert. Mit dessen Bildnifs. Würzburg 1827. Im Verlage des Verfassers und in allen Buchhandlungen.

Der Postbote aus Franken. Ein allgemein nützliches und unterhaltendes Zeitblatt.

Unter der Redaktion des rühmlichst bekannten und vielfach verdienten Literators, Herrn Legationsrathes Dr. Scharold, erscheint seit dem Anfange dieses Jahres obige, in der That allgemein nützliche und sehr unterhaltende Zeitschrift im Verlage der Streckerischen Buchhandlung zu Würzburg. Der Postbote aus Franken erscheint wöchentlich dreimal, und ist durch alle Postämter und Buchhandlungen zu beziehen und zwar für den sehr billigen jährlichen Preis von

4 fl. rhein. Die bisherigen, eben so interessanten und allgemein nützlichen als mannichfaltigen Lieferungen des fränkischen Postboten, denen es auch an Erheiterungen nicht fehlt, verbürgen den vorzüglichen Werth dieses neuen und willkommenen Zeitblattes, dessen Patriotismus ihm zur hohen Ehre gereicht. Denn als stehende Rubrik eines jeden Blattes ist bestimmt: Gedrängte Geschichte des Königshauses Baiern.

Aber auch in ästhetischer und sittlicher Hinsicht verdient diese neue literarische Produktion die ehrendste Anerkennung und Auszeichnung, so wie ihre Urbanität des gröfsten Lobes würdig ist und in unserer Zeit als Muster angeführt werden kann. — Die in der Ankündigung dieses Zeitblattes enthaltene Versicherung enthält daher volle Wahrheit, wenn es heifst: «Der Postbote aus Franken weifs, was Urbanität, Klugheit und Bescheidenheit ist und fordert, er wird daher in ihrer Anwendung bei Ernst und Scherz stets im rechten Ton und Maafse bleiben, damit Jedermann ihm eine freundliche Aufnahme schenke.«

Diese Zeitschrift hat bereits seit der kurzen Zeit ihrer Erscheinung des Gediegenen, Trefflichen, Lehrreichen, Guten, Nützlichen und Unterhaltenden so viel geliefert, dafs Referent ihre allgemeinste Verbreitung zu wünschen Ursache hat und auch daran keineswegs zweifeln kann. Die vielseitigen Kenntnisse des würdigen Herrn Herausgebers, seine literarischen Verbindungen, die geographische Lage Würzburg's, an der Grenze von Nord- und Süddeutschland, begünstigen eine interessante und reiche Ausstattung und einen belebten Verkehr dieses Zeitblattes, zu dem sich mehrere Mitarbeiter verbunden haben, und zweckmäfsige Beiträge von Andern ebenfalls angenommen werden.

Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und dem Handel mit Staatspapieren. Von Dr. N. Th. Ritter von Gönner, königl. Baierischem wirklichen Staatsrath im aufserordentlichen Dienste, des königl. Baier. Civilverdienstordens, des kaiserl. Russ. St. Annen-Ordens zweiter Klasse, des königl. Würtemb. Ordens der Krone, dann des grofsherz. Hessischen Hausordens Ritter und Kommandeur. Erste Abtheilung. München, in der Fleischmann'schen Buchhandlung. 1826.

Die Geldwirthschaft und die Stellvertretungszeichen, die

Staatsschulden und der Handel mit Staatspapieren sind in unseren Zeiten die wichtigsten, am tiefsten in das Privat-, National- und Staatswohl eingreifenden und mithin auch die folgenreichsten Gegenstände für Regierungen und Völker.

Der in der Rechtswissenschaft längst berühmte Herr Verfasser des vorliegenden allgemein höchst interessanten Werkes legt darüber selbst folgendes, sehr lehrreiche Bekenntnifs ab.

Die Staatsschulden und Staatspapiere sind ein Gegenstand, dessen Wichtigkeit sowohl für den Staatskredit und Staatsabgaben, als für den allgemeinen Wohlstand und das Vermögen vieler Privaten unverkennbar ist, und dessen Einflufs auf Handel, Gewerbe, Industrie, seitdem die Staatspapiere ein Zweig des Welthandels geworden sind, in seinen Folgen täglich fühlbarer hervortritt. Einiges, was sich darauf, besonders auf den Handel mit Staatspapieren, bezieht, wurde zwar bisher in kleineren Schriften öfters besprochen; doch nahmen diese mehr in der bekannten Streitfrage über die Gültigkeit der sogenannten Lieferungsverträge auf Zeit mit oder ohne Prämie *(Marchés à terme, fermes ou à prime)* für eine oder die andere Meinung Parthei, ohne das Ganze, sowohl in finanzieller als in juristischer Hinsicht, zu behandeln; nur in letzter Beziehung macht Herr Dr. Bender zu Giefsen eine Ausnahme, der in einem Beilageheft zum Archiv für die Civilistische Praxis Band VIII. unter dem Titel: Ueber den Verkehr mit Staatspapieren in seinen Hauptrichtungen (Heidelberg 1825.) die Natur der Staatspapiere und das Rechtsverhältnifs bei deren Verkehr in gröfserer Ausdehnung behandelt: dessen Schrift, wenn man auch bedauern mufs, dafs er sie, ganz im Geiste des Kosmopolitischen Banquiers, mit einer oft von Rechtsgrundsätzen sich entfernenden Einseitigkeit, verfafst, daher viele Sätze und Meinungen aufgestellt hat, welchen man nicht beistimmen kann, dennoch als erster Versuch, den Verkehr mit Staatspapieren in juristischer Hinsicht vollständig zu behandeln, dankbare Anerkennung verdient.

Früher noch, als die gegenwärtige Krisis für den Handel eingetreten war, hatte ich mich entschlossen, das Ganze von Staatsschulden und Staatspapieren zu bearbeiten, und ich darf sagen, dafs meine Aufmerksamkeit sechs Jahre lang auf diesen Gegenstand gerichtet war, dafs ich denselben ganz zu kennen mich bestrebte, dafs ich dazu alle aufzufindende Materialien sammelte, und dafs ich ihn von allen Seiten reiflich erwog, um ferne von jeder Einseitigkeit etwas Vollständiges und Ge-

diegenes über einen Gegenstand zu liefern, der für unsre Zeit vor vielen andern an Wichtigkeit hervorragt und einer gründlichen Bearbeitung bedarf.

Wie ich vor achtzehn Jahren über den Staatsdienst nur dadurch Etwas leisten konnte, dafs ich denselben nicht blos aus dem Gesichtspunkte des Rechts, sondern auch aus dem Gesichtspunkte der National-Oekonomie auffafste, eben so glaubte ich bei den Staatsschulden und Staatspapieren diesem Wege folgen zu müssen. — So entstand diese Schrift, deren Erscheinung in eine zwar traurige, aber eben deswegen für Wahrheit mehr empfängliche Zeit fällt. Der Stoff mehrte sich während der Bearbeitung unter der Hand; daher kam die Verlagshandlung zu dem Entschlufs, sie in zwei Abtheilungen, jedoch mit fortlaufender Seiten- und Paragraphen-Zahl dem Publikum zu liefern, und ich habe ihrem Wunsch, obwohl ungern, nachgegeben; doch kann ich schon dermal mich über ihren ganzen Inhalt erklären.

Die erste Abtheilung enthält drei Kapitel. Im ersten Kapitel liefere ich Einiges zur Geschichte des Handels mit Staatspapieren. — Hierdurch ist, ungeachtet ich selbst dessen Unvollständigkeit anerkenne, wenigstens ein Beitrag zur Geschichte dieses Handels geliefert, und so viel nachgewiesen, dafs überall gleiche Ursachen auch gleiche Wirkung hervorbrachten: dafs dieser Handel früher schon, als ein Kind der Zeit, entstanden und mit ihr verschwunden ist: dafs er bald nach seiner Entstehung ausartete: dafs er dadurch dem wahren soliden Handel grofsen Nachtheil brachte: und dafs kräftige Einwirkungen der Regierung gegen seine Auswüchse, sogar dessen gänzliches Verschwinden, den eigentlichen Handel und den allgemeinen Wohlstand beförderten. Die Anwendung dessen, was wir im Buche der Geschichte lesen, auf unsere Zeit ergiebt sich von selbst, und man darf von ihr erwarten, dafs die in den Kammern von Bayern (1825) und Frankreich (1826) gegen die Auswüchse dieses Papierhandels laut erhobenen Stimmen nicht von eitler Furcht unterdrückt oder aus Gleichgültigkeit erfolglos verhallen werden. — Das zweite Kapitel handelt von Staatsschulden und deren Tilgung, in Ansehung des Tilgungsfonds sowohl als der Tilgungsanstalt. — Ohne Financier von Profession besonders für das, was zur *art des finances* gehört, zu seyn, glaubte ich doch von jeher, dafs die *Science des finances* keinem Staatsmann fremd seyn dürfe, und so bekenne ich denn aufrichtig, dafs ich viele Zeit auf die Finanzwissenschaft verwendet, und aufmerksam das-

jenige beobachtet, zum grofsen Theil auch gesammelt habe, was besonders über Staatsschulden und Tilgungsanstalten in Europa theils amtlich bekannt gemacht, theils in Ständeversammlungen verhandelt, theils in Privatschriften geliefert wurde; mit Bedauern bemerke ich, dafs ich die Schrift über das Königreich Holland? *Histoire raisonnée des fonds publics de tous les états de L'Europe et de L'Amerique, par C. L. Schmidts (Amsterdam 1824. 4.)* noch nicht erhalten habe, und setze zur Seite 115 als Num. VII. bei, dafs in Holland durch das Gesetz vom 21. Dezember 1822. nach dem Vorbild der trefflich eingerichteten Tilgungskasse in Frankreich ein *Syndicat d'amortissement* ins Leben gerufen wurde. Da ich lebhaft überzeugt bin, dafs jedes Streben nach Ordnung im Staatshaushalt und nach Minderung der öffentlichen Lasten so lange fruchtlos, auch jede Uebersicht der finanziellen Lage eines Staats so lange unmöglich bleiben wird, bis nicht die Schuldentilgungsanstalt eine ganz zweckmäfsige und in jedem Betracht einfache Einrichtung erhält, habe ich, eingedenk des Satzes: *verba movent, exempla trahunt*, weniger durch Gründe, als durch Erfahrungsresultate, zu beweisen gesucht, wie eine Schuldentilgungsanstalt eingerichtet seyn mufs, wenn sie ihren Zweck erreichen soll. In allen grofsen Staatsangelegenheiten mufs man, wie schon im Jahre 1816 der einsichtsvolle Pair, Herr Graf Villemancy, über eben diesen Gegenstand in der französischen Deputirtenkammer bemerkt hat, nicht auf die Personen, sondern vor Allem auf zweckmäfsige Einrichtungen *(institutions)* sich stützen: und in Wahrheit, welche Angelegenheit wäre in gegenwärtiger Zeit wichtiger als die Staatsschuld? — Sie kostet in manchen Ländern für Zinsen und successive Tilgung des Kapitals so viel, als die nach dem Kriegsfufs bemessene Kriegssteuer einträgt: Sie ist eine, auf mehrere Generationen fortgehende Last, welche durch die bei andern Zweigen der Staatsverwaltung anwendbaren Ersparungsmittel nicht gemindert werden kann: Sie, nicht der niedere Preis der Erzeugnisse von Grund und Boden, wofür als eine unmittelbare Folge des Friedens und der Fruchtbarkeit die Völker vormals der Gottheit gedankt haben: Sie bringt die Verarmung des Landmanns hervor, über die aus allen Ländern laute Klagen ertönen: Sie ist es, was die höchste Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch nimmt. — Leidet nun die Einrichtung für Schuldentilgung an wesentlichen Gebrechen, so wird sie das Danaidenfafs, in welchem, so viele und so glänzende Reife man darum legen mag, so lange es

nicht einen festen Boden erhält, Millionen nutzlos verschwinden, durch gutgemeinte aber unzweckmäfsige Operationen ungeheure Summen verloren gehen, und am Ende die ganze Staatskraft mit dem allgemeinen Wohlstande versinkt; nur eine ganz zweckmäfsige Einrichtung der Tilgungsanstalt und eine periodische (wenigstens jährliche) öffentliche Rechenschaft über die Verwendung der ihr zugewiesenen Einnahmen kann als fester Boden jenem Versinken vorbeugen oder ein Ende machen. — Es ist mir eine höchst erfreuliche Erscheinung, dafs meine Ansichten ganz mit demjenigen übereinstimmen, was der würdige Abgeordnete, Hr. Dr. Freiherr v. Holzschuher, so eben in der ersten Abtheilung seines schätzbaren Werks (der Bayerische Landtag v. J. 1825) Seite 331—337 als Schlufsbemerkungen öffentlich erklärt hat. — Das dritte Kapitel handelt von der Natur und dem Rechtsverhältnifs der Staatspapiere, in soweit es nicht den eigentlichen Verkehr mit denselben angeht.

In der folgenden zweiten Abtheilung wird das vierte Kapitel vom Einflufs des Handels mit Staaspapieren auf den Staat in politischer und finanzieller Hinsicht, dann auf den Nationalwohlstand hinsichtlich des Handels, des Privatkredits, der Gewerbe und Industrie handeln. — Das fünfte Kapitel wird die Frage: ob Lieferungsverträge auf Zeit (*Marchés à terme*) gültige und klagbare Geschäfte seyen? sowohl nach den bestehenden Gesetzen als vom legislativen Standpunkt aus, mit den Rechtsfolgen untersuchen, welche entstehen, wenn man sie für ungültig hält, oder wenigstens daraus keine Klage zuläfst: — Das sechste Kapitel wird das Rechtsverhältnifs bei dem Verkehr mit Staatspapieren, und zwar — um jede Einseitigkeit zu vermeiden — in der Voraussetzung, dafs jene Lieferungsverträge als gültige und klagbare Geschäfte angesehen werden, nach allen seinen Richtungen behandeln.

Auf diese Weise wird die Monographie über Staatsschulden und Staatspapiere, ihrem Zwecke entsprechend, einem Bedürfnifs unsrer Zeit abhelfen, und ich befinde mich in dem gewifs seltenen Falle, dem Publikum eine Schrift zu übergeben, von der ich wünschen mufs, dafs sie recht bald allen Werth ausser dem historischen, dadurch verlieren möge, dafs die grofse Masse der Staatsschulden gemindert, und mit derselben kein Handel, wenigstens kein Hazardspiel im dermaligen Schwindelgeiste, getrieben wird.

Referent will nun aus dem obigen Werke einiges anführen und auch Bemerkungen beifügen.

Wenn man über den Handel mit Staatspapieren zur klaren Einsicht gelangen und ein richtiges Urtheil fällen will, so mufs man aus der Geschichte seine Entstehung erforschen. Seinen Ursprung verdankt er den Aktien der Bank, der Ostindischen- und der Südsee-Gesellschaft in England, dann den Ost- und Westindischen Gesellschaften in Holland, mit welchen im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts in England und Holland ein bedeutender Handel getrieben wurde.

Aktien, die vom Handel ausgehen und mit ihm in engem Verbande stehen, sind an sich zum Handel geeignet; weil ihr Werth von der Dividende abhängt, also veränderlich ist, wie diese, welche je nach dem Gewinn der Bank oder der Handelsgesellschaft steigt oder fällt, und weil ein Aktionär, so lange die Gesellschaft besteht, oder die im Voraus bestimmte Zeit nicht verstrichen ist, sein eingelegtes Kapital nicht zurückfordern, dagegen aber auch die im Anfang bestimmte Zahl der Aktien ohne Konsens der Betheiligten nicht vermehrt werden kann. Daher ist es erklärbar, dafs in England und Holland, wo der Handelsgeist einheimisch, grofser Geldvorrath angehäuft und der Zinsfufs niedrig war, die Handelsspekulation sich auf die Aktien warf, die der Handel selbst geschaffen hatte.

Die ganze zufällige und erst in neuerer Zeit eingeführte Form, Staatspapiere als Urkunden *au porteur* auszufertigen und die Erhebung der Zinsen durch Beifügung der Zinskoupons zu erleichtern, hat also auf den Ursprung und auf die Ausbreitung des Papierhandels durchaus keinen Einfluss. — Die Staatsschulden in England und Frankreich mufsten und müssen noch in das Staatsschuldbuch (*grand livre de la dette publique*) mit dem Namen des Gläubigers eingetragen werden, und zu jeder Uebertragung an einen Andern wird die Einschreibung der Veränderung des Gläubigers mit dessen Namen in ein dafür eigends bestimmtes Buch (*livre des mutations*) erfordert: darauf beruht nicht allein die ganze Einrichtung dieser Bücher, sondern es bestehen auch Verordnungen über das Verfahren bei der Umschreibung, und in Frankreich beruht darauf der auf fünf Tage nach Ablauf des Lieferungstages zur Liquidation bestimmte Termin (den Seontrotagen auf andern Handelsplätzen für Wechselgeschäfte ähnlich) um nicht ohne Noth die Umschreibungen der Renten von einem Besitzer auf den andern zu vermehren. Die Aktien der Oesterrei-

chischen Bank v. J. 1816 wurden nicht *au porteur* ausgefertigt, sie lauten vielmehr noch auf bestimmte Namen, und müssen durch Cession *(Giro)* von einem auf den andern übertragen werden, obgleich zugelassen ist, den Namen desjenigen, an welchen sie übergehen, offen zu lassen, oder, in der Handelssprache, sie *in bianco* zu giriren, und dennoch waren und sind diese Aktien ein beliebter Gegenstand des Papierhandels: die, diesen Aktien, durch Hinzufügung *au porteur* gestellter Koupons für den Empfang der Zinsen und Dividende, nach dem Wunsche entfernter Handelsplätze in der Folge zugegangene Veränderung hat sich nicht auf die Aktien selbst erstreckt. — Dem Handel mit Staatspapieren war und ist es demnach von seinem Ursprung an bis auf den heutigen Tag gleichgültig, ob sie *au porteur* lauten oder nicht *), obgleich der Umsatz der *au porteur* lautenden Papiere in vieler Hinsicht leichter und bequemer geschehen kann.

Dafs dieses Treiben mit Aktien und Staatspapieren ein Spiel, und zwar ein, den Privaten, dem Handel, der Industrie, selbst dem Staatskredit sehr gefährliches und verderbliches Hazard-Spiel sey, dieses sah man bald ein. Man bezeichnete es auch mit den Namen Aktienspiel, *Stock-Jobberg, jeu de bourse.* — Solide Handelshäuser schämten sich dieses Spiels, und sonderten sich sogar auf der Börse von den Hazard-Spielern und Stocks-Jägern, die sich dafür in einen eigenen Winkel auf der Börse *(Effectenhoek)* zurückziehen mufsten.

Wären Klagen bei Gericht vorgekommen, so hätten die Gerichte auf die Einrede des Beklagten, dafs solche Verträge nur Scheinkäufe, an sich aber Spiele und Wetten seyen, in jenen Ländern wenigstens, wo die Gesetze aus Spiel und

---

*) Es ist daher unbegreiflich, wie Herr Professor Bender in der oben genannten Schrift §. 6. die zufällige Form, dafs heutzutag mehrere Staatspapiere *au porteur* ausgestellt werden, zu der Natur der Staatspapiere (!) rechnen, und sie defswegen §. 8. als *res corporales* (!!) erklären und S. 5. darin den Hauptursprung des Papierhandels finden konnte. — Was sind denn die Renten in England und Frankreich, was die Staatspapiere anderer Staaten, was die vielen Aktien der verschiedenen Banken, der Kanal-, Brücken-, Brandversicherungs- und anderer Gesellschaften, die nicht *au porteur* lauten? — Wir werden unten darauf zurückkommen.

Anm. des Hrn. Verfassers.

Wetten entweder eine Klage nicht gestatten, oder dem Richter die Ermäfsigung der Forderung überlassen, das Gesetzmäfsige aussprechen können. Es scheint, dafs keiner von jenen Spielern daran dachte, sey es, weil sie sich dazu wegen der Form, in welche ihr Spiel gehüllt war, nicht für befugt, oder weil sie es der Politik nicht für gemäfs erachteten.

Bald aber erregte dieses Aktienspiel die Aufmerksamkeit der Regierung eines Staates, in welchem man das wahre Interesse des Staats, des Handels und der Industrie kennt, und das Gemeinschädliche dieses Spiels erkennen mufste. — Dieser Staat war — England, eben der Staat, in welchem Gesetze nur mit Zustimmung beider Kammern gegeben werden können, und eben deswegen nur selten und nur aus überwiegenden Gründen gegeben werden, besonders wenn sie die Freiheit des Handels beschränken sollen.

Im siebenten Regierungsjahr des Königs Georg II. (1734) erging in England eine nachdrückliche Parlamentsakte gegen das Aktienspiel. Es mufste sein Unwesen weit getrieben und grofses Unheil gestiftet haben, denn das Gesetz nennt es eine heillose Praktik, es belegt jeden Kontravenienten mit einer Strafe von 500 Pfund: und eine solche Härte des Ausdrucks und schwere Strafe wendet die Gesetzgebung nur aus wichtigen Gründen an.

Dieses Gesetz gilt noch in England, man hört dort nichts von gerichtlichen Klagen aus Käufen auf Zeit; nur eine Privatrache wird an jenem, der die Kursdifferenz nicht zählen, oder die gezahlte Prämie zurückfordern will, dadurch genommen, dafs die Mäkler dessen Namen an ihrem Versammlungsort; die Allee genannt, auf einer mit der Ueberschrift: *lame-Docks* versehenen Tafel öffentlich bekannt machen, und ihm das fernere Erscheinen auf der Börse nicht erlauben. Es ist unbegreiflich, dafs die Regierung einen solchen öffentlichen Trotz gegen ein Pönalgesetz duldet, und denjenigen, der nach dem Gesetze handelt, einer öffentlichen Beschimpfung aussetzt: in jedem andern Staate würde man diesen Unfug nicht dulden, und wenigstens darauf bestehen, dafs nicht blos die Lahmgebissenen, sondern auch die Beifsenden öffentlich genannt würden, indem das Publikum mehr vor diesen als vor jenen gewarnt werden mufs, wie es bei verbotenen Spielen sehr unrecht wäre, wenn man nur die ohnehin schon durch ihren Verlust bestraften Pointeurs, und nicht vielmehr diejenigen, welche die Bank gehalten haben, strafen oder öffentlich bekannt machen wollte.

Dafs in Holland die Gesetzgebung unthätig blieb und das

zügelloseste Aktienspiel fortdauern liefs, das mufs man der damaligen politischen Verfassung der vereinigten Niederlande zuschreiben, nach welcher ein solcher gemeinsamer Akt der Legislation der sieben vereinigten Provinzen kaum möglich war.

In allen sowohl ältern als neuern Fällen haben die Handelsgerichte für die Scheinkäufe, dagegen in allen neuern Fällen haben die Appellationsgerichte gegen die Scheinkäufe entschieden: eine zwar auffallende, aber nach der französischen Gerichtsverfassung leicht erklärbare Erscheinung. In Frankreich befinden sich nur bei den Handelsgerichten als Tribunalen erster Instanz Mitglieder aus dem Handelsstand; in zweiter Instanz erkennen die königl. Appellationsgerichte, bei welchen sich keine Mitglieder aus dem Handelsstand befinden, weil man, wie die Berathungen über das Handelsgesetzbuch beweisen, übereinstimmend mit den Bemerkungen des Kassationshofs und vieler Appellationsgerichte, besonders jenes zu Paris, den Vorschlag, für Handelssachen die Appellationsgerichte zur Hälfte aus Räthen des Kollegiums, und zur Hälfte aus ehemaligen *(anciens)* Kaufleuten zu besetzen, aus dem richtigen Grunde verwarf, weil sie in der zweiten Instanz nicht blofs entbehrlich, sondern selbst wegen des Interesse und der vorgefafsten Meinungen ihres Standes schädlich seyen: sind sie vollends noch aktive Kaufleute, so haben sie ohnehin in jeder Sache, wenigstens was das Princip angeht, ein Interesse ihres Standes oder Geschäftskreises, und dieses Interesse macht es im höchsten Grade gefährlich, sie in ein Gericht aufzunehmen, das in — letzter Instanz entscheidet. — So lange wir in Deutschland diese Einrichtung nicht machen, und noch an dem Glauben bängen, man brauche für Wechsel- und Merkantil-Sachen besondere Gerichte zweiter Instanz und in denselben Beisitzer aus dem aktiven Handelsstand, so lange werden die traurigsten Kompetenzkonflikte fortwähren, und eine gute Rechtspflege in Wechsel- und Handelssachen vermifst werden. (Hört!)

Möchte meine Stimme stark genug seyn, damit dieses wichtige, gelegenheitlich, aber zu seiner Zeit gesagte Wort nicht fruchtlos verhalle, sondern die aktiven Kaufleute, die ich bei den Gerichten erster Instanz als zweckmäfsig anerkennen, aus den Gerichten zweiter und letzter Instanz baldmöglichst entfernt, und die Wechsel- und Handelssachen den gewöhnlichen ordentlichen Appellationsgerichten überlassen werden. —

Von den neuern Erkenntnissen zeichnen wir vor allem das Urtheil des Pariser Appellationshofes vom 18. Febr. 1823 auf Klage der Wechselagenten Angé, Mussard und Sandrié-Vincourt

gegen Hr. Coutte, aus. — Ein Kauf von Staatspapieren auf Zeit, *marché à terme,* war ihr Gegenstand, das Geschäft betraf mehr als 100,000 fl. in Renten; das Handelsgericht hat nach der Klage für die Wechselagenten erkannt, aber der Appellhof zu Paris das Urtheil reformirt, und die Kläger abgewiesen, auch auf Antrag des Generalprokurators erlaubt, dafs er das Urtheil drucken und anschlagen lasse. — Besonders merkwürdig ist noch an diesem Erkenntnifs, dafs es die Sache nicht blofs nach den speciellen Verordnungen über die Wechselagenten und über die Verkäufe von Staatspapieren entschieden, sondern auch den allgemein gültigen Grund angeführt hat, » dafs eben so wenig die verkaufenden Wechselagenten die verkauften Renten, als die kaufenden die nöthigen Summen zur Zahlung des Preises in Händen hatten, dafs also auch das in Frage stehende Geschäft nur ein Spiel auf erwartetes Steigen oder Fallen der Renten gewesen ist. «

Auf eingewandte Appellation wurde die Sache bei dem Appellhofe zu Paris in feierlicher Audienz mit Vereinigung der ersten und zweiten Kammer (zwei Senate) in acht Sitzungen verhandelt, Rechtsgutachten waren hierüber verfafst und vertheilt, Druckschriften darüber herausgegeben, endlich wurde die Sache, nach dem übereinstimmenden Antrag des Staatsprokurators, am 9. August 1823 durch reformatorisches Erkenntnifs gegen die Wechselagenten entschieden, dessen Druck und öffentlicher Anschlag nach Antrag des Staatsprokurators angeordnet, dasselbe auch auf das vom Herrn Perdonnet übergebene Kassationsgesuch bald hernach vom Kassationshofe — gleichfalls nach dem übereinstimmenden Antrag der General-Prokuratur — bestätigt.

Diese Sache ist nicht blofs wegen ihres Einflusses auf künftige Fälle höchst wichtig, da nunmehr über solche Käufe auf Lieferung als blofse Scheinkäufe und Spielverträge die Jurisprudenz in Frankreich für immer unwandelbar feststeht, sondern auch noch in anderer Hinsicht.

Der Papierhandel wurde ein Zweig des Welthandels, und einige Hauptstädte Europens der Papiermarkt, auf welchem die Papiere aller bestehenden oder aufkeimenden Staaten, kolumbische, mexikanische und griechische Papiere, selbst die der spanischen Kortes, neben den Papieren anderer Staaten in erbaulicher Neutralität zum Verkaufe feil stehen. London und Paris sind nunmehr die Hauptplätze dieses Handels, Amsterdam, früher die Hauptstadt des Geldmarkts, hat vieles von der Leb-

haftigkeit seines Handels verloren, und wird weniger genannt, ob es gleich in Papieren noch immer grofse Geschäfte macht.

Teutschland mufste davon ergriffen werden. Hamburg nimmt zu viel Antheil an dem Welthandel, als dafs es von diesem neuen Zweige nicht hätte berührt werden sollen; aber, den Werth solider Handelsgeschäfte kennend, hat es sich niemals in das gewagte Spiel des Papierhandels, wie er getrieben wird, eingelassen, und es konnte in der grofsen Krisis v. J. 1820 von sich rühmen, dafs der Diskonto nicht über 2 Prozent stand, und dieser Handelsplatz, weil sich die Börse wenig oder gar nicht mit fremden Staatspapieren eingelassen hat, einer wirklich fest gegründeten grofsen Solidität sich erfreute.

Frankfurt ist der Punkt, wo der Kanal anfängt, der sich für diesen Handel in verschiedenen Richtungen durch Teutschland zieht, jedoch in der Richtung über Augsburg nach Wien mehr breit und gangbar, als in der Richtung über Leipzig nach Berlin und weiter gegen Norden zu seyn scheint.

Hamburg wurde im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts von dem Aktienspiele angesteckt, welches damals, wie oben bemerkt ist, in England und Holland eine so grofse und verderbliche Herrschaft gewonnen hatte; aber ein Mandat des Stadtmagistrats, das zwar Jedem frei liefs, mit Aktien zu handeln, jedoch erklärte, dafs kein Gericht in Hamburg irgend eine Rechtsklage über einen Aktienhandel annehmen würde, machte dem Unwesen ein schnelles Ende. Diese weise Einschreitung des Magistrats hat gewirkt, und von dem Börsenspiel hörte man in Deutschland bis auf die neuesten Zeiten nichts mehr.

Wie bald nachher das Börsenspiel in Deutschland sich eingeschlichen, zu welcher Zeit es sich weiter ausgebreitet und ausgebildet habe, das läfst sich nicht mit Gewifsheit sagen. Geschäfte unter Handelsleuten bleiben lange Zeit unbemerkt, und das Uebel mufs weit um sich gegriffen oder eine Katastrophe herbeigeführt haben, wenn es dem profanen Auge sichtbar werden soll: nur gerichtliche Klagen oder Fallimente konnten diese Geschäfte ans Tageslicht bringen.

Wahrscheinlich hat das Börsenspiel von Frankfurt aus sich über Deutschland ausgebreitet, wenigstens war dieser Handelsplatz vor allen andern in jeder Beziehung dazu geeignet, dasjenige, was an den Börsen zu Paris, London und Amsterdam geschah, nachzuahmen, Geschäfte gleicher Art zu machen, und auf andere Handelsstädte zu verpflanzen, mit welchen sein Verkehr in Geld- und Papiergeschäften lebhafter war: als

der Punkt, wo der Kanal des Papierhandels sich einmündete, war es auch höchst wahrscheinlich der Punkt, von welchem aus das Börsenspiel mit dem Papierhandel in Deutschland sich gerade so ausbreitete, wie aus Amerika mit den westindischen Produkten das Blatterngift nach Europa gebracht wurde. — Dafs die Epidemie in ihrer Ausbreitung mehr eine südöstliche als eine nördliche Richtung nahm, aber auch dort gröfsere Verheerungen anrichtete, wird sich aus dem Folgenden erklären lassen.

Sehr merkwürdig, aber keines Auszuges fähig ist das, was §. 30—34 über das Börsenspiel in Augsburg und über die daselbst stattgefundenen früheren und späteren Erkenntnisse in Ansehung der Lieferungsverträge vorkommt. — —

Der Inhalt des §. 37. verdient jedoch vorzüglich einen Platz in unserm Archiv. Hier heifst es nämlich:

Bei den deutschen Regierungen fand der Papierhandel jene Aufmerksamkeit nicht, die er verdient und vorlängst in England und Frankreich gefunden hat; vor dem Jahre 1820 mangelte es an dem Eclat, der die Aufmerksamkeit erregen konnte, und als dieser vorhanden war, überliefs man die Sache ihrem Laufe in dem irrigen Glauben, man müsse den Handel seinen Weg gehen lassen, und die ins Ausland verschleuderten und verlorenen Millionen würden schon wieder eingebracht werden.

In manchen Ländern schienen die Finanzmänner nicht zu wissen, dafs es neben der Finanzkunst (*art des finances*) noch ein Höheres, die Finanzwissenschaft gibt: dafs ein Staat, welcher in einer Art von offener Bank alles disponible baare Geld, das sonst dem Handel, den Gewerben und dem Ackerbau zufloss, an sich zieht, um auf Kosten der Industrie sagen zu können, man habe die Zinsen der Staatsschuld von 5 auf 4 Procent herabgebracht, die Quellen des öffentlichen Wohlstandes verschlingt: dafs ein Staat, welcher wegen des Phantoms, Staatskredit genannt, und in dem Wahne, dieser hänge vom Kurs der Staatspapiere ab, darauf bedacht ist, die Staatspapiere von Banquiers und grofsen Kapitalisten einzulösen, als die von den Stiftungen an sich gezogenen Kapitalien zurückzuzahlen und dadurch die seit Jahrhunderten bestandene kunstlose und fruchtbarste Leihbank für Landwirthschaft und Gewerbe wieder herzustellen, dem falschen Glanze eines hohen Kurses seiner Papiere den Wohlstand seiner ganzen Nation aufopfert: dafs ein Staat, worin Mangel an baarem Gelde, ein hoher Zinsfufs für ruhende Kapitalien, und ein hoher, Handel und Fa-

briken erdrückender Diskonto herrscht, durch Anlehen vom Ausland sich helfen mufs, weil der Regierung mit Leichtigkeit nur geliehen werden kann, was Handel, Gewerbe und Ackerbau entbehren können. — Daher kommen die vielen Mifsgriffe in Behandlung des Staatsschuldenwesens, welche die ohnehin schwere Last der Staatsschuld dreifach drückender für die Unterthanen und den Nationalwohlstand machen; daher die Gleichgültigkeit gegen dasjenige, was im Handel auf dem Geld- und Papiermarkt vorgeht: daher darf es uns auch nicht wundern, wenn wir keine Gesetze oder Verordnungen über den Papierhandel in Deutschland antreffen.

Wenn der Hr. Verf. den Staatskredit ein Phantom nennt, so kann Ref. diese Ansicht mit ihm nicht theilen. — Der Staatskredit ist zum höchsten Bedürfnifs geworden, welches eine allgemein vorfindliche Ursache hat, die aber die Ereignisse enthüllt haben. Diese entstand nemlich durch die aus Amerika nach Europa gebrachten Metalle. Der Staatskredit ist das Gravitazionsgesetz in der finanziellen Welt, und seine Erhöhung ist für die Regierungen sowohl, als auch für die Völker ein sehr grofser Vortheil, indem er das wahre Mittel ist, die Staatsmacht und den Nationalwohlstand zu befestigen. Daher ist und bleibt auch der Staatskredit der Anfangspunkt aller ächten und dauerhaften Finanzverbesserungen!

Es wird behauptet, dafs der Staat, wie sich arithmetisch beweisen läfst, mit dem Verluste seines Kredits auch alle Hülfsquellen vortheilhafter Finanz-Operationen verliere; wozu noch kommt, dafs dieser Verlust des Staatskredits sich, einer alten Erfahrung nach, immer mehr und mehr auf das Privateigenthum aller Einwohner mit erstreckt, so dafs der vorhin bestandene Werth desselben, besonders der Grundstücke, dadurch tief herabsinkt. Jede wohlberechnete Finanzreform mufs also nothwendig mit der Emporhebung des mehr oder minder gesunkenen Staatskredits beginnen und denselben allmählig mit dem solidesten Privatkredit in das Gleichgewicht zu bringen suchen. Dies ist ein Grundsatz des Finanzsystems des Referenten. —

Wir wollen hier auch nachfolgende Bemerkungen des Hrn. Staatsraths und Ritters Dr. v. Gönner anführen: Indem ich also nur gegen den Schuldentilgungs-Luxus warne — den ich im Staatshaushalt für desto gefährlicher halte, da er, als keine offenbar überflüssige Ausgabe und verhüllt unter dem Scheine der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der frühern Tilgung und der Befestigung des Staatskredits, schwerer als jeder

andere Luxus zu erkennen, und dennoch in soferne schädlicher ist, als er, wie oben Num. 3 bewiesen wurde, jene Cirkulation nicht erhält, durch welche die Staatsabgaben vermittelst der Konsumenten an die steuerpflichtigen Producenten zurückfliefsen — bin ich weit entfernt, gegen die Festsetzung eines Tilgungsfonds überhaupt zu sprechen, vielmehr halte ich diese für nothwendig, und es kommt nur auf dessen Gröfse, nämlich darauf an, wie hoch er in einem Staate nach allen dessen politischen, finanziellen und nationalökonomischen Verhältnissen im Minimum oder Maximum festzusetzen sey.

Man darf nicht vergessen, dafs der Tilgungsfond nach dem Princip der Annuitäten zu bestimmen ist, derselbe also mit jedem Jahre durch die Zinsen der von ihm eingelösten Staatsschulden sich vermehrt, und eine im Anfang geringer scheinende Summe nach einigen Jahren durch fortwährenden Zuwachs von Zinsen sehr bedeutend wird: dafs der Tilgungsfond durch Ankauf der Staatspapiere nach deren Kurs operirt, daher mit weniger Geld nicht blos gröfsere Summen an Kapital tilgt, sondern auch von dem Gelde höhere Zinsen zieht: dafs der Tilgungsfond die Zinsen nicht blos nach einem Jahre, sondern wenn er, wie es seyn soll, Monatweise fliefst, von bedeutenden Summen auf viele Monate mehr erhält, welches einen grossen Vortheil bringt; und wenn man dieses erwägt, so wird man bald überzeugt, dafs ein mäfsiger jährlicher Fond hinreicht, um eine grofse Staatsschuld in einem Zeitraum von 50 Jahren zu tilgen. Rechnet man hinzu, dafs dem Tilgungsfond noch folgende Einnahmen zugewiesen werden sollen: a) die Ueberschüsse aus der jährlichen Staatseinnahme, b) die aufserordentlichen Staatseinnahmen, z. B. Kontributionen, herrenlose Erbschaften, Konfiskationen und Geldstrafen wegen Aufschlag- Zoll- Stempel-Defraudationen, c) gerichtliche Depositen gegen eine mäfsige Verzinsung (von 2 %) derjenigen, welche nicht unter 100 fl. betragen und auf mehr als ein Monat liegen bleiben (aufserdem kostet die Berechnung des Stückzinses mehr als er werth ist) aber durchaus keine freiwillige Depositen, damit er nicht ein stilles Bankgeschäft treibt, die Tilgungskasse nicht der Deckmantel einer schwebenden Schuld wird und nicht das dem Privatverkehr nothwendige Geld an sich zieht; so wird es bald einleuchtend, dafs, um die Staatsschuld, so grofs sie seyn mag, in 30 Jahren zu tilgen, jährlich ein Procent, und um sie in 50 Jahren zu tilgen, ein halb Procent vollkommen hinreicht. Früher möchte es auch nicht nothwendig seyn, da es für den Papiermarkt, auf dem, wie die

Sache nun einmal steht, die Staatsschulden umgesetzt werden, im Ganzen ziemlich gleichgültig ist, ob eine Gattung von Saatspapieren, vorausgesetzt, dafs die Zinsen richtig flieſsen und nicht frühere Fristenzahlungen bedungen sind, auch jährlich ein Theil derselben getilgt wird, um 10 Jahre früher oder später vollständig abgezahlt sey.

Der Ausdruck: »dem Finanzministerium werde ein Kredit bei der Schulden-Tilgungsanstalt eröffnet« scheint nicht gut gewählt zu seyn, denn wie kann ihm diese Anstalt, deren Bestimmung ist, die ihr zugewiesene Summe zur Schuldentilgung zu verwenden, Geld leihen? — In England und Frankreich kontrahirt das Finanzministerium auf den Grund des Kreditvotums die neuen Anlehen, und zwar durch öffentliche Aufforderung der Kapitalisten oder Kaufleute, in England im Wege der Subskription, in Frankreich im Wege der Submission, einer Art von Versteigerung.

Sobald der Tilgungsfond von der übrigen Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben (in England und Frankreich Schatzkammer *trésor royal*, in andern Ländern Staatskasse genannt) getrennt und besonders verwaltet werden soll, ist man in der Nothwendigkeit, eine besondere Tilgungsanstalt zu errichten; man findet sie auch in allen Staaten, die einen Tilgungsfond ausgeschieden haben; in Frankreich führt sie den einfachen Namen *caisse d'amortissement*, in andern Ländern bald diesen bald einen andern Namen; da es auf die Sache ankommt, so ist uns der Name gleichgültig, wir werden sie, einer allgemein gültigen Bezeichnung willen, Tilgungsanstalt nennen.

In einem mit Schulden belasteten Lande ist diese Anstalt von höchster Wichtigkeit; sie hat auf den Staatskredit und auf den allgemeinen Wohlstand der Nation für viele Generationen den gröfsten Einfluſs, und die Wirkung des Tilgungsfonds hängt zum gröfsten Theil von der guten und zweckmäfsigen Einrichtung jener Anstalt ab, welche ihn in Bewegung setzen soll. Die Kraft allein thut nicht Alles, ein guter Mechanismus und eine kluge Leitung können mit einer geringen Kraft grofse Wirkung hervorbringen, und der Gegensatz kann oft die Wirkung groſser Kräfte schwächen.

Es kommt auf vier Hauptpunkte an: a) den Wirkungskreis der Tilgungsanstalt; b) die Art ihrer Operation; c) ihre Unabhängigkeit; d) die Oberaufsicht über dieselbe. Wir wollen sie näher bestrachten.

Einer genauen Berechnung zufolge steigt die jährliche Einnahme der Tilgungskasse, wenn sie mit jährlichen 500,000 fl. aus der Staatskasse dotirt ist, durch Benützung dieses und ihrer übrigen Fonds- die Einlösung 4procentiger Staatspapiere im Durchschnitt nach dem Kurs zu 90 angeschlagen, nach dem 12ten Jahre schon auf eine Million, und sie hat schon 10 Millionen von der Staatsschuld eingelöst. — Ein evidenter Beweis, dafs ein halb Procent als Annuität hinreichend, also keine Nothwendigkeit vorhanden ist, dem Nationalwohlstand durch einen erhöhten Tilgungsfond zu schaden, oder um ihn dem Scheine nach zu souteniren, mit ungeheuerem Verlust (§. 49) neue Schulden zu machen.

Mit Bedauern habe ich wahrgenommen, dafs der Entwurf der Prozefsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (für Bayern) München 1825. über das Ediktalverfahren aufser dem Konkurs, bei Verschollenheits- Todes- und Prodigalitätserklärungen, bei Erbschaften, bei unbekannten Interessenten, bei Auflösung von Handelssocietäten, bei verlornen oder abhanden gekommenen Urkunden, — Nichts enthält; obgleich über diese tägliche Vorfallenheiten, besonders wegen Verschiedenheit und Unvollständigkeit vieler noch in den Provinzen geltenden Gesetze, Bestimmungen äufserst nothwendig, und dafür treffliche Muster, namentlich in der Preufsischen Gerichtsordnung, vorhanden sind.

Mit Erstaunen lese ich in dem Entwurf der Prozefsordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten v. J. 1825 (für Bayern) §. 308: »bei Urkunden, welche auf jeden Inhaber *(au porteur)* lauten, findet Ediktalladung überhaupt nicht statt.« — Die Ediktalladung ist nur Mittel zum Zwecke der Amortisation; ob und unter welchen Voraussetzungen eine Urkunde (sie laute auf den Namen des Gläubigers oder auf jeden Inhaber amortisirt werden könne, ist eine Frage, welche so gewifs, als die Frage von der Todeserklärung eines Abwesenden, dem Civilgesetze anheimfällt, und wenn dieses die Amortisation für zulässig erklärt, so mufs auch die Ediktalladung dabei statt finden; der Entwurf hat also hier eine Frage entschieden, die ganz ausser seinem Gebiete lag, und dabei nicht allein seine eigene logische Anordnung verletzt, da er, dem §. 306 zufolge, im §. 307 und 308 nur die auf Prozefsordnung sich beziehenden Rechtsnachtheile behandeln, die nach dem Civilgesetze abzumessenden oder dessen Bestimmungen überlassen wollte, und die Rechtsnachtheile bei Amortisirung der Urkunden offenbar nicht auf die Prozefsordnung sich beziehen, son-

dern auch die Frage von Ediktalladungen bei *au porteur* lautenden Urkunden ganz unrichtig entschieden; die, wie ich im Verfolge zeigen werde, ganz anders entschieden werden mufste, wenn doch der Entwurf sie in sein Gebiet ziehen wollte.

Vorstehende Aeufserungen des Herrn Staatsraths v. Gönner schienen dem Referenten besonders interessant zu seyn. — Bei dem Schlusse dieser Anzeige mufs derselbe bemerken, dafs sicherm Vernehmen nach der Herr Verfasser durch andere wichtige und dringende Staatsarbeiten an der Vollendung des obigen Werkes bisher verhindert war, und solche vor dem Ende dieses Jahres nicht zu hoffen sey.

Druckfehler im ersten Heft.

S. 104. S. 224. statt §. 224.
S. 113. §. 7. lit. *b* mit der statt minder.

Literarischer Anzeiger.

Lehrbuch der Naturgeschichte zum Schul- und Selbstunterricht

bearbeitet von

W. W. Eckerle,

Professor am Lyceum in Rastatt.

Zwei Theile.

48 enggedruckte Bogen in 8.

Mit 16 grofsen Tafeln Abbildungen in einem besondern Hefte. 484 Figuren.

Ladenpreis: 3 Thlr. 8 ggr. sächs. 5 fl. 24 kr. rhein.

Von der frühesten Kindheit an empfangen wir die bedeutendsten und zugleich die angenehmsten Eindrücke aus den Erscheinungen der Natur. Auf dem Arme der Mutter reicht das aufkeimende Kind nach Blumen, nach den Hausthieren, äufsert seine Freude über vorbeigehende Pferde, Hunde etc., und, weiter herangewachsen, können, besonders dem Knaben Messen und andere Ausstellungen nichts Interessanteres bieten, als die Buden mit fremden Thieren und Vögeln, oder die Kasten mit Meermuscheln und Mineralien. Keine Erzählung fesselt die Kleinen mehr, als wo die Personen aus dem Thierreich gewählt sind, und ihre Abbildungen werden sicher in Bilderbüchern am ersten aufgesucht und am längsten beschaut.

Unbestreitbar zeigt also dieser Trieb, dafs im Schoofse der Natur die erste und wichtigste Quelle für die Ausbildung des Menschen liegt, und, dafs ihre Kenntnifs und Erforschung der unerschöpflichste Gegenstand seines Strebens bleibt. Je mehr er mit derselben sich vertraut gemacht, um so sicherer ergreift und erlangt er auch die Erfordernisse des Lebens, um so reiner bewahrt er seine Gefühle, um so weniger weicht er von seiner bürgerlichen und sittlichen Bestimmung ab. Warum sollte es also nicht eine dringende Angelegenheit seyn, bei der Erziehung der Jugend und bei der eigenen Ausbildung zunächst sich die besten Mittel anzueignen, welche zur

richtigen und gründlichen Kenntnifs der Natur, ihrer Elemente und verschiedenen Erscheinungen führen können, und wie wichtig ist es, bei den grofsen Fortschritten der Naturwissenschaften das Neueste zu wählen, was bewährte Männer uns bieten. Der Herr Verfasser dieses Buches hat sich als solcher schon vollständig beurkundet durch seine Lehrbücher der Naturlehre und der Gewerbskunde, welche von der Critik und in der Anwendung bei Lehr- und Erziehungsanstalten die ungetheilteste Anerkennung gefunden haben, und wir glauben daher um so zuversichtlicher zu seiner vorzugsweisen Anschaffung besonders vor hochgepriesenen Fabrikaten speculativer Büchermacher ermuntern zu dürfen, da bei seiner bedeutenden Ausdehnung mit dem sparsamsten Druck, bei den meisterhaft gezeichneten und ausgeführten Abbildungen auch der wohlfeile Preis eine seiner vorzüglicheren Eigenschaften ist, unter welchen wir wohl noch besonders zur Beobachtung hervorheben dürfen, dafs es zwischen den so häufig erscheinenden Extremen, durch allzu weitläufige bis zur Tändelei ausartende Erzählungen und Beschreibungen eher von der Hauptsache abzuleiten, oder die für die Bildung und Befriedigung des Verstandes und Gefühles gleich wichtige Kenntnifs der Natur zu einem trockenen, abschreckenden und ermüdenden Schematismus herunter zu ziehen die angemessenste Mitte hält. Eine sehr ehrenvolle Bestätigung des hier Gesagten befindet sich bereits in den freimüthigen Jahrbüchern der allgemeinen deutschen Volksschulen, von Schwarz, Wagner, d'Antel und Schellenberg. 6r Bd. 1s Heft, und in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur 1826. Nro. 51.

H. C. W. Breithaupt,

Hand- und Lehrbuch

der

Feldmefskunst

für

Trigonometer, Geometer, Forstmänner und Landwirthe.

Mit verschiedenen

noch nicht bekannten und durch Beispiele erläuterten geometrischen und trigonometrischen Vermessungs- und Theilungsmethoden.

Nebst 10 Tabellen und 15 Figurentafeln.

2 Theile. 4. 5 fl. 24 kr. rhein. 3 Thlr. 8 ggr. sächs.

Die Feldmefskunst ist schon in den ältesten Zeiten geübt und als ein Beförderungsmittel der menschlichen Wohlfahrt, und wie

die Mathematik überhaupt, als der richtigste Weg zur Schärfung und Berichtigung menschlicher Einsichten und Kenntnisse angewendet worden. Nicht leicht hat es aber einen Zeitpunkt gegeben, wo ihr Bedürfnifs so allgemein erkannt, wo ihre Kenntnifs so vielseitig gesucht worden ist, als im gegenwärtigen; weil es zu den Segnungen des Friedens gehört, dafs die Regierungen sowohl als Private an Feld und Wald das wieder zu ordnen streben, was die Störungen vieljähriger Kriege oft spurlos zerstreut haben, wo es besonders die Angelegenheit der erstern ist, durch genaue Feststellung der einzelnen Marken den richtigsten Maasstab für billige Besteuerung, durch regelrechte Ein- und Abtheilung der Forste die Wiederherstellung der in so manchen Gegenden so furchtbar gesunkenen Forstkultur auszumitteln.

Es ist also beinahe die Aufgabe eines jeden, der auf die Eigenschaft eines nützlichen Mitgliedes des Staates und der menschlichen Gesellschaft Anspruch machen will, sich mit dieser Kunst möglichst vertraut zu machen, und wir können ohne Uebertreibung, ohne Zurücksetzung anderer mit dem entschiedensten Vertrauen versichern, dafs er dazu auf keinem sicherern und leichtern Wege gelangen kann, als durch das vorliegende Handbuch.

Der Herr Verfasser hat sie seit einer langen Reihe von Jahren nicht nur in der Anwendung, sondern auch durch Lehre geübt, eine Menge Zöglinge haben sich bei ihm nach derselben gebildet und um die Herausgabe seines Buches in ihn gedrungen. Wir bedürfen also dieser Anzeige nicht, um ihm erst eine gute Aufnahme zu bereiten; sondern wir bieten sie dem Publikum nur, um die Pflicht gegen dasselbe zu erfüllen, dafs jeder davon zur rechten Zeit in Kenntnifs komme.

Bei dieser Voraussetzung halten wir ferner kaum nöthig, über den Inhalt des Buches ins Einzelne zu gehen; doch wollen wir auch hiervon noch das Wesentliche anführen.

Durch eine auf solche Weise noch nie beobachtete systematische Anordnung erfüllt dieses Handbuch den doppelten Zweck, beim Selbststudium mit der fafslichsten Ausführlichkeit im stufenweisen Fortschreiten die durchaus von der Erfahrung entnommenen Beispiele zu erläutern, und zu gleicher Zeit für Vorträge den angemessensten Leitfaden zu geben. Die Beispiele sind fast sämmtlich und bis zu den einfachsten Werkzeugen durch schöne und präcise Zeichnungen versinnlicht, so dafs mit einigem Fleifse ihre richtige Auffassung auch dem weniger Vorbereiteten kaum fehlschlagen kann. Aufser vielen neuern Gegenständen, womit es die Feldmefskunst bereichert, werden in diesem Buche u. a. die Konstruktions-, die Perpendikular-, die Oblongums- und Polygonsmethode aus wirklich geschehenen kleinen und

grofsen Flächenvermessungen erklärt, die verschiedenen Vermessungsmethoden nach ihren einzelnen Vorzügen verglichen, und durch die Abbildungen, welche für diesen Zweck vollständig ausgearbeitete Plane liefern, belegt, ferner eine ganz neue Methode angegeben, kleine und grofse Flächen mit und ohne Wege in gleiche und ungleiche Theile zu theilen, und krumme Gränzen in gerade auf dem Felde zu verwandeln.

Die aus der Ausführlichkeit des Werkes fliefsende Ausdehnung und der nahmhafte Aufwand für die Abbildungen, wie überhaupt der kostbarere Druck mathematischer Werke lassen zwar keine langwierige Preisvergünstigung zu, doch haben wir für die Anschaffung die möglichste Erleichterung geboten, indem wir bis zu Erscheinung der erstan Abtheilung gegen wirkliche Vorausbezahlung einen Pränumerationspreis von 4 fl. 3 kr. rhein. oder 2 Thlr. 6 ggr. sächs. aussetzten.

Dieser ist also mit Ausgabe des Werkes abgelaufen; damit jedoch auch diejenigen, welche sich nicht gerne vor der Vollendung eines Werkes engagiren, noch den Vortheil des Pränumerationspreises geniefsen konnten, so wurde nach Vollendung der 2ten Abtheilung diese Vergünstigung noch bis zu Johannis dieses Jahres verlängert.

Systematische Entwickelung

der

allgemeinen reinen

Grössenlehre

zum Gebrauch der höhern Schulen und höhern Klassen der Mittelschulen

so wie zum Selbstunterricht

von

Dom. Philipp. Molitor,

Doctor der Philosophie, Privatlehrer der Mathematik und Grofsherz. Bad. Kreisassessor.

Erster Theil.

Enthält die unbedingte Erzeugung des Bestimmten aus dem Bestimmten und aus dem Unbestimmten.

---

gr. 8. Fl. 2. 6 Kr. Rhein. Thlr. 1. 8 Gr. Sächsisch.

Je allgemeiner es erkannt wird, wie unerläfslich die Kenntnifs der Mathematik für Wissenschaft und Leben ist, um so dringender

wird das Bedürfnifs zweckmäfsiger Lehr- und Hülfsbücher, und wir glauben von dem vorliegenden diese Eigenschaft in vorzüglichem Grade beimessen zu dürfen, da der Scharfsinn und die Originalität der Ansichten des Herrn Verfassers in seiner Umgebung und bei einer sehr bedeutenden Lehranstalt schon die ungetheilteste Anerkennung genieſsen. Wir säumen daher nicht, beim Beginn eines neuen Studien- und Schuljahres, Vorsteher von Lehranstalten und Lehrer, so wie jeden, der die Mathematik auch als Privatstudium übt, auf seine wichtige Erscheinung aufmerksam zu machen, in der Ueberzeugung, dafs der dankbarste Erfolg seine Anwendung belohnen wird.

Nachrichten
über
die früheren Einwohner
von
NORDAMERIKA
und ihre
Denkmäler,
gesammelt von
Friedrich Wilhelm Assall,
Berghauptmann des Staates Pensylvanien.

Herausgegeben
mit einem Vorberichte
von
Franz Joseph Mone,
ord. Prof. der Geschichte und Statistik zu Heidelberg.

Mit einem Atlas von 12 Steintafeln.

2 Rthlr. 16 gr. oder 4 fl. 30 kr.

Der Welttheil, auf welchen die Blicke der ganzen Menschheit gerichtet sind, in welchem sich der Wendepunkt der Weltgeschichte vorzubereiten scheint, wird mit Recht mehr und mehr der Gegenstand der fleifsigsten Forschungen, und jedes Jahr bringt uns die wichtigsten Resultate für die Gegenwart und für die Zukunft. Wie überraschend und wie interessant ist es aber in diesem Theil der Erde, den wir uns gewöhnlich nur als neu entdecktes Land vorstellen, in welchem die Cultur sich erst allmählig ent-

wickelt, nun auch schon aus dem grauen Alterthum herüber die merkwürdigsten Ueberreste von einem Zustande kennen zu lernen, der auf eine völlige organisirte Bevölkerung unbezweifelbar hindeutet; und der Verfasser verdient um so mehr die Bewunderung der Zeitgenossen, da er mit den sparsamsten Hülfsmitteln den kühnen Gedanken gefafst und so befriedigend ausgeführt hat, jene Alterthümer oft unter den gröfsten Beschwerden und Hindernissen aufzuspüren, und an Ort und Stelle bis zur Vermessung genau auszuforschen. Das Werk nimmt also unstreitig eine höchst wichtige Stelle in unserer Literatur ein, da die wenigen fremden Vorarbeiten darin genau berücksichtigt sind, und wird durch seine Darstellungsweise das Interesse aller Leser um so unfehlbarer gewinnen und befriedigen.

Anleitung,

das

Wort- und Satzschreiben

den

Kindern auf eine bildende Weise einzuüben.

In

DICTIRÜBUNGEN

als Grundlage der teutschen Sprachlehre für Lehrende und Lernende. 4te Auflage.

Von

M. Degen.

8. 48 kr. rhein. 12 gr. sächs.

Diese neue Bereicherung für den Sprachunterricht von dem gründlichen und fleifsigen Herrn Verfasser ist zunächst für die Besitzer seiner Sprachlehre ein höchst nützliches Hülfs- und Uebungsbuch, und von einem grofsen Theil derselben schon geraume Zeit mit Begierde erwartet; aber keiner wird überhaupt desselben leicht entbehren, dem es um wirkliche Ausbildung in der Sprache für Leben und Buch zu thun ist; da wir nur dann die Früchte des Erlernten geniefsen können, wenn wir zu seiner Anwendung die rechten Mittel finden und erwählen. Wie wichtig es aber oft ist, durch richtige Zusammenstellung von Worten und

Sätzen einen Gegenstand, einen Wunsch, eine Bitte mit dem gehörigen Erfolg darzustellen, hat wohl schon jeder empfunden, und daraus auch erkannt, dafs man nicht früh genug anfangen kann, sich mit dieser Kunst vertraut zu machen. Jeder wird also auch begierig seyn, sich von so bewährter Hand einen Leitfaden anzueignen, der ihm noch dabei eine so geringe Auslage verursacht.

Der

Rheinische Weinbau

in

theoretischer und practischer Beziehung bearbeitet

von

Joh. Metzger

Universitätsgärtner in Heidelberg, mehrerer gelehrten und öconomischen Gesellschaften Mitgliede.

Mit 17 Steintafeln und einer grofsen Untersuchungs-Tabelle verschiedener Weinberge im Rheinthale.

gr. 8. 3 fl. 12 kr. rhein. 1 Thlr. 20 ggr. sächs.

ist nun erschienen, und wir säumen nicht, dem Interesse, welches der wichtige Gegenstand unter den Händen des fleifsigen und einsichtsvollen Herrn Verfassers schon bereits geweckt hat, durch diese Nachricht zu begegnen.

Encyclopädie

der

philosophischen Wissenschaften

im Grundrisse.

Von

Dr. G. W. Fr. Hegel.

Zweite Ausgabe.

gr. 8. 3 Rthlr. sächsisch, 5 fl. 24 kr. rheinisch.

Die
Gelehrige Hauswirthin,
ein
Handbuch für Frauenzimmer,
welches
die ganze Kochkunst
sowohl Tafel-, Fasten- als Civilspeisen, alle Arten Backwerk, Eingemachtes, Geräuchertes, Liqueurs, Sommer- und Winter-Getränke in 925 Rubriken umfafst. Nebst 2 Abschnitten vom Kochen, Fleifs, Sparsamkeit, Ordnung, Transchiren und Vorlegen.

Von
einer Freundinn der Kochkunst
in Schwaben.

Fünfte vermehrte und verbesserte Auflage.

1 fl. 20 kr. rhein. 20 ggr. sächs.

Es bedarf keiner Erwähnung, dafs auch die tüchtigste und geübteste Hausfrau eines Leitfadens zur Bestellung der Küche nicht entbehren kann, und wie wesentlich diese auf die Gesundheit und Stimmung der Menschen einfliefst. Das vorliegende Buch hat seinen Vorzug in Reichthum und Zuverlässigkeit der Vorschriften dadurch bewährt, dafs es im Laufe weniger Jahre nun zum fünften Mal in bedeutender Anzahl gedruckt werden mufste, und wir hoffen, dafs diese neue vermehrte Ausgabe recht vielen nützlich werde, was auch durch den wohlfeilen Preis so sehr erleichtert ist.

August Osswald's
Universitäts-Buchhandlung in Heidelberg.

Wir bitten nun die Bestellungen durch Buchhandlungen oder Postämter möglichst zu beschleunigen, da schnelle und regelmäfsige Versendung auch ferner unser Augenmerk seyn wird.

Das neunte Heft ist erschienen und enthält:

Podromus corporis juris civilis a Schradero, Clossio, Taffelio edendi. — Metzger, J., der rheinische Weinbau in theoretischer und praktischer Beziehung. Von Rau. — Dittenberger, Th. Fr., Geographie nach natürlichen Grenzen. Von Rau. — Gedächtnifsfeier des Staatsministers Joseph de Uermény als Präsidenten der Universität zu Pesth. Von Paulus. — Rettig, H. Ch. M., *Ctesiae Cnidii Vita.* Von Bähr. — Madvig, J. N., *Emendationes in Ciceronis Libros Philosophicos.* Von Moser. — Schüelein, K., Muster und Uebungsblätter zur Bildung des Ausdrucks und Geschmacks.

Sophronizon

oder

unpartheiisch-freimüthige Beiträge zur neuern Geschichte, Gesetzgebung und Statistik der Staaten und Kirchen,

herausgegeben vom Geheimen Kirchenrathe

Dr. H. E. G. Paulus,

erscheint nun seit sieben Jahren, bei dem Unterzeichneten vom 4ten Bande an, ununterbrochen und unter immer gleicher, und mehr und mehr verbreiteter Theilnahme des Publikums, wie letzteres aus den von Zeit zu Zeit eingehenden Bestellungen auf die ganze Reihe der erschienenen Bände, nicht nur aus Teutschland, sondern auch vom Auslande, aus Holland, England u. s. w. hervorgeht. Um solche Anschaffungen nun möglichst zu erleichtern, habe ich mich entschlossen, die bei mir erschienenen Bände für den Lauf dieses Jahres in folgenden ermäfsigten Preisen abzulassen: 4ter Jahrgang 4 Hefte und 1 Ergänzungsheft, 5r Jahrg. 6 Hefte, 6r Jhrg. 6 Hefte, 7r Jahrg. 6 Hfte, 8r Jahrg. 6 Hfte, kosten im Ladenpreis zusammen 23 Thlr. 20 ggr. sächs. oder 44 fl. 24 kr. rhein., und für den Lauf dieses im ermäfsigten Preis 11 Thlr. sächs. oder 22 fl. rhein. gegen baare Zahlung. Auf einzelne Bände und Hefte kann aber dieser Maafsstab nicht ausgedehnt, sondern für die gesetzte Frist nur mit $^1/_4$tel unter dem Ladenpreis abgegeben werden.

Des 9ten Bandes 4tes Heft ist erschienen und enthält:

I. Der Bauernkrieg von 1525 um Heilbronn und der nächsten Umgegend. — II. Erlaubt Bellarminus *Soc. J.* den Päbsten Sünden zu befehlen? — III. Rechts- und Verstandes-Ansichten über die Erbfähigkeit des Städelischen Kunstinstituts. —

Aug. Ofswald's Universitäts-Buchhandlung in Heidelberg.

Die

HEIDELBERGER JAHRBÜCHER DER LITERATUR

erscheinen mit 1828 im 21sten Jahrgange, wie bisher unter der Redaction der Professoren Dr. H. E. G. Paulus, Grofsherz. Bad. Geh. Kirchenrath, Dr. Fr. H. Chr. Schwarz, Grofsherz. Bad. Geh. Kirchenrath, K. S. Zachariä, Grofsh. Bad. Geh. Rath, G. Fr. Walch, Fr. Tiedemann, Grofsherz. Bad. Geh. Rath, Fr. A. B. Puchelt, Grofsherz. Bad. Hofrath, Fr. Creuzer, Grofsherz. Bad. Geh. Rath, W. Muncke, Grofsh. Bad. Hofrath, F. C. Schlosser, Grofsh. Bad. Geh. Hofrath, Geh. Rath. Ritter Carl Cäsar von Leonhard, G. H. Rau, Grofsherz. Bad. Hofrath, nach unverändertem Plane, wöchentlich zu $1\frac{1}{2}$ Bogen oder in zwölf Heften zu 6 und 7 Bogen.

Der Preis für den Jahrgang ist nach der seit 1821 eingetretenen Erweiterung in Druck und Format 12 fl. 36 kr. rhein. oder 7 Thlr. 12 ggr. sächs. Vorausbezahlung, so dafs das Journal noch immer das wohlfeilste bleibt, während über seinen Gehalt die Stimmen täglich sich mehren. Die aufmunternde Theilnahme des Publikums und der wachsende Zufluss schätzbarer Beiträge haben eine strenge Auswahl des Vorzüglichen möglich gemacht, wie der Inhalt eines jedes Heftes an den Tag giebt, von welchem wir aus der neuern Zeit nur die Beiträge von Paulus und Schwarz über theologische Literatur, die Kritiken über mehrere Gesetzesentwürfe von Mittermaier; eine Recension über Gajus von Schrader; über die Gothaische Erbfolge von Zachariä; über Statistik und Cameralwissenschaften von Rau; über Naturkunde, theoretische und praktische Heilkunde von Tiedemann, Leonhard, Puchelt, Nägele, Muncke, Gmelin; über Philologie die schätzbaren Bekanntmachungen aus der italienischen, französischen und englischen Literatur, eine Critik über *Cicero de republica* von Creuzer; einen Beitrag zur persischen Literatur von Hammer; eine ausführliche Critik des gefeierten Walter Scott, Görres über das Boissere'sche Domwerk zu Cöln; Schlosser über Dante u. dgl. zu erwähnen brauchen, um zugleich den Vorzug unseres Instituts zu beurkunden, dafs die bemerkenswerthen Erscheinungen in der Literatur durch dasselbe so zeitig und gründlich wie möglich berücksichtigt werden, und das Publikum also mit Vertrauen auf die wünschenswerthe Vollständigkeit zählen kann. Um diese zu erhöhen, wird

das Intelligenzblatt auch künftig Chronik aller gelehrten Anstalten, also Erweiterungen, Beförderungen, Ehrenbezeugungen, Todesnachrichten etc. gerne gratis aufnehmen, und nur vollständige Lectionsverzeichnisse der Berechnung unterwerfen, welche für Antikritiken, Anzeigen des Buch- und Kunsthandels festgesetzt ist.

Wir bitten nun die Bestellungen durch Buchhandlungen oder Postämter möglichst zu beschleunigen, da schnelle und regelmäfsige Versendung auch ferner unser Augenmerk seyn wird.

Pol. Ec. 8° 3

ALLGEMEINES

Archiv

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

für

die gesammten Staats-, Kameral- und Gewerbs-Wissenschaften, für alle Zweige der Gesetz-Gebung und innern Staats-Verwaltung

mit

besonderer Rücksicht auf Deutschlands Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handels-Verhältnisse

in

Verbindung mit mehreren Staatsmännern und Gelehrten

herausgegeben

von

Ritter Dr. **Johann Paul Marl,**

Königl. Bayerischem Hofrathe, ordentlichem öffentlichen Lehrer der Staats- und Kameral-Wissenschaften auf der Königlich Bayerischen Universität zu Erlangen, mehrerer gelehrten Gesellschaften Ehrenmitgliede und Korrespondenten.

Jahrgang 1827.

Erster Band. Dritte Lieferung.

Heidelberg und Speyer,
in August Osswald's Universitäts-Buchhandlung.

1827.

INHALT

DES DRITTEN HEFTES.

		Seite.
XXXV.	Ueber die Freiheit der Rheinschiffahrt ,	1
XXXVI.	Ueber die Lähmung von Deutschlands Gewerbfleifs und Handel	4
XXXVII.	Vergleichung der in Frankreich und England im Jahr 1825 verhafteten und verurtheilten Verbrecher	7
XXXVIII.	Ueber Arbeitsschulen als Anhang zum gewöhnlichen Elementarunterricht und über Arbeitsanstalten in höherem und ausgebreiterem Sinne. Vom Herrn Grofsh. Bad. Staatsrath Freiherrn von Sensburg. Vorwort	9
	1r Abschnitt: Arbeitsschulen	11
	2r Abschnitt: Arbeitsanstalt, zum Zweck höherer Industrie, und Sittlichkeit . . .	20
	Beilage. Schilderung des Strafarbeitshauses in München, von einem Reisenden zum öffentlichen Gebrauch mitgetheilt . . .	33
XXXIX.	Betrachtungen über den von Gönnerischen Entwurf eines Strafgesetzbuches für das K. Baiern. Von dem Königl. Baier. Herrn Appellationsrath Rosmann	36
XXXX.	Uebersicht und Zusammenstellung der kön. preufs. Postgesetze, von 1816 — 1826. einschliefslich. Von dem Herrn geheimen Hofrath und ehemaligen Reichs-Postdirektor A. Freiherrn Imhof-Spielberg. Vorwort .	105
	Zusammenstellung zur Uebersicht der königl. preufs. Postgesetze seit zehn Jahren.	
	I. Postregeln, Postzwang, Vorbehalt, Garantie, Bevorrechtungen, Contraventionen	113
	II. Allgemeine Dienstordnung, und Disciplin . .	115
	III. Personale insbesondere, betreffend	118

Digitized by Google

Seite.

IV. Reitpost.
A. Versendungsarbeit (Manipulation der Spedition) 121
IV. B. Bewerthung.
A. Taxatur 127
IV. B. B. Rechnungswesen, auch Kassenwesen . 135
V. Fahrpost.
A. Versendung und Bestellung 141
B. Bewerthung 148
VI. Estaffetten-Wesen 151
VII. Reise-Postwesen (und Postillons) 152
VII. B. Extrapost insbesondere 153
VII. C. Postillons insbesondere 155

Literatur.
Darstellung der Nationalökonomie oder der Staatswissenschaft von J. B. Say. Uebersetzt und glossirt von Prof. Dr. C. E. Morstadt. 2te verm. Ausgabe . 157
Geographisch-statistische Darstellung der Staatskräfte von den sämmtlichen zum deutschen Staatenbunde gehörigen Länder, von A. F. W. Crone 169

Regeln für die Anlegung einer Wechselwirthschaft, von Herrn Feburier 171
Beiträge zur Witterungskunde (Eingesandt) . . . 174
Der Baurenkönig, eine historische Seltenheit von Herrn Geheimenrath Strelin 177
Etwas von der Bauart alter Völker (Eingesandt) . . 180
Literarische Notiz 183
Beiträge zur Biographie des Herrn J. G. Heine . . 184
Ueber die dringende Nothwendigkeit der endlichen allgemeinen gesetzlichen Einführung der Schutzpocken-Impfung, und über das Bedürfniss einer strengen und rücksichtslosen Handlung der gesetzlichen Vorschriften über die Impfung, nebst der neuesten Legislation darüber 187
Neue Kartoffelbranntwein-Fabrikation, von J. F. Roget 189
Sonnenbau in Baiern 192

XXXV.

Ueber
DIE FREIHEIT DER RHEIN-SCHIFFAHRT.

Die rheinpreussischen Zeitungen enthalten folgenden Auszug aus dem Bericht des 13. Ausschusses an die Plenar – Versammlung der rheinischen Provincinal-stände, über die Freiheit der Rheinschiffahrt: Nachdem der berichterstattende Ausschufs die Freiheit des Rheins als eine Angelegenheit bezeichnet hat, an deren endliche Erledigung sich die National – Ehre von ganz Deutschland und des Landes Wohlfahrt knüpft, die, durch die zweihundertjährige Fesselung des Rheins im höchsten Grade beeinträchtigt worden ist, erwähnt er der Vortheile, welche in früheren Zeiten die Freiheit der Schiffahrt den Deutschen gewährte, und wie unter denselben allmählig selbst die Erinnerung dieser Vortheile erlosch, die anfänglich; bei Erörterung der die Entfesselung des Rheins betreffenden Frage, wegen der Neuheit und Kühnheit des Gedankens nur von den Wenigsten begriffen und eingesehen wurden. « Denn fast war es vergessen, heifst es in dem Bericht, dafs einst rheinische Fahrzeuge die Meere durchschifften, dafs es eine Zeit gegeben, wo kölnische Schiffe die wallonischen und rheinischen Streiter zu Köln einnahmen, und nach der egyptischen Alexandria brachten, um an der Belagerung von St. Jean d'Acre Theil zu nehmen; dafs zur Zeit der Hanse die kölnischen Schiffe über das niederländische Gebiet durch die Mündungen des Rheins frei und ungehindert in die See stachen, und die Rheinweine, Getreide, Mehl und Malz, Bier,

Leinwand, Tücher und andere deutsche Produkte ausführten; die nach allen Gegenden der Nord – und Ostsee, nach England, Norwegen, Schweden und Rufsland gebracht, und gegen Produkte des Nordens eingetauscht wurden, welche letztere eben so ungehindert und frei durch die Mündungen des Rheins nach den flandrischen und deutschen Märkten zurückgingen.» — «Durch den ausgebreiteten Seehandel war der Rheinhandel auf eine Höhe gestiegen, und Köln zu einem Wohlstand und Reichthum gelangt, welcher dieser Stadt während mehrerer Jahrhunderte die Achtung und Bewunderung von ganz Europa zuzog; Könige und Kaiser machten ihre Geldanleihen in Köln.» — Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts sperrten aber plötzlich die niederländischen Staaten den Rhein, und zernichteten dadurch den unmittelbaren Handel der rheinischen Städte und ihren blühenden Wohlstand. Kaum von der Zwangherrschaft der Spanier befreit, liefs sich die junge Republik selbst den empörendsten Despotismus zu Schulden kommen. Die Schwäche des deutschen Reiches, und die inneren und auswärtigen Kriege, in die es sich während einer langen Reihe von Jahren verwickelt sah; begünstigten das gewaltsame Unternehmen, für welches Holland keinen staatsrechtlichen frühern oder spätern Titel, wie für die Sperrung der Schelde, die durch den Münsterer Frieden 1648 sanktionirt wurde, aufzuweisen vermag. Diese Gewaltthat hat dem rheinischen Deutschland wenigstens doppelt so viel Geld gekostet, als zu keiner Zeit in ganz Deutschland in Circulation war. Denn rechnet man die Aus- und Einfuhr des Rheinhandels nur auf 50 Millionen Gulden jährlich; rechnet man ferner, dafs die holländischen Zölle, die holländischen Lokalkosten und der holländische Handelsgewinn zusammen durchgehends nur 10 pCt. ausgetragen haben, dann ergibt sich für die 230 Jahre, während welcher der Rheinhandel die Ketten getragen,

eine Summe von 1150 Millionen Gulden, deren Verlust zugleich das Räthsel löst, und die Ursache erklärt, warum Holland so geldreich, der Rheinhandel aber so geldarm geworden ist. Solche Sperrungen sind die Vampyren der Staaten; die Blutaussaugungen gehen gleichsam im Schlafe vor sich, die Kräfte erlahmen und das Leben schwindet langsam dahin. — Napoleon schien es sich zum Ziele seines Ehrgeizes gesetzt zu haben, den so lange auf Deutschland lastenden Druck aufheben, und sogar an den Gedanken seiner Fortdauer einen Schimpf knüpfen zu wollen. Durch sein Dekret am 21. October 1811 hatte er dem Rheinhandel die See wieder freigegeben, gegen die einzige Erlegung einer Schiffahrts-Abgabe, welche dem Rhein-Oktroi gleichkam. Jede andere Erhebung, wie sie auch Namen haben möchte, wurde durch das nämliche Dekret abgeschafft, und jedem, der sich eine Ueberschreitung erlauben würde, die Bestrafung angedroht, welche auf die Erpressungen verhängt ist. Wegen des Kriegs, der die Meere geschlossen hielt, hatte dieses grofsartige Dekret noch keine Früchte tragen können, als im Jahr 1813 der jetzige König der Niederlande in Holland eintraf, und durch Beschlüsse vom 23. Dez. 1813 und 25. März 1814 jenes Dekret ausser Kraft setzte. Aber die grofsen Mächte Europa's beschlossen es anders, und widmeten im Pariser Friedenstraktat vom 30. Mai 1814 der Rheinschiffahrt den so berühmt gewordenen 5. Artikel, der die Mündung des Rheins den Welthandel eröffnet. Der Wiener Kongrefs verordnete, dafs eine Central-Kommission, aus den Abgeordneten der Rheinuferstaaten bestehend, in Mainz zusammentreten sollte, um jene grofsartige Konception in Ausführung zu bringen. So einfach die vorliegende Geschäfts-Aufgabe auch zu seyn schien, so sehr verwickelte sie sich dennoch bald; denn die undeutschen Theilnehmer an der Verhandlung, Frankreich und die Niederlande, mischten ihre fremden

Interessen ein, und trübten überall den Gesichtskreis. — Weil — unbegreiflich genug! die Schweiz nirgends zugelassen worden ist, um in den Rheinangelegenheiten mitzureden, so kann man sagen, dafs am Haupte und an den Füfsen des Rheins die unzuverlässigen Wächter stehen, die ihren eigenen Vortheil zu sichern glauben, indem sie den übrigen Körper zu entkräften suchen. Mit sich selbst sind diese beiden Wächter innerlich entzweit, denn was dem einen frommt, schadet dem andern; aber das schlaue Frankreich berechnet sehr gut, dafs, wenn es die natürliche Verbindung des Rheins mit dem Welthandel, mittelst der Nordsee, erschweren oder vereiteln hilft, es auf einmal mehrere Zwecke zugleich erreicht. Denn erstlich vertritt dann sein eigener Land- und Transithandel in künstlicher Weise den natürlichen Dienst, den der Rhein darbietet, und zum andern entwindet es dem Niederrhein, also Preufsen, den Dreizack, und schwächt physisch und moralisch die Vorhut, welche das gegenwärtige Staatensystem am Mittelrhein aufgestellt hat. — Die Zwecke der Niederlande liegen noch deutlicher und offenbarer zu Tag, und dienen nur zufällig jenen gefährlichen von Frankreich gehegten Absichten.

XXXVI.

Ueber
die Lähmung von Deutschlands Gewerbsfleifs und Handel.

Ungeachtet der von so vielen Seiten her erhobenen Klagen über die Lähmung von Deutschlands Gewerbsfleifs und Handel, bleibt es gleichwohl eine unabweisliche Thatsache, dafs — blickt man auch nur auf die während der letzten drei Jahre in deren Bereiche Statt gehabten Wandlungen zurück — unsre Fabrik-

industrie, während dieses Zeitraums, in stetem Steigen begriffen war. So vermehrte sich z. B. in unsern Baumwollenmanufacturen der Verbrauch der englischen Twiste seit 1824 jedes Jahr um ein gutes Fünftel, nimmt man die amtlichen Angaben der Ausfuhr dieses Materials aus dem brittischen Hafen Hull nach Deutschland, zur Grundlage dieser Abschätzung an. Denn diese Ausfuhr betrug in jenem Jahre 11,116,656 Pfund, im nächstfolgenden 13,636,491 Pfund, und endlich in dem letzt verflossenen Jahre 15,970,018 Pfund. Nicht minder günstig haben sich, in der jüngsten Zeit, die Konkurrenzverhältnisse der deutschen Tuchfabriken zu den ausländischen modifizirt. So vermochten z. B. die Sachsen in frühern Zeiten mit den Niederländern nur in den ganz geringen Sorten, bis zum Preise von 2 fl., etwa auf den deutschen Messen mit einigem Vortheile zu konkurriren; gegenwärtig gibt man dem sächsischen Tuche bis zum doppelten Preise vor dem gleiches Geld kostenden niederländischen Fabrikat den Vorzug. Gestattete es uns der Raum dieser Blätter, in fernere Einzelnheiten einzugehen, so würde es uns nicht schwer fallen, durch eine Menge, den so eben angeführten ähnliche, Thatsachen den faktischen Beweis herzustellen, dafs, im Ganzen genommen, und ungeachtet der Erschwerungen, welche durch Erhöhung der Mauthtarife in den respektiven deutschen Staaten der wechselseitige Verkehr seitdem erfuhr, unsre Fabrikindustrie bedeutende Fortschritte gemacht hat. Bei Erforschung der Ursachen, welche dieses Resultat herbeigeführt haben, dünkt es uns, als sey eine der vornehmsten derselben in der seitherigen Wohlfeilheit der ersten Lebensmittel zu suchen. Und was dieser Schlufsziehung noch mehr Statthaftigkeit ertheilt, ist der Umstand, dafs unter den Motiven, welche die brittischen Minister zur Unterstützung der neuen Kornbill anführen, das Bedürfnifs der fabrizirenden Klassen England ganz besonders her-

vorgehoben wird. Nach der Analogie möchte hiernach nun freilich gefolgert werden wollen, dafs das Steigen der Erzeugnisse des Ackerbaues, vornehmlich der Brodfrüchte, welches sich gröfstentheils in Folge der bereits eingetretenen und noch im stärkern Grade zu erwartenden Ausführen nach den fremden Märkten auf allen Punkten Deutschlands seit 6 Monaten bemerklich gemacht hat, eine nachtheilige Rückwirkung auf den Gewerbstand äussern dürfte. Allein wir können nicht den etwa deshalb erhobenen Bedenklichkeiten beipflichten. Wir meinen im Gegentheil, dafs der deutsche Fabrikant, dessen Produkt gröfstentheils doch nur einheimische Konsumenten findet, sich immer besser stehen wird, je mehr sich durch höhere Getreidpreise der Wohlstand der zahlreichsten Klasse dieser Konsumenten, der Gutsbesitzer und Landwirthe nemlich, hebt. Und sollte ihm auch die Herstellung seiner Waare etwas theurer zu stehen kommen, als bei dem frühern Unwerth der agrarischen Erzeugnisse, so werden auch deren Abnehmer und Verzehrer sich in noch stärkerm Grade befähigt finden, ihm diesen vermehrten Kostenpreis zu ersetzen, insoferne nemlich diese Erzeugnisse nicht etwa durch verminderte Hervorbringung derselben, sondern durch die Nachfrage des Auslandes im Preise steigen. Aus diesen Rücksichten mufs es daher zur gröfsten Befriedigung gereichen, wenn wir vernehmen, dafs jetzt, bei der bevorstehenden Wiedereröffnung der Schifffahrt und in der Hoffnung, dafs die Debatten im engl. Parlament über das neue Korngesetz ein unserm Getreidehandel vortheilhaftes Resultat gewähren möchten, — die Konjunkturen für die Halmfrüchte an den norddeutschen Seeküsten, in Holland und den Hauptstapelplätzen des Rheins sich immer günstiger gestalten. Zu Mainz sind dieselben während der letzten vier Wochen fast um 15 pCt. im Durchschnitt gestiegen, und wenn sich zu Hamburg, Amsterdam u. s. w., die Speculanten noch etwas

zurückhaltend bewiesen, so lag der Grund davon theils in der Erwartung, es werden mit dem Aufgang der Flüsse und Wiederherstellung der Wasserkommunikationen in Kürze gröfsere Vorräthe aus dem Innern der produzirenden Länder angeführt werden, theils auch in der Ungewifsheit der nähern Bedingungen, woran sich zu Zulassung fremden Getreides auf dem brittischen Markte knüpfen dürfte. — Zu Ende dieses Monats oder doch zu Anfang des nächstfolgenden Aprils wird denn nun auch die längst verheifsene Dampfschifffahrt auf der Rheinstrecke von Köln bis Basel und auf der Mainstrecke von Mainz bis Frankfurt eröffnet werden. Es ist dies ein für die Interessen der Bewohner eines grofsen Theils von Deutschland, die mittelst jener Flüsse mit den Weltmärkten in Verbindung treten, höchst wichtiges Unternehmen, dem wir nur den besten Erfolg wünschen können. Ob dieser jedoch zum Vortheile der Unternehmer selbst gleich in den ersten Jahren erzielt werden möchte, dies ist freilich eine Frage, die verschieden beantwortet wird.

XXXVII.

VERGLEICHUNG

der

in Frankreich und England im Jahr 1825 verhafteten und verurtheilten Verbrecher.

Oeffentliche Blätter stellen folgende Vergleichung über die Zahl der in Frankreich und England im Jahr 1825 verhafteten und verurtheilten Verbrecher an. In Frankreich gab es in jenem Jahre, bei einer Bevölkerung von 30,504,000 Seelen, 7234 Angeklagte, von denen

2640 freigesprochen und 4594 verurtheilt wurden; in England, bei einer Bevölkerung von 12 Millionen Seelen, 14,487 Angeklagte, von denen 4473 freigesprochen und 9964 verurtheilt wurden. — In Frankreich wurden 176 zum Tode, 1622 zu Zuchthausstrafe, 1370 zu Gefängnifs – und 1426 zu Correctionsstrafen verurtheilt; in England 1036 zum Tode, 1674 zur Transportation, 6973 zur Gefängnifs- und 281 zu Correctionsstrafen. Hieraus ergibt sich, dafs in Frankreich etwa auf 4400 Einwohner; in England aber auf 831 ein Angeklagter kömmt. — In Frankreich wurden 176 zum Tode verurtheilt und die Strafe an 111 vollzogen; in England wurden dagegen von 1036 Verurtheilten nur 50 hingerichtet. In Frankreich kommt auf 170,000 Individuen ein zum Tode Verurtheilter, in England auf 11,583; berücksichtigt man aber die Zahl der Verurtheilten und derer, die wirklich den Tod erlitten, so betragen letztere, in Verhältnifs zu jenen, nur $^1/_{20}$, während sie bei uns sich auf $^{14}/_{20}$ belaufen. Wenn also, hiernach zu schliefsen, das Englische Volk fünfzehn Mal verderbter erscheint, als das Französische, so gibt es dort mehr menschenfreundliche Menschen unter denen, welche die Strenge der Gesetze zu mildern beauftragt sind. In England hat man die Zahl der Verbrecher während der zwanzig Jahre, von 1805 bis 1825, zusammengestellt, was bei uns nicht möglich ist, weil man diese Rechenschaft über den sittlichen Zustand des Landes erst von 1825 vorzulegen begonnen hat. Das Resultat ist furchtbar. Im Jahr 1805 gab es in England 4405 Angeklagte, 350 wurden zum Tode, 595 zur Transportation, 1838 zum Gefängnifs verurtheilt, und 1622 freigesprochen; im Jahr 1825 dagegen gab es 14437 Angeklagte, 1035 zum Tode, 1674 zur Transportation, und 7254 zu Gefängnifs Verurtheilte und 4473 Freigesprochene.

XXXVIII.

Ueber

ARBEITSSCHULEN

als Anhang

zum gewöhnlichen Elementar-Unterricht,

und

über Arbeits-Anstalten in höherem, und ausgebreiteterem Sinne.

Vom

Herrn grofs. badischen Staatsrath Freiherrn **von Sensburg.**

Non parum refert, illo, vel illo modo juventutem a tenens assuescre, sed quem plurimum, imo totum in eo Consistit.

Aristoteles.

VORWORT.

Unter Arbeitsschulen verstehe ich organisirte Einrichtungen zu Handarbeiten, welche mit dem gewöhnlichen Elementarschul-Unterrichte verbunden werden sollten, wo sie nicht wirklich schon damit verbunden sind, oder wo nicht schon besondere Arbeitsschulen bestehen.

Unter besonderen und ausgebreiteteren Arbeits-Anstalten verstehe ich eigene — für höhere staatspoliceiliche und staatsökonomistische Zwecke — aus verschiedenen Menschenklassen formirte, und aus Staatsmitteln fundirte Arbeitsinstitute.

Ich lebe, und schreibe in einem Land, welches zu den bevölkerten ergiebigern, und wohlregirten Erdstrichen der deutschen Bundesstaaten gehört, wo noch jeder Unbemittelte, welcher der productiven Kraft desselben seine Hände und guten Willen dar-

bietet, einen genüglichern Taglohn verdienen kann, als in Ländern, wo speculative Kunst ersetzen muſs, was die Mutternatur auf dem dortigen Erdgeschosse versagt, oder genüglich zu leisten, nicht vermag; allein! die günstigern Verhältnisse eines Productivstaats mögen wohl dieses Angehörige noch für die Gegenwart befriedigen, sie beseitigen aber nicht zugleich Besorgnisse für die Zukunft.

Eine sorgfältigere Vergleichung der neuern und neuesten Statistik der europæischen Staaten bewährt, daſs in den letztverflossenen 10 Friedensjahren eine Bevölkerung von hunderttausend Seelen sich jährlich um tausend vermehrt haben, und öffentliche Blätter landwirthschaftlichen Inhalts bewähren, daſs die Feldkultur sowohl in Verbesserung der Produkte, als in Benutzung der magersten Raine und steilsten Berge, in beschwerlichster Herbeileitung und Vertheilung des Wassers zur Befruchtung der Wiesen — kurz, die agrarische Betriebsamkeit schon den höchsten Grad erreicht habe, es heischt also Regenten Vorsicht, und staatswirthschaftliche Klugheit, der Zukunft vorzuarbeiten, also jetzt schon zu den Mitteln zu greifen, welche bei einem beschränkteren oder bei einem minder fruchtbaren Arial eine grösere Menschenzahl im Wohlstande erhält, und dieses Mittel ist fortschreitende Industrie; nur dadurch kann das Gleichgewicht des Erwerbs, und der durch den Zeitgeist gesteigerten Bedürfnisse erhalten werden.

Ich überschreite auch in gegenwärtiger kurzen Abhandlung die Schranken meiner eignen Combinationen und Erfahrungen nicht, dieses, mögen mir nicht nur alle Freunde und Beförderer der Gewerbsamkeit, alle Theilhaber der für Arbeitsschulen schon bevorstehenden mildthätigen Vereine, sondern auch kleinherzige von Neid, unter Vorurtheilen geleiteten Menschen glauben.

I. ABSCHNITT.

Arbeits-Schulen.

§. 1.

Zu den nicht erfreulichen Eigenheiten unsrer Zeit gehört auch die, dafs wir sogar in öffentlichen Blättern lesen müssen, wie die Zahl der unehelich gebornen die der ehelich gebornen zur Hälfte erreichen, in gröfseren Städten sogar übersteige; darunter mögen wohl die unehelichen Kinder der Vaganten, deren erste Heimathen offene Felder und Wälder sind, und wofür im Verfolg diese, oder jene Gemeinde zwangsweise einstehen mufs, nicht einmal begriffen seyn.

§. 2.

Man kann nach allen bisherigen Beobachtungen und nach den Resultaten peinlicher Untersuchungen annehmen, dafs zwei Drittel dieser Unglücklichen neben der Mittellosigkeit auch schon die nächste Veranlassung zur Sittenlosigkeit und zur Belästigung des gemeinen Wesens mit zur Welt bringen; von Staats und Kirchen, Polizei wegen müssen also Mafsregeln gegen das Aufkeimen solcher gleichsam angebornen Uebeln getroffen werden.

Kann nun schon unser Zeitalter sich des Verdienstes gesteigerter Moralität nicht im hohen Grade rühmen, so ist doch die Ausbildung eigener Arbeitsschulen für Kinder sein eignes Verdienst.

Mit der Jugend mufs überall angefangen werden*), da mufs der Saamen zur Sittlichkeit und Arbeitsamkeit gelegt, und bis zu einer kunstgerechten Vollkommen-

*) Qua in re mihi non arbitror, diu laborandum, ut ostendam, quanto sit melius, optimis imbui, quantoque in eluendis quæ semel insederunt, vitiis, dificilius consequatur. Quintil.

heit, oder doch bis zur Habilität einer sorgenfreien, bürgerlichen Selbstständigkeit gepflegt werden.

§. 3.

Für arme Kinder, sie mögen schon vermöge angebornen Rechts einer Gemeinde angehören, oder einer Gemeinde vermög polizeilicher Gesetze zugewiesen werden, sind dergleichen freie Arbeitsschulen die zweckmäsigsten — und in den spätesten Zeiten sich in ihren seligen Folgen reproducirende Wohlthätigkeits-Anstalt; mit Recht sagen bewährte Männer dieses Faches: durch jedes zu Handarbeiten für Kinder, besonders für arme Kinder, wohlorganisirtes Unterrichtshaus wird dem Staat ein Zimmer im peinlichen Correctionshause erspart; der Unterhalt armer, vernachlässigter und ganz verlassener Kinder, besonders Kinder von Vaganten, von vermögungslosen zu Zuchthausstrafen verdammten Verbrechern, machte bei manchen Local- und Amtskassen einen beträchtlichen Theil der Ausgaben aus. Wie schlecht werden diese Kosten angewandt, wenn solche Kinder im Müssiggang (der Quelle aller Laster) gefüttert, zu keinem, ein ehrliches Fortkommen führenden Geschäftszweige angehalten, und durch eine solche Indulenz wenigstens mittelbar veranlafst werden, schlechten Aeltern mit gleichen Schlechtigkeiten nachzuahmen, Landstreicher, Bettler, und Beutelschneider zu werden.

§. 4.

Aber auch für vermögliche Kinder gewähren Arbeitsschulen die entschiedensten Vortheile, denn:

1) Werden die Kinder von verderblichem Herumlaufen, schlechten, oft gefährlichen Spielereien, und Jodeleien abgehalten,
2) werden träge Kinder thätiger durch thätige Mitschüler; anschauliche Produkte körperlicher Beschäftigungen sprechen mehr an als Uebungen

des Denkens und Memorirens; ich lege auf Arbeitsschulen in Dorf- wie bei Stadt-Gemeinden einen so ganz hohen Werth, dafs ich glaube, es würde dem Staat und der Kirche mehr frommen, es würde der Pflicht und dem Zweck der Erziehung mehr entsprechen, wenn ein Theil der Zeit, welche auf Lehrgegenstände (ausser dem Lesen, Schreiben und Rechnen) verwendet wird, mehr dem Unterricht in Handarbeiten zugewandt würde (discere, orare et laborare). Die Beschäftigung, zu welcher die Kinder durch diesen stufenweisen Unterricht gelangen, ohne dafs ihre noch zarte körperlichen und geistigen Kräfte so stark als mit dem steten Auswendiglernen, mit den ewigen Fragen und Antworten angestrengt werden, hält sie auch bei anwachsendem Alter mehr von muthwilligen, mehr von unsittlichen Handlungen ab, als manche Sprüche aus irgend einem moralischen Handbuch, welche die Kinder mit Mühe herzuplappern lernen, aber desto leichter wieder aus dem Gedächtnifs fallen lassen. In omnibus fere rebus — sagt Quintilius — minus valent præcepta, quam experimenta, ich möchte diesen richtigen Spruch dahin travestiren in omnibus fere eruditionum generibus minus valent verba quam correspondanea opera, nicht vorübergehend, und untergehende Mahnungsworte, sondern bleibende, und des heilsamen Worts stets mahnende Werke der Anerkennung des christlichen und bürgerlichen Berufs sind die wesentlichen Elemente einer guten bürgerlichen Erziehung; hierin liegt auch die zweckmäsigste Verbindung des moralischen Unterrichts mit den Handbeschäftigungen, wenn nämlich den Kindern während diesen Beschäftigungen recht gemüthlich und sinnlich dargestellt wird, dafs Befähigung in Handarbeiten, und fleifsiger Betrieb derselben Bestimmung des Menschen und Bedingung

seines dereinstigen ehrlichen Fortkommens — Ableiterin aller Uebeln, die aus Trägheit und Ungeschiklichkeit entstehen — sey.

§. 5.

Es ist auch factisch erwiesen, dafs die Verbesserung des Armenwesens im Allgemeinen mit einer Arbeits- und Erwerbsschule beginnen müsse; ein ganz besonderes Bedürfnifs aber ist dieses für arme und zugleich gebrechliche Kinder, welche sonst ihr ganzes Leben hindurch dem Local- und Districtsfond zu Last fallen, in sofern man sie nicht mit einem Helfdirgott hilflos von Hause zu Hause, von Ort zu Ort jagen will.

Erbärmlich ist schon, zu sehen, die Kinder ausser den gewöhnlichen Schulstunden neben welcher noch viel an der Tageszeit übrig bleibt, zu freveln, in den Wald rennen, einen Bündel voll bestaubtes Gras an magern Keimen zusammenschleppen, mit mühesamer Auffindung einiger Aehren oder Nüsse von abgeleerten Feldern und Bäumen sich abmatten, anstatt dafs sie, wenn sie in Handarbeiten nur mittelmäsig eingeübt wären, und von wohlthätigen Vereinen einige Unterstützung finden, ungleich mehr verdienen könnten, wenn man auch ihre davon abhängende progressive Fertigkeit und künftige Subsistenz dabei nicht sogleich in Anschlag bringen wollte.

§. 6.

Aber nun auch ein connexes Wort zu den hochherzigen Hilfsvereinen! unsrer Biedern. Schon lang haben es an weitläufigen Stiftungen, und an einzelnen Beiträgen für Hospitale, Armen-, Waisen- und Siechenhäuser nicht fehlen lassen; allein es fehlte an frühern Unterstützungen für die Jugend, um spätere Unterstützungen für Erwachsene umgehen zu können; manche Hospital-Männer und Frauen hätten der Hospital-Suppe nicht

bedurft, wenn sie in ihrer Jugend zum Fleifse, zur Handarbeit methodisch wären geleitet worden, wenn das erste Princip des menschlichen Seyn's — redlich und arbeitsam zu seyn, gleiche lebendige Schritte mit dem fortschreitenden Alter eingehalten hätte; die Siechen- und Armenhäuser wären nicht so angefüllt, wenn der Hang zum Müssiggang oder zu einer andern verkehrten Lebensweise schon in der zarten Jugend nicht blofs durch abstracte Begriffe von der Verderblichkeit derselben, sondern durch anziehende und zum Bessern ermunternde Geschäftigkeit vorgebogen worden wäre; nach einem solchen geregelten Jugendleben kann es mit Gottes Segen dahin kommen, dafs der arme Mann seine Nachkommenschaft nicht wieder zu Geifs- und Gänse-Hirten — nicht wieder zu Holzfrevlern, nicht wieder zur Last der Orts- Amts- und Armen-Kassen — nicht wieder zu Armen und Siechenhäusern aufwachsen läfst; ich könnte Menschen mit Namen nennen, die schon in den sogenannten Adolescenz-Jahren arithmetisch ausgerechnet haben, wie viel sie noch verliederlichen können um noch genug zu haben, dafs sie dafür in ein Bürgerspital aufgenommen werden können.

§. 7.

Der Unterricht der Kinder in Handarbeiten hat auch noch den prognostischen Werth, dafs Manches schon frühzeitig ein besonderes Talent für diese oder jene technische Kunst entwikle, so dafs es Sünde und Schade wäre, wenn solchem nicht so eilig nachgeholfen würde, so frühzeitig die ersten Merkmale zu Tage kamen.

Die Stiftungen und milden Gaben neuerer Zeiten rükten zwar den sub- und objectiven Bedürfnissen der Kinderschulen etwas näher, sie sind aber doch mehr auf Besserstellung der gewöhnlichen Schullehrer, auf Spendung freier Schulbücher, die dem gewöhn-

lichen Elementar-Unterricht angehören, verrichtet; allein! in bestimmten Vermächtnissen für Arbeitsschulen, besonders für solche in den Dorfsgemeinden an mildthätigen Vereinen guter Frauen, die das nöthige Material zu bestimmten Handarbeiten unentgeldlich darbringen und die Produkte dieser jugendlichen Beschäftigung um solche Preise übernehmen, dafs sich durch diese zweifache Einwirkung ihres regen und edlen Herzens nach und nach ein Local-Betriebsfond bilden könnte — hat es noch grofsen Mangel, selbst in den Regionen, wo die schriftmäfsigen sieben Seligkeiten herrschen.

§. 8.

Ehre und Segen allen edlen Frauen, welche, besonders in Norddeutschland auch schon dieser Erweiterung und Vervollkommnung ihre zärtlichen Aufmerksamkeit geschenkt haben, diese durften auch die Bitte, ihre gottgefällige, und staatswohlfördernde Theilnahme mehr über Dorfschulen zu verbreiten, nicht mit Protest zurükschicken; ich kann sogar in fortgesezter Freimüthigkeit nicht unterdrüken, dafs einige Hülfsvereine in gröfsern Städten ihre Unterstüzungen bis zu einer Art höheren Industrie-Anstalten vorwärts treiben, während in Marktfleken und Dörfern noch nicht der erste Strahl jugendlicher Betriebsamkeit leuchtet, und es überall noch an guten Willen und an den ersten Vorrichtungen mangelt; ländliche Vorurtheile können nur durch Interventionen, die belehren, und gleichzeitig unterstüzen, beseitigt werden, durch eine solche Initiative können arme Aeltern, die ihre Kinder lieber auf den Bettel schicken, gezwungen werden, ihre Kinder in die Arbeitsschule gehen zu lassen.

§. 9.

Welcher Verein es durch seine Intervention zu Arbeitsschulen auf dem platten Lande bringt, der

hat das Verdienst einer Stiftung, die edler und fester gegründet ist, als eine Stiftung von Todeswegen.

Man sollte aber gleichwol nicht blos auf individuelle Hilfsvereine, sondern auch auf Stiftungen, wenn sie auch ihrer Aussenseite heterogener Natur sind, rechnen können.

Man treibt: wie ich schon in einer eigenen Abhandlung vom Jahr 1823 *) gezeigt habe, den Grundsatz «Stiftungsgelder sollen ihren stifterischen Zweken nicht entzogen werden» — zu weit, wenn man behauptet: auch die Ueberschüsse welche nach vollständig erfülltem Stiftungszwek noch disponibel sind, könnten nicht für eine andere wohlthätigere — auch nicht einmal zu einem der Stiftung analogen Zwecke verwendet werden. — Bildung der Jugend zur Arbeitsamkeit ist der Grundstoff zu dereinstigen keiner weitern Unterstüzung bedürfenden Selbstständigkeit — ist der Hebel ununterbrochener fortschreitender Sittlichkeit — der Ableiter aller — aus Arbeitsscheue, Arbeitsunkundigkeit und Dürftigkeit entstehenden, in politisch und moralischer Hinsicht gefährlichen Uebel — wofür alsdann mancher Fond einstehen mufs, warum sollen also Ueberschüsse solchen Fond nicht zu einer Institution wodurch diesen Uebeln vorgebogen wird, wodurch die Jugend stets in nützlicher — ihrer künftigen Bestimmung entsprechenden Thätigkeit erhalten wird, verwendet werden können? **)

§. 10.

Dafs in diesen Arbeitsschulen keine Künstler nnd Künstlerinnen gezogen werden solleu, dafs die dortigen Beschäftigungen auf die gewöhnliche Hausbedürfnisse beschränkt werden müssen, versteht sich wohl schon von selbst, so aber auch auf der andern Seite,

*) Ueber den §. 20. der badischen Verfassungsurkunde.

**) Summum jus, summa injuria.

dafs eben diese Beschäftigungen die gewöhnlichen häuslichen Arbeiten umfassen müssen; hieher gehören:

Bei Mädchen.

1) Baumwolle-, Wolle-, Hanf- und Flachsspinnerei,
2) Strikerei und zwar:
   a) Strümpfe, Socken, Handschuhe,
   b) Winterschuhe aus Tuchenden.
3) Nähen, doch beschränkt auf Säumen, Hemden und Schürzen nähen, sodann auch Zeichnen der Wäsche.

Bei Knaben.

1) Nähere Anleitung zu Kopfrechnungen *).
2) Die oben sub 1 und 2 bemerkte Spinnereien und Strikereien.

Diese Beschäftigung für Knaben mag zwar ersten Anblicks etwas paradox scheinen, allein! ich kenne ganze Districte, wo Männer den ganzen Winter hindurch sich besonders mit Wollenstrikereien beschäftigen damit zu Märkten fahren, und ein schönes Stük Geld verdienen. Hingegen in andern Bezirken, wenn zu Feld nichts mehr zu thun, und zu verdienen ist, und das Holz für den Winter gespalten ist, sich oft Vater und Sohn hinter einen hizsprudelnden Ofen auf die faule Haut legen, oder gar das, was sie in den Frühling und Sommermonaten verdient haben, im Wirthshause vergeuden, oder in ihrem Hause selbst sich aus lauter langer Weile allerlei Mishandlungen erlauben.

Bei armen Mädchen ist Fertigkeit in der gemeinen Spinnerei. Strikerei und Näherei unerläsliches Bedürfnifs, wenn sie auch nur zu einem erträglichen Magddienst gelangen, oder sich darin erhalten wollen,

*) Das gemeine Lesen, Schreiben und Rechnen, gehört zum gewöhnlichen Elementar-Schul-Unterricht.

weil dieHoch- undWohlgebornenGemahlinnen grossentheils sich lieber mit Stikereien, Musik und Spiel, als mit solchen Alltagsdingen befassen, also Mägde haben wollen, oder doch haben sollten, die sie hierin vertretten, mit andern Worten: welche die alten deutschen Hausfrauen mit Spindeln, Striknadeln, und Küchenschürzen repräsentiren.

Eine solche Bildung hat auch noch den besondern moralischen Werth, dafs weibliche Personen, welche dienen müssen, im Selbstgefühl ihrer Fähigkeiten sich nicht jedem ihnen nachhaschenden schlechten Kerl in die Arme werfen, sondern eine ehrliche und genügliche Versorgung erwarten können.

§. 11.

Das ist nun alles gut — wird man sagen — aber, woher in jedem Dorf eine Frauensperson, welche die Näherei, Strikerei und Spinnerei nicht nur in dem erforderlichen Maase versteht, sondern zum Unterricht angestellt werden kann, oder dabei angestellt seyn will?

Darauf dient zur Antwort; wenn man es schon lang dahin gebracht hat, dafs in jedem Dorf sich eine Frau dazu verstanden hat, sich zu einer Hebamme zu qualificiren was ungleich mehr Tact und Kenntnisse erfordert, warum soll es, wenn der gute Wille der Gemeinden und Ortsvorsteher, und die Hilfsvereine mit einwirken, was unausführbares seyn. Schwer ist aller Anfang, er soll aber deswegen nicht zurückschreckend seyn, hier um so weniger, als nur der Anfang schwer und etwas kostspielig seyn mag, im Verfolg aber schon Mädchen, welche in den Arbeitsschulen in demselben Ort gegen eine sehr geringe Belohnung Unterricht geben können, so, dafs dieser Unterricht allmählig in jedem Ort durch Einheimische einheimisch werden kann.

Ich schliesse hier mit den Worten Ciceros *), nullum munus rei publicæ majus, meliusque afferre possumus, quum sidoceamus atque erudiamus juventutem.

II. ABSCHNITT.

Arbeits-Anstalt, zum Zweck höherer Industrie, und Sittlichkeit.

§. 12.

Ich gehe hier von einem zweifachen Princip aus. Arbeitsschulen sprechen vorzüglich die Obliegenheit der concreten Gemeinden — der weltlichen und geistlichen Ortsvorsteher, und die Gutmüthigkeit der Hilfsvereine an. Die Staatsregierung ist hiebei beförderlich genug, wenn Sie da, wo es Noth thut, manches belehrt, und ihre Aufmerksamkeit mit Lob oder Tadel, je nachdem es die factischen Verhältnisse erheischen, kraftvoll ausspricht.

§. 13.

Die höhern Industrie-Anstalten, wovon jezt Rede ist, befassen das Interesse des Gesamtstaats; ihre subjectiven Attributionen sind beinahe eben so wichtig, und vielseitig, als ihre objectiven; jene, wie diese erheischen eine unmittelbare, kräftige und anhaltende Einwirkung der Regierung, von Staatsjustiz, Staatspolizei und Staatsökonomie wegen.

---

*) De Div. lib. III.

§. 14.

Nach der subjectiven Musterung besteht die ad meliora vel ad altiora geeignete Staats-Arbeits-Compagnie aus folgenden Menschenklassen,

a) Aus armen Kindern, welche dem Schulalter, und dem Schulunterricht entwachsen sind, aber in den Arbeitsschulen einiger Kunstwerken befähigtes Talent bewährt haben, die also einer fortschreitenden Anleitung und zugleich einer fortschreitenden Unterstützung bedürfen um kunstgerecht fortschreiten zu können.

b) Aus Sträflingen, deren Vergehen sich gesezlich nicht zu infamirender Zucht- oder Correctionshausstrafen eignen, aber doch eine schärfere Rüge als die man sich bei einem reinbürgerlichen Arrest denkt, verdienen.

c) Aus heimathslosen Vaganten, welche muros inter et extra gefährlich sind, und inländischen liederlichen Wirthshausschwärmern, die aber doch noch einer technischen Brauchbarkeit und einer moralischen Besserung empfänglich sind.

d) Aus gebildeten Künstlern, und Künstlerinnen, zum Unterricht vorgedachter drei Menschenklassen und zu gleichzeitiger Verbreitung solcher Industriezweige, die uns von dem schon kunstfertigen Auslande weniger abhängig machen, und in der artistischen Betriebsamkeit ein Mittel gründen, welches eine genügliche Subsistenz sichert, wenn die Zeiten kommen, wo die gewöhnlichen Nahrungsprodukte dafür nicht mehr reichen werden.

Eine umfassendere Erläuterung sey mehr engherzigen und einseitigen Bureauisten als Männern, welche in geschäftigeren Theilen der Erde sich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des technischen Fortschreitens und von der consecutiven Zweckmässigkeit solcher Institute eingesammelt haben, gewidmet.

§. 15.

Zu *α)* Es ist freilich unmöglich, daſs die Regierung auch nur aus mittelbaren, vielweniger also aus unmittelbaren Staats-Fonds für alle arme Kinder sorge, bis deren körperlichen oder intellectuellen Bedürfnisse auf eine andere Weise gesteuert ist, allein! wenn die Regierung auf der andern Seite nicht gegen einzelne Gemeinden ungerecht, und gegen einzelne arme Kinder von besonderer Befähigung nicht mit einer gewissen Härte gleichgültig bleiben will, so sind es wieder drei Klassen armer, den Arbeitsschulen entwachsener Kinder, welche auch für Sorge in Industrie-Anstalten Ansprüche haben, nämlich:

α) Kinder heimathsloser Vaganten;

β) Kinder, verbrecherischer, zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilter Aeltern,

γ) arme Kinder, welche in den Arbeitsschulen Talente zur höhern Ausbildung entwikelt haben.

Die Kinder sub *α)* eignen sich schon von Staatspolizei wegen, und die sub *β)* als Folge der peinlichen Justizpflege zur Staatsfürsorge. Mit den Kindern sub *γ)* hat es zwar ein abweichendes Verhältnifs, allein es nähert sich auf der andern Seite einem noch verdienstlicherem Factum — man wird es immer als ein frommes und fruchttragendes Werk der Staatsgesammtheit preisen, wenn armen Kindern, welche in den Arbeitsschulen Liebe und Fertigkeit zur Kunst entwickelten, nach verflossener Schulperiode noch auf ein Lustrum in einer höhern Industrie-Anstalt nachgeholfen wird; diese Nachhülfe ist das solideste Kapital, welches für die Armuth die immer noch genug mit sich zu kämpfen hat, angelegt werden kann.

In Productivstaaten, wo der Taglohn noch immer doppelt höher steht, als in Staaten die an Nahrungsprodukten minder einträglich sind, sollte das noch weniger Anstand finden, weil in solchen vielseitigen

Arbeits-Anstalten es der nöthigen Vorrichtungen in Fülle und Menge gibt, wozu dergleichen arme Kinder schon nach ihren bereits erworbenen Fähigkeiten verwendet werden können, ohne dafs sie der Anstalt so viel kosten, als um den Taglohn herbeigezogene, und nach ihrer oder ihrer Aeltern Laune wieder wegbleibende Kinder.

§. 16.

Zu *b)* Dafs hie und da zwischen sogenannten bürgerlichen, örtlichen Gefängnissen, und infamirenden schweren Zucht- und Correctionshäusern kein Mittelding besteht, ist ein gröfses Gebrechen in der Bestrafungsgradation; ein Gebrechen, welches sogar mit dem Zweck der Bestrafung im Contrast steht, so wie bürgerliche Strafen indirect, aber allemal ungerecht verschärft.

Es gibt polizeiliche Vergehen, die sehr nahe an peinliche Verbrechen gränzen, es gibt aber auch deren die mit ein — drei tägigem bürgerlichen Arrest hinlänglich abgestraft sind, und den Menschen, womit er des Arrestes entlassen ist, wieder in die Reihe rechtschaffener Leute läfst; für solche gleichsam vorübergehende Sträflinge ist es, ohne dafs man in einzelnen Fällen daran denkt, eine ungerechte Schärfung der Strafe, wenn sie solche in Gesellschaft von Menschen, die bei einem etwas schärferen Criminalcodex dem Zuchthause zugesprochen worden wären, entstehen müfsten, auf der andern Seite ist es aber eine eben so ungerechte Verschärfung der Strafe, wenn der Sträfling aus Mangel eines etwas ernstlichen polizeilichen Strafhauses dem Haufen verruchter und verführerischen Bösewichter zugetheilt, und statt einer Besserung einer Verschlechterung zugeführt wurde; Die Kanzleiformel, seiner bürgerlichen Ehre unbeschadet, ist eine wahre Illusion gegen die bürgerliche Ehre, das Publikum urtheilt nicht nach den Formular-

Bogen, sondern nach den unteren Deutungen des Straforts, und seiner mit Schande bedeckten Inquilinen; noch weniger kann diese Formel hindern, dafs der Minderschlechte das was noch gut an ihm ist, unter der schlechten Gesellschaft noch von sich streife.

Auf den gesetzlichen Scheidelinien zwischen geringern und gröbern polizeilichen Vergehen, zwischen geringern und schwerern peinlichen Verbrechen sollten auch die Strafhäuser constituirt seyn.

§. 17.

Zu *c)* Unter Vaganten, von welchen hier Rede ist, werden nur solche verstanden, welche ausser dem Herumvagiren ohne irgend eine ehrbare Beschäftigung kein specifisches Vergehen zu Last liegt, und welche nur Verbrechen aus Müssiggang, und Nothdurft zu verhüten, bis zur Auskundschaftung ihrer *Heimath* in Verwahr gebracht, und beschäftigt werden müssen; für diese Gattung lästiger und gefährlicher Menschen, sind bürgerliche Gefängnisse nicht geeignet, aber eben so wenig — der Regel nach — peinliche Strafhäuser, besonders wenn sie sich ausweisen, dafs sie Arbeit gesucht, aber keine gefunden haben, — sie in einen Nachbarstaat bei Wind und Nebel zujagen, ist nicht nur unfreundlich, sondern der zu befürchtenden Retorsen wegen nicht räthlich; sie von Ort zu Ort herumirren lassen, heifst die innere Ruhe der Gemeinden stören, und die öffentliche Sicherheit gefährden; es ist also Sache der Staats-Sicherheitspolizei, sie bis ihre Heimath ausgemittelt ist, in ein polizeiliches Strafhaus, was in so weit mehr Arbeitshaus ist, zu verbringen.

Beinahe gleiche Beschaffenheit hat es mit inländischem faulen und liederlichen Gesindel, welches wohl arbeiten kann, aber nicht arbeiten will.

Es hat mich oft bewegt, wenn ich sah, mit welcher Gewandtheit solche Menschen, wenn sie einmal unter der harten Aufsicht arbeiten müssen, während ihrer Strafzeit arbeiten und wenn ich weiter dachte, dafs solche Menschen, vorausgesetzt, dafs dieselben nach Umlauf der ersten sechs Monate eine zu ihrem Fleise angemessene Taggebühr bestimmt, und bis zu ihrem Austritte zusammengehalten werden, erst blos auf einige Monate nach der Berechnung oder strafender Behörde, sondern, damit Fleifs und moralische Tendenz feste Wurzel fasse, zu ihrem und des Hauses Bestem, auf mehrere Jahre dahin gesprochen werden sollte.

§. 18.

Zu *d)* Ausser den für sich selbst sprechenden Motiven, welche eine Industrie-Anstalt schon für obgedachte drei Menschenklassen jugendlichen und männlichen Alters, beinahe als unentbehrlich darstellen, hat eine Anstalt wieder für sich einen eigenen staatsökonomischen Zweck, wofür aber jene drei Menschenklassen als Mittel zum Zweck zu betrachten sind.

Dieser Zweck ist: unsere Bedürfnisse, wenigstens in so weit wir die rohen Stoffe im Lande selbst erzeugen, oder auch erzeugen können, mit inländischen Fabricaten zu befriedigen.

§. 19.

Daraus geht das zweite leitende Princip hervor, dafs solche keineswegs nach directen pecuniarischen Gewinn oder Verlust, sondern nach den Graden gegeweckter, und bis zur selbstständigen Kunstfertigkeit gesteigerter intensiven und extensiven Thätigkeit berechnet, und dafs dabei vorzüglich mehrgedachter drei Menschenklassen, welche in die Staatsobliegenheiten und das Staatsinteresse unmittelbar eingreifen, in Anschlag kommen.

§. 20.

Nicht die Volksmenge an sich, sondern die Masse der zum Erwerb wirksamen Kräfte und die Art ihrer Wirksamkeit bestimmt die Wohlfart der Nation; dieses bestättigt eine sorgfältigere Vergleichung der neuen Statistik der europäischen Staaten ganz unwidersprechlich, sie beweist, wie ein in Nahrungsprodukten minder einträglicher Bezirk eine grösere Anzahl betriebsamer Menschen reichlich nähre, wenn eine kleinere Anzahl Menschen an einem ergiebiegern Erdstriche von eben dem Umfang Noth leidet, sie beweist, worauf ich schon in der Vorrede deutete, dafs im Fortgang der Dinge und der Zeit, und bei der überall anwachsenden Bevölkerung die bisherige Produktion keiner Nation zureiche, dafs also entweder mehrere Kräfte, oder die bisherigen vortheilhafter verwendet werden müssen, dafs also das Wohl des Staats und der Individuen durch fortschreitende Vervielfältigung der vom Genius der Zeit besonders gesuchten Erzeugnisse, um die von der raffinirenden Zeit gebotene Vermannigfaltigung ihrer Verarbeitung bedingt sey.

Die unten *) angezeigte Schrift dokumentirt durch Vergleichungstabellen diese Wahrheit. Nicht was pro nunc nicht ganz schlecht ist, wird auch pro tunc noch erträglich seyn, nicht was bei der Gegenwart noch umgangen werden kann, wird auch in der Zukunft umgangen werden können.

Schlendrianisten erheben zwar gleich ein Zedergeschrei wenn dieser oder jener Versuch auch der zufälligsten und vorübergehenden Ursachen wegen nicht gleich gelingt, sie glauben, dafs Corrections- und Arbeitshäuser für Kunstarbeiten gar nicht geeignet

*) Darstellung des geographischen und statistischen Zustandes der europäischen und besonders der deutschen Bundesstaaten, nach den neuern Bestimmungen. Glogau. 1823.

sey, sie halten deswegen für kürzer und besser, wenn das Budget für öffentliche Corrections- und Arbeitshäuser nach Adam Riesen's Rechenbuch dahin gestellt wird, dafs die getreuen Stände das, was nach vorliegender Rechnung diese öffentlichen Anstalten mehr gekostet haben als mit Steinschleifen, Wollenschlumpen, mit gemeiner Spinnerei und Weberei verdient worden ist, nachdecretiren, und nach diesem Maafsstabe ihre Verwilligung für weitere drei oder sechs Jahre bemessen mögen, so kann freilich jeder rechnen, rathen, verwilligen, vollziehen, tadeln — man kann im fortgesetzten Schlendrianismus z. B. vorziehen, Seide theuern Preises aus Italien fortzubeziehen, als Arealen kaufen, darauf Maulbeerbäume pflanzen und was weiter zur Seidezucht nothwendig ist, anschaffen, allein! mit solchen steifen Vorurtheilen und mit dem geliebten Einerlei wird man gegen geschäftigere und speculativere Nachbarstaaten kein staatswirthschaftliches Gleichgewicht halten können, und besonders darum nicht, weil man das Fortschreiten in der Industrie gerade bei jenen Menschenklassen vernachlässigt, die man in der Gewalt hat, und für deren moralische und gewerbschaftliche Bildung zur Sicherung ihrer künftigen Subsistenz, und zur Gewährung der öffentlichen Sicherheit der Staat besondere Pflichten hat.

§. 21.

Indessen weifs ich mich wohl zu bescheiden, dafs diese Theorie noch zu neu ist, als dafs sie ohne Versinnlichung durch lebendige und umfassende Beispiele gegen insidiose Vorfechter der Alten obsiegen könnte, vorerst will ich aber noch den Begriff von misslungenen Versuchen berichtigen.

Nicht jeder Versuch, der nach seinen speciellen Attributen und nach den auf ihn gesetzten Erwartungen mifslingt, ist für ein absolutes Mifslingen zu halten,

denn, er kann doch die natürliche Veranlassung zu einem andern Betrieb seyn, der besser gelingt und noch einer reichlichern Verbreitung empfänglich ist; so schuf der in staatswirthschaftlichen wie in seinen übrigen Regenten-Handlungen ewig unvergefsliche Carl Friedrich von Baden noch als Markgraf mit grossen Kosten eine Stahlfabrik in Pforzheim. Er liefs einen Kanal aus dem Enzflufs auf den Fabrikplatz leiten; diese Fabrikation konnte sich aber bei der fortgeschrittenen Industrie der Engländer, welche die Welt mit feinen und blattirten Stahl - Arbeiten überschwemmten, nicht halten; dagegen entstanden aus diesem mifslungenen Versuch die ersten Versuche der Pforzheimer in Gold zu arbeiten, die nach und nach zu einer solchen Vollkommenheit gediehen sind, dafs die Pforzheimer Cabinete eine europäische Celebrität erhielten, und noch heut zu Tage die Superiorität über alle Wetteiferer behaupten.

Eben in Pforzheim wurden Versuche zu einer Seidenbandfabrikation gemacht, man konnte es aber nicht zur Schönheit, Mannigfaltigkeit und Wohlfeilheit, welche die schweizer und französische Fabriken empfehlen, bringen, man gab die Webstühle fleifsigen und geschikten Landwebern, diese fertigen nun Bändel von Leinen, und erweitern nun schon dieses Gewerb auf das dreifache, so dafs sich erwarten läfst, man werde diesen Artikel bald gar nicht mehr aus dem Auslande beziehen.

In St. Blasien bestand eine herrliche Gewehrfabrik, sie konnte wegen Mangel an Absatz nicht fortgesetzt werden, dafür entstand eine der berühmtesten und ausgedehntesten Baumwollspinnerei, und aus dieser, wozu man viele Kinder brauchen kann, entstand gleichzeitig eine Elementarschule. In Lörrach bei Basel bestand ehemals eine Fabrications-Anstalt für Leinengetüch mit einer Bleiche verbunden — sie

gieng unter, es entstand aber daraus die weltberühmte Cattunfabrik der Gebrüder Köchlin.

Der Gang bei gewerbschaftlichen Umtrieben ist oft der nämliche, wie der Gang der schöpfrischen Natur — Interitus unius est generatio alterius.

§. 22.

Oft aber fehlt es nicht am technischen Gelingen, sondern am dienstpflichtigen Vollbringen, weil die Person, welche die gewerbschaftliche Leitung, und der Debit anvertraut ist, dieser oder jener Werkmeister, diesen oder jenen Artikel gern aus dem Hause geschafft haben mögte, aus Liebe zum Nächsten, das heifst: aus Liebe zu seinem Ortsfreunde der denselben Artikel fabricirt, oder mit demselben Artikel Detailhandel treibt — ich kenne solche Vögel, die mit äusseren Blendungen ihre Krallen verbergen, und das ist das einzige Uebel bei dergleichen Staats-Anstalten, weil die obern staatsortschaftlichen Behörden nicht so direct oder doch nicht so anhaltend den Arbeitern, Unteraufsehern und Buchhalternaufsehern, corrigirend einwirken, und treiben können, wie Privatfabrikinhaber oder sonstige Unternehmer auf eigene Reichnung, allein! wenn ein solches Uebel so ganz abschreckend seyn sollte, so müfste man auch ganz aufhören, zu regieren, denn, wie viele der schönsten Dispositionen werden durch Unwissenheit, Rivalität und Egoistereien vereitelt? zum Glück, dafs der Staat ein solches Misslingen, woher es immer kommen mag in seinem Soll ertragen kann und mufs, und dafs mifslungene Versuche auf das höhere staatsökonomistische Princip keinen störenden, vielweniger zerstörenden Einfluſs haben kann.

§. 23.

Aus Mangel richtiger technischer Combinationen wird gegen ein solches vielseitiges Arbeits-Institut,

wie es oben von *a* — *d* bezeichnet ist, ein buntschekigtes Quodlibet, was seine Zerstörung in moralisch und gewerbschaftlicher Hinsicht in sich selbst tragen, gescholten, es wird verworfen, weil man nicht begreifen will, wie Vaganten zu unschuldigen Kindern, und gebildete Künstler zu Vaganten und polizeilichen Sträflingen passen, und miteinander und untereinander arbeiten sollen?

§. 24.

Factisch sind schon diese ausser dem Bereiche besserer Erfahrungen liegende Zweifel durch eine derartige Gesellschaft in dem Münchner Arbeitshause gehoben, und es freute mich ungemein, die anliegende schon in einem öffentlichen Repertorium enthaltene Beschreibung von einem Augenzeugen aus Carlsruhe bestättigt zu hören, mit dem Beisaze: jedes Individuum müsse bei schwerer Züchtigung das, was ihm per Tag zugemessen ist, verdienen, jedem Individuum werde aber auf das, was es darüber verdiene gut geschrieben, und bei seinem Austritt baar bezahlt.

§. 25.

Ich meine aber, dafs wenn auch noch gar keine intuitive Einrichtungen der Art beständen, gerade ihrer Zweckmäsigkeit wegen Versuche damit zu machen wären.

Es ist keineswegs die Meinung, und kann es schon in sittlicher Hinsicht nicht seyn, dafs Kinder, Vaganten, Verbrecher und Künstler in demselben Local gleichzeitig und auf gleiche Weise beschäftiget werden; aber sehr viele Arbeitsartikel erheischen mancherlei Vorarbeiten, so, dafs eine Klasse, die sich nicht mehr zu vollständiger Erlernung eines Handwerks qualificirt der andern mit solchen Vorarbeiten an die Hand gehen kann; was will man auch mit

liederlichen Personen, die blos von Polizei wegen zu drei, oder auch sechsmonatlichen Arrest im Arbeitshause verurtheilt sind, anfangen? die Zeit, ist zu kurz, und ihr Sittliches gewöhnlich zu schlecht, als dafs sie auf ein specielles Handwerk hingeleitet werden können, und guter Wille dabei zu erwarten sey, es müssen also Fabricationsobjecte gegenüber stehen, wozu sie als sogenannte Handlanger gebraucht werden können.

Es gibt aber doch auch unter Vaganten und polizeilichen Sträflingen Einzelne, welche in dieser oder jener Profession sehr geschickt sind z. B. Korbflechter, Schlosser, Schreiner etc. gegen die man sich selbst versündigen würde, wenn ihnen die Gelegenheit entzogen wäre sich in dem, was sie erlernt haben, und womit sie sich bei ihrer Entlassung wieder nähren müssen, zu beschäftigen — wenn z. B. der Schlosser zum Wollenschlumpen und der Schreiner zur Bandweberei gezogen werden wollte, man würde mit dieser verkehrten Handlungsweise den Zweck der moralischen Besserung — den Zweck der gewerbschaftlichen Befähigung und den Zweck, dem Hause mit der Handarbeit etwas zu verdienen durch eignes Verschulden ganz verfehlen.

§. 26.

Alle peinliche und polizeiliche Zucht- Corrections- und Arbeitshäuser, haben, wenn sie auch stattlich fundirt sind, ein jährliches deficit und müssen es haben — wo die altmodische Idee, die Inhaftirten nur mit gröbern — oft die menschlichen Kräfte niederdrückende, und die Menschlichkeit selbst beleidigende Arbeiten die Regentin des Hauses ist — der Staatsbeutel leidet, die Moralität leidet, die gewerbschaftliche Bildung leidet — und die einzelnen Fähigkeiten leiden.

§. 27.

Alles wird aber leicht und besser gehen, man wird wegen zweckmäsigerer Beschäftigung der Sträflinge und den armen Kindern in den Arbeitshäusern weniger in Verlegenheit seyn, wenn in den Arbeitsschulen der erste Grundstein dazu gelegt wird *).

Man muſs dem Müſsiggang, und was eben so viel ist, nichts taugenden und zum liederlichen Leben führenden Beschäftigungen vorbeugen, man muſs die Armuth — die bisherige gemeine Mutter der Vaganten durch freie Arbeitsschulen unterstüzen, man muſs arme Kinder, welche in den Arbeitsschulen Fähigkeiten zu künstlichen Arbeiten entwiklen, mittelst einer sorgfältigen Auswahl in höhere Industrie-Anstalten aufnehmen.

Die artificiellen Betriebe in diesen Industrie-Anstalten müssen sowohl ihren Vorrichtungen, als ihren Vollendungen nach verschieden seyn, damit sowohl die fähigen Kinder, und erwachsene Handwerksverständige, als Unwissende, und zu keinem Handwerk mehr zu befähigende Correctionäre nach Maſsgabe dieser Verschiedenheiten beschäftigt, und der mehrgedachte dreifache Zweck erreicht werden könne.

§. 28.

Bringt der heilige Martin nicht jährliche 5 pCt. Zins von dem Betriebskapital, verlangt er sogar noch auf mehrere Jahre neue Zuschüsse, so bringen spätere Zeiten aus dem Schaz gesteigerter Industrie desto reichlichere Zinse-Erkenntlichkeiten der Gemeinden wegen Verminderung des Bettels und der Vagabunditäte, Dank moralischer Menschen wegen moralisch gebesserten Menschen.

*) Altius praecepta descendunt, quae teneris imprimantur aetatibus. Senec. wenf. ad Hel. Cap. 16.

§. 29.

Findet meine auf Erfahrung gegründete Darstellung nicht nach ihrem ganzen Gehalt Eingang, so bitte ich, zur Zeit wenigstens das für Arbeitsschulen, und für das Bedürfniſs ihrer Verbreitung auf alle Dorfschulen geschriebene Wort nicht ganz ungewürdigt zu lassen, ich empfehle es insbesondere wohlthätigen Hilfsvereinen, und dann werden auch die, welche in jedem Anstoſs Unmöglichkeiten zum fortschreiten finden, bald sagen:
ecce! jam fiet, fieri quæ posse negabum.

BEILAGE.

Schilderung des Strafarbeitshauses in München, von einem Reisenden zum öffentlichen Gebrauch mitgetheilt.

Unter den Merkwürdigkeiten, die sich für den Blick der Reisenden in Münchens gehaltvollen Räumen zusammendrängen, zieht das Strafarbeitshaus in der Vorstadt Au wahrlich nicht das lezte Interesse auf sich. Der Forscher sieht hier unter den kräftigen Auspicien der Regierung durch das praktische Genie eines Mannes das schwere Problem factisch gelöſst, woran so viele theoretisirende Staatskünstler, und Philosophen scheiterten, ein Fichte selbst strandete.

Eine bereits moralisch tiefgesunkene Menschenklasse, zur Zeit über 1000 Individuen für die bürgerliche Gesellschaft, die sie gefährdet, unschädlich zu machen, durch sichern Verwahr für den Staat unbelästigend, durch eignen Erwerb des Unterhalts, und als Menschen denen in keinem Grade der Versunken-

heit die Besserung abgesprochen werden darf, möglichst zu bessern, durch Gewährung an angemessener Arbeitsamkeit, welche sich verhältnifsmäfsig selbst belohnt, und für den Sträfling als das einzige Mittel übrig ist, sich sein Loos zu erleichtern, dieser dreifache Stein des Anstofses ist hier auf gleichglückliche Weise gehoben. Der Verwahrungsort ist fest, geräumig, rein, in allen Theilen gesund, die Obhut vielfach, höchst wachsam die Behandlung und Verpflegung gerecht, menschlich, dem Fleisse, der Arbeitsamkeit stehen Stufen zur geradweisen Verbesserung der Subsistenz offen. Die Art der Beschäftigung ist musterhaft, und wahrhaft bewundernswerth; wenn man sich anderswo begnügt, und sich Lobweis die Sträflinge, zu gemeinem Wollespinnen zu Schanzfrohne anzuhalten, oder mit langsamer Vergiftung in Bergwerken und Schmelzofen zu tödten, glaubt man beim Eintritt dahin eine oder vielmehr mehrere blühende Fabriken im belebtesten Gange der Betriebsamkeit, und der Gewerbslust zu sehen.

In mehrern geräumigen Werkstuben sind je 30 Individuen unter gehöriger Aufsicht, und Anleitung geschickter Werkmeister in musterhafter Ordnung beschäftigt, mit allen technischen Abtheilungsfächern der gemeinen und der Leintuch Manufacturen, von der untersten Stufe der Stoffzubereitung bis zu den Graden der kunstgemäfsesten Raffinirung wird alles in demselben Hause vollendet. Die Qualität der Tücher, so wie der Debit en gros und en detail zeigen die Gelungenheit des Unternehmens.

Eine gleich vollständige Fabrikanstalt besteht hier in der Schwarz- und Kunstfärberei, in der Schneider- und der Schuhmacherei, so wie alles was an Maurerei, Zimmermanns, Schreinwerk, und technischer Geräthschaft benöthigt ist, von Sträflingen bearbeitet und gefertigt wird.

Die weiblichen Gefangenen liefern musterhafte Arbeiten in der Spinn- Strick- Wasch- und Nähkunst; dennoch ist für Ruhestunden, und tägliche freie Bewegung in den Hofräumen gesorgt.

Die jungen Sträflinge sind streng zur Schule angehalten, und deswegen ist solchen ein verhältnifsmäfsig geringeres Pensum bestimmt.

Mit anthropoligischer Klugheit werden aus der Mitte der Sträflinge selbst Lehrer und Aufseher gewählt.

So traurig für den Beobachter der Anblick einer so zahlreichen Schaar von Verbrechern ist, so tröstlich ist anderseits die Ueberzeugung dafs hier nicht nur alle Gelegenheit Böses zu thun, ja beinahe zu denken, wegen beständiger Geschäftigkeit abgeschnitten, sondern zugleich alle possitive Gelegenheit, sich zur bürgerlichen Brauchbarkeit heran zu bilden, eröffnet ist.

Es ist ein schöner Sieg des hier nothwendig gewordenen correctionellen Zwanges, da einen 14 jährigen Menschen, der bereits 40 Kirchenräubereien verübte; jezt als Schneiderlehrjunge und Leseschüler wegen vorzüglichem Fleifse und Geschicklichkeit loben zu hören, dort einen schwer gravirten Verbrecher sich erst in spätern Mannsjahren seit wenigen Monaten seines Arrestes zum rüstigen Leintuchweber durch wundersame Selbstanstrengung erschwingen sehen.

Hunderte, die nicht nur früher kein Handwerk gelernt, sondern überhaupt jede Arbeitsamkeit geflohen, sieht mau hier unter den Lehrmeistern der Noth in kurzer Zeit in geschickte Werkarbeiter metamorphosirt.

Zu solchen, im frühbürgerlichen Leben allerdings ungewohnten Fortschritten und Leistungen bietet nur Noth und Ueberzeugung den Bewegungshebel und die Triebfeder, das sonst harte Strafloos einzig nur durch stete Arbeitsamkeit als Bedingung einer bessern

Subsistenz erleichtern zu können. Aus diesem Strafhaus haben bereits viele Entlassene, mehrjährig an strenge Arbeit gewohnt als sehr brauchbare Werkgesellen eingestanden, und ohne Rezidiv verjährte Besserung bethätigt.

XXXIX.

BETRACHTUNGEN

über

den von Gönnerischen Entwurf

eines

STRAFGESEZBUCHES FÜR DAS KÖNIGREICH BAYERN *).

Von

dem Königl. Bayerischen Herrn Appellationsrath **Rosmann.**

Einleitung.

§. 1.

Der Staat, so wie jeder einzelne Mensch, hat nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten; beide sind darauf gerichtet, die Zwecke des Staates zu verwirklichen. Die Pflichten, als vom Sittengesetze ausgehend, sind höherer Natur, als die Rechte, diese verhalten sich zu jenen nur als Mittel, und das für Vernunftwesen gültige Recht kann keine andere Bedeutung haben, als die unbedingte Befugnifs, seine Pflicht zu thun.

*) Obige so sehr gereifte und gediegene Abhandlung über einen der wichtigsten Gegenstände der Legislation, von einem geistvollen, gelehrten, erfahrungsreichen Geschäftsmann, erscheint gerade zu rechter Zeit.

Harl.

§. 2.

Die Zwecke des Staates, als eines organischen Ganzen, begreifen zuerst die Mittel der physischen Subsistenz sowohl für das Ganze, als jeden einzelnen Staatsangehörigen, dann aber auch höhere sittliche Ausbildung. Jene wird erreicht durch Theilung der gesammten Staatsarbeit unter Stände und Individuen, diese durch die sittlichen Institute, öffentliche Erziehung und vernünftige Preſsfreiheit.

§. 3.

Hat der Staat durch seine organischen Einrichtungen die Grundlagen zur Erreichung beider Zwecke gelegt, und daher eine rechtliche Ordnung im Staate erschaffen, so hat er auch die Pflicht, solche zu erhalten, und alle Störungen derselben zu verhüten, oder, wo sie dennoch statt finden, sie rechtlich wieder auszugleichen.

§. 4.

Störungen der rechtlichen Ordnungen im Staate sind daher Unrecht oder Uebertretungen der Pflicht, die der Staat zu verhüten, oder wenn sie geschehen, auszugleichen hat.

Die Verhütung der Uebertretungen sucht der Staat theils unmittelbar — durch die Polizeiwache, theils mittelbar — durch die allgemeine Verpflichtung aller Bürger, Unrecht zu hindern, zu bewirken, theils soll der Uebertretter selbst auch noch dadurch abgeschreckt werden, daſs ihm die Folgen widerrechtlicher Handlungen zum Voraus bekannt gemacht werden.

Die Ausgleichung der wirklich vorgefallenen Uebertretungen hat man von jeher durch Strafen versucht, und daher dieses Recht ein peinliches, in den neuesten Zeiten aber Strafrecht genannt.

§. 5.

Die Untersuchung, in wie weit dem Staate die Pflicht der Ausgleichnung des Unrechtes zukomme, und was sie in sich begreife, ist die Aufgabe der Gesetzgebung, und die Lösung dieser Aufgabe ist für unsre Zeit um so wichtiger, als dieselbe nach der Masse der herrschenden Aufklärung bestimmt ist, die reine Herrschaft des Sittengesetzes an die Stelle blinder Willkühr zu setzen.

§. 6.

I. Welche Pflicht, und daher auch welches Recht, kommt dem Staate in Bezug auf die vorgefallenen Uebertretungen zu?

Das Recht geht weiter, als die Pflicht, jenes ist beschränkt auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, diese begreift auch die höhern sittlichen Zwecke. Das, was im Staate das Recht eines Jeden ausmacht, ist 1) seine physische Basis, Person, und bürgerliche Wirkungssphäre, oder Eigenthum 2) seine sittliche Würde, dann 3) sein Zusammenhang mit dem Ganzen, bürgerlicher Stand und Ehre, und 4) die Freiheit, mit dem Seinigen in rechtlicher Ordnung willkührlich zu schalten, und sich gegen alle Angriffe und Störungen Anderer zu vertheidigen. Dazu kommt auch noch das Recht, für wirkliche Störungen, Beleidigungen, oder Beeinträchtigungen, Genugthuung und Schadenersatz zu verlangen.

Dieses Recht geht wegen der idealen Einheit auch auf die nächsten Familienmitglieder und den Staat über, und heifst bei letzterem Criminal-Recht.

§. 7.

Die Besorgnifs, dafs der Beleidigte die Grenze einer gerechten Genugthuung in seinem gereizten Zu-

stande überschreiten, und daher selbst Unrecht thun möge, hat in allen civilisirten Staaten die Einrichtung begründet, dafs die Ausgleichung der Uebertretungen durch den Staat selbst mittelst des Richteramts zu geschehen habe.

Der Staat hat auch theils ein mittelbares theils ein unmittelbares Interesse, sich dem Geschäfte dieser Ausgleichung zu unterziehen, weil er in jedem seiner Glieder mitbeleidigt wird, und weil er die besondre Verpflichtung auf sich hat, für die Aufrechthaltung der Rechtsordnung im Staate, und dadurch für die öffentliche Sicherheit zu wachen. Ausserdem kann auch der Staat selbst in seinem Bestande und seiner Wirksamkeit, so wie in den Organen seiner Verwaltung verletzt werden.

In dieser Hinsicht kommt ihm ohnehin schon das Recht des unmittelbar Beleidigten zu §. 6.

§. 8.

Der Staat mufs in seinen Gesetzen die möglichste Selbstständigkeit und Freiheit der Personen mit der nothwendigen Gesetzmäfsigkeit ihrer Handlungen zu erzwecken suchen, und sein Einschreiten in den wechselseitigen Verkehr, und die Rechtsverhältnisse der Privaten ist daher in der Regel auf das Anrufen der Betheiligten bedingt.

Diese Regel leidet in den s. g. Civilrechtssachen keine Ausnahme, aber auch bei Uebertretungen ist es nur die subjektive Gefährlichkeit des Uebertreters, oder die Gröfse und Folge der Rechtsverletzung, welche die unmittelbare Thätigkeit und Einschreitung der Staatsgewalt in Anspruch nimmt.

§. 9.

Nach diesem Grundsatze findet also bei Privatrechtsverletzungen ein unmittelbares Einschreiten des Staates (von Amtswegen) nicht statt:

1) bei geringen Vergehen, unter 20 fl. Schadensbetrag; 2) wenn der Beschädigte von dem Beschädiger in gütlicher Uebereinkunft zufrieden gestellt worden, ehe die That zur Kenntnifs des Richters gekommen ist,

2) in Vergehensfällen, bei denjenigen Personen, welche noch unter der Privatzucht des Vaters, Hausvaters, Vormundes, Lehrherrn stehen,

3) in allen Zuwiderhandlungen gegen die Disciplinarvorschriften und Statuten gesetzlich bestehender Gesell- und Körperschaften, welche die Disciplinargewalt über ihre Angehörigen auszuüben haben, wo dann diese selbst die Ausgleichung des Unrechts bewirken.

§. 10.

Dagegen erheischen überwiegende Rücksichten das unmittelbare Einschreiten des Staates 1) in allen Fällen, wo der Uebertreter von einer obrigkeitlichen Person selbst auf der That ertappt wird; 2) in Vergehensfällen, wo der verursachte Schade 20 fl. oder darüber beträgt; 3) in allen Verbrechensfällen. Ein Verbrechen würde aber erst dann anzunehmen sein, wenn die hervorgebrachte Beschädigung 120 fl. und darüber beträgt. 4) Bei Verbrechen und Vergehen gegen den Staat. 5) In allen Fällen des Rückfalles in Vergehen oder Verbrechen derselben Art. Ein Rückfall aber wäre anzunehmen, wenn der Uebertreter schon früher wegen eines Vergehens oder Verbrechens derselben Art öffentliche oder Privatgenugthuung leisten müfste.

§. 11.

Aufser diesen Fällen kommt dem Staate das Recht, vielmehr die Pflicht zu, über die Ausgleichung der Uebertretungen zu erkennen, 1) nur auf Anrufen der Betheiligten, wenn diese hierüber ein Erkenntnifs vom Staate ausdrücklich verlangen, oder 2) wenn diejenigen, welche die Privatzucht oder Polizeygewalt auszuüben haben, ihrer Pflicht nicht entsprechen haben, und deshalb die öffentlichen Behörden von den Betheiligten angerufen oder sonst in amtliche Kenntnifs gesetzt werden.

§. 12.

Die rechtliche Ausgleichung der Uebertretungen besteht darin, dafs das durch die Uebertretung gestörte rechtliche Gleichgewicht wieder hergestellt, und die entstandene Rechtsunsicherheit getilgt werde.

In jeder Uebertretung ist enthalten

1) eine physische oder moralische Beschädigung, Rechtsverletzung, oder Gefährdung.

2) eine Beleidigung dessen, dem Unrecht geschah, und mittelst desselben des Staates, als Trägers, alles Einzelnen und Handhabers des allgemeinen Rechtsgesetzes;

3) die Gefahr der Wiederholung dieser, oder Begehung anderer Uebertretungen;

4) eine Störung des Gleichgewichts im Innern des Uebertreters.

§. 13.

Nur die drei ersten Folgen der Uebertretungen sind einer Ausgleichung durch den Staat fähig, die vierte kann nur der Uebertreter selbst durch Besserung tilgen.

Durch die Uebertretung macht sich daher der Uebertreter verbindlich:

1) zum Ersatz alles gestifteten Schadens,

2) zur Leistung der Genugthuung für die in der Uebertretung ausserdem enthaltene Injurie,

3) zur Leistung hinreichender Sicherheit vor künftigen neuen Uebertretungen, und dem Staate kommt es zu, hierüber die gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen, welche sowohl den Beschädigten bei ihren Forderungen, als den Gerichten bei der Aburtheilung zur Richtschnur dienen müssen.

§. 14.

Die bisherigen Criminalgesetze haben vorzüglich nur die zweite und dritte Rechtsverbindlichkeit des Uebertreters im Auge gehabt, und diese unter dem Namen Strafe zusammengefafst, welche sie als ein Uebel bezeichneten, das dem Uebertreter als Vergeltung zuzufügen sey.

Die Gesetzgebung kann aber an sich nicht klar und verständlich werden, wenn sie nicht diese dunkle Bahn, worauf sich nur die Willkühr mit Sicherheit bewegen kann, verläfst, und jedes Moment der in der Uebertretung liegenden Schuld besonders auffafst, und seine Folgen gesetzlich feststellt.

Diefs ist um so nothwendiger, als sich die bisherigen Criminalgesetze nicht einmal in rechtlicher, vielweniger in politisch, sittlich und religiöser Hinsicht vertheidigen lassen.

§. 15.

a) Nicht in rechtlicher Hinsicht.

Jeder, dessen Rechte gekränkt werden, darf von dem Beleidiger Schadenersatz, Genugthuung und Sicherheitsleistung verlangen, aber die Genugthuung darf nicht gröfser, als die Injurie, die Sicherheitsleistung nicht gröfser, als die Gefahr neuer Uebertretungen seyn.

Die bisherigen Gesetze kannten aber kein Verhältnifs; nicht zu gedenken, dafs der Schadensersatz nur als Nebensache betrachtet, und bei den gröfseren Verbrechen der Hauptsache aufgeopfert wurde, hat man das Strafübel durchaus viel höher bestimmt, als der von dem Uebertreter gestiftete Schade verlangte, wer z. B. 5 bis 25 fl. stiehlt, unterschlägt, wird mit einem ein- bis sechsmonatlichen Gefängnisse bestraft, so dafs auf den Gulden Beschädigung beinahe eine Woche Gefängnifs bekommt; während doch bei Verwandlung der Geld- in Gefängnifsstrafen 25 fl. erst einer achttägigen Gefängnifsstrafe gleichgeachtet werden, und daher, wenn diese Komputation richtig wäre, die Strafe nur zwei bis acht Tage Gefängnifs sein dürfte.

Noch viel auffallender ist dieses Mifsverhältnifs bei andern Vergehen und Verbrechen vorzüglich wegen der s. g. Auszeichnung und der erschwerenden Umstände, z. B. die Strafe für eintägige Freiheitberaubung ein Jahr Gefängnifs. Art. 192 und 193, Thl. V. des Bayerischen.

Die Strafe der ausgezeichneten Diebstähle und des ausgezeichneten Betrugs ohne Rücksicht auf die Gröfse des Schadens, also auch wenn dieser nur 6 kr. oder weniger betrüge zwei bis achtjähriges Arbeitshaus, und so bei fast allen Uebrigen.

Wenn nun selbst nach dem strengen, d. i. dem sogenannten Zwangsrechte die Strafe nur in einer gleichen Vergeltung des Bösen mit Bösem, d. i. in einer Erwiederug der Injurie bestehen darf — jus talionis — so leuchtet die Ungerechtigkeit solch übermäfsiger Strafen von selbst ein.

§. 16.

Aber dieses Uebermaafs soll vielleicht dadurch gerechtfertigt werden, dafs darin auch die Sicherheit

für die Zukunft mitbegriffen ist; dieſs muſs allerdings angenommen werden, da man die Strafen bisher als das wirksamste Abschreckungsmittel angesehen hat. Es ist auch keinem Zweifel unterworfen, daſs die Ueberzeugung, daſs das Uebel, welches durch die Uebertretung verursacht worden, in seinen Folgen auf den Uebertreter zurückfalle, ein groſses Gegengewicht gegen die Versuchung zum Bösen abgebe, allein die Sicherheit, welche man von dem Uebertreter verlangen kann, darf ebenfalls nicht gröſser, als der gestiftete Schade seyn.

Wer einmal ein Gesetz übertreten hat, von dem ist freilich zu befürchten, daſs er bei einer künftigen ähnlichen Versuchung und Veranlassung das nämliche oder ein andres Gesetz wieder übertreten werde, und es läſst sich sogar annehmen, daſs dieſs in einem gröſseren Maaſse geschehen könne. Diese Möglichkeit berechtigt uns aber noch nicht, den Uebertreter schon itzt wegen dem, was er etwa noch thun könnte, zu strafen, ja nicht einmal eine gröſsere Sicherheit von ihm zu verlangen, als der durch die Uebertretung gestiftete Schaden am Werthe beträgt; denn nur diese Besorgniſs, daſs der Uebertreter das Nämliche wieder thun könne, ist durch die That selbst, also vollkommen rechtlich begründet. In dieser Rücksicht hat die poena dupli der Römer einen tiefen Sinn.

§. 17.

b) Die bisherigen Strafgesetze sind auch nicht politisch, und entsprechen ihrem Zwecke gar nicht. Sie sind 1) den allerwenigsten Menschen bekannt, weil sie nicht allen und jeden verkündet werden, und wenn dieses auch der Fall wäre, so könnten sie wegen ihrer Vielheit und Mannigfaltigkeit nicht in dem Gedächtniſse behalten werden. 2) Denken die wenigsten Uebertreter in dem Augenblicke der Be-

gehung an die Strafe, oder schmeicheln sich, derselben zu entgehen, und werden sich ihr um so mehr zu entziehen suchen, je gröfser und unverhältnifsmäfsiger die Strafe ist. 3) Eben weil die Strafe übermäfsig ist, so erwartet sie auch der Uebertreter nicht, dem es bei seiner schlichten Denkart nicht einfällt, dafs er wegen der vorgesteckten Gefährlichkeit seiner Handlung eine viel gröfsere Strafe, als wegen des gestifteten Schadens an sich, sollte zu befürchten haben. 4) Wird nun der Uebertreter mit einer viel gröfsern Strafe belegt, als er erwartet hatte, so erbittert dieſs sein Gefühl, er glaubt, dafs ihm Unrecht geschehe, und nimmt sich vor, dieses nach überstandner Strafe mit neuen Uebertretungen zu rächen, die er nun mit desto mehr Schlauheit und Vorsicht begehen wird, als er in der Gesellschaft andrer wirklicher Bösewichter alle Mittel, sich vor Entdeckung und Strafe zu sichern, kennen lernet. Daher werden die meisten Verbrechen nach überstandner Strafe der Gesellschaft um so gefährlicher, als ihnen zu gleicher Zeit wegen der Scheue, die andre Menschen vor ihnen haben, der rechtliche Erwerb erschwert wird.

§. 18.

c) Willkührliche und übermäfsige Strafen widersprechen auch dem Sittengesetze.

Das Sittengesetz gebietet, auch in dem gröfsten Verbrecher noch den Menschen und seine Selbstständigkeit zu achten, es verbietet, den Menschen blos als Mittel zu behandeln, und kennet keine Rache, also keine Vergeltung des Bösen mit Bösem. Damit stimmt auch das natürliche Gefühl aller unverdorbenen Menschen überein, welche Mitleiden auch mit dem gröfsten Verbrecher haben, wenn grausame und unmenschliche Strafen mit kalter Gefühllosigkeit an ihm vollzogen werden.

Die Moral fordert nur Besserung des Uebertreters und gar keine eigentliche Strafe, sie fordert Besserung durch die gelindesten Mittel, wodurch sie zu erreichen möglich ist, und wodurch auch die Achtung für die Selbstständigkeit und sittliche Würde des Uebertreters nicht verletzet würde.

Die Unvereinbarkeit und Unverträglichkeit dieser Forderungen mit den bestehenden Strafsystemen leuchtet von selbst in die Augen.

§. 19.

d) Am auffallendsten äufsert sich der Widerspruch der bestehenden Strafgesetze mit den Forderungen der *Religion*, welche doch allein bestimmt ist, allem Thun, sowohl des einzelnen Menschen, als der Staaten, die einzig wahre Richtung und Bedeutung zu geben.

Der Mensch, allenthalben durch die Schranken seiner Sinnlichkeit in seiner Thätigkeit gehindert und befangen, weder Herr seines Ursprunges, noch seines Schicksals und seiner Zukunft, wird nothwendig auf die Idee eines höchsten Wesens geleitet, welches das ganze Reich der Sinnlichkeit und der Geister schuf, erhält und ordnet, von dem Alles ausgegangen und zu dem Alles zurückkehret, dessen ganzes Wirken und Offenbaren Liebe ist. Diese Erkenntnifs unsrer Abhängigkeit von dem Ewigen und Allwaltenden lehret uns die Pflicht des Gehorsams und der Annäherung an den Schöpfer, als Urbildes und Urgutes, auch einzige Quelle alles Lebens, und in dieser Anerkenntnifs und Unterwerfung besteht die Religion.

Das Wesen der Religion ist daher Liebe, Liebe des Schöpfers und der Geschöpfe und Streben nach möglichster Vollkommenheit. Die Religion gebietet daher die Besserung des Uebertreters als eines gefallenen Bruders mit Liebe zu bewirken,

verbietet alle übermäfsige Strenge, die diesem Zwecke nicht entspricht, schliefset aber gleichwohl die Genugthuung nicht aus, weil ohne diese keine Sühne, und ohne Sühne keine Besserung gedacht werden kann. Es mufs zuerst der Gerechtigkeit genug gethan werden, ehe an eine sittliche und religiöse Wiedererhebung gedacht werden kann. — Die Schuld mufs bis auf den letzten Heller bezahlt werden. Ist dieses aber geschehen, dann nehme die Gesellschaft den Entsündigten wieder mit den Armen der Liebe auf, führe und unterstütze ihn auf der Bahn eines rechtlichen Erwerbes, und wache über seinen Wandel, damit er nicht neuen Gefahren unterliege.

§. 20.

Aus allem diesem folgt, dafs das System der bisherigen Strafgesetze verlassen und ein neues, welches allen Forderungen des Rechtes, der Politik, der Sittlichkeit und Religion entspricht, an seine Stelle gesetzt werden müsse, und dafs die Regierung, welche die Intelligenz des ganzen Volkes darzustellen hat, nicht hinter der Aufklärung der Zeit zurückbleiben dürfe.

Unterzeichneter wagt es, den Versuch zu machen, wie diese Aufgabe gelöset werden könnte.

§. 21.

II. Wie kann der Staat seiner Pflicht, die Folgen der widerrechtlichen Handlungen und Unterlassungen gesetzlich auszugleichen, am zweckmäfsigsten genügen.

Diese Aufgabe enthält:

A. die Bestimmung, welche Handlungen oder Unterlassungen widerrechtlich oder unerlaubt seyen,

B. der Ausspruch, was der Uebertreter durch seine Handlung oder Unterlassung für eine Schuld auf sich lade, und wie er sie zu sühnen habe,

C. in wie ferne der Staat mittel- oder unmittelbar auf diese Sühnung einzuwirken habe? Untersuchung von Amtswegen

D. wie diese Einwirkung zu geschehen habe?

§. 22.

A. Widerrechtliche und unerlaubte Handlungen und Unterlassungen.

1) Für widerrechtlich sind alle Handlungen zu achten, wodurch irgend ein Recht eines dritten oder des Staates verletzt wird; 2) unerlaubt ist jede Vernachlässigung einer gesetzlich aufgelegten Pflicht. Beide werden als Uebertretung bezeichnet. Diese kurze Bestimmung würde in dem Theile des Gesetzbuches, welcher die Ausgleichung der Uebertretungen behandelte, vollkommen genügen, vorausgesetzt, dafs in einem andern Theile sowohl die allgemeinen Rechte und Pflichten aller Staatsangehörigen überhaupt, als der besondern Stände und der im Staate sich aufhaltenden Fremden bestimmt, deutlich und vollständig vorgetragen seyen; in welcher Hinsicht nur folgendes in strafrechtlicher Beziehung festzusetzen seyn dürfte.

§. 23.

Gröfse der Übertretung.

Die Uebertretung ist a) Verbrechen, wenn hiedurch dem Staate, oder einem dritten ein Schade von einhundertzwanzig Gulden oder darüber zugefügt wurde, b) Vergehen bei einer Beschädigung von 21 bis 120 fl. und c) einfache Uebertretung bei noch geringerer Beschädigung, oder bei blofser Gefährdung, wenn die Handlung bei dem Versuche stehen geblieben ist. Der Uebersehufs von Kreuzern begründet keinen Uebergang.

4) Verletzungen des Sitten- und Religionsgebotes so wie Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Polizei- oder besondern Standes- und Dienstesvorschriften, so ferne dadurch nicht ein Schade von mehr als 20 fl. verursacht worden, sind als Disciplinarübertretungen anzusehen.

Diese vorgeschlagenen Bestimmungen sind zwar willkührlich, diese Willkühr ist aber eine nothwendige Folge der noch unvollkommenen Entwickelung der Wissenschaft und Sprache, ihnen liegt die Betrachtung zum Grunde, dafs die Sphäre der Criminalität nach §. 16 bis 19 überhaupt zu beschränken *), und daher Beschädigungen, welche bis 20 fl. — einer ohngefähr 2 wöchentlichen Nahrung einer Familie niedern Standes — betragen, als einfache Uebertretungen, Beschädigungen aber, die einen halb- bis dreimonatlichen Unterhalt einer Familie, also 20—120 fl., betragen, als Vergehen, und die über einen dreimonatlichen Unterhalt, also über 120 fl. betragen, als Verbrechen zu erklären seyen.

Diese Beschränkung der Criminalität könnte zwar auffallend scheinen, wenn man sie mit den bisherigen Gesetzen vergleicht, sie ist es aber nicht, wenn man auf die bisherige Strafscala sieht. §. 15.

Rechnet man auch vorläufig 10 fl. gleich einem achttägigen Gefängnisse, und setzet man die Genugthuung und Sicherheit auf das doppelte des Scha-

*) Mit dem würdigen Herrn Verf. vollkommen einverstanden, habe ich mich darüber in meinem Entwurfe eines Polizeigesetzbuches (Erlangen 1822 S. 614 — 616) ausgesprochen.

Harl.

denbetrags §. 16., so würde nach dem bisherigen System der Freiheitsstrafen

a) für die Disciplinarübertretung Gefängnifs bis zu 6 Wochen.

b) Eben dieses findet bei einfacher Uebertretung statt,

c) bei Vergehen von sechs Wochen bis neun Monaten, und

d) bei Verbrechen von neun Monat bis auf den weitern Betreff sich ergeben; welches Verhältnifs noch immer unter dem bisher angenommenen steht, und einen neuen Beweis liefert, wie ungerecht und unverhältnifsmäfsig die Uebertretungen bisher bestraft wurden. Darüber, dafs die Uebertretungen nicht alle generisch und spezifisch aufgeführt werden sollen, berufe ich mich auf Prof. Wagner zu Würzburg in seinem Werke: der Staat §. 105. S. 79.

§. 24.

B. Von der durch die Uebertretung verwirkten Schuld.

Nach §. 13. ist jeder Uebertreter schuldig, Schadenersatz, Genugthuung und Sicherheit wegen seines künftigen, rechtlichen Betragens zu leisten. Mann kann diese gesammte Schuldigkeit auch unter dem Namen Genugthuung begreifen, da hierdurch dem Recht vollständig Genüge geleistet wird.

Die Verbindlichkeit des Uebertreters würde ich in folgender Art gesetzlich feststellen:

1) Jeder Uebertreter ist verbunden, den gestifteten Schaden zu ersetzen, und für die Uebertretung Genugthuung und Sicherheit zu leisten.

2) Der Schade, der durch die Uebertretung gestiftet wird, ist entweder ein physischer oder ein

moralischer, je nachdem durch die Uebertretung ein sinnliches oder ein sittliches Gut angegriffen und verletzt wird.

Die sinnlichen Güter sind: der Leib, das Leben, die Gesundheit, das Eigenthum, die sittlichen: Unschuld, Ehre, Selbstständigkeit und Religion.

---

3) Der Uebertreter hat auch nicht nur den unmittelbaren, sondern auch den mittelbar durch die Uebertretung verursachten Schaden zu ersetzen.

§. 25.

3) Der an sinnlichen Gütern gestiftete Schade läfst sich leicht berechnen, denn er besteht entweder in der Entziehung eines nutzbringenden Gutes, oder darin, dafs die Mittel zum Erwerb geschwächt, und neue Ausgaben verursacht, oder das körperliche Wohlsein gestört, und Krankheit und Schmerzen hervorgebracht werden.

Selbst die Beraubung des Lebens hat berechenbare Nachtheile für die Familie oder den Staat.

Der an sinnlichen Gütern gestiftete Schade besteht also überhaupt in der Entziehung von Vortheilen, und in der Bewirkung von Nachtheilen in den physischen Gütern und Genufsmitteln des Lebens.

§. 26.

4) Auch die sittlichen Güter sind in so fern einer Schätzung fähig, als die Freude über ihren Besitz mit der Freude über den Besitz sinnlicher Genufsmittel verglichen, und daher der Verlust jener durch die Verschaffung dieser aufgewogen werden kann.

Auch zieht der Verlust moralischer Güter ohnehin schon Nachtheile mit sich, wodurch die Fähig-

keit, sein Glück und seinen Wohlstand zu befördern, ja selbst der tägliche Erwerb beschränkt und beeinträchtigt wird.

Da nun auch auf der andern Seite das Vernunftwesen das Gleichgewicht in sich selbst wiederherzustellen vermag, und wegen des in der menschlichen Natur liegenden Zusammenhangs des Sinnlichen und Geistigen, das eine Vermögen durch das andre getragen und gestärkt wird, so leidet es keinen Zweifel, dafs nicht auch sittliche Güter durch sinnliche kompensirt werden könnten, und dürfte im Allgemeinen der Grundsatz aufgestellt werden, dafs für einen Tag Kränkung eine Ersatzforderung von einem halben bis zu einem doppelten Tageinkommen des Beleidigten statt habe, und dafs die Fortdauer der Kränkung für so lange Zeit angenommen werde, als die Folgen der Beleidigung fortdauern, dafs aber dieser Ersatz durch eine Aversionalsumme getilgt werden dürfe.

§. 27.

Die Berechnung des Schadens kommt dem Beschädigten zu, die Prüfung und Berechtigung dieser Berechnung dem Untersuchenden, und die Feststellung dem entscheidenden Richter.

Der Beschädigte mufs selbst diejenigen Gründe, und Beweismittel angeben, wodurch er das Daseyn und die angegebene Gröfse des Schadens erweisen oder wenigstens wahrscheinlich machen kann. Der untersuchende Richter mufs diese angegebenen Beweismittel erheben, und wenn der Beweis nicht vollständig hergestellt werden kann, dem Beschädigten über die Wahrheit seiner Angaben den Eid abnehmen.

Ein Zuerkenntnifs des Schadens hat nur dann statt, wenn er entweder vollständig erwiesen, oder die That im Wesentlichen von dem Uebertreter eingestanden ist.

Digitized by Google

§. 28.

Den zuerkannten Schaden leistet der, oder die Uebertreter nach solidarischer Verbindlichkeit, wenn aber deren wirkliches freies Vermögen dazu nicht hinreicht, so muſs darauf erkannt werden, daſs der Uebertreter solchen in einer öffentlichen Arbeitsanstalt abzuverdienen habe; vermag der Uebertreter auch dieses nicht, oder nicht im vollen Maafse, so wird das, was nicht ersetzt werden kann, bei der Genugthuung zugesetzt.

Der Staat aber leistet in beiden Fällen,

1) wenn der Uebertreter gar keinen Ersatz

2) oder solchen nicht gleich nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses leisten kann, den Ersatz, in welch letzterem Falle der Staat den Abverdienst des Uebertreters in Empfang zu nehmen hat. Es soll zu diesem Ende eine eigene Strafkasse bestehen, in welche alle Strafen, die aus der öffentlichen Genugthuung herrühren, so wie die Kautionssummen fliessen, und die dagegen jeden erwiesenen und rechtskräftig zuerkannten Schaden aus Uebertretungen zu leisten hat.

§. 29.

Die Gröfse des verursachten Schadens ist durchaus in Gelde zu bestimmen, da Geld der Repräsentant alles Geltbaren ist; ein Maafstab hiefür läſst sich aber gesetzlich nicht feststellen, nur die Grundlagen lassen sich angeben und diese sind:

I. Bei Tödtungen:

Das Aufhören aller Leistungen des Entleibten für seine Familie oder andere Berechtigte mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Lebensdauer des Entleibten.

II. Bei der Körperverletzung:

Das durch Mifshandlung verursachte und als Folge derselben eingetretene Leiden, dann der durch die

hierdurch verursachte Arbeitsunfähigkeit eingetretene Verlust an Erwerbs- und Unterhaltsmitteln, so wie die Ausgabe für Heilung und andre Kosten.

III. Bei der Freiheitsberaubung, Menschenraub, Verkauf in die Sklaverei etc.

Verlust der freien Thätigkeit und selbstständigen Erwerbs, dann das innere Gemüthsleiden während der ganzen Dauer des widerrechtlichen Zustandes.

IV. Bei Ehrenkränkungen und Verläumdungen, das hierdurch erregte Gemüthsleiden, dann die Nachtheile, welche aus dem durch die Verläumdung geschwächten Zutrauen hervorgehen.

V. Bei Kindsabtreibungen oder Tödtungen hat zunächst der Staat wegen beeinträchtigter Bevölkerung ein Interesse, es können aber auch die Familie oder die nächsten Anverwandten hiebei betheiligt werden.

VI. Bei Schändungen und Nothzucht entsteht neben allenfalsig physischer Beschädigung Verlust der jungfräulichen Ehre und der öffentlichen Achtung, und damit zugleich auch der Aussicht zu einer anständigen Versorgung.

VII. Bei Beschädigungen am Eigenthum durch Raub, Brand, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Zerstörug oder sonstige Beschädigung Verlust des entzogenen Vermögenstheiles und der hievon zu beziehen gewesenen Nutzungen bis zur Zurückstellung oder Vergütung.

VIII. Verletzungen der Rechte des Staates ahnen zwar auch die Natur der Privatübertretungen nach, wie denn auch gröfstentheils damit Rechte der Privaten verletzt werden, welche von diesen zu veranschlagen sind, sie haben aber auch, wenn gar kein physicher Schade verursacht, oder kein Private zugleich beleidigt worden, den viel gröfsern moralischen Nachtheil zur Folge, dafs dadurch ein Beispiel des Ungehorsams gegen den Staat, und der Nichtachtung seines Ansehens und seiner Gesetze gegeben wird, welche eine unmittel-

bare Richtung gegen den Staat haben, also eine allgemeine Gefahr mit sich führen. Indefs darf auch diese Gefahr nicht ideel vergröfsert, sondern nur nach den in der That angeregten Wirkungen bemessen und dem allenfalls hierdurch hervorgebrachten Schaden oder Gefährdung berechnet werden, denn nur von diesem kann hier die Rede seyn, weil die Injurie nur bei der Genugthuung in Betrachtung kommt.

Es kann also auch bei Staatsverbrechen und Vergehen nur auf den Ersatz des wirklich gestifteten und erweislichen Schadens erkannt werden, und haben denselben die betreffenden Privaten oder der königliche Fiskus, oder beide zugleich bei den Untersuchungsgerichten zu liquidiren.

IX. Auf gleiche Weise ist es bei Uebertretungen des Sitten- und Religionsgesetzes, so wie der polizeilichen Vorschriften zu halten; eine Verbindlichkeit zum Schadenersatz ist nur dann begründet, wenn wirklich ein Schade gestiftet wurde. Dieses könnte z. B. bei der Unschuldsberaubung, bei der Verleitung zur Wollust, zur Schlemmerei, zum Spiele etc. der Fall seyn.

Auch die innere Kränkung oder das Gemüthsleiden ist eines Anschlages nach §. 26 fähig.

§. 30.

Wenn mehrere Uebertreter zusammen eine widerrechtliche oder unerlaubte Handlung oder Unterlassung verschuldet haben, so haftet unbeschadet der solidarischen Verbindlichkeit jeder vorzüglich für einen solchen Theil des Schadensersatzes, welcher dem an der Uebertretung genommenen Antheil oder daraus gezogenem Nutzen angemessen ist, im Zweifel aber jeder zu gleichem Theile.

§. 31.

Diese Verbindlichkeit, den Schadensersatz zu leisten, geht auch auf die Erben des Uebertreters über,

wenn entweder die Forderung schon gegen den letztern gestellt worden, oder die Erben selbst einen Vortheil durch die Uebertretung erlangt haben.

Eben so geht das Recht, den Schadensersatz zu fordern, auf die Erben des Beschädigten über.

§. 32.

Im Falle der Schadensersatz von dem Uebertreter, oder dessen Erben nicht erhalten werden kann, so haften hiefür diejenigen Personen, die sich irgend einer Fahrlässigkeit in Beziehung auf die Uebertretung, so ferne diese von ihnen verhütet werden konnte, schuldig gemacht haben, aufserdem fällt derselbe der Strafkasse allein zur Last.

§. 33.

Wenn der Beschädigte oder dessen Erben auf den Schadensersatz Verzicht leisten, so tritt die Strafkasse an deren Stelle, damit der Uebertreter keinen Vortheil aus seiner widerrechtlichen oder unerlaubten Handlung ziehen möge.

§. 34.

Der Punkt des Schadensersatzes mufs in allen Fällen, wo eine amtliche Untersuchung statt findet, so weit es möglich ist, ausgemittelt werden.

§. 21.

Von der Genugthuung.

Aufser dem Schaden, welcher durch diese Uebertretung gestiftet wird, ist in derselben allemal auch eine Injurie enthalten.

Diese Injurie besteht in der Nichtachtung des Gesetzes und des Rechtes des Beleidigten, und begründet daher aufser dem Ersatze noch eine besondre Genugthuung.

§. 36.

Diese Genugthuung ist doppelter Art, wie es die Injurie ist, nämlich:

1) die Genugthuung für den Staat, und

2) die Genugthuung für die beschädigte Privatperson; sie ist aber doch nur eine, weil der Staat entweder unmittelbar, so hin allein, oder mittelbar durch den Privaten, als seinen Angehörigen beleidigt wird.

Wenn daher der letztere Genugthuung verlangt, oder erhält, so kann nicht auch der Staat eine besondre Genugthuung für sich verlangen, dagegen tritt der Staat in das Recht, Genugthuung zu fordern, ein, wenn der Private seinerseits darauf verzichtet.

§. 37.

Die Genugthuung setzt allemal den widerrechtlichen Vorsatz voraus, sie fällt also weg, wo die Uebertretung nicht absichtlich geschehen. Sie geht auch nicht weiter, als die Absicht des Uebertreters, in so ferne es dieser nach allen Umständen nachweisen, oder wahrscheinlich machen kann, dafs seine Absicht nicht soweit ging, als die Beschädigung erfolgte oder die erzeugte Gefahr befürchten liefs.

§. 38.

Die Genugthuung besteht in der Wiedervergeltung des vorsätzlich zugefügten oder beabsichtigten Unrechts, weil aber diese weder in derselben Art allemal möglich, noch weniger aber von der Religion und Moral gebilligt ist, so ist sie mit Ausnahme der Verbalinjurien, welche die Forderung auf Abbitte oder Ehrenerklärung begründen, in eine Geldleistung zu verwandeln, welche zu Zwecken verwendet wird, die das der Uebertretung entgegengesetzte Gut zu verwirklichen bestimmt sind, d. i. zu den milden Stiftungen.

Die Gröfse dieser Leistung kann unter, darf aber nie über den Betrag des beabsichtigten oder wirklich verursachten Schadens gehen. Ist ein berechenbarer Schade nicht gestiftet oder beabsichtigt worden, so ist die Ratifikation zwischen einen und 50 fl. festzusetzen. Für den Versuch ist $^1/_5$ bis zur Hälfte des beabsichtigten Schadens zu entrichten. Bei absichtlicher amtlicher Pflichtverletzung tritt Dienstentlassung ein.

§. 39.

Wenn der Uebertreter diese Genugthuung nicht sogleich aus dem schon besitzenden Vermögen leisten kann, so mufs er sie in einer öffentlichen Arbeitsanstalt abverdienen, vermag er auch dieses nicht, so ist selbe nach der Schwere der Uebertretung in Abbitte, Verweis, körperliche Züchtigung, oder Gefängnifs in der Art zu verwandeln, dafs 5 Ruthenhiebe für einen Tag Gefängnifs, und ein Tag Gefängnifs für das doppelte eines täglichen Einkommens des Uebertreters gerechnet werde, wonach sich die Tage des Gefängnisses dadurch ergeben, wenn durch das tägliche Einkommen in seinem doppelten Betrag die Gröfse des absichtlich gestifteten Schadens getheilt wird. Abbitte und Verweis richten sich in ihren Graden nach dem Schaden der Uebertretung und der civilrechtlichen Besserungen über Injurien. Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn der gestiftete Schade von dem Uebertreter nicht ganz ersetzt werden kann, und daher der nicht ersetzte Theil der Genugthuung beizurechnen ist.

§. 40.

Da die Genugthuungsforderung nur durch das Recht, nicht aber durch das Sittengesetz gegründet, und von letzterem nur in so fern gebilligt ist, als die von dem Uebertreter zu leistende Genugthuung

zu dessen eigener Besserung beiträgt, so ist rücksichtlich derselben zu verfahren, wie mit der Sicherheitsleistung (§. 45 et 46).

Die Genugthuungsforderung muſs auch von dem Beschädigten, oder einem öffentlichen Anwalde ausdrücklich verlangt und die Instruktion in der Untersuchung auch darauf gerichtet werden. Die hierfür zu erlegenden Gelder flieſsen in die Strafkasse.

Der Staat hat gegen den Beleidiger kein andres Recht geltend zu machen, als welches dem Beleidigten, oder dessen Familie selbst zukömmt, sein Recht ist kein ursprüngliches, sondern nur ein übertragenes, welches aus der Natur des ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen Gesellschaftsvertrages abzuleiten ist. Nach diesem Grundsatze hat keine Regierung ein Recht über das Leben, die Freiheit und das Eigenthum eines Staatsangehörigen, das ihm nicht entweder ausdrücklich bewilligt wurde, oder das nicht unbedingt zur Erhaltung des Ganzen erforderlich ist.

Selbst ausdrücklich bewilligte Rechte können erst dann gültig in Vollzug gesetzt werden, wenn sie nicht in ihrer Anwendung unveräuſserliche Rechte verletzen. Das erste unveräuſserliche Recht eines jeden Menschen ist aber sein Leben und seine Selbstständigkeit, dieses kann weder ein einzelner gegen sich, noch alle gegen Einzelne dem Staate gültig übertragen, folglich kann es auch von demselben in keinem Falle gegen irgend Jemand anders, als im Falle der rechtmäſsigen Nothwehr ausgeübt werden; die Nothwehr ist aber nur so lang vorhanden, als der Uebertreter in einer rechtswidrigen Handlung wirklich begriffen ist, ist jene vollendet, so kann zwar der Staat den Verbrecher ergreifen, und ihn zur Genugthuung und Sicherheitsleistung anhalten, aber keineswegs tödten, indem das Recht der Nothwehr wirklich nicht mehr existirt, und der Staat Mittel genug hat, um die Gesellschaft auf

andre Art gegen diesen Verbrecher sicher zu stellen. Das s. g. historische Recht kann hier kein Präjudiz geben, da sich die gesunde Vernunft hierüber schon lange in dem Axiome ausgesprochen hat, dafs 1000 Jahre Unrecht keine Stunde Recht sey, auch mufs der Autorität des heidnischen Römerrechtes jene der altdeutschen, z. B. bajuwärcher Gesetze entgegengestellt werden. Die Todesstrafe würde demnach blos als Rache erscheinen, Rache ist aber des sich seiner und der Gattung sittlicher Würde bewufsten Menschen unwürdig, und kann daher weder von der Moral, noch weniger aber von der Religion gebilligt werden, welche durch ihr absolutes Veto «du sollst nicht tödten» jeden Mord unbedingt untersagt.

Selbst die Politik kann den Mord des Verbrechers nicht anrathen, weil er 1) kein sicheres Mittel ist, ähnliche Uebertretungen zu verhüten, wie dieses die Zeiten beweisen, da alle Galgen vollhingen, 2) weil man dadurch denjenigen Ersatz verliert, den der Verbrecher durch Zwangsarbeit abverdienen kann.

Eine umständliche Widerlegung aller Gründe der Verfechter der Todesstrafe dürfte hier nicht an seinem Orte seyn, und wird daher auf Prof. Bergks Anhang zur Abhandlung über die Todesstrafe S. 65 — 268 verwiesen.

§. 41.

Wegen des entgegenstehenden Sitten- und Religionsgesetzes darf die Genugthuung nie so weit ausgedehnt werden, dafs der Uebertreter seines Lebens unmittelbar beraubt würde.

§. 42.

Von der Sicherheitsleistung.

Wer einmal ein Gesetz übertreten, und die Unschuld seines Gewissens verloren hat, vor dem ist mit Grund zu besorgen, dafs er dieses bei ähnlicher

Versuchung und Gelegenheit wiederhole; das Zutrauen in seine Rechtlichkeit ist vernichtet. Um es wieder herzustellen muſs der Uebertreter einen Theil seines Vermögens als Bürgschaft einsetzen, daſs er hinfür durchaus rechtlich und pflichtgemäſs handeln wolle.

Besitzt aber der Uebertreter kein Vermögen, so muſs er die betreffende Summe durch Arbeitsüberverdienst in einer öffentlichen Anstalt erwerben.

§. 43.

Die Gröſse dieser Bürgschaftssumme richtet sich nach der Gröſse des gestifteten oder beabsichtigten Schadens; denn nur die Wiederholung dessen kann mit vollem Rechte befürchtet werden, was der Uebertreter wirklich schon gethan hat, oder zu thun angefangen hatte.

§. 44.

Die Bürgschaftsleistung setzt gleichfalls eine absichtliche, oder wenigstens aus grober Schuld erfolgte Uebertretung voraus, sie hat aber auch statt bei bloſsen Versuchen, wo die Gröſse des beabsichtigten Schadens zum Maaſsstabe genommen wird.

In Fällen, wo ein berechenbarer Schade nicht gestiftet worden, ist selbe nach Gröſse der Gefährdung in der Art festzustellen, daſs sie dem 10. bis 5. Theil des Werthes des gefährdeten Gutes gleichkommt; wenn auch hier ein zuverläſsiger Maaſsstab fehlt, so ist sie zwischen 5 — 50 fl. zu bestimmen.

§. 45.

Da sowohl die Genugthuung, wie die Sicherheitsleistung durch die widerrechtliche Gesinnung und subjektive Gefährlichkeit des Uebertreters begründet ist, so können sie erlassen werden 1) wenn der Uebertreter noch unter 14 Jahre alt ist, und die Personen, unter deren Privataufsicht er steht, ihm nicht nur

das Zeugnifs eines sonstigen untadelhaften Betragens geben, sondern auch für dessen künftiges rechtliches Benehmen bürgen; 2) wenn der Uebertreter von Andern verführt wurde, und einen sehr guten Leumund für sich hat; 3) wenn die Uebertretung in *un*absichtlicher Betrunkenheit, oder in einer Leidenschaft, die von andern aufgeregt worden, begangen wurde, vorausgesetzt, dafs sich der Uebertreter nicht schon öfter in einem solchen Zustande widerrechtlicher oder unerlaubter Handlungen schuldig gemacht habe; 4) bei eingetretener Verjährung fällt sowohl Genugthuung als Cautionsleistung weg.

§. 46.

In jedem Falle ist wegen Bestimmung der Gröfse der Genugthuung und Sicherheitsleistung oder deren allenfalsigen Erlafs ein Leumundszeugnifs

a) über das sittliche und religiöse Betragen des Uebertreters von dem Kirchenvorstande,

b) über dessen Benehmen in häuslicher, ökonomischer und bürgerlicher Hinsicht von dem Gemeinderath, und

c) über die allenfalls schon erlittenen Correctionen von der unmittelbaren Polizei- oder Gerichtsbehörde des Uebertreters zu den Untersuchungsakten zu bringen.

§. 47.

Die Bürgschaftsleistung mufs von dem öffentlichen Anwalde gefordert werden, sie wird, wo darauf erkannt wird, in die Strafkasse zur Verwaltung abgeliefert, und dem Uebertreter, wenn er die gesetzliche Verjährungszeit hindurch sich keiner neuen Uebertretung schuldig machte, nebst 2 Prozent Zinsen zurückbezahlt.

§. 48.

Die Verjährung ist 1) bei einer Disciplinar- oder Polizei-Uebertretung auf ein halbes Jahr 2) bei einem Vergehen auf drei Jahre und bei einem geringeren Verbrechen auf 6 Jahre, 3) bei einfachen Tödtungen, Raub, Brand und Staatsverbrechen 2 Klasse auf 10 Jahre, 4) beim Morde und Staatsverbrechen 1. Klasse aber auf 20 Jahre festzusetzen. 5) Der blofse Versuch und die Hülfeleistung ist in der Hälfte, die Begünstigung in dem vierten Theile dieser Zeit für verjährt zu erachten. 6) Die Verjährung rücksichtlich der Schadensersatzforderung richtet sich nach den Bestimmungen des Civilgesetzes.

§. 49.

Macht sich der Uebertreter während der Verjährungszeit einer weitern Uebertretung schuldig, so ist die geleistete Bürgschaftssumme der Strafkasse verfallen, und der Uebertreter mufs nach der Gröfse seines Vergehens neue Bürgschaft leisten.

§. 50.

Erfordert die subjektive Gefährlichkeit des Uebertreters noch aufserdem besondre Sicherheitsmaafsregeln, so sind diese nach den Vorschriften des Polizeigesetzbuches bei der Polizeiverwaltungsstelle zu beantragen, welche das Geeignete hierüber zu verfügen hat, z. B. Ablieferung des Uebertreters in das Corrections- oder Zwangsarbeitshaus, Stellung unter besondre Polizeiaufsicht.

§. 51.

Bei einem Zusammenfluss von Uebertretungen versteht es sich von selbst, dafs für jeden Beschädigten der Schadensersatz besonders ausgesprochen, die Genugthuung und Sicherheitsleistung aber zwar aus jeder

einzelnen Uebertretung geschöpft, aber in einer Summe festgesetzt werde.

§. 52.

C. Von der Einwirkung des Staates auf die Ausgleichung der Uebertretung.

Nach den §. 8, 9 u. 10. aufgestellten Grundsätzen darf der Staat nur bei gröfsern Uebertretungen a) bei einem Schadensbetrage von mehr als 20 fl., b) bei Verbrechen, c) bei Staatsvergehen, d) bei Disciplinär- und einfachen Uebertretungen der Staatsdiener, e) bei allen Uebertretungen der Privaten, wobei die Uebertreter von den öffentlichen Behörden oder deren Dienern auf der That ertappt worden, oder wenn der Frevler als ein gewohnter Uebertreter, oder als ein arbeitsscheuer, herumziehender Mensch bekannt ist, unmittelbar einschreiten, und von Amtswegen die Untersuchung eröffnen.

In denen §. 9 aufgeführten Fällen, geschieht dieses nur auf Anrufen der betheiligten Personen.

§. 53.

Sobald eine der im §. 9. bekannten Uebertretungen der im Gesetze für jede Art bestimmten Untersuchungsbehörde zur Kenntnifs gelanget, hat solche nach Vorschrift der Criminalgerichtsordnung zu verfahren, und in jedem Falle dahin zu sehen, dafs der Schadensbetrag und das eigene Vermögen des Uebertreters auf das Genaueste erhoben, durch Erkenntnifs festgestellt, und dem Beschädigten voller Ersatz geleistet werde.

§. 54.

Der Staat hat aber nicht nur die Pflicht, wirklich geschehene Uebertretungen zu untersuchen und zu bestrafen, sondern auch durch seine Polizeianstalten dieselben möglichst zu verhindern. Dahin gehören 1) die öffentlichen Unterrichts- und religiösen An-

stalten, und die Verpflichtung aller Staatsangehörigen an denselben Theil zu nehmen. 2) Die thätige Oberaufsicht des Staates auf den Erwerb und die Nahrung jedes dem Staate angehörenden, oder auch nur darin wohnenden Individuums. 3) Die Errichtung von Beschäftigungshäusern, wohin jeder arbeitsfähige auf dem müfsigen Herumziehen oder Bettel betretener Mensch ohne weiters abzugeben und nicht eher zu entlassen ist, bis er eine Kaution von 50 fl. und noch weitere 50 fl. Ersparnifs, die ihm bei der Entlassung auf die Hand gegeben werden, erworben haben wird *). Die Kaution erhält er mit 3 pCt. Zinsen zurück, wenn er ein ganzes halbes Jahr nach der Entlassung sich untadelhaft betragen und durch Arbeit seinen Unterhalt erworben hat. 4) Durch eine zweckmäfsige Organisation der allgemeinen und Lokal-Polizeiverwaltung ist auch auf entfernte Veranlassungen und Anzeigen möglicher Uebertretungen die genaueste Aufmerksamkeit zu pflegen, und dem Eintreten rechtswidriger Handlungen entgegen zu wirken.

Dahin gehören:

a) Aufstellung von Polizei- und nach Umständen auch von militärischen Wachen an allen Orten und zu allen Zeiten, wo sich eine grofse Volksmenge versammelt, besonders aber bei Tanz und Trinkgelagen, hier ist jeder, welcher Streit und Unordnung anfängt, ohne weiters zu entfernen und wenigstens 24 Stunden lang unter Polizeiaufsicht zu stellen, oder nach Umständen an die Obrigkeit abzuliefern.

Hiernächst ist Sorge zu tragen, dafs Leute, die in bekannter Feindschaft mit einander leben, nicht ohne gehörige Begleitung sich des Nachts aus dem Wirthshause, oder von einem Tanze oder Schmause

*) Ein trefflicher Vorschlag. Vergl. das 1te Heft des Archiv's S. 55.

Harl.

entfernen, so dafs allem möglichen Aufpassen s. a. begegnet werde.

b) In grofsen Waldungen, wodurch gangbare Strafsen führen, sind häufiger Polizeipatrouillen anzuordnen.

c) Die nächtlichen Zusammenkünfte und das Herumschwärmen der jungen Pursche ist möglichst zu beschränken.

d) Es sind Sittengerichte in jeder Pfarrei einzuführen, welche aller Unsittlichkeit durch die ihnen einzuräumende Censur nachdrücklich entgegen zu wirken haben.

e) Andre Verfehlungen gegen die Sittlichkeit, welche auch in bürgerlicher Hinsicht nachtheilige Folgen nach sich ziehen, sind in den Polizeistrafkodex selbst aufzunehmen, z. B. Schändungen, Verführung zur Unzucht u. s. w.

§. 55.

In allen zur amtlichen Untersuchung kommenden Uebertretungsfällen hat der Staat nicht nur auf die Ausmittelung des gestifteten Schadens oder der Gefährdung sein vorzügliches Augenmerk zu richten, sondern auch durch seine unmittelbare Einwirkung den Ersatz für die Verletzung zu bewirken, so dafs dem Beschädigten von dem Amte, welches die Untersuchung geführt, sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses diejenige Summe ausbezahlt werde, welche in dem richterlichen Erkenntnisse als Schadloshaltung des oder der Verletzten festgesetzt ist, der Staat aber sich wegen dieses Vorschusses an den Uebertreter erhole, der das ihm Auferlegte entweder aus dem bereiten Vermögen sogleich zu entrichten, oder in der Strafanstalt abzuverdienen hat, wo es wieder in die Strafkasse fliefset, welche den Ersatz an den Beschädigten leistet, worüber folgendes festzusetzen wäre.

§. 56.

Von der Verwaltung der Strafkasse.

Bei jedem Untersuchungsgerichte ist eine Strafkasse zu halten, in welche die für die Uebertretungen rechtskräftig ausgesprochenen Genugthuungs- und Sicherheits-Geldsummen, so wie alle andere in dessen Bezirk anfallenden nicht zu besondern Zwecken bestimmten Strafgelder und der Abverdienst des Schadenersatzes und der Untersuchungskosten zu erlegen und unter besondre Rubriken in dem Kassatagbuche zu vereinnahmen sind.

Die hier eingehenden Gelder sind zu nachstehenden Zahlungen zu verwenden:

a) für Schadenersatz in Fällen, wo der Uebertreter denselben entweder gar nicht, oder nicht sogleich entrichten kann, sondern ihn in einer öffentlichen Arbeitsanstalt abverdienen mufs.

b) Unter derselben Voraussetzung für die durch die Untersuchung verursachten Kosten, in so ferne sie in baaren Auslagen bestehen,

c) für die Rückzahlung der Sicherheitsgelder auf das Zeugnifs der Obrigkeit des Uebertreters, dafs dieser die ganze Zeit der Verjährung über sich untadelhaft betragen habe.

d) Auf die für die Kassenverwaltung, Rechnungsaufnahme und Ablage erlaufenden, von der Regierung festzusetzenden Kosten. Der Ueberrest ist, wenn er die erforderliche Gröfse erreicht, bei der Kreisschuldentilgungskasse verzinslich anzulegen; und damit so lange fortzufahren, bis die Summe der jährlichen Zinsen die Summa der jährlichen Ausgaben übersteigt, in welchem Falle dann

e) dieser Ueberschufs zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden, und daher der Polizeiverwaltungsbehörde zu übergeben ist, welche hierüber der Kreisregierung Rechnung legt.

§. 57.

Ueber die zur Verrechnung kommenden Summen sind von den betreffenden Stellen und Behörden besondre Verfügungen an die Strafkasseverwaltung zu erlassen, welche zum Beleg der Rechnung neben den zu erhaltenden Zahlungsquittungen dienen.

§. 58.

Die Rechnungsablage geschieht bei der Regierungsfinanzkammer, die Oberaufsicht steht aber den vorgesetzten Gerichtsstellen zu, welchen daher vierteljährig Tagbuchsauszüge vorzulegen sind.

D. Von dem Untersuchungsprozesse.

§. 59.

Von den Untersuchungsbehörden und den erkennenden Gerichten.

Die Untersuchung einer jeden Uebertretung kommt jener Behörde zu, in deren Gebiete sie begangen wurde, die Aburtheilung aber dem nächst höheren Gerichte.

§. 60.

Hat der Uebertreter einen priviligirten Gerichtsstand, so hat sich die Untersuchung nur über den Thatbestand und die aufzufindenden Beweise gegen den Thäter zu erstrecken, und ist die diesfällige Generaluntersuchung der ord. Gerichtsbehörde des Angeschuldigten zum weitern Verfahren zu übergeben.

Eben dieses hat in den Fällen zu geschehen, wenn die Obrigkeit, in deren Bereich die Uebertretung begangen wurde, überhaupt nicht die ordentliche Obrigkeit des Uebertreters ist, mit Ausnahme der Fremden und unangesessenen Leute, rücksichlich deren das Gericht der begangenen That allein das zuständige ist.

§. 61.

Die Untersuchung wird von Amtswegen geführt, wenn der Gegenstand der Uebertretung sich hierzu eignet §. 10., und das Gericht von der Uebertretung Kenntnifs erhält.

Diese Kenntnifs erhält das Gericht entweder unmittelbar durch eigene Wahrnehmung eines oder mehrerer seiner Glieder, oder mittelbar durch die Anzeige der Beschädigten, oder sonst Betheiligten.

§. 62.

Die Beschädigten sind nur dann zur Anzeige verbunden, wenn

1) der Uebertreter ihnen nicht bald — wenigstens 14 Tage nach der That, Entschädigung geleistet, oder solche dem Beschädigten wenigstens angeboten und dieser die Privatentschädigung anzunehmen sich bereit erklärt hat, oder

2) wenn der Uebertreter ein der öffentlichen Ruhe und Sicherheit allgemein gefährlicher Mensch, oder

3) das Verbrechen selbst von hoher Gefährlichkeit, und an den ersten Gütern des Lebens, oder an wesentlichen Rechten des Staates begangen worden, oder

4) der Uebertreter unbekannt ist.

In dem hier aufgezählten 2ten und 3ten Falle ist auch jeder andre Staatsangehörige, der von der Uebertretung Kenntnifs hat, Anzeige zu erstatten schuldig.

§. 63.

Die unterlassene Anzeige von Seite des Beschädigten hat den Verlust des Schadensersatzanspruches aus der Strafkasse, und von Seite der übrigen hierzu verpflichteten Staatsangehörigen die subsidarische Verbindlichkeit zum Schadensersatz zur Folge.

Machen sich die im Dienste des Staates stehenden Personen der Unterlassung einer solchen Anzeige schuldig, so verfallen sie noch aufserdem in eine angemessene Disciplinarstrafe.

§. 64.

Uebertretungen, welche von Personen, die unter der Privatzuchtgewalt der Eltern, Vormünder, des Hausvaters, Dienstherren, des Lehrers, Erziehers, Seelsorgers, der Innungen, Gemeinden, oder andrer Korporationen stehen, innerhalb des Wirkungskreises dieser Gewalt begangen werden, sind von den betreffenden Vorgesetzten selbst zu rügen, und dürfen daher in der Regel nicht angezeigt werden.

§. 65.

Ausgenommen hiervon sind: 1) alle Uebertretungen, die aufser jenem Wirkungskreise oder an Personen begangen werden, die nicht derselben Zuchtgewalt unterliegen, 2) Uebertretungen, die einen Schaden von mehr, als 20 fl. zur Folge hatten, wenn der Uebertreter schon 14 Lebensjahre zurückgelegt hat, 3) Uebertretungen mit einer 40 fl. übersteigenden Beschädigung, wenn der Uebertreter über sieben, aber noch nicht 14 Jahre alt ist, und der Zurechnung fähig erkannt ist. Ebenso unterliegt 4) der Mifsbrauch der Privatzuchtgewalt, und die Vernachlässigung der unter derselben stehenden Personen der amtlichen Untersuchung und Bestrafung als Disciplinarübertretungen.

Disciplinarvergehen d. f. §. 66. Diener wurden durch Auftrag der vorgesetzten Amtsbehörde, oder des Amtsvorstandes rücksichtlich der subalternen Diener erhoben, und von dem in dem konstitutionellen Edikte über die Verhältnisse der Staatsdiener benannter Behörden und Stellen abgeurtheilet.

Diese Vorschriften sind auch rücksichtlich der Privatpersonen in analoge Anwendung zu bringen.

§. 66.

Uebertretungen des Sitten- und Religionsgesetzes sind, so ferne sie sich nicht zur kirchlichen Censur eignen, gleich den Verfehlungen wider den öffentlichen Wohlstand oder Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, oder Zuwiderhandlung gegen die besondern Polizeiverordnungen von den Lokalpolizei-Behörden zu untersuchen, die geschlossene Untersuchung aber den allgemeinen Polizeibehörden zur Entscheidung vorzulegen.

§. 67.

Die Berufung gegen Erkenntnisse der Untergerichte geht an die Kreisgerichte, gegen die Erkenntnisse dieser Gerichte an die Appellationsgerichte, und gegen die Erkenntnisse der Appellationsgerichte an das Ober-Appellationsgericht. Gegen Erkenntnisse der allgemeinen Polizeibehörden hat Berufung an die Kreisregierung statt.

Die Fälle in denen gar nicht, oder nur einmal appellirt werden kann, sind in dem Gesetze über das Gerichtsverfahren bestimmt.

§. 68.

Dieses wären nach meinem Ermessen die Hauptgrundzüge für ein Gesetz über die Bestrafung der Uebertretungen, denn Strafe kann man die dem Uebertreter aufzulegende, in Schadenersatz, Sühne und Sicherheitsleistung bestehende Genugthuung immer noch heifsen — und es wird daher nur noch übrig seyn, die Ausführbarkeit dieses Systems in Vergleichung mit dem vorliegenden Entwurf zu zeigen, weshalb ich nun nur noch einige allgemeine Bemerkungen über den neuen Entwurf beifügen, und diese

Gelegenheit benutzen will, die Grundlagen meiner Ansichten anschaulicher darzustellen.

III. Allgemeine Bemerkungen über den von Gönnerischen Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern.

§. 69.

I. Was die in der Vorrede dargelegten Ansichten betrifft, so ist

a) in Betreff der gerügten Unvollständigkeit des früheren Gesetzes auffallend, dafs auch der neue Entwurf die Disciplinarvergehen nicht begreift, also gleichfalls unvollständig ist.

b) Hiernach ist auch die Abtheilung der Uebertretungen in Verbrechen, Vergehen und einfache Uebertretungen ungenügend.

c) Die Verweisung der fahrlässigen Uebertretungen in die Reihe der blos polizeilich strafbaren Handlungen wird dagegen den Beifall aller rationellen Staatsmänner haben; eben so

d) dafs blofse Vorbereitungen, oder vielmehr der entfernte Versuch einer Uebertretung sich noch zu keinem Verbrechen, oder Vergehen qualifiziren.

e) Die Hülfsleistung und Begünstigung betreffend, so ist diese Theilnahme an den Uebertretungen überhaupt nach der Gröfse des damit bewirkten Rechtsnachtheils zu bemessen.

f) Warum bei einigen Uebertretungen die objektive Schwere der That alle subjektiven Rücksichten ausschliefsen soll, ist nicht einzusehen, denn was im Allgemeinen gilt, ja in der Natur der Sache gegründet ist, mufs auch bei jedem einzelnen Falle in Betrachtung kommen.

g) Eine absolute Bestimmung der Gattung für einzelne Uebertretungen ist ohne Verletzung der Gerechtigkeit nicht möglich, indem dieses bei jedem einzelnen Falle von der Gröfse der Rechtsverletzung

und der Zurechnungsfähigkeit des Uebertreters abhängt, und nach der §. 41. aufgestellten Rechtstheorie eine Todesstrafe überhaupt nicht statt findet.

h) Auch die gesetzliche Bestimmung eines Maximums und Minimums der Strafe bei jeder besondern Uebertretung ist unzulässig, da bei jeder rechtswidrigen That nur der mit freiem Willen zugefügte oder beabsichtigte Schade die Gröfse der Genugthuung, oder Strafe bestimmt, daher der Ausspruch hierüber nur nach der vollständigen Untersuchung von dem Richter erfolgen kann.

i) Eben so kann der Schadensbetrag allein die Abstufung zwischen einfachen Uebertretungen, dann Vergehen und Verbrechen bilden, indem die hierfür zu leistende Genugthuung, wenn der Uebertreter solche nicht sogleich aus seinem freien Vermögen zu entrichten im Stande ist, mit Hinsicht auf die Erwerbsfähigkeit des Uebertreters und die Einrichtung der öffentlichen Arbeitsanstalten die Zeit bestimmt, deren der Uebertreter zum Abverdienen bedarf, und auch bei der baaren Leistung das Maafs der Zeit und Arbeit bezeichnet, welche der Uebertreter zur Wiedererwerbung derselben bedarf.

Dadurch kann das gesetzliche Strafsystem aufserordentlich vereinfacht werden.

k) Bei den einfachen Uebertretungen kommt es eben so, wie bei den schweren immer auf die Gröfse des entweder wirklich verursachten Schadens, oder des gefährdeten Gutes an, welche die Genugthuung begründet.

Auch hier kann nur Ungehorsam gegen den Staat ein Gefangensetzen des Uebertreters auf so lange rechtfertigen, bis er freiwillig zur Ordnung und zum Gehorsam zurückkehrt.

l) Der Zusammenfluss der Uebertretungen verursacht nach meiner Ansicht gar keine Schwierigkeit

indem die Summen aller Schäden, oder Gefährdung auch die Gröfse der Genugthuung für alle bestimmet.

m) Den Rückfall betreffend, so liegt nach dieser Theorie dessen Strafe darin, dafs der Uebertreter hierdurch der geleisteten Sicherheitssumme verlustig wird, oder wenn er sie schon zurückerhalten, zur Leistung der doppelten Kaution verurtheilt werden kann; auch rechtfertigt der wiederholte Rückfall solche polizeiliche Maafsregeln, die den Uebertreter von fernern Wiederholungen wirksam abhalten.

n) Die Abstufung der Strafen erfolgt von sich selbst nach der Art der Uebertretung. Wer z. B. einen Schaden von 20 fl. bewirkt, und diesen in einer öffentlichen Anstalt abverdienen mufs, der wird, wenn er täglich 6 kr. Abverdienst macht, 200 Arbeitstage und eben so viel zur Erwerbung der Kautionsleistung brauchen, also 400 Tage, oder ein Jahr, ein Monat und 25 Tage in der Anstalt bleiben müssen.

Bei dem Maximum einer Beschädigung im Vergehensgrade von 120 fl. erhöhet sich diese Zwangsarbeit auf 1200 Tage, oder 3 Jahre, 3 Monate und 15 Tage, welche Zeitdauer mit dem Systeme der Freiheitsstrafe nahe zusammentrifft, und nur defswegen nicht genau übereinstimmt, weil man die Grenze zwischen Vergehen und Verbrechen nicht auf zu schroffe Uebergänge stellen wollte. Aufserdem ist zu bemerken, dafs bei einer guten Einrichtung der Beschäftigungs- und Arbeitshäuser vielleicht auch ein gröfserer Abverdienst gemacht und dadurch die Arbeitszeit abgekürzt werden kann, und dafs bei den schweren Folgen der Verbrechen die Menschlichkeit die möglichste Beschränkung der Criminalität in Anspruch nimmt. Endlich kommt hier zu berücksichtigen, dafs die Leistung der Sicherheit nicht streng krimineller, sondern mehr civiler Natur ist, da die Kautionssumme, wenn der Uebertreter die ganze Ver-

Verjährungszeit über sich durchaus rechtlich betragen, demselben wieder zugestellt wird.

Die Gelindigkeit des vorgeschlagenen neuen Strafsystems wird übrigens keiner Vertheidigung bedürfen, da sie auf strenge Gerechtigkeit gegründet ist.

o) Dafs Herr v. Gönner unter die Subjekte, an denen Uebertretungen begangen werden können, ausser dem Staate und den Privaten, als Einzelnen noch das Publikum oder eine unbestimmte Menge von Privaten aufgenommen, und dadurch ein neues Glied bei der Eintheilung der Uebertretungen gebildet, ist für den gegenwärtigen Zweck nur in so weit von Bedeutung, dafs bei derlei Uebertretungen gegen das Publikum ausnahmsweise eine gröfsere Kautionssumme aufgelegt werden könne, weil Uebervortheilungen gegen das Publikum leichter zu begehen und schwerer zu entdecken sind.

§. 70.

II. Einleitung des neuen Entwurfes.

Die Position Nr. II. kann füglich wegbleiben, da jede Art der Uebertretung nach den hierüber aufgestellten allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen ist.

§. 71.

III. Allgemeinen Bestimmungen.

I. Kapitel.

A. Es ist wirklich auffallend, dafs die Bestimmung des bisherigen Gesetzes, die Gröfse der Uebertretung nach der daraufgesetzten Strafe zu beurtheilen, welche eine wahre petitionem principii enthält, beibehalten, und nicht viel mehr in die Gröfse des durch die Uebertretung entstandenen Schadens gesetzt worden.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird sich auf §. 22. und §. 23. bezogen, und werden die dortigen Positionen hierher wiederholt.

B. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen würden daher also lauten müssen:

Art. 1.

Handlungen oder Unterlassungen, wodurch Rechte des Staates, des gemeinen Wesens, der Korporationen oder der Einzelnen verletztet, oder bestimmte Pflichten vernachlässigt werden, heifsen Uebertretungen, und unterliegen nach Maafsgabe der nachfolgenden Bestimmungen der öffentlichen Untersuchung und Bestrafung.

Art. 2.

Die Uebertretung ist Verbrechen, *wenn sie die* Beraubung des Lebens, der Freiheit auf mehrere Jahre, der Unschuld; des Eigenthums und andrer Rechte, so wie die Verletzung der Integrität des Staates und seiner Regierung, in der Art zu Folge hat, dafs der rechtswidrig verursachte oder beabsichtigte Schaden über 120 fl. beträgt, Vergehen bei einer Beschädigung von 20 bis 120 fl., und einfache Uebertretung oder Frevel bei einer Beschädigung unter 20 fl. Guldenbrüche kommen hierbei in keine Betrachtung.

Verletzungen der besondern Berufs- oder Standes-Pflichten, wenn sie eine 20 fl. nicht übersteigende Beschädigung zur Folge haben, werden, so wie die Zuwiderhandlungen gegen die Sitten- und Religionsgebote, auch gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, als Disciplinarübertretungen bezeichnet.

Anmerkung zu diesem Artikel.

a) Es mufs hier wiederholt werden, dafs die Beschränkung der Criminalität durch zwei grofse Rücksichten, nämlich 1) die des gesunkenen Werthes des Geldes und 2) der Humanität geboten werde. Was den Geldwerth betrifft, so ist es unläugbar, dafs mit der anwachsenden Menge sowohl des gemünzten, als ungemünzten Geldes die Preise aller Waaren steigen, so dafs man um dieselbe Sache immer mehr am Gelde geben mufste, dieses also am Werthe verlor. Es ist gewifs, sagt Krünitz im 17. Theile seiner Encyklopädie in dem Art. Geldstrafen, dafs man vor 200 Jahren mit einem Groschen mehr ausrichten konnte, als jetzt mit einem Gulden; dafs damals der Verlust eines Groschens so empfindlich war, wie jetzt der Verlust eines Guldens. Wenn der Bauer im vorigen Jahrhundert für eine seinem Nachbar abgepflügte Furche einen Gulden erlegen mufste, so mufste er damals, um solchen bezahlen zu können, 2 bis 3 Scheffel Korn zu Markte bringen. Jetzt nimmt er oft für einen einzigen mehr ein. Nehmen wir die früher gesetzlich für das Verbrechen des Diebstahls festgesetzten fünf Solidos oder Schillinge, unter der Voraussetzung, dafs Solidi aurei verstanden werden, zu einem Werthe, jeden von fünf Gulden, so ergeben sich nach dem gegenwärtigen Geldwerthe 400 fl. im Silbergehalte, aber jeder zu einem Gulden gerechnet 100 fl. als der zwanzigfache Betrag.

Bedenket man, dafs die 20 fl., welche hier der Uebergangsstufe halber beigefügt worden, blos als die Summe einer einfachen Uebertretung nicht in Betrachtung kommen können, so ist die Bestimmung der Verbrechenssumme über 120 fl. und die des Vergehens bis auf 120 fl. auch geschichtlich gerechtfertigt.

Sie läfst sich aber auch noch von einer andern Seite, nämlich:

Von Seite der Humanität vertheidigen.

Dafs die Gesetze human sein müssen, versteht sich wohl von selbst, weil sie von und für Menschen gegeben werden. Unter Humanität soll aber hier nur diejenige Schonung und Achtung für die Menschheit verstanden werden, welche sich mit der Erhaltung des Ganzen und alles Einzelnen vereinigen läfst, eine solche Schonung aber ist Pflicht, wenn alle Beschränkung der individuellen Freiheit und Selbstständigkeit, die nicht unbedingt zur Erreichung des Staatszweckes nothwendig ist, selbst als Unrecht erscheint.

Da nun nach der K. Bayerischen Staatsverfassung schon mehrere Vergehen den immerwährenden Verlust wichtiger staatsbürgerliche Rechte zur Folge haben, und es nicht zu erweisen ist, dafs schon geringere Beschädigungen als Vergehen zu stempeln seien, so wird dieser Vorschlag, die Summe des Vergehens bis auf 120 fl. auszudehnen, um so mehr als begründet ansehen werden müssen, als die Verbrechen in den ältern Gesetzen unbekannt waren, oder eigentlich die geringern Verbrechen unter *sich* begriffen.

b) Die Ausdehnung der einfachen Uebertretungen bis auf den Betrag von 20 fl. ist selbst durch das alte Gesetz cod. maximilian. crim. cap. 2. §. 2. und also historisch gerechtfertigt, verdient daher um so mehr allgemeine Anerkennung, als neue Gesetze in der Regel immer auf der Grundlage der alten zu erbauen sind.

c) Die geringern Verletzungen der besondern Standes- und Berufspflichten, wenn sie die Schadenssumme der einfachen Uebertretung nicht übersteigen, sind als Disciplinarübertretungen anzusehen, gröfsere folgen den allgemeinen Bestimmungen; denn es ist wichtig, dafs in einem Gesetzbuche der gleiche objektive Maafsstab bei allen Uebertretungen festgehalten werden.

Dieses hindert aber nicht, dafs bei Feststellung der übrigen gesetzlichen Folgen der Uebertretungen auf die Staats- und andre öffentliche Diener diejenige Strenge angewendet werde, welche die Sorgfalt für die Integrität des öffentlichen Dienstes erfordert.

d) Dafs auch Zuwiderhandlungen gegen die Sittlichkeit und Religion unter die verbotenen Handlungen zu setzen seien, erheischt die Pflicht des Staates für die Aufrechthaltung der allgemeinen Sittlichkeit und Religiosität als der kräftigsten Schutzwehre gegen alle Uebertretungen, und es ist ein lächerlicher Bombast, wenn die Lehrer des alten heidnischen Rechtes diese Uebertretungen aus den Strafgesetzbüchern verwiesen haben, und nur die eigentlichen Verletzungen des strengen Rechtes darin aufgenommen wissen, dabei aber doch die allgemeine Rechtlichkeit erhalten haben wollen: würde es sich wohl der gemeine Menschenverstand einbilden lassen, dafs man ein Recht habe, unsittlich und irreligiös zu seyn?

Der Mifsgriff, den die Rechtslehrer von jeher begingen, rührt daher, dafs sie ihre Begriffe von Recht aus den heidnischen Gesetzbüchern entlehnen, statt dafs sie selbes als eine Totalität, als eine Idee auffafsten, die auch die höhern Stufen der menschlichen Bildung, nämlich Politik, Sittlichkeit und Religion, jedoch nur auf eine negative Weise in sich begreift, nämlich, dafs man sich zwar seiner Freiheit und Selbstständigkeit zur Erreichung der Zwecke seines Daseyns, Selbsterhaltung und Vervollkommnung gegen Jedermann gebrauchen, dabei aber die menschliche Würde weder an sich, noch an andern verletzen dürfe, und zur Erreichung seiner Zwecke die schicklichsten Mittel gebrauchen solle, so wahr ist, dafs, wie alle Wissenschaften, so auch alle Tugenden in einem unzertrennbaren Zusammenhange stehen. Das Recht mufs von dem vernünftigen Menschen mit

Weisheit und Klugheit angewendet werden, dieſs fordert die Politik, der Gebrauch des Rechtes muſs der menschlichen Würde zusagen — Sittlichkeit — dieselbe muſs auch dem Willen des höchsten Gesetzgebers, des Urhebers alles Daseyns gemäſs seyn — Religion des Rechtes. Jede untere Stufe dieses Bildungssystems enthält die obere negativ, jede obere aber die untere positiv in sich, und es kann keine ohne die andre ganz isolirt bestehen, ohne zu Trümmer zu werden, und ihre volle Bedeutung zu verlieren.

e) Zuwiderhandlungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung wirken stöhrend auf den allgemeinen Rechtsfrieden und beleidigen das Gefühl und die Achtung für Schicklichkeit und Wohlstand, und müssen daher gleichfalls unter die unerlaubten Handlungen gezählt werden.

Art. 3.

Die Strafe aller Uebertretungen besteht darin, daſs der Uebertreter Ersatz, Genugthuung und Sicherheit leiste.

Bei schweren Vergehen oder Verbrechen treten auch noch besondre bürgerliche Folgen ein, welche hiernach festgesetzt werden.

Die Rechtfertigung ist schon oben gegeben worden, und die weitern Bestimmungen folgen nach.

I. Von der Ersatzesleistung.

Art. 4.

Der Ersatz besteht in der vollen Vergütung des dem Verletzten zugefügten sowohl unmittelbaren, als mittelbaren Schadens, der verursachten Kosten und

Ausgaben, und der Verzugszinsen hiervon bis zur vollen Befriedigung, so wie auch die Untersuchungsverpflegungskosten.

Art. 5.

Wurde der Verletzte getödtet, oder starb derselbe vor der Aburtheilung des Uebertreters, so gehet das Recht der Ersatzforderung auf seine Universalerben.

Gegen die Erben des Uebertreters kann die Ersatzforderung nur in so weit statt finden, als diese an den Vortheilen der Uebertretung Theil genommen haben.

Art. 6.

Leistet der zur Ersatzesforderung Berechtigte auf sein Recht Verzicht, so fällt die Ersatzessumme der K. Strafkasse anheim.

Art. 7.

Mehrere Uebertreter leisten für die Ersatzesleistung in solidum, doch haben diejenigen, die ihre Mitschuldigen angegeben, wenn diese Angabe die Habhaftwerdung und Ueberführung der Mitschuldigen zur Folge hat, und wegen ihres wirklichen Antheiles an denen durch die Uebertretung erhaltenen Vortheilen zu haften.

Art. 8.

Die K. Strafkasse hat in den Fällen, wo der Uebertreter die ihm auferlegte Ersatzleistung nicht sogleich aus seinem eigenen freien Vermögen gewähren kann, diese den Beschädigten nach erfolgter Rechtskraft des Erkenntnisses vorzuschiefsen, und dagegen von der Arbeitsanstalt, in welche der Uebertreter zum Abverdienst zu verurtheilen ist, letztere wieder als Ersatz zu empfangen.

Art. 9.

Wenn der Uebertreter die ganze Schadenssumme durch seine lebenslängliche Arbeit nicht abzuverdienen im Stande ist, so fällt die Einbusse der Strafkasse zur Last, und wenn diese durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckt würde, so müfste sie von der allgemeinen Staatskasse den erforderlichen Zuschufs erhalten.

Anmerkung.

Die Art, wie der Schade zu berechnen und auszumitteln, bleibt theils dem Civilgesetzbuche, theils den Vorschriften über den Untersuchungsprozefs vorbehalten.

Art. 10.

Wenn kein in Geld berechenbarer Schade gestiftet worden, so fällt zwar der eigentliche Schadensersatz weg, es wird aber die in der Uebertretung liegende Injurie berücksichtigt.

Art. 11.

Die Pflicht des Uebertreters, den Ersatz zu leisten, wird durch die Verjährung der Uebertretung nicht aufgehoben.

II. Von der Genugthuung.

Art. 12.

Wegen des durch die Uebertretung an den Tag gelegten Ungehorsams ist der Uebertreter noch aufser dem Schadensersatz zu einer besondern Genugthuung — satisfactio publica — verpflichtet.

Art. 13.

Diese Genugthuung findet nur bei absichtlichen Uebertretungen statt, und richtet sich in der Regel nach der Gröfse des verursachten Schadens, wo aber

kein erweislicher unmittelbarer Schade gestiftet worden, ist sie nach der Gröfse und Wichtigkeit des gefährdeten Rechtes zwischen einem bis 50 fl. zu bemessen, vorbehaltlich der Bestimmungen bei besonders schweren Verbrechen.

Art. 14.

In Fällen körperlicher Mifshandlungen, schwerer Injurien gegen Vorgesetzte und Personen, denen man Ehrfurcht schuldig ist, kann die Genugthuung bei rohen Uebertretern von den niedrigsten Ständen, ausschliefslich des Bürgerstandes, durch körperliche Züchtigung, und zwar mit Ruthen- bei Personen unter 18 Jahren, und mit Stockstreichen bei Personen über 18 Jahren, bei den Uebrigen vom Bürgerstand angerechnet durch Gefängnifs erkannt und vollstreckt werden.

Anmerkung. Die übelverstandene Humanität, nach welcher man alle körperliche Strafen ganz und gar abschaffen, und durchaus nur Gefängnifsstrafen gelten lassen will, ist sowohl für den Staat, als für den Uebertreter selbst, besonders wenn er Familienvater ist, mit den gröfsten Nachtheilen verbunden.

Für den Staat, da es bei den sogenannten Civilgefängnissen an Gelegenheit fehlt, den eingesperrten Frevler gehörig zu beschäftigen, so dafs im Falle der Armuth, welcher der allerhäufigste ist, der Staat selbst die Kosten des Gefängnisses zu tragen hat. —

Für den Uebertreter, welcher die ganze Zeit der Gefangenschaft gehindert ist, sich und seine etwaige Familie gehörig zu ernähren, und dagegen genöthigt ist, in einem höchst schädlichen Müfsiggange hinzubrüten.

Körperliche Züchtigungen haben dagegen die unläugbar guten Folgen, 1) dafs sie mehr gefühlet werden, als Gefängnifs, 2) dafs sie länger ein vom Bösen abhaltendes Nachgefühl zurücklassen, 3) dafs sie bei der schnellen Vollziehung den Uebertreter sogleich wieder an seine gewohnten Geschäfte gehen lassen, 4) dem Staate und der Familie keine Kosten verursachen.

Aus dieser Rüchsicht mufs auch andern Uebertretern, bei denen Gefängnifs statt findet, gestattet werden, auch im Gefängnifs diejenigen Arbeiten zu verrichten, welche nach Lage der Umstände daselbst verrichtet werden können.

Art. 15.

Bei Widersetzung gegen die Obrigkeit ist nach beliebiger Bestimmung gleichfalls öffentliche Abbitte oder körperliche Züchtigung, oder Gefängnifs zu erkennen.

Art. 16.

Die Verbrechen des Hoch- und Staatsverraths, des Aufruhrs, der beleidigten Majestät, welche den höchsten Grad der Injurie enthalten, erfordern auch die höchste Genugthuung, welche nach der Gröfse des gefährdeten Rechtes und wo sich nicht nach Maafsgabe des verursachten Schadens schon von selbst eine gröfsere Satisfaktion ergiebt, in jedem Falle auf die Dauer von 5 bis 10 Jahren gebüfst wird.

Art. 17.

Aufser diesen Fällen besteht die Genugthuung immer in einer Geldsumme, welche der Gröfse des gestifteten unmittelbaren Schadens gleich ist, und bei bloisen Versuchen in einer Geldbufse von einem bis

50 fl., oder nach der Gröfse des gefährdeten Gutes in eine noch gröfsere Summe.

Art. 18.

Die Genugthuung gebührt in der Regel dem Beleidigten neben dem Schadensersatze, wenn aber der Beleidigte hierauf verzichtet, so wie in allen Uebertretungen gegen die Obrigkeit und das gemeine Wesen, fällt selbe der Strafkasse zu.

Art. 19.

Wenn der Uebertreter die ihm auferlegte Genugthuung, falls sie in einer Geldsumme besteht, nicht aus seinem freien Vermögen zu leisten vermag, so mufs er sie in einer öffentlichen Arbeitsanstalt abverdienen, in welchem Falle sie jedoch auf die Hälfte zu reduziren, und im Falle des Art. 23. pos. 7. ganz zu erlassen ist. Vermag er auch dieses nicht, so ist die Satisfaktion in Verweis, Abbitte, körperliche Züchtigung, oder Gefängnifs in der Art zu verwandeln, dafs zwei Ruthen, oder ein Stockhieb für einen Tag Gefängnifs, ein Tag Gefängnifs aber für den doppelten täglichen Erwerb des Uebertreters berechnet und angesetzt werde. Das Gefängnifslokale ist nach dem Unterschied der Stände zu bemessen, und durch besondre Reglements festzusetzen.

Art. 20.

Die Genugthuung mufs von dem Beleidigten, wenn er sie in Anspruch nimmt, immer ausdrücklich verlangt werden, aufserdem ist hierauf zum Besten der Strafkasse von Amtswegen Rücksicht zu nehmen.

Von der Sicherheitsleistung.

Art. 21.

Aufser dem Schadensersatze und der Genugthuung ist der Uebertreter auch noch zur Stellung einer Bürg-

schaft verpflichtet, welche in einer Geldsumme bestehet, die dem Betrag des verursachten oder beabsichtigten Schadens; oder der zur Genugthuung auferlegten Geldsumme gleich ist. Bei Versuchen besteht sie in dem 10 bis 5 Theile des Werthes des gefährdeten Rechtes.

Art. 22.

Diese Sicherheitsleistung mufs sowohl bei denen aus Absicht, als gröber Schuld begangenen Uebertretungen auferlegt werden.

Die für die Sicherheitsleistung erlegte Geldsumme fliefst in die Strafkassa, und wird dem Uebertreter nebst 2 prCt. Zinsen zurückbezahlt, wenn er sich die Verjährungszeit hindurch tadellos aufgeführt und redlich genährt hat.

Art. 23.

Sowohl die Genugthuung, als die Sicherheitsleistung können erlassen werden, 1) den Uebertretern, welche noch nicht 14 Jahre alt sind, wenn sie das Zeugnifs eines sonstig untadelhaften Betragens für sich haben, und die Personen, unter deren Privatgewalt sie stehen, für ihr künftig rechtliches Benehmen bürgen; 2) wenn der Uebertreter von andern verführt worden und einen sehr guten Leumund für sich hat; 3) wenn die Uebertretung in unabsichtlicher Betrunkenheit, oder zufällig aufgeregter Leidenschaft begangen worden, vorausgesetzt, dafs er in solchem Zustande nicht schon öfter unerlaubte Handlungen begangen habe. 4) Bei eingetretener Verjährung fällt sowohl die Genugthuung, als die Sicherheitsleistung weg. 5) Bei besonders mildernden Umständen findet eine Minderung der Satisfaktion- und Kautionssumme statt. 6) Hat sich der Uebertreter die doppelte Verjährungszeit über untadelhaft betragen, so darf ihm

auch die Satisfaktionssumme zurückerstattet werden. 7) Wo der Ersatz durch öffentliche Arbeit abverdient werden mufs, dient dieses zugleich statt der Satisfaktion.

Art. 24.

Macht sich der Uebertreter während der Verjährungszeit einer neuen strafbaren That schuldig, so ist die erlegte Bürgschaftssumme der Strafkasse verfallen, und mufs derselbe für das neue Vergehen eine neue Bürgschaft leisten.

Tritt erst nach der Verjährung eine neue Uebertretung ein, so ist für diese eine doppelte Sicherheitsleistung aufzulegen.

Art. 25.

Sollte die besondre Gefährlichkeit des Uebertreters noch aufserdem besondre Sicherheitsmaafsregeln erfordern, so ist hierüber der Polizeibehörde Mittheilung zu machen, welche Wegweisung aus dem Staatsgebiete bei Fremden, bei Einheimischen aber Detention im Zwangsarbeitshaus, Begrenzung, Stellung unter besondre Polizeiaufsicht zu verfügen hat.

Anmerkung zu Art. 15 bis 25.

1) Die Widersetzung gegen die Obrigkeit ist im engsten Sinne eine partielle Empörung gegen die Regierung des Staates, und fordert daher zur Aufrechthaltung der Autorität des Staates die gröfste Genugthuung, welche durch die rechtliche Retorsion begründet ist. Diese besteht darin, dafs bei nicht thätlichen Beleidigungen Abbitte, bei thätlichen aber nach dem Art. 14. angegebenen Unterschied der Stände körperliche Züchtigung oder Gefängnifs in der Art erkannt werde, dafs der Uebertreter hierdurch eben so tief erniedrigt werde, als er sich über den Staat

erhoben hätte. Der Unterschied, welcher sich auf das Standesverhältnifs gründet, ist durchaus keine Ungerechtigkeit, sondern darauf gegründet, dafs der höher Gebildete die mildere Strafe eben so schmerzlich empfindet, als der Ungebildete die strengere, daher noch immer eine vollkommene Rechtsgleichheit statt findet, welche darin besteht, dafs jeden die ihm zugemessene Strafe im gleichen Grade schmerze.

2) Es ist offenbar, dafs von denen im Art. 16. benannten Verbrechen hier nur in der Art die Rede ist, dafs durch solche kein Schade gestiftet, oder kein Recht verletzt wurde, welches an sich schon einen höhern Werth, als der zwei ein halb- bis fünfjährige Erwerb, oder das gewöhnliche Einkommen des Uebertreters binnen dieser Zeit ausmacht, aufserdem die Genugthuung nach Art. 13 und 17. zu bemessen ist.

Auch ist hier zu bemerken, dafs wenn gleich der Uebertreter die Schadensumme aus seinem freien Vermögen baar zu erlegen im Stande ist, er dennoch die Satisfaktion nach denen Art. 19. Abschnitt 2. gegebenen Bestimmungen durch körperliche Strafe leisten mufs, weil Vergehungen gegen den Staat mit blofsem Gelde nicht gebüfst werden können, indem der empörende Ungehorsam gegen den Staat durch wirksame Gewalt reprimirt werden mufs.

3) Bei Privatrechtsverletzungen, so wie bei geringern Vergehungen gegen den Staat kann es aber bei der Art. 17. gegebenen Bestimmung bewenden, weil hier jene überwiegenden Rücksichten nicht eintreten, wie bei denen im Art. 16. bezeichneten Verbrechen.

4) Dafs der Verletzte neben dem Ersatz des erlittenen Schadens auch noch eine Privatsatisfaktion fordern könne, folgt aus dem Begriffe der Injurie, die in jeder Rechtsverletzung liegt; es ist aber Niemand hiezu aufzufordern, vielmehr dahin zu wirken, dafs

der Beleidigte zum Besten der Strafkassa hierauf Verzicht leisten möge, weil dieser viele Ausgaben zur Last liegen.

5) Die Bestimmung, dafs bei Vermögenslosen die Genugthuung durch Abverdienst zu leisten sey, gründet sich auf die Voraussetzung, dafs wenigstens der Schadensersatz in Baarem geleistet worden, in welchem Falle wegen der Detention die Hälfte nachzulassen ist, im Falle aber schon der Ersatz durch Arbeit abverdient werden mufs, cessirt die Satisfaktion so weit, als sie der Summe des Abverdienstes gleich ist.

6) Im Falle der Uebertreter zu keinem Abverdienst qualificirt ist, tritt entweder wie bei geringern Vergehen z. B. gemeinen Schmähungen, Verweis, oder Abbitte, oder körperliche Züchtigung nach der gegebenen Komputation ein. Z. B. die Satisfaktionssumme wäre 100 fl., das tägliche Einkommen des Uebertreters 1 fl., und soll derselbe, weil er arbeitsunfähig ist, dafür mit Gefängnifs bestraft werden, so ist ein Tag Gefängnifs gleich 2 fl., und trifft ihn also 50 Tage Gefängnifs, oder 100 Ruthen- oder 50 Stockhiebe, welche natürlich nur in Zwischenräumen nach ärztlichem Gutachten zuzumessen sind; auch kann Gefängnifs mit einer Art körperlicher Züchtigung oder mit Schmälerung der Kost verbunden und letzteres dadurch abgekürzt werden, worauf die Gerichte von Amtswegen zu sehen, verpflichtet sind.

7) Die Sicherheitsleistung wird, wenn sie einmal allgemein gesetzlich eingeführt ist, sich als eines der wirksamsten Mittel erweisen, Rückfälle zu verhüten, da der Uebertreter solche wieder zurückerhält, wenn er sich die ganze Zeit über, welche für die Verjährung der Uebertretung festgesetzt ist, untadelhaft aufführt und rechtlich nährt, so wird er durch sein eignes Interesse von neuen widerrechtlichen Handlungen zurückgehalten, und dieses wirket sogar noch fort, wenn

er auch die Kaution zurückerhalten hat, weil er in diesem Falle bei einer neuen Uebertretung sie doppelt stellen müfste. Aus diesem Grunde mufs sie auch sogar bei Vergehen aus grober Fahrlässigkeit geleistet werden.

8) Die Fälle, wo die Kaution und die Genugthuung ganz, oder zum Theil erlassen werden können, sind nach Billigkeit bemessen worden, um nirgends eine zu grofse Härte erscheinen zu lassen, und dem Gebote der menschlichen Schonung zu huldigen, da nach dieser Theorie jede Strafe auch die Besserung des Uebertreters zum Zwecke hat.

9) Das Recht der Sicherheit, welches der Staat gegen alle, sich in dessen Gebiete aufhaltenden Menschen hat, berechtigt ihn auch besondre Vorsichtsmafsregeln gegen Menschen in Anwendung zu bringen, welche durch ihren bisherigen Lebenswandel dessen Mifstrauen erregt haben; diese Mafsregeln können aber nur von den kompetenten Polizeibehörden mit dem besten Erfolge verfügt werden, da diese in der genauesten Kenntnifs dessen seyn müssen, was überall zur öffentlichen Ruhe und Sicherheit erforderlich ist.

III. Gesetzliche Folgen der Uebertretungen aufser der Genugthuung.

In dieser Hinsicht würde ich den Entwurf in folgender Art abändern.

Art. 26.

1) Konfiskation einzelner Sachen, womit die Uebertretung begangen wurde, so wie des durch solche Handlungen erhaltenen oder versprochenen Gewinnes tritt überall zum Besten der Strafkasse ein, und stehet dem etwas Betheiligten schuldlosen dritten der An-

spruch auf Ersatz gegen den Uebertreter zu, worauf auch zu erkennen ist, wenn der Uebertreter zur Leistung desselben durch sein freies Vermögen oder Abverdienst fähig ist, aufserdem die Strafkassa auf ihre Ansprüche in so weit Verzicht zu leisten hat, als dritte Unschuldige hierdurch verletzt wurden.

Art. 27.

2) Wer eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt worden, ist so lange Zeit, als zur Verjährung solcher Uebertretungen erforderlich ist, weder der Theilnahme an den Wahlen der Ständeversammlung, noch zu Gemeinde-, noch zu andern öffentlichen Diensten fähig.

Art. 28.

Die Verurtheilung wegen jedes Verbrechens, dann auch wegen Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, der Fälschung oder des Betrugs haben auch den Verlust:

1) des Adels, jedoch nur für die Person des Verurtheilten, unbeschadet der Rechte seiner Familie,

2) aller Hof- und Ehrenämter,

3) aller unmittelbaren und mittelbaren Staats- und andrer öffentlichen Dienste, mit allen davon abhängenden Rechten und Vorzügen,

4) aller Würden und Ehrenauszeichnungen, insbesondere der Orden und Medaillen

zur unmittelbaren rechtlichen Folge.

Wenn jedoch der verurtheilte Uebertreter durch die Folge Ziffer 3) ganz brodlos wird, und kein Vermögen besitzt, so ist er nach erstandener Strafe zu subalternen Diensten, welche seine Subsistenz sichern, zu verwenden, und der Familie desselben sind die nöthigen Alimente auf Kosten der Herrschaft, in deren Diensten der Uebertreter stand, zu verreichen. Nach fortgesetzter und bewährter Besserung steht auch den

übrigen Uebertretern eine neue Bewerbung um öffentliche Dienste frei.

Art. 29.

Disciplinarübertretungen der Staats- oder andrer öffentlicher Beamten und Diener können auch auf den Antrag des K. Fiskus mit Suspension oder Degradation oder Dimission bestraft werden, wenn das Interesse des Dienstes im hohen Grade gefährdet worden, und schon eine zweimalige Disciplinarstrafe, die zur Gerichtsstellung führt, vorausging.

Bei Leuten, welche ein öffentliches Gewerbe treiben, kann unter ähnlicher Voraussetzung auf Suspension oder gänzliche Entziehung des Gewerbes erkannt werden.

Art. 30.

Die Dienstentlassung zieht den Verlust des Dienstes und des damit verbundenen Standesranges und Gehaltes sammt allen davon abhängenden Rechten *nach* sich, der Verurtheilte behält jedoch die *Fähigkeit* zur Wiedererlangung eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes.

Art. 31.

Die Degradation, welche in der Regel nur auf die nächst untere Dienstesstufe zu geschehen hat, nach Wichtigkeit der Uebertretung aber auf den Antrag des K. Fiskus auch auf eine noch entferntere Stufe und in einem andern Zweige des öffentlichen Dienstes verfügt werden kann, zieht den Verlust aller Rechte der vorigen Stelle nach sich, wogegen der Uebertreter den Standesgehalt der neuen Stelle bis zur wirklichen Wiederanstellung zu beziehen hat.

Art. 32.

Die Verfügung einer Disciplinarstrafe gegen einen

Beamten oder öffentlichen Diener hat immer eine strengere Aufsicht auf seine Dienstleistung und sein Betragen von Seiten seiner unmittelbaren Obern zur Folge.

Art. 33.

Die Geldstrafe (Genugthuung), welche immer nach der Gröfse des zugefügten Schadens bei vollendeten Uebertretungen und nach der Gröfse der beabsichtigten Handlung bei rechtswidrigen Versuchen zu bemessen ist, soll nach dem Art. 19. angegebene Maafsstab bei allen, welche kein freies Vermögen besitzen, und auch nicht zum Abverdienst geeignet sind, in Gefängnifs oder körperliche Züchtigung verwandelt werden, nameutlich

1) bei Minderjährigen, 2) bei Armen, 3) bei unter Kuratel gesetzten Verschwendern unter obiger Voraussetzung.

Es ist aber in diesem Fall das Gefängnifs durch körperliche Züchtigung nach Art. 19., aber auch durch zwischeneintretende Fasttäge bei Wasser und Brod, wovon jeder für 2 Tage Gefängnifs gilt, zu verkürzen, alles jedoch ohne wesentlichen Nachtheil für die Gesundheit des Uebertreters, daher nur auf den Grund eines gerichtsärztlichen Zeugnifses, übrigens wird 1 Tag zu 24 Stunden, eine Woche zu 7 Tage, und ein Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Art. 34.

Widerruf und Abbitte sind entweder mündlich vor Gericht im Beisein des Beleidigten, oder schriftlich zu leisten, wo dem Beleidigten eine Abschrift durch das Gericht zugestellt wird. Das Urtheil soll die Form der Abbitte und des Widerrufs enthalten.

Die öffentliche Abbitte soll vor versammeltem Gericht bei offenen Thüren, in Anwesenheit von durch das Gericht berufenen Zeugen geleistet werden.

Art. 35.

Wer die Genugthuungssumme in einer öffentlichen Arbeitsanstalt abverdienen mufs, und sich in dieser Anstalt stets fleifsig und gesittet bezeigt, dem kann ein Viertheil der aufgelegten Summe nachgelassen, die Kautionssumme aber mufs ganz abverdient werden.

Art. 36.

Uebertreter, welche nach ausgestandener Strafe keine Gelegenheit zu einem ordentlichen Erwerbe finden, können, wenn sie sich freiwillig melden, in diejenigen öffentlichen Arbeitsanstalten aufgenommen werden, welche am wenigsten dem guten Ruf nachtheilig sind; die aber ohne Arbeit zu suchen, herumziehen, sind in die Zwangsarbeitshäuser abzuliefern.

Art. 37.

Uebertreter von den höhern Ständen, als Beamte und Adeliche, sind in Fällen, wo eine *Gefängnifsstrafe* gegen sie statt findet, in einem angemessenen Lokale, und zwar bei einfachen und Disciplinarübertretungen in einem einsamen Zimmer des Amtslokals, bei Vergehen in einem Gefängnifszimmer der Stadtgerichte, und bei Verbrechen auf einer Festung zu verwahren, und möglichst zu beschäftigen, weshalb die Regierung die nöthigen Verfügungen zu treffen hat.

Anmerkung zu den Art. 26 bis 37.

1) Durch schwere Uebertretungen, wie Verbrechen und Vergehen sind, verliert natürlich der Uebertreter das öffentliche Zutrauen, und er mufs erst eine geraume Zeit hindurch wirkliche Proben seiner Besserung abgelegt haben, ehe er sich dieses

wieder erwerben kann, daher die Art. 27, 28, und 29. ausgesprochenen nachtheiligen Folgen.

Diese Folgen sind aber nicht, dem Gebote der Religion und Menschenliebe zuwider, als dauernd für die ganze Lebenszeit festzusetzen, sondern blos bis zu dem Zeitpunkt einer bewährten standhaften Besserung zu beschränken, aufserdem das Gesetz vor dem Vorwurfe einer zu grofsen und ungerechten Strenge nicht freigesprochen werden könnte; ja selbst die Strafpolitik fordert schon diese Beschränkung, da der Uebertreter, dem man alle Hoffnung zur Verbesserung seines öffentlichen Zustandes abgeschnitten hat, in sich selbst verschlechtert und alle Motive zur Besserung ermangelnd, vielleicht noch zu einem gefährlichen Verbrecher wird.

Es wäre aber an sich schon ungerecht, wenn Uebertretungen, die immer nur in schwachen Stunden, und in einer Gemüthsstimmung, welche durchaus nicht als ganz frei erkannt werden kann, begangen werden, ohngeachtet der nachgefolgten bitteru Reue und der aufrichtigsten Besserung mit einer nie endenden Strafe belegt würden; auch ist es nur das geringste Verdienst eines Gesetzes, dafs es nicht nur gerecht sei, denn Gerechtigkeit ist zwar die erste aller Tugenden, ohne die es keine andre giebt, sie ist aber auch die niedrigste, bei der Niemand stehen bleiben darf, ohne an seiner eigenen Würde zu verzweifeln, und die Grundsätze der Moral und Religion, wenn er sich etwa dazu bekennt, in der That zu verläugnen.

2) Aus gleicher Schonung sind die Art. 29 u. 31. gegen den Entwurf modifizirt, und namentlich letzterer praktischer gemacht, die Verurtheilung auch ausdrücklich auf Anrufen des Fiskus ausgesetzt worden, da die Regierung allein zu beurtheilen hat, was das Interesse des Dienstes erfordert.

3) Die Bestimmung wegen Nachlafs Art. 35. wurde nach dem früheren Gesetze beibehalten, eben so

4) Art. 33. wegen Abkürzung des Gefängnisses, wobei jedoch nicht sowohl auf das Interesse der Familie des Uebertreters, welches hier nicht so leicht berührt werden kann, als das Interesse der Strafkassa Rücksicht zu nehmen, und diese Abkürzung wegen der Verschärfung überhaupt als keine Begünstigung anzusehen ist. Die Festsetzung wegen der Fasttage wurde der Humanität für angemessen erachtet.

5) Die Art. 26. ausgesprochene Confiskation kann zu einem Mittel dienen, andre von der Hülfe zu einer Uebertretung abzuhalten, und diese dadurch zu hindern; auch ist sie vollkommen gerecht.

6) Die Pflicht des Staates, für die Integrität des öffentlichen Dienstes zu sorgen, macht die Verfügung des Art. 32. nothwendig, weshalb auch

7) im Art. 36. Bestimmungen zur Beschäftigung brodloser Büfser angegeben sind.

8) Die Verfügungen des Art. 37. nehmen die erforderliche Rücksicht auf den Stand der Uebertreter, indem bei den höheren Ständen auch eine höhere Bildung, und damit auch eine höhere Empfänglichkeit für die Strafe vorausgesetzt werden mufs, auch die Erinnerung an ihre bisherige Würde nicht ganz unberücksichtigt bleiben darf. Alle übrigen Bestimmungen des Entwurfs hätten wegzubleiben.

II. Kapitel.

Vom bösen Vorsatz, Vollendung und Versuch, von Urhebern, Gehülfen und Begünstigern.

Art. 38.

Zu einem Verbrechen oder Vergehen wird rechtswidriger Vorsatz erfordert.

Art. 39.

Dieser Vorsatz (dolus) wird bei allen freien Handlungen vermuthet, wenn nicht die Umstände,

die Gewifsheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils ergeben.

Art. 40.

Unter gleicher Voraussetzung ist anzunehmen, dafs der Erfolg, in so ferne er unmittelbar aus der rechtswidrigen That entstand, beabsichtigt worden.

Art. 41.

Erfolge, welche nicht unmittelbar, oder gewöhnlich aus der freien Handlung zu entspringen pflegen, können dem Uebertreter nur in so ferne zugerechnet werden, als er sie nach seinen Kenntnissen und Einsichten und den vorgewalteten Umständen vorherzusehen vermag.

Art. 42.

Niemand kann wegen einer Uebertretung in Untersuchung und Strafe genommen werden, der sich nicht einer äufseren Handlung schuldig macht, die nach den Gesetzen als Vollendung oder Versuch eines Verbrechens, Vergehens, oder einer andern unerlaubten That anzusehen ist.

Art. 43.

Vollendet ist eine Uebertretung, wenn alles geschehen ist, was die Gesetze zu deren Begriff erfordern, oder die im Gesetze bezeichnete Handlung oder Unterlassung nach allen Merkmalen geendigt ist; es mag die bezweckte Wirkung erfolgt seyn, oder nicht.

Art. 44.

Ein strafbarer Versuch ist vorhanden, wenn Jemand in der Absicht, eine Uebertretung zu begehen, eine äufsere Handlung vorgenommen hat, welche als ein Anfang der bezwekten widerrechtlichen That anzusehen ist.

Art. 45.

Wer einem andern zur Begehung einer Uebertretung den Befehl oder Auftrag ertheilt, oder ihm Lohn hiefür gegeben, oder versprochen hat, der macht sicht des Versuches jener Uebertretung schuldig, wenn sie der andre unterliefs, erfolgte sie aber, so ist er als intellektueller Urheber gleich dem Thäter stafbar.

Art. 46.

Ist mit dem Versuche schon irgend eine Beschädigung verbunden, so ist der Uebertreter zum Ersatze derselben, aufserdem aber zu einer Genugthuung und Sicherheitsleistung zu verurtheilen, welche dem 10 bis 5 Theil des Werthes des gefährdeten Gutes gleich ist. Die Sicherheitsleistung richtet sich nach der Genugthuung.

Bei moralischen Gütern und staatsrechtlichen Einrichtungen ist der eidliche Anschlag des Beschädigten zum Grunde zu legen.

Art. 47.

Die gesetzlichen Folgen sind bei dem Versuche in der Art zu mildern, dafs zwar

a) auch die Konfiskation der zum Versuche gebrauchten Werkzeuge statt findet, aber

b) statt Verlust des Adels, der Staats-, Hof- und Ehrenämter nach der Schwere der Uebertretung Suspension, Degradation, Dimission oder Verweis eintrittt.

Art. 48.

Als Urheber einer Uebertretung ist nicht nur der wirkliche Thäter, sondern auch der oder diejenigen anzusehen,

1) wer einen durch Rath, Auftrag, Befehl, Drohung, Geben, oder Versprechen eines Lohnes,

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

durch absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums den Andern zur That bestimmt, und die Uebertretung bewirkt hat;

2) wer bei der Haupthandlung den Thäter unmittelbar unterstützt, oder eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche die That unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollführt werden können.

3) Dem intellektuellen Urheber ist alles zuzurechnen, was der Thäter als Mittel zur Uebertretung ins Werk gesetzt, was als Folge davon eingetreten, und überhaupt, was jener nicht besonders ausgenommen hat.

Art. 49.

Bei Verabredung Mehrerer zur Begehung einer Uebertretung aus gemeinschaftlichem Interesse ist jeder als Miturheber der That anzusehen, welcher in Folge jener Verbindung auf irgend eine Weise vor, bei oder nach der Vollbringung dazu beigetragen hat. *Komplott.*

Art. 50.

Die Anstifter des Komplottes sind strafbar, wenn sie auch bei der Ausführung nicht mitgewirkt haben, es wäre denn, dafs sie vorher das Komplott aufgehoben, oder ihren Austritt deutlich erklärt hätten.

Art. 51.

Wenn Ehefrauen, Kinder oder Pflegbefohlene, Minderjährige oder andre in häuslicher Gewalt des Uebertreters befindliche Personen auf Geheifs und Befehl des Urhebers mitgewirkt haben, so sind sie nur als Gehülfen zu bestrafen.

Art. 52.

Wenn sich mehrere Personen zur Verübung mehrerer einzelner noch unbestimmter Uebertretungen einer gewissen Art oder Gattung verbunden haben, so sind sie als Genossen einer Bande anzusehen, und nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen. *Banden.*

I. Die Häupter und Anführer werden als Urheber aller von der Bande verübten Uebertretungen verurtheilt; sie mögen dabei mitgewirkt haben, *oder* nicht;

II. Jeder andre Mitgenosse ist als Miturheber derjenigen Uebertretungen anzusehen, bei denen er vor, bei oder nach der That, auf irgend eine Weise mitgewirkt hat;

III. Diejenigen Genossen, die noch an keinem einzelnen Verbrechen oder Vergehen Theil genommen, sollen nur wegen der geringsten Uebertretungen, welche die Bande begangen, als strafbar erkannt, jedoch für allen von der Bande verursachten Schaden als subsidarisch, als mithaftend erklärt werden, mit Ausnahme derjenigen Uebertretungen, gegen deren Begehung sie Widerspruch eingelegt und ihre Mitwirkung ausdrücklich verweigert haben.

Art. 53.

Jede andre Mitwirkung, welche ohne *besondre* vorgängige Verabredung, vor, bei oder *nach der* That, wissentlich und absichtlich geleistet worden, sollen als Gehülfen bestraft werden.

Art. 54.

Insbesondere sind als Gehülfen schuldig zu erkennen (tenor des Entwurfs Art. 57. n. I. bis VII).

Art. 55.

Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, im ersten Grade Verschwängerte, Vormünder und Pflegbefohlene können nicht bestraft werden, wenn sie die Anzeige bei der Obrigkeit, oder solche Handlungen unterlassen haben, welche diese Anzeige zur Folge gehabt hätten.

Art. 56.

Diejenigen, welche sich ein Gewerbe daraus machen, Uebertretungen zu begünstigen (Art. 53. n. V.

d. i. die mehr als dreimal der Begünstigung schuldig geworden, sollen als Miturheber nach dem Gesetze über das Komplott gestraft, und wenn sie ihr öffentliches Gewerbe zu solcher Hülfsleistung mifsbraucht haben, ihnen dieses gänzlich, oder auf eine bestimmte Zeit abgenommen werden.

Art. 57.

Die Gehülfen sind nach den Gesetzen über den Versuch, und die einfachen Begünstiger, oder Hehler um die Hälfte geringer, als diese zu bestrafen.

Anmerkung zum II. Kapitel.

1) Dieses Kapitel enthält die gesetzlichen Bestimmungen über den rechtswidrigen Vorsatz, die Urheber, Gehülfen und Begünstiger der Uebertretung, dann über Vollendung und Versuch.

2) Dafs jeder, der seiner Vernunft mächtig ist, mit Vorsatz handle, mufs nothwendig angenommen werden, weil er sonst nicht als vernünftiges Wesen handelte, es mufs also, wenn er eine rechtswidrige, oder sonst unerlaubte That begeht, angenommen werden, dafs er ohngeachtet des entgegenstehenden Verbotes den Erfolg gewollt habe, oder es müssen Umstände vorhanden seyn, aus denen mit Gewifsheit oder mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden mufs, dafs er den rechtswidrigen Erfolg wirklich nicht gewollt habe. Art. 39 u. 40.

Es wird aber dabei vorausgesetzt, dafs der Erfolg als unmittelbare Wirkung der freien Handlung erscheine, und dafs dem Uebertreter diese Wirkung nicht unbekannt seyn konnte, weil sie nach der Erfahrung nothwendig und gewöhnlich erfolgt.

Bei Erfolgen, welche nicht nothwendig und unmittelbar aus einer freien Handlung entstehen, oder

wenigstens nicht als solche vorgesehen worden, kann nur Fahrlässigkeit, bei solchen, die nach aller Wahrscheinlichkeit gar nicht vorgesehen werden konnten, Zufall angenommen werden Art. 41.

3) Zu jeder Uebertretung wird eine äufsere Handlung erfordert. Das Recht ist überhaupt das Gesetz der Erscheinung, was im Innern des Menschen vorgeht, unterliegt keinem äufsern Richterstuhl, daher auch schon beim Versuch nur äufsere Handlung vorkommen mufs, die als Anfang der Uebertretung anzusehen ist. Z. B. Jemand hat in der Absicht zu tödten, sein Gewehr geladen, und sich damit an einen Ort begeben, wo er die zu tödtende Person zu treffen hoffte, oder Jemand hat sich in ein Haus in der Absicht eingeschlichen, darin einen Diebstahl zu begehen etc. etc., so ist der Versuch einer Uebertretung vorhanden. Art. 42, 44.

4) In der Regel ist die Vollendung einer Uebertretung nur dann anzunehmen, wenn der Uebertreter den durch seine widerrechtliche That bewirkten Erfolg wirklich hervorgebracht hat. Z. B. der Dieb gestohlen, d. i. die fremde Sache in seinen Besitz gebracht, der Brandstifter das Gebäude in Flammen gesetzt, der Brunnenvergifter wirklich den Tod mehrerer Menschen, der Hoch- oder Staatsverräther den Umsturz der Verfassung, oder den Tod des Staatsoberhauptes, oder die Veränderung der Oberherrschaft oder sonst einen feindseligen Zweck gegen den Staat bewirkt hat, aufserdessen die Handlung als Versuch anzusehen ist; allein bei mehreren sehr schweren Verbrechen sind schon die ersten Handlungen, wodurch die Wirklichmachung des bezweckten Erfolges eingeleitet worden ist, von einer solchen Wichtig- und Gefährlichkeit, dafs die Gewohnheit und der Sprachgebrauch sie schon mit dem Namen eigener Verbrechen gestempelt hat. Z. B. bei der Brunnenvergiftung die Einstreuung des Giftes, bei der Brandstiftung die Einlegung bren-

nender Materialien, bei Hoch- und Staatsverrath thätlicher Angriff auf die Person des Regenten, Erregung eines Aufruhres, Verschwörung, Unterhandlung mit dem Feinde des Staates, Verrath wichtiger Staatsgeheimnisse, Auslieferung derlei Dokumente.

Nach unserer Theorie würde es zwar keinen Nachtheil bringen, wenn auch hierin der allgemeine Begriff über Vollendung und Versuch strenge beibehalten würde, es kann aber, bis sich das System einer einfachern Strafgesetzgebung mehr ausgebildet und praktisch entwickelt hat, bei den meisten der bisherigen Bestimmungen gelassen werden, weil die ganze Folge darin besteht, dafs bei gröfsern Verbrechen auch eine gröfsere Genugthuung statt findet, was an sich nicht ungerecht ist, und nach unserer Beschränkung nie in Barbarei ausarten kann.

5) Die Art. 44, 45, 46 u. 47. enthalten die Bestimmungen und verhältnifsmäfsige Herabsetzung der Strafen des Versuches, Art. 43. die der Vollendung und Art. 48. die der Urheber, Art. 53. der Gehülfen, Art. 49 u. 52. bezeichnen die Merkmale über Komplotte und Banden, Art. 50, 51, 52 bis 57. die Strafbarkeit der verschiedenen Theilnehmer an den Uebertretungen, wovon insbesondere Folgendes zu bemerken ist:

a) ein Komplott kann nur angenommen werden, wenn mehrere aus gemeinschaftlichem Interesse eine Uebertretung beschliefsen, oder verabreden; wesentlich ist, dafs die Verabredung vor der That geschah, unwesentlich ob sie alle Mittel und die Art der Ausführung etc. vorher bestimmten, und welchen Antheil jeder daran erhalten soll, und es ist genug, wenn jeder zur Begehung und Mitwirkung eingewilligt hat, denn dadurch ergibt sich von selbst das gemeinschaftliche Interesse, die That zu begehen, und die gröfsere Gefahr für den, gegen den der Angriff gerichtet ist; worin der gröfsere Reat des Komplottes liegt.

b) Art. 52. n. II. enthält modifizirte Bestimmungen über diejenigen Genossen einer Bande, die noch bei keiner Uebertretung mitgewirkt haben;

c) Die Milderungen Art. 51 u. 55. haben ihren Grund theils in der niedern Freiheit der der häuslichen Gewalt des Uebertreters unterworfenen Personen; theils in der Achtung derjenigen menschlichen Gefühle, welche wegen der Bande der Verwandtschaft die Schonung des Uebertreters erheischen;

d) die Strafe der Gehülfen und Begünstiger wurde analog nach der bisherigen Gesetzgebung entworfen.

6) Uebrigens ist zu bemerken, dafs die Gefängnifsstrafen und der Abverdienst nach der Zeitdauer 1) in einem Beschäftigungshause bis auf zwei Jahre; 2) in dem Arbeitshause von zwei bis acht Jahren; 3) im Zuchthause von acht Jahren bis lebenslänglich verbüfst werden, und die bisherige Disciplin dieser verschiedenen Anstalten beibehalten, auch nach dem Gutachten der Stände die diefsfällige Einrichtung entweder dem Ermessen der Regierung überlassen, oder auch gesetzlich festgesetzt werden könne.

7) Was die Ausübung der bürgerlichen Rechte während des Gefängnisses bei denen Uebertretern betrifft, die derselben nicht als verlustig erklärt wurden, so kann deren Ausübung nur während der Strafzeit suspendirt, und ein Vertreter für sie in vorkommenden Fällen eine taugliche Person aus den nächsten Verwandten substituirt werden.

XXXX.

Uebersicht und Zusammenstellung der königlichen preufsischen Postgesetze, von 1816—1826 einschliesslich.

Von

dem Herrn Geheimen Hofrath und ehemaligen Reichs-Post-Direktor Alex. Freiherrn Imhof-Spielberg.

VORWORT.

Um den Leser auf den rechten Standpunkt zur Beurtheilung dieses Aufsatzes, zu stellen, sey es erlaubt, einiges vorauszuschicken.

Ich mache nemlich den Versuch die königl. preufs. Postgesetze, seit der letztern Periode von zehn Jahren (1816 — 1826), zur Uebersicht des Geleisteten zusammenzustellen.

1) Ich habe die einzelne Gesetze, so weit mir dieselben bekannt geworden (und Jedem hinlänglich bekannt werden können, welcher die von Campzischen Annalen der preufsischen innern Staats-Verwaltung zur Hand nehmen will), unter wenigen einfachen Rubriken, nach dem hauptsächlichsten Betreffe — (nicht nach dem nähern Inhalte) ausgezogen, — aufgestellt. Das Letzte würde für die gegenwärtige Absicht zu viel Raum einnehmen: ich habe jene Rubriken weder mit ängstlicher Genauigkeit systematisirt, noch weniger habe ich die Betreffe zu oft, wiederholen, oder zuviel zersplittern wollen. Einigemal war beides, der nähere Inhalt, und die Rückbeziehungen oder Wiederhohlung der Gesetze, nicht zu vermeiden, und erleichterte die Uebersicht und den Gang und Zusammenhang, das ineinander Greifen,

die Ausdehnung, oder Beschränkung, oder Aenderung der Gesetze.

3) Dem eigentlichen Manipulanten wird schon das zuviel scheinen, was ich in Hinsicht des nähern Inhaltes einiger Gesetze und des Hinweisens (Zitirens) derjenigen Gesetze thun zu können und zu müssen glaubte, welche das nemliche, oder verwandte, oder dazu gehörige, oder in Wechselbeziehung stehende Punkte, enthalten. Der bloſse Manipulant wird es bald zu kurz, bald zu lang, bald überflüssig, bald zu wenig, bald dunkel oder zu breit, finden. Indessen gehört diese Darstellung nicht für diese Klasse allein. Für mehrere praktische Postbeamte, welche noch anderes zu thun haben, als die Collection und Distribution der Briefe, und die Rechnungslegung, oder Calculatur ihres Ertrages zu besorgen, — für mehrere Leser, besonders aber für Cameralisten überhaupt, oder für den Literator, oder für andere Geschäftsleute, oder für jeden Gebildeten, *nicht* eben Beamten, aber Briefverkehr treibenden *Mann*, wird es unterrichtend und angenehm seyn, wenn Er hiedurch das Einzelne, und den Zusammenhang der Gesetzgebung, näher, wenn auch nicht erschöpfend oder mit der Genauigkeit und ausschlieſsenden Bestimmtheit, der Sammlung und Anordnung eines Geschäfts-Papierlagers, (Registratur) kennen lernt.

3) Aber durchgängig beobachtet würde die Spaltung und Wiederhohlung der Betreffe, unter jeder verwandten Rubricke, — in einem Uebermaſse entstanden seyn, weil nach den gewählten, obwohl ziemlich allgemeinen Rubricken, manches Gesetz z. B. die Versendungs-Arbeit sowohl als die Bewerthung, und bei erster, die Aufgabe (Collection) sowohl als die Abgabe (Distribution) *und* die Taxatur, betreffen kann.

4) Der aufmerksame Leser, und noch mehr, der Mann vom Fache, der aber ein wenig Trieb, zum räfsonniren, und einige Uebung einer logischen Redaction eines gegebenen Stoffes hat, wird von selbst bemerken, dafs jene Zersplitterungen und Wiederhohlungen, noch öfter im Détail der unter Abtheilungen, der Collection und Distribution, und der Taxatur, und des Rechnungswesens, vorgekommen seyn würden. Ganz besonders aber bei dem neuen Tax-Regulativ, das durch seine Construction, auf die sämmtlichen Punkte des Speditions-Mechanismus defswegen wirkt, weil eben die Elemente der Versendungs- und Bestellungs-Arbeit, auch die Elemente des Rentirens derselben (durch den Arbeitslohn d. h. die Taxe) bilden; eben so verhält es sich mit der Verrechnungsweise, der einzelnen Porto-Beträge in der Form der Amtsrechnung: Beide also, die Versendungsarbeit, und das Rechnungswesen, mufsten, nach den neuen Bestimmungen des Taxwesens modifizirt, und eines dem andern angepafst werden. Es würde aber unnöthige, weitläufige Zersplitterungen und Wiederhohlungen verursacht haben, wenn bei der Aufzählung der Einzelnen Bestimmungen, Sätze und Gesetze, jener beiden Haupt-Rubriken, das Tax-Regulativ, immer zugleich hätte wieder angeführt werden wollen. Endlich würde es, besonders auch, bei den speziellen Instructionen, für Briefträger, Schirrmeister, Packboten, Packmeister u. s. w. zu weit geführt haben, dieselben bei den darin vorkommenden Bestimmungen, unter jeder betreffenden Rubrik aufzuzählen. Das alles ist aber, nicht nothwendig, nicht einmal zweckmäfsig. Es wird sich dennoch der Umfang der legislativen Leistungen, die relative Vollständigkeit, der Scharfblick des Bedürfnisses, das Streben nach Vervollkommnung, die Thätigkeit, und besonders

die Humanität, der Veröffentlichung, klar herausstellen.

5) Hätte ich mich nicht fest an die Bestimmung meiner Aufgabe gehalten, so wäre ich öfter verleitet worden, theils die Zweckmäfsigkeit, und die Humanität der legislativen Bestimmungen, theils den nicht gewöhnlichen Ton, in dieser Materie, das Unterrichtende, Ueberzeugende, und Ueberredende in der Sprache selbst, näher auszuheben. Ich habe nur einige kleine Andeutungen hin und wieder gemacht. Der vollständige oder doch der nähere, wesentliche Inhalt dieser Postgesetze, gehört eigentlich nur für die Discussion ihrer Zweckmäfsigkeit oder Vergleichungsweisen Vorzüglichkeit.

Hier will ich auch den Verfasser des Artikels erwarten *) der einige Mouches volantes in seinem Auge bei Lesung der Blicke auf die jüngsten (1825) baier'schen Stände-Verhandlungen über das Postwesen, — für die Schatten, eines vor ihm niederfallenden Handschuhes, ansah, und sogleich zur Fehde aufnahm.

6) Die ganze Arbeit dieser Zusammenstellung hat viel Aehnlichkeit mit einer Registratur-Arbeit. Die einzelnen und in Cirkularien zerstreuten Gesetzen, waren der Stoff. Ich habe diese nach den Begriffen des Gegenstandes (Postwesen) getheilt und bezeichnet, und charakterisirt und rubrizirt, d. h. ich habe die Bestimmungen des summarischen Betreffes der Gesetze, dargestellt, und durch eigene Bezeichnungen unter zweckgemäfsen Abtheilungen vertheilt, und die Uebersicht durch die besondern Verzeichnisse oder Aufzählungen, erleichtert, und dadurch gleichsam repertorisirt.

*) A. D. I. C. u. P. Fama 1826. No. 31. S. 126, verglichen, a. a. O. v. 1825. No. 129. 130.

Der Kenner wird bald merken, dafs dieſs leichter gesagt ist, als gethan, wenn man Hand anlegt. Wäre ich so glücklich gewesen, das Repertorium der Post-Registratur in Berlin, und die Pallien (Umschläge) der Aktenbündel, mit ihrer Topographirung, Phisiographirung, und Fascikulirung, und mit den Remittirungen *), vor mir zu haben, so hätte ich sicherer, leichter, und vollständiger gearbeitet.

7) Dankbar mufs ich die erhaltene Unterstützung durch Mittheilung gegen 100 Verordnungen rühmen, woraus man besonders aus den Beilagen derselben, den technischen Scharfblick, die Tüchtigkeit der Mafsregeln, die Gewandtheit, in Vollziehung der Anordnungen, und den Werth des Ganzen, erst recht kennen lernt. Unter hundert nur ein Beispiel gibt die Warnungstafel über die Disciplinirung der Postillons, welche diese Klasse von Individuen, in alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens verfolgt. Sie müssen pariren, oder sie müssen ausgestofsen und durch die Folgen desselben gezüchtiget werden. Das kann nicht überhaupt bezeichnet, das mufs angesehen werden. Es sind noch mehrere wichtige Gesetze zu erwarten, welche aber von der Erledigung einiger anderer legislativen Parthien, abhängen, und mit noch andern Anordnungen zusammenhängen, die vorher noch ins Reine gebracht werden müssen. Ich bezeichne als solche die

a) neuere Instruktion für die Post-Inspektoren, welche von dem neuen Dienst-Reglement für die Provinzial Postbehörden, abhängt.

b) Das Gesetz über Post-Garantie und Zwang, und ein eigenes Gesetz über die Regalität, welches alle Verhältnisse des Postwesens und des Postdienstes, umfafst.

*) Archivordnung und Instruktion Karl Friedrichs, Markgrafen zu Baden etc. Carlsruhe. Maklot. 1801. §§. 3. 8. 9. 10. 13. 14. 18. 35. (S. 72) 38.

8) Ich füge hier nur noch das Schema bei, nach welchem ich die Eintheilung, und Aufzählung der Gesetze anfertigte. Ich stellte nemlich sieben allgemeine Rubriken auf

I.) Post-Regale,
II.) allgemeine Dienst-Ordnung,
III.) Personale insbesondere,
IV.) Reit-Post,
V.) Fahr-Post,
VI.) Estaffetten,
VII. Reise-Post.

Bei der Reit- und Fahr-Post schienen mir die unter Abtheilungen für die vielerlei Bestimmungen, in A. Versendungs- und B. die Bewerthungs-Arbeit zweckmäfsig. Die Versendung begreift die A. Collection (Aufgab) und B. die Distribution (Abgabe), zweckmäfsig schien mir ferner die Bewerthung A. in die Taxatur, und B. in das Rechnungswesen abzutheilen. Bei der Reise-Post unterschied ich A. die ordinaire (zur Pack- und Personen Fahrpost gehörig) und B. die Extra-Post, und ich sammelte zu No. VII. jene Bestimmungen, welche eigentlich Versendung und Bewerthung nicht betreffen. Bei den Verhältnissen dieser beiden Abtheilungen, kommen aber C. mehrere gesetzliche Bestimmungen vor, welche die Postillons betreffen.

9) Ich kann hiebei den Wunsch nicht zurückhalten, oder die Frage: wäre es wohl nicht für die Bebauung und Ausbildung des Postfaches, höchst zweckmäfsig, wenn das Publikum von allen, oder den wichtigsten Europäischen Staaten (deren Postwesen von Bedeutung ist), eine solche Sammlung und Anordnung der Postgesetze und was dazu gehört, besäfse?

Wenn diefs aber nicht das Ergebnifs des freien Willens oder einer besonders motivirten Negotiation (Diplomatischer Weise) ist, so kann es durch die

Kraft eines Privatmannes, bei aller Lust und Liebe, und Erwünschlichkeit, nie zu Stand kommen. Die vorhandenen Quellen der Litteratur der Postgesetzgebung sind zu sparsam oder zu karg, oder eigentlich ganz unzugänglich. Wer übrigens am Nutzen, und an der wesentlichen Rückwirkung jener Kenntnifs (also des Stoffes selbst), auf die Kultur des Gegenstandes zweifelt, der will schon vorläufig diese Cultivirung nicht.

Es kömmt hier gar nicht darauf an, die bereits vorhandenen Quellen oder die Ausbeute selbst, aufzuzählen. Ich selbst habe lang vieles, besonders in Dienst-Verhältnissen sorgfältig extrahirt, und aus Mittheilungen gesammelt.

Auch darauf kömmt es für jetzt nicht an, ein zweckmäfsiges, mechanisches Mittel näher zu erörtern, wie nach einem einverständlich festgestellten und mehrern Post- (und andern) Behörden und einzelnen Männern, mitzutheilenden Schema (Inhalt-Registers u. s. w.) alles Betreffende (nicht nur das bereits vorhandene, sondern auch das was die Punkte jenes Schema fragen könnten, zur Beantwortung) gesammelt, und unter die geeigneten Rubricken einregistrirt, und Anfangs nur als Materiale vorgetragen würde.

Jene Betreff-Punkte hier zu spezifiziren ist ebenfalls zu früh. Sie müfsten freilich viel tiefer in's Détail gehen, als die hier gewählten Rubriken. Allein, — schon das Ergebnifs der oben bezeichneten Mittheilungen, auch nur der bereits in gehöriger Form bestehenden, einzelnen Gesetze und Dienstordnungen, würden eine komparative Anatomie (sit venia Verbo) der verschiedenen Gesetzgebungen und Verwaltungs-Formen, nach den Leitideen der Post-Kunst (sit venia Verbo) gewähren, und ein höchst instructives Präparat für die Construction eines Organs der Post-Kultur bilden. So, würden und können

sich nur, Quellen öffnen, so, lassen sich Materialien schöpfen, so, bildet sich von selbst eine praktische Literatur, so, wirkt alles auf ein Resultat, die Cultivirung des Handwerkes oder der Kunst, wenn man will, oder wenn es gewisse Dünklinge, nicht übel nehmen.

Aber eine noch gröfsere Stoffmasse ergebe sich durch die besondern abschriftlich mitgetheilten Beilagen (oder Antworten) zu den Einträgen des Betreffes u. s. w. in dem, ebenfalls kurz zuvor berührten Circular-Schema der Notiz-Sammlung. Die Redaction könnte einem Ausschufs übertragen werden; diesen Ausschufs würden jene Chefs zu bestimmen haben, welche das ganze in Bewegung brächten, leiteten, und dazu Fonds hergäben: denn, ohne eine solche Bevormundung (durch Geschäft-Chefs und Fonds) ist der Vorschlag noch weniger als ein pium Desiderium.

10) Der Redakteur des folgenden Aufsatzes wünscht nun, über Plan und Détail der Anordnung und Durchführung der Uebersicht u. s. w. gründliche und ernsthafte (aber keine hadernde), Erinnerungen zu erhalten.

Derselbe war einigemal versucht, über Mehreres, was die Vereinzelung, Wiederhohlung, und rückwärtsweisende Beiziehung, mehrerer Gesetze, oder Gesetzpunkte belangt, (die ich oben NN. 2, 3, 4. berührte), — Sich hier schon, im Voraus zu erklären. Denn auch hier mag das Gethane, öfters einseitig, inconsequent, unerfindlich, unbedeutsam, überzählig (superfactirt) scheinen. Aber ich hätte, ohne bestimmte (also zu erwartende) Veranlassung, Vieles umsonst sprechen können, was erst bei einzelnen Veranlassungen, bestimmter gefafst und dadurch das wie, warum und darum, erörtert werden kann.

11) Es bedarf keiner besondern Erörterung, doch der ausdrücklichen Bemerkung, dafs ich die Neben-

Parthien des eigentlichen Postdienstes *a*) das Zeitungswesen *b*) das Verhältnifs des Lohn-Fuhrwesens und *c*) den Sach-Verkehr durch die Post (die steueramtliche Behandlung der Postgüter) — absichtlich weggelassen, habe. Endlich fand ich es, bei dem gegenwärtigen Versuch einer Repertorisirung der preufsischen Postgesetze noch nicht nöthig, mit erschöpfender Vollständigkeit, alle und jede — ergangenen Gesetze, Anordnungen, Vorschriften, Reglements, Verfügungen u. s. w. aufzuführen.

R. im September 1827.

A. v. J.

Zusammenstellung zur Uebersicht der königlich preufsischen Postgesetze seit zehn Jahren.

I. Postregale, Postzwang, Vorbehalt, Garantie, Bevorrechtungen, Contraventionen.

1) Beförderungen der Briefe durch Schiffer, Fuhrleute, Landkutscher, Reisende u. s. w.
   a) Cir. des G. P. A. v. 14. Juni 1822, remissive auf das
   b) Landrecht Titel XV, Thl. II, und Thl. II. 20, §. 1410 und
   c) allg. Postordnung von 1782, Absch. XVI. §§. 1. 7. 143. 150.
   d) Cir. d. G. P. A. v. 2. April 1822.
2) Abstellung der Privatboten, zwischen nahe gelegenen Orten, wo es thunlich dem Publikum durch die Post Vorsehung zu thun.
   Cir. v. 12. April 1825.
   Cir. v. 31. Merz 1826 n. 12.
3) Postkontraventionen betreffend:
   a) Ressortirung der Post-Contraventionen an das General-Postamt in Berlin.
      α) Publicandum der Regierung zu Stralsund vom 8. Oktober 1823.
      β) Cir. Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 21. November 1825 (das G. P. A. vertrete den

Postfiscus, als Behörde, und stehe, unter dem K. Kammergericht) verbunden

λ) Cir. v. 31. Merz 1826, n. 2.

b) Strafe der Beförderung uneingeschriebener Sachen und Personen

Cir. v. 24. Merz 1822 n. 7.
Cir. v. 23. Septbr. 1823. §. 3.

c) Verbot des Mitnehmens (von Sachen und Personen) in ledigen Postwagen etc. etc.

Cir. v. 24. August 1822 n. 2. remissive
Coursordre v. 8. August 1783.

d) Erinnerung des Gesetzes, auf leer zurückgehenden Extra-Postwagen, weder Sachen noch Personen, mitzunehmen, weil dadurch, eine eigene Postfuhr, und selbst den steuergebenden Lohnkutschern die Beförderung entgeht.

(Cir. v. 7. Novembr. 1819,
Cir. v. 23. Novbr. 1821, n. 47.)
Cir. v. 4 Dezbr. 1826. n. 11.

4) Einquartirung der Posthäuser betreff.
Reskript des k. Ministeriums des Innern v. 18. Sep. 1821.

5) Ausweichen der Fuhrwerke, der Posten
(Publicandum v. 14. Juni 1825.)

6) Hülfsleistung der Post bei Unglücksfällen gegen Ersatz,

a) Reskript des k. Ministeriums des Innern, an die Oberpräsidenten und die Regierung zu Erfurt, vom 28. Mai u. 17. Juni 1825.

b) Publicandum der Regierung zu Breslau, vom 19. Juni 1825 (remissive, —)

c) auf die allgemeine Postordnung, Abschrift XVII. §§. 2. 3. 5.

d) und auf die K. sächsischen Generalien von 27. Febr. 1800., 6 Febr. 1806.

7) Aushülfe bei dem Postfuhrwesen.

a) Cir. v. 7. Mai 1817.

b) Cir. v. 5. Jenner u. 27. Juli 1821.

c) Ministerial Reskript des Innern vom 11. April und 31. Oktbr. 1821. remissive auf

d) die Königl. Cabinetsordre v. 28. Novemb. 1803 und

e) das Reskript vom 27. Juli 1821., und

f) die Reskripte vom 15. August u. 6. Juni 1817.

g) Cir. v. 29. Septbr. 1824. n. 4. remissive

h) Cir. v. 21. Febr. 1821 (den Hülfsanspännern keinen Abzug zu machen).
i) Cir. v. 12. April 1825. (Beschränkung der Landhülfs-Pferde, bei Reisen Sr. Majestät).
K. Cir. des Ministeriums des Innern v. 11. Merz 1825 (nicht mehrere zu gestatten, als verlangt werden).

8) Benützung der Bothen-Posten, zur Beförderung von Geldern und Paketen
Cir. v. 24. Dezbr. 1824. n. 33.

Es ist noch ein eigenes, umfassendes Gesetz, über die Regalität zu erwarten, welches noch von andern gesetzgeberischen Parthien, abhängt.

II. Allgemeine Dienstordnung, und Disziplin.

1) Errichtung eines Cours-Bureau, zu Constatirung und Controlirung des Laufes der Posten; ihrer Distanzen und Wechsels.
Cir. v. 14. Novbr. 1817.

2) prompte Einsendung der periodischen Berichte, Nachweisungen, Rechnungssachen.
Cir. v. 7. Juni 1823.
Cir. v. 22. Fbr. 1824. n. 5. (Karten-, Fracht-, Personenzettel).

3) Form der Berichts-Erstattung etc. etc.
Cir. v. 11. Novbr. 1822. n. 1.
Cir. v. 18. Juni 1824. n. 9.

4) Gegenstände und Termin-Perioden der Berichts-Erstattungen, im Geschäfts-Kreis der Postämter.
Cir. v. 24. Dezbr. 1825. n. 35
Cir. v. 31. Merz 1826 n. 15.

5) Instruktionen, für Briefträger, auch Schirrmeister, Packmeister etc. etc. Begleiter,
a) Cir. v. 3. und 26. April 1825.
b) Cir. v. 13. Septbr. 1825. n. 5.
c) Cir. v. 7. Febr. 1823.
d) Cir. v. 8. Juli 1823. n. 15.
e) Cir. v. 26. Merz 1823. (besonders wegen der Begleiter),
f) nachträgliche Bestimmungen der Schirrmeister-Instruktionen (der neuen und vervollständigten) §§. 6, 7, 8, 12, 13, 18.
Cir. v. 11. Nombr. 1826.

6) Verordnung über Spedition und Enchartirung, und Berechnung der Postwärterei, Verlag-Porto.
Cir. v. 22. Dezbr. 1824.

6¼) Neue Ausgabe des Porto regulativ vom 18. Dezbr. 1824, mit vollständigen Erläuterungen und Register,
Cir. v. 16. Dezbr. 1826.
Vergl. IV. B. *A.* n. 1. lit. f. etc. etc. unten.

7) Neuer Postmeilenzeiger,
Cir. v. 7. Dezbr. 1825,
Cir. v. 5. Merz 1825, n. 29.

8) jährliche Untersuchung der geeichten Gerichtsstücke,
Cir. v. 8. Juli 1823, n. 5.
Cir. v. 1. Merz 1823, n. 13.
Cir. v. 5. Merz 1825, n. 6.
Cir. v. 24. Dezbr. 1825, n. 36 (Nur alle drei Jahre).

9) Datirung der Rubrik-Charten mit dem Tag, sowohl
α) der bestimmten,
β) als der wirklichen (in Klammern zu setzenden) Ankunft.
Cir. v. 1. Merz 1823, n. 3.

10) Leserliche Schrift der Post-Charten; und Sorgfalt für die Handschrift, und Richtigkeit des Eintragens; mehrere andere Einzelnen, die Vollziehung der Manipulation anschaulich vorschreibenden Bestimmungen.
Cir. v. 18. Juni 1824. n. 1.
Cir. v. 16. Merz 1825.

11) Aufbewahrung der Manualien, und Geldscheine (auch Defect-Charten) [10 Jahre und 2 Jahre]
Cir. v. 29. Sept. 1824. n. 13.
Cir. v. 19. Merz 1825.
Cir. v. 5. Mai 1825. n. 13.
Cir. v. 31. Merz 1826, n. 10.

12) Mifsbrauch der Postdruckmaterialien,
Cir. v. 5. Merz 1828. n. 7. remissive
Cir. v. 24. Juni 1822. n. 19 ad 3.

13) Münzsorten der Porto-Beträge (Sgr.)
Cir. v. 24. Jenner 1824.
Cir. v. 18. Juni 1824.
Cir. v. 11. Febr. 1822.
Cir. v. 7. Jenner 1825.

14) Erfordernifs der Unterschrift der Post-Vorstände in Postexpeditions-Sachen,
Cir. v. 4. Sept. 1818. n. 37.
Publ. v. 8. April 1823. v. d. Regg. zu Oppeln,
Cir. v. 9. Dezbr. 1823. n. 12. (bei Geldscheinen eingelieferter Gelder remissive),

15) Attestirung der Entfernungen, und Zahlungssätze, nur für Leistungen der Post, in ihrem Bezirke als Beleg.
Cir. v. 23. Sept. 1823. §. 14.
Publicand. der Regier. zu Cöslin v. 22. Mai 1824.

16) Laufzettel, Rückmeldungen, Defektirungen, Anfragen etc. den Dienst des Hofpost-Amtes betreff. sind dahin allein, nicht auf die betreffenden einzelnen Expeditionen zu richten.
Cir. v. 23. Septbr. 1823. §. 11.

17) prompte Rücksendung der Insinuations-Documente,
Cir v. 11. Novbr. 1822. n. 2. remissive.
Coursordre v. 6. Jenner 1797.
Cir. v. 18. Juni 1824. n. 12.

18) Verschwiegenheit vorkommender Correspondenzen.
Cir. v. 24. Dezbr. 1824. n. 4.

19) Nachrichten über Postwesen im Ausland (Einrichtungen, Taxen, Distanzen, Routen, Course).
Cir. v. 23. Sept. 1823. §. 12.

20) Verbot des Schriftwechsels mit ausländischen Behörden in Dienstsachen,
Cir. v. 5. Merz 1825. n. 20.

21) Uniform der Postbeamten, Benahmung derselben, Dienst-Siegel und Schild.
Cir. v. 18. Septbr. 1823.
Cir. v. 19. Oktbr. 1824.
Cir. v. 7. Okt. 1825. Cir. v. 24. Dez. ej. a. n. 1. u. 2.

22) Post-Verzeichnisse der Postwärter-Aemter.
Cir. v. 23. Sept. 1823. §. 9. remissive
Cir. v. 4. Juli 1823. n. 13.

23) Anfertigung allgemeiner Post-Notizen (Post-Berichte).
Cir. v. 24. Juni 1822. n. 13.
Cir. v. 24. Juni und 4. Juli 1823.

24) Beschwerden gegen die Postanstalten und Beamte, können in unfrankirten Briefen angebracht werden.
Cir. v. 12. April 1825.

25) Verbot des Tabakrauchens im Post-Comptoir.
Cir. v. 11. Novbr. 1822. n. 17.

26) öffentliche Bekanntmachungen in Dienst-Sachen, nur mit Genehmigung des G. P. A.
Cir. v. 13. Sept. 1825. n. 4.

27) öftere, unrichtige Erhebung des Franco wird bestraft.
Cir. v. 26. August 1826. n. 3.

28) Behandlung der Post-Contracte.
a) Verordnung vom 1. September 1820.
b) Cir. v. 24. Juni 1822.
c) Cir. v. 8. Juli 1823. n. 7. (dreifache Ausfertig.).
d) Cir. v. 29. Dezbr. 1824. n. 11. (die Entrepreneurs sind an das Postort des Contractes, zu laden)

29) Post-Inspektoren betreffend,
a) Cir. v. 17. Merz 1820. remissive
b) Coursordre vom 18. Novembr. 1800, (Matthias Darstellung etc.)
c) Cir. v. 7. Juni 1823, remissive, allg. P. O. Absch. 2. §. 6.
d) Cir. v. 26. Juni 1824.
e) Cir. v. 15. Dezbr. 1825. (Bezirke betreffend).

*) Die neuere Instruktion hängt noch von der Erledigung mehrerer Connexen gesetzgebenden Parthien ab, besonders vom neuen Dienst-Reglement der Provinzial-Postämter.

30) Registratur-Plan für Postämter und Instruction etc.
Cir. v. 24. Dezbr. 1826.

Anmerkung. Es ist noch ein eigenes Dienst-Reglement, für die Provinz-Postbehörden, und ein allgemeines Postordnungs Gesetz, zu erwarten, welches noch von andern Verhältnissen abhängt.

31) Schema des Lagerbuches, der Inventarienstücke eines Postamtes.
Cir. vom 4. Dezbr. 1826. n. 24.
Vergleiche, N. IV. B. *B*, O, n. 24.

III. Personale insbesondere, betreffend.

1) Titel und Rang des Oberpost-Secretairs, unabhängig von der Anstellung bei einem O. P. A.
Cir. v. 12. April 1825. n. 12.

2) Militair-Verpflichtung der Post-Candidaten,
Verordnung v. 6. April 1817.

3) unvereidete Gehülfen, sind nicht anzunehmen, und sind ohne Anspruch auf Weiterbeförderung, wenn auch ihre Admission und Vereidung v. G. P. A. genehmigt ist.
Cir. v. 23. Septbr. 1823. §. 24.

4) Vereidung und Caution bei dem Amts-Antritt, und Anzeige der Personal-Veränderungen,
Cir. v. 11. Novbr. 1822. N. 8.

5) Nachweisung über erledigte, etatsmäfsige Dienststellen. Notiz wegen bedürfenden Postgehülfen.
Cir. v. 30 Merz und 11. Mai 1823.
Cir. v. 11. Nov. 1822. n. 13. (abrogirt obiges)
Cir. v. 1. Merz 1823. n. 9.

6) Annahme (und Qualification) junger Leute zum Postdienst. Nationale der neu Anzustellenden,
Cir. v. 18 Juni 1824. n. 24.
Cir v. 5. Merz 1825. n. 23. (Formular).

7) Anstellung auf Probe und Kündigung,
Cir. v. 24. Juni 1822.

8) Prüfungen der Anzustellenden,
a) Cir. vom 18. Juni 1824, n. 14. (Expectantisten zu Briefträger, Wagen- und Schirrmeister).
b) Cir. v. 5. Novembr. 1825, (Approbirte Post-Schreiber zu Post-Secretairs).
c) Cir. v. 31. Merz 1826, n. 6. (ohne Examen, keine Resolution wegen Anstellung),
d) Atteste aa) der Schulkenntnisse einer zweiten Gymnasiumsklasse für Postschreiber (und Gehülfen) bb) der Prüfung- und Probearbeiten, aus dem praktischen Dienst, besonders schriftlicher Verhandlungen; endlich der cc) Dienstzeit und Brauchbarkeit,
Cir. v. 8. November 1826.

9) Dienstführungs-Atteste bei Dienstwechsel der Postschreiber,
Cir. v. 12. April 1825. n. 10.

10) Heiraths-Concesse von Post-Aemtern für Unter-Beamte) Schirrmeister, Briefträger) gegen gewisse Observanda.
Cir. v. 13. September 1825, n. 9.

11) Diäten- und Reisekosten bei Dienst- (Commissions-) Reisen.
Cir. v. 16. Novbr. 1822.
Cir. v. 11. und 27. Dezbr. 1825.

12) Fonds der Besoldung der Wagenmeister und Briefträger (worüber besonderer Conto zu führen) durch die Emolumente etc. derselben, exclusive des Schmirgelds,
Cir. v. 13. und 27. Dezbr. 1824.
Cir. v. 14. Sept. 1825. (neue Regulirung).

12½ Die Beträge der Briefbestellgelder, und Wagenmeister-Gebühren, sollen künftig durch die vorgesetzten

Postämter in einer Beilage zur Jahrs-Rechnung aufgeführt und behandelt werden,
Cir. v. 4. Dezbr. 1826. n. 7.
Vergl. IV, B, *B*, O, n. 25.

13) Abgaben, bei Anstellungen des niedern Personals zum Pensions-Fond, welche vorzuschiessen etc. etc.
Cir. v. 15. Merz und 18. Juni 1824. n. 18.

14) Antheil der P. w. ä. ä. an der Procura-Gebühren und Bestimmungen derselben,
Cir. v. 31. Dezbr. 1822 n. 3.
Cir. v. 8. Juli 1823. n. 1. u. v. 23. Sept. ej. a. §. 11.

15) Bestimmungen wegen Auszahlung der Gnadengehalte (und Quittirungen derselben) aus denen Postillons-Armen- und Straf-Cassen,
Cir. v. 6. Juni 1817.
Cir. v. 31. Dezbr. 1822, n. 1.
Verglichen zu N. 12—15. unten N. IV, B, *B*, O, n. 23 und E. n. 5.

16) Urlaub der Postbeamten und Postwärter
Cir. v. 29. Septbr. 1824.
Cir. v. 5. Merz 1825, n. 12.

17) Warnungs-Anzeiger, bestrafter Dienstunregelmäfsigkeiten,

a) Tabackrauchen im Amte; Diensterlasse (Expeditionen) ohne Vorwissen und Unterschrift des Vorstandes; Postillons, wegen Trinkgeld-Forderung, und wegen Pferdewechseln. Schirrmeister wegen Trinkgeldforderung, (4 Wochen Arrest).
Cir. v. 22. Febr. 1824, n. 17.

b) ähnliche Vergehen,
Cir. v. 29 Septbr. 1824, n. 17.
Cir. v. 5. Merz 1825, Beilage n. 12.
Cir. v. 31. Merz ej. a. n. 18.
Cir. v. 4. Dezbr. 1826. n. 25. S. 9.

18) Verbot ohne Genehmigung des Gen. P. A. Gewerbe zu treiben.
Cir. v. 4. Dezbr. 1826, n. 19. remissive
Landesgesetze v. 2. Novbr. 1810, §. 19.
v. 7. Septbr. 1811, §. 81.
v. 9. Juni 1819, §. 40.
v. 30. Mai 1820, §. 41.
allg. Landrecht. Thl. II. Tit. 20. §§. 333. bis 347.

19) Vorschrift der baar Zahlung der Postbeamten der Porto und Vorschufsbriefe.
Verbot dieselben zu acontiren oder Casse-Abschlüsse damit zu liquidiren u. s. w.
Cir. v. 16. Dezbr. 1826.

Vergl. unten, IV, B, *A*, lit. i, zu n. 3 u. 13,
IV. B, *B*, { Θ, n. 22. zu n. 6 — 11.) E, n. 6.
V. { A, B, n. 9. B, *A*, n. 13. (Vergl. n. 8.)
V. { A, *A*, Θ, n. 14. B, *B*, n. 11.

20) Montirungs-Commission (Stempel-Fertigung, Gattung, Quantität, Ersatz, freie Versendung, u. s. w.)
Cir. v. 2. Dezbr 1826.
Vergl. unten, IV. B. *A*. n. 2. lit. g. n. 12. VII. n. 10.

21) Uniform, Benennung, Siegel u. Schild der Postbeamten. (Siehe oben, N. II. n. 21.

IV. Reit-Post.

A. Versendungs-Arbeit (Manipulation der Spedition).

A. (Post-Aufgabe) [Collection].

1) Berichtigung und Anfertigung der Lokal-Post-Berichte (Verzeichnisse des Abgangs und der Ankunft der Posten),
Cir. v. 26. Juni 1824. vergl. N. II. 22. u. 23.

2) Aufstellung der Briefkasten (Boîtes) und Behandlung der nicht dahin gehörigen Briefe,
Cir. v. 31. Oktbr. 1823.
Cir. v. 19. August 1824. (Correctorisch — wegen des Oeffnens und Verbrennens),

3) Bestimmung der Aufgabe zur Reitpost besonders (das Gewicht der) Dienst Korrespondenz betreffend,
Cir. v. 25. Sept. 1823. vergl. —
Cir. v. 8. Juli ej. a. n. 2.
Publicandum der Regg. zu Liegniz v. 30. April 1824.
Cir. v. 9. September 1824.
Regulatif über die Porto Taxe v. 18. Dezbr. 1824. §. §. 8. 12.

4) Stempelung der Briefe,
Verordnung vom 23. Dezbr. 1816.
Verordn. v. 24. Jen. 1817, item v. 7. Febr. ej. a. und vom 1. und 5. Dezbr. ej. a.
Verordn. vom 6. Dezbr. 1819.
Cir. v. 24. Juni 1822. n. 6.
Cir. v. 9. Dezbr. 1823. n. 5.
Cir. v. 29. Septbr. 1824. n. 5.

5) Rekommandiren der Briefe,
Cir. v. 6. Juli 1821.
Cir. v. 11. April 1825. (wegen der Recepisse), und v. 12. April ej. a. n. 13. (Notabenisirung).

6) Unterscheidung gleichnahmiger Orte auf den Addressen (wegen der Instradirung),
a) Cir. v. 9. Dezbr. 1823. n. 6.
b) Cir. v. 18. Juni 1824. n. 8. u. 16.
c) Cir. v. 5. Merz 1825. Cir. v. 12. April ej. a. n. 13. und
d) Cir. v. 13. Septbr. 1825. n. 1.
e) Cir. v. 26. August 1826. n. 1 und 10.
f) Cir. v. 4. Dezbr. 1826. n. 22.

7) Spätlings-Charten für Aufgaben nach dem Paketschluſs,
Cir. v. 7. Juni 1823. n. 8.

7½) Bereitwilligkeit zu Rücksichten auf *Ausnahmen*, wegen der Anflieferungszeit,
Cir. v. 4. Dez. 1826 n. 9, (vergl. V. A, *A*, Θ, n. 13).

8) Chartirung (Individual-Verzeichniſs der Aufgaben und Addressen). Nachlassung des Copirens der Charten im Manual; sondern nur extrativer Eintrag, bis auf einige Ausnahmen. Dagegen vom Absender bei dem Guarstionirungen simpler Briefe, Abschrift der Addresse mit Angabe des Abgang-Tages zu fordern, welche per Laufzettel unentgeldlich, schleunig, und gewissenhaft, an das Abgabe-Ort zu senden.
Cir. v. 8. Okt. 1825. und v. 24. Sept. ej. a. n. 18.

8½) Trennung der portopflichtigen von den portofreien Gegenständen bei der Versendung,
Cir. v. 4. Dezbr. 1826. n. 2.
Vergl. V, A, *A*, Θ, n. 1. 19½ (unten.)

9) Vergütung gerichtlicher Insinuations-Dokumente, hat nur gegen Copie der betreff. Verfügung statt.
Coursordre v. 6. Jenner 1797.
Cir. v. 11. Novbr. 1822. §. 2.
Cir. v. 23. Sept. 1823. §. 15.

10) Verschiedene Instradirungs-Bestimmungen,
Cir. v. 11. Nov. 1822. n. 18 n. 19 (Sped. nach Ostweiler etc.),
Cir. v. 8. Juli 1823. n. 10 (Spedition nach Arnehurg),
Cir. v. eod. m. et A. n. 13 (Sped. nach Gladbach),
Cir. v. 12. April 1825. n. 1. (Sped. nach Rothenburg),
Cir. v. 13. Sept. 1825. n. 13 (Sped. nach Salzbrunn etc.),
Cir. v. 24. Dezbr. 1825. n. 3 (Sped. nach Gotha),
Cir. v. eod. m et A. n. 23 (Sped. nach Naumburg a.B.),
Cir. v. 24. Mai 1826. n. 2 (Sped. nach Friedberg),
Cir. v. 26. Aug. ej. a. n. 11 (Sp. nach Bremen per Fahrpost).

11) Vorschrift des Paketirens (besonders Aufgaben in ½ Folio.),
Cir v. 24. Juni 1822. n. 1.

12) Cessirung besonderer Charten und Rechnungen, der Gegenstände unter Kreuzband,
Cir. v. 19. Dezbr. 1821. §. 9.
Cir. v. 5. Merz 1825. n. 22.

13) Stundenzettel (z. Brieffelleisen), Anfertigung, Zweck, Einrichtung, Behandlung, Controlle,
Cir. v. 15. Merz 1819.
Cir. v. 11. Novbr. 1822. §. 9.
Cir. v. 20. August 1821 (Beisetzung des Namens des Postillons),
General Cir. v. 23. Sept. §. §. 1. 6. Eintragung der Pferdebestellungen,
Cir. v. 12 April 1825 n. 5.
Cir. v. 31. Merz 1826. n. 9. (für Postboten).

14) Gemeinschaftliche Unterhaltuug der gegenseitig wechselnden Briefbeutel. Mangelhafte, sind nicht zu dulden,
Cir. v. 12. April 1825. n. 9 (remissive auf die Verordnung über Spedition und Enchartirung etc. etc. vom 22. Dez. 1824. §. 8. ferner,
Cir. v. 19. Septbr. 1825 n. 11.
Cir. v. 24. Dezbr. 1825 n. 9. (Bezeichnung derselben).
Cir. vom 26. August 1826. n. 5. (wegen der Nähte, derselben).

15) Normal-Ladung (der Reitpost wegen Beipferden),
Cir. v. 11. Novbr. 1822. n. 10. (Notirung des Gewichtes in der Cours-Charte).
Cir. v. 23. Sepbtr. 1823. §. 8.
Cir. v. 5. Jenner 1826. n. 6. und Beilag Lit. B.

16) Plandeken bei der Reitpost,
Cir. v. 5. Merz 1825. n. 15.
17) Akzelerirung des Transportes und Controlle der Versäumnifs,
Cir. v. 9. Dezbr. 1823. n. 7. (Rückmeldung der Ursacheu an die vorliegende Station).
18) Brief-Post-Verkehr, ins Ausland überhaupt.
a) von den Niederlanden,
Cir. v. 15. Aug. 1817 [Erstes u. Zweites] (remissive – Cir. v. 17. Novbr. 1815).
Cir. v. 26. Juni 1825. n. 5.
Cir. v. 30. Novbr. 1825.
Cir. v. 4. Dezbr. 1826. n. 21
(Vergl. IV, B, *A*, n. 14. unten; wegen Aenderung a) der Taxe; Fufs und Sorte, der Erhebung; b) der Stationen).
b) Frankreich,
Cir. v. 20. Juni 1816. (Chartenschlufs).
Cir. v. 8. Septbr. 1817.
Cir. v. 1. Dezbr. 1817. (Instradirung) Eingang und n. 6. 10. 11.
Cir. v. 25. Oktbr. u. 29. Dezbr. 1811.
Cir. v. 11. Novbr. 1822. n. 3. (Behandlung der Briefe auf Postwärter-Aemter).
Cir. v. 5. Merz 1825 (Aufhebung der besondern Chartenschlüsse).
Cir. v. 24. Dezbr. 1825. n. 11 (Berechnung der inländischen Weiterfranco der Correspondenzen aus Frankreich es cessirt,
Briefe nach (dem südlichen) Frankreich werden über Aachen instradirt, (Vergleiche IV, B, *A*, n. 12. lit. h. und n. 14).
Cir. v. 4. Dezbr. 1826, n. 14. 17.
c) Rufsland,
Cir. v. 27. Jenner 1822.
Cir. v. 8. Juli 1823, n. 14.
Cir. v. 26. Mai 1825.
d) Amerika, England, (per Hamburg),
Cir. v. 15. August 1817. n. 5.
Cir. v. 23. Septbr. 1823. §. 22.
Cir. v. 30. November 1825. (Ausgleichung des Weiterfranco).
Cir. v. 26. Juni 1825. n. 5.

*) Briefe aus England über Hamburg werden, nebst Zuschlag der Auslagen, nur mit dem Porto, von Ham-

burg (statt der Emmericher Taxe) belegt, die auf den Grund des Tarifes festgestellt ist, (nicht mit der Moderirten) (vergl. IV, A, B, n. 12).
Cir. v. 4. Dezbr. 1826. n. 12.

e) Dänemark,
Extract Cir. v. 13. Septbr. 1825. n. 10.

f) Baiern,
Cir. vom 11. Jenner 1825, Frankirung der Briefe ad Libitum.

Aenderungen der königl. baier'schen Taxe in Hof, aufgehoben: neue, veränderte, Porto-Sätze).
(Vergl. IV, B, *A*, n. 14).
Cir. v. 4. Dezbr. 1826. n. 15.

g) Pohlen,
Cir. v. 19. Dezbr. 1817.
Cir. v. 19. Oktbr. 1821.
Cir. v. 11. Novbr. 1822. n. 14. (wegen Zusatz des Grenzfranco von Kempen bis Wiruschau).

h) Oesterreich,
Cir. v. 13. Oktbr. 1820.
Cir. v. 2. Juli u. 31. August 1821.
Cir. v. 9. Dezbr. 1823 (Taxirung der gedruckten Retour-Recepisse).
Cir. v. 13. Sept. 1825. n. 2. (Fahrpostbote).

i) Sachsen,
Cir. v. 24. August 1822. n. 14 (Porto-Antheil bei Circularien der Kaufleute).

k) Italien,
(Cir. vom 5. Februar 1821.) (besonders Illirien betreff. Nach, wie nach Oesterreich: Von, wie die italienischen Briefe).

19) Insbesondere, Aufgabe, courshabender Papiere, in rekommandirten, undeklarirten Briefen, mit der Reitpost, ins Ausland, Aufhebung der Zwangs-Deklaration, jedoch, ohne Post-Garantie.
Porto-Regulativ vom 18. Dezember 1824. §. §. 7. 20. 32. 37. 39 und die nachgefolgten Erläuterungen,
Cir. v. 11. Merz 1825. v. 12. u. 25. April 1825.

V. U. *B.* Abgabe (Distribution).

1) Verhalten bei stark durchnäßten Felcisen,
Cir. vom 23. Septbr. 1823. §. 17.

2) Auslieferungs-Scheine der rekommandirten Briefe,
Cir. v. 11. April 1825,
Cir. v. 5. Juli 1826. (Modification wegen des Laufes, und Porto's [der Zurücksendung] bis zum Bestimmungsort).

3) Bestellung der Briefe auf dem platten Lande zur Abgabe,
Cir. v. 25. Juni 1821.
Cir. v. 24. August 1822. n. 8. (remissive, allg. P. O. Absch. III. § 28.
Instruktion der Schirrmeister v. 7. Febr. 1823. n. 18.
Cir. v. 31. Merz 1826. n. 12. (Von der Umgegend des P. A. nach der Bestimmung durch Privat-Bothen).

4) Arrest auf ankommende Briefe; aviso, an die Absender,
Cir. v. 24. Dezbr. 1825. n. 4.

5) Bis wann die Briefe abzuliefern; Abhohlen im Laufe des nächsten Tages von der Ankunft,
Publ. v. 26. April 1824.

6) unfrankirte Briefe vom Ausland an Behörden, sind nicht zu remittiren, sondern vom Bedürfnifs-Fonds zu verrechnen,
Cir. vom 25. Mai 1815.
Cir. v. 10. Mai 1816.
Cir. v. 18. Mai 1818. und Rescript des Ministeriums des Innern, und der Finanzen vom 9. Juni 1825.

7) Nachsenden der Briefe an Personen die keinen bleibenden Wohnsitz haben,
Cir. v. 29. Sept. 1824, n. 3.

8) Oeffnung der Sendungen unter Kreuzband bei gegründeten Verdacht verbotener Beischlüsse,
Cir. vom 24. Dezbr. 1825 n. 14.

9) Zurückgabe der bereits bestellten (abgegebenen) Briefe, auch gegen Porto Ersatz, ist kein Recht,
Cir. v. 24. Dezbr. 1825. n. 31.

10/0) Behandlung der unfrankirten Briefe an Behörden. Notirung des Namens und Wohnortes der Absender auf das Couvert. Einziehung des Franco-Porto, welches nicht «Pro» berechnet werden darf.
Cir. v. 23. September 1823. §. 19.
Cir. v. 29. September 1824. n. 7.
Cir. v. 26. Novbr. 1824. (lex Correctoria).

11) Verfahren mit unbestellbaren und retour Briefen zur Schonung des Brief-Geheimnisses Besondere Chartirung: Aufhängen im Post-(Vor) Haus, drei Monate. Einsendung zur Spezial-Commission. Bestellung der, nachher von dieser, remittirten Briefe, und Porto-Bezug. Vorlegung der nicht zu ermittelnden an das P. G. A. wegen Porto-Aufhebung und Vernichtung. Remittirung der Poste-restante Briefe, nach drei Monaten, an das colligirende Amt (wegen dem Porto) oder Behandlung, wie die Retour-Briefe.
Cir. v. 18. Dezbr. 1821.

12) Behandlung der Briefe vom Ausland, besonders Stempelung derselben,
Cir. v. 29. Septbr. 1824. n. 5. [übrigens verglichen, oben IV, Lit. A, *A*, n. 18. lit. a—k. und, IV, lit. B, *A*, Taxatur, unten]
Cir. v. 4. Dezbr. 1826. n. 12. 15—17. 21. (vergl. IV, B, *A*, n. 12. unten lit. d. e. f. h. (Retour-Briefe aus Frankreich) und n. 14. Verkehr mit dem Auslande überhaupt).

IV. B, Bewerthung,
A, Taxatur.

1) Brieftaxe überhaupt,
a) Porto-Regulativ vom 18. Dezbr. 1824. §. §. 2—21, mit Progression- und Reduktions-Tabellen.
b) Erläuterungen darüber,
No. 1[a] vom 18. Dezbr. 1824, und
Nachtrag zu den Erläuterungen
unter No. 1[a] v. 22. Dezember ej. a.
No. 1[b] desgleichen v. 18. Febr. 1825,
Cir. v. 11. Merz 1825, und
Cir. v. 12. April ej. a.
No. 2, vom 12. Mai 1825,
No. 3, v. 6. August 1825. (mit vier Tabellen, direkter Entfernungen).
c) Cir. vom 11. Merz 1825. (wegen ausländischen Papiergeld),
d) Cir. vom 26. Merz 1826. (Portomoderirungen und Restituirungen).
e) Cir. vom 24. Mai 1826.
α) Porto und Franco-Columnen (Cir. vom 24. Jenner 1824.) nach Münz- nnd Tax-Verschiedenheit, in den Charten auf Boitzenburg.

β) Veränderung der Taxatur, durch Aenderung der errichteten oder eingegangenen Postorte.

λ) Besondere Tabellen wegen Verwechselung der Reduction verschiedener Taxirungs-Münzen.

δ) Anwendung des herabgesetzten Gold-Porto (auf halbes Silber-Porto; vom 19. Merz 1826.) auf Hamburg.

ε) Aufmerksam machen des Publikums, wann durch Versendung von Papiergeld, über gröfsere Beträge oder durch Silbergeld in Stücken von höherm Werthe, Porto — erspart wird; weil man aus der Unachtsamkeit dieser Art, keinen Gewinn ziehen wolle.

f) Neue Ausgabe des Taxregulatifes (vergl. No. II. n. 31. oben) Cir. N. 53. vom 16. Dezbr. 1826.

2. Porto-Freiheit.

a) Polizeiliche und fiskalische Strafgelder, und Gensdarmerie Executions-Gebühren,
Cir. v. d. Ministerium des Innern und der Finanzen vom 30. Jenner und 20. Merz 1819.

b) Transpors-Kosten aus königlichen Kassen (Rescript des königl. Polizei-Ministeriums vom 17. November 1818).

c) Die Lotterie Sachen,
Cir. v. 31. Mai 1819. (remissive Cir. v. 12. Merz cf. a.)

d) Ordens-Sachen,
Cir. vom 31. Mai 1819.

e) Universitäten und ihre Institute,
Cir. vom 14. Jenner 1822.

f) Militaria überhaupt; Soldaten-Briefe etc. insbesondere Beschränkungen und Ausnahmen,

1) Cir. vom 1. Februar, vom 22. Merz und vom 2. Mai 1816.
2) Cir. vom 1. Mai, 29. Oktbr. u. 25. Dezember 1818.
3) Cir. vom 26. Febr. 1819.
4) Cir. vom 11. Juni 1822.
5) Cir. v. 7. Juni 1823. n. 3.
6) Cir. v. 22. Febr. 1824. n. 4. (Mifsbrauch) n. 15. (Einschränkung).
7) Cir. vom 18. Juni 1824. n. 15.
8) Cir. v. 28. Mai und 1. Juli 1825.
9) Cir. vom 24. Dezbr. 1825. n. 17. verbunden.

10) Cir. vom 18. Juni 1824. n. 6. und
11) Cir. v. 28. Mai 1825. und
12) Cir. v. 6. August ej. a. verglichen
13) Cir. v. 16. Jenner 1826.
14) Cir. v. 31. Merz 1826. n. 17. (giebt, die Akten-Belege und Rechnungen des Militairs ohne Ausnahme etc. wieder frei).
15) Cir. v. 12. Septbr. 1825. (Cadetten-Institute).
16) Cir. v. 13. Septbr. 1825. n. 19 (Pferdebestellungen in Dienstreisen).
17) Cir. v. 16. Jenner 1826 (Landwehr Sachen) (unter Kreuzband) verglichen —
18) Cir. vom 6. August 1825.
19) Porto-Freiheit der Korrespondenz, der Invaliden, Civil-Versorgung; a) die Eingabe und Resolution, vierteljährig von jedem qualifizirten Individuum, b) die Korrespondenz mit dem königl. Militair- Oekonomiedepartement, und zwar:
    1) Gesuche vom Feldwebel abwärts, wegen Invaliden-Benefizien, und die Resolutionen,
    2) Die Bescheide auf immediat Bittschriften, und Resolution wegen Ressort-Verhältnissen,
    3) einmal, die abschlägigen Antworten auf unzulässige Gesuche,
    Cir. vom 15. November 1826.
20) (zu n. 8. 12. oben) Porto-Freiheit der Waffen und Armaturstücke bis 20 Pfund an einem Posttag, an mehrere Truppen-Theile, zugleich, (nebst andern Effecten) — abgesandt, a) von Fabriken (Solingen) nnd Behörden (einzelnen Truppentheilen) als Standquartieren, und von detachirten; ein Truppentheil kann an einem Posttag mehrere Pakete bis 20 Pfund empfangen, so ferne dieselben von verschiedenen Truppentheilen an einem Posttag abgesandt, oder von einem Truppentheil an verschiedenen Tagen; auch können b) verschiedene Truppentheile, mehrere solche Pakete an verschiedene Truppentheile absenden, und frei empfangen; weil von einer Zusammenrechnung der posttäglich überhaupt (im Königreiche?) portofrei beförderter Pakete, dieser Gattung, keine Rede ist.
    c) Wenn die Addressen von der Aufgabe-Post, der Abgabe-Post nicht directe zugeschlossen sind; so müssen, zur Sicherheit der Letztern, (wegen der

Zweiten, b) Bedingung) die Aufgabe Posten nebst dem Stempel, auf die Rückseite, der Posttag und Wochentag, und der Cours, womit, und den Absender, bemerken: dies mufs auch von den umkartirenden Speditions-Aemtern vollständig in die Charte Nach, aufgenommen werden,
Cir. vom 4. Dezbr. 1826. n. 20.

g) Porto-Freiheit in Verwaltungs-Sachen und herrschaftlichen Sachen,
1) Publicandum der Regierung zu Oppeln v. 15. Jan. 1824. n. 3.
2) Publicandum der Regierung zu Bromberg v. 20. April 1824 (remissive, Reglement v. 9. April 1804).
3) Cir. v. 22. Merz 1826 (Rest-Verwaltungssachen).
4) Cir. v. 24. Dezbr. 1825. n. 6. (Vorweisung des Inhaltes zur Nachweisung der Porto-Freiheit des Empfängers, selbst bei Schreiben mit königlichem Siegel, und portofreier Bezeichnung an Privaten verglichen —
5) Cir. v. 12. April 1825. n. 1. und
6) Cir. v. 1. Merz 1823. n. 8 (Schreiben aus dem königl. Kabinet mit portofreier Rubrik).
7) Cir. v. 24. Dezbr. 1825. n. 13 (Rettungs-Anstalt in Spandau).
8) Cir. v. 1. Mai 1824.
9) Cir. vom 31. Merz 1825. n. 7 (herrschaftliche Chaussée-Bau-Sachen, auch Zollgelder), [Steuer-Deposita der Reisenden].
10) Hypotheken-Instrumente, der Schulen, Kirchen, milden Stiftungen,
Cir. v. 13. Septbr. 1825. n. 15.
Publicandum von der Regierung zu Oppeln v. 3. Septbr. 1825.
11) Pafs-Blanquets,
Cir. v. 31 Dezbr. 1822. n. 5.
Cir. Rescript des Ministeriums des Innern vom 26. August 1822.
Cir. v. 31. Merz 1826. n. 7 (welches die Taxirung aufhebt).
12) Portofreie Versendung der Post-Monturstücke an die Posthalter,
Cir. v. 2. Dezember 1826, (verglichen (VII, C, n. 10.) (III, n. 23.)).
13) Staats-Schuldscheine, Behufs-Einziehung der neuen Zins-Coupons, an die St. Sch. T. C. von

den Regierungs Haupt-Cassen, und zurück; ferner, von den Kreis-Steuer-Aemtern an die Regierung, und zurück; nicht aber an Privaten, und einzelne Beamten, an jene Behörden und zurück,

Cir. v. 12. Dezbr. 1826.

14) Porto-Freiheit der herrschaftlichen Gehalts (Besoldungs-) Zuschufs-Gelder, aus den Haupt Landes-Gerichts-Cassen,

Cir. v. 4. Dezbr. 1826. n. 18.

15) Nachsendungen, der, am Wohnort der Justiz-Beamten weiterher ankommenden, portofreien, oder portopflichtigen Correspondenz, — auf die Dienst-Reisen, unter Couvert, durch das P. A. des Wohnortes mit herrschaftlichem Rubrum, sind portofrei, aber ausgenommen hievon, Familien- und Privat-Briefe,

Cir. v. 4. Dezbr. 1826. n. 8.

Verglichen, unten N. 3. lit. h.

16) Trennung der portofreien, und portopflichtigen Stücke bei der Aufgabe zur Versendung, gegen Mifsbrauch,

Cir. v. 4. Dezbr. 1826. n. 2.

Verglichen, IV, A, *A*, n. 8½ oben,
V, A, *A*, Θ, n. 19½.

h) Landes-Cultur-Sachen und Commission zur Regulierung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse,

1) Cir. v. 18. Juni 1824. n. 13 (remissive —
2) Cir. v. 5. Novbr. 1822.
3) Cir. v. 3. April 1825.
4) remissive, Regulativ vom 31. Oktbr. 1822. (Nur Generalien und Fiskalien. Nachweisung bei gegründetem Verdacht).
5) verglichen, Publicandum der General-Commission zu Münster vom 22. Juli 1825.
6) Cir. v. 8. Juli 1823. n. 12 (Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur, naturwissenschaftliche Section).
7) Cir. v. 1. Merz 1823. n. 2 (Verein zur Beförderung des Gartenbaues)
8) Cir. v. 22. Febr. 1824. n. 8 (Gärtner Lehr-Anstalt und Baumschule).
9) Cir. v. 9. Dezbr. 1823. n. 17. Eichungs Angelegenheiten.

10a) Cir. v. 24. Dezbr. 1824.
10b) Cir. v. 24. Dezbr. 1824. n. 15. } Kunstverein.
11) Cir. v. 11. Novbr. 1822. n. 15 (vaterländische Alterthümer).

i) Armen-Sachen (*von* den Gerichtsbehörden, nicht *an* dieselben),
Cir. v. 12. April 1825. n. 4,

k) Freiheit und Pflichtigkeit der Magistrate, und der landesständischen Angelegenheiten,
Cir. des Ministeriums des Innern v. 31. Merz 1826.
Cir. v. 8. Jenner 1826.

l) Zeitungen, Journale, Catalogen, Preiscourant, aus *Frankreich*,
Cir. v. 1. Dezbr. 1817, n. 8.
Cir. v. 7. Juni 1823, n. 10.

3) Portopflichtigkeit in besondern Fällen ausgesprochen,

a) Sporteln und Gebühren-Gelder,
Publicand. der Regierung zu Erfurt vom 13. April 1824.

b) Berichte in Contraventions-Sachen der indirekten und Gewerbsteuer,
Cir. v. 13. April 1825.

c) Briefe an entfernte Postämter müssen frankirt werden,
Cir. v. 24. Dezbr. 1825. n. 24.

d) Portopflichtigkeit amtlicher Verhandlungen in Privat-Sachen,
Cir. v. 27. Febr. und 22. Merz 1826 (vergl.
Cir. v. 5. Novbr 1822. n. 3 und 6.
Publ. der Regierung in Oppeln v. 15. Jenner 1824. n. 4.

*) Vergl. IV, B, *B*, N. 15. lit. c bis f, unten; die daselbst befindlichen Verordnungen die Liquidation des Porto mit Behörden betreff.

e) Laufzettel zu Pferdebestellungen; (welche im Stundenzettel der abgehenden Post einzutragen) auch Laufzettel für simple Briefe,
Cir. v. 8. Juli 1823. n. 4.
Cir. v. 23. Sept. ej. a. a. §. 5. *b*,
Cir. v. 8. Oktbr. 1825. und
Cir. v. 26. August 1826. n. 6.

f) Porto bei Contraventionen in Lohnfuhrsachen,
Cir. 21. August 1824. n. 18.

g) Der Correspondenz der Justizbehörden, wobei immer Privat-Interesse concurrirt, namentlich bei Steuer-Contraventionen,
Cir. v. 4. Dezbr. 1826. n. 6.

h) Privat- und Familienbriefe vom Wohnort der Justiz-Beamten, auf Dienstreisen nachgesendet,
Cir. v. 4. Dezbr. 1826. n. 5.
Verglichen oben lit. g, N. 2, *A*, B, IV.

i) Circul. v. 16. Dezbr. 1826. Baarporto-Zahlung der an Postbeamten ankommenden Porto- und Vorschuſs-Briefen; Verbot zu akontiren und damit Cassa-Abschlüsse zu liquidiren,

Vergl. IV. B, *B*, Θ, n. 22. zu n. 6. 11.) (item N. III. n. 19. E, n. 6.
IV, B, *A*, n. 13.
V, A, *A*, Θ, n. B, n. V, B, *A*, n. 13. zu n. V, B, *B*, n. 11.

4) Oefters unrichtige Franco-Erhebung wird gestraft,
Cir v. 26. August 1826. n. 3.

5) Briefe wegen Unzulänglichkeit der Francatur sind nicht zu remittiren à quo,
Cir. v. 24. August 1824. n. 15.

6) Taxatur der gedruckten ungesiegelten, keine geschriebene Zahl oder Notiz enthaltenden Cirkularien,
Cir. v. 2. Februar 1822. n. 7.
Cir. v. 7. Juni 1823. n. 6 (remissive
Cir. v. 15. Dezbr. 1821. §. 4.

7) Taxatur der Briefe über 1 Loth schwer,
Cir. v. 23. Septbr. 1823. §. 10.

8) Taxatur der Briefe von einem Postwärter-Amt nach einem P. W. Amt, über ein Zwischen-Postamt,
Cir. v. 24. Juni 1822. n. 4.

9) Taxirung und Vergütung der Insinuations-Dokumente,
Verglichen IV, A, *A*, n. 9.
Cir. v. 11. Novbr. 1822. n. 2.

10) Abstreichung des Porto (durch das distribuirende Amt) (wird in der Charte ganz abgezogen).
Cir. v. 24. Juni 1822. n. 17 (remissive
Coursordre v. 8. August 1783.

11) Porto-Moderirungen,

a) für ausländische courshabende Papiere,
Cir. v. 11. Merz 1825.
Cir. v. 12. und 25. April 1825 (remissive Tax-Regulativ v. 18. Dezbr. 1824. und Erläuterungen etc.

b) für die preufsische Militairs in Bundesfestungen, für Briefe der Soldaten (in Reihe und Glied bis zum Feldwebel aufwärts; in ihre Heimath, (ausgenommen die Bundes-Garnisonen) und Retour (in Friedenszeiten), mit Reit- und Schnellposten. Stempelung, Chartirung, derselben: Behandlung der unbestellbaren,
Cir. v. 26. Jenner n. 13 und vom 26. August 1826. n. 18. (Verglichen, unten, V, B, *A*, n. 7).

c) für Lotto-Sachen (unter Kreuzband, mit Namen des Absenders; Notirung der Bogenzahl und frankirt).
Cir. v. 1. Merz 1823. n. 6.

d) Behandlung der ausländischen Lottoreste,
Cir. v. 13. Septbr. 1825. n. 18.

12/14) Retour (auch Rebut-) Briefe (vergl. IV, A, *A*, n. 18. lit. 6, 8, — *B*, n. 12. — B, *A*, 14, N. IV, B, *B*, Θ, n. 9.),

a) Cir. v. 15. August 1817. n. 12 (das inländische Porto, eessirt),

b) Cir. v. 1. Dez 1817. n. 13. (Auslagen bis Grenze bei Portobriefen; bei Francobriefen, nichts,

c) Cir. v. 31. Dez. 1822. n. 4 (die Nummern des doppelten Verzeichnisses darüber, sind auf diese Briefe zu setzen).

d) Cir v. 1. Dezbr. 1823 (Porto des Hinwegs, — bis zum Bestimmungsort, Ausländisches *und* Inländisches).

e) Cir. v. 22. Febr. 1824. n. 9. und v. 18. Juni ej. a. n. 3. idem, (ausländische Retourbriefe) betreff.).

f) Cir. vom 24. Dezbr. 1825. n. 37 (Tour-porto zur Abgabe, wenn die Briefe, auf einer, im Ausland liegenden, preufsischen Post aufgegeben sind).

g) Cir. v. 26. Jenner n. 13 und v. 26. August 1826. n. 14. (Soldatenbriefe betreff.)

h) (vgl. Verkehr mit dem Ausland IV, A, *A*, 18. lit b. n. 8. — B, *A*, n. 14. u. *B*, Θ, n. 9). Behandlung der Rebut- und Retourbriefe aus Frank-

reich durch Aachen, mit eigenem Stempel (retour et porto) an das Absendungs-Ort, mit dem Porto, vom Absendungs- bis Bestimmungsort,

Cir. v. 4. Dezbr. 1826. n. 17 (vergl. IV, A, *A*, n. 18. lit. b, n. 8.),

13) Bestimmungen über die Leistungen, Annahme, Erhebung, Verweigerung, Remittirung der Vorschüsse in amtlichen- oder Privat-Angelegenheiten, bei dem colligirenden und distribuirenden Amte, und bei dem Absender und Empfänger,

Cir. v. 1. Merz 1823. n. 7 (vergl.

Cir. v. 16. Dezbr. 1826 (oben No. 3. lit. i.),

14/12 *h*) Post-Verkehr *von* und *nach* dem Auslande betreff. Vergl. a) N. IV, lit. A, Buchst. *B*, n. 12. u. b) No. IV, Lit. A, Buchstabe *A*, n. 18. lit. a — k. und c) No. V, A, *A*, *Θ*, nr. 22. lit. d) und c) No. IV. Lit. B, lit. *A*, n. 12. lit. h) und n. 14, nnd d) lit. *B*, *Θ*, n. 9. —

Cir. v. 4. Dezbr. 1826. n. 12. 15 — 17. 21.

IV, B, *B*, *Rechnungswesen, auch Kassewesen,*

Θ, überhaupt (insbesondere, Reitpost betreffend).

(E) Cassewesen S. unten).

1) Anweisung zur Münz-Reduction der Post Rechnungs- (besonders der Porto-) Sätze,

Cir. v. 12. und 19. Dezbr. 1821.

Cir. v. 5. Juli 1821.

2) Instruktionen der Einnahme, und Verrechnung des Porto und der Personen-Fracht, bei den Postämtern, nach dem neuen Taxregulatif vom 18. Dezbr. 1824.

a) Cir. v. 11. August 1825.

b) Cir. v. 25. Novbr. 1825 (nähere Bestimmung der Controle der Postämter, über untergeordnete Postanstalten).

3*a*) Besondere Instruction über die Designationen und die Berechnung der Einnahme-Posten der Postwärter-Aemter,

Cir. v. 30. Dez. 1824. (Ist durch lit. a, N. 2, corrigirt),

3*b*) Verordnung über Spedition und Enchartirung; Berechnung des Postwärtereiporto, und Verlagporto,

Cir. v. 22. Dezbr. 1824.

4) Verrechnung des Franco, bei Behörden, welches voraus hätte bezahlt werden müssen, um das Couvert

als Beleg zu behalten, (verglichen N. 15. «Liquidationen etc.» untenher),

Cir. v. 29. Septbr. 1824. n. 7.
Cir. v. 26. Novbr. 1824 (remissive
Reglement v. 9. April 1804.

5) Berechnungs- und Belegsweise der pro Anrechnungen, von einem Amt an das Andere, wegen der Porto-Pflichtigkeit,

Cir. v. 23. Septbr 1823. §. 19.
vergliehen unten No. 15. lit. c, h, k,

6) Speditions- und Rechnungs-modus a) wegen des Franco und Porto, a Couto; binnen Porto und Vorschufs; direkte oder mittelbare Charten-Schliefsung, an die nächsten oder das zweite etc. Postamt (über das nächste hinaus) auf der Cours-Streeke fort, oder auf Seiten-Course, besonders durch kleine Chartenschlüsse zwischen colligirenden und distribuirenden Aemtern; b) besonders aber die Speditions- und Rechnungs-Manipulation betreff. dafs Charten von Post-Aemtern auf Postwärtereien, von diesen auf jene, zurückgerechnet werden, wenn die Postwärtereien 1) auf dem Cours 2) über kein anders P. A. hinweg belegen sind, also ihre Charaktersehlüsse direkt empfangen. Gegentheils (von 1 und 2) geschieht die Berechnung von dem Postamt, von welchem die Seitenpost ausgeht, in der Karte, durch welche dieselbe am Bestimmungsort eingeht: folglich vom Postwärteramt, nach dem Postamt, auf dessen Etat, die Einnahe von der Seiten-Post stehet,

Cir. v. 26. Novbr. 1822,
Cir. v. 16. Dezbr. 1823,
Cir. v. 21. Jenner 1824.
Verglichen N. IV, B. *A*, zu n. 3. lit. i., und N. 13. und N. III. n. 19. zu N. 14. oben, und IV, B, *B*, N. 11. unten u. s. w.

7) Porto-Restitutionen, sind vom treffenden Amt nicht abzuziehen, soudern besonders zu liquidiren,

Cir. v. 23. Septbr. 1823. §. 2.

8) Bestimmungen der Abtheilungen der Freibrief-Rechnungen,

Cir. v. 7. Juni 1823. n. 6 (remissive —
Cir. v. 22. Jenner 1823. n. 2.

9) Retour-Briefe, in der dafür bestimmten Charte ist das «retour» besonders noch, dem «pro» berechneten Porto beizusetzen (verglichen oben n. 5. a.)

Cir. v. 23. Sept. 1823. §. 4.

10) Binnen-Porto, mufs dem Distribuirenden Amte, vom Colligirenden mit Bemerkung des Postwärter-Amtes woher jeder Brief in der Charte berechnet worden,

Cir. v. 21. Febr. 1820.
Cir. v. 26. Novbr. 1822.

11) Bestimmung der Verlag-Porto-Berichtigung, zwischen den Postämtern,

Cir. v. 18. Juni 1824. n. 21.
Cir. v. 5. Mai 1825. n. 1.

12) Bestimmung wenn die Vergütung des zuviel berechneten Porto, mehr als die Defecte von den Postämtern betragen,

Cir. vom 5. Merz 1825.

13) Vereinnahmung der Abgabe, der Privatboten, an die Postämter für Briefe und Pakete, aus der Umgegend des Postamtes, nach der Bestimmung im platten Lande und umgekehrt, — in einer monatlichen Charte zu berechnen,

Cir. v. 31. Merz 1826. n. 12.

14) Das zuviel erhobene Franco, mufs ersetzt, daher der Absender zu kennen gesucht, und dem colligirenden Amte, Betrag und Name avisirt werden, das sich quitiren läfst, und den Betrag nebst Quittung, dem Distribuirenden Amte zurechnet. Wenn der Absender nicht zu bestimmen, so bleibt das Zuviel Porto in der Charte. Im ersten Falle, wird es abgestrichen. Die Quittung bleibt als Beleg in der Charte,

Cir. vom 17. August 1821.

15) Liquidationen wegen Restituirungen des inexigibeln Porto, an Behörden,

a) Cir. vom 23. Jenner 1822, und

b) Rescript des Ministeriums des Innern vom 5. Februar ej. a. (besonders die General-Commissionen in Berlin betreffend),

c) Cir. vom 6. Septbr. 1824. (wegen dem Beleg des Couverts (und der Berechnung, des eigentlichen Porto-Betrages).

*) d) Publicandum der Regierung zu Liegnitz vom 18. Febr. 1825. remissive auf das Tax-Reglement wegen des Einlieferungs-Schein-Geldes oder Notizen-Bücher darüber; verbunden,

e) Cir. 3. August 1825. (remissive — Cir. v. 13. Dezbr. 1824, und

f) verglichen, Cir. Rescript des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 30. Septbr. 1823.

g) Item, Cir. v. 26. August 1826, n. 2 (Sicherungs-Mittel gegen Beträge dabei).

h) Cir. Rescript des Justiz-Ministeriums v. 9. Merz 1825.

i) remissive, auf das Reglement v. 9. April 1804. §. 22.

k) und verglichen, Cir. v. 27. Febr. und 22. Merz 1826, am End. d. n. 2. Die Zurückerstattung des niedergeschlagenen Porto (von der Post an die Behörden) gegen Beibringung des Couvert, mit allen Post-Bezeichnungen (S. oben n. 4. 5. und N. 15. lit. c),

l) Cir. v. 23. Septbr. 1823. §. 2.
Das zu restituirende, schon vereinnahmte Porto ist nicht von der Einnahme, br. Mann, abzuziehen (Siehe oben N. 7).

m) Cir. vom 11. November 1822. n. 7.
Vorausgebung des inexigiblen Porto (unter besondern Titel und Liquidation mit der Anweisungsformel [decretur, Ausgabe-Ordre] als Belege der Designation).

*) Verglichen von lit. a bis m. unten, N. V. Lit. B, Buchstabe *B*, n. 1. 2.

16) Einsendung der Abrechnungs-Bogen etc. etc. zur Verification, Erledigung der Ausstellungen; Nachweis der Extra-Ausgaben, in Tertial-Perioden,
Cir. v. 27. Febr. 1820. verglichen,
Cir. vom 30. Juni 1820.

17) Einsendung der Liquidationen und der Approbations-Gesuche der Extra-Ausgaben, Feststellung der Positionen in jenen Nachweisungen (Nro an-

---

*) Verglichen oben, die, No. IV. lit. B, Buchstabe *A*, n. 3. lit. d: angeführten Verordnungen, zu lit. c bis e.

tered) und der Amts-Rechnungen, Autorisation zur Verrechnung, und Behandlung der Quittungen,
Cir. v. 13. und 26. Merz 1819.
Cir. v. 5 Juli 1821.
Cir. vom 31. Dezbr. 1822. n. 9.

18) Bestimmung verschiedener Rechnungs-Gegenstände:
a) wegen der Ausgabe-Ordres der Etra-Ordinari-Ausgaben,
b) Posthalter-Quittungen, und Nebenfuhr-Kosten,
c) Atteste über Dienstgeräthe und Materialien,
d) Nachweisung der nicht etatsmäfsigen fixirten Extra-Ausgaben,
e) Münz-Reduction,
Cir. v. 10. Merz 1823. (remissive —
Cir. v. 5. Juli und 19. Dezbr. 1821.

19) Tertial-Rechnungen der Postwärter-Aemter zessiron,
Cir. v. 27. Febr. 1820.
Cir. v. 24. August 1822. (remissive
Instruction zur Casse- und Rechnungsführung vom 5. November 1815. n. 8.

20) Bemerkung in den Liquidationen, der Nummer des Lagerbuches, bei *Zu*- oder *Ab*-Gangs-Positionen des Inventariums,
Cir. v. 18. Juli 1823. n. 17.
Cir. v. 29. Septbr. 1824. n. 14.

21) Abstreichung des Porto (durch das distribuirende Amt) wird in der Charte ganz abgezogen,
Cir v. 8. August 1783.
Cir. v. 24. Juni 1822. n. 17. (vergl.)
(IV, B, *A*, n. 10. oben).

22) Jeder Postbeamter, mufs Porto und Vorschufsbriefe baar bezahlen, ohne dieselben zu acontiren oder damit (und dergl. private Baar-Zahlungen aus der Casse), bei Abschlüssen derselben, zu liquidiren,
Cir. v. 16. Dezbr. 1826 (verglichen,
IV, B, *B*, 6, n. 6. 11. und E. n. 6. (Rechnungswesen),
III, (zu n. 14) n. 19.
IV, B, *A*, lit. i, zu n. 3 nnd 13
V, B, *A*, n. 13. (vergl. n. 8.) } Taxatur.
— B, *B*, n. 11.
— A, *B*, n. 9.

23) Schema des Ausgabe-Titels (der Amts-Rechnung); Erhebung und Berechnung, und Quittirung der Pensions-Beiträge zu Postfonds und der Post Armencasse; in Beziehung auf Zulage und Besoldungs-Theil, und nach dem Anstellungs-Verhältnifs,

Cir. v. 26. Dezember 1826. (remissive —
Cir. v. 2. Dezbr. 1824.
Cir. v. 22. Septbr. 1825.

Vergl. oben III, 12 bis 15 u. unten IV, B, *B*, { *Θ*, n. 23. / *E*, n. 5

24) Schema des Lagerbuches der Inventarien-Stücke eines P. Amts,

Cir. v. 4. Dezember 1826. n. 24.
Verglichen, N. II, n. 31.

25) Verrechnung der Briefbestellgelder, und Wagenmeister-Gebühren, als Special-Nachweisung in der Jahres-Rechnung der vorgesagten Postämter,

Cir. v. 4. Dezember 1826. n. 7.
Vergl. No. III. (12½).

IV. B, *B*, *E*, *Casse – Wesen betreffend.*

1) Revision (Prüfung und Zusammenstellung) bei *Provinz*-Post-Cassen, (periodische),

Cir. v. 26. Septbr. 1823. (remissive —
Cir. v. 28. Jenner 1824. und
Cir. v. 29. Jenner 1824.
Cir. v. 29. Septbr. 1824. n. 6.
Cir. v. 5. Merz 1825 n. 17. u. n. 21.

(Buchführung und baare Bestände betreff.)

2) Instruktion, die Geschäfts-Verhältnisse, und Verantwortlichkeit der Provinz-Post-Casse-Beamten,

Cir. v. 15. Dezbr. 1823 (besonders auch die Punkte der Speditions-Manipulation, betreffend, welche die Einnahme begründen, §. 10. a. a. O).

3) Zahlungs-Belege der Lieferung an die General-Post-Casse (Lieferscheine),

Cir. v. 12. Merz 1820. n. 12.
Cir. v. 7. Juni 1823. n. 19.

4) Instruction über die Verwaltung der Fonds zur Unterhaltung der Briefträger und Wagenmeister,

Cir. vom 14. Septbr. 1825.

5) Schema des Ausgabe-Titels etc.
Cir. IV, B, *B*, Θ, n. 23.
und III, zu No. 14, 12 bis 15.

6) Postbeamte müssen Porto und Vorschufsbriefe baar zahlen, (verglichen
IV. B, *B*, Θ, (zu n. 6. 11), n. 22, und die Correspective daselbst angezogenen Stellen der Rubriken.

V. Fahr-Post.

A. Versendung und Bestellung,

A. Aufgabe (Collection),

Θ. Sachen betreffend [E. Personen, Siehe unt. S. 145].

1) Instruction für Schirrmeister etc., (Item für Palmeister, Packboten, Wagenmeister),
vom 7. Februar 1823.
vom 3. und 26. April 1825.
Cir. vom 7. Juni 1823. n. 7.
Cir. v. 26. Merz 1823.
Cir. v. 8. Juli 1823, n. 15. und
Cir. v. 13. Septbr. 1825. n. 5.

2) Bestimmungen über verschiedene Manipulations-Punkte der Fahr-Post, bei Annahme, und Packung der Aufgaben. Wägung, Siegelung, Verwahrung, Uebergabe zum Transport, besonders bei Geldbriefen und Paketen, oder Fässern; Chartirung; Behandlung der ankommenden oder weiter durchgehenden Päckereien, besonders das Nachwiegen und Verfahren bei Beschädigungen, Verletzungen, Spolirungen, Manquements; endlich, Bestellung und Ablieferung u. s. w. betreff.
Cir. vom 6. Septbr. 1816, (remissive —
Cir. vom 14. Jenner 1816.
Cir. v. 15. August 1817.
Cir. v. 23. Novbr. 1818, (remissive —
Cir. vom 18. Juli 1806.

3) Erhebung und Herabsetzung der Versendungsschein-Gelder,
Cir. v. 17. Merz 1817.
Cir. v. 10. Novbr. 1817.
Cir. v. 30. Merz 1818.
Cir. v. 4. Septbr. ej. a.

Cir. v. 21. Febr. 1820.
Cir. v. 25. Juni 1821.

Publicandum der Regierung zu Oppeln v. 8. April 1823. wegen Unterzeichnung, durch den Postmeister.

4) Declaration der aufgegebenen Gelder, besonders fremder Münzen und ausländischer Papiere,

Cir. vom 23. Juni 1817 (remissive allg. P. O. Abs. XIII. §. 7. und,

Publicandum an das Publikum v. 26. Juli 1625 (vom Absender auf die Addresse zu setzen).

5) Besiegelung der kleineru Geld- und Gold-Pakete mit dem Amts-Siegel,

Cir. vom 13. Mai, 1819 (verglichen —
Cir. v. 23. November 1818.
Cir. v. 24. Dez. 1825 n. 33 (lex Correctoria).
Cir. vom 24. Juni 1822. n. 2 (Siegelung der Päckereien) vom Inland durch das Ausland, nach dem Inland.

6) Aufgabe zur Fahrpost (mit kleinen Chartenschlüssen) der Päckchen zu zwei Loth. Verbot, einfache (ledige) Briefe, beschwerter Chartenschlüssen beizupacken,

Cir, vom 8. Juli 1823. n. 2,

7) Bestellung der Unterwegs-Päckereien durch die Schirrmeister,

Cir. vom 7. Juni 1823. n. 7.

8) Zählung des kleinen Wildprets bei der Enchartirung (Hasen, Hühner, Vögel, Fasanen),

Cir. vom 18. Juni 1824. n. 12.

9) Aufgabe zur Fahrpost der amtlichen etc. schwerer Briefpakete,

Cir. v. 25. Septbr. 1823.
Cir. v. 19. August 1824. n. 2.
Cir. v. 29. Septbr. ej. a.

Publicandum der Regierung zu Liegnitz, v. 30. April 1824

10) Behandluug der Gegenstände, welche die Posthalter frei (ohne Berechnung; für Neben-Wagen und Beipferde) transportiren,

Cir. v. 31. Merz 1826. n. 11. (Montirungsstücke und leere Packkisten).

11) Liegen lassen, schwerer Frachtstücke zur nächsten Post, ist unzulässig,

Cir. vom 24. August 1822. n. 10.

12) Vorsichtige Behandlung der Lax-Körbe. Vorsicht im Auf- (und Ab-) laden der Postgüter,
Cir. v. 26. August 1826. n. 16.
Cir. v. 24. August 1824. n. 4.

13) Annahme-Zeit der Aufgaben (bis 1 Stunde vor dem Abgang; Annahme ausser den Abgangstagen, wann?),
Cir. v. 5. Merz 1825. n. 24.
Cir. vom 24. Dezbr. cj. a. n. 28.

14) Verschwiegenheit über vorkommende Geldsendungen,
Cir. v. 24. Dezbr. 1825. n. 4.

15) Verbot, pro Signo (bei der Aufgabe schwerer nicht bezeichneter Stücke) dem distribuirenden Amt, etwas anzurechnen,
Cir. vom 23. Septbr. 1823. §. 28.

16) Bestimmung wegen Bescheinigung der Gelder, und Werthstücke, von Behörden, zur Post gegeben,
Cir. v. 3. August 1825 (Unterscheidung portofreier, oder pflichtiger Sendungen für Erstern, Notizen und Quittungsbücher).
Publicandum der Regierung zu Liegnitz vom 18. Febr 1825.
Cir. Reskript des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 30. Septbr. 1825.
remissive Cir. v. 13. Dezbr. 1824.

17) Berichtigung der Meilen-Zahlen in den gedruckten Personen-Zetteln,
Cir. v. 18. Juni 1824. n. 19.

18) Summirung des Ladungs-Gewichtes, auch ohne Beipferde,
Cir. v. 5. Merz 1825. n. 25.

9) Normal-Ladung der Fahrpost,
Cir. v. 23. Sept. 1823, §. 8. und Beilage Lit. C, zum
Cir. v. 5. Jenner 1826. n. 6.

9½) Trennung der portopflichtigen von den portofreien Sachen etc.
Cir. v. 4. Dezbr. 1826. n. 2.
Vergl. oben IV, A, *A*, nr. 8½.

o) Bothen-Posten; Bestimmungen des Gewichtes der einzelnen Pakete, und des Ganzen für Einen Posttag. Beiboten,
Cir. v. 24. Dezbr. 1825. n. 33.
Cir. v. 26. August 1826. n. 9.

21) Bestimmung der Postbegleitung etc.
Cir. v. 9. Dezbr. 1823. n. 10.

22) Post-Verkehr mit dem Ausland betreff. (Nachtrag in Beziehung auf die Fahrpost insbesondere zu No. IV, Lit. A, *A*, n. 18. lit. a — und a. a. O. *B*, n. 12. und Lit. B, *A*, (Taxatur) n. 4.—

a) Niederlande,
Cir. v. 15. Aug. 1817 (zweites) (remissive-Verfügung, vom 17. November 1817, (Kreuz-Couvert, Siegelung, nachwiegen).
Cir. vom 7. Juni 1823. No. 1. lit. A. (Declaration der Aufgabe).
Cir. v. 5. Merz 1825. n. 16 (Packung der Päcke unter zwei Pfund.

b) Hanover,
Cir. v. 9. Dezbr. 1823. n. 3. (Ersatzleistung für keinen Zufall, und nur, wenn Declaration gegeben).

c) Taxis'sches Lehen-Reich,
Cir. v. 18. Juni 1824. n. 25 (Amtssiegelung der Geldbriefe).
Cir. v. 3. Merz 1819 (schwere Geldfässer betreff)
Cir. v. 28. Jenner 1821 (Declaration betreff.)

d) Frankreich,
Cir. v. 13. April 1821 (Emballirung und Declaration).
Cir. v. 7. Juni 1823. n. 1.
Cir. v. 9. Dezbr. 1823. n. 1. (Instradirung der Drucksachen über Forbach).
Cir. v. 5. Merz 1825. n. 16. (Pakete unter zwei Pfund).
Cir. v. 4. Dez. 1826. n. 17 (Retourbriefe daher)

e) Oesterreich,
Cir. v. 13. Septbr. 1825. n. 2. (Versiegelung der Geld-Briefe.)
Verkehr mit dem Auslande.
Zu Paketen nach Oesterreich müssen stets besondere Addressen gefertiget werden, wenn jene auch gleichzeitig zu Briefen mit Geld beschwert, gehören,
Cir. v. 4. Dezbr. 1826. n. 16.

f) Rufsland,
Cir. vom 24. Dezbr. 1825 (remissive —
Ordre v. 29. Juli 1796 (Addressirung der Aufgaben an ein Handelshaus in Rufsland

g) Braunschweig,
Cir. v. 9. Septbr. 1824. n. 9 (Ersatz verlorner Pakete).

h) Grofsherzogthum Baden, und Nassau, und Hessen,
Cir. v. 11. Novbr. 1822. n. 11 und 12 (Declaration betreff.)
Cir. v. 18. Juni 1826. n. 3.

i) Schweiz,
Cir. v. 1. Merz 1823 (Declaration bei Paketen, über Basel nach Aargau und Bern).

k) Baiern.
Cir. v. 22. Febr. 1824. n. 3 (Taxirung der geldwerthen Papiere; auf den baier'schen Posten).

l) Herzogthum Sachsen,
Cir. v. 18. Juni 1824. n. 2. (Berichtigung der Haupt-Nachweisung der vermessenen Strafsen).

m) Aufhören der Fahrpost-Verbindung zwischen dem Kirchen-Staat und Neapel,
Cir. vom 4. Dezember 1826. n. 4.

V. A, A, E, Personen, betreffend.

1) Gemüthskranke, und Verbrecher, säugende, kranke Kinder, schmutzige Juden, etc. etc. Personen non sui Juris — sind nicht zur Fahrpost zu nehmen;
Cir. v. 26. Dezbr. 1818.
Cir. v. 5. Febr. 1822.
Cir. v. 22. Febr. 1824. n. 6.
Cir. v. 26. August 1826. n. 4.

2) Weither Reisende, sind eine Strecke *über* die Station zu befördern u. s. w.
Cir. v. 23. Sept. 1823. n. 5.

3) welche Personen nicht zur Schnellpost zu nehmen;
Cir. v. 22. Febr. 1824. n. 6. 12.
Cir. v. 18. Juni ej. a. n. 7. (dürfen keine Hunde haben).

4) Bestimmungen wegen der Frei-Pässe;
a) Cir. v. 14. April 1817. (Militair-Personen betreff.)
b) Verordnung des Ministeriums des Innern; vom 5. Mai 1819, und
c) vom 12. Merz 1820. (Behörden, welche ausfertigen können: Militairs, für die Fahrpost, nicht).

d) Cir v. 22. Febr. 1824. n. 7. u. 10. (zahlen Einschreibgelder).
e) Cir. v. 8. Dezbr. 1823. n. 8. u. 9. (Gepäcke der Personen mit Freipässen).
f) Cir. vom 18. Juni 1824. n. 22 (Militairs mit Freipässen, nicht mit der Personen-Post).
g) Cir. v. 29. Septbr. 1824. n. 8. (Atteste der Post ä, ä, wegen der Ueberfracht zur Liquidation).
h) Cir. v. 31. Merz 1826. n. 5. (das *Frei*-Gewicht ist am Betrag des Ganzen in der Charte für die Passagier-Effecten, gut zu rechnen. Das Franco nur vom Mehrgewicht zu erheben). (Vergl. —
i) Cir. v. 8. Dezbr. 1823. n. 8. 9. (und unter, Rubrik Gepäck der Reisenden N. 6. Lit. f.), [um zu häufige Trennung der Bestimmungen und Wiederholung der Allegation Eines und desselben Gesetzes zu vermeiden].
k) Cir. v. 26. August n. 15. Passagier-Billets für Freipässe, wenn die Reise sich auf zwei oder mehrere Course erstreckt; besonders wegen des Platzes [gilt auch für Bezahlende].

5) Passagiere sollen nicht Tabackrauchen [auch keine Hunde mitnehmen],
Cir. vom 24. August 1822. n. 37.
Cir. vom 18. Juni 1824. n. 7.

6) Behandlung des Passagier-Gepäckes (bei der Auf- und Abgabe),
a) Cir. v. 8. Dez. 1823. n. 2. 8. 10 und 3. 11. 12. (Trinkgelder dafür betreff.).
b) Cir. v. 26. Dezbr. 1824. (das Porto in die Charte bis etc. Unterscheidung, «ob» als Poststück «oder,» als Passagier-Gut [wegen des Unterwegs-Gebrauches] letztes gegen besondere Aufgabscheine.
c) Cir. v. 22. Febr. 1824. n. 13. (wenn der Reisende es selbst besorgt).
d) Cir. v. 18. Merz und 10. April 1825. (als solches declarirt, gegen Schein, muſs frankirt werden).
e) Cir. vom 24. Dezbr. 1825. n. 27. (ins Ausland ist franco Grenze — zu machen).
f) Cir. v. 31. Merz 1826. n. 5. (Behandlung desselben bei Passagiers, mit Freipässen) [vergleichen, die Rubrik No. 4. Lit. i. oben].

7) (Zu 1 u. 3 oben) Nothwendigkeit a) der Legitimation der Reisenden, wegen Stand und Gewerbe u. s. w. auch

Pafs-Vorschrift, besonders wenn sich Zweifel ergeben, *von* und *nach* dem Ausland, — bei der Fahr- und Extra-Post — jedoch ohne strenge polizeiliche Beaufsichtigung und nachtheilige Vigilanz, — aber als gehörige Sicherheits-Mafsregel, durch Beispiele geboten.
b) Einwilligung der Eltern bei jungen Leuten, bis zum 14. Jahre selbst im Inlande, zur Sicherung des Personen-Geldes.

Cir. v. 15. Dezbr. 1826.

8) Zurückzahlung des Personen-Geldes u. s. w. wenn der Platz im gedeckten, ordinairen Postwagen besetzt, und nur auf dem offenen Beiwagen frei wäre,

Cir. v. 4. Dez. 1826. n. 13. (lex Correctoria des Cir. v. 8. Dezbr. 1823. nr. 37.) [verglichen — V, B, *A*, n. 12/14. u. V, B, *B*, n. 10. unten].

9) Die Beschwerden-Bücher der Passagiere, sind von der Expedition, vor Abgang jeder Post, einzusehen u. s. w.,

Cir. v. 4. Dezbr. 1826. n. 23.
(Vergl. VII, B, (zu n. 8. lit. f, g),

[·] zu *A*, *Θ* und E, gemeinsam Mitnehmen von Sachen und Personen, in ledigen zurückfahrenden Postwägen ist, Cir. v. 24. August 1822. n. 2. und v. 31. Dezbr. ej. a. n. 2. verboten.

V. A, B, *Abgabe und Bestellung betreffend.*

(Distribution).

1) Mafsregeln, wenn Personen, die, an Sich selbst addressirten Sachen, von einem Orte zum andern, gehen lassen, besonders ins Ausland,

Cir. v. 7. Juni 1823. n. 9.
Cir. v. 5. Merz 1825. n. 9.

2) Verfahren, wenn bei der Revision, ein Paket fehlt.

Cir. v. 11. Novbr. 1822. n. 4. (remissive —
Cir. v. 23. Novbr. 1818.

3) Verweigerung der Annahme beschädigter Stücke, vom Empfänger,

Cir. v. 18. Juni 1824. n. 23.

4) Befragung des Absenders wegen Remittirung schwerer, nicht zu bestellender Päckereien, durch das colligirende Amt,

Cir. v. 5. Merz 1825. n. 10.

5) Aufbewahrung der Päckereien für herrschaftliche Oekonomie-Commissäre,
Cir. v. 1. Oktbr. 1825.
6) Ablieferung der «an Soldaten» kommenden Gelder und Pakete,
Cir. vom 11. Juni 1822.
7) Verchwiegenheit vorkommender Geldsendungen,
S. oben A, *A*, Θ, n. 14.
8) Passagier-Gut-Abgabe betreff. (Vergl. oben, V, A, *A*, N. 6. lit. b. d).
9) Postbeamte zahlen baar, Porto- und Vorschufsbriefe, (vergleiche die Correspective Stellen z. B. { IV, B, *A*, n. 3. lit. i, / V, B, *B*, n. 11.

V. B, *Bewerthung*,

A, Taxatur.

1) Regulativ über die königl. preufs. Porto-Taxe vom 18. Dezbr. 1824 besonders §. §. 11. 22—50. 53. 61. 80. 91. samt den nachgefolgten Erläuterungen, verglichen, IV, B, *A*, b, N. 1*a*—3. etc. oben.
2) Cir. v. 18. Dezbr. ej. a. samt Progressions-Tabelle.
3) Taxe der geldwerthen Papiere, item der Zins-Coupons, und der Sachen über 1 Thlr. Werth und unter 1 Loth Gewicht,
Cir. v. 28. Jenner 1820.
Cir. v. 4. Septbr. 1822.
Cir. v. 23. Septbr. 1823. §. 21.
4) Taxirung der Dukaten,
Cir. v. 29. Septbr. 1824. n. 12.
5) Verantwortlichkeit der colligirenden (Aufgabe) Aemter, wegen des Porto moderato bei Waar-Versendungen, Annotirung der Bewilligung, u. der Sätze in den Charten,
Cir. v. 28. September 1823. §. 13.
6) Taxirung der inländischen courshabenden piere in recommandirten (aber declarirte Briefen mit der Reitpost — «ohne Garantie» in ziehung auf die Fahrpost,
Cir. v. 11. Merz 1825. und
Cir. vom 12. u. 25. April ej. a.
(Verglichen, IV, B, *A*, N. 11. lit. a)

7) Porto-Moderirung bei Versendungen etc. der Soldaten, in Reihe und Glied (bis zum Feldwebel) nach ihrer Heimath (und Retouren, in Friedenszeiten, ausgenommen in Bundesfestungen) — gegen Stempelung und besondere Chartirung, mit Schnellposten zu befördern,
Cir. vom 18. Juni 1824, und
Cir. v. 26. Jenner und v. 11. Febr. 1826,
(vergl. IV, B, *A*, N. 11. lit. b), und
Cir v. 26. August 1826. n. 13 und 18.

8) Portopflicht und Portofreiheit, und Portomoderirung in Militaribus [Siehe, bei der Reitpost, IV, *A*, N. 2. lit. f. n. 1—18 und die Bestimmungen nicht zu sehr zu trennen, und zu wiederholen].

9) Portopflicht der Eingaben um Anweisung der Prozentgelder des Einnahme-Surplus,
Cir. v. 29. Septbr. 1824. n. 16.

10) Taxatur der Sendungen in Berg'schen und Cleve'schen Thälern,
Cir. vom 18. Juni 1824. n. 5.

11) Taxatur der Catalogen etc. unter Kreuzband mit der Fahrpost,
Cir. v. 8. Juli 1823. n. 8.

12) Personen-Geld-Erhebung u. s. w. auch Billet- (Einschreib-) Gelder. Zurückzahlung des Personen-Geldes, wann?
Cir. v. 8. Dezbr. 1823. n. 1. 2. 4. 5. 7. 37.
Cir. v. 4 Dezbr. 1826, n. 13. (lex Correctoria)
(Verglichen, V, A, *A*, E, n. 8).

13) Postbeamte, zahlen baar, Porto- und Vorschufsbriefe etc.
Cir. vom 16. Dez. 1826.
(Vergl. Correspective Rubriken und Stellen z. B. { III. n. 19. / IV, B, *A*, lit. i, zur n. 3).

14) Portofreie (bedingte) Versendung der Postillons-Monturen u. s. w.
Cir. v. 2. Dez. 1826. (vergl. unten, VII, C, n. 10)

B, B, *Rechnungswesen der Fahrpost insbesondere.*

Belege der Portopflichtigen, (bei der Aufgabe zu frankirenden), Privatsachen betreffenden, Correspondenz der Behörden, — durch Original-

Couverts, (zur Liquidation des Ersatzes des inexigibeln Porto) oder beglaubte Abschrift, oder amtliche Bescheinigung auf den Grund der Akten. (Verglichen, IV, B, *B*, Θ, n. 15).

Cir. v. 27. Febr. 1827, (remissive —
Cir. v. 6. Septbr. 1824. und
Cir. v. 9. April 1804.
Cir. v. 18. Febr. und 3. August 1825.
Cir. Rescript des Ministeriums des Innern, und der Finanzen, an die Regierungen vom 30. Septbr. 1825. (unentgeldliche Einlieferungsscheine und Post-Quittungsbücher betreffend).

2) Belege der Designation des inexigibeln Porto mit der Anweisungs-Formel (Ausgabe-Decret),
Cir. v. 11. Novbr. 1822. n. 7.
(Vergl. IV, B, *B*, No. 15. lit. a bis m).

3) Liquidirung der Nebenfuhr-Kosten,
Cir. vom 9. Dezbr. 1823. n. 4.
Cir. v. 5. Jenner 1826.

4) Controlirung der Porto-Moderationen, durch richtige und deutliche Zeichnung des betreffenden (Journal oder Individual) Nummers, auf Addressen und in Charten,
Cir. v. 29. Septbr. 1824. n. 15.

5) Erhebung und Berechnung des Personengeldes, bei Postämtern, deren Einnahmen, andern Aemtern überwiesen ist,
Cir. v. 8. Dezbr 1823. n. 1, 4.
Cir. v. 24. Dezbr. 1825. n. 16 (remissive —
Cir. v. 11. August 1825. D. a.

6) Lagerbuch für Pakete und Gelder zur Uebersicht der jährlichen Versendungen (der Portopflichtigen oder Portofreien) [Betreff; woher; wohin; Gattung etc. Gewicht (posttäglich oder spezielle) Lagerzeit (nach Ankunft und Bestellung) Porto, Lagergeld].
Cir. v. 14. April 1826.

7) Sorgfältige Aufbewahrung der gedruckten Scheinformularien,
Cir. v. 11. Novbr. 1822, n. 6.

8) Bestimmung der Post-Begleitscheine,
Cir. v. 9. Dezbr. 1823. n. 10.

9) Reisegepäck betreff. (oben V, A, *A*, E, n. 6. lit. b).

10) Zurückzahlung des Personen-Geldes etc.
(V, A, *A*, E, n. 8).

11) Postbeamte zahlen Vorschufsbriefe etc. baar,
(V, A, *B*, n. 9).
Cir. v. 16. Dezbr. 1826. (vergl. —
(IV, B, *B*, Θ, (n. 6. 11.) n. 22. E, n. 6).
(IV, B, *A*, (z. 3. 13.) Lit. i).
(V, A, *B*, n. 9).
(V, B, A, n. 13).

VI. Estaffetten-Wesen.

1) Kosten der königlichen Estaffetten,
Cir. v. 27. Septbr. und 25 u. 26. Dezbr. 1818.
Cir. v. 22. Febr. 1824. n. 11.

2) Manipulation der Spedition; Stundenzettel dabei,
Cir. v. 6. und 26. Dezbr. 1818,
Cir v. 31. Merz 1822. n. 23. Item v. 24. April ej. a;
Cir. v. 31. Merz 1822. n. 4. und Beilage a u. b.
Cir. v. 24. August 1822. n. 11.

2½) Bemerkung unter der Rubrik, Station, des Ortes a quo und ad quem zunächst,
Cir. v. 24. Dezbr. 1825. n. 7.

3) Expeditions-Gebühren,
Cir. v. 24. Novbr. 1821.
Cir. v. 24. August 1822. n. 9.

4) Zahlungs-Sätze (auch für die Courier und Extra-Posten). Item, Reitgebühren unter zwei Meilen,
Cir. v. 30. Merz 1821.
Cir. v. 24. April 1822. n. 3.
Cir. v. 7. Juni 1823. n. 2.

5) Acceleration, Rittzeit, Taxen, Nebenkosten (auch bei Courier- und Extraposten),
Cir. v. 31. Merz 1822. (verglichen —
Cir. v. 24. April 1822. nr. 1, a bis d.
Cir. v. 24. Dezbr. 1825. n. 22. (Specificirung der Neben-Ausgaben in den Estaffetten-Pässen).

6) Dürfen nicht durch andere Personen etc. oder durch Gelegenheiten, befördert werden,
Cir. v. 7. Juni 1823. n. 5 und n. 11. (remissive —
Cir. v. 26. Dezbr. 1818.

7) Richtiges Einschreiben der Ankunft im Stundenzettel,
Cir. v. 11. Novbr. 1822. n. 9.

8) Hülfsleistung Unterwegs, dem Estaffetten-Reiter bei Unglücksfällen,
Cir. v. 1. Merz 1823. n. 11. (Miethung eines Wägelchens mit 2 Pferden mit Führer).
Cir. v. 31. Merz 1826. n. 3.

9) Verbot, für gut gerittene Zeit bei Estaffetten, — etwas zu vergüten,
Cir. v. 31. Merz 1826. n. 14.

VII. Reise-Postwesen (und Postillons).

A. Ordinari.

(Hier nur was nicht Behandlung und Taxatur betrifft, welche zur Fahrpost gehören),
*) verglichen, Rubrik C. Postillons; unten, und Instruction für Schirrmeister etc. oben V, n. 1.

1) Trinkgelder der Postillons (welche die Ordinari führen),
Cir. v. 23. Juni 1820.
Cir. v. 24. August 1823. n. 6.

2) Vierspänniges Fuhrwerk mit langgespannten Pferden vom Sattel zu fahren (gilt auch bei der Extra-Post),
Cir. vom 21. August 1821 und
Cir. v. 24. August 1822. n. 5.

3) Dienstreisen mit Schnellpost, nur wo darauf Requisition gestellt ist,
Cir. v. 24. Dezbr. 1822. n. 5.

4) Vorsicht des Aus- und Einfahrens bei Fähren,
Cir. v. 22. Februar 1824. n. 4.

5) Bewirthung der Post-Reisenden, in den Passagier-Stuben; Beschwerden-Bücher halten;
Cir. v. 4. Merz 1826.

6) Reinigen der Postwagen durch die Schirrmeister,
Cir. v. 31. Dezbr. 1822. n. 6.

7) Richtiges Einschreiben der Ankunft, bei Schnell- und Ordinari-Posten,
Cir. v. 11. Novbr. 1822. n. 9.

8) Mitnahme des Rauhfutter (auch Hecksel) auf beladenen Postwagen,
Cir. v. 1. Merz 1823. n. 10.

9) In Standhaltung, (gute und anständige) der Pferde-Geschirre,
Cir. v. 24. Dezember 1825. n. 30.

VII. B. Extra-Post insbesondere.

1) Einschränkung des Zwanges der Post-Reisen,
Cir. v. 26. Mai und 3. Juli 1820.

2) Anfertigung der Extra-Postzettel,
Cir. v. 30. Novbr. 1820.
Cir. v. 12. September 1821.

3) Nachweisung des treffenden Postgeldes,
Cir. v. 3. Juni 1819.
Cir. v. 30. Merz 1821.
Cir. v. 25. Merz 1825. (besonders *unter* zwei Meilen) [Unterscheidung der *Post* und *Nicht-Post*-Routen].

4) Nähere Bestimmungen des Reisens mit Extra-Post (Erhebung der Post- und Neben-Kosten, gegen Quittung des Reisenden, Postillons; Fahrweise, Futterladung; Trinkgelder, u. s. w.,
Cir. vom 31. August 1821.
Publicandum ej. m. et a.
Cir. vom 24. April 1822. n. 3.

5) raschere Beförderung der Extra-Posten,
Cir. vom 11. Juni, und
Publicandum v. 20. Juli 1821.

6) Notizen, welche die Reisenden zu geben haben, (Namen; Stand; Ort; à quo ad quem etc.),
Cir. v. 12. Septbr. 1821 (remissive —
Cir. v. 30. November 1820.

7) Wieder Zurücknehmen der Reisenden von einer benachbarten Station,
Cir. v. 17. Novbr. 1820.
Cir. v. 31. Dezbr. 1822. n. 7.
Cir. v. 1. Merz 1823. n. 5.

8) Notirung,
a) der Zeit, der Ankunft und Abfahrt, im Begleitzettel, in Gegenwart der Reisenden,
b) eigenhändiges Schreiben desselben, etwaiger Beschwerden, in jenem Zettel, (wird dieser verweigert, so hat ihn, die nächste Station auszuliefern).

[Lit. a, gilt auch bei Estaffetten].
a) Cir. v. 27. Oktober 1817 (remissive auf das

b) Extra-Post Reglement vom 24. Oktbr. 1800.
c) Cir. v. 31. August 1821. (verbis «in Erinnerung» etc. bis «auszufertigen»).
d) Cir. v. 4. Merz 1826. (insbesondere Bewirthung, Bedienung).
e) Cir. v. 31. Merz und 11. November 1822. n. 9.
f) Beschwerden des Reisenden [in ein amtlich paraphirtes Buch; und Controle durch die Amts-Vorstände und Post-Inspectoren].
Cir. vom 4. Dezbr. 1826. n.3.(verglichen — (V. A, *A*, E, n. 9).

9) Benützung des Post-Fuhrwesens, zur Extra-Post-mässigen Beförderung der Dienst-Reisen,
Cir. des Königl. geheimen Staats-Rathes, vom 2. und 8. Febr. 1811.
Cir. v. 9. Juli 1821.
Cir. v. 7. Juni 1823. n. 13.

10) Eintragung der Pferde-Bestellungen in den Stundenzettel der betreffenden abgehenden Reitpost,
Cir. v. 23. Sept. 1823. §. 6.

11) Benehmen gegen Reisende; besonders wegen des Pferdewechsels, vor dem Endpunkt der Reise, (auch Bewirthung derselben, und Beschwerdenbücher),
Cir. v. 8. Juli 1823. n. 11 (remissive —
Cir. v. 1. Oktbr. 1824.

12) Reisen der allerhöchsten Herrschaften (des Landes und der Fremden),
a) Cir. v. 2. Febr. 1822.
b) Cir. v. 23. April 1818.
c) Cir. v. 2. und 27. Merz 1821. (Relais zwischen zwei Meilen-Stationen).
d) Cir. v. 7. Juni 1823. n. 4. (remissive —
e) Cir. v. 11. Novbr. 1822. (Bewirthung auf Rechnung von Staats-Cassen) n. 5.
f) Ibidem, n. 17. (Attestate der Wartgelder betreffend) (remissive —
g) Cir. v. 20. Juni 1822. n. 18.
h) Cir. v. 12. April n. 8. u. 12. Mai 1825 } Hülfspferde
i) Cir. v. 11. Novbr. 1822. n. 15. } dazu betreff.
k) Cir. v. 13. Septbr. n. 6.
l) Cir. v. 31. Merz 1826. n. 16. (Liquidirung der *Reise* und der extraordinairen Transport-Kosten, auf Postfonds).

m) *Termin* der Eingabe derselben, binnen 8 u. 14 Tagen, Cir. vom 3. Dezember 1825.

n) Cir. v. 5. Merz 1825. n. 3. (Notizgebung der Pferde-Bestellung an die betreffenden Behörden.

VII. C, Postillons insbesondere.

1) Controle der Posten durch die Gensdarmerie (auch Remuneration d. g. d),

a) Cir. v. 7. Novbr. 1817. und

b) Cir. v. 25. Juli und 23. Novbr. 1821. (vergl. —

c) Cir. v. 17. August 1821.
(a — c) (Einsicht der offenen Personenzettel, zum Behuf der Controle; besonders wegen heimlicher Beförderung von Personen, Briefen und Paketen),

d) Cir. v. 7. Juni 1823. n. 15. (Remuneration betreff.).

e) Cir. v. 29. April 1823. (Anhängen der Pferde hinter leeren Wagen).

f) Cir. v. 12. Okt. 1823. n. 4. (wegen des Posthorns).

2) Pflicht des Tragens und Gebrauchs des Posthorns (besonders statt des Knallens).

a) Cir. v. 24. Juni 1818. (remissive —

b) allg. P. O. Absch. II. §. 20.

c) Cir. v. 14. Dezbr. 1821.

d) Cir. v. 23. Septbr. 1823. §. 25.

e) Cir. v. 9. Oktbr. 1823.

3) Montirung der Postillons, Zwang gegen die Posthalter; dieselben gut und vollständig, darin zu halten,
Cir. v. 24. Juni 1822. n. 19.
Cir. v. 9. Oktbr. 1823.
Cir. v. 24. Dezbr. 1825. n. 38.

4) Trinkgelder der Passagiers (vergl. VII. A. n. 1. oben),
Cir. v. 31. August 1821,
verbis «die Postillons wirken besonders etc.» bis; «gemacht werden wird.» Ibidem, verbis «jede Postexpedition etc.» bis «lästige fällt» und «dafs die Extraposten» etc. bis «enthalten.»

5) Untergebung der Postillons, dem Schirrmeister wegen Beaufsichtigung aller Dienst-Vorschriften, (Instruktion für Schirrmeister v. 7. Febr. 1825. n. 9)

6) Pflicht bei der Ankunft an Bestimmungsort, sich wegen Abschreibung des Rückscheins, und wegen der Abfertigung zu melden, besonders, wenn er den Reisenden wieder retour nimmt,
Cir. v. 31. Dezbr. 1822. n. 7.

7) Warnung gegen Trunkenheit der Postillons, welche sofort, nicht im Dienst zu gedulden,
Cir. v. 11. Novbr. 1822. n. 23.

8) Specielle Warnungs-Anzeigen (verglichen, N. III. n. 17. oben).

9) Bestimmung, wegen Auszahlung der Gnadengehalte, (und Quittirung derselben) aus der Postillons-Armen- und Straf-Casse,
Cir. v. 6. Juni 1817.
Cir. v. 31. Dezbr. 1822. n. 1.

10) a) Stempel der Commission der Posstillons-Montirung. Versendung derselben, durch das Haupt-Magazin. Quantität derselben nach ihrer Gattung, (contractlich; besondere Ordre, gegen Bezahlnng). Fertigung der Fufsboten-Röcke; und Montur für Briefträger und Wagenmeister, in den Provinzen; Macherlohn und Zuthaten, durch das Haupt-Magazin ersetzt.

b) Genehmigung des General-Postamtes der portofreien Versendung durch das Haupt-Magazin der Materialien, zu denjenigen Bekleidungsstücken, auf Zahlung der Posthalter, was nicht aus dem Inspections-Dépot leichter zu beziehen,
Cir. v. 2. Dezbr. 1826.
(vergl. IV, B, *A*, n. 2. lit. g, n. 12. V, B, *A*, n. 14. und III, n. 23).

LITERATUR.

Darstellung der Nationalökonomie oder der Staatswirthschaft: enthaltend eine einfache Entwickelung, wie die Reichthümer des Privatmanns, der Völker und Regierungen erzeugt, vertheilt und konsumirt werden: von IOHANN BAPTIST SAY, Ritter des Wladimir-Ordens, Mitglied der Academien von Sankt Petersburg, Neapel, Stockholm, Madrid, Cordova, Avila, Zürich etc. Professor der Oekonomie zu Paris. Uebersetzt und glossirt von Prof. Dr. CARL EDUARD MORSTADT, Lehrer der Rechte und der Staatswirthschaft in Heidelberg. Zweite, auf den Grund der 5ten Edition des Originals, sehr vermehrte und verbesserte, Ausgabe. 2 Theile gr. 8. 84 Bogen. 8 fl. 6 kr. rhein. 4 Thlr. 16 ggr. sächs. Heidelberg, 1827. in August Osswald's Universitäts-Buchhandlung.

Unter die interessantesten und gemeinnützigsten literarischen Erscheinungen der jüngsten Leipziger Ostermesse, würdig der Aufmerksamkeit der Regierungen und Völker, möchte wohl die zweite, auf den Grund der 5ten Edition des Originals, sehr vermehrte und verbesserte Ausgabe des obigen gehaltvollen und zeitgemäfsen Werkes gehören, deren Herr Verleger durch Verbreitung allgemein wichtiger und nützlicher Werke bereits rühmlichst bekannt ist.

Nach dem einstimmigen Urtheil der gröfsten Sachkenner Europens gebührt Hrn. SAY sein Rang unter den ersten Schriftstellern der Reichthumslehre, und Veteranen der Nationalökonomie vom Tajo bis zur Wolga huldigen seinem klassischen Darstellungstalente.

Schon die erste Ausgabe der deutschen Uebersetzung dieses Werkes hat hinlänglich bewiesen, welche Verdienste sich der geist- und bekenntnifsvolle Herr Professor MORSTADT durch seine Uebersetzung und Glossen, die allgemeinen Beifall fanden, erworben habe. Daher bemerkt der Herr Uebersetzer in seiner Vorrede zur vorliegenden zweiten Ausgabe: « Der fromme Wunsch, womit ich meine Vorrede zur ersten Ausgabe, vor neun Jahren, geschlossen, ist, zu meiner hohen Freude, in Erfüllung gegangen. Das klassische System meines vortrefflichen Lehrers, — längst

schon in alle Hauptsprachen der civilisirten Welt übertragen, und den Kodex der Reichthumswissenschaft, in Philadelphia wie in Kalkutta, in Kadix wie in St. Petersburg, bildend, — hat, auch in dieser meiner deutschen Dolmetschung, sehr viele Leser und Freunde gefunden. Es hat sie besonders auch in denen beiden Klassen gefunden, welche ihm weitaus die wichtigsten seyn müssen: unter dem Stande der praktischen Staatsbeamten, und dem der Volksrepräsentanten. Somit ist die Mühe, welche ich, nach besten Kräften, darauf verwandt, mehr denn reichlich belohnt.

Meine Dankbarkeit dafür konnte ich nun wohl nicht besser bethätigen, als dadurch, dafs ich mich beeilte, die ebenso zahlreichen als wichtigen Zusätze und Verbesserungen, wodurch mein unsterblicher Freund die, im letztverwichenen Jahr erschienene, fünfte Edition seines Systems vervollkommnet hat, in diese zweite Ausgabe meiner Uebersetzung aufzunehmen, und diese dadurch, dem Inhalte nach, auf die Gleichhöhe mit dem Originale zu stellen: wie dieses Original selber auf der Gleichhöhe mit den neuesten, — zum Theil durch so theure Erfahrungen, auf beiden Hemisphären, erkauften, — Resultaten der nationalökonomischen Erkenntnifs steht.

Schuldig war ich es aber den Besitzern der ersten Ausgabe, diese Nachträge in gesonderter Sammlung abdrucken zu lassen. Auch diese habe ich, so wie das Hauptwerk; theils durch Einschaltungen im Texte, theils durch Marginalnoten, jedem Mifsverständnisse zu entheben gestrebt. Die Widerlegung der erheblicheren deutschen Berichtigungsversuche von Say's Theorie mufs ich einem andern Orte, und einer freieren Muse vorbehalten.»

Diese zweite, auf den Grund der 5ten Edition des Originals, sehr vermehrte und verbesserte Ausgabe erscheint in einem Zeitpunkte, in welchem die allgemeinste Verbreitung richtiger Kenntnisse der Reichthumslehre sich als das dringendste Bedürfnifs so laut ankündiget und zwar nicht nur in Bezug auf die Individuen und Völker, sondern auch in Bezug auf die Regierungen! Sie allein verschafft die Mittel, den ehemaligen Wohlstand wieder herzustellen und die durch Kriege, verkehrte nationalwirthschaftliche Systeme und Mafsregeln und durch den Druck der nicht richtig geregelten und ungleichen Besteuerung geschlagenen Wunden zu heilen. — Die rationelle Nationalökonomie kann und soll aus ihrem Füllhorn Glück und Heil verbreiten über die Völker und Regierungen. — —

Es ist eine erwiesene und durch die Geschichte verschiedener Zeiten und Länder bestätigte Behauptung, dafs eine öffentliche und entschiedene Meinung über Gegenstände von dem allgemeinsten und wichtigsten Interesse heilsam und fördernd sey. Nichts aber greift mehr in das Leben einer ganzen Volksmasse ein, und nichts

ist allen Individuen ohne Ausnahme wichtiger, als der allgemeine Wohlstand des Landes, dem sie angehören, die Quellen aus denen er fliefst und die Ursachen, welche bewirken, dafs sie entweder versiegen oder reichlicher strömen. — Eine Angelegenheit von gröfserer Wichtigkeit als diese kann es daher für Völker und Regierungen kaum geben: denn sie bedingt gewissermafsen alle übrigen Verhältnisse des Staates und des bürgerlichen Lebens, ja selbst die künftige Existenz desselben. Die Vermehrung des Reichthums des Volkes ist ein Hauptmittel das Wohlseyn zu begründen, folglich auch ein Hauptgegenstand einer weisen Staatsverwaltung! Hoc opus, hic labor! —

Referent will nun den Lesern des Archivs einiges aus der sehr interessanten Einleitung des obigen Werkes mittheilen.

Keine Wissenschaft heifst es, macht früher wahre Fortschritte, als es uns gelungen ist, mit Genauigkeit das Feld und das Ziel ihrer Forschungen abzustecken, denn sonst greift man da und dort ein Paar von ihren Wahrheiten auf, ohne deren Verkettung zu erkennen, und eine Menge von Irrthümern, ohne deren Falschheit zu entdecken.

Lange hat man die eigentlich sogenannte Politik — die Wissenschaft der Staatenverfassung, mit der Nationalökonomie vermengt, welche lehrt, wie die Reichthümer erzeugt, vertheilt und konsumirt werden. Gleichwohl stehen die Reichthümer in wesentlicher Unabhängigkeit von der Staatsorganisation. Unter jeder Regierungsform kann die bürgerliche Gesellschaft gedeihen, wenn nur die Verwaltung gut ist. Man hat Nationen reich werden sehen, unter unumschränkten Monarchen, und andere verarmen sehen unter Volks-Senaten. Wirkt die öffentliche Freiheit günstiger auf die Entwickelung der Reichthümer; so erfolgt dieses eben so mittelbar, wie sie auch günstiger auf den Unterricht wirkt.

Wer die Grundsätze der besten Regierungsform und die Principien aller Staats- und Privatbereicherung zum Gegenstande gemeinschaftlicher Untersuchungen zusammenzwängte, hat die Ideen begreiflicherweise nur verwirrt, statt sie aufzuklären. Diesen Tadel verdient Stuart, der sein erstes Kapitel überschrieben hat: Von der Regierung des Menschengeschlechts; diesen Tadel verdient die Schule der Physiokraten, durch fast alle ihre Schriften; und J. J. Rousseau, in der Encyklopädie.

Mir dünkt, dafs man erst seit Adam Smith diese Wissenschafts-Körper anhaltend unterschieden habe; indem der Name Nationalökonomie, oder Staatswirthschaft unserer Lehre von den Reichthümern vorbehalten blieb; hingegen der Titel Politik oder Staatswissenschaft der Lehre von den Verhältnissen der Regierung zum Volke und der verschiedenen Regierungen gegeneinander.

Die Nationalökonomie untersucht den Landbau, den Handel und die Künste einzig nach deren Verhältnifs zur Vermehrung oder Verminderung der Reichthümer: ganz unbekümmert um die Handgriffe ihrer Ausübung. Sie weist die Fälle nach, wo der Handel wahrhaft produktiv ist; die Fälle, wo er dem Einen blofs das abwirft, was er dem Andern entrissen hat; und diejenigen wo er Nutzen stiftet für Alle; sie lehrt sogar jede seiner Maafsregeln würdigen: aber lediglich nach deren Resultaten. Hier ist ihre Grenze. Was der Kaufmann sonst noch lernen mufs, sind die Verfahrungsregeln seines Gewerbes. Er mufs den Gegenstand seines Umsatzes — die Waaren kennen, deren Tugenden und Fehler, den Ort woher man sie bezieht, die Werthe, womit er sie eintauschen kann, und die Form seiner Buchführung.

Dasselbe gilt vom Landwirthe, vom Manufakturisten, vom Staatswirthe: sie Alle bedürfen des Unterrichts der Nationalökonomie, um die Ursache und die Resultate der Erscheinungen zu erkennen, und Jeder mufs, um geschickt in seinem Fache zu werden, das Studium der Verfahrungsregeln seiner Kunst damit verbinden.

In der Nationalökonomie, wie in der Naturlehre und wie überall, hat man Systeme gezimmert, bevor man Wahrheiten aufgestellt hatte; weil sich leichter ein System erbauen, als eine Wahrheit entdecken läfst. Allein unsere Wissenschaft theilte den Vortheil der musterhaften Methoden, wodurch mehrere andere so hoch emporgeblüht sind, und sie hat sichtbare Fortschritte, seitdem sie blofs genau beobachtete Thatsachen und die strengen Folgerungen aus diesen Thatsachen anzunehmen begann: denn dadurch werden alle Vorurtheile und Machtsprüche ausgeschlossen, die im Reiche des Denkens wie des Handelns, in der Literatur wie in der Staatsverwaltung, sich zwischen den Menschen und die Wahrheit eindrängen.

Allein noch hat man vielleicht nicht genau genug bemerkt, dafs es zweierlei Gattungen von Thatsachen gibt. Wir haben allgemeine oder bleibende Thatsachen; und andere die besonder oder veränderlich sind. Die allgemeinen Thatsachen sind die Resultate aus der Natur der Dinge in allen ähnlichen Fällen; die besonderen entspringen zwar gleichfalls aus der Natur der Dinge; aber sie sind das Resultat mehrerer Kräfte, die gerade in einem einzelnen Fall wechselseitig durch einander beschränkt waren. Beiderlei Thatsachen sind gleich unwiderlegbar, sogar da, wo sie sich zu widerstreiten scheinen: denn trotz dem allgemeinen Gesetze der Physik, dafs schwere Körper zur Erde fallen, sehen wir doch unsere Springquellen in die Luft steigen. Die besondere Thatsache des Springquells ist ein Resultat vom Eingriff des

Gleichgewichts - Gesetzes in das unzerstörbare Gesetz der Schwere.

Für den Gegenstand, welcher uns beschäftigt, bildet die Kenntnifs dieser zweifachen Klasse von Thatsachen zwei verschiedene Wissenschaften: die Nationalökonomie und die Statistik *).

Die erstere zeigt uns, mit steter Hinweisung auf scharf beobachtete Thatsachen, welches die Natur aller Reichthümer sey. Aus dieser Kenntnifs von deren Natur entwickelt sie die Mittel ihrer Erzeugung: sie zeichnet die Bahn, welche die Reichthümer in ihrer Vertheilung durchlaufen und die Erscheinungen, welche deren Vernichtung begleiten. Sie ist die Zusammenstellung der allgemeinen Thatsachen, welche sich in diesem Gebiete beobachten lassen: sie ist, in Beziehung auf die Reichthümer, die Kenntnifs von den Wirkungen und Ursachen. Sie zeigt, welche Thatsachen sich mit Nothwendigkeit verketten: so dafs die Eine stets die Folge der Andern ist, und zeigt die Gründe dieser Verkettung. Allein sie sucht ihre Erklärungen nicht länger in willkührlichen Voraussetzungen; sondern man soll rein aus der Natur jedes Gegenstandes begreifen, warum die Verkettung sich gebildet habe: von Gelenk zu Gelenk mufs die Wissenschaft uns führen, so dafs jeder gesunde Kopf zuletzt klar überschauen kann, wie diese Gelenke sämmtlich in einander greifen. Hierin besteht die Vortrefflichkeit unserer heutigen Methode.

Die Statistik schildert den Stand der Produktionen und Konsumtionen eines besonderen Ortes, in einem Zeitraum, so wie den Stand seiner Bevölkerung, seiner Macht, seiner Reichthümer und das Verhältnifs der gewöhnlichen Vorfälle, die sich daselbst ereignen und abschätzen lassen. Sie ist eine Zusammenstellung besonderer Thatsachen, und zwar füglich bis in deren kleinstes Detail.

Zwischen der Nationalökonomie und der Statistik herrscht derselbe Unterschied, wie zwischen Politik und Geschichte.

Unstreitig bedarf jede von Beiden der mächtigen Unterstützung der anderen. Unmöglich kann man die Staaten aus dem ökonomischen Standpunkte mit Erfolg beobachten, so lange man die allgemeinen Thatsachen mifskennt, woraus alle einzelnen Thatsachen, die man aufsammelt, hergeleitet und zusammengesetzt sind, das heifst, so lange man in den Principien der Nationalökonomie ein Fremdling ist. Ebenso unmöglich gelangt man zu einer gründlichen Kenntnifs dieser Principien, bevor man allgemeine Schlüsse aus einem Heer von einzelnen, durch die Statistik ge-

*) Von dem lateinischen Status — Staat, Zustand.

sammelten, Thatsachen gezogen hat: und hierin liegt ohne Zweifel der Grund, warum man sie bis auf diese Stunde vermengt sah. Smiths Werk ist nichts als ein verworrener Vorrath der gesundesten, mit lichtvollen Beispielen unterstützten, Grundsätze der Nationalökonomie und der merkwürdigsten, mit lehrreichen Betrachtungen durchflochtenen, Angaben der Statistik; aber eine vollständige Abhandlung ist es weder von der einen, noch von der andern Wissenschaft; sondern ein gewaltiges Chaos treffender Ideen und possitiver Nachrichten, bunt durcheinander.

Sehr grundlos setzt man Theorie und Praxis einander entgegen. Was ist denn die Theorie, als die Kenntnifs der Verbindungsgesetze zwischen Ursachen und Wirkungen, das heifst zwischen Thatsachen und Thatsachen? Wer kennt die Thatsachen gründlicher als der Theoretiker, welcher sie aus allen ihren Gesichtspunkten auffafst und ihre gegenseitigen Verhältnisse durchschaut? Und was ist die Praxis ohne Theorie, oder mit andern Worten, die Anwendung von Mitteln, ohne Einsicht wie und warum dieselben Methoden auf entgegengesetzte Fälle anwendet, die man für gleichartig hält, und worin man unwillkührlich zu einem Ziel gelangt, das man gerade vermeiden wollte.

Die allgemeinen Thatsachen, oder, wenn man will, die allgemeinen Gesetze heifsen Principien, sobald es auf ihre Anwendung ankömmt, das heifst, sobald man sie zur Beurtheilung der eintretenden Umstände oder als Regeln des Handelns benutzt. Einzig die Kenntnifs der Principien verleiht jenen sicheren Schritt, welcher unwandelbar und glücklich zu einem heilsamen Ziel führt.

Die Nationalökonomie ist, gleich der Mathematik, aus einer kleinen Anzahl von Grundprincipien und einer grofsen Menge von Folgesätzen gebildet. Das wahrhaft Wichtige für die Fortschritte der Wissenschaften besteht in der möglichst gründlichen Schöpfung der Principien aus der Lebensbeobachtung. Jeder Schriftsteller erweitert oder beschränkt alsdann beliebig die Zahl der Konsequenzen, gemäfs seinem vorschwebenden Zwecke. Wer es unternähme, alle möglichen Konsequenzen und alle möglichen Erklärungen zu liefern, würde ein kolossales und dennoch nothwendig unvollständiges Werk erschaffen. Im Gegentheil: je mehr diese Wissenschaft sich vervollkommnen und verbreiten wird, desto weniger Folgesätze werden ins Auge springen — Jedermann wird sie selbst abzuleiten und anzuwenden verstehen. Eine Darstellung der Nationalökonomie wird sich alsdann auf eine kleine Zahl von Principien reduciren, die sogar einer unterstützenden Beweisführung entbehren können: weil sie nur der Ausspruch dessen seyn werden, was Jedermann wissen wird — zum Behuf der Totalübersicht und des Ineinandergreifens aller Theile in schickliche Ordnung gebracht.

Die Zeit ist eine grofse Lehrerin und nichts vermag ihre Schule zu ersetzen. Ihr allein steht es anheim, die Vortheile aufzuklären, welche man in der Gesetzgebung und Verwaltung der Staaten aus der Kenntnifs der Nationalökonomie schöpfen kann. Die Gewohnheit, welche so viele sinnige Leute, während sie die Principien einräumen, verdammt, so zu reden und zu handeln, als ob sie keine Sylbe davon verstünden; und der Widerstand, welchen von der anderen Seite der Privateigennutz und das mifsverstandene Nationalinteresse mehreren dieser Principien entgegensetzen, sind Erscheinungen welche den Mann, der von Liebe zum Nationalwohle glüht, weder überraschen noch schrecken dürfen. Newtons Physik, während 50 Jahren so einmüthig in Frankreich verworfen, wird jetzt in sämmtlichen Schulen gelehrt: und man wird endlich gewahr werden, dafs es noch wichtigere Studien gebe, als das der Physik, wenn man nämlich deren Wichtigkeit nach ihrem Einflufs auf das Schicksal der Menschheit abmifst.

Der eigentliche Inhalt dieses so reichhaltigen Werkes ist folgender:

Inhalt des ersten Bandes.

Erstes Buch. Von der Produktion der Reichthümer. Kap. I. Was unter Produktion zu verstehen sey. Kap. II. Von den verschiedenen Gattungen der Industrie und wie sie zur Produktion beitragen. Kap. III. Was ein Produktivkapital heifst und wie die Kapitale zur Produktion beitragen. Kap. IV. Von den Naturkräften die zur Reichthumsproduktion dienen und namentlich von den Grundstücken. Kap. V. Wie sich Industrie, Kapitale und Naturkräfte zum Behuf der Produktion verbinden. Kap. VI. Ueber den bei allen Industriezweigen gleichförmigen Operationsgang. Kap. VII. Ueber die Arbeit des Menschen, die der Natur, und die der Maschinen. Kap. VIII. Ueber die Vortheile, Nachtheile und Schranken der Trennung der Geschäftszweige. Kap. IX. Von den verschiedenen Ausübungsarten der Handelsindustrie und ihrer Mitwirkung zur Produktion. Kap. X. Welche Umgestaltungen die Kapitale im Gang der Produktion erleiden. Kap. XI. Auf welche Weise sich die Kapitale bilden und vervielfachen. Kap. XII. Von den unproduktiven Kapitalen. Kap. XIII. Von den immateriellen Produkten oder denen Werthen die im Augenblick ihrer Produktion konsumirt werden. Kap. XIV. Vom Eigenthumsrechte. Kap. XV. Von den Absatzwegen. Kap. XVI. Welche Vortheile entspringen aus einem lebhaften Umlaufe von Geld und Waaren. Kap. XVII. Von den Wirkungen der Regierungsverordnungen die einen Einflufs auf die Produktion bezwecken. Absch. 1. Wirkungen der Verordnungen welche die Natur der Produkte bestimmen. Seitenerörterung über die Han-

delsbalanz. Absch. 2. Wirkungen der Verordnungen welche die Art der Produktion bestimmen. Absch. 3. Ueber die privilegirten Handelskompagnien. Absch. 4. Ueber die Verordnungen in Betreff des Getreidehandels. Kap. XVIII. Ob die Regierung den Nationalreichthum vermehrt, indem sie selbst Producent wird. Kap. XIX. Von den Kolonien und ihren Produkten. Kap. XX. Ueber Reisen und Auswanderung in ihrem Verhältnifs zum Nationalreichthum. Kap. XXI. Ueber Natur und Gebrauch des Geldes. Absch. 1. Allgemeine Betrachtungen. Absch. 2. Von der Auswahl der Waare die als Geld dienen soll. Absch. 3. Von dem Werth um welchen eine Waare durch die Geldeigenschaft zunimmt. Absch. 4. Ueber Nutzen und Kosten des Gepräges und der Fabrikation vom Gelde. Absch. 5. Ueber die Veränderung des Münzfufses. Abschn. 6. Das Geld ist weder ein Zeichen noch ein Mafsstab. Absch. 7. Was man bei Abschätzung der in der Geschichte vorkommenden Summen beachten mufs. Absch. 8. Es gibt zwischen dem Werthe zweier Metalle durchaus kein festes Verhältnifs. Absch. 9. Wie die Geldmünzen beschaffen seyn sollten. Absch. 10. Ueber die Kupfer- und Billon-Münzen. Absch. 11. Ueber die beste Form der Münzen. Absch. 12. Wer den, aus dem Abreiben der Münzen entstehenden Verlust zu tragen hat. Kap. XXII. Von den Vertretungszeichen des Geldes. Absch. 1. Von den eigenen und gezogenen Wechseln. Absch. 2. Von den Giro- oder Deposito-Banken. Absch. 3. Von den Zettel- oder Cirkulations-Banken und den Banknoten. Absch. 4. Vom Papiergelde.

Inhalt des zweiten Bandes.

Zweites Buch. Von der Vertheilung der Reichthümer. Kap. I. Von der Quelle unseres Einkommens und auf welchen Gründen der Werth der Dinge beruht. Kap. II. Was unter der Quantität einer im Umlaufe befindlichen Waare und unter dem Umfang der Nachfrage zu verstehen ist. Kap. III. Ueber das Geld: als cirkulirende Waare betrachtet. Kap. IV. Von den reellen, relativen und nominalen Veränderungen der Preise. Kap. V. Wie sich das Einkommen unter die bürgerliche Gesellschaft vertheilt. Kap. VI. Von welchen Produktionszweigen die Produktivdienste am reichlichsten bezahlt werden. Kap. VII. Vom Industrieeinkommen. Absch. 1. Vom Industriegewinst im Allgemeinen. Absch. 2. Von den Gewinnsten des Gelehrten. Absch. 3. Von den Gewinsten des Industrieunternehmers. Absch. 4. Von den Gewinnsten des Handarbeiters. Absch. 5. Ueber die Unabhängigkeit, welche den Neueren aus den Fortschritten der Industrie erwachsen ist. Kap. VIII. Vom Einkommen aus Kapitalen. Absch. 1. Vom Darlehen auf Zinsen. Absch. 2. Vom Gewinnst aus Kapitalen. Kap. IX. Vom Einkommen aus Grundstücken. Absch. 1. Vom Gewinnst aus Ländereien. Absch. 2. Vom

Pachtzinse. Kap. X. Welches sind die Wirkungen des Einkommens, so die eine Nation bei der andern erhebt? Kap. XI. Ueber die Bevölkerung, in ihrem Verhältnisse zur Nationalökonomie. Absch. 1. Wie die Quantität der Produkte auf die Bevölkerung der Staaten einwirkt. Absch. 2. Wie die Natur der Produktion auf die Vertheilung der Einwohner wirkt.

Drittes Buch. Von der Konsumtion der Reichthümer. Kap. I. Von den verschiedenen Arten der Konsumtion. Kap. II. Von den allgemeinen Wirkungen der Konsumtion. Kap. III. Ueber das Wesen und die Resultate der reproduktiven Konsumtion. Kap. IV. Von der unproduktiven Konsumtion überhaupt und von ihren Resultaten. Kap. V. Von den Privatkonsumtionen, ihren Motiven und Resultaten. Kap. VI. Von den Staatskonsumtionen. Absch. 1. Ueber die Natur und die Wirkungen der Staatskonsumtionen im Allgemeinen. Absch. 2. Von den Hauptobjekten des Staatsaufwandes. I. Vom Aufwande für die Civilverwaltung des Staates. II. Vom Aufwande für das Kriegsheer. III. Vom Aufwande für den öffentlichen Unterricht. IV. Vom Aufwande für die Wohlthätigkeitsanstalten. V. Vom Aufwande für öffentliche Häuser und Bauten. Kap. VII. Wer die Staatskonsumtionen bezahlt. Kap. VIII. Von den Steuern. Absch. 1. Von den gemeinschaftlichen Wirkungen aller Arten von Steuern. Absch. 2. Ueber die mannigfaltigen Weisen der Anlegung von Steuern, und wen die verschiedenen Steuern treffen. Absch. 3. Von der Naturalbesteuerung. Absch. 4. Ueber Englands Grundsteuer. Kap. IX. Ueber Staatsschulden. Absch. 1. Von den Anlehen der Regierungen und deren allgemeinen Wirkungen. Absch. 2. Vom Staatskredit und den Ursachen seines Steigens und Sinkens.

Nach dem zweiten Band des obigen Werkes folgt noch ein 240 Seiten starker alphabetischer Auszug der Hauptgrundsätze der Nationalökonomie, der eine eben so erwünschte als lehrreiche Uebersicht gewährt.

Im ersten Bande kommen unter andern nachstehende Bemerkungen vor:

Keine Industrie ist, in Betracht ihres Verfahrens, der Verordnungswuth so sehr zum Raub geworden wie die Manufakturindustrie. — Viele Verordnungen zweckten hier darauf ab, die Zahl der Producenten zu beschränken, theils durch gesetzliche Bestimmung dieser Zahl, theils indem sie die Erlaubnifs des Manufakturbetriebs von gewissen Bedingungen abhängig machten. Daher der Ursprung der Gilden, Innungen und Zünfte von Künstlern und Handwerkern. Welches Mittel man hierzu auch anwende: die Wirkung ist dieselbe: man stiftet dadurch, auf des Konsumenten Kosten, eine Art von Monopol — von ausschliefsendem Privilegium, in dessen Profit die privilegirten Producenten sich

theilen. Diese können sich über alle zu ihrem Vortheil dienende Maafsregeln um so leichter einverstehen, da sie gesetzliche Versammlungen, Syndici (Sachwalter) und sonstige Beamte haben. In dergleichen Zusammenkünften belegt man mit den Ausdrücken Handelswohl und Staatsvortheil, das Wohl und den Vortheil der Korporation, und womit man am wenigsten umgeht ist die Untersuchung, ob die Gewinste, so man sich verspricht, das Resultat einer wahrhaften Produktion seyen, oder vielmehr ein Geld, was blofs die Taschen wechselt und von den Konsumenten auf die privilegirten Producenten übergeht.

Die Vertheidiger des Verordnungs-Systems berufen sich zu Bekräftigung ihrer Meinung auf die Blüthe der Manufakturen von England, wo bekanntlich viele Hemmnisse der Ausübung der Manufakturindustrie bestehen; allein sie miskennen die wahren Ursachen dieser Blüthe. «Die Quellen des Gedeihens der Indu-«strie in Grofsbritannien, sagt Smith *), bestehen in jener «Handelsfreiheit die, trotz unseren Beschränkungen, jeder andern «auf dem ganzen Erdball gleichkömmt und vielleicht noch über-«legen ist; in jener Fähigkeit, ohne Zölle fast alle Produkte «der heimischen Industrie nach jedem beliebigen Orte auszuführen: «und, was noch wichtiger ist, in jener unbegrenzten Freiheit, «solche vom einen Ende des Reichs zum andern zu verführen, «ohne sich irgend ausweisen zu müssen, ohne in einem Zollhause «der geringsten Untersuchung oder der einfachsten Frage ausgesetzt «zu seyn etc.» Dazu rechne man die unverbrüchliche *Achtung* vor jedem Eigenthum, sowohl von Seiten der Regierungsbeamten ohne Ausnahme, als von Seiten der Privatleute; unermefsliche, durch Arbeit und Sparsamkeit aufgehäufte, Kapitale; und endlich die von Kindheit an eingeprägte Gewohnheit, Ueberlegung und Sorgfalt auf Alles zu verwenden was man thut — und man wird hinreichenden Aufschlufs über die Blüthe von Englands Manufakturwesen haben.

Die Leute welche zur Rechtfertigung der Fesseln womit sie die Industrie umgürten möchten, sich auf England berufen, wissen nicht, dafs jene englischen Städte, wo die Industrie am üppigsten blüht und welche die Manufakturen dieses Landes auf eine so hohe Stufe von Glanz emporgehoben haben, gerade die nämlichen sind worin keine Zünfte bestehen, wie Manchester, Birmingham, Liverpool, welche vor 2 Jahrhunderten blofse Flecken waren und sich jetzt, in Betracht ihrer Volksmenge und ihrer Reichthümer, unmittelbar an London und weit vor York, Kantorbery und selbst Bristol reichen, welches alte begünstigte Hauptstädte der ersten

*) Nationalreichthum, Buch IV, Kap. 7.

Provinzen sind, worin aber die Industrie zwischen altfränkische Hemmnisse verklemmt war. — « Die Stadt und das Kirchspiel von « Halifax, sagt JOHN NICKOLS *), ein englischer Schriftsteller « der für einen genauen Kenner seines Landes gilt, haben seit 40 « Jahren ihre Einwohnerzahl sich vervierfachen sehen: während « mehrere, dem Zunftzwang unterworfene Städte, empfindliche « Abnahmen erlitten. Die in den Ringmauern der City (Altstadt) « von London stehenden Häuser werden schlecht vermiethet, « während Westminster, Southwark und die übrigen Vorstädte « beständig zunehmen. Sie sind frei: dagegen befafst die City « 92 geschlossene Innungen jeder Art, deren Mitglieder man all- « jährlich den Triumphzug des Lord-Majors zieren sieht. ».

Man kennt die wundervolle Betriebsamkeit der Manufakturen etlicher Vorstädte von Paris und vorzüglich der Sankt Antons-Vorstadt, wo die Industrie mehrerer Freiheiten genofs. Es gibt Produkte die man nur da zu bereiten verstand. Wie kam es denn aber, dafs man da ohne Lehrlingsschaft und ohne Zwangsverbrüderung geschickter war als im Ueberreste der Stadt, wo man unter jenen Statuten lebt die man als so wesentlich zu schildern trachtet? Daher, weil das Privatinteresse der geschickteste aller Lehrmeister ist.

Ebenso wie Städte aufblühen können, mitten unter mehreren anderen welche verfallen oder doch wenigstens geringere Fortschritte machen, würde auch eine Nation, die mitten unter vielen anderen, durch Verordnungen gepreſsten, Nationen dieselbe Freiheit bei sich einführte, vermuthlich die nämlichen Früchte davon erndten. Die welche die wenigsten Hemmnisse hatten, befanden sich dabei auch am besten. Was von einer Stadt oder Provinz wahr ist, gilt auch von einer Nation im Verhältnifs zu allen übrigen. SULLY, der sein Leben auf das Studium und die Mittel von Frankreichs Wohlfahrt verwandte, war derselben Meinung. Er betrachtet in seinen Memoiren die Manchfaltigkeit der Edikte und nutzlosen Verordnungen als ein direcktes Hindernifs der Staatswohlfahrt.

Im zweiten Bande sagt Herr Ritter und Professor SAY: Oft schon war ich im Laufe dieses Werkes genöthigt, einzelne Ideen im voraus zu berühren, die der natürlichen Ordnung nach erst späterhin entwickelt werden konnten. Da die Produktion ohne Konsumtion nicht bewerkstelligt werden kann, so mufste ich schon im ersten Buche den Sinn angeben, welchen man mit dem Wort konsumiren zu verbinden hat.

---

*) Bemerkungen über die Vortheile und Nachtheile von Frankreich und Grofsbritannien.

Schon dort ist es dem Leser klar geworden, dafs, gleichwie die Produktion keine Erzeugung von Stoff, sondern von Brauchbarkeit ist, auch die Konsumtion keine Zerstörung von Stoff, sondern von Brauchbarkeit sey. Ist die Brauchbarkeit einer Sache einmal zerstört, so ist auch das Hauptfundament ihres Werthes zerstört: das heifst Das weshalb sie gesucht wird — weshalb eine Nachfrage nach ihr herrscht. Fortan wohnt kein Werth ihr mehr inne: sie ist keine Reichthumsportion mehr.

Konsumiren, die Brauchbarkeit eines Dings zerstören, dessen Werth zernichten, sind mithin völlig gleichbedeutende Ausdrücke, und stehen dem Sinn der Ausdrücke: produciren, Brauchbarkeit beibringen, Werth erschaffen, welche gleichfalls synonym sind, direkt gegenüber.

Jedes Produkt ist der Konsumtion unterworfen; denn wenn einer Sache ein Werth eingeimpft werden konnte, so kann er auch wieder von ihr abgelöfst werden. Eingeimpft ward er durch die Industrie; und abgelöst wird er durch den Gebrauch, oder irgend ein anderes Ereignifs. Allein er kann nicht zweimal konsumirt werden: der Werth welcher einmal zerstört ist, kann nicht von Neuem wieder zerstört werden.

Was seinen Werth nicht verlieren kann, ist keiner Konsumtion unterworfen. Ein Grundstück wird nicht konsumirt; wohl aber sein jährlicher Produktivdienst: denn dieser *Dienst* kann, sobald er ein Mal vernutzt ist, kein zweites *Mal* vernutzt werden. Alle, auf ein Landgut verwandten, Meliorationswerthe können, obgleich sie oft den Bodenwerth übersteigen, allerdings konsumirt werden: weil solche Meliorationen ein Produkt der Industrie sind; hingegen der Boden selber ist nicht konsumirbar.

Da jede Konsumtion eine Werthzerstörung ist, so liefert nicht das Volumen, die Zahl oder das Gewicht, sondern lediglich der Werth der konsumirten Produkte, deren Maafsstab. Eine grofse Konsumtion ist die, wodurch ein grofser Werth zerstört wird: in welcher (materiellen oder immateriellen) Form dieser auch auftreten mag.

Alles Producirte wird früher oder später konsumirt. Ja es werden die Produkte blofs defshalb producirt, um konsumirt zu werden; und wann einmal ein Produkt soweit gediehen ist, um diesen Weg seiner Bestimmung antreten zu können, aber dennoch seine Konsumtion verschoben wird, so ist es ein brachliegender Werth; da nun aber jeder Werth zur Reproduktion verwandt werden und seinem Besitzer einen Gewinnst eintragen kann, so veranlafst jeder Aufschub der Konsumtion eines Produktes einen Verlust, welcher dem Gewinnst oder, wenn man will, dem

Zinse gleichkömmt, welchen mittlerweile dessen Werth eingetragen haben könnte, wenn er nützlich angewandt worden wäre.

Ref. schliefst die Anzeige der vorliegenden trefflichen Uebersetzung der gediegenen und gehaltvollen Nationalökonomie von SAY, mit dem Wunsche, dafs auch die zweite Ausgabe bald vergriffen und demnächst eine dritte nothwendig werden möge von diesem allgemein brauchbaren Kommentar der Reichthumswissenschaft! —

Herr Dr. K. MURHARD hat vollkommen Recht, wenn er behauptet: «Aufgeklärt müssen Alle seyn, welche das Ruder führen über die Natur und das Wesen des Reichthums, über die Mittel, Nationalwohlstand zu schaffen, zu erhalten und zu vermehren, und überzeugt müssen vor allen Dingen die Regierungen seyn, dafs die Männer, denen der hohe Beruf zu Theil wird, über das Ganze des Gewerbs, über öffentliche Leistungen, über Industrie und Wohlstand des Volks die Aufsicht zu führen, und Verfügungen zu treffen, eingeweiht seyn müssen in die Principien der Nationalökonomie, damit sie nicht einseitig oder nach vorgefafster Meinung verfahren, und, wie die Geschichte so unzählige Beispiele liefert, ganze Klassen der Nationalglieder zum Opfer machen ihrer Unkunde und Beschränktheit.»

Geographisch-statistische Darstellung der Staatskräfte von den sämmtlichen zum deutschen Staatenbunde gehörigen Ländern, mit einer grofsen Verhältnifskarte von Deutschland, von A. F. W. CROME, grofsherzoglich hessischen geheimen Regierungsrath und Professor der Staats- und Kameralwissenschaften etc. Erster und zweiter Theil. Leipzig 1820 und 1825.

Vorliegendes, klassisches und allgemein höchstinteressantes Werk des verdienstvollen, berühmten Herrn geheimen Regierungsraths CROME gereicht dem deutschen Namen zur ausgezeichneten Ehre, und ist in der That ein allgemein brauchbares und sehr nützliches Meisterwerk.

Die beigefügte Verhältnifskarte von Deutschland ist über alles Lob erhaben, und die schönste Zierde dieses grossen deutschen Nationalwerkes.

Der würdige Herr Verfasser des vorliegenden Werkes erklärt sich darüber in der Vorrede zum ersten Theil selbst auf folgende Weise. «Plan und Form des vorliegenden Buchs sind dem ähnlich, welche ich in meinem früheren Werke über Europa befolgte. Nur fürchte ich hie und da vielleicht zu vollständig geworden zu seyn. Und dennoch konnte ich nicht alles mit aufnehmen, was man in entfernter Hinsicht wohl zu dem

Materiellen der Statistik rechnen möchte; dies würde aber mein Buch über die Gebühr vergrößert haben. Ebenso wenig durfte ich tiefer in die politische Arithmetik eindringen, und dieselbe gleichsam zur Anwendung bringen. Dies muss ich den Schriftstellern der Nationalökonomie überlassen, welchen ich hier nur Data an die Hand gab, worauf nun weiter fortgebaut werden kann.»

«Dagegen habe ich alles, was sich auf landständische Verfassung bezieht mit grosser Vorliebe umständlich dargestellt, und alles, was auf gesetzliche Freiheit, auf die Entwicklung menschlicher Fähigkeiten, und auf die freie unbeschränkte Anwendung der Kräfte des Staatsbürgers abzwekt, einleuchtend darzustellen und dringend zu empfehlen gesucht. Denn ich bin der festen Ueberzeugung, dass jeder Mensch, welcher rechtlich handelt, vollen Anspruch hat auf den freien Gebrauch seiner Kräfte, d. h. sowohl auf die Entwiklung und Anwendung derselben, als auch auf den daraus resultirenden Lebensgenuss. Diesen freien Gebrauch des persönlichen und des Sacheigenthums den Staatsbürgern zu verkümmern und zu beschränken (in soweit sie andern nicht dadurch beeinträchtigen) dies ist eine wahre Ungerechtigkeit gegen die Menschheit, sey sie nun durch das Feudalwesen historisch begründet, oder durch irgend einen andern bösen Dämon des politischen oder hierarchischen Despotismus *früher* oder später entstanden. Dies Unrecht und Unwesen aus *unserm* teutschen Vaterlande durch Vernunftgründe und *eindringende* Vorstellungen möglichst verbannen zu helfen, — dies habe ich mir nun als Schriftsteller seit 36 Jahren schon zur heiligen Pflicht gemacht, und ich wiederhole hier die Aufforderung dazu an den Staat im Allgemeinen am Abend meines Lebens: Lasset jedem rechtlichen Menschen den freien Gebrauch seiner Kräfte, lasst ihm Freiheit und Eigenthum, in physischer, bürgerlicher und moralischer Hinsicht möglichst unbeschränkt, so viel nemlich als die Rechte der Gesellschaft und das allgemeine Wohl des Staates es immer zulassen. Dann hat der Staat seinen Bürgern wenigstens negatives Glück gewährt (d. h. er lässt und schützt ihnen das, was sie mit Recht haben), das positive Glück werden sie dann schon selbst sich zu verschaffen suchen. Was that denn z. B. die Regierung des nordamerikanischen Freistaats bisher anders? was bewirkte sie positive für das Privatwohl ihrer Staatsbürger? wenig oder gar nichts. Dagegen lässt sie die rechtlichen Einwohner ihres Landes machen, was sie wollen, und dabei befinden sich beide Theile, der Staat und die Unterthanen, ungemein wohl, und sind kräftig, wohlständig und glücklich dadurch geworden. Man begünstigt dort gar keine privilegirten Volksklassen auf Kosten der übrigen, welche

jene sonst mehr verlangen und verzehren würden, als diese erwerben und aufbringen können. Dadurch würden sie aber alle arm und der Staat schwach und elend werden. — Heben wir also in Europa ebenfalls dieses Mifsverständnifs zwischen den erwerbenden und verzehrenden Volksklassen allmählig auf, und alle demokratische Umtriebe verschwinden von selbst. Denn es ist blos ein Kampf zwischen Demokratie und Aristokratie (ähnlich der ehemaligen Streitigkeit zwischen den Plebejern und Patriziern in dem alten Rom), der gegenwärtig in Deutschland, so wie in den südlichen Ländern von Europa und in Amerika sich so mächtig äufsert.»

Der erste Theil enthält das Königreich Bayern, Hanover, Würtemberg, Sachsen und das Grofsherzogthum Baden.

Der zweite Theil enthält das Grofsherzogthum Meklenburg-Schwerin, das Grofsherzogthum Meklenburg-Strelitz, das Kurfürstenthum Hessen, das Grofsherzogthum Hessen, das Grofsherzogthum Hollstein, das Herzogthum Lauenburg, das Herzogthum Holstein-Oldenburg, das Grofsherzogthum Luxenburg, das Herzogthum Nassau.

REGELN
für
DIE ANLEGUNG EINER WECHSELWIRTHSCHAFT
von
Herrn **Feburier**.

Herr Feburier hat folgende Regeln aufgestellt, welche bei Anlegung einer Wechselwirthschaft zu beobachten sind:

1) Erforsche man entweder durch eine chemische Analyse, oder durch die darauf wild wachsenden Pflanzen, die Natur und Eigenschaften des Ackerlandes.

2) Klima, Breite, Lage, Abdachung müssen bei der Wahl und Folge der Kulturpflanzen sehr berücksichtigt werden.

3) Thoniger Boden hält die Nässe lang zurück. In dieser Beziehung können also auf solchen Pflanzen mit wenigen und schmalen Blättern fortkommen. Dagegen ein Boden, der das Wasser wie ein Sieb durchläfst, wie aller kieseliger, sandiger, oder, welcher schnell austrocknet, wie Kalkboden, Pflanzen mit vielen und breiten Blättern verlangt.

4) In nördlichen Ländern mufs der Ackerboden recht locker, leicht, also sandig seyn, um dem Wasser schnellen Abflufs zu

verschaffen, und umgekehrt, je mehr sie dem Aequator zu liegen, um so besser schickt sich Thonboden zum Ackerland.

5) Der Wechsel der Früchte mufs so getroffen werden, dafs sie den höchst möglichen Ertrag gewähren, demnach den Boden bessern, oder ihn doch wenigstens nicht aussaugen.

6) Man mufs mit den verschiedenen Sorten der anzubauenden Pflanzen-Spezies bekannt seyn.

7) Hauptregel bleibt, nicht kurz hintereinander das nämliche Gewächs auf denselben Boden zu bringen. Je mehr ein solches die Bodenkraft aussaugt, oder je öfter es hindereinander angebaut worden ist, desto länger mufs man mit dem Wiederanbau zögern.

8) Auf Gewächse mit wenigen und schmalen Blättern lasse man andere mit vielen und breiten folgen, weil letztere eine mehrmalige Bodenbearbeitung verstatten, ohne dafs er zu sehr austrocknet, und dabei gröfstentheils ihre Nahrung aus der Luft nehmen, indessen die erstern sie fast ganz aus dem Boden ziehen.

9) Auf Gewächse mit zaserigen, sich ausbreitenden Wurzeln, welche der Oberfläche der Dammerde den Nährstoff entziehen, lasse man andere mit tiefgehenden, knolligen Wurzeln folgen, welche die Nahrung mehr unten im Innersten des Bodens suchen, besonders in einem heifsen, mehr ausbrennenden Klima, wo man auch nicht tief ackern darf, aber desto mehr für eine recht dicke Schicht Dammerde sorgen mufs.

10) Die Samen erschöpfen bekanntlich den Boden weit mehr als die Entwicklung aller andern Pflanzentheile. Man mufs dieſs in Absicht des Schnittes wohl berücksichtigen.

11) Die Natur hat für alle bekannte Klimate Pflanzen bestimmt, die darin fortkommen. Einige verlangen eine sehr warme, östliche oder südliche Lage; andere lieben mehr eine westliche oder nördliche. Einige lieben sehr tiefliegenden nässern Boden; welt mehrere gedeihen auf Ebenen. Viele andere kommen am besten an Abhängen der Hügel und Berge, und am Meerufer fort. Einige verlangen festern Thonboden, andere leichten Sandboden. Die meisten bedürfen eines humusreichen Bodens, welcher beide jene entgegengesetzte Eigenschaften vereinigt, und bei grofser Lockerheit dennoch viel ernährende Bestandtheile enthält. Mehreren Pflanzen hat die Natur die Eigenschaft verliehen, in blofsem Kalk- oder Kreideboden fortzukommen. — Auf alle diese Unterschiede mufs der Landwirth achten, damit er nur solche Pflanzen anbaue, welche den ihnen angemessenen Boden finden.

12) Kann man, wie es in der Nähe der Städte oder des Meeres der Fall ist, sich leicht Dünger in Ueberfluſs verschaffen, so hat das den wichtigsten Einfluſs auf den Umlauf. Man kann

ihn dann ganz anders wählen, als es ein Landwirth vermöchte, dem kein anderer, als selbst erzeugter Dünger zu Gebote steht. Uebrigens steht auch hier noch ein weites Feld offen, sich zu helfen. Die Natur, Eigenschaften und Wirkungen der verschiedenen Düngerarten mufs man ebenfalls wohl kennen.

13) Da, wo man nur auf selbst erzeugten Dünger beschränkt ist, bleibt das der beste Umlauf, welcher verstattet, so viel Vieh zu halten, als man zum erforderlichen Dünger braucht. Gewöhnlich erreicht man diesen Zweck, wenn man eben so viel Boden zu natürlichen und künstlichen Wiesen und Hackfrüchten, als zu Cerealien verwendet.

14) Je erschöpfter ein Boden ist, desto mehr mufs man ihn mit Dünger sättigen; aber die Menge des einem Boden zu gebenden Humus mufs sich erstlich nach der Fähigkeit richten, die er besitzt, ihn mehr oder weniger an sich zu binden, wodurch seine Wirksamkeit für eine längere oder kürzere Zeit bedingt wird, und zweitens nach dem Grade der Empfänglichkeit, die den Pflanzen eigen ist, viel oder wenig Dünger in sich aufzunehmen. So z. B. nimmt Hr. Feburier an: Wenn der Weitzen 100 Theile Humus aufzehre, raube der Roggen nur 77, die Gerste 53, und der Haber 38. Ein Hektoliter Weitzen schwäche den Boden um 10 Grade Kraft, oder eine Fuhr Mist, welche gerade wieder diese 10 Grade ersetze; Roggen nur um $7^{7}/_{10}$, Haber $3^{8}/_{10}$. Andere Pflanzen theilen dem Boden neue Kraft mit, statt sie ihm zu rauben, und das um so mehr, in je kräftigerem Zustande er sich befindet, und je üppiger daher die Vegetation erfolgt.

15) Der Nutzen, den die Brache durch einen, dem Boden verschafften, Zusatz von 10 Graden gewähren soll, mufs mit dem statt ihrer erforderlichen Dünger und den Auslagen, welche die kultivirte Brache erfordert, in Parallele gesetzt werden. Auch mufs verrechnet werden, ob Hackfrüchte und Futterkräuter in gleichem Grade, wie die Brache, die Bodenkraft um 10 Grade erhöhen.

16) Da der Mist von jeder Thierart seine Eigenthümlichkeiten hat, so mufs man hauptsächlich auf die Vermehrung desjenigen denken, welcher dem Boden am angemessensten ist. So ist für Sandboden der Rinds-, und für Thonboden der Pferde-Mist vorzüglicher.

17) Es ist durchaus nöthig, in den Umlauf den Anbau solcher Pflanzen einzuschieben, welche öfters Behacken, Behäufeln bedürfen, um hierdurch das Unkraut zu zerstören.

18) Ein mittelgrofses Gut begünstigt am meisten eine gute Bewirthschaftung.

19) Durch Befolgung dieser Regeln wird der Landwirth sein Gut nicht nur in gutem Stande erhalten, sondern es auch verbessern.

20) Endlich bedarf er auch noch Kapitalien zu vorzunehmenden Verbesserungen, und zwar in dem Betrage, dafs sie dem vier- und fünffachen des Ertrages gleichkommen.

BEITRÄGE ZUR WITTERUNGSKUNDE.

(Eingesandt).

Es ist nicht nur für den Landwirth, sondern auch für viele andere Gewerbtreibende von entschiedenem Nutzen, die künftige Witterung auf ein halbes Jahr, auch nur nach ihren Hauptveränderungen voraus zu wissen, und deswegen haben sich von je her gar viele Beobachter darauf verlegt, diese Kunde zu erspähen; aber leider hat es noch keinem glücken wollen.

In dem Frühjahre 1825 hat der Herr Forstrath Schöpfel zu Baireuth die Witterung vom 1. April bis zum 16. September vorausgesagt. Stets habe ich dafür gehalten, dafs sich eine solche Einsicht in die Zukunft, wenn sie je möglich ist, auf Naturerscheinungen gründen müsse, und diese zu beobachten und mit dem Erfolg zu vergleichen, kann Niemand besser gelingen als dem gebildeten Forstmanne. Dieser hat die beste Gelegenheit dazu und ist mit Vorkenntnissen begabt, welche sein Urtheil leiten. Hirten und Bauern sind zwar auch im Falle die Naturereignisse zu beobachten; aber sie machen gerne irrige Schlüsse, weil ihnen die dazu nöthigen Kenntnisse mangeln, und Vorurtheile, die sie mit der Muttermilch eingesogen haben, ihre Köpfe anfüllen. Dieses hat auch nun veranlafst, die Witterung vom 1. April bis 16. September an meinem Wohnorte, Erlangen, nicht nur zu beobachten sondern auch täglich aufzuschreiben, und ich fand mit Vergnügen, dafs sich die Vorhersagung des Herrn Forstraths Schöpfel fast ganz bewährte, wie die nachfolgende Vergleichung seiner Prophezeihung mit meiner Aufzeichnung zu erkennen gibt.

In der Gegend von Baireuth mag sie vielleicht noch besser zugetroffen haben, denn die Lage der Orte bringt kleine Abweichungen hervor. So zum Beispiel erhält Nürnberg mehr und früher Gewitter und Regen als Erlangen, ob schon beide Städte nur 3 Stunden von einander entfernt sind. Erlangen hat auf der Nordseite ein Gebirg, welches sich von West nach Ost

ziehet, und auf der entgegengesetzten Seite einen langen Wald, welcher von West nach Südost einen Halbzirkel formirt, und zwischen diesem und der Stadt fliefst der Rednizfluss von Südost nach West. Nun hängen sich die Regenwolken theils an diesen Wald und theils an das Gebirg und ziehen sich in die Gegend von Nürnberg. Erst wenn es in der Umgend einige Tage geregnet hat, kommt der Regen auch nach Erlangen. Nur eine ungewöhnlich anhaltende Winterkälte, grofse Nässe oder Dürre verbreiten sich über ganz Deutschland oder einen grofsen Theil desselbigen, minder beträchtliche Veränderungen aber werden durch die Lokalbeschaffenheit kleinerer Distrikte modifizirt. So hat sich der vorausgesagte Spatfrost des letzten Frühlings weit verbreitet.

Die Zeitabschnitte des Herrn Forstraths treffen mit den Mondsvierteln zusammen, wie bei den Kalendermachern, und sein Prognostikon wird sich auf andere Naturerscheinungen gründen. Zu wünschen wäre es, dafs er diese bekannt machen und dadurch auch Andere in den Stand setzen möchte, in ihrer Gegend ähnliche Beobachtungen zu machen.

Nach seiner Verkündigung hätte folgende Witterung eintreten sollen:

Vom 1. April bis 6. Mai, mehr trocken als nafs, mitunter ziemlich kalt, selten ganz freundliche Frühlingstage.

Vom 7. Mai bis 8. Junius, vermischt mit wenig Wärme, mitunter kühl, ja selbst kalt.

Vom 9. bis 30. Junius, meist trocken und angenehme Tage; doch wird Morgens und Abends die Kühle empfindlich vorherrschen.

Vom 1. bis 20. Julius, meistens trocken, nicht immer allzuwarm.

Vom 21. Julius bis 4. August, mehr trocken als nafs, mit steigender Wärme.

Vom 5. bis 29. August, mehr trocken als nafs, zuweilen sehr heifs und gewitterhaft.

Vom 30. August bis 16. September, gröfstentheils trocken und warm.

Meine tägliche Beobachtung und Aufzeichnung nun gibt folgendes Resultat:

Vom 1. April bis 6. Mai.

15 Tage schön und warm, wenigstens gelinde, nämlich vom 7 bis 12, den 16. 27, 29. April dann 1. bis 5. Mai.

9 Tage schön aber kühl, nämlich den 6. 13 bis 15, 22 bis 26. April.

3 Tage trüb aber warm, nämlich den 5. und 28. April und 6. Mai.

7 Tage trüb und kalt, nämlich vom 1 bis 4, dann vom 17 bis 19. April.

3 Tage mit Donnerwetter, nämlich 27. 28. und 30. April und
2 Tage mit Regen ohne Gewitter, nämlich den 20. und 21. April.

Eingetroffen hat es also, dafs es in diesem Zeitraum mehr trocken als nasse Witterung und mitunter ziemliche Kälte geben würde, denn wir hatten nur fünfmal Regen, 9 kühle und 7 kalte Tage. Dagegen traf es nicht ein, dafs die ganz freundlichen Tage selten seyn würden, denn wir hatten deren doch 13, wenn man auch die 9 nicht dafür gelten lassen will, an welchen es zwar ebenfalls heiter aber etwas kühl war.

Vom 7. Mai bis 8. Junius.

7 Tage schön und warm, nämlich den 8. und 9. dann 22. und 23. Mai, 2. 3. und 7. Junius.
1 Tag schön aber kühl, den 12. Mai.
7 Tage trüb, jedoch warm, nämlich den 6. 18. bis 21. 25. und 26. Mai.
11 Tage kühl und trüb, mitunter kalt, besonders hat der Frost vom 13. bis 16. Mai viel Schaden an Obst, Garten und Feldfrüchten gethan. Diese Tage waren der 11. 13. bis 16. 17. 27 und 29. Mai, dann der 1. 6 und 8. Junius.
2 Tage Gewitter, nämlich den 7. und 24. Mai.
6 Tage Regen ohne Gewitter, nämlich den 10. 28. 30. und 31. Mai, und den 4. und 5. Junius.

Diese Vorherkündigung mag also für gelungen gelten, ob schon der Ausdruck: vermischt, etwas unbestimmt ist.

Vom 9. bis 30 Junius.

8 Tage schön und warm, nämlich den 11. 12. 16. 17. bis 19. 24. und 30.
1 Tag schön aber kühl, nämlich den 15.
2 Tage trüb, aber warm, nämlich den 9. und 25.
3 Tage trüb und kühl, nämlich den 20. 23. und 27.
4 Tage Donnerwetter, nämlich den 13. 14. 26. und 28.
5 Tage Regen ohne Gewitter, nämlich den 10. 21. 22. und 29.

Hat nicht zugetroffen, denn der trüben und Regentage waren mehr als der heitern und angenehmen.

Vom 1. bis 20. Julius.

11 schöne warme Tage, nämlich den 3. und vom 11. bis 20. mit steigender Hitze, welche 24 Gr. Reaum. erreichte.
2 Tage trüb und warm, nämlich am 1. und 2.
4 Tage trüb und kühl, nämlich den 4. und 6. bis 8.
3 Regentage, nämlich den 5. 9. und 10.

Das: meistens trocken hat sich also bestätigt; aber der Hitze vom 11. bis 20. und dafs nur 4 kühle Tage einfallen würden, liefs das Prognostikon: nicht immer allzuwarm, keines Weges vermuthen.

Vom 21. Julius bis 4. August.

9 schöne, warme und mitunter heifse Tage, nämlich am 21. und vom 28. Julius bis 4. August.
1 Tag trüb aber warm, nämlich am 27. Julius.
3 Tage trüb und kühl, nämlich den 22. 23. und 25. Julius.
2 Tage Regen, nämlich den 24. und 26. Julius.

In dieser Epoche hat sich also die Vorhersagung bestätigt.

Vom 5. bis 29. August.

11 schöne und warme Tage, nämlich den 6. und vom 18. bis 27.
11 Tage mit Regen, nämlich am 5. und 7., dann vom 10. bis 17. und am 29.
1 Tag trüb und warm, nämlich am 13. und
1 Tag mit Donnerwetter, nämlich am 28.

In diesem Zeitabschnitt hat sich also die Vorhersage nicht bestätigt, denn es waren eben so viele Regentage als trockene und warme, man müfste nur dafür gelten lassen, dafs nicht alle Regen stark sondern manche nur gelinde und von kurzer Dauer waren.

Vom 30. August bis 16. September.

9 schöne und warme, mitunter auch heifse Tage, nämlich den 2. 3. 8. 10 bis 14. und 16. September.
2 schöne aber kühle Tage, nämlich am 31. August und 1. Sept.
1 trüber aber warmer Tag, am 30. August.
2 trübe und kühle Tage, nämlich am 4. und 5. September.
4 Regentage, nämlich am 6. 7. 9. und 15. September.

Es hat sich also in diesem Zeitabschnitte der Vorhersagung vollkommen bestätigt und wiederhole daher den Wunsch, dafs es dem Herrn Forstrath gefallen möchte, nicht nur seine Beobachtungen fortzusetzen, sondern auch bekannt zu machen, auf welche Naturereignisse sich seine glückliche Vorhersagung gründe? —

Der
BAURENKÖNIG.

Eine historische Seltenheit

von

Herrn Geheimenrath **Strelin.**

Ein Baurenkönig, welcher von Bauren und aus den Bauern gewählt und von der Landesherrschaft bestätigt wird, und sich durch mehrere Jahrhunderte bis in die neueste Zeit erhalten hat, ist gewifs eine historische Seltenheit. Wenigstens wir konnten keine Spur von einem andern Baurenkönige, der nicht Rebell

oder Usurpator war, auffinden, als nur von demjenigen, welchen wir unsern Lesern heute vorzustellen die Ehre haben.

Dieser Baurenkönig war ein legitimer König, denn er wurde von der Landesherrschaft dafür anerkannt, bestätigt und beschützt. Obgleich sein Königreich ein Wahlreich war, so gab es doch nach seinem Tode oder nach seiner freiwilligen Abdankung niemals ein Interignum, und noch weniger entstand jemals ein Krieg wegen seiner Wahl.

Die Entstehung unsers Baurenkönigs kann nicht mehr nachgewiesen werden, denn die Urkunde welche Lang in seinen Materialien zur Oettingischen Geschichte Band I. S. 110 ff. abdrucken liefs, sagt nichts davon und hat kein Datum; aber er bestand noch, als in dem Jahr 1806 das vormalige Reichsfürstenthum Oettingen unter königlich baierische Landeshoheit kam. Ob er indessen seitdem beibehalten oder abgeschafft wurde, ist uns nicht bekannt. Er war über die 2 Dörfer Appetshofen und Lierheim gesetzt, welche zwischen Nördlingen und Harburg, an dem Egerflusse, nahe beisammen liegen und eine gemeinschaftliche Dorfsordnung oder sogenannte Ehrhafte haben. Appetshofen ist das Pfarrdorf und Lierheim das Filial. Der Baurenkönig konnte nur aus den Bauern zu Appetshofen gewählt werden.

Appetshofen wird in alten Urkunden und Saalbüchern Abtshofen geschrieben. Wahrscheinlich entstand das Dorf aus einem Hof des benachbarten nur säkularisirten Benediktiner Klosters Deckingen, welcher des Abts Hof genannt wurde.

Das Amt des Baurenkönigs war, über die Beobachtung der Dorfsordnung zu wachen, und dazu wurde er mit der Befugnifs in den Stand gesetzt, kleine Vergehen mit Geldstrafen zu rügen, welche sich aber nicht höher als auf einen Gulden belaufen durften. Diese Strafgelder gehörten ihm. Wurden aber Frevel begangen, welche eine schärfere Ahndung verdienten; so mufste er sie dem Oettingischen Justitzamte zu Allerheim anzeigen, unter dessen Gerichtsbarkeit er stand. Dieses hatte dagegen auch die Obliegenheit, ihn zu unterstützen, wenn ihm der Gehorsam von seinen Untergebenen verweigert wurde.

Nach seiner Wahl wurde er dem Justizamte präsentirt, welches den Bericht an die Landesregierung erstattete, die ihn sodann bestätigte, wenn gegen seine Tauglichkeit nichts einzuwenden war. Nun wurde er eingesetzt, mit einem Panier investirt und erhielt ein Patent, auf Pergament geschrieben, welches seine Befugnisse und Pflichten enthielt. Dieses Panier mufste er bei sich führen, wenn er sein Amt verwaltete. Alle Bauern beider Dörfer mufsten ihm Gehorsam angeloben.

Wenn ein neuangehender Bauer ein Hofgut erkaufte oder das väterliche Gut übernahm, mufste er von dem Baurenkönige

investirt werden. Nach Vorschrift der oben angeführten, in den Lang'schen Materialien abgedruckten Urkunde, waren bei dieser Investitur folgende Zeremonien zu beobachten. Der Baurenkönig mufste mit seinem Panier auf einem wohlgeschmückten Rofs zu jedem Bauern reiten und ihn auf den dazu bestimmten Tag vorladen. Waren sie nun versammelt; so stellte er ihnen den neuen Bauern vor, liefs sich von ihm das Handgelübde ablegen und las der Versammlung die Gemeindeordnung vor. War dieses geschehen, so setzte man sich zur Mahlzeit, welche der Neuinvestirte auf seine Kosten geben mufste. Diese verstehet sich jedoch ohne Trunk, der nach der Verordnung, zu gleichen Theilen bezahlt werden mufste. Diese Verordnung war den damaligen Sitten angemessen, denn es wurde mehr getrunken als in unsern Tagen, und würde den Neuinvestirten zu viel gekostet haben, hätte auch der Trunk frei gegeben werden müssen.

Als Speisen waren vorgeschrieben: eine Suppe, Fleisch, mit einer Henne und Hasenöhrlein, sammt Brod. Unter Hasenöhrlein verstand man den Ackersalat, welcher gewöhnlich Schafmäulchen genannt wird. Wenn man sich bei dieser Mahlzeit an den Buchstaben der Vorschrift gehalten und für die Bauerschaft von 2 Dörfern nur eine Henne aufgetragen hat, werden die Portionen klein ausgefallen seyn.

Diese Feierlichkeit mufste allezeit am Montage nach der Herren-Fastnacht vorgenommen werden. Dieses war der Montag nach Estomihi.

Welcher Bauer dabei nicht erschien und sich nicht hinlänglich entschuldigen konnte, der mufste einen Gulden zur Strafe und seinen Antheil an dem Trunk bezahlen. Unter Bauern verstand man aber nicht alle Einwohner des Dorfs, sondern nur solche, welche geschlossene Bauerhöfe zu Dorf und zu Feld besafsen.

Jeder dieser Bauern war verbunden dem Neuaufgenommenen, im Fall der Noth, einen halben Tag mit seinem ganzen Gespann zu ackern oder zu fahren.

Sonderbar ist es, dafs in dem ganzen Fürstenthum und dessen angränzenden Ländern kein anderes Dorf einen Baurenkönig hatte; und wie Appetshofen dazu kam, war nicht mehr zu erforschen. Lang, dem das Archiv offen stand, gab darüber keine Auskunft und theilte überhaupt nur die kurze Urkunde ohne weitere Nachricht mit. Diese Urkunde enthält nichts als die Vorschrift der Investitur und die weitern Notizen sind uns von einem Freunde mitgetheilt worden, dem sie aus seiner vormaligen Amtsführung bekannt waren.

ETWAS
VON DER BAUART ALTER VÖLKER.
(Eingesandt).

In alten Geschichten ist uns manches deswegen unverständlich, weil wir die Bauart der Zeiten und Völker nicht kennen, und das, was auf ihre Häuser Bezug hat, mit der Idee unserer jetzigen Häuser, welche uns vorschwebt, nicht in Einklang zu bringen wissen. Es ist natürlich, dafs die Wohnhäuser verschiedener Länder, Völker und Zeiten auch verschieden seyn mufsten, weil Klima, Landesart, gröfserer oder minderer Wohlstand, Kultur der Völker und selbst die Verschiedenheit der in jedem Lande vorhandenen Baumaterialien auf die Beschaffenheit und Einrichtung der Wohnhäuser Einflufs hatten. Selbst unsere alten Vorfahren, kannten die Baukunst, wie sie jetzt geübt wird, nicht; sie hatten keine Städte und wohnten nicht einmal in Dörfern beisammen, sondern ein jeder bauete sich da an, wo ihm ein Hain, eine Quelle, ein Feld wohl gefiel. Man nahm zu den Häusern weder Bruchsteine noch Ziegel, sondern rohes Bauholz ohne es zu beschlagen, fügte Stamm auf Stamm, verband sie mit hölzernen Nägeln und bedekte die vier Wände mit Stroh oder Schilf. Einige Wände bestrich man mit einer Erde die so hell und glänzend war, als ob man die Wand bemalt hätte. Von Abtheilung der Häuser wufste man nichts, sondern Mann, Weib, Kinder, Gesinde und Vieh war alles in einem Gemach beisammen. Hiervon kann man noch einige Spur in Westphalen finden. In die Erde wurden Höhlen gegraben, mit Mist wohl bedeckt und sowohl zur Vorrathskammer als zum Schutz gegen die Winterkälte benutzt. Erst durch die Bekanntschaft mit den Römern lernten sie bessere Häuser zu erbauen.

Die Häuser der Israeliten in Palästina waren anfänglich sehr einfach und ohne alle Kunst, bis Salomon durch seinen Tempelbau die Baukunst bei ihnen gründete. Er gestand selbst, dafs in seinem Volk niemand gewesen seye, der die Kunst Holz zu hauen so gut verstanden habe wie die Sidonier. Palästina hatte grofsen Mangel an Holz und dagegen Ueberflufs an Steinen, und daher wurden die Häuser meistens von Steinen gebauet und das Holz nur zur innern Verzierung genommen. Zwar wurden auch Häuser von gebrannten und auch nur an der Sonne getrockneten Backsteinen erbauet; letztere aber fielen in den tiefen und nassen Gegenden bald ein, und man ward genöthigt, statt ihrer Bruchsteine zu nehmen. Zu den Prachtgebäuden wurde

auch Marmor verwendet. Die Steine verband man entweder mit Mörtel aus Kalk, Asche und Stroh, oder mit Erdpech, welches sich von dem Berge Sinai an bis zum todten Meere häufig findet. Säulen und Pfeiler wurden häufig angebracht, besonders an den untern Stockwerken der Häuser. Die Vornehmen u. Reichen hatten in der Mitte einen viereckigten unbedekten Hof, der ihnen zugleich zum Gastzimmer für grofse Gesellschaften diente und an dessen vier Seiten waren Hallen, und auf diesen Gallerien mit Gittern gegen den Hof zu. An diese Hallen und Gallerien stiefsen die Zimmer an. Der Boden war entweder ein Estrich von Gyps oder mit platten Steinen belegt. Die Thüren der Zimmer gingen in die Hallen und Gallerien, so wie auch alle Fenster, denn von aussen sah man an den Mauern keine Oeffnung. Das Dach war flach und eben, aber mit einer Brustlehne eingefafst, und man speiste, betete und schlief darauf, weswegen man auch Lauben darauf errichtete. Bisweilen hielt man von diesen Dächern Reden an das Volk. Vor manchen Häusern war noch ein besonderer Vorhof, statt dessen aber war in andern Häusern ein an der Strafse offener Vorplaz, in welchem, so wie in dem Vorhof, Fremde verweilen mufsten, bis sie in den innern Hof eingelassen wurden. Bisweilen bauete man auch Oberhäuser, welche ihr eigenes Dach aber nur ein oder zwei Kammern hatten, und zur Herberge für Fremde verwendet, aber auch dazu gebraucht wurden, um sich dem Geräusche der Welt zu entziehen und ein stilles Vergnügen zu geniefsen. Einige glauben, die Treppen oder Stiegen wären ausser dem Hause angelegt worden, es fehlt aber dieser Meinung am hinlänglichen Beweis und sie wird von andern widersprochen. Oefen und Kamine hatten sie nicht, sondern bedienten sich zur Erwärmung der Kohlpfannen. Man konnte leicht auf den Dächern von einem Hause in das andere kommen. Die Israeliten hatten auch Sommerhäuser im freien Felde, welche so eingerichtet waren, dafs man in selbigen kühle Luft hatte. Von Salomons Zeit an herrschte in dem Innern der Häuser viel Luxus, aber von aussen hatten sie keine Verzierungen.

Die Griechen waren die ersten, welche einen guten Geschmack in die Baukunst brachten, und ihre öffentlichen Gebäude waren Muster von Pracht und Schönheit, welche von den Römern nachgeahmt wurden und noch jetzt bewundert werden; aber demungeachtet blieben ihre Privatwohnungen sehr mittelmäfsig, ja zum Theil schlecht. Ihre berühmtesten Männer lebten in sehr mittelmäfsigen Häusern, welche sich von gewöhnlichen Bürgerhäusern durch nichts auszeichneten. Selbst Athen, welches mit den herrlichsten Tempeln, Theatern und Gymnasien prangte, war im übrigen schlecht gebauet, wie Aristoteles sagt, denn die Grofsen und Reichen wollten nicht den Neid des Volks durch prächtige

Palläste reizen; um so mehr aber verwandten sie auf die innere Verzierung und auf schöne und kostbare Geräthe.

Die Zimmer der Männer waren von den Zimmern der Weiber abgesondert, und letztere in dem entlegensten Theile des Hauses. Gewöhnlich hatten gröfsere Häuser einen Vorhof und einen innern Hof, welche bisweilen mit Hallen zum Spazierengehen versehen war. An dem Vorhof wohnte der Thürhüter.

Die Römer wohnten unter Romulus und Numa in blosen Hütten, unter Tullius Hostilius aber erbaueten sie schon etwas bessere Häuser und durch die Entführung der Einwohner von Alba longa, welche in ordentlichen Häusern zu wohnen gewohnt waren, bekamen sie mit selbigen auch Männer, welche solche zu erbauen verstanden. Unter Tarquinius Superbus lernten sie recht gute Gebäude aufzuführen, und als die Stadt durch die Senonische Gallier ganz verbrannt wurde, legte man neue Häuser an, welche viel besser waren als die vorigen, doch waren auch diese noch mit hölzernen Schindeln gedeckt; die Wohlhabendern baueten von ungebrannten Ziegeln und die Armen von Holz, die neuen Häuser hatten daher keine lange Dauer, und Feuersbrünste richteten grofse Zerstörungen an. Hierdurch aufmerksam gemacht, dachte man nun an die Erbauung dauerhafterer und feuerfesterer Gebäude, und als Rom die Herrschaft der Welt an sich rifs und alle Reichthümer in die Hauptstadt brachte, wurden, besonders unter August, Prachtgebäude, nicht nur zum öffentlichen Dienst, sondern auch zur Wohnung der Reichen aufgeführt, wozu August selbst sie ermunterte, weil er die Verschönerung der Stadt sich zur Angelegenheit machte. Er hatte den berühmten Baumeister Vitrur, dessen Schriften noch für klassisch gelten. Indessen blieben doch, besonders hinter den Pallästen und in den abgelegenen Theilen, noch viele geringe Häuser stehen, weil Rom, bei seinem grofsen Reichthum, auch sehr viele arme Einwohner hatte.

Die Palläste waren von aussen und innen mit geschliffenem Marmor bekleidet, Fenster und Thüren mit dem durchsichtigen Marmor aus Kappadozien verziert, auch die Wände der Zimmer damit überzogen, so dafs sie Spiegelwänden ähnlich waren; die Thürschwellen wurden von afrikanischem Marmor verfertigt und die Fufsböden waren von Glas, und nachher von eingelegter Arbeit aus Achat, Onix und Porphir. Noch kostbarer waren die Fufsböden von Mosaik, welche die schönste Malereien darstellten. Die Decken der Zimmer waren meistens gewölbt und mit Marmorplatten eingelegt, sehr reiche Leute liefsen sie auch wohl mit Goldblech überziehen und dieses wie Spiegel poliren. Vorzüglich verwandte man viel auf die Speisezimmer und richtete sie so künstlich ein, dafs sich Wände und Decke während dem

Essen mehrmal veränderten. Die Thüren waren mit indianischen Schildplatten und Smaragd eingelegt, und die Dächer von Ziegeln mit eingebrannten Figuren.

Vor einem solchen Gebäude war allezeit ein Vorplatz unter freiem Himmel, zwischen der Strafse und der Hausthüre, auf welchem sich die versammlten welche den Herrn des Hauses sprechen wollten, bis sie eingeführt wurden. Von diesem Vorplatze kam man durch die Hausthüre in einen grofsen Saal, in welchem die Bilder der Ahnen aufgehängt waren, und in welchem der Hausherr Audienz gab. Neben diesem Saal war ein Zimmer, in welchem Rechnungen und andere Schriften aufbewahrt wurden, und durch die Hinterthüre des Saals kam man in den innern Hof, in welchem sich das eigentliche in zwei Flügel abgetheilte Wohnhaus befand, vor welchem ein auf Marmorsäulen ruhender bedeckter Gang war, der in alle Zimmer führte, und in dem Hof war gewöhnlich ein Springbrunnen. Grofse Palläste hatten mehrere Speisesäle und durch denjenigen, dessen man sich in der Sommerhitze bediente, ging ein Kanal von Marmor in welchem frisches Wasser flofs, um die Luft abzukühlen, auch setzte man Fische in diesen Kanal. Um dieses Hauptgebäude herum lagen verschiedene kleinere Bäder, eine Halle, eine Rennbahn für Pferde, ein Garten u. d. g. Auch erbaueten reiche Römer hinter ihren grofsen mehrere kleine Häuser, die sie an geringe Leute vermietheten. Diese Häuser wurden so hoch gebauet als es die Gesetze erlaubten, um recht viele Wohnungen darin anbringen zu können. Mit dem Vermiethen dieser Wohnungen wurde ein grofser Wucher getrieben, denn reiche Leute, welche eine ganze Reihe solcher Häuser besafsen, gaben sich nicht immer damit ab, die Wohnungen einzeln selbst zu vermiethen, sondern sie vermietheten alle zusammen an den Meistbietenden, der sodann Miethsleute auf seine Rechnung aufnahm. Die Konkurrenz war grofs und trieb die Miethzinse oft hoch hinauf. Sylla bezahlte für das untere Quartier eines solchen Hauses 69 Reichsthaler 10 Groschen sächsisch. Clodius besafs ein Haus, welches ihn 160,000 Reichsthaler oder 240,000 Gulden Wiener Währung kostete. Es gab aber Häuser von noch höherem Werthe.

LITERARISCHE NOTIZ.

Der verdienstvolle und rühmlichst bekannte Herr Major und Stadtrath Dr. Schenkl in Amberg hat sich um die ältere vaterländische Geschichte ein neues und grofses Verdienst er-

worben und zwar durch die Herausgabe einer so eben erschienenen sehr interessanten Schrift: « über die Gränzen des baierischen Nordgau's, die ersten Bewohner von der Oberpfalz und Amberg, nebst der Regenten Reihe von 1034 bis 1827. » Diese Schrift liefert eine Abbildung von Amberg, vom Jahre 996 und enthält Nro. IL und V. ganz neue Urkunden, welche anfserdem vergraben geblieben wären.

Sr. Maj. der König von Baiern, dieser grofse Beförderer der Wissenschaften, haben das neue Werk des Herrn Majors und Stadtraths Dr. Schenkl wohlgefällig aufgenommen.

BEITRÄGE
zur
BIOGRAPHIE
des
Herrn Johann Georg Heine,

Doktors der Chirurgie, Demonstrators der Orthopädie und Assessors der medizinischen Fakultät der Königl. Baierischen Julius Maximilians Universität zu Würzburg, mit der Königl. Baierischen goldenen Ehrenmedaille des Civil-Verdienst-Ordens, mit dem Königl. Preufsischen allgemeinen Ehrenzeichen, und mit der Grofsherzogl. Weimarischen grofsen goldenen Verdienst-Medaille am Bande des Grofsherzogl. Falkenordens dekorirt, Ehrenmitglieds der Königl. Preufs. Westphälischen Gesellschaft für vaterländische Kultur, ersten Ehrenmitglieds der Grofsherzogl. Weimarischen Societät für Mineralogie zu Jena, der Frankfurter Gesellschaft für Verbesserungen der nützlichen Künste und Gewerbe, der Königl. Baierischen polytechnischen Gesellschaft zu Würzburg ordentlichen Mitglieds, Gründers und Vorstands des orthopädischen Karolinen-Instituts daselbst.

Sr. Maj. der König von Preufsen haben dem Vorstand des berühmten orthopädischen Karolinen-Instituts, Herrn Dr. Heine in Würzburg für eingeschickte Modelle zu Krankenstühlen, nach seiner Erfindung, einen kostbaren Brillantring zustellen lassen.

Auch hat Herr Dr. Heine durch das nachfolgende Schreiben des Königl. Preufsischen Medizinal-Kollegiums in Koblenz eine ehrenvolle Anerkennung seiner Verdienste erhalten: « Die gefällige Zusendung dreier von Euer Wohlgeborn herausgegebenen

interessanten Schriften ist uns sehr angenehm gewesen, und wir sagen Ihnen dafür den verbindlichsten Dank. Könnte unsre Ueberzeugung der von Euer Wohlgeboren erworbenen Verdienste um den mechanischen Theil der Chirurgie noch gesteigert werden, so wäre der Inhalt dieser Schriften vollkommen dazu geeignet, indem wir dadurch von den vielfachen Hindernissen in Kenntnifs gesetzt worden sind, welche Sie bei Ihrer Vervollkommnung zu bekämpfen gehabt haben. Es konnte nicht fehlen, dafs ein so wichtiger Theil der Chirurgie wie das orthopädische Kunstverfahren, nachdem es Ihrem Genie vorbehalten war, es zuerst nach Grundsätzen in's Leben einzuführen, Nachahmer und Neider erweckte; doch das Gute macht sich überall Bahn, wie es Ihr eigenes Künstlerleben Ihnen am besten bezeugen kann, während das Schlechte untergeht. Genehmen Sie unsern aufrichtigen Wunsch, dafs die Anerkennung Ihrer Verdienste immer allgemeiner werden, und dafs Ihnen noch lange die Früchte Ihrer Leistungen zu gute kommen mögen Koblenz, den 22. Juni 1827. Königliches Rheinisches Medizinal-Kollegium. Megeler, Ulrich, Heymann.»

Seine bisher erschienenen Schriften sind folgende: Systematisches Verzeichnifs älterer und neuerer Bandagen und Maschinen, nebst sachgemäfsen Bemerkungen. In deutscher und französischer Sprache. Würzburg 1807. Beschreibung eines neuen künstlichen Fufses für den Ober- und Unterschenkel, nebst einer mathematisch-physiologischen Abhandlung über das Gehen und Stehen. Mit 2 Kupfertafeln. Würzburg, 1811. Neues Verzeichnifs chirurgischer Instrumente, Bandagen und Maschinen, welche um beigesetzte Preise verfertiget werden und zu haben sind bei J. G. Heine etc. Nebst einigen neuen Bemerkungen über die Trepankrone, den Tirefond, eine neue Extensionsmaschine, künstliche Glieder und Bruchbänder. Würzburg 1811. Beschreibung einer neu von ihm konstituirten Amputationssäge, mit grundsätzlichen Bemerkungen über ihre erforderlichen Eigenschaften. Würzburg 1817. Verzeichnifs seiner neu erfundenen Maschinen und Bandagen, zur Einrichtung und Heilung der Beinbrüche, der untern und obern Extremitäten, des Schlüsselbeins, und zur Einrichtung luxirter Gelenke, und gegen Krümmungen, Lähmungen oder Schwächen des Halses, Rückgrats und der Extremitäten. Würzburg 1817. Hausordnung des orthopädischen Karolinen-Instituts zu Würzburg, nebst einem literarischen Kunst, und historische Notizen betreffenden Anhang. Würzburg 1827. Verzeichnifs des systematischen Bestandes des Modellen-Kabinets im Karolinen-Institute zu Würzburg, oder systematische Darstellung aller orthopädischen Krankheitsformen an besonderen Kunstfiguren

mit den entsprechenden Heilungsapparaten, und ähnlichen, die Beinbrüche und Ausrenkungen darstellenden Figuren, mit ihren gehörigen Heilungsapparaten und einer historischen Sammlung der bereits behandelten orthopädischen Krankheitsformen in Gypsabdrücken, so wie der Modelle aller orthopädischen Maschinen, welche von Andern älterer und neuerer Zeiten erfunden worden, als spezieller oder technischer getrennter Theil des 1826 erschienenen ersten Theil des Werkes, vom Lehrsystem der Orthopädie, nebst Beschreibung der Werkzeuge zur Behandlung der Krankheiten genannter verschiedenartiger Organisations-Verletzungen am menschlichen Körper; eben so über die Erfordernisse dieser Werkzeuge aus den grundsätzlichen Indicationen hier zunächst bei denen der Beinbrüche und durch äufsere Gewalt bewirkte Gelenk-Verrenkungen der obern und untern Extremitäten und des Schlüsselbeins. Würzburg 1827.

Sein Bildnifs von Siegrist; und sein Leben von ihm selbst geschildert, mit dessen Bildnifs: J. G. Heine, nach seinen früheren Lebensverhältnissen und seiner Bildung in der chirurgischen Mechanik sowohl, als auch in den physischen und medizinischen Wissenschaften zum orthopädischen Heilkünstler. Vergl. Aus Urquellen geschöpfte vollständige Darstellung des neuesten Zustandes und Umfangs des hier nach allem Verdienst gewürdigten, in seiner Art in ganz Europa einzigen — für die leidende Menschheit überaus wichtigen und folgenreichen, auch sogar in staatswirthschaftlicher Rücksicht sehr bedeutenden orthopädischen Karolinen-Instituts zu Würzburg, nebst der Biographie des berühmten Gründers und verdienstvollen Vorstands dieser, dem deutschen Namen bei Mit- und Nachwelt zur hohen Ehre gereichenden Anstalt, nämlich des Herrn Johann Georg Heine etc. in Hofraths Harl neuen allgemeinen staats- und gewerbswissenschaftlichen Archiv II. Bd. 2 Heft. Frankfurt a. M. 1825.

Ueber

die dringende Nothwendigkeit der endlichen allgemeinen gesetzlichen Einführung der Schutzpocken-Impfung und über das Bedürfniss einer strengen und rücksichtslosen Handhabung der gesetzlichen Vorschriften über die Impfung, nebst der neuesten Legislation darüber.

Unter den Epidemien ist die Blattern-Pest eine der gefährlichsten und gemeinschädlichsten.

Den glaubwürdigsten Sterbelisten und Beobachtungen der Aerzte zufolge raffte sonst die Blattern-Pest in Deutschland im Durchschnitt jährlich siebenzig Tausend, und in ganz Europa viermal hundert tausend Menschen hinweg, welches in einem Zeitraum von hundert Jahren für Europa allein vierzig Millionen Menschen betrug.

Unter den merkwürdigsten Erfindungen des achtzehnten Jahrhunderts verdient daher unstreitig die Entdeckung des englischen Arztes Jenner *), durch Einimpfung der Kuhpocken den Menschen vor der furchtbaren Blattern-Epidemie zu bewahren, die allgemeinste Aufmerksamkeit.

In den Jahren 1825, 1826 und vorzüglich im Jahr 1827 hat die verheerende Seuche der natürlichen Pocken oder Blattern, die eben so ansteckend als tödtend sind und zwar für jedes Alter, sich neuerdings wieder in einigen Ländern Europens und selbst auch in mehreren Gegenden von Deutschland furchtbar ausgebreitet und viele Menschen weggerafft.

Die so äufserst gefährliche und gemeinschädliche Blattern-Pest heischt daher gebieterisch allgemeine, zweckmäfsige und strenge Vorkehrungen von Seite des Staates, so wie rücksichtslose und strenge Handhabung und Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften durch die Polizeibehörden.

Die gesetzliche Einführung der Kuhpocken-impfung im ganzen Umfange eines Staates ist höchst nothwendig und allgemein wichtig.

Jedes Kind mufs mit den Schutz- oder Kuhpocken geimpft werden. Die Eltern und Vormünder bleiben dafür der Polizei-Obrigkeit verantwortlich.

---

*) Das englische Parlament hat ihm eine Belohnung von 100,000 Pf. Sterling zuerkannt.

Ohne einen Impfschein von einem aufgestellten Impfarzt darf Niemand in Schulen, Zünften oder Diensten zugelassen werden.

Jede Wohnung, in welcher die natürlichen oder Menschenpocken sich zeigen, soll von Polizei wegen, so weit es nach der Lokalität nur irgend zulässig ist, gesperrt, und zur Warnung des Publikums, nicht nur im innern des Hauses, an oder gleich neben der Hausthür, sondern auch an der Stubenthür desjenigen Zimmers, in welchem sich der Kranke befindet, eine Tafel mit der Inschrift: Hier ist ein Pockenkranker, aufgehängt werden, um dadurch die Verbreitung des Uebels möglichst zu verhüten.

In dem neuen Entwurf des Polizei-Strafgesetzbuchs für das Königreich Baiern, vom Jahr 1822 findet man nachfolgende, allgemein nachahmungswürdige gesetzliche Bestimmungen in Ansehung der Menschenblattern und der Schutzpockenimpfung:

Art. 167. Arrest von einer bis zu sechs Wochen hat zu erstehen: wer Impfung mit Menschenblattern vornimmt oder vornehmen läfst; desgleichen wer in seinem Hause oder in seiner Wohnung ausgebrochene Menschenblattern nicht unverweilt der Obrigkeit anzeigt; oder wer die von derselben wider die Verbreitung getroffenen Anordnungen übertritt.

Häuser, in welchen die Menschenblattern ausgebrochen, und Orte, wo sie herrschend geworden sind, werden auf die Dauer der Gefahr gesperrt.

Art. 168. Aeltern, Pflegeältern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegbefohlenen, nach erreichtem dritten Lebensjahre, der eingeführten Schutzpockenimpfung nicht unterwerfen, sind, so oft die jährliche Impfzeit verstrichen ist, zu Geld von fünf bis zu fünzig Gulden zu straten.

Ist die Strafe dreimal fruchtlos verhängt worden, so wird die Impfung durch Amtszwang vollzogen; auch werden nach Umständen die Kinder auf Kosten der widerspenstigen Aeltern, Pflegeältern oder Vormünder, bis zum vollständigen Verlaufe der Impfung in fremde Pflege unter obrigkeitlicher Aufsicht gegeben.

Gegen denjenigen, welcher in dem vorausgesetzten Falle ein nicht geimpftes Kind, der amtlichen Verfügung durch zeitliche Entfernung absichtlich entrückt, tritt nebst der Geldstrafe Arrest bis zu einer Woche, und weiterem Ungehorsam die Bestimmung des Artikels 118 ein.

Art. 169. Vorsteher von Schulen, Unterrichts- oder Erziehungsanstalten, welche Kinder aufnehmen, ohne durch vorschriftsmäfsiges Zeugnifs versichert zu seyn, dafs dieselben die Menschenblattern überstanden oder den Vorschriften über die Schutzpockenimpfung Genüge geleistet haben; werden zu Geld von fünf bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft.

Neue

KARTOFFELBRANNTWEIN - FABRIKATION,

nach welcher vom Maisch aus, ohne Maschinerie, ein fuselfreies Produkt, in gröfserem Ertrag, ohne mehr Aufwand als bei der gewöhnlichen Methode gewonnen wird.

Von

J. F. Roget.

Hanau, 1826. In allen soliden Buchhandlungen für 1 fl. zu haben.

Der Herr Verfasser dieser kleinen, aber sehr gemeinnützigen Schrift theilt hier seine erprobten Ansichten über eine Methode der Kartoffelbranntwein-Fabrikation mit, wodurch nicht nur Ersparung des Brennmaterials, sondern auch gröfsere Quantität und bessere Qualität dieses Produkts bezweckt, und bei genauer Befolgung der hier gegebenen Vorschriften auch erreicht wird. Dank dem Manne, der seine Zeit und Kraft und sein Vermögen allgemein nützlichen Erforschungen und Versuchen widmet, wodurch Herr Roget rühmlichst bekannt ist.

Der Hr. Verfasser der obigen Schrift äufsert sich auf folgende Weise:

Der Entzweck, welcher mich bestimmt, meine neue, verbesserte und sehr vortheilhafte Kartoffelbranntwein-Fabrikation durch den Druck herauszugeben, ist lediglich meine Ueberzeugung, etwas Nützliches für dieses wirthschaftliche Gewerbe zu dem allgemeinen Besten beizutragen.

Meine auf die Landwirthschaft verwendeten vieljährigen Arbeiten und Aufmerksamkeit hat mir als praktischer Oekonom, der alles auf das genaueste geprüft, über mehrere wirthschaftliche Gegenstände Erfahrungen gegeben, besonders über die Verbesserung der Fabrikation des Kartoffelbranntweins, wobei ich mich vorzüglichst bemühte, da in diesem Zweige nichts Gründliches bisher zur Verbesserung geschehen. Da wirklich noch immer nach der alten Art die Branntwein-Fabrikation einen Branntwein liefert, der den Kartoffelfuselgeschmack hat.

Diesen wichtigen Gegenstand zu verbessern, war mein Zweck nach vieljährigen Untersuchungen, und ein einfaches als auch möglichst knustloses Verfahren auszumitteln, nach welchem ein jeder Produzent, reich wie arm, gleich vortheilhaft es betreiben könne, um die Sache gemeinnützig und ohne grofsen Kostenaufwand zu machen. Die obwaltenden Hindernisse waren keineswegs so leicht zu heben; allein durch anhaltende Aufopferung an Zeit,

Kosten und durch Versuche gelang es mir endlich, meinen Entzweck vollkommen zu erreichen, welchen ich durch siebenjährige praktische Ausübung mehr bewährt, vereinfacht und verbessert habe, so dafs durch diese zweckmäfsige Kombinatioo meines neuen Verfahrens ein jeder Branntweinbrenner nach Vorschrift im Stande ist, vom Maisch aus, ohne Mifslingen, einen völlig fuselfreien, angenehm schmeckenden Kartoffelbranntwein in gröfserer Quantität als zuvor, ohne mehr Aufwand an Kosten und Mühe zu erzeugen. — Durch dieses so einfache als kunstlose Verfahreo stehen noch mehrere Vortheile dabei zu gewinnen.

Zur öffentlichen Mittheilung dieser wahren und untrüglichen Thatsachen bestimmt mich kein anderer Zweck, als der, den so weit zurückstehenden Gewerbszweig möglichst empor zu heben.

Daher fordere ich sämmtliche Branntwein-Produzenten auf, durch eigene Versuche von der Richtigkeit meiner sehr einfachen Verfahrungsart sich zu überzeugen, da es dabei keiner neuen Vorrichtung bedarf, sondern jede bestehende Brenneinrichtung dazu genügt.

Nach gehörig und genau erprobten Versuchen bin ich überzeugt, dafs jeder Sachverständige sich von dem überwiegenden Vortheile meines Verfahrens auf das Vollkommenste überzeugen, und leicht einsehen werde, welchen entscheidensten Vorzug dieses Verfahren gegen die alte Methode verdient, rücksichtlich ihrer Einfachheit und bedeutenden Vortheile, die sie hauptsächlich zur allgemeinen Aufnahme besonders eignet.

Aus diesen vorliegenden Gründen ist wohl zu erwarten, dafs sämmtliche Produzenten das alte nachtheilige Verfahren aus eigener Ueberzeugung gern verlassen, und sich des viel nützlicheren dagegen bedienen werden, wodurch besseres und der Menschheit gesundes Produkt, mit mehreren Vortheilen verbunden, erzielt wird.

Diese Umwandlung ist von höchster Wichtigkeit, und eine wahre Wohlthat für die Menschheit, wenn man dabei in Betrachtung nimmt, welche verderbliche laborirende Mifsbräuche, den Fuselgeschmack dem Kartoffelbranntweine zu benehmen, angewendet werden, die der Gesundheit von Millionen Konsumenten äufserst gefahrlich sind, denen der Branntweingenufs, wie das tägliche Brod, zu einem unentbehrlichen Bedürfnifs geworden. Dieses bedarf wohl berücksichtiget, und verdient von der Aufmerksamkeit einer weisen Landesregierung beachtet zu werden.

Es ist wohl bekannt, dafs in neuerer Zeit mehrere neue Verfahrungsarten öffentlich angekündigt und angepriesen sind, nach welchen auch vom Maisch aus ein Fuselfreier guter Brannt-

wein mit Vortheil erzeugt werden kann. Allein die damit verbundenen Kosten an Honorar für die Belehrung und erforderliche kostspielige Maschinerie, um zu dem Zweck zu gelangen, machen die Ausführung dieser Sache zu schwierig, so dafs sich nur sehr vermögende Branntweinbrenner dessen wohl bedienen können. Allein für den armen Landmann, der am nöthigsten der Hülfe bedarf, ist dadurch gar nicht geholfen, welcher in den gegenwärtigen armen Zeiten und bei der Werthlosigkeit aller Landesprodukte nicht bestehen kann, und sich schuldlos verarmen und verderben sehen mufs. Diesen, halte ich für Pflicht, nach Kräften möchlichst zu unterstützen. Das ist der wahre Zweck meiner öffentlichen Bekanntmachung; denn welcher moralisch denkende Mensch würde eine solche allgemein nützliche Entdeckung verheimlichen, oder mit der Bekanntmachung zurückhalten, und durch den sauern Schweifs des Landmanns sich bereichern wollen? Ferne sei dieser Gedanke von mir! Es wird mich sehr freuen, wenn ich dadurch zu dem allgemeinen landwirthschaftlichen Betrieb zur Verbesserung und dem Wohl von Millionen Konsumenten beigetragen habe.

Wir wollen hier auch noch das anführen, was der Hr. Verfasser beim Schlusse seiner Schrift erwähnt. Er sagt nämlich:

« Seit 8 Jahren besitze ich einen kostspieligen Apparat, nach welchem man aus der gegohrnen weinigten Flüssigkeit bei der ersten Destillation einen Branntwein von 18 bis 19 Grad nach Guardier erhalten kann. Dieser mehr scheinende als wirkliche Vortheil konnte mich keineswegs vollkommen befriedigen, weil die Destillation dabei zu sehr verlängert wird. Man nehme an, dafs nur ¼ Theil der gehobenen (entwickelten) Dämpfe in die Vorlage übergehen, und ¾ Theil davon als noch starker Branntwein in die Blase wieder zurücklaufen, und so mehrmalen von neuem destillirt werden müssen; diesemnach der Gang dieser Destillation genau berechnet, so ergibt sich daraus, dafs sie keinen wesentlichen Vortheil gewährt. »

« Diese Erfahrungen bewogen mich, diese Art Destillation als unnütz zu verlassen, und auf eine Art Destillation meiner Tendenz besser entsprechend ohne alle Maschinerie doch die vortheilhafteste Wirkungen möglichst auszumitteln, Bedacht zu seyn, welches mir auch durch glückliche Kombination vollständig gelungen, nicht nur aufzufinden, sondern dafs diese Entwickelung um so viel nützlicher ist, weil dabei der Produzent keinen Heller Auslagen und Veränderung an der bestehenden Einrichtung bedarf, um ein starkes und sehr reines Produkt mit einer Blase bei der ersten Destillation zu gewinnen, und zwar in noch

kürzerer Zeit, als es bei der rohen Branntweindestillation von Statten geht, mithin dadurch an Zeit und Brennmaterial um so mehr erspart wird. Diese sehr wichtige, einfache und äufserst nützliche Entdeckung für alle Branntweinproduzenten, bin ich gesonnen, gegen den gewifs geringen Subscriptionspreis von 1 fl. 30 kr., in sofern sich die Anzahl der Subscribenten vorfindet; dafs die deshalb gehabten Kosten einigermafsen gedeckt werden, im Druck herauszugeben.»

SONNENBAU
in
B A I E R N.

Die Blätter für literarische Unterhaltung Nr. 101. vom 1. Mai d. J. enthalten die interessante, der weitern Verbreitung würdige Nachricht: «Baurath Dr. Vorherr zu München, durch seine Bemühungen des von ihm sogenannten Sonnenbaues allenthalben auf eine sehr ehrenvolle Weise bekannt, erwirbt sich bei Kunstverständigen durch sein Monatsblatt für Landesverschönerung, und bei den Zöglingen der Bauwerksschule durch seine guten Lehren und Lebensregeln, wovon von Zeit zu Zeit ein Blatt erscheint, grofse Verdienste. Sonderbar ist es allerdings, dafs die Lehre des sogenannten Sonnenbaues, wie in dem neusten Monatsblatt (N. 3. d. J.) unwiderleglich nachgewiesen wird, schon von Sokrates erkannt und von den Baumeistern der folgenden Jahrhunderte doch so wenig beachtet wurde.»

Literarischer Anzeiger.

Nachrichten
über
die früheren Einwohner
von
NORDAMERIKA
und ihre
Denkmäler;
gesammelt von
Friedrich Wilhelm Assail,
Berghauptmann des Staates Pensylvanien.

Herausgegeben
mit einem Vorberichte
von
Franz Joseph Mone,
ord. Prof. der Geschichte und Statistik zu Heidelberg.

Mit einem Atlas von 12 Steintafeln.

2 Rthlr. 16 gr. oder 4 fl. 30 kr.

Der Welttheil, auf welchen die Blicke der ganzen Menschheit gerichtet sind, in welchem sich der Wendepunkt der Weltgeschichte vorzubereiten scheint, wird mit Recht mehr und mehr der Gegenstand der fleifsigsten Forschungen, und jedes Jahr bringt uns die wichtigsten Resultate für die Gegenwart und für die Zukunft. Wie überraschend und wie interessant ist es aber in diesem Theil der Erde, den wir uns gewöhnlich nur als neu entdecktes Land vorstellen, in welchem die Cultur sich erst allmählig entwickelt, nun auch schon aus dem grauen Alterthum herüber die merkwürdigsten Ueberreste von einem Zustande kennen zu lernen, der auf eine völlige organisirte Bevölkerung unbezweifelbar hindeutet; und der Verfasser verdient um so mehr die Bewunderung der Zeitgenossen, da er mit den sparsamsten Hülfsmitteln den kühnen Gedanken

gefaſst und so befriedigend ausgeführt hat, jene Alterthümer oft unter den gröſsten Beschwerden und Hindernissen aufzuspüren, und an Ort und Stelle bis zur Vermessung genau auszuforschen. Das Werk nimmt also unstreitig eine höchst wichtige Stelle in unserer Literatur ein, da die wenigen fremden Vorarbeiten darin genau berücksichtigt sind, und wird durch seine Darstellungsweise das Interesse aller Leser um so unfehlbarer gewinnen und befriedigen.

Systematische Entwickelung

der

allgemeinen reinen

Grössenlehre

zum Gebrauch der höhern Schulen und höhern Klassen der Mittelschulen

so wie zum Selbstunterricht

von

Dom. Philipp. Molitor,

Doctor der Philosophie, Privatlehrer der Mathematik und Grofsherzogl. Bad. Kreisassessor.

Erster Theil.

Enthält die unbedingte Erzeugung des Bestimmten aus dem Bestimmten und aus dem Unbestimmten.

---

gr. 8. 2 fl. 6 kr. rhein. 1 Thlr. 8 ggr. sächs.

Je allgemeiner es erkannt wird, wie unerläfslich die Kenntnifs der Mathematik für Wissenschaft und Leben ist, um so dringender wird das Bedürfnifs zweckmäfsiger Lehr- und Hülfsbücher, und wir glauben von dem vorliegenden diese Eigenschaft in vorzüglichem Grade beimessen zu dürfen, da der Scharfsinn und die Originalität der Ansichten des Herrn Verfassers in seiner Umgebung und bei einer sehr bedeutenden Lehranstalt schon die ungetheilteste Anerkennung geniefsen. Wir säumen daher nicht, beim Beginn eines neuen Studien- und Schuljahres, Vorsteher von Lehranstalten und Lehren, so wie jeden, der die Mathematik auch als Privatstudium übt, auf seine wichtige Erscheinung aufmerksam zu machen, in der Ueberzeugung, dafs der dankbarste Erfolg seine Anwendung belohnen wird.

H. C. W. Breithaupt,

Hand- und Lehrbuch

der

Feldmesskunst

für

Trigonometer, Geometer, Forstmänner und Landwirthe.

Mit verschiedenen

noch nicht bekannten und durch Beispiele erläuterten geometrischen und trigonometrischen Vermessungs- und Theilungsmethoden.

Nebst 10 Tabellen und 15 Figurentafeln.

2 Theile. 4. 5 fl. 24 kr. rhein. 3 Thlr. 8 ggr. sächs.

Die Feldmefskunst ist schon in den ältesten Zeiten geübt und als ein Beförderungsmittel der menschlichen Wohlfahrt, und wie der Mathematik überhaupt, als der richtigste Weg zur Schärfung und Berichtigung menschlicher Einsichten und Kenntnisse angewendet worden. Nicht leicht hat es aber einen Zeitpunkt gegeben, wo ihr Bedürfnifs so allgemein erkannt, wo ihre Kenntnifs so vielseitig gesucht worden ist, als im gegenwärtigen; weil es zu den Segnungen des Friedens gehört, dafs die Regierungen sowohl als Private an Feld und Wald das wieder zu ordnen streben, was die Störungen vieljähriger Kriege oft spurlos zerstreut haben, wo es besonders die Angelegenheit der erstern ist, durch genaue Feststellung der einzelnen Marken den richtigsten Masstab für billige Besteuerung, durch regelrechte Ein- und Abtheilung der Forste die Wiederherstellung in so manchen Gegenden so furchtbar gesunkenen Forstkultur auszumitteln.

Es ist also beinahe die Aufgabe eines jeden, der auf die Eigenschaft eines nützlichen Mitgliedes des Staats und der menschlichen Gesellschaft Anspruch machen will, sich mit dieser Kunst möglichst vertraut zu machen, und wir können ohne Uebertreibung, ohne Zurücksetzung anderer mit dem entschiedensten Vertrauen versichern, dafs er dazu auf keinem sicherern und leichtern Wege gelangen kann, als durch das vorliegende Handbuch.

Der Herr Verfasser hat sie seit einer langen Reihe von Jahren nicht nur in der Anwendung, sondern auch durch Lehre geübt, eine Menge Zöglinge haben sich bei ihm nach derselben gebildet, und um die Herausgabe seines Buches in ihn gedrungen. Wir bedürfen also dieser Anzeige nicht, um ihm erst eine gute Aufnahme zu bereiten; sondern wir bieten sie dem Publikum nur, um die

Pflicht gegen dasselbe zu erfüllen, dafs jeder davon zur rechten Zeit in Kenntnifs komme.

Bei dieser Voraussetzung halten wir ferner kaum nöthig, über den Inhalt des Buches ins Einzelne zu gehen; doch wollen wir auch hiervon noch das Wesentliche anführen.

Durch eine auf solche Weise noch nie beobachtete systematische Anordnung erfüllt dieses Handbuch den doppelten Zweck, beim Selbststudium mit der faſslichsten Ausführlichkeit im stufenweisen Fortschreiten die durchaus von der Erfahrung entnommenen Beispiele zu erläutern, und zu gleicher Zeit für Vorträge den angemessensten Leitfaden zu geben. Die Beispiele sind fast sämmtlich, und bis zu den einfachsten Werkzeugen durch schöne und präcise Zeichnungen versinnlicht, so dafs mit einigem Fleifs ihre richtige Auffassung auch dem weniger Vorbereiteten kaum fehlschlagen kann. Aufser vielen neuern Gegenständen, womit es die Feldmefskunst bereichert, werden in diesem Buch u. a. die Konstruktions-, die Perpendikular-, die Oblongums- und Polygonsmethode aus wirklich geschehenen kleinen und grofsen Flächenvermessungen erklärt, die verschiedenen Vermessungsmethoden nach ihren einzelnen Vorzügen verglichen, und durch die Abbildungen, welche für diesen Zweck vollständig ausgearbeitete Pläne liefern, belegt, ferner eine ganz neue Methode angegeben, kleine und grofse Flächen mit und ohne Wege in gleiche und ungleiche Theile zu theilen, und krumme Gränzen in gerade auf dem Felde zu verwandeln.

Der

Rheinische Weinbau

in

theoretischer und praktischer Beziehung bearbeitet

von

Joh. Metzger,

Universitätsgärtner in Heidelberg, mehrerer gelehrten und ökonomischen Gesellschaften Mitgliede.

Mit 10 Steintafeln und einer grofsen Untersuchungs-Tabelle verschiedener Weinberge im Rheinthale.

gr. 8. 3 fl. 12 kr. rhein. 1 Thlr. 20 ggr. sächs.

ist nun erschienen, und wir säumen nicht, dem Interesse, wel-

ches der wichtige Gegenstand unter den Händen des fleifsigen und einsichtsvollen Herrn Verfassers schon bereits geweckt hat, durch diese Nachricht zu begegnen.

Anleitung,

das

Wort- und Satzschreiben

den

Kindern auf eine bildende Weise einzuüben.

In

DICTIRÜBUNGEN

als Grundlage der teutschen Sprachlehre für Lehrende und Lernende. 4te Auflage.

Von

M. Degaga.

8. 48 kr. rhein. 12 gr. sächs.

Diese neue Bereicherung für den Sprachunterricht von dem gründlichen und fleifsigen Herrn Verfasser ist zunächst für die Besitzer seiner Sprachlehre ein höchst nützliches Hülfs- und Uebungsbuch, und von einem grofsen Theil desselben schon geraume Zeit mit Begierde erwartet; aber keiner wird überhaupt desselben leicht entbehren; dem es um wirkliche Ausbildung in der Sprache für Leben und Buch zu thun ist; da wir nur dann die Früchte des Erlernten geniefsen können, wenn wir zu seiner Anwendung die rechten Mittel finden und erwählen. Wie wichtig es aber oft ist, durch richtige Zusammenstellung von Worten und Sätzen einen Gegenstand, einen Wunsch, eine Bitte mit dem gehörigen Erfolg darzustellen, hat wohl schon jeder empfunden, und daraus auch erkannt, dafs man nicht früh genug anfangen kann, sich mit dieser Kunst vertraut zu machen. Jeder wird also auch begierig seyn, sich von so bewährter Hand einen Leitfaden anzueignen, der ihm noch dabei so geringe Auslage verursacht.

Die Kunst,

das

menschliche Leben zu erhalten,

vor Krankheiten zu sichern und diese zu heilen.

Ein

unentbehrliches Hausbuch

für jede Familie

in der Stadt und auf dem Lande,

für

Prediger, Wundärzte und Apotheker; Hebammen, so wie überhaupt für Jeden, der eine ungestörte Gesundheit wünscht.

In einer

alphabetischen Darstellung

aller

Krankheiten und der einfachsten Mittel, dieselben zu heilen, so wie der Verhaltungsregeln, sich vor denselben zu bewahren,

nebst

einer allgemeinen Einleitung

über das

Verhalten in gesunden und kranken Tagen,

von

Dr. *Metz* in Dreyeichenhain.

8. geheftet 18 ggr. sächs. 1 fl. 12 kr. rhein.

Wenn es gewifs die strengste Aufforderung für jeden gewissenhaften Leidenden ist, sich der ärztlichen Hülfe nicht zu entziehen, so mufs doch auch für jeden erwünscht und sogar eine heilige Pflicht seyn, sich die Fähigkeit zu verschaffen, fremde und eigene Leiden zu erkennen, sich und andere dadurch vor denselben zu verwahren, und in dringenden Fällen die zweckmäfsigsten Mittel dagegen er-

greifen zu können. Besonders sollte jeder Hausvater in der Stadt und auf dem Lande es sich zum Anliegen machen, durch diese Kenntnifs so manchen unglücklichen Zufällen vorzubeugen, welche ohne dieselbe oft aufs traurigste das Leben stören und zerstören, während sie oft durch kleine Vorsicht, durch entschlossenen zweckmäfsigen Beistand leicht vermindert und beseitigt werden, oder wenigstens der manchmal entfernten ärztlichen Hülfe auf angemessene Weise vorgearbeitet werden kann. Das vorliegende Buch können wir in diesem Sinne mit vollster Ueberzeugung empfehlen, da es die Frucht mehrjähriger Erfahrung eines geschickten und geschätzten Arztes ist, welcher mit gewissenhafter Bemessung dessen, was nützen kann oder, was schaden möchte, aus wirklicher Menschenliebe seine Leser mit der Beschaffenheit der menschlichen Natur, mit der Ursache der Leiden, der Verwahrungs- und den einfachsten und erprobtesten Hülfsmitteln bekannt macht. Zur leichtern Anwendung sind nach der allgemeineren Einleitung die Krankheiten in alphabetischer Ordnung aufgestellt, und die Unterscheidungen, die einzelnen Mittel und die Hinweisungen noch besonders am Rande vorgedruckt, so dafs ihm auch in dieser Rücksicht ein wesentlicher Vorzug zugeeignet ist.

Der wohlfeile Preis wird unsern Wunsch, durch das Buch, recht vielseitig Nutzen und Erleichterung zu bieten, befördern, und wir sind bereit, dazu noch ferner mitzuwirken, indem wir bei einer Gesammtbestellung von 6 Exemplaren ein Exemplar gratis beifügen werden, so ferne der Betrag franco eingesandt ist.

Kern
der
Christenlehre,
nach den älteren und neueren,
im Grofsherzogthum Baden synodisch beglaubigten
Lehrformeln
der evangelisch-protestantischen Kirche.

Ein Beitrag zur Erzielung des Catechismus der Uebereinstimmung.

Diese Schrift enthält, in wohlüberlegter Auswahl, Anordnung

und Ausstattung eine zeitgemäfse Ueberarbeitung der beiden, zu Einem Ganzen verschmolzenen, im Grofsherzogthum Baden für symbolisch erklärten Catechismen der evang. protestantischen Kirche, des Luther'schen und des Heidelbergers, unter Voraussch.ckung einer ausführlichen Erklärung über die Grundsätze die bei di.ser Arbeit befolgt wurden und insgemein bei der Aufstellung eines neuen Catechismus für die unirte Kirche zu befolgen seyn möchten. Besonders zum Behuf des Confirmanden-Unterrichts möchte dies Werkchen manchen Geistlichen um so willkommener seyn, je weniger sie sich, mit andern, entschliefsen können ihre Materialien zum Auswendiglernen so zu wählen oder zu stellen, dafs ihre Lehrlinge, nach dem einmaligen Acte der öffentlichen Confirmandenprüfung, wenig oder nichts mehr daran hätten.

ENCYCLOPÄDIE

der

philosophischen Wissenschaften

im Grundrisse.

Von

Dr. G. W. Fr. Hegel.

Zweite Ausgabe.

gr. 8. 3 Thlr. sächsisch. 5 fl. 24 kr. rheinisch.

August Ofswald's
Universitäts-Buchhandlung in Heidelberg.

Bei J. E. Schaub in Düsseldorf und Elberfeld,

so wie in allen andern Buchhandlungen, sind zu haben:

Anfangsgründe der mathematischen Geographie

für die mittlern und obern Klassen der Gymnasien, so wie für Alle, welche ohne mathematische Vorkenntnisse sich einen deutlichen Begriff von dem Weltsysteme zu verschaffen wünschen; von J. P. Brewer, Professor der Mathematik und Physik in Düsseldorf. Mit 4 Steintafeln. 1827. 16 ggr. — 20 Sg. — 1 Fl. 12 Kr.

Lehrbuch der Geometrie und ebenen Trigonometrie,

nebst einer Sammlung geometrischer Aufgaben und minder bekannter Lehrsätze in systematischer Ordnung, als Anhang. Für höhere Lehranstalten und zum Selbstunterricht. Von Joh. Paul Brewer, Professor der Mathematik und Physik in Düsseldorf. 1822. Mit 22 Steintafeln. Preis 2 Thlr. 12 gr. oder 2 Thlr. 15 Sgr. oder 4 Fl. 30 Kr.

In der Vorrede dieses schätzbaren Buches bemerkt der Verfasser mit Recht, daß der große Reichthum der geometrischen Wissenschaft, mit der Armuth der meisten Lehrbücher verglichen, allerdings ein vollständigeres Lehrbuch zum Bedürfniß mache, und ein solches, über die ersten Anfangsgründe hinausgehendes, hat derselbe hier geliefert, sowohl für die Geometrie, als ebene Trigonometrie. Die schwierigern und tiefern Lehren der Geometrie sind in einem Anhange enthalten, der für höhere Klassen und fähigere Schüler gehört, indem die Anfangsgründe auch in mittlern Klassen brauchbar sind.

Der große Nutzen der Mathematik zur Erwerbung eines richtigen und bestimmten Ausdrucks, wovon der Grund ohne Zweifel in der Deutlichkeit, Richtigkeit und Ordnung der Vorstellungen selbst liegt, ist vom Verfasser bemerkt worden, und deßwegen hat derselbe sich bemüht, (welches sehr zu loben ist, weil es die Ueberzeugung der Allgemeingültigkeit befördert,) die Sätze so zu fassen, daß sie, auch ohne die auf die Figur bezogenen Buchstaben, als bestimmte Wahrheiten in Worten verstanden und ausgesprochen werden können.

Von der Ausführung können wir durchaus, im Ganzen, wie im Einzelnen, Deutlichkeit, Richtigkeit, Ordnung, Schärfe in Beweisen, und andere Tugenden einer guten Methode rühmen. Wir wünschen, daß dieses durch seinen Inhalt und seine Methode gleich befriedigende Buch in Vieler Hände kommen, und ein gründliches Studium der Geometrie befördern möge, indem dasselbe dem im Titel angegebenen Zwecke vollkommen entspricht. An Figuren ist hinlänglicher, ja reicher Vorrath; Druck und Papier gut.

Lehrbuch der Buchstaben-Rechenkunst, für höhere Lehranstalten und zum Selbstunterricht.

Von J. P. Brewer.

1r. Theil. 1825. 1 Thlr. 4 Gr. oder 1 Thlr. 5 Sgr. oder 2 fl. 2r. Theil. 1826. 1. Thlr. 16 Gr. oder 1 Thlr. 20 Sgr. oder 3 Fl.

Vortrefflich glaubt Rec. dieses Lehrbuch mit Recht nennen zu dürfen, da es nach Inhalt und Form nicht nur dem im Titel ausgesprochenen Zwecke völlig entspricht, sondern auch vor sehr vielen ähnlichen Schriften wesentliche Vorzüge hat. Herr B. zeigt sich überall als gründlichen selbstdenkenden Mathematiker, und als erfahrnen, gewandten Lehrer, zwei Eigenschaften, welche sich nicht immer bei mathematischen Schriftstellern vereinigen. Er verbindet mathematische Strenge mit elementarischer Deutlichkeit, und bleibt eben so weit von dem seichten, breiten Geschwätz mancher neuern, als von der trockenen fragmentarischen Kürze mancher ältern Lehrbücher entfernt.

Der erste Theil enthält von den ersten Anfangsgründen an bis zu der Auflösung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades Alles, was in den meisten Lehrbüchern innerhalb dieser Grenzen abgehandelt zu werden pflegt, die Lehre von den Primzahlen, die Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel, die Lehre von den Logarithmen, u. s. f.

Der zweite Theil enthält vorzüglich die Combinations-Lehre mit Anwendungen derselben, die Lehre von den Functionen, die von den höhern Gleichungen, insbesondere die von Lagrange für die Auflösung derselben erfundene Methode u. s. f., so daß Jeder durch das Lesen dieser Schrift zu dem Studium der Integral- und Differenzial-Rechnung gehörig vorbereitet seyn wird. Wir können also dieselbe Allen, welche sich entweder in den Anfangsgründen der Buchstaben-Rechenkunst gründlich unterrichten, oder ihre schon erworbene Kenntnisse noch vermehren wollen, mit Zuversicht empfehlen.

Das Papier ist vorzüglich und der schwierige Druck sehr korrekt.

Beschreibung eines neu eingerichteten, repetirenden

Compensations-Theodolits,

verbunden mit Bousſolen-, Nivellir- und Meßtiſch-Apparat;

nebſt kurzer Anweiſung über den Gebrauch und die Juſtirung deſſelben, mit hinzugefügten allgemeinen Bemerkungen über verſchieden ausgeführte Winkelmeſſungen; von Fr. W. Breithaupt. Mit 1 Kupfertafel. Gr. 4. 1827. geh. 18 Ggr. — 22½ Sgr. — 1 Fl. 20 Kr.

Der Redner des M. T. Cicero.

Eine Zuſchrift an M. Brutus. Aus dem Lateiniſchen überſetzt und mit einigen Anmerkungen verſehen von J. P. Brewer. 1824. 16 Ggr. oder 20 Sgr. oder 1 fl. 12 kr.

Zeitgemäß erachten wir die Ueberſetzung dieſes Meiſterwerks des unſterblichen Redners, der ſelbſt Muſter ſeiner eigenen Theorie in der Praxis war. Immer wird noch die Anleitung zur wahren Beredſamkeit und die Uebung darin zu ſehr auf unſern Schulen vernachläſſigt. Eine Aufgabe für den Abſchieds-Akt kann unmöglich Erſatz geben. Der ganze letzte Jahres-Curſus ſollte der Lehre und Anwendung nach Cicero's Leitfaden um ſo mehr gewidmet werden, als nicht nur die geiſtliche, ſondern in unſern Tagen auch die politiſche Beredſamkeit ein neuer Hebel geworden iſt, die Gemüther der Menſchen zum eigenen Heil und zur Unterſtützung des allgemeinen Wohls zu lenken. Aber auch hievon abgeſehen und mit Verzichtleiſtung auf die höhere Beredſamkeit, iſt die Kunſt des mündlichen Vortrags, ſowohl vorbereitet als, und noch mehr, aus dem Stegreife, in ſo vielen Verhältniſſen eine unentbehrliche, ja höchſt wichtige Geſchicklichkeit geworden, daß es nur Verwunderung erregen kann, wenn ſo viel wie gar nichts zu ihrer Erwerbung geſchieht. Wir empfehlen daher dieſe Ueberſetzung, die im Ganzen ſehr gut gerathen iſt, zum Studium.

Zu einer zarten und ſinnigen Weihnachts- und Neujahrsgabe eignen ſich vorzüglich die

Bilder der Liebe

Ein Geſchenk für ſchöne Seelen, von A. Gebauer. 2te vermehrte Auflage. Mit 1 Kupfer. Gebunden. Preis 8 Ggr. oder 10 Sgr. oder 36 Kr.

„Diese Bilder sind nichts Gemachtes, sondern freie Ausströmungen eines von Liebe bewegten Gemüths" — sagt der Verfasser, und der Rec. im Morgenblatt fügt hinzu: „Frömmigkeit und Liebe, diese von jener rein gewaschen, wie das Lied des Schwanes, jene von dieser erwärmt, belebt und beflügelt wie der Tagfalter vom Lenz: das ist der Character dieser Ausströmungen."

An alle Christen,

welche an das tausendjährige Reich Christi und die Zeitrechnung desselben, glauben oder nicht glauben.

Eine Abhandlung, veranlaßt durch die im Jahre 1824 erschienene Auslegung der Offenbarung Johannis, von Herrn Justizrath Rühle von Lilienstern zu Dillenburg.

Von Dr. J. W. Grimm.

Generalsuperintendenten und Geheimen-Consistorialrathe.

Nach dessen Tode herausgegeben von Dr. W. A. Diesterweg, ordentl. Professor der Mathematik auf der Königl. preuß. Rheinuniversität. 1825.

Geheftet. Preis 9 Ggr. oder 11½ Sgr. oder 40 Kr.

Es ist schon Manches über den Untergang der Welt geschrieben worden. In obigem interessantem Werkchen spricht nun der Verf. unter andern auch über die Weltdauer, vom großen Sabbath, von der letzten Weltperiode oder kleinen Satans-Zeit u. s. w.

Evangelische Hauspostille

oder

christliche Betrachtungen und Gesänge für häusliche Andacht, zur Beförderung wahrer Frömmigkeit und Seelenruhe,

Von Dr. W. Hülsemann,

Pfarrer in Elsey.

Erster Band. 1327. 427 Seiten. Groß 8. Preis 1 Thlr. 4 Ggr. — 1 Thlr, 5 Sgr. — 2 Fl.

Dieses im Geiste des wahren Christenthums geschriebene Erbauungsbuch, wird die Herzen aller Christen innig ansprechen

und ihnen bald lieb und theuer werden. Es eignet sich besonders für Freunde der Hausandacht, und für diejenigen, welche bei abgelegenen Wohnungen, bei kränklichem Körper, bei vorgerücktem Alter u. s. w. am Besuch des öffentlichen Gottesdienstes verhindert sind.

Geschenk für Confirmanden.

Erweckungen zur Andacht

in den heiligen Tagen der Einsegnung und der ersten Abendmahlsfeier gebildeter junger Christen. Von J. P. Hundeiker. 1823. 1 Thlr. 12 Ggr. oder 1 Thlr. 15 Sgr. oder 2 Fl. 42 Kr.

Dieses Buch bricht in unserer nicht kärglich ausgestatteten ascetischen Literatur für Confirmanden, eine neue Bahn auf eine in der That sehr empfehlungswürdige Weise. Der Verfasser desselben, welcher sich beinahe fünfzig Jahre mit der Erziehung von Jünglingen aus gebildeten Ständen beschäftigte, und in den letzten zwanzig Jahren seines pädagogischen Wirkens, als Vorsteher der Erziehungsanstalt zu Vechelde bei Braunschweig, seine Zöglinge auf die kirchliche Einsegnung und erste Abendmahlsfeier vorzubereiten hatte, bemerkte, daß manche seiner Confirmanden nach vollendetem Religionsunterrichte nicht recht wußten, womit sie sich in den eintretenden heiligen Tagen in religiöser Hinsicht beschäftigen und in der Stille der Einsamkeit unterhalten sollten. Diese Bemerkung führte ihn auf den Gedanken, eine Schrift auszuarbeiten, welche, ohne ein eigentliches Erbauungs- oder Andachtsbuch zu seyn, dennoch dem Zöglinge der Religion, in den heiligen Tagen seiner Confirmation und der ersten Abendsmahlsfeier eine wirkliche religiöse Unterhaltung gewähren, und sein Gemüth in beständiger Verbindung mit der höchsten Feier seines Lebens erhalten könnte. — So entstand diese Schrift, deren Zweck es ist, junge Christen zu erwecken, zur Andacht und zum Gebet zu ermuntern, zum eigenen Nachdenken über die hohe Wichtigkeit des Eintritts in den Bund Christi anzuregen. Nach einigen allgemeinen Betrachtungen über die Feierlichkeit der Confirmation enthält sie 1) Erweckungen nach vollendetem Religionsunterrichte. 2) Erweckungen am Confirmationstage. 3) Erweckungen vor und nach der ersten Abendmahlsfeier. 4) Einige Gebete. 5) Für die Tage der Trennung vom väterlichen Hause. 6) Einige Lieder. —

Mögen recht viele Eltern und Erzieher dieses, auch durch Druck und Papier ausgezeichnete Weihgeschenk ihren Kindern und Zöglingen in die Hände geben.

C. L. T. Lieth's Elementarbüchlein zur leichten und gründlichen Erlernung des Lesens. 1te Lieferung. 6te Auflage. 1827. à 1 gr. (NB. 12 Stück 9 Ggr. oder 40 Kr.)

Dasselbe 2te Lieferung 3te Auflage. 1826. à 1 gr. (NB. 12 Stück 9 Ggr. oder 40 Kr.)

Dr. R. Maurenbrecher,

Juris germanici atque praesertim speculi saxonici de Culpa doctrinam adumbr. 8 maj. 1827. Geheftet. 12 Ggr. oder 15 Sgr. oder 54 kr. (In Commission.)

Miseno,

oder die Kunst, in allen Lagen des Lebens glücklich zu sein. Nach dem Portugiesischen frei übersetzt von D. Wilke. 3 Theile. Mit 2 Steintafeln. gr. 8 1826. 3 Thlr. 12 Ggr. oder 3 Thlr. 15 Sgr. oder 6 fl. 18 kr.

Neueste Geographie,

oder kurze und faßliche Darstellung der mathematischen, physischen und politischen Erdbeschreibung; für Schulen und den Selbstunterricht, von Joh. Heinr. Müller, Rector der Stadtschule in Lennep. 2te Auflage. 10 Ggr. oder 12½ Sgr. oder 45 Kr.

Es ist keine leichte Aufgabe, ein Lehrbuch für den Schul- und Selbstunterricht zu schreiben, und beiden zu genügen; aber der Verfasser hat die Aufgabe glücklich gelöst. Was Fabri zu seiner Zeit leistete, und leisten konnte in dieser Hinsicht, leistet der Verf. noch weit besser und gründlicher. Man erkennt in dieser Schrift einen Mann, der seiner Sache völlig gewachsen ist und seine Schrift empfiehlt sich nicht nur durch Gründlichkeit, sondern auch durch die Umsicht im Ganzen, und Rec. wüßte nichts zu sagen, was für ein solches Lehrbuch noch zu wünschen übrig wäre. Es empfiehlt sich auch insonderheit durch seine gedrängte Kürze, ohne etwas von dem Allgemeinen im Ganzen für den Anfänger zu übergehen und den Lernenden in Dunkelheit zu lassen. Bei der Menge von Lehrbüchern dieser Art, wollte der Verf. nicht etwa nur die Zahl derselben durch das Seinige vermehren, sondern, nach der Vorrede, etwas merklich Unterscheidendes liefern und er hat Wort gehalten, indem sein Lehrbuch wohl eine Menge anderer in ihrer Art weit zurücklassen

dürfte. Er wollte seinen Gegenstand klar, in regelmäßiger Fortschreitung und leicht übersehbar darstellen, welches ihm auch ganz trefflich gelungen ist. Die Ausfüllung der kurzen Darstellung wird dann einem jeden leicht, wenn er nur ausführlichere Schriften dieser Art zur Hand nimmt, weil der Umriß des Ganzen ihm nun hinlänglich zu Gebote steht.

Der gesunde Mensch,

oder kurze und gründliche Anleitung sich vor Krankheiten und herrschenden Seuchen zu bewahren, die Gesundheit zu befestigen, den Körper und die Sinne zu stärken, so wie ein glückliches und hohes Alter zu erreichen, nebst einfachen Rettungsmitteln bei plötzlich entstandenen Unglücksfällen, und dem Verhalten bei Verletzungen. Ein nothwendiges und nützliches Hülfsbuch für Jedermann, auch für den Unterricht der Jugend. Von Dr. Joseph Reunzig. 1827. 168 Seiten stark. Geheftet. Preis 16. Ggr. — 20 Sgr. — 1 Fl. 12 Kr.

Religions-Büchlein

enthaltend die wichtigsten Lehren des Christenthums in biblischen Texten, begleitet mit erklärenden und erbaulichen Versen. Ein Geschenk für kleine und große kathplische Christen. 72 Seiten. 2 Ggr. oder 2½ Sgr. oder 8 Kr.

Uebersicht der Naturgeschichte

für den mündlichen Vortrag. 8. 1827. Broschirt. 8 Ggr. oder 10 Sgr. oder 45 Kr.

Damit der Schüler beim Vortrage in der Naturgeschichte, die ihm fremden und unbekannten Namen nicht unrichtig niederschreibe, ist diese Uebersicht auf mehrern Gymnasien eingeführt und wird den Schülern als Leitfaden in die Hand gegeben.

Die deutsche Geschichte

für

Bürger und Volksschulen, wie auch für den Selbstunterricht. Von G. E. A. Wahlert, Rector der höhern Bürgerschule in Lippstadt. 207 Seiten in 8. 1827 Preis 12 Ggr. oder 15 Sgr. oder 54 Kr.

Dieses Buch stellt die Geschichte des deutschen Volkes in gedrängter Kürze dar, ohne das jedoch dadurch der nöthigen Klarheit und dem über die wichtigsten, einflußreichsten, erklärendsten Begebenheiten zu verbreitende Licht Abtrag geschehe. Die-

ses Werkchen ist Allen zu empfehlen, welche die Geschichte des deutschen Volkes in einem geistvollen Ueberblick übersehen wollen.

Johanna Gray.

Trauerspiel in 5 Aufzügen. Von G. E. A. Wahlert. 1827. 8. In farbigem Umschlag geheftet. Preis 20 Sgr. jetzt 8 Sgr. oder 10 Sgr. oder 36 Kr.

Der Kaufmann wie er seyn soll und kann,

oder väterlicher Rath an meinen Sohn, welcher sich der Handlung widmet. Von D. Wilken. 8. 1824. Gebunden 12 Sgr. oder 15 Sgr. oder 54 Kr.

Der Verfasser sagt in 28 Briefen an seinen Sohn so viel Wahres, Verständiges und Beherzigungswerthes, daß das Büchlein mit gutem Gewissen jedem aus der Schule zum Kaufmannsstande übertretenden Jüngling empfohlen werden kann. Als der Sohn das vierzehnte Jahr erreicht, beginnen die Briefe, begleiten ihn dann zum Lehrherrn und auf Reisen, und den Schluß macht: Mein letztes Wort an meinen Sohn, eine Lebensphilosophie in nuce. Alles faßlich und angenehm vorgetragen. Die Hauptverhältnisse sind ins Auge gefaßt und so weit es die Kürze erlaubt, sind die Lebenslagen individualisirt und dadurch die Belehrungen eindringlicher gemacht worden.

Bildnisse der evangelischen Prediger des Wupperthals. Gezeichnet von C. Schütz.

Das Blatt ist von A. Brückner in Leipzig gestochen, 26 Zoll hoch und 20 Zoll breit. Im Vordergrunde eines Hains erhebt sich ein mit den Symbolen unserer Kirche geschmückter Obelisk, auf dem sich die Bildnisse folgender Herrn Prediger Elberfelds und Barmens, nebst der Angabe des Tages ihres Amtsantritts befinden:

Herr Pastor Bartels	Herr Pastor Döring.
" " Gräber.	" " Heuser.
" " Hülsmann.	" " Kamp.
" " Krall.	" " Krummacher.
" " Leipoldt.	" " Nonnuey.
" " Sander.	" " Snethlage.

Die Trefflichkeit des Stichs und die überraschende Aehnlichkeit der Bildnisse erheben diesen Kupferstich zu einem nicht gewöhnlichen Kunstwerke, während er den religiösen Sinn auf freundlichste anspricht und sich daher auf doppelte Weise als Zierde eines jeden Zimmers empfiehlt.

Supscriptionspreis 4 Thl. Abdrücke avant la lettre 6 Thlr.

Düsseldorf, gedruckt bei Joseph Wolf.

Anzeige

für

Literatoren, Bibliothekare und Buchhändler.

Allgemeines

Repertorium der Kritik

oder

vollständiges systematisch geordnetes Verzeichniſs aller Werke, welche seit dem Jahre 1826 erschienen und in Deutschlands kritischen Blättern beurtheilt worden sind.

Mit Andeutung der Kritik und Angabe der Bogenzahl, der Verleger und Preise, nebst literarischen Notizen und einem alphabetischen Register.

Herausgegeben

von

J. D. F. Rumpf, Königl. Preuſs. Hofrathe, und
H. Ph. Petri.

Das Repertorium wird sich über das gesammte Gebiet der deutschen Literatur verbreiten und die seit dem Jahre 1826 erschienenen Werke unter folgenden Hauptrubriken anzeigen:

I. Pädagogik; Erziehungs- und Bildungs-Schriften. — II. Philologie (alte und neue Sprachen) und Literatur. — III. Philosophie. — IV. Theologie. — V. Rechtswissenschaft, mit Einschluſs der Staatswissenschaft (Politik), Kameral- und Polizeiwissenschaft. — VI. Mathematik. — VII. Naturwissenschaften (Chemie). — VIII. Medicin; nebst Chirurgie, Pharmacie und Thierheilkunde. — IX. Kriegswissenschaft. — X. Erd-, Länder- und Völkerkunde; Statistik. — XI. Geschichte; mit deren Hülfswissenschaften. — XII. Land- und

Hauswirthschaft, Technologie und Forst- und Jagdwissenschaft. — XIII. Handlungswissenschaft. — XIV. Schöne Wissenschaften und bildende Künste. — XV. Vermischte Schriften; Encyklopädien, Sammlungen von Schriften, Zeitschriften u. s. w.

Gelehrten und Bücherkäufern ist daran gelegen, zu wissen, welche Werke einer öffentlichen Beurtheilung unterworfen worden sind, wo und wie dieses geschehen ist, um entweder die Recension selbst leicht aufzufinden und nachzulesen, oder sich mit der blossen Andeutung des Ausfalles der Kritik zu begnügen. Von Beidem in Kenntniss zu setzen, ist der Zweck dieses Repertoriums.

Das Wo anzuzeigen dienen: die Jenaer und Hallesche Literaturzeitungen nebst deren Ergänzungsblättern, Leipziger Literaturzeitung, Wiener Jahrbücher der Literatur, Göttingsche gelehrte Anzeigen, Heidelberger Jahrbücher, Hermes, oder kritisches Jahrbuch der Literatur, Beck's allgemeines Repertorium der Literatur, Schunck's Jahrbücher der juristischen Literatur, literarisches Conversationsblatt und dessen Folge: Blätter für literarische Unterhaltung, Theologisches Literaturblatt der Kirchenzeitung, pädagogisch-philologisches Literaturblatt der Schulzeitung, medicinisch-chirurgische Zeitung, Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik, Hecker's literar. Annalen, Militair-Literaturzeitung, Pierers allgem. medicinische Annalen, Andrä ökonom. Neuigkeiten, landwirthschaftliche Zeitung, neue allgem. geographische Ephemeriden, u. s w.

Zur Andeutung, wie die Beurtheilung ausgefallen, werden folgende Zeichen gebraucht: * gut; † schlecht; *† mehr gut als schlecht; †* mehr schlecht als gut.

Die Gemeinnützigkeit eines solchen Werkes für alle Literaturfreunde, Bibliothekare und Buchhändler ist längst anerkannt, und es wird somit ein allgemeines Bedürfniss befriedigt.

Das Repertorium erscheint mit Anfange des Aprils 1827 in 12 Bogen starken Heften, gr. Octav, auf gutem weissen Papier mit lateinischen Schriftzeichen. Zwei Hefte schliessen einen Band, dem ein systematisches Register aller angezeigten Bücher beigefügt wird. Der Preis eines Bandes ist 1 Thlr. 25 Sgr., wofür es durch alle Buchhandlungen bezogen werden kann.

Berlin, den 6. März 1827.

Expedition des Repertorium der Kritik.
(A. W. Hayn's Buchhandlung.)

Otto. 8m. (41½ B.) Lipsiae, Hinrichs. 1826. 2 Rthlr. 20 Sgr.

Gött. g. A. 1826. *Nr.* 97. *

36. Haumann, G. H., über die zur Zeit in Deutschland herrschende Noth des landwirthschaftlichen Standes; über ihre wahre Beschaffenheit, ihre eigentliche Quellen, ihre nothwendigen Folgen und die einzig sichern Mittel, derselben für immer abzuhelfen. 8. (5⅔ B.) Ilmenau, Voigt. 10 Sgr.

L. L. Z. 1826. *Nr.* 102. *†

37. Heinze, C. T. E., das Preufs. Pafs-Gesetz, nebst den dazu gehörigen Erläuterungen und spätern Verordnungen. 2te vermeh. Aufl. 8. (14⅓ B.) Liegnitz, Kuhlmey in Comm. 15 Sgr.

Beck's R. d. L. 1826. *Bd. III. S.* 140. *

38. Henke, Ed., Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. 2r Thl. gr. 8. (29 B.) Berlin, Nicolai. 2 Rthlr. 7½ Sgr.

(Der 1ste Thl. 1823. kostet 3 Rthlr.)

Beck's R. d. L. 1826. *Bd. II. S.* 413 *u.* 414. * — *Gött. g. A.* 1826. *Nr.* 158. * — *Vergl. d. Recens. d.* 1. *Bd. ebendas.* 1823. *Nr.* 107.

39. Holzschuher, Dr. R. v., der Bayerische Landtag vom Jahre 1825. Skizzirt. In 2 Abtheil. — 1ste Abtheil. gr. 8. (22 B. u. 4 Tab.) Erlangen, Palm u. E. 1 Rthlr. 15 Sgr.

L. Conv. B. 1826. *Nr.* 133. *† — *N. geograph. E.* 1826. *Bd. XIX. St.* 9.

40. Horn, J. v., diplomatischer Bericht über die revolutionairen Drohbriefe, welche bei dem churfürstl. Hoflager zu Cassel eingegangen, nebst einem Blick in das dortige Castell, einer Beurtheilung des gerichtlichen Verfahrens in dieser Sache und dem Ergebnifs der Untersuchung über dämagogische Umtriebe in Kurhessen. 8. (15 B.) Zerbst, Kummer. 1 Rthlr.

Beck's R. d. L. 1826. *Bd. II. S.* 273 — 275. — *Bl. f. l. U.* 1827. *Nr.* 8. †*

41. Hugo, G., Lehrbuch eines civilist. Cursus. 4r Bd. — Auch u. d. Titel: Lehrbuch des heutigen Röm. Rechts. 7te sehr veränd. Ausg. 8. (25 B.) Berl., Mylius. 1 Rthlr. 10 Sgr.

(Hiervon sind bisjetzt erschienen: 1r: Lehrb. d. jurist. Encyclopädie. 7te Ausg. 1824. 2 Rthlr. — 2r: Lehrb. d. Naturrechts etc. 4te Ausg. 1819. 1⅔ Rthlr. — 3r: Lehrb. d. Geschichte d. Röm. Rechts bis auf Justinian. 10. Aufl. 1826. 3⅔ Rthlr. — 5r: Chrestomathie von Beweisstellen für das heutige Röm. Recht. 3te Ausgabe. 1820. 1⅔ Rthlr. — 6r: Lehrb. d. Geschichte d. Röm. Rechts seit Justinian, oder der jurist. und meist civilist. gelehrten Geschichte. 2r Versuch. 1818. 1⅔ Rthlr. — 7r: Lehrb. der Digesten. 1821. 7½ Sgr. — Alle 7 Bde. kosten demnach. 11 Rthlr. 25 Sgr.)

Schunck's J. d. j. L. 1826. *Bd. II. S.* 229—236. *

10. Archiv für die homöopathische Heilkunst. Supplementheft zu den ersten 5 Bänden. — Auch u. d. Titel: Beurtheilung des Antiorjanon des Dr. J. A. Heinroth. Von Dr. G. W. Grofs. — Dr. Stapf Rückblicke auf die 5 ersten Bände des homöopatischen Archivs. — (18 B.) Lpz., Reclam. 1826. 1 Rthlr. 15 Sgr.

L. L. Z. 1826. *Nr.* 322. †

11. Bacot, J., Beobachtungen über den Gebrauch und Mifsbrauch des Frottirens bei Rheumatismen, Gicht, chronischen Gelenk-Affectionen und dergleichen Uebeln; nebst einigen Bemerkungen über Bewegung und Ruhe, in so fern sie bei der Heilung verschiedener Krankheitsfälle anwendbar sind. Aus dem Englischen übersetzt. 16. (3 B.) Wien, Haas. 7½ Sgr.

A. m. A. 1826. *S.* 1536. *†

12. Beck, Dr. J. H, über den ursprünglichen Hirnmangel und über die Pathologie und Therapie des Gehirnblutflusses. gr. 8. (16½ B.) Nürnberg, Riegel und W. 1 Rthlr.

A. m. A. 1826. *S.* 499—505. †*

13. Becker, Dr. F. G., de glandulis thoracis lymphaticis atque thymo. Specimen pathologicum. Cum iconibus III. 4m. (8 B.) Berol. Hirschwald. 17½ Sgr.

A. m. A. 1826. *S.* 971—973. *†

14. Beobachtungen und Abhandlungen aus dem Gebiete der gesammten praktischen Heilkunde, von österreich. Aerzten. Herausgeg. von den Directoren und Professoren des Studiums der Heilkunde an der Universität zu Wien. 5r Bd. gr. 8. (30 B.) Wien, Gerold. 2 Rthlr. 15 Sgr.

(1r—4r Bd., 1819—24, kosten 10 Rthlr. 10 Sgr.)

M. chir. Z. 1827. *Bd. I. Nr.* 1—4. *

15. — und Bemerkungen aus der Geburtshülfe und gerichtl. Medicin, nebst fortlaufende Nachrichten über die Ereignisse in der kön. Entbindungsanstalt in Göttingen. Eine Zeitschrift, herausgegeben von Dr. L. Mende. 3s Bdch. mit 2 Kpfrtaf. gr. 8. (22½ B.) Göttingen, Vandenhöck u. R. 1 Rthlr. 15 Sgr.

(1s u. 2s Bdchn. 1824 u. 25, kosten 2 Rthlr. 20 Sgr.)

Gött. g. A. 1826. *Nr.* 65 * — *A. m. A.* 1826. *S.* 707. *S. d. Anz. d.* 2. *Bds. ebendas.* 1825. *S.* 973.

16. Bernt, Dr. J., Ergänzungen des systemat. Handbuches der gerichtlichen Arzneikunde. 1r Bd. — Auch u. d. Titel: Das Verfahren bei der gerichtlich-medicinischen Ausmittelung zweifelhafter Todesarten der Neugebornen. gr. 8. (14 B.) Wien, Wallishausser. 1 Rthlr. 7½ Sgr.

(Dessen systemat. Handbuch Wien 1817, Geistinger (Leipzig, W. Vogel) kostet 3 Rthlr.)

A. m. A. 1826. *S.* 1528 — 1536. *

Das erste Heft ist erschienen und enthält:

Zimmern, S. W., Geschichte des Römischen Privatrechts bis Justinian. — *Aschbach, J.*, Geschichte der Westgothen. Von *Schlosser.* — *Wittmann. F. J.*, das schwefelsaure Chinin als Heilmittel betrachtet. — *Lückenhof, J. C.*, Anfangsgründe der Buchstabenrechnung und Algebra. — *Völcker, K. H. W.*, die Mythologie des Japatischen Geschlechts. Von *Rinck.* — *Dorow, W.*, die Denkmäler der germanischen und römischen Vorzeit bei Neuwied. C. Crispi Salustii quae exstant, ed *F. D. Gerlach.* — *Seebode, G.*, Kritische Bibliothek für das Schul- und Unterrichtswesen. — *Weber, G. D.*, Epistola ad F. A. Cigogna. — *Prahm, H. C. F.*, Versuch über das Wesen des historischen Infinitivs der Lateinischen Sprache. — *Münch, E.*, Allgemeine historische Taschenbibliothek für Jedermann. Von *Paulus.*

Sophronizon

oder

unpartheiisch-freimüthige Beiträge zur neuern Geschichte, Gesetzgebung und Statistik der Staaten und Kirchen,

herausgegeben vom Geheimen Kirchenrathe

Dr. H. E. G. Paulus,

erscheint nun seit sieben Jahren, bei dem Unterzeichneten vom 4ten Bande an, ununterbrochen und unter immer gleicher, und mehr und mehr verbreiteter Theilnahme des Publikums, wie letzteres aus den von Zeit zu Zeit eingehenden Bestellungen auf die ganze Reihe der erschienenen Bände, nicht nur aus Teutschland, sondern auch vom Auslande, aus Holland, England u. s. w. hervorgeht. Um solche Anschaffungen nun möglichst zu erleichtern, habe ich mich entschlossen, die bei mir erschienenen Bände für den Lauf dieses Jahres in folgenden ermäfsigten Preisen abzulassen: 4ter Jahrgang 4 Hefte und 1 Ergänzungsheft, 5r Jahrg. 6 Hefte, 6r Jhrg. 6 Hefte, 7r Jahrg. 6 Hfte, 8r Jahrg. 6 Hfte, kosten im Ladenpreis zusammen 23 Thlr. 20 ggr. sächs. oder 44 fl. 24 kr. rhein., und für den Lauf dieses im ermäfsigten Preis 11 Thlr. sächs. oder 22 fl. rhein. gegen baare Zahlung. Auf einzelne Bände und Hefte kann aber dieser Maafsstab nicht ausgedehnt, sondern für die gesetzte Frist nur mit 1/4tel unter dem Ladenpreis abgegeben werden.

Des 9ten Bandes 6tes Heft ist erschienen und enthält:

I. Das Römisch-Päbstliche Primat. Sein Ursprung und seine Folgen. — II. Das Römisch-Päbstliche Primat. Verderbliche Folgen. — III. Noch eine Probe von Ge. Vögelins Geschichte der Reformation zu Constanz. Handel des bischöfflichen Vicarius zu Ratolfszell mit den in Constanz gebliebenen und verheuratheten evangel. Predigern 1527. — IV. Wo wird? und wie lange dauert Bürger-Freiheit? — V. Das beste Mittel, Altes neu zu machen.

Aug. Ofswald's Universitäts-Buchhandlung in Heidelberg.

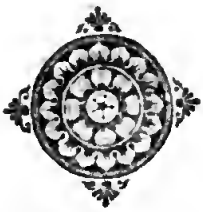

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06513 9480